Der
Gerichts-Eid.

Erste Abtheilung.

Der christliche Eid überhaupt; nach Entstehung; Entwickelung; Verfall und Restauration;

von

F. G. L. Strippelmann,
Obergerichtsrath.

Cassel, 1855.

Druck und Verlag von Theodor Fischer.

Der christliche Eid

nach

Entstehung; Entwickelung; Verfall und Restauration;

von

F. G. L. Strippelmann,
Obergerichtsrath.

Cassel, 1855.

Druck und Verlag von Theodor Fischer.

Vorwort.

Der Eid ist, wie das letzte Mittel, allen Hader, alle Zwietracht unter den Streitenden aufzuheben, also auch überhaupt die einzige Zuflucht, das Mißtrauen unter den Menschen zu beseitigen und das nothwendige Vertrauen unter ihnen wieder herzustellen. Durch ihn soll dem Scepter der Könige und Gewaltigen der Erde Gehorsam, ihrer Person Liebe und Treue zugewendet, im Staat, wie in der Kirche, in der Gemeinde, wie in der Familie das Band, welches die dazu Vereinigten verknüpft, geheiligt und dauerbar gemacht werden; auf ihn endlich setzt der in seinem Rechte Gekränkte, der ungerecht in Streit Verflochtene sein einziges Vertrauen, um den widerstrebenden Gegner zur Anerkennung des eigenen Rechts zu bringen, des wider ihn unternommenen Angriffs sich zu erwehren.

Soll das Mittel den Zweck nicht verfehlen, so muß die Grundlage des ersteren der von ihm gehegten Erwartung entsprechend seyn. Zu allen Zeiten hat man aber Veranlassung gehabt, mit Untersuchungen über die wahre Beschaf-

fenheit dieses Fundamentes sich zu beschäftigen, und die Gegenwart ist nicht hinter der Vergangenheit zurückgeblieben.

Wie aber zu der Zeit des alten Bundes in der Lehre oder im Leben der Streit darauf sich bezog, ob bei dem einigen lebendigen und persönlichen Gott Israels geschworen, oder falsche Götter angerufen werden sollten; — wie beim Erscheinen unseres Heilandes auf Erden dafür gehalten wurde, daß man durch Umgehung des heiligen Namens Gottes, unter Bezeichnung einer stellvertretenden Creatur, auch falsch schwören könne; — wie, gleich nachdem der Mund der ewigen Wahrheit des rechten und einzig statthaften Eides Voraussetzungen bestimmt hatte, unter den ersten Christen schon der Zweifel über dessen Zulässigkeit, wenn auch aus der Beachtung würdigem Beweggrunde, hervortrat; — so ist doch schon die katholische Kirche das Mittelalter hindurch, ähnliche Irrungen der verschiedensten, aus ihrem Schooße hervorgegangenen, Secten zu bekämpfen nicht müde geworden und allezeit, durch des Herrn Wort, des Siegs gewiß gewesen. Auch der evangelischen Kirche war es und zwar schon mit ihrer Entstehung beschieden, dem, jene Bedenken einzelner Kirchenväter in verunstaltender Nachahmungssucht ins Leben einführenden, Widerspruch anderer damaliger Secten gegenüber, durch entschiedenes Bekenntniß, Zeugniß abzulegen, auch gegen deren Satzung also zu protestiren.

Und der Streit ist noch nicht beendigt, vielmehr durch die Energie des Widerstands gegen das Wort der heiligen Schrift nur bedeutungsvoller geworden. Sein Gegenstand bezieht sich heutigen Tages einmal darauf: ob der Eid in der That, wie Kant und nach ihm seine Jünger, seit dem

Ende des vorigen Jahrhunderts gelehrt haben und wie noch im Jahre 1849 von Wislicenus praktisch durchzuführen versucht worden ist, als auf Aberglauben oder widerrechtlichem Gewissenszwang beruhend verwerflich und derselbe daher abzuschaffen sey? Sodann aber darauf: ob in Wahrheit von einem religiösen, oder nicht vielmehr nur noch von einem blos moralischen Eide die Rede seyn könne? die von jenem entlehnte Grundlage also dem Eid entzogen sey?

Siegreich hat die beiden letzten Fragen ein vom Geiste Gottes geleiteter Schriftsteller *) auf dem Wege der Gegner und durch das Wort Gottes, zur Lösung gebracht. Bei dem vorliegenden Versuche, auf historischem Wege den Streit zu vermitteln, hegt der Verf. nur den bescheidenen Wunsch, daß er dadurch wenigstens die Thätigkeit tüchtigerer Kräfte angeregt und wenn auch nur in solcher Weise mitgewirkt haben möge, einem tief greifenden Schaden der Zeit zu begegnen.

Daß wir aber zudem in Zeiten des Verfalls des Eides und zwar nicht blos rücksichtlich der Lehre über solchen, sondern auch in Beziehung auf dessen Gebrauch im Leben uns befinden, wird nach dem in dieser Schrift Beigebrachten selbst dem Optimisten nicht zweifelhaft erscheinen Daß es jedoch, Gottlob! daneben auch ein Heilmittel dawider gebe, darüber sind mit dem Verf. sicherlich auch alle Diejenigen nicht in Ungewißheit, welche auf den die Welt überwindenden Glauben der Väter ihre einzige Hoffnung gründen. Möchte, was in dieser Hinsicht vorgeschlagen worden, an recht vielen

*) K. F. Göschel, der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, Berlin, 1837.

Orten und recht ernstlich geprüft, das Beste aber zum Seelenheile des Nächsten zur Ausführung gebracht werden.

Der Verf. beabsichtigt demnächst auf diese Abhandlung, als erste Abtheilung einer Schrift über den gerichtlichen Eid, eine zweite über die verschiedenen Arten dieses letzteren und die dabei in Betracht kommenden Grundsätze, so wie endlich eine dritte über die in Beziehung den Eid geltenden processualischen Principien, mit specieller Rücksicht auf die in Hessen insonderheit bei dessen O. A. Gericht geltende Praxis, folgen zu lassen.

Cassel, den 23. Nov. 1855.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Sechster Abschnitt.

Speciellere Ausbildung der Grundsätze über die Zulässigkeit, Form und Handhabung des Eides, mit Rücksicht auf deutschrechtliche Grundsätze und Modificationen durch das spätere Kirchen- und Particular-Recht.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Zweites Buch.

Restauration des Eides.

Erstes Kapitel.

Vorhandensein des deshalbigen Bedürfnisses und Anzeigen einer bessern Zukunft.

Zweites Kapitel.

Restauration des Eides.

Einleitung.

Wenn in einer vorzugsweise zu beachtenden Abhandlung aus der neuern Zeit über den Eid [1]) allen Schriftstellern, von welchen bis zum Jahre 1781 [2]) diese Lehre bearbeitet worden, zum Vorwurf gemacht wird, „daß sie, wie namentlich auch Malblank, in der geoffenbarten Religion und den Pflichten gegen Gott und seinen Nächsten ein hinreichend sicheres Fundament zum Bau ihrer Theorieen gefunden hätten und dann aus dem Gebiet der Religions- und Freiheitsgesetze frisch auf das Territorium der Rechtswissenschaft vorgerückt seyen, ohne daß einem die Frage eingefallen wäre: wo sich denn die Brücke finde, welche die unendliche zwischen beiden befestigte Kluft mit einander vereinige? und ohne mit kritischem Sinne den Grund und Boden aufzusuchen, bis wohin der Ursprung des Begriffs zurückgehe," — so erscheint das damit verbundene Verlangen, „es müsse vor allen Dingen sich erst Rechenschaft davon abgelegt werden, auf welchem (dieser beiden) Wege man gehen wolle, um die Grundsätze über die Natur des Eides aufzufinden," völlig gerechtfertigt. Wenn dann aber weiter daran die Behauptung angeschlossen wird: „und dieser Weg führt weder in die Religion, noch in das Moralgesetz, sondern in die physische Natur des Menschen," — so erregt dieser Satz, gleich der folgenden

---

1) F. G. Leue v. d. Natur des Eides (Aachen u. Leipz. 1836) S. 158.

2) d. h. dem Jahr, in welchem die von ihm a. a. O. in Bezug genommene Schrift von J. C. F. Meister ü. Pollicitationen und Gelübde, Berl. 1781, erschien. (Vergl. des letzteren Schrift ü. d. Eid nach reinen Vernunft-Begriffen, Leipz. 1810 S. 74, worin der Verf. gegen den bis dahin herrschend gewesenen Begriff des Eides sich erklärte.)

Ausführung des genannten Autors über die Natur des Eides, ein gerechtes Bedenken sowohl wider die Vollständigkeit, als gegen die Richtigkeit der Bedeutung des letzteren [3]), da ja derselbe, seinem innersten Wesen nach, etwas weit Höheres, über die Natur Hinausgehendes, voraussetzt.

Der Verfasser der nachfolgenden Ausführung hat daher gleichwohl den angedeuteten Weg jener früheren Schriftsteller betreten. Auch ihm liegt nämlich der Eid vorAllem auf dem Gesammtgebiet der Gottes- und Rechts-Gelahrtheit und wenn bei irgend einem Rechtsstoffe, so muß bei diesem Derjenige, welcher ihn bearbeitet, mit einem ältern Juristen [4]) sagen: „— allhie — will ich nicht allein ein Jurist, sondern auch Theologus mit seyn". Wenn irgend wo, so kommt vor Allem hier unbedenklich das Wort der Schrift, daß, wenn die Gelehrten Gottes nicht achten [5]) und das Wissen Gott in seiner Weisheit nicht erkennt, der Weisen Gedanken nur eitel sind [6]), in seiner vollen Bedeutung zur Anwendung. Der Geist der Forschung, welcher nach der heiligen Schrift insonderheit auch im Rechte zu walten hat [7]), soll nicht vermessen von dem geoffenbarten Gott sich frei und losmachen wollen; denn er will ein Geist des Rechts seyn, dem der zu Gerichte sitzt [8]). Es soll der Rechtskundige Lust haben vor Allem auch zum Gesetze des Herrn, wie jeder Christ, und wenn er den Verkehr der Gedanken betreibet Tag und Nacht, so soll es nicht eher seyn über jedes andere, als über dieses Gesetz [9]). Denn wohin es kommen kann mit dem

3) In dieser Hinsicht ist vorzugsweise zu vergleichen: K. F. Göschel, der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, Berl. 1837.

4) Abraham Saur Formular, Jurament vnd Eydtbuch, d. i. gründliche vnd rechte Vnderweysung, wie man heutigestages fast allerley vnd vornembste Eyde — leisten — soll &c. (Frankf. a. M. 1597), Vorrede.

5) Jerem. 2, 8: „Die Priester gedachten nicht, wo ist der Herr? und die Gelehrten achteten mein nicht und die Hirten führten die Leute von mir."

6) 1. Cor. 3, 20, 21: „Der Herr weiß der Weisen Gedanken, daß sie eitel sind. Darum rühme sich Niemand eines Menschen."

7) Hiob, 29, 16: „Ich war ein Vater der Armen und welche Sache ich nicht wußte, die erforschte ich."

8) Jes. 28, 5 u. 6: „Zu der Zeit wird der Herr Zebaoth seyn — ein Geist des Rechts dem, der zu Gerichte sitzt —."

9) Ps. 1, 2: „Wohl dem, der — Lust hat zum Gesetz des Herrn, und redet von seinem Gesetz Tag und Nacht."

Eiferer für die Gesetze, der, als Richter auf Erden, nicht annimmt die Lehre, den Sohn zu verehren und zu verherrlichen [10]), welcher ist das Haupt aller Obrigkeit [11]), mit dem, der nicht zusiehet, daß ihn Niemand beraube durch die Philosophia und lose Verführung nach der Menschen Lehre und nach der Welt Satzungen und nicht nach Christo richtet [12]), — das lehrt die Geschichte von Gamaliels gelehrtem Schüler, der den falschen Zeugen die Kleider hütete, während ihre Hand die erste war über dem Gerechten und der selbst Wohlgefallen hatte an dem Tode dieses Gerechten und fortfuhr mit Drohen und Schnauben bis er auf dem Wege war, wo ihm schwer wurde, wider den Stachel zu lecken und er mit Zittern und Zagen sprach: Herr, was willst Du, daß ich thun soll? [13]).

Eingedenk dieser Mahnungen und bei dem innigen Zusammenhange, in welchem der Eid mit der Kirche steht [14]), hat daher der Verfasser vor Allem der heiligen Schrift, so wie der weiteren Ausbildung der Vorstellung vom Eide in der christlichen Kirche nachgehen und damit die in und neben der letzteren aufgekommenen schriftwidrigen Auffassungen vergleichen zu müssen geglaubt, indem er dafür hält, daß für den Christen nur auf diesem Wege vornämlich ein Resultat, eine Verständigung über die vielfach verworrenen Ansichten in Ansehung des in Rede stehenden Gegenstandes, erreicht werden könne.

Wie schon der Titel andeutet ist daher hierbei auf die Bedeutung des christlichen Eides sich beschränkt worden, und es mußte dieß um deswillen geschehen, damit das am nächsten lie-

---

10) Ps. 2, 10, 12: „So lasset euch nun weisen, ihr Könige: und lasset euch züchtigen ihr Richter auf Erden. — Küsset den Sohn, daß er nicht zürne und ihr umkommt auf dem Wege; denn sein Zorn wird bald anbrennen; aber wohl Allen die auf ihn trauen."

11) Col. 2, 9, 10: „Und ihr seyd vollkommen in ihm, welcher ist das Haupt aller Fürstenthümer und Obrigkeit, in welchem wohnet die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig."

12) Col. 2, 8.

13) Apostelgesch. 9, 6.

14) Vergl. hierüber: K. F. Göschel, a. a. O., Vorwort, S. III. — XXX.

gende Interesse gefördert und die dieser Ausführung zu setzenden Schranken nicht mehr als nöthig ist, überschritten würden [15]).

Erstes Buch.

Geschichte der Entstehung, Entwickelung und des Verfalls des Eides.

Erster Abschnitt.

Altes Testament.

Erste Abtheilung.

Der Eid Gottes.

1) Inhalt desselben.

§. 1.

a. Als Bestärkung der Verheißungen.

Wie die Ehe also ist auch der Eid eine der beiden ältesten Stiftungen, welche nicht willkürlich gemacht, sondern durch Gottes Wort geschaffen und gegründet sind. Verschieden aber ist die Zeit ihres göttlichen Ursprungs. Während die Ehe auf die der ersten Menschen in ihrem unverletzten Naturzustand zurückweist, wird der erste Eid, zur Begründung einer neuen Ordnung der Dinge geleistet nach der allgemeinen Fluth. So lange noch die ersten Menschen der Zucht des Geistes Gottes sich nicht entzogen, sondern mit unbedingtem Vertrauen dem zu ihnen geredeten Worte desselben folgten, wie man das an der Eva sieht, welche den Versucher anfangs ganz einfach mit dem „Gott hat gesagt: Esset nicht davon, rühret's auch nicht an; daß ihr nicht sterbet" zurückweist, — so

---

15) Vergl. übrigens, was die Geschichte der Vorstellungen vom Eide und der Gebräuche bei solchen betrifft, insonderheit bei den Römern: I. B. Hansen, de jurejur. veterum, 1614; Th. Regn. de Bassen, de jurejur. veter. impr. Romanor. Trajecti ad Rhen. 1728; Valkenaer, de ritibus in jurejur. a veterib. observatis, 1735; — bei den Deutschen: J. Grimm deutsche Rechtsalterth. S. 892, 859 flg.; — überhaupt: C. Meiners allgem. kritische Geschichte der Religionen, (Hannover 1804) B. II. S. 277—306.

lange bedurfte es keiner besondern Bestätigung, keines besondern Zeichens für die Wahrhaftigkeit der göttlichen Versicherungen. Selbst der erste Brudermörder hat nach seinem tiefen Fall dieser Zucht noch nicht völlig sich entzogen. Zwar hat er, im Gefühl seiner Todeswürdigkeit, in welchem er ausruft: „So wird mir's ergehen, daß mich todtschlage, wer mich findet", ein Zeichen göttlicher Schonung und Barmherzigkeit zu seiner Beruhigung nöthig; als ihm aber dasselbe zu Theil geworden ist, sowohl durch die drohende Verheißung, daß sein Tod siebenfältig solle gerochen werden, als auch durch das „Zeichen, daß ihn Niemand erschlüge, wer ihn fände," da heißt es: „Also ging Kain von dem Angesichte des Herrn und wohnte im Lande Nod", zwar „jenseits Eden", — aber nicht außer aller Gemeinschaft Gottes. Erst, nachdem der Herr das Wort gesprochen: „Die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr strafen lassen, denn sie sind Fleisch. Ich will ihnen noch eine Frist geben, hundert und zwanzig Jahre" [16]); — und nachdem sie auch diese Zeit nicht erkannt und benutzt hatten, — erging das Gericht, das nur den verschonte, „welchen der Herr sich gerecht ersehen zu dieser Zeit" [17]). Ihm erneuerte Gott seine Verheißung und machte ihn zum Träger des göttlichen Strafamts und der obrigkeitlichen Gewalt überhaupt [17a]), indem er in seiner gnadenreichen Erbarmung mit ihm und seinem Samen einen Bund aufrichtete [18]), welcher, ohne daß in den Worten dieser Bezeichnung sich bedient ist, in den späteren heiligen Urkunden ein Eidschwur genannt wird [19]).

16) 1. Mos. 6, 3.

17) 1. Mos. 7. 1.

17a) 1. Mos. 9, 6.

18) 1. Mos. 9, 9, 11, 14 u. 15: „Siehe, ich richte mit euch — und mit eurem Samen nach euch — meinen Bund also auf, daß hinfort nicht mehr alles Fleisch verderbet soll werden mit dem Wasser der Sündfluth und soll hinfort keine Sündfluth mehr kommen, die die Erde verderbe. — Und wenn es kommt, daß ich Wolken über die Erde führe, so soll man meinen Bogen sehen in den Wolken. Alsdann will ich gedenken an meinen Bund zwischen mir und euch — daß nicht mehr hinfort eine Sündfluth komme, die alles Fleisch verderbe."

19) Jesai. 54, 9: „Denn solches soll mir seyn, wie das Wasser Noahs; da ich schwur, daß die Wasser Noahs sollten nicht mehr über den Erdboden gehen."

Dieses ist der heilige Ursprung des Eids und zugleich seine Beglaubigung.

Man könnte fragen: Bedurfte es denn des Eides Gottes, da ja, wie schon der Alexandriner Philo sagt[20]), bei Gott jedes Wort, das Er spricht, einem solchen gleich stehet? Allerdings läßt sich, zur Begründung dieses Zweifels, namentlich auch auf die erste, nach dem Sündenfalle, dem ersten Menschenpaare gewordene, Verheißung von dem künftigen Erlöser[21]), welche einen Schwur nicht in seinem Gefolge hat, verweisen. Allein anders verhält sich hier die Sache, wie dort. Von den ersten Menschen galt, wie bemerkt, noch nicht jenes Urtheil, das Gott über das spätere Geschlecht aussprechen mußte; sie standen und wollten noch stehen unter dem unvermittelten Strafamte des heiligen Geistes und bedurften darum auch jetzt noch nicht einer eidlichen Bestätigung. Wohl aber von den Menschen, auf die das Wort sich bezieht: „Da aber der Herr sahe, daß ihre Bosheit groß war auf Erden und alles Tichten und Trachten ihres Herzens nur böse war immerdar; — daß alles Fleisch seinen Weg verderbt hatte und die Erde voll Frevels von ihnen war" [22]). Mochte daher schon Kain nur an der speciell auf ihn gehenden, durch ein Zeichen besiegelten, Verheißung seiner Erhaltung und Beschützung sich aufrichten können, so erschien eine verstärkte Beurkundung der Fortdauer göttlicher Gnade auch für Noah nothwendig. Mit dem Danke, welcher zum Bau des Altars, zum Brandopfer ihn trieb[23]), lebte doch wohl in ihm vor Allen das Bewußtseyn der Wahrheit des göttlichen Wortes: „Das Tichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf" [24]) und so würde jede aufsteigende Wolke, jeder wohlthätige Regen ihn haben erschrecken und den Beginn der Alles verheerenden Fluth ins Gemüth ihm haben zurückrufen können. Dieses Mißtrauen im Keime zu ersticken[25]),

---

20) de legibus lib. II. pag. 98 seq.

21) 1. Mos. 3, 15.

22) 1. Mos. 6, 5, 11—13.

23) 1. Mos. 8, 20.

24) 1. Mos. 8, 21.

25) Olshausen bibl. Com. (Königsb. 1833) zu Matth. 5, 33—37 drückt dieß (S. 227) so aus: „Gott selbst läßt sich herab und schwört bei sich, dem

in dem rückhaltslosen, durch keine Verhöhnung seiner Zeitgenossen vor der Fluth, unter denen auch „Gewaltige in der Welt und berühmte Leute" sich befanden [26]), an der Erbauung der Arche ihn hindernden Gehorsam ihn zu befestigen, das unbedingte Vertrauen zu Gottes dauernder Barmherzigkeit zu stärken und zu dem ihm zugedachten Berufe ihn tüchtig zu machen, war wohl der eine Grund des der göttlichen, dem Noah geschehenen, Verheißung hinzugefügten Eides. Der andere mag darin bestanden haben, daß es einer äußern Bestätigung des gleichzeitig dem Stammvater des neuen Geschlechts übertragenen göttlichen Amtes der Obrigkeit bedurfte. Wie das Verhältniß des Menschen zur Thierwelt sich verändert hatte, also, daß er nicht blos, wie seine Bestimmung von Anfang an gewesen war [27]), über sie herrschen, sondern, daß, da er aufgehört hatte, Gottes Ebenbild ungetrübt darzustellen [28]), „seine Furcht und Schrecken über sie seyn sollte"; — so war auch die Beziehung der Menschen unter einander eine von der früheren völlig verschiedene. Nicht mehr sollten vor Allem fortan, wie es vor der Sündfluth geschehen war [29]), Menschen unter einander ungestraft sich morden, denn Gottes ausgedrückter unzweifelhafter Wille ist es vielmehr: „Wer Menschen Blut vergießt, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht" [30]). „Hier ist," wie Luther zu dieser Stelle sagt, „das weltliche Schwert eingesetzt, daß man die Mörder tödten soll." Nunmehr stellt sich also Noah auch als die an Gottes Statt gesetzte Obrigkeit, nicht blos als der, welcher mit dem Herrn in einen von demselben beschworenen Bund zu treten gewürdigt worden ist, als das Vorbild eines Regenten für alle Zeiten dar.

Der bisher erwähnte Eid und Bund Gottes mit den Menschen bezieht sich indeß vornämlich nur auf Erhaltung des Geschlechts

Unveränderlichen, weil der veränderliche Mensch das Unveränderliche selbst für veränderlich zu halten geneigt ist."

26) 1. Mos. 6, 4.

27) 1. Mos. 1, 26.

28) 1. Mos. 9, 2.

29) worüber auch das von Lamech Berichtete Auskunft gibt, 1. Mos. 4. 23; 6, 2—6.

30) 1. Mos. 9, 6.

und die Gestaltung seiner gesellschaftlichen Verhältnisse. Näher auf die Erfüllung des verheißenen Weibessamens und Schlangentreters [31]) weist der Eid hin, welchen der Engel des Herrn dem Abraham, als vom Herrn geleistet, verkündigt [32]), daß durch seinen Samen alle Völker auf Erden sollen gesegnet werden. Die Bestätigung dieses Eids wird, unter ausdrücklicher Angabe des gläubigen Gehorsams, als Grundes dieser Verheißung, dem Isaak [33]), wiederholt aber später dem Jakob [34]) zu Theil. Aber nicht blos den einzelnen Erzvätern, sondern dem Volke seiner Wahl überhaupt erneuert der Herr solche, indem er, unter Hinweisung auf

---

31) 1. Mos. 3, 15.

32) 1. Mos. 22, 15—18: „Und der Engel des Herrn rief Abraham abermal vom Himmel, und sprach: Ich habe bei mir selbst geschworen, spricht der Herr, dieweil du solches gethan hast, und hast deines einigen Sohnes nicht verschont, daß ich deinen Samen segnen und mehren will, wie die Sterne am Himmel und wie den Sand am Ufer des Meeres und dein Same soll besitzen die Thore seiner Feinde; und durch deinen Samen sollen alle Völker auf Erden gesegnet werden; darum, daß du meiner Stimme gehorchet hast.“ Hierzu bemerkt Luther (Walch I. 2320 flg.): Nr. 236. „Es stehet aber sonst nirgend in der heil. Schrift, daß Gott geschworen habe, denn nur allein an diesem einen Ort. Daraus denn bis alles geflossen ist, so im 110. Psalm v. 4 und im 132. Psalm v. 11 gesagt wird von dem Eyd, so David geschehen ist. — 237. Und hat David diesen Eyd nicht anders angenommen, denn als wäre er ihm selbst gegeben; wie er denn solches herrlich und hoch rühmet im 110. Psalm, da er von seinem Herrn redet ꝛc. — 240. Auf diese Weise hat David diesen Eyd überleget, auseinander gewickelt und bei sich selbst gehandelt durch Erleuchtung des heil. Geists, daß er nicht daran gezweifelt, ja, auch herrlich gerühmet hat, daß der Messias, sein Sohn, würde ein König seyn, als der auch von einem König geboren wäre; und würde doch gleichwohl auch segnen und deshalben auch ein Priester seyn“.

33) 1. Mos. 26, 2—5: „Da erschien ihm (Isaak) der Herr und sprach: „— bleibe in dem Lande, das ich dir sage. Sey ein Fremdling in diesem Lande und ich will mit dir seyn und dich segnen; denn dir und deinem Samen will ich alle diese Länder geben und will meinen Eid bestätigen, den ich deinen Vater Abraham geschworen habe, und will deinen Samen mehren, wie die Sterne am Himmel und will deinem Samen alle diese Länder geben. Und durch deinen Samen sollen alle Völker auf Erden gesegnet werden; darum, daß Abraham meiner Stimme gehorsam gewesen ist und hat gehalten meine Rechte, meine Gebote, meine Weise und meine Gesetze.“

34) 1. Mos. 28, 13 u. 14.

die ganze, reiche Bedeutung und den hohen Sinn seines Namens „Jehovah“, rücksichtlich der Erfüllung dieser Gnaden-Verheißung, in dem Momente tiefster Noth, worin Moses und das Volk in Egypten sich befindet, die Herrlichkeit seines Namens bekräftigt. Auf seinen Eidschwur, auf das ewige Testament mit den Vätern, auf Alles, was er ihnen bewiesen, beruft sich Gott. So gewiß, als er denselben in seiner Allmacht sich offenbart, indem er das unmöglich Scheinende gethan, sie mächtig beschützt, errettet, gesegnet habe; so gewiß, bezeugt er, werde er diesem, nunmehr für das Volk seines Eigenthums erklärten, Geschlechte in seiner Wahrhaftigkeit und Treue sich erweisen und die alten Verheißungen des beschworenen Bundes genau erfüllen, den Widerstand Pharaos nur zur Verherrlichung Jehovahs dienen lassen [35]).

Es folgte der Bund des Gesetzes, den Gott am Horeb (Sinai) mit dem Volke beim Beginn seiner Wanderung durch die Wüste schloß [36]), welcher, seiner Bestimmung gemäß, es vor dem Abfall zum Götzendienst bewahren und auf den in der Moabiter Lande später beschworenen vorbereiten sollte. Stets ist es der den Vätern von Gott geleistete Eid, dessen Moses Israel getröstet, wenn es verzagt in seinen Bedrängnissen und kleinmüthig

---

35) 2. Mos. 6, 2—8: „Und Gott redete mit Mose und sprach zu ihm: Ich bin der Herr. Und bin erschienen Abraham, Isaak und Jakob *), daß ich ihr allmächtiger Gott seyn wollte; aber mein Name „Herr“ ist ihnen nicht geoffenbaret worden. Auch habe ich meinen Bund mit ihnen aufgerichtet, daß ich ihnen geben will das Land Kanaan, das Land ihrer Wallfahrt, darinnen sie Fremdlinge gewesen sind. Auch habe ich gehört die Wehklage der Kinder Israels, welche die Egypter mit Frohnen beschweren; und habe an meinen Bund gedacht. Darum sage ich den Kindern Israels; Ich bin der Herr und will euch ausführen von euren Lasten in Egypten und will euch erretten von euren Frohnen und will euch erlösen durch einen ausgereckten Arm und große Gerichte; ich will euch annehmen zum Volke und will euer Gott seyn, daß ihrs erfahren sollt, daß ich der Herr bin, euer Gott, der ich euch ausgeführt habe von der Last Egyptens und euch gebracht in das Land, darüber ich habe meine Hand gehoben, daß ich es gäbe Abraham, Isaak, Jakob; das will ich euch geben zu eigen, Ich der Herr“. * 1. Mos. 32, 29. ** Vergl. ü. den wiederholten Bund Gottes mit Abraham, Isaak und Jakob: 2. Mos. 32. 11, 13; Ps. 105, 7—10.

36) 2. Mos. 19. 20.

wird [37]); indem er es an die bisher ihm zu Theil gewordene gnadenreiche, treue Führung Gottes, an seine Wahrhaftigkeit, erinnert [38]). Insonderheit warnt er dasselbe vor dem Uebergang über den Jordan in dieser Weise davor, eigener Kraft zu trauen und andern Göttern zu dienen, da nur im Herrn seine Kraft und Stärke zu finden sey [39]).

Jetzt aber war die Zeit gekommen, wo das Volk Israel in nähere, dauernde Berührung mit den im verheißenen Lande wohnenden heidnischen Völkern, namentlich dem kanaanitischen und ihrer verführerischen Abgötterei gerathen und davor behütet werden mußte. Darum sollte es geloben, nach dem Bunde mit Jehovah, ihm allein von Herzen zu dienen und allen Götzendienst von Herzen zu verabscheuen; es sollte „eintreten, eingehen, in den Bund Jehovah's seines Gottes und in den Eid“ ꝛc., „auf daß er dasselbe sich selbst zum Volke befestige“, also gleichsam einen Ehevertrag mit ihm schließe. Dieser Eidesbund sollte ganz

---

37) 5. Mos. 4, 31: „— der Herr dein Gott ist ein barmherziger Gott; er wird dich nicht lassen noch verderben, wird auch nicht vergessen des Bundes, den er deinen Vätern geschworen hat“. Vergl. auch: 5. Mos. 6, 18; 31, 7; Jos. 1, 6; 5, 6; Nehem. 9, 15.

38) 5. Mos. 7, 6—8: „— Du bist ein heiliges Volk Gott, deinem Herrn. Dich hat Gott, dein Herr, erwählet zum Volke des Eigenthums aus allen Völkern, die auf Erden sind. Nicht hat euch der Herr angenommen und euch erwählet, daß eurer mehr wäre, denn alle Völker; denn du bist das wenigste unter allen Völkern, sondern daß er euch geliebt hat und daß er seinen Eid hielte, den er euren Vätern geschworen hat, hat er euch ausgeführt mit mächtiger Hand und hat dich erlöset von dem Hause des Dienstes, aus der Hand Pharaos, des Königs von Egypten“.

39) 5. Mos. 8, 11, 14, 17, 18, 19: „So hüte dich nun, daß du des Herrn deines Gottes nicht vergessest, damit, daß du seine Gebote und Gesetze und Rechte, die ich dir heute gebiete, nicht haltest. — — Daß — dein Herz sich nicht erhebe und du vergessest des Herrn deines Gottes, der dich aus Egyptenland geführt hat, aus dem Diensthause. — — Du möchtest sonst sagen in deinem Herzen: Meine Kräfte und meiner Hände Stärke haben mir dieß Vermögen ausgerichtet. Sondern daß du gedächtest an den Herrn, deinen Gott; denn er ist es, der dir Kräfte giebt, solche mächtige Thaten zu thun, auf daß er hielte seinen Bund, den er deinen Vätern geschworen hat, wie es gehet heutiges Tages. Wirst du aber des Herrn, deines Gottes, vergessen und andern Göttern nachfolgen und ihnen dienen und sie anbeten, so bezeuge ich heute über euch, daß ihr umkommen werdet“.

Israel für alle Zeiten umfassen; es sollte für immer seyn und bleiben das Bundesvolk Gottes; auch dann, wenn es aus dem Bundeslande lange verstoßen seyn würde, solle es dieß Volk, mit dem Gott im Verborgenen Großes vor hat [40]), bleiben. Das ist die Bedeutung „des Bundes und des Eides", welchen der Herr mit dem Volke machte [41]).

Der Eid Gottes, von welchem bisher die Rede war, tritt denn auch im weiteren Verlaufe der Geschichte des jüdischen Volkes bald mehr, bald minder klar hervor. Die uralte Verheißung, daß durch Abrahams Samen alle Völker der Erde gesegnet werden sollten, erhielt vor Allem in dem, durch Nathan dem David verkündigten göttlichen Worte, welches ein ewiges Königreich ihm zusagte [42]), so wie durch die im prophetischen Geiste [43]) von David hiernach gedichteten Psalmen [44]) eine strahlende Beglaubigung, und erhellte wie die noch ältere, welche dem Noah schon, wie erwähnt, vom Herrn zu Theil wurde, in den evangelischen Prophetieen des Jesaias die Trauerzeit des jüdischen Volkes zur Zeit der

---

40) Vergl. 5. Mos. 30.

41) 5. Mos. 29, 10, 12—15: „Ihr steht heute alle vor dem Herrn, eurem Gott, die Obersten eurer Stämme, eure Aeltesten, eure Amtleute, ein jeder Mann in Israel, — daß du einhergehen sollst in dem Bunde des Herrn, deines Gottes und in dem Eide, den der Herr, dein Gott heute mit dir machet; auf daß er dich heute ihm zum Volke aufrichte und Er dein Gott sey, wie er dir geredet hat und wie er deinen Vätern Abraham, Isaak und Jakob geschworen hat. Denn ich mache diesen Bund und diesen Eid nicht mit euch allein; sondern beides mit euch, die ihr heute hier seyd und mit uns steht vor dem Herrn, unserm Gott, und mit denen, die heute nicht mit uns sind".

42) 2. Sam. 7, 4, 12 flg.: „Des Nachts — kam das Wort des Herrn zu Nathan und sprach: Gehe hin und sage zu meinem Knecht David: — — Wenn nun deine Zeit hin ist, daß du mit deinen Vätern schlafen liegest; will ich deinen Samen nach dir erwecken, der von deinem Leibe kommen soll, dem will ich sein Reich bestätigen. Der soll meinem Namen ein Haus bauen und ich will den Stuhl seines Königreichs bestätigen ewiglich".

43) Apostelgesch. 2, 30.

44) Ps. 132, 11; Ps. 89, 4, 5, 36, 37, 50; Ps. 110, 4: „Der Herr hat geschworen und wird ihn nicht gereuen: Du bist ein Priester ewiglich, nach der Weise Melchisedechs". 1. Mos. 14, 17 flg.; Ebr. 5, 6; 6, 20; 7.

babylonischen Gefangenschaft [45]), wie denn darin überhaupt auf den Bund des Herrn mit seinem Volke öfters hingewiesen wird [46]).

Daß der Eid Gottes und die dadurch bekräftigte Verheißung nicht auf die Patriarchen und auch nicht auf das Volk Gottes sich beschränke, geht zwar schon aus der dem Abraham zu Theil gewordenen Zusage, wonach alle Völker der Erde in seinem Samen gesegnet werden sollen, hervor, wird aber auch später zum Oefteren wiederholt. Alle Welt wird der Herrlichkeit des Herrn voll werden, das betheuert und beschwört derselbe dem Volke Israel, als es auf den Bericht der aus dem gelobten Land zurückgekehrten Kundschafter zaghaftig und kleinmüthig erscheint [47]). Darauf, daß das Reich Gottes vollendet werden, die Unterwerfung Aller unter die Macht des Herrn eintreten würde, ist die Weissagung des Propheten Jesaias in dem babylonischen Exil gerichtet [48]), welche im neuen Testamente, vom Apostel Paulus, wiederholt und als auf Christus hinweisend bezeichnet wird [49]).

---

45) Jesai. 54, 7—10: „Ich habe dich einen kleinen Augenblick verlassen; aber mit großer Barmherzigkeit will ich dich sammeln. Ich habe mein Angesicht im Augenblick des Zorns ein wenig vor dir verborgen; aber mit ewiger Gnade will ich mich dein erbarmen, spricht der Herr, dein Erlöser. Denn solches soll mir seyn, wie das Wasser Noahs; da ich schwur, daß die Wasser Noahs sollten nicht mehr über den Erdboden gehen; also habe ich geschworen, daß ich nicht über dich zürnen, noch dich schelten will. Denn es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen; aber meine Gnade soll nicht von dir weichen und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen spricht der Herr, dein Erbarmer". Jesai. 62, 8: „Der Herr hat geschworen bei seiner Rechten und bei dem Arm seiner Macht: Ich will dein Getreide nicht mehr deinen Feinden zu essen geben, noch deinen Most, daran du gearbeitet hast, die Fremden trinken lassen".

46) z. B. auch Ezech. 16, 8: „Und ich", (so spricht der Herr Herr durch den Propheten zur Stadt Jerusalem) „gelobte dirs und begab mich mit dir in einen Bund, daß du solltest mein seyn".

47) 4. Mos. 14, 21: „— so wahr als Ich lebe, so soll alle Welt der Herrlichkeit des Herrn voll werden".

48) Jesai. 45, 23 u. 24: „Ich schwöre bei mir selbst und ein Wort der Gerechtigkeit geht aus meinem Munde, da soll es bei bleiben, nemlich: Mir sollen sich alle Kniee beugen und alle Zungen schwören und sagen: Im Herrn habe ich Gerechtigkeit und Stärke".

49) Denn so heißt es es Röm. 14, 10 u. 11: „Wir werden alle vor dem Richterstuhle Christi dargestellt werden, nachdem geschrieben steht: „So wahr als

Bemerkenswerth ist es, wenn man diese in den beiden letzten Noten erwähnten Stellen vergleicht, daß die Formeln: „Ich schwöre bei mir" und „So wahr ich lebe" im Munde des heiligen Geistes als gleichbedeutend gebraucht werden und wohl als die Grundform der Eide Gottes zu betrachten sind. Das Wohlgefallen Gottes an der Bekehrung jedes Gottlosen, wird, wie dem zerschlagenen Volke in diesem Gefängnisse, als es verzweifelt „wie können wir leben, unsere Sünden und Missethat liegen auf uns, daß wir darunter vergehen" [50]) durch den Propheten Ezechiel [51]), eben so wie Allen, die sich in Wahrheit bekehren, nach dem neutestamentlichen Lebensworte: „Ich lebe und ihr sollt auch leben" in gleicher Weise bezeigt.

§. 2.

b. Als Bestärkung der Strafandrohungen.

Neben den durch einen Eid, oder eidliche Betheuerung bekräftigten Verheißungen Gottes finden sich auch in den Schriften des alten Testaments Ermahnungen und Drohungen, welche in ähnlicher Weise unterstützt worden sind.

Theils sind solche gerichtet wider das Volk Gottes selbst vor und nach der Ausführung in die babylonische Gefangenschaft.

In der ersteren Beziehung schwört der Herr, um der Empörung und des Ungehorsams des aus Egypten geführten Volks in der Wüste willen, daß sie darin umkommen [52]), — das gelobte

---

ich lebe spricht der Herr, mir sollen alle Kniee gebeugt werden und alle Zungen sollen Gott bekennen." — Diese Stelle enthält ein starkes Zeugniß für die Gottheit Christi und zeigt, wie nahe es dem Apostel lag, das, was im A. T. von dem allerhöchsten Gotte ausgesprochen wird, auf Christus zu beziehen. Daher bemerkt Luther hierzu: „So muß ja Christus rechter Gott seyn, weil solches soll vor seinem Richterstuhl geschehen".

50) Ezech. 33, 10.

51) Eben das. v. 11: „So wahr als Ich lebe, spricht der Herr Herr; Ich habe keinen Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern daß sich der Gottlose bekehre von seinem Wesen und lebe. So bekehret euch doch nun von eurem bösen Wesen. Warum wollt ihr sterben, ihr vom Hause Israel".

52) So schwur der Herr, 4. Mos. 14, 28 flg., als auf den Bericht der in das Land Kanaan gesandten Kundschafter, die Kinder Israels ausriefen: ach daß

Land zum Theile nicht sehen [53]), — daß die Vergehungen der Söhne Eli's durch Opfer nicht versöhnt werden sollen [54]).

Insonderheit ist in dieser und anderer Beziehung der Prophet Amos bemerkenswerth. Er, welcher zur Zeit des jüdischen Königs Usia und des israelitischen Königs Jerobeams II. lebte, trat, aus Juda kommend, in das Zehnstämmereich ein, sah überall äußern Glanz, Wohlstand und Ueppigkeit; an den durch die alten Offenbarungen Jehovahs geheiligten Orten aber vielen Eifer für falsche Gottesdienstlichkeit, und daneben überall Hoffahrt, Ungerechtigkeit, Bedrückung der Armen, Sittenlosigkeit und fleischliches Unwesen bei jenem selbstgewählten Götzendienst. Dem gleichwohl vorhandenem Stolze Israels auf seine Nationalität und Kraft tritt nun der Prophet Amos mit seinen Strafdrohungen entgegen und weist auf einen dreimaligen Schwur Gottes bei seiner Heiligkeit, bei seiner Seele und bei der Herrlichkeit Jakobs hin.

So heißt es nämlich: Amos 4, 2: „Der Herr hat geschworen bei seiner Heiligkeit". (Das letzte Wort hat wohl hier die Bedeutung des Inbegriffs „sittlicher Reinheit", nicht des eigentlichen der „Abgesonderthеit [55]): „Siehe es kommt die Zeit über euch, daß man euch wird herausrücken" (aus den Städten) „mit Angeln und eure Nachkommen mit Fischhäklein".

In der zweiten Stelle: Amos 6, 8, 12 u. 13 heißt es dagegen in

---

wir in Egyptenland gestorben wären, oder noch stürben in dieser Wüsten (v. 2): „So wahr ich lebe, spricht der Herr, ich will euch thun, wie ihr vor meinen Ohren gesagt habt. Eure Leiber sollen in dieser Wüste verfallen &c." Ebr. 3, 18: „Welchen schwur er aber, daß sie nicht zu seiner Ruhe kommen sollten; denn den Unglaubigen?".

53) 4. Mos. 32, 10 u. 11: „Und des Herrn Zorn ergrimmte zu derselben Zeit und schwur und sprach: Diese Leute, die aus Egypten gezogen sind von zwanzig Jahren und darüber sollen je das Land nicht sehen, das ich Abraham, Isaak und Jakob geschworen habe, darum, daß sie mir nicht treulich nachgefolgt haben —".

54) 1. Sam. 3, 14: „Darum habe ich dem Hause Elis geschworen, daß diese Missethat des Hauses Elis soll nicht versöhnet werden, weder mit Opfe noch mit Speisopfer, ewiglich".

55) Im Ps. 89, 36 u. 37 heißt es ähnlich: „Ich habe geschworen bei meiner Heiligkeit, ich will David nicht lügen. Sein Samen soll ewig seyn und sein Stuhl vor mir wie die Sonne". Vergl. auch Jes. 6, 1—3; u. Ps. 99.

gleichem Sinne: „-- der Herr hat geschworen bei seiner Seele, spricht der Herr, der Gott Zebaoth: Mich verdrießt die Hoffahrt Jakobs und bin ihren Pallästen gram; und ich will auch die Stadt übergeben mit allem, was darinnen ist —; ihr wandelt das Recht in Galle und die Frucht der Gerechtigkeit in Wermuth; und tröstet euch deß, das so gar nichts ist und sprechet: „Sind wir denn nicht stark genug mit unsern Hörnern". Daß unter „Seele" hier „die höchste Sittlichkeit" verstanden sey, geht aus andern Stellen des A. T. hervor [56]).

Wenn sodann endlich Amos 8, 7, 8, 10—14 die dereinstige Entziehung des göttlichen Worts als bestimmtes Strafübel also angedroht wird: „Der Herr hat geschworen bei der Herrlichkeit [57]) Jakobs: Was gilt es, ob ich solcher ihrer Werke ewig vergessen werde? Sollte nicht um solches willen das Land erbeben müssen und alle Einwohner trauern. — Siehe, es kommt die Zeit, spricht der Herr Herr, daß ich einen Hunger in das Land schicken werde; nicht einen Hunger nach Brod, oder Durst nach Wasser, sondern nach dem Worte des Herrn zu hören, daß sie hin und her, von einem Meer zum andern, von Mitternacht gegen Morgen umlaufen und des Herrn Wort suchen und doch nicht finden werden. Zu der Zeit werden — verschmachten vor Durst — die jetzt schwören bei dem Fluche Samarias und sprechen: So wahr dein Gott zu Dan lebet, so wahr die Weise zu Berseba le-

56) z. B. Ps. 11, 5: „Der Herr prüfet den Gerechten; seine Seele hasset den Gottlosen und die gerne freveln". Jes. 1, 14: „Meine Seele ist feind euren Neumonden und Jahrzeiten; ich bin derselben überdrüssig, ich bins müde zu leiden". Jes. 42, 1: „Siehe, das ist mein Knecht, ich erhalte ihn; und mein Auserwählter, an welchem meine Seele Wohlgefallen hat. Ich habe ihm meinen Geist gegeben, er wird das Recht unter die Heiden bringen". Jerem. 5, 9: „Und ich sollte sie um solches nicht heimsuchen, spricht der Herr; und meine Seele sollte sich nicht rächen an solchem Volke, wie dieß ist". Jerem. 14, 19: „Hast du denn Juda verworfen? oder hat deine Seele einen Eckel an Zion"?

57) richtiger als: „wider die Hoffahrt"; vergl. de Wette und Gerlach zu dieser Stelle. Das Wort »gaon« hat die mehrfache Bedeutung: »gloria«, »majestas, decus« nicht blos, sondern auch „fastus, superbia«. Dieß erklärt die Verschiedenheit des Sinnes, in welchem in der früher erwähnten Stelle Amos 6, 8 dasselbe Wort, im Vergleich mit der Bedeutnng der vorliegenden Stelle, gebraucht worden ist.

bet! Denn sie sollen also fallen, daß sie nicht wieder aufstehen mögen", — so ist hier unter der Herrlichkeit Jakobs wohl der Gott der Gnade selbst zu verstehen, so daß also diese Worte den Sinn hätten: Der Herr schwört bei seiner Gnade, so gewiß, als er der Gott ist, welcher Israel zu seinem Volke erkoren hat, was dann wiederum bedeutete: „So wahr mir Gott helfe, so gewiß ich mich auf Gottes Gnadenoffenbarung (Evangelium) verlasse". Dieser Sinn wird insonderheit auch vermittelt durch Jerem. 12, 7: „Darum habe ich mein Haus verlassen müssen und mein Erbe meiden und meine Seele in der Feinde Hand geben".

Nach dem babylonischen Exil weist der Herr das Volk darauf hin, daß er ihm den seinen Vätern geleisteten Eid nur halten könne, wenn es gehorche den Worten dieses Bundes [58]); schwört, daß er das Haus des Königs von Juda verstören und vernichten werde, wenn nicht Recht und Gerechtigkeit den Beraubten, Fremdlingen, Wittwen und Waisen gehalten [59]); daß die — in Folge der Ermordung des babylonischen Statthalters Gedaliahs nach Egypten gezogenen — Juden, ihres götzendienerischen Lebens wegen, nicht sollten gewürdigt werden, des Herrn Namen zu nennen [60]).

---

58) Jerem. 11, 3—5: „So spricht der Herr, der Gott Israels: Verflucht sey, wer nicht gehorcht den Worten dieses Bundes, den ich euren Vätern gebot des Tages, da ich sie aus Egyptenland führte — und sprach: Gehorchet meiner Stimme und thut, wie ich euch geboten habe, so sollt ihr mein Volk seyn. Auf daß ich den Eid halten möge, den ich euren Vätern geschworen habe, ihnen zu geben ein Land, darinnen Milch und Honig fließt —".

59) Jerem. 22, 1—3, 5: „So spricht der Herr: Gehe hinab in das Haus des Königs Judas und rede daselbst dieß Wort, und sprich: Höre des Herrn Wort, du König Juda, der du auf dem Stuhle Davids sitzest, beide du und deine Knechte und dein Volk, die zu diesen Thoren eingehen. So spricht der Herr: Haltet Recht und Gerechtigkeit und errettet den Beraubten von des Frevlers Hand; und schindet nicht die Fremdlinge, Waisen und Wittwen; und thut Niemand Gewalt und vergießet nicht unschuldiges Blut an dieser Stätte. — Werdet ihr — solchem nicht gehorchen, so habe ich bei mir selbst geschworen, spricht der Herr, dieß Haus soll verstöret werden". — 24, 25: „So wahr Ich lebe, spricht der Herr, wenn Chanja, der Sohn Jojakims, der König Juda, ein Siegelring wäre an meiner rechten Hand, so wollte ich dich doch abreißen, und in die Hände geben derer, die nach deinem Leben stehen und vor welchen du dich fürchtest".

60) Jerem. 44, 26: „So hört nun des Herrn Wort, ihr Alle aus Juda, die ihr in Egyptenland wohnet: Siehe, ich schwöre bei meinem großen

Theils sind jene Drohungen gerichtet gegen andere, heidnische Völker; namentlich gegen die Edomiter[61]), gegen die Assyrer, daß sie aus dem Lande vertrieben[62]), wider die Einwohner von Babel, daß ihre Stadt werde zerstört werden[63]).

§. 3.

2. Form des Eides.

Die Form, in welcher dieser Eid geleistet wurde, wird in den einzelnen Stellen der heil. Schrift so angegeben: „Ich habe bei mir selbst geschworen“[64]); „so wahr ich lebe“[65]); „denn ich will meine Hand in den Himmel heben und sagen: ich lebe ewiglich“[66]); „ich schwöre bei meiner Rechten und beim Arme meiner Macht“[67]); „bei meinen großen Namen“[68]); „bei meiner Seele“[69]); „bei meiner Heiligkeit[70]); bei der Herrlichkeit Jacobs“[71]).

Namen, spricht der Herr, daß mein Name nicht mehr soll durch einiges Menschen Mund aus Juda genannt werden im ganzen Egyptenland, der da sage: So wahr der Herr Herr lebet“.

61) Jerem. 49, 13: „— ich habe bei mir selbst geschworen, spricht der Herr, daß Bazra soll ein Wunder, Schmach, Wüste und Fluch werden und alle ihre Städte eine ewige Wüste.“

62) Jesai. 14, 24, 25: „Der Herr Zebaoth hat geschworen und gesagt: Was gilt es, es soll gehen, wie ich denke, und soll bleiben, wie ich es im Sinne habe. Daß Assur zerschlagen werde in meinem Lande und ich ihn zertrete auf meinen Bergen; auf daß sein Joch von ihnen genommen werde und seine Bürde von ihrem Halse komme.“

63) Jerem. 51, 14, 15: „Der Herr Zebaoth hat bei seiner Seele geschworen: Ich will dich (Babel) mit Menschen füllen, als wären es Käfer, die sollen dir ein Liedlein singen. Der die Erde durch seine Kraft gemacht hat und den Weltkreis durch seine Weisheit bereitet und den Himmel ordentlich zugerichtet“.

64) 1. Mos. 22, 15—18; Jesai. 45, 23; Jerem. 49, 13.

65) 4. Mos. 14, 21; Jerem. 22, 24; Ezech. 33, 11.

66) 5. Mos. 32, 40; Dan. 12, 7.

67) Jesai. 62, 8.

68) Jerem. 44, 26.

69) Amos 6, 8, 12 u. 13; Jerem. 51, 14, 15.

70) Amos 4, 2; Ps. 89, 36 flg.

71) Amos 8, 7 flg.; Jerem. 12, 7.

Hiernach ließen sich also die Eide Gottes in folgender Weise ordnen:

I. Der Herr schwört bei seinem eigenen Dasein; worin dann die einfachste Form enthalten wäre.

II. Er schwört bei irgend einem Attribut, einer Eigenschaft seines Wesens, wo sich dann der Eid bezieht:

1) auf die allgemeine Gottesoffenbarung, insbesondere beim Schwur:
   a. auf Gottes Allmacht, wie: beim Eid bei seiner Rechten und dem Arm seiner Macht, bei seinem großen Namen;
   b. auf seine Heiligkeit;
2) auf die erlösende Gnade Gottes.

Zweite Abtheilung.

Der Eid des Menschen.

Erstes Kapitel.

§. 4.

Unter den Erzvätern.

Der Eid Gottes ist unzweifelhaft die Veranlassung zum Eide der Menschen und seine eigentliche Grundlage geworden. Frühzeitig ergab sich für ihn das Bedürfniß. Dies erhellt bereits aus dem über den Eid Gottes Bemerkten. Mißtrauete der Mensch dem Worte der ewigen Wahrheit schon, wie hätte der Mensch dem Menschen im täglichen Verkehre glauben mögen. Das flüchtige Wort, das diesen vermittelte, entschlüpft leicht und oft spurlos und und man mußte darum nach einem Gewichte greifen, eine Kraft in Anspruch nehmen, die, mit ihm verbunden, dem Worte Dauer, Zuversichtlichkeit, Heiligkeit verleihe und die vielfachen Versuchungen zum Abfalle niederhalte. Bedeutungsvoll ist es zunächst, daß der Vater des Glaubens, Abraham, selbst den ersten Eid geleistet hat, indem, bei der ihm zu Theil gewordenen umfassenden Verheißung,

die Allgemeinheit der Eidespflicht daraus zu folgern ist. Ein mehrmaliger Schwur desselben wird erwähnt.

Der erste ist geleistet, nachdem er siegreich zurückgekehrt ist aus der Schlacht mit dem Kedor Laomor und gesegnet war dem höchsten Gott, der Himmel und Erde besitzt vom priesterlichen Könige Melchisedeck von Salem. Zufrieden mit diesem höheren Gewinne betheuert er eidlich dem nur an das Irdische, die Beute, sich haltenden Könige von Sodom bei Jehovah, dem höchsten Gotte, der Himmel und Erde besitzt, von solchem nichts behalten zu wollen [72]). Bemerkenswerth ist bei diesem Eid einmal, daß er blos um irdischer Güter willen geleistet wird und dann, daß Abraham, ohne daß der König ihn dazu auffordert, ihn leistet; indem er, offenbar eingedenk des Wortes Gottes „das Tichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf", in ihm das natürliche Mißtrauen ohne Weiteres erkennt und dasselbe, nicht durch die Hinweisung auf seine eigene Treue und Redlichkeit, sondern allein dadurch zu überwinden sucht, daß er auf den lebendigen Gott, den Herrn Himmels und der Erde, welchen er deshalb um Hilfe und Kraft anfleht und in dessen Namen ihm so eben der priesterliche Segen ertheilt worden ist, sich bezieht. Daran ist also zu merken, daß Abraham zu diesem einigen Gotte freiwillig sich bekennt, dadurch ihn ehrt und damit zugleich nicht blos sich selbst stärkt und im Glauben befestigt, sondern auch zu letzterem jenen König auffordert. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Stelle, in Verbindung mit dem Umstande, daß der geheimnißvolle König von Salem vor der Einsegnung Abrahams Brod und Wein hervorgetragen, in späterer Zeit die ersten Christen mitunter veranlaßt habe, vor der Eidesleistung durch das heil. Abendmahl zu solcher sich zu stärken.

Der andre Eid des Abraham ist herbeigeführt durch den Streit Abrahams mit Abimelech, dem König der Philister zu Gerar,

---

72) 1. Mos. 14, 22, 23: „Aber Abram sprach zu dem Könige von Sodom: Ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn, dem höchsten Gotte, der Himmel und Erde besitzt, daß ich von Allem, das dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen annehmen will, daß du nicht sagest, du habest Abram reich gemacht".

um des Brunnens willen. Die Leute beider hatten diesen Zwist begonnen. Abimelech verlangt zu dessen Beendigung einen Schwur von Abraham, und zwar „bei Gott", nicht aber bei dem „Herrn", oder „Jehovah", des ewigen — nicht blos anfangs- und endlosen —, sondern des Gottes, dessen Wesen ewig freie Gnade und ewig waltende Fürsorge und Treue ist [73]), von dessen Namen, wie es später heißt, Abraham zu Bersaba, am Eidesbrunnen, predigte [74]). Von der dem Abimelech beiwohnenden allgemeinen Gotteskunde sucht ihn Abraham, indem er das hier offen ausgesprochene Mißtrauen gegen ihn, von welchem der Philister doch wußte, „daß Gott mit ihm sey in Allem, was er thue" [75]), zu beseitigen bereit ist, bei der Wahl des vorgeschlagenen Eids in die tiefere Erkenntniß des göttlichen Wesens hinzuleiten. Er bedient sich dabei der Vermittelung durch ein Symbol, indem er ihm sieben Lämmer übergiebt, welche als Zeugniß dienen sollen [76]). Damit wieß er den Abimelech hin auf die heilige Siebenzahl, welche, wie in späteren Zeiten, also schon nach der bisherigen heiligen Geschichte, als Bezeichnung der bedeutungsvollsten Momente derselben, auf den

---

73) Ps. 90, 2; Ebr. 13, 5.

74) 1. Mos. 21, 33: »Beer fontem, Saba jusjurandum significat«, Hansen, de jurejur. veter. (Tolos. 1614) p. 103.

75) 1. Mos. 21, 22.

76) 1. Mos. 21, 22—32: „Zu derselbigen Zeit redete Abimelech — mit Abraham und sprach: Gott ist mit dir in allem, das du thust. So schwöre mir nun bei Gott, daß du mir, noch meinen Kindern — keine Untreue erzeigen wollest, sondern die Barmherzigkeit, die ich an dir gethan habe, an mir auch thust, und an dem Lande, da du ein Fremdling innen bist. Da sprach Abraham: Ich will schwören. Und nahm Schafe und Rinder und gab sie Abimelech; und machten beide einen Bund mit einander. Und Abraham stellte dar sieben *) Lämmer besonders. Da sprach Abimelech zu Abraham: Was sollen die sieben Lämmer hier, die du besonders dargestellt hast? Er antwortete: Die sieben Lämmer sollst Du von meiner Hand nehmen, daß sie mir zum Zeugniß seyen, daß ich diesen Brunnen gegraben habe. Daher heißt die Stätte Bersaba — Eidesbrunnen — weil sie beide, Abraham und Abimelech, daselbst geschworen haben. Und also machten sie den Bund zu Bersaba." — *) Von dieser Zahl hat der Eid seine sprachliche Bedeutung („besiebenen" = „schwören") erhalten. Michaelis Mos. Recht, §. 302.

geoffenbarten lebendigen Gott diente [77]), befestigte dadurch den mit Abimelech eingegangenen Bund, verherrlichte somit auch durch dieß Zeugniß, so wie durch den Namen Bersaba, d. h. Sieben- oder Eidesbrunnen, die Ehre Gottes und deutete damit zugleich an, daß einst auch alle Heiden zur Theilnahme an dem Bunde und an den Segen Abrahams kommen würden. Die Entstehung der lange üblich bei uns gewesene Bezeichnung „besiebenen" muß also wohl hier gefunden werden.

Wie Abraham selbst geschworen, so hat er auch, als er alt und wohl betagt, um die Verheirathung seines Sohnes Isaak in der rechten, gottgefälligen Weise Sorge trug, als Familienhaupt und Fürst, von dem ältesten Knechte seines Hauses, dem Elieser, sich schwören lassen [78]). Man ist darüber im Zweifel gewesen: ob die von Abraham demselben vorgeschriebene Form, die Hand unter seine Hüfte zu legen, auf die Erinnerung an die letzterem geschehene Verheißung großer Nachkommenschaft, oder auf die aus Abrahams Samen zu erwartende Geburt des Messias zu beziehen sey? Die Gründe für diese letztere Annahme möchten aber wohl überwiegend seyn. Unzweifelhaft ist zunächst, daß der genannte Körpertheil auf die Zeugungsstätte hindeute [79]); sodann aber wird man auch annehmen dürfen, daß die Patriarchen dieser Form

---

77) Gott ruhete am 7. Tage von allen seinen Werken die er machte, 1. Mos. 2, 2; 2. Mos. 20, 11, 12; — und segnete den 7. Tag, 2. Mos. 16, 30; — wer Kain todt schlägt, das soll siebenfältig gerochen werden, 1. Mos. 4, 15; — Kain soll siebenmal gerochen werden, aber Lamech 77 Mal, 1. Mos. 4, 24. — Je 7 und 7 von reinen Thieren mußte Noah mit in den Kasten nehmen, 1. Mos. 7, 2—4.

78) 1. Mos. 24, 2—4: „Abraham — sprach zu seinem ältesten Knechte seines Hauses, der allen seinen Gütern vorstand: Lege deine Hand unter meine Hüfte, — und schwöre mir bei dem Herrn, dem Gott des Himmels und der Erde, daß du meinem Sohne kein Weib nehmest von den Töchtern der Canaaniter, unter welchen ich wohne; sondern daß du ziehest in mein Vaterland und zu meiner Freundschaft und nehmest meinem Sohne Isaak ein Weib. — 8. So aber das Weib dir nicht folgen will, so bist du dieses Eids quitt. — 9. Da legte der Knecht seine Hand unter die Hüfte Abrahams, seines Herrn, und schwur ihm solches."

79) 4. Mos. 5, 27, 29; 2. Mos. 1, 5; Richt. 8, 30; 1. Mos. 46, 26; 5. Mos. 28, 57.

der Eidesleistung, im Rückblick auf die dem Abraham ertheilte Verheißung, Beziehung auf den Messias gegeben und wie bei dem Abraham, also auch bei dem Elieser diesen Sinn unterstellt haben. Für diesen Gedanken der Erzväter streitet insonderheit der doppelte Umstand, einmal, daß Jacob späterhin seinen Sohn Joseph einen Eid, daß er ihn im Lande der Verheißung beerdigen wolle, in gleicher Form schwören läßt, weil die Abstammung des Erlösers, dem Fleische nach, auch von ihm herkommen sollte; und dann, daß, als Joseph, in gleicher Lage, von den Kindern Israel sich schwören läßt, solches nicht in dieser, sondern in gewöhnlicher Form geschieht; offenbar, weil nicht auf seine, sondern Juda's Hüfte die göttliche Verheißung sich bezog. Entscheidend ist aber der Umstand, daß der Name Dessen, bei welchem Elieser schwören sollte und schwor „bei dem Herrn, dem Gott des Himmels und der Erde", in der Sprache des alten Testaments, Christus, die zweite Person der göttlichen Trinität, bezeichnet [80]). Man mag inzwischen die eine

80) Vergl. über die Literatur dieser Auslegung: L. Casp. Valckenaer opuscul. philol., critica, orat. Tom. I. Nro. 1. (de ritib. in jurejur. a 1735; nov. ed. 1808. P. 2) pag. 82. Derselbe bezieht sich insbesondere auf zwei mit Obigem übereinstimmende Ausleger: Isid. Pelusiota epist. lib. I. ep. 43: „Pone manum" (lautet die Uebersetzung) „tuam subter femur meum, et adjurabo te per dominum deum coeli et terrae, imperavit servo suo Abraham, morti propinquus. Nimirum eum, qui ex ipsius femore carnem assumpturus erat, deum coeli et terrae, dominum nostrum et herum Jesum Christum, Abrahae semen apprehensurum, pro animi sui puritate cernens, ut Propheta et ea, quae a fronte erant, conspiciens". Eben so auf Eucherius com. in Genes. lib. II. pag. 103 (ed. Basil. 1531). Hiermit stimmt überein, was Luther über diese Stelle sagt:

Zu 1. Mos. 24, 1—67 (Walch, III. 566): „6. Daß er aber seine Hände auf Abrahams Hüfte legte, halte ich, wird ein Gebrauch gewesen seyn, wie wir schwören auf das Evangelium, oder die Heiligen; also, daß sonderlich die großen Herren die Weise gehabt haben, also einen Eid zu nehmen. Etliche legen es geistlich aus, weil Christus von Abrahams Blute und Fleische kommen sollte, habe er darum die Hand unter Abrahams Hüfte gelegt, daß der Eyd auf Christum deutete. Das lasse ich gehen in seinen Würden".

Zu 1. Mos. 24, 1—4 (Walch I., 2506): „99. Und also haben wir bisher von der Weise zu schwören gehandelt, welche Abraham eingesetzt hat. Lasset uns nun weiter sehen, was die Form des Eydes gewesen sey. Es ist gar eine neue Ceremonie gewesen, da der Knecht, als er schwören sollte, den Finger oder die Hand dem Abraham unter die Hüfte geleget hat. Wir pflegen

oder andere Annahme für die richtige halten; unverändert bleibt in diesem, wie in jenem Falle das Wesen des geleisteten Eides,

---

zwey Finger aufzurecken, dieweil zu allen Sachen zwey Zeugen gefordert werden: derohalben denn die zwey Finger, so anstatt zweyer Zeugen seyn, die zu Gott aufgerichtet werden, auf den rechten Gott hinweisen. 100. Die Form des Eydes ist: Jurare te faciam, das ist, ich will einen Eyd von dir nehmen, oder, du sollt mir schwören bey dem Herrn, den Göttern des Himmels und den Göttern der Erde, daß du meinem Sohn kein Weib nehmest von den Töchtern der Canaaniter rc. Allhier zeuget die Schrift klärlich, daß den Vätern das Geheimniß der Gottheit nicht unbewußt gewesen ist und sonderlich dem Abraham, der nicht würde gelitten haben, daß der Eyd mit diesen Worten geschehen wäre wo er nicht verstanden hätte, daß der Saame etwas mehr wäre, als ein schlechter Mensch. 101. Denn der Sohn Gottes menget sich in das Fleisch, und ist gleich wie ein göttlicher Sauerteig versenket in einen solchen Teig, welcher voll der Sünde und Verderbens ist. Darum redet Abraham von einem göttlichen Wesen und setzet doch gleichwol darbey, als rede er von vielen, da er saget: bey dem Herrn, den Göttern des Himmels und den Göttern der Erden. Darum ist Gott ein einfältiges Wesen und doch mehr denn einer in den Personen".

Zu 1. Mos. 24, 1–4 (Walch I., 2462): „49. Es hat aber eine wunderbarliche und große herrliche Bedeutung, daß er (der Knecht) die Hand nicht auf die Brust, auch nicht auf das Haupt, oder auf die Hand Abrahams leget, sondern auf die Stätte, welcher in der heiligen Schrift die Geburt oder das Kinderzeugen zugeeignet wird. So stehet hernach im 46. Cap. v. 26: Alle Seelen, die mit Jakob in Egypten kamen, die aus seinen Landen gekommen waren rc. Item v. 10: Levi ist in den Lenden Abrahams gewesen: David ist aus den Lenden Abrahams gekommen: das ist, Abraham ist gleich wie ein Brunnen und Ursprung derselben Kinder gewesen. 50. Die Juden sagen, es sey solches um der Beschneidung willen geschehen, welche bey demselbigen Theil des Leibes geschahe. Ich gläube aber mehr, daß es hergekommen sey aus dem Verstande der Väter, welche bald von Anfang verstanden haben, daß der Heyland aus dem menschlichen Geschlechte würde kommen und geboren werden. 51. Der Eyd aber ist eines von den Dingen, die da sehr heilig seyn; denn er begreiffet in sich den Namen Gottes, den Gottesdienst, die Anruffung und alle göttliche Werke. Dieweil nun ein solch heilig Ding und der fürnehmste Gottesdienst auf diese Stätte gewendet wird, so folget, daß es für eine sehr heilige und gleichsam eine göttliche Stätte gehalten worden ist. Solche Gedanken mochte man davon haben, wo dieses von den Vätern eingesetzet und angenommen gewesen wäre. Dieweil aber die heil. Schrift davon gar stille schweigt, will es uns nicht gebühren, etwas gewisses darinnen zu schließen oder zu leugnen. — 52. Doch ist es gläublich, daß Abraham zuerst diese Weise angefangen und seinen Knecht geheißen habe, daß er die Hand unter seine Hüfte legen solte, als auf eine sehr heilige Sache. Denn er hätte ja wohl

da er ausdrücklich als bei dem Herrn, dem Gott Himmels und der Erde, geschworen bezeichnet wird.

Auch Isaak schließt mit Abimelech, auf dessen Verlangen, einen ähnlichen Eidesbund, welcher den Zweck hatte, daß Keiner dem Andern Schaden zufüge [81]).

Wie die Eide der früheren Erzväter unmittelbar zeitliche Güter zum Gegenstande hatten, so bezieht sich nun der nächste, welcher im Verfolge der Geschichte uns entgegentritt, vor Allem auf geistlichen Gewinn. Esau verkauft seinem Bruder Jakob die Erstgeburtsrechte und beschwört dieß, da der letztere solches als Befestigungsmittel ausdrücklich begehrt [81]). Wie nach altem Rechte der Erstgeburt der Aelteste Priester und Fürst der Familie war [82]), so war durch jene Abtretung nunmehr Jakob Erbe in Beziehung auf das

---

den Berg Morija, einen Altar, Himmel, Erde, Sonne, Mond, oder irgend eine andere Creatur finden können, darüber er seine Finger ausgereckt hätte; wie man heutiges Tages auf dem Evangelio schwört. Im Pabstthum schwören sie auf dem Heiligthum der verstorbenen Heiligen. Denn der Eyd geschiehet allezeit auf etwas, das da heiliger und göttlicher ist, denn wir seyn. Dieweil er aber nur den Knecht die Hüfte anrühren heißet, so wird er die ohne Zweifel für eine heilige Sache gehalten haben. 53. Und ist das wahr, daß Abraham diese Weise erst aufgebracht hat, daß man die Finger unter die Hüfte leget: so hat er die Verheißung, die Gott zu ihm saget: durch deinen Saamen rc. nicht so schlechthin verstanden, sondern nach der Auslegung Pauli, nemlich, daß aus seinen Lenden der Heyland der Welt kommen sollte. Wie denn St. Paulus diesen Text handelt Gal. 3, 16: Er spricht nicht: Durch die Samen, als durch viele, sondern als durch einen, durch deinen Saamen, welcher ist Christus. Diese Meynung der Verheißung hat Abraham wohl verstanden; fürnehmlich, da Isaak schon geboren war, der sein Sohn war, und ein Erbe desselben Landes seyn sollte. Darum hat er seine Lenden für eine heilige Sache gehalten rc. Denn das war der Anfang und Ursprung, davon der Saame kommen sollte, welcher das gantze menschliche Geschlecht lebendig und gerecht machen solte. Dis reimet sich fein mit der heil. Schrift, welche oftmals, wie zuvor (§. 49) gesaget, die Lenden und Hüfte rühmet".

81) 1. Mos. 26, 26—29: „Und Abimelech (der Philister König, in dessen Lande Isaak wohnte) und Ahusath, sein Freund rc. — sprachen (zu Isaak): Wir sehen mit sehenden Augen, daß der Herr mit dir ist. Darum sprachen wir: Es soll ein Eid zwischen uns und dir seyn, und wollen einen Bund mit dir machen, daß du uns keinen Schaden thuest —". 31. „Und des Morgens früh standen sie auf und schwur einer dem andern; und Isaak ließ sie gehen und sie zogen von ihm mit Frieden".

81a) 1. Mos. 25, 31—33.

82) 1. Mos. 49, 3; 5. Mos. 21, 17; 2. Chron. 21, 3; Ps. 89, 28.

Land der Verheißung und zur Führung des Reiches Gottes berufen, was Esau, gleichgiltig wider die göttlichen Gnaden-Verheißungen, verachtete.

Der Bund, welchen Jakob auf seinem Heimzug nach jenem Lande mit seinem Schwiegervater eingeht, und bei welchem dieser zur Befestigung des von ihm und jenem zu leistenden Versprechens, den Gott Abrahams, den Gott Nahors und den Gott ihrer Väter als Richter anruft, — Jakob aber im bestimmten Gegensatz hierzu, „bei der Furcht seines Vaters Isaak schwört" [83]), — unterweist uns wiederholt, daß der Eidschwur ein feierliches Bekenntniß des einigen und geoffenbarten Gottes zu seiner Verherrlichung, also eine jede Verbindung dieses Gottes mit falschen Göttern und Gedanken mit einer solchen ernsten Glaubensthat unverträglich ist.

Wir gelangen sodann zu den Eiden, welche Joseph leistete Bei dem ersten ist es zweifelhaft, ob er als solcher aufgefaßt werden kann. Als nämlich seine Brüder von ihm in Egypten für Kundschafter erklärt werden und er die Herbeischaffung des jüngsten Bruders von ihnen verlangt, spricht er das Wort: „Daran will ich euch prüfen, bei dem Leben Pharaonis, ihr sollt nicht von dannen kommen, es komme denn her euer jüngster Bruder" [83a]). Ausgeschlossen ist die Vorstellung des Eides, wenn man dem „bei dem Leben rc.", das dem Wortsinn entsprechende „Pharao lebet" substituirt und die dann vorhandene unvollkommene Rede so ergänzt: So gewiß es ist, daß Pharao lebet, so gewiß ist auch dieß, das ich euch sage [84]).

---

83) 1. Mos. 31, 43 rc., 54: „Laban — sprach zu Jakob —: So komm nun und laß uns einen Bund machen, ich und du, der ein Zeugniß sey zwischen mir und dir. — Der Herr sehe drein zwischen mir und dir, wenn wir von einander kommen. Wo du meine Töchter beleidigest, oder andere Weiber nimmst über meine Tochter. Es ist hier kein Mensch mit uns; siehe aber, Gott ist der Zeuge zwischen mir und dir. — Der Gott Abrahams und der Gott Nahors und der Gott ihrer Väter sey Richter zwischen uns. Und Jakob schwur ihm bei der Furcht seines Vaters Isaak".

83a) 1. Mos. 42, 15.

84) Vergl. 1. Mos. 41, 44; 1. Sam. 1, 26; 17, 53; 2. Kön. 2, 2; Ezech. 33, 11.

Nimmt man dagegen an, daß hier in der That von einem Eide die Rede sey, dann ist es ein solcher: welchen der, „ohne dessen Willen Niemand in ganz Egyptenland seine Hand oder seinen Fuß regen sollte“ [85]), dieß Mal, aus Schwachheit, welche auch den Frommen begegnen kann, nach der Egypter Gewohnheit geleistet hat [86]). Denn, daß er von der Väter Weise, nur bei dem einigen wahren Gott zu schwören, nicht habe abgehen wollen, erhellt aus dem zweiten Eid, welchen er bei herannahendem Ende seines Vaters Israel in der Weise, wie einst Elieser gethan hatte, ausschwört [87]), wie er denn später, als auch ihm eben so, wie jenem der Wunsch, im Lande der Verheißung begraben zu werden, näher als sonst lag, von den Kindern Israel einen Eid zu mehrer Bestärkung sich leisten ließ [88]).

Zweites Kapitel.

§. 5.

Mosaische Gesetzgebung.

Die auf den Eid Gottes, als Vorbild, gegründete Sitte der Patriarchen, des Eides ebenwohl sich zu bedienen, wird durch das mosaische Gesetz in einer Reihe einzelner negativer und positiver Vorschriften geheiliget.

In der ersteren Hinsicht gilt zunächst das Gebot: „Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht“ [89]); so wie: „Anderer Götter Namen sollt ihr nicht ge-

---

85) 1. Mos. 41, 44.

86) Paul. Tossanus Glosse (Ausg. der heil. Schr., Basel, 1729). Zu 1. Mos. 42, 15.

87) 1. Mos. 47, 29, 31: „Da nun die Zeit herbei kam, daß Israel sterben sollte, rief er seinen Sohn Joseph und sprach zu ihm: Habe ich Gnade vor dir gefunden, so lege deine Hand unter meine Hüfte, daß du die Liebe und Treue an mir thuest und begrabest mich nicht in Egypten. — So schwöre mir. Und er schwur ihm“.

88) 1. Mos. 50, 25: „Darum nahm er (Joseph) einen Eid von den Kindern Israels und sprach: Wenn euch Gott heimsuchen wird, so führet meine Gebeine von dannen“.

89) 2. Mos. 20, 7; 5. Mos. 5, 11.

denken und aus eurem Munde sollen sie nicht gehört werden" [90]). Ferner: „Ihr sollt nicht falsch schwören bei meinem Namen und entheiligen den Namen deines Gottes; denn ich bin der Herr" [91]); und endlich: „Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben, die ganze Gemeine soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische seyn; wenn er den Namen lästert, so soll er sterben" [92]). Nicht schlechthin war indeß die Sühne für die Uebertretung vermittelst Opfer ausgeschlossen [93]).

Positiv dagegen wird angeordnet: „Wenn Jemand dem Herrn ein Gelübde thut, oder einen Eid schwört, daß er seine Seele verbindet, der soll sein Wort nicht schwächen, sondern Alles thun, wie es zu seinem Munde ist ausgegangen" [94]); weiter: „Du sollst den Herrn deinen Gott fürchten und ihm dienen und bei seinem Namen schwören" [95]) und endlich in noch erhöheter Steigerung [96]) in Beziehung auf die mit dem Eide successiv verbun-

---

90) 2. Mos. 23, 13.

91) 3. Mos. 19, 12.

92) 3. Mos. 24, 16.

93) 2. Mos. 5, 1, 4—6: „Wenn eine Seele sündigen würde, daß er einen Fluch höret und er deß Zeuge ist, oder gesehen, oder erfahren hat und nicht angesaget, der ist einer Missethat schuldig. — Oder wenn eine Seele schwört, daß ihm aus dem Munde entfähret Schaden oder Gutes zu thun (wie denn einem Menschen ein Schwur entfahren mag, ehe er es bedacht) und wird es inne, der hat sich an der einem verschuldet. Wenn es nun geschieht, daß er sich an der einem verschuldet, und bekennet, daß er daran gesündigt hat, so soll er für seine Schuld dieser seiner Sünde, die er gethan hat, dem Herrn bringen von der Heerde eine Schaf- oder Ziegenmutter zum Sündopfer, so soll ihm der Priester seine Sünde versöhnen ꝛc.". 3. Mos. 6, 3, 4 u. 7: „Wenn eine Seele sündigen würde, und sich an dem Herrn vergreifen, daß er — das verloren ist gefunden hat und leugnet solches mit einem falschen Eide, wie es der eines ist, darinnen ein Mensch wider seinen Nächsten Sünde thut — so soll er, worüber er den falschen Eid gethan hat — alles ganz wieder geben, dazu das fünfte Theil darüber geben dem, deß es gewesen ist, des Tages, wenn er sein Schuldopfer giebt. Aber für seine Schuld soll er dem Herrn zu dem Priester einen Widder ohne Wandel bringen, der eines Schuldopfers werth ist. So soll ihn der Priester versöhnen vor dem Herrn; so wird ihm vergeben alles, was er gethan hat, daran er sich verschuldet hat".

94) 4. Mos. 30, 3.

95) 5. Mos. 6, 13,

96) Vergl. Göschel, der Eid nach seinem Principe ꝛc., S. 295, Not. ***.

dene Furcht, Unterwerfung, Gemeinschaft mit und Erhebung zu Gott, durch die Vorschrift: „Den Herrn deinen Gott sollst du fürchten, ihm sollst du dienen, ihm sollst Du anhangen, und bei seinem Namen schwören" [97]).

Wichtig ist sodann die in der mosaischen Gesetzgebung sich findende Bestimmung, wodurch, außer der Zulässigkeit des Eids im Allgemeinen, ganz speciell der Gerichtseid zuerst [98]) verordnet wird:

„Wo einer den andern schuldiget um einigerlei Unrecht, es sey um Ochsen, oder Esel, oder Schaaf, oder Kleider, oder allerlei, das verloren ist; so sollen beider Sache vor die Götter [99]) kommen. Welchen die Götter verdammen, der soll es zwiefältig seinem Nächsten wiedergeben. Wenn Jemand seinem Nächsten einen Esel, oder Ochsen, oder Schaaf, oder irgend ein Vieh zu behalten thut und stirbt ihm, oder wird beschädigt, oder wird ihm weggetrieben, daß es Niemand siehet; so soll mans unter ihnen auf einen Eid bei dem Herrn kommen lassen, ob er nicht habe seine Hand an seines Nächsten Habe gelegt; und des Guts Herr solls annehmen, (hebr. „so soll der Eid des Herrn zwischen ihnen beiden seyn [1]), daß jener nichts bezahlen müsse" [2]).

Als sodann Moses, auf göttliche Offenbarung [3]), das Herannahen seines Lebensziels erkannt hatte, nahm er die Aeltesten und Stammobersten des Volks und die levitischen Priester (also die weltlichen und geistlichen Behörden) zu Hilfe, um das ganze Volk zu dem neuen Gesetzesbund feierlichst und eindrücklichst zu verpflichten. Wie er den Segen für den Fall ihrer Treue verhieß, so drohete er andererseits nicht blos den Fluch, sondern ließ

---

97) 5. Mos. 10, 20.

98) Die wiederholte, neutestamentliche Anordnung in dieser Beziehung findet sich Ebr. 6, 16 und wird später näher erwähnt werden.

99) Die „Götter" (deren auch 2. Mos. 21, 6 gedacht wird) sind die Richter, welche im Namen des gerechten Gottes Recht sprechen und Gottes Gericht halten, vergl. hierüber: Psalm 82, 1—6.

1) D. i. der Eid, damit Gott der Herr zum Zeugen angerufen wird. Der Benachtheiligte soll also damit zufrieden seyn und nichts weiter begehren.

2) 2. Mos. 22, 9—12.

3) 4. Mos. 27, 13.

auch das Volk selbst an dessen Ausspruch Theil nehmen, indem es rücksichtlich aller der Sünden, die heimlich geschehen und dem menschlichen Richter gewöhnlich verborgen bleiben, mit lautem „Amen", den die Execration aussprechenden Leviten antworten mußte [4]), zum klaren Beweis, daß dieß für die feierlichste und auf den Glauben der Väter an den einigen Bundesgott gegründete, Verpflichtungsform gehalten wurde.

Drittes Kapitel.

§. 6.

Unter Josua.

Unter dem Nachfolger des Moses, Josua, welchen der Herr seinem Amte bestätigt hatte, wird gleichfalls die Heiligkeit des Eides erkannt und bewahrt. Das ersieht man sowohl aus dem Eid, welcher von den ins Land Kanaan, zur Rahab, gekommenen Kundschaftern jener [5]), als auch aus dem, welcher auf das listige und trügliche Vorgeben der Gibeoniten von den Obersten des Volkes späterhin Seitens der letzteren geschworen wird, welcher Schwur denn auch gehalten wurde [6]). Denn, obgleich das ganze Volk Israel

---

4) 5. Mos. 27, 9—26: „Und Mose sammt den Priestern, den Leviten, redeten mit dem ganzen Israel und sprachen: Merke und höre zu Israel! Heute dieses Tags bist du ein Volk geworden des Herrn deines Gottes, daß du der Stimme des Herrn deines Gottes gehorsam seyst und thust nach seinen Geboten und Rechten, die ich dir heute gebiete. — Und die Leviten sollen anheben und sagen zu jedermann von Israel mit lauter Stimme: Verflucht sey, wer einen Götzen oder gegossen Bild macht, einen Gräuel des Herrn, ein Werk der Werkmeister Hände und setzet es verborgen. Und alles Volk soll antworten und sagen: Amen". (Es folgen dann die übrigen Vergehungen und zum Schlusse:) „Verflucht sey, wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß er darnach thue. Und alles Volk soll sagen: Amen".

5) Josua 2, 12: „So schwöret" (ihr Männer und Kundschafter der Kinder Israel) „mir" (der Rahab) „nun bei dem Herrn, daß, weil ich an euch Barmherzigkeit gethan habe, daß ihr auch an meines Vaters Hause Barmherzigkeit thut—".

6) Jos. 9, 19: „Da — sprachen alle Obersten der ganzen Gemeine: Wir haben ihnen" (den Gibeoniten) „geschworen bei dem Herrn, dem Gott Israels; darum können wir sie nicht antasten".

darum wider die Schwörenden murrte, daß sie wider die Gebote des Herrn gesündiget hätten und, indem es meinte, ein solcher Eid binde nicht, die Gibeoniten tödten wollte, bewiesen ihnen doch die Obersten, daß man auch den Ungläubigen Treue und Glauben halten müsse [7]).

In diese Zeit fällt namentlich ein Vorgang, welcher auf die Bedeutung des Eides in seinem tiefsten Grunde von Wichtigkeit ist. Als bei Gelegenheit der Einnahme des Theils des Landes Kanaan, welcher den Stämmen Ruben, Gad und halb Manasse überwiesen war, solche einen Altar dort erbauet hatten, wurden sie von den Kindern Israel der Abtrünnigkeit vom Glauben ihrer Väter deshalb beschuldigt, weil sie außer dem Altar des Herrn, einen Altar sich erbauet hätten. Die Angeschuldigten aber rechtfertigten sich und sagten zu den Häuptern und Fürsten Israels: „Der starke Gott, der Herr, der starke Gott, der Herr, weiß, so weiß Israel auch; fallen wir ab, oder sündigen wir wider den Herrn, so helfe er uns heute nicht [8])". Im Hebräischen sind hier drei verschiedene Ausdrücke für den Namen Gottes gebraucht: „El, Elohim, Jehovah". Man hat wohl in dieser Form einen feierlichen Eid zur Verherrlichung des dreieinigen, wahrhaftigen Gottes zu finden. Selbst viele gelehrte Juden erkannten in dieser Stelle ein Zeugniß für die Dreieinigkeit Gottes, welche allein den vollen Gegensatz zu allem Götzendienst, welchen jene (Ost-) Stämme hier feierlich von sich ablehnen, bilden. —

Bemerkenswerth ist hier noch weiter, der ausdrückliche Verzicht auf des Herrn Hilfe, im Fall der Uebertretung des Schwurs.

Wie Moses, also berief auch Josua, als er alt und sehr betaget geworden war, die Aeltesten, Häupter, Richter und Amtleute von Israel zu sich, erinnerte sie an das Gute, das der Herr, ihr Gott, ihnen bisher erwiesen habe, drohete ihnen aber zugleich auch, daß derselbe alles Böse über sie kommen und von dem Lande sie vertilgen werde, das er ihnen gegeben, wenn sie den Bund des Herrn übertreten und andere Götter anbeten würden. „So seyd nun sehr getrost", sagte er zu ihnen insonderheit, „daß ihr

---

7) Josua 9, 3—19.
8) Josua 22, 21 u. 22.

haltet und thut alles, was geschrieben stehet, im Gesetzbuch Mose, daß ihr nicht davon weichet, weder zur Rechten, noch zur Linken; auf daß ihr nicht unter diese übrigen Völker kommt, die mit euch sind, und nicht gedenket noch schwöret bei dem Namen ihrer Götter, noch ihnen dienet, noch sie anbetet, sondern dem Herrn, eurem Gott anhanget, wie ihr bis auf diesen Tag gethan habt [9])".

Viertes Kapitel.

§. 7.

Unter den Richtern.

Auch zur Zeit der Richter finden wir eine ängstliche Sorge den Eid heilig zu halten; es tritt dieß selbst in dem Beispiele schrecklichen Verfalls in dem zur Heiligkeit auserwählten Volke Gottes zu Tage, welches die Frevelthat im Stamme Benjamin an einem Weibe aus Israel betraf. Die übrigen Stämme beschlossen und vollzogen die Rache an jenem Stamme dergestalt, daß nur 600 Männer davon übrig blieben. Noch vor der Vollziehung dieses Gerichtes hatten außerdem die Israeliten geschworen, zur Vergeltung an keinen der Benjaminiten eine ihrer Töchter zu verheirathen, weil sie eine Israelitin also mißhandelt, oder doch den Frevel gut geheißen hatten. Später bereute man zwar diesen Schwur, indem die Vollziehung jener Drohung den Untergang des ganzen Stammes zur Folge haben, dieses aber vermieden werden mußte; fürchtete sich indessen den gethanen Eidschwur zu brechen. In dieser durch den unbedachtsamen Eid herbeigeführten Verwirrung riethen die Aeltesten der Gemeine den Benjaminiten bei einem Feste des Herrn zu Silo die zum Reigen ausziehenden Töchter der Stadt nach der ihnen noch fehlenden Zahl zu rauben. Dieß geschah denn auch; worauf die Vorsteher des Volks den Eltern der geraubten Töchter zuredeten, sichs gefallen zu lassen, weil sie hiermit den Eid nicht überträten, da sie ja die Töchter den Benjaminiten nicht gegeben hätten [10]); wobei denn freilich

---

9) Josua 23, 6—8.
10) Richt. 21, 1—23.

nicht bedacht wurde, daß wer dazu räth, oder hilft, daß der Andere etwas nehme, eben so viel thut, als wenn er es dem Andern gebe. Eine andre Frage ist es, ob dieser Eid ohne Sünde habe gehalten werden können.

Unter den Eiden, die weiter in diese Periode fallen, ist noch zu erwähnen der, welchen die Aeltesten von Gilead dem Jephtah leisten, indem sie den Herrn „als Zuhörer" ihres Versprechens anrufen, daß Jephtah ihr Haupt seyn solle [11]); und ferner zu gedenken der Betheurung der Hanna an Eli „bei dessen Seele", also mit Umgehung des heiligen Gottesnamens [12]), — einer Form, welche in der Folgezeit immer häufiger wird, und, wenn auch von dem solennen Eid allerdings unterschieden, doch, bei der hier vorausgesetzten mittelbaren Beziehung auf den Schöpfer der Creatur, der Heiligkeit nicht entkleidet wird. Eli selbst beschwört den jungen Samuel um des Gesichts willen, das dieser gehabt, dem Priester aber nicht ansagen will, mit den Worten: „Gott thue dir dieß und das, wo du mir etwas verschweigst, das dir gesagt ist" [13]).

Fünftes Kapitel.

Unter den Königen.

Erste Unterabtheilung.

§. 8.

Vor der Theilung des Reiches.

Vor der Theilung des Reiches finden wir ferner auch unter der Könige Regierung Haupt und Glieder des Volks vor dem Gesetze Gottes über den Eid sich beugen. So kurz auch die Geschichte dieser Könige größtentheils erzählt wird, so wird doch bei

11) Richt. 11, 9 u. 10: „Jepthah sprach zu den Aeltesten von Gilead: So ihr mich wieder holet zu streiten wider die Kinder Ammons und der Herr sie vor mir geben wird, soll Ich dann euer Haupt sein? Die Aeltesten von Gilead sprachen zu Jephthah: Der Herr sey Zuhörer zwischen uns, wo wir nicht thun, wie du gesagt hast".

12) 1. Sam. 1, 26.

13) 1. Sam. 3, 17.

jedem derselben ausdrücklich bemerkt, wie er sich in Ansehung des Glaubens seiner Väter verhalten, ob er also den Einen wahren Gott oder den Götzen der benachbarten Völker angebetet habe. Alles Andere, selbst große Macht, Kriegsglück, glänzende Thaten, z. B. bei Jerobeam II., erscheinen in der heiligen Geschichte als bloße Nebensachen, während die Religion und was darauf sich bezieht, überall als Hauptsache hervortritt. Was unsere specielle Frage betrifft, so finden wir Folgendes aufbewahrt:

Der König Saul will selbst des eigenen Sohnes, welchen er bei dem im Streite wider die Philister an das Volk ergangenen Fluch verbot, eher etwas zu genießen, bevor Rache am Feinde genommen, der Siegesnutzen gewonnen worden sey, als Uebertreter erkennen mußte, nicht verschonen [14]; in welchem Falle die mehrmalige Wiederholung der angedroheten Todesstrafe durch die Furcht vor dem das ganze Volk drohenden Unheil, im Fall der Meineid ungeahndet bleiben würde, mit begründet zu seyn scheint.

Saul schwört seinem Sohn Jonathan: „David solle nicht sterben so wahr der Herr lebe“ [15]).

Abner betheuert seinem König, als derselbe ihn nach dem Namen des wider die Philister ausgehenden David fragt: „So

---

14) 1. Sam. 14, 24—44: „Und da die Männer Israels matt waren desselben Tages, beschwur Saul das Volk und sprach: Verflucht sey jedermann, wer etwas isset bis zu Abend, daß ich mich an meinen Feinden räche. — Jonathan aber hatte nicht gehört, daß sein Vater das Volk beschworen hatte: und reckte (in dem Walde) seinen Stab aus und tunkete — in den Honigseim und wandte seine Hand zu seinem Munde —. Und Saul fragte Gott: Soll ich hinabziehen den (geschlagenen) Philistern nach? und wilt du sie geben in Israels Hände? Aber er antwortete ihm zu der Zeit nicht. Da sprach Saul: Lasset herzutreten alle Haufen des Volks und erfahret —, an welchem die Sünde sey zu dieser Zeit. Denn so wahr der Herr lebet, der Heiland Israel, und ob sie gleich an meinem Sohne Jonathan wäre, so soll er sterben. — Und Saul sprach zu dem Herrn, dem Gott Israel: Schaffe recht. Da ward Jonathan und Saul troffen; aber das Volk (das auf der andern Seite stand) ging frei aus. Saul sprach: Werfet über mich und meinen Sohn Jonathan. Da ward Jonathan getroffen. Und Saul sprach zu Jonathan: Sage mir, was hast du gethan? Jonathan sagte es ihm —. Da sprach Saul: Gott thue mir dieß und das; Jonathan du mußt des Todes sterben“.

15) 1. Sam. 19, 6.

wahr deine Seele lebt, König, ich weiß nicht" [16]). Abigail dem David in ähnlicher Weise: „— so wahr der Herr lebet und so wahr deine Seele lebt, der Herr hat dich verhindert rc." [17]).

Abgesehen von dem Eide, sodann, womit Saul dem Weibe von Endor in den Worten: „So wahr der Herr lebt, es soll dir dieß nicht zur Missethat gerathen" [18]), Straflosigkeit zusichert, ist dann besonders der Eid, den Jonathan und David einander schwören und treulich sich halten, eine hervorragende Erscheinung und Bestätigung des Satzes, daß man dem Eide auch jetzt hoch und theuer gehalten habe.

„Und Jonathan und David machten", heißt es in der heiligen Schrift, „einen Bund mit einander, denn er hatte ihn lieb, wie sein eigen Herz" [19]); aber nicht blos mit David, sondern auch mit dessen Hause, und nicht nur allein unter einander, sondern vor dem Herrn [20]). Der früher nur persönliche Freundschafsbund wurde also damit zu einem feierlichen Eidesbunde erweitert, der die Familie einschloß, und namentlich vom ganzen zukünftigen Königshause Davids gegen Jonathan und dessen Nachkommen heilig geachtet werden sollte. Die Freunde behandelten diese Angelegenheit nicht als eine bloße Sache der Freundschaft, sondern als eine für die Theokratie wichtige und folgenreiche; als Eid vor Jehovah. Jonathan schwur: „Der Herr räche es, wenn sich Jemand auch von den Meinen, diesem Bunde zuwider, feindlich gegen David bezeigen sollte". Und Jonathan fuhr fort, mit Da-

---

16) 1. Sam. 17, 55.

17) 1. Sam. 25, 26.

18) 1. Sam. 28, 10.

19) 1. Sam. 18, 3; 20, 3 u. 8: „So thue nun Barmherzigkeit an deinem Knechte; denn du hast mit mir, deinem Knechte, einen Bund im Herrn gemacht". — 12. „Und Jonathan sprach zu David: Herr, Gott Israels, wenn ich erforsche an meinem Vater, morgen und am dritten Tage, daß es wohl stehet mit David, und nicht hinsende zu dir und vor deinen Ohren offenbare, 13. So thue der Herr Jonathan dieß und jenes". — 16. „Also machte Jonathan einen Bund mit dem Hause Davids und sprach: Der Herr fordere es von der Hand der Feinde Davids. Und Jonathan fuhr fort und schwur David, so lieb hatte er ihn".

20) 1. Sam. 23, 16, 18.

vid zu schwören von seiner Liebe"[21]), d. h. einer betheuerte dem Andern feierlich seine Freundschaft. David verschonte denn auch, eingedenk dieses Eides, zwischen ihm und Jonathan, später, als er König geworden war, dessen Sohn Mephiboseth[22]), nachdem er bereits früher schon auch dem argwöhnischen Saul geschworen hatte, seinen Samen nicht auszurotten[23]).

Unter Davids Regierung werden einer Reihe von Eiden und eidlichen Betheuerungen gedacht, welche von mehr oder minderer Bedeutung sind. So schwur sein Feldhauptmann Abner: „Gott thue Abner dieß und das, wenn ich nicht thue, wie der Herr David geschworen hat, daß das Königreich vom Hause Sauls genommen und der Stuhl Davids aufgerichtet werde über Israel und Juda"[24]). Uria betheuert dem David seine Beharrlichkeit in seiner Treue als Krieger mit den Worten: „So wahr der Herr lebt und deine Seele"[25]). David selbst schwört, bei seinem tiefen Fall, dem ihn zur Buße rufenden Nathan: „So wahr der Herr lebt, der Mann (des Gleichnisses) ist ein Kind des Todes, der das gethan hat"[26]); dem Weibe von Thekoa aber: „So wahr der Herr lebt, es soll kein Haar von deinem Sohne auf die Erde fallen"[27]), und dieses widerum „bei seiner Seele"[28]) ꝛc.[29]).

---

21) Statt des ebrä.: „so lieb hatte er ihn" in 1. Sam. 20, 17.

22) 2. Sam. 21, 7: „Aber der König" (David) „verschonte Mephi-Boseth, des Sohnes Jonathans, des Sohnes Sauls, um des Eides willen des Herrn, der zwischen ihnen war, nämlich zwischen David und Jonathan, dem Sohne Sauls".

23) 1. Sam, 24, 22 u. 23: „So schwöre" (du David) „mir" (Jonathan) „nun bei dem Herrn, daß du nicht ausrottest meinen Saamen nach mir und meinen Namen nicht austilgest von meines Vaters Hause. Und David schwur Saul".

24) 2. Sam. 3, 9.

25) 2. Sam. 11, 11.

26) 2. Sam. 12, 5.

27) 2. Sam. 14, 11.

28) 2. Sam. 14, 19.

29) Andere Beispiele sind: 2 Sam. 15, 21: „Ithai — sprach: So wahr der Herr lebet und so wahr der König lebet, an welchem Ort mein Herr, der König, seyn wird, es gerathe zum Tode oder zum Leben, da wird dein Knecht auch seyn"; 2. Sam. 19, 7: „Joab sprach zum Könige: — ich schwöre dir

Für die Zeit der Regierung Davids ist dann vorzugsweise weiter noch wichtig der Eid, welchen er, nach seinem Falle, der Bathseba, der Mutter Salomo's, schwört. Nathan, das „theokratische Auge Israels, der Wächter der Theokratie", eingedenk dessen, daß Salomo von Gott zum Könige auserwählt worden war [30]), macht auf das falsche Gerücht, daß Adonia König geworden, im Einverständniß mit Bathseba, dem David Vorstellungen [31]) und veranlaßt dadurch, daß David den ewigen Verheißungen [32]) entsprechend, sich bestimmt und fest, durch einen Eid, zur von Gott gewollten Wahl seines Nachfolgers entschließt. Denn es heißt: „Der König David antwortete und sprach: Rufet mir Bathseba. Und da sie (Bathseba) vor dem Könige stand, schwur der König und sprach: So wahr der Herr lebt, der meine Seele erlöset hat aus aller Noth, ich will heute thun, wie ich dir geschworen habe bei dem Herrn, dem Gott Israels und geredet, daß Salomo, dein Sohn, soll nach mir König seyn; und Er soll auf meinem Stuhl sitzen für mich" [33]).

---

bei dem Herrn: Wirst du nicht herausgehen, es wird kein Mann bei dir bleiben diese Nacht über. Das wird dir ärger seyn 2c."; 2. Sam. 19, 23: „Und der König sprach zu Simei: Du sollst nicht sterben und der König schwur ihm"; 1. Sam. 25, 22: „Gott thue dieß und noch mehr den Feinden Davids, wo ich diesen bis Licht Morgen überlasse einen 2c."; 1. Sam. 25, 26: „Nun aber", sprach Abigail, „mein Herr, so wahr der Herr lebet und so wahr deine Seele lebet, der Herr hat dich verhindert, daß du nicht kämest wider das Blut und hat dir deine Hand erlöset".

30) 2. Sam. 7; 12, 24 u. 25; 1. Chron. 23, 8—10; 29, 5 u. 6.

31) 1. Kön. 1, 27: „Ist das von meinem Herrn Könige befohlen, und hast es deine Knechte nicht wissen lassen, wer auf dem Stuhle meines Herrn Königs nach ihm sitzen soll".

32) Ps. 89, 1—5: „Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich —. Und sage also: Daß eine ewige Gnade wird aufgehen und du wirst deine Wahrheit treulich halten im Himmel. Ich habe einen Bund gemacht mit meinem Auserwählten, ich habe David, meinem Knechte geschworen: Ich will dir ewiglich Samen verschaffen und deinen Stuhl bauen für und für". Hierauf bezieht sich Apostel'gesch. 2, 30—31: „Als er (David) nun ein Prophet war und wußte, daß ihm Gott verheißen hatte mit einem Eide, daß die Frucht seiner Lenden sollte auf seinem Stuhle sitzen: hat er es zuvor gesehen und geredet von der Auferstehung Christi, daß seine Seele nicht in der Hölle gelassen ist und sein Fleisch die Verwesung nicht gesehen hat.

33) 1. Kön. 1, 29 u. 30.

Endlich sind noch die einschlagenden Stellen der Psalmen Davids anzuführen, welche, abgesehen von den Gelübden desselben, die Rechte des Herrn, seine Ehre zu wahren [34]), die Gedanken ausdrücken: daß auch beim König, als der von Gott eingesetzten Gewalt, zu schwören gerade in Beziehung hierauf zulässig [35]), dem recht Schwörenden und den Eid Haltenden der zeitliche und ewige Segen Gottes begleiten [36]), das Ende des Meineidigen aber das Verderben seyn werde [37]).

Besonders bedeutend ist sodann in der vorliegenden Beziehung die Regierung Salomo's. Denn er ists, welcher nach Beendigung des herrlichen Tempelbau's in Gegenwart der ganzen Gemeine Israel vor den Altar des Herrn trat und jenes gewaltige Gebet spricht, von welchem Haman fragend ausruft: „Verliert sich nicht alle Pracht, alle Aufmerksamkeit auf die Baukunst und den Reichthum des Königs, wenn wir Salomo so beten sehen!" Bei diesem Gottesdienste fleht denn auch der gesalbte Beter: „Wenn Jemand wider seinen Nächsten sündiget und [nimmt deß

---

34) Ps. 119, 106: „Ich schwöre und will es halten, daß ich die Rechte deiner Gerechtigkeit halten will"; Ps. 132, 1—5: „Gedenke, Herr, an David und alle seine Leiden, der dem Herrn schwur und gelobte dem Mächtigen Jakobs: Ich will nicht in die Hütte meines Hauses gehen, noch mich auf das Lager meines Bettes legen, ich will meine Augen nicht schlafen lassen, noch meine Augenlieder schlummern, bis ich eine Stätte finde für den Herrn, zur Wohnung dem Mächtigen Jakobs".

35) Ps. 63, 12: „Aber der König freuet sich in Gott. Wer bei ihm schwöret wird gerühmet werden; denn die Lügenmäuler sollen verstopfet werden".

36) Ps. 15, 1—4: „Herr, wer wird wohnen in deiner Hütte? Wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge? Wer ohne Wandel einhergeht und recht thut und redet die Wahrheit von Herzen; wer mit seiner Zunge nicht verleumdet und seinem Nächsten kein Arges thut und seinen Nächsten nicht schmähet; — wer seinen Nächstem schwöret und hält es. — Wer das thut, der wird wohl bleiben"; Ps. 24, 3—5: „Wer wird auf des Herrn Berg gehen? Und wer wird stehen an seiner heiligen Stätte? Der unschuldige Hände hat und reines Herzens ist; der nicht Lust hat zu loser Lehre und schwöret nicht fälschlich. Der wird den Segen vom Herrn empfangen und Gerechtigkeit von dem Gott seines Heils".

37) Ps, 73, 16 u. 17: „Ich gedachte ihm nach, daß ich es begreifen möchte; aber es war mir zu schwer, bis daß ich ging in das Heiligthum Gottes und merkte auf ihr Ende".

einen Eid auf sich, damit er sich verpflichtet] oder: ihm der einen Eid auflegt, um ihn zu beschwören[37a]) und der Eid kommt vor deinen Altar in diesem Hause: So wollest Du hören im Himmel und Recht schaffen deinen Knechten, den Gottlosen zu verdammen und seinen Weg auf seinen Kopf zu bringen und dem Gerechten Recht zu sprechen, ihm zu geben nach seiner Gerechtigkeit" [38]).

Es erhellt denn hieraus unter Anderem auch wie heilig der Eid noch jetzt geachtet wurde, indem man ihn als eine gottesdienstliche Handlung vor dem Altar des Tempels leisten ließ.

Noch sind die in Schwurform eingekleideten Worte des Urtheils Salomo's wider zwei, welche wider den Gesalbten des Herrn gefrevelt und ungeachtet der vorausgegangenen Warnung sich auf neuer Vergehung hatten betreten lassen, Adonja und Simei, anzuführen [39]).

Sodann wird im Prediger Salomo hingewiesen sowohl auf die heilige Pflicht den Eid des Königs und den Eid Gottes zu halten [40]), als auch darauf, daß nach Gottes unerforschlichen Rathschluß der Meineidige schon hienieden der verdienten Strafe nicht allezeit theilhaftig wird [41]), womit dann freilich sein Verderben nicht ausgeschlossen ist [42]).

37 a) „Nischba" sagt Michaelis (Mos. R. Th. 6, § 302) „ist das Passivum von Schwören, also „adjurari"; demnach wäre von einem Eidesantrag hier die Rede.

38) 1. Kön. 8, 22, 31 u. 32; wiederholt auch 2. Chron. 6, 22 u. 23.

39) 1. Kön. 2, 23 u. 24: „Und der König Salomo schwur bei dem Herrn und sprach: „Gott thue mir dieß und das, Adonia soll das wider sein Leben geredet haben. Und nun, so wahr der Herr lebt, der mich bestätigt hat und sitzen lassen auf dem Stuhl meines Vaters David und der mir ein Haus gemacht hat, wie er geredet hat, heute soll Adonia sterben"; 1. Kön. 2, 42: „Da sandte der König hin und ließ Simei rufen und sprach zu ihm: Habe ich dir nicht geschworen bei dem Herrn und dir bezeugt und gesagt, welches Tags du würdest ausziehen und hier oder dahin gehen, daß du wissen solltest, du müßtest des Todes sterben? Und du sprachest zu mir: Ich habe eine gute Meinung gehört. Warum hast du dich denn nicht gehalten nach dem Eide des Herrn und dem Gebote, das ich dir geboten habe? — Der Herr bezahlet deine Bosheit auf deinen Kopf".

40) Pred. Salom. 8, 2: „Ich (sage:) halte das Wort des Königs und den Eid Gottes".

41) Pred. Sal. 9, 2.

42) Ps. 73, 16 u. 17.

Endlich ist noch aus dem Hohenlied einer Stelle zu gedenken, wo von einem Schwören bei Creaturen die Rede ist, welcher nach Luther der Sinn beizulegen wäre, daß dies unter der Voraussetzung, wenn das Geschöpf „als Kennzeichen Gottes" genannt wird, nicht unzulässig sey [43]).

Zweite Unterabtheilung.

Nach der Theilung des Reiches.

I. Im Allgemeinen.

§. 9.

Allmäliger Verfall des Eides.

Was die auf Salomo folgenden Könige, nach der Theilung des Reichs betrifft, so ist hier im Allgemeinen vorerst zu bemerken, daß die Heilighaltung des Eides in demselben Grade stieg oder sank, in welchem König und Volk vor dem, freilich immer weiter am innersten Leben desselben zehrenden, götzendienerischen Glauben

43) Luther zum Hohenlied Salom. 2, 7, (Walch. V. 2126) 22: „Wir müssen erstlich die Frage beantworten, warum er bei den Creaturen schwört, da es doch scheint verboten zu seyn (Matth. 5, 34 flg.)". Unter Bezugnahme auf die anderweit gegebene Erklärung dieser Stelle fährt Luther fort: „Anjetzo lassen wir uns daran begnügen, daß diese Stelle bezeugt, dieses Volk habe diese Gewohnheit gehabt, daß es bei den Creaturen geschworen (beim König, 1. Sam. 17, 55; bei der Seele, 2. Sam. 11, 11; bei der Furcht des Vaters. 1. Mos. 31, 34). Also zeigen vors erste diese Exempel an, daß es nicht schlechterdings verboten sey, zu schwören. Hernach ist die Ursache auch gründlich genug, daß man rechtmäßiger Weise auch bei denen Creaturen schwöre, wenn wir dieselben als Kennzeichen Gottes anführen. Denn das heißt nicht aus den Creaturen einen Götzen machen. 23. Nunmehro wollen wir den Verstand dieses Orts erklären. Rehe und Hinden nennt er die heiligen Propheten, die Heerführer und Könige in diesem Volke, welche der Gefahr von allen angrenzenden Völkern angefallen zu werden, unterworfen waren, wie die Rehe im freien Felde. Demnach heißen die Worte soviel, als: Ich beschwöre euch bei euern Vorfahren, die sich durch ihren Glauben und Geist absonderlich hervorgethan. Und das Gleichniß reimet sich gar fein. Denn er mahlet durch die Thiere, die da einfältig sind, und welchen jedermann Leid zufügen kann, gar wohl ab die heiligen Menschen, so in diesem Volke waren".

bewahrt blieben, oder ihm verfielen. Am längsten war jenes bekanntlich beim Reiche Juda der Fall; daher denn auch sein Bestehen das von Israel lange überdauerte und erst mit dem gänzlichen Abfall und Eidesbruch seines Hauptes aufhörte. Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem, wie schon aus dem Bisherigen sich ergiebt, der Gottesdienst überhaupt mit der Eidesleistung stand, wie denn auch die letztere, wenn sie eine feierliche war, im Tempel, vor dem Altare, stattfand, ist es erklärlich, daß in Israel, bei dem zunehmend schwindenden reinen Cultus, auch von einem solchen durch den Eid kaum noch die Rede ist, und daher kommt es denn auch, daß in den nun folgenden Abschnitten der Geschichte des alten Bundes nur noch von Eiden im Reiche Juda die Rede ist, Israels aber nur einige Male bei Verfolgung der Knechte Gottes, der Propheten, in dieser Beziehung Erwähnung geschieht.

In der Geschichte dieses kleinern und doch bedeutendesten Theils des Volkes tritt uns zunächst die Erzählung von der Reformation des Assa entgegen. Er that, wie es heißt, was recht war und dem Herrn wohl gefiel, sein Herz war rechtschaffen sein Lebenlang und er that weg die fremden Altäre und zerbrach die Säulen und hieb die Haine ab und ließ Juda sagen, daß sie den Herrn, den Gott ihrer Väter suchten und thäten nach dem Gesetz und Gebot. Als eine Million Feinde mit Krieg ihn überzogen, vertrauete er nicht auf das eigene Heer, sondern auf die Hilfe des dreieinigen Gottes, den rief er an und sprach ganz einfältig: „Herr, es ist bei dir kein Unterschied helfen unter vielen oder da keine Kraft ist. Hilf uns, Herr unser Gott; denn wir verlassen uns auf dich und in deinem Namen sind wir gekommen wider diese Menge" [44]) und sie wurde geschlagen, diese Menge, vor dem Herrn und vor seinem Heerlager. Als er nun als Sieger gen Jerusalem kam, that er, auf die Worte des Propheten (Assarja), weg auch aus den Städten, die er gewonnen hatte, auf dem Gebirge Ephraim, die (Götzen-) Gräuel und erneuerte den Altar des Herrn und versammelte das ganze Juda und Benjamin und die Fremdlinge bei ihnen aus Ephraim, Manasse und Simeon. — Sie ver-

44) 2. Chron. 14, 1—4, 11.

sammelten sich gen Jerusalem und opferten dem Herrn —. „Und sie traten in den Bund, daß sie suchten den Herrn, ihrer Väter Gott, von ganzem Herzen und von ganzer Seele. Und wer nicht würde den Herrn, den Gott Israels, suchen, sollte sterben, beide klein und groß, beide Mann und Weib. Und sie schwuren dem Herrn mit lauter Stimme, mit Tönen, mit Trompeten und Posaunen. Und das ganze Juda war fröhlich über dem Eide; denn sie hatten geschworen von ganzem Herzen, und sie suchten ihn von ganzem Willen und er ließ sich von ihnen finden und der Herr gab ihnen Ruhe umher“ [45]).

Nach der Zeitfolge ist sodann der Regierung des Ahab und seines Weibes Isebel im Reiche Israel zu gedenken. Ueber jenen mußte der Prophet Elias [46]) das Wort sprechen, daß er Israel verwirre damit, daß sie des Herrn Gebote verließen und Baalim nachwandelten; zugleich aber auch den Schwur und das Urtheil: „So wahr der Herr, der Gott Israels, lebt, vor dem ich stehe, es soll diese Jahre weder Thau noch Regen kommen, ich sage es denn“ [47]).

Ahab war es, der vom Königreiche und Volk einen Eid nahm, daß man Elias nicht gefunden habe [48]). Gleichwohl stellt der Prophet furchtlos und freimüthig sich ihm dar, nachdem er den von diesem Entschlusse ihm abmahnenden Hofmeister des Königs, Obadja, mit der Betheurung abgewiesen hat: „So wahr der Herr Zebaoth lebt, vor dem ich stehe, ich will mich ihm heute zeigen“ [49]). Es erfolgte das Opfer der Baalspriester und das, welches Elias darbrachte; die Erhörung des letzteren und die Verwerfung des ersteren hatte die Tödtung der Baalspfaffen zur Folge. Als Ahab die That seinem Weibe Isabel erzählte, da heißt es, sendete sie zu Elias und ließ ihm sagen: „Die Götter thun mir

45) 2. Chron. 15, 1—16.
46) 1. Kön. 18, 18.
47) 1. Kön. 17, 1.
48) 1. Kön. 18, 10.
49) 1 Kön. 18, 15.

dieß und das, wo ich nicht Morgen um diese Zeit deiner Seele thue, wie (du thatest) dieser Seelen einer“ [50]).

Ohne daß es sodann einer näheren Betrachtung der Betheuerungen bedarf, die in dem Verhältniß des Elisa zu denen, auf welche die Wirksamkeit seines Prophetenamtes gerichtet war, in der heiligen Geschichte vorkommen [51]), ist hier nur der Erneuerung des Eidesbundes unter dem Könige Josias — unter welchem dem immer tiefer sinkenden Reiche Juda der letzte Gnadenblick des Herrn vor Vollziehung der ergangenen Strafandrohungen leuchtete — specieller zu gedenken. Das unter den früheren Regierungen des Manasse und Ammon ganz abhanden gekommenne Gesetzbuch war wieder gefunden im Hause des Herrn. „Als der König seine Worte, welche er sich vorlesen ließ, hörte, zerriß er seine Kleider und gebot dem Hohenpriester Hilkia, den Herrn für sich, für das Volk und für ganz Juda um die Worte dieses Buchs zu fragen, denn, sprach er, es ist ein großer Grimm des Herrn, der über uns entbrannt ist, darum, daß unsere Väter nicht gehorcht haben den Worten dieses Buchs, daß sie thäten alles, was darinnen geschrieben ist. Da ging Hilkia ꝛc. zu der Prophetin Hulda und redete mit ihr. Sie aber sprach zu ihnen: So spricht der Herr, der Gott Israels: Saget dem Manne, der euch zu mir gesandt hat: So spricht der Herr: Siehe ich will Unglück über diese Stadt und ihre Einwohner bringen, alle (Fluch=) Worte des Gesetzes, die der König Juda hat lassen lesen. Darum daß sie mich verlassen und andern Göttern geräuchert haben, daß sie mich erzürnten mit allen Werken ihrer Hände; darum wird mein Grimm sich wider diese Stätte anzünden und nicht ausgelöschet werden.

---

50) 1. Kön. 19, 2.

51) 2. Kön. 2, 2: „Und Elia sprach zu Elisa: Lieber, bleib hier, denn der Herr hat mich gen Beth=El gesandt. Elisa aber sprach: So wahr der Herr lebet, und deine Seele, ich verlasse dich nicht“. 2. Kön. 4. 30: „Die Sunamitin — (die Mutter des todten Knaben) aber sprach zu Elisa: So wahr der Herr lebt und deine Seele, ich lasse nicht von dir“. 2. Kön. 5, 14: „Elisa sprach zu dem vom Aussatze geheilten Naemann: So wahr der Herr lebt vor dem ich stehe, ich nehme es“ (das dargebotene Geschenk) „nicht“. 2. Kön. 6, 31: „Benhadad, der König der Syrer, sprach: Gott thue mir dieß und das, wo das Haupt Elisa's — heute auf ihm stehen wird“.

Aber dem Könige Juda, der euch gesandt hat, den Herrn zu fragen, sollt ihr so sagen: So spricht der Herr, der Gott Israels: Darum, daß dein Herz erweicht ist über den Worten, die du gehört hast und hast dich gedemüthigt vor dem Herrn, da du hörtest, was ich geredet habe wider diese Stätte und ihre Einwohner, daß sie sollen eine Verwüstung und Fluch seyn und hast deine Kleider zerrissen und hast geweinet vor mir, so habe ich es auch erhöret, spricht der Herr. Darum will ich dich zu deinen Vätern sammeln daß du mit Frieden in dein Grab versammelt werdest und deine Augen nicht sehen alles das Unglück, daß ich über diese Stätte bringen will [52]).

Und der König sandte hin und es versammelten sich zu ihm alle Aeltesten in Juda und Jerusalem. Und der König ging hinauf ins Haus des Herrn und alle Männer von Juda und alle Einwohner von Jerusalem mit ihm, Priester und Propheten, und alles Volk, beide klein und groß. Und man las vor ihren Ohren alle Worte des Buchs vom Bunde, das im Hause des Herrn gefunden war. Und der König trat an eine Säule und machte einen Bund vor dem Herrn, daß sie sollten wandeln dem Herrn nach, und halten seine Gebote, Zeugnisse und Rechte, von ganzem Herzen und von ganzer Seele; daß sie aufrichteten die Worte dieses Bundes, die geschrieben standen in diesem Buche. Und alles Volk trat in den Bund. Und der König gebot dem Hohenpriester Hilkia und den Priestern der andern Ordnung ꝛc., daß sie sollten aus dem Tempel des Herrn thun alles Zeug, das dem Baal und dem Hain und allem Heer des Himmels gemacht war. Und sie verbrannten sie außen vor Jerusalem im Thal Kidron ꝛc." [53]).

So wurde der Bund und Eid den, durch Moses Vermittelung, der Herr mit dem Volke gemacht hatte [54]) und der unter Assa erneuert war [55]), nunmehr, wenn auch jetzt freilich nur äußerlich, wiederholt eingegangen, da die von Josias (641 v. Chr.) bis Jojachin (593 v. Chr.), dem letzten König, unter welchem auch

---

52) 2. Kön. 22, 8, 11, 13—20.
53) 2. Kön. 23, 1—5.
54) 5. Mos. 29.
55) 2. Chron. 15, 12 flg.

Juda in die Gefangenschaft ausgeführt wurde, laufende, kurze Gnadenfrist von ihm und vom Volke nicht benutzt wurde.

Nachdem in schnellem Wechsel schlechte Könige, Verwandte des Josias, einander gefolgt waren, setzte Nebucadnezar, der König zu Babel, zuletzt den Zedekia ein, welcher aber that, das dem Herrn, seinem Gotte, übel gefiel und sich nicht demüthigte vor dem Propheten Jeremias, der da redete aus dem Munde des Herrn; dazu aber abtrünnig wurde von Nebucadnezar, dem Könige zu Babel, der einen Eid bei Gott von ihm genommen hatte. Da er halsstarrig war, sein Herz verstockte und sich nicht bekehrte zu dem Herrn, dem Gott Israels, auch alle Obersten unter den Priestern, sammt dem Volke und sie alle des Sündigens viel machten und allerlei Greuel der Heiden und das Haus des Herrn, das er geheiliget hatte zu Jerusalem, auch sogar der zu ihnen gesandten Boten Gottes spotteten, ihre Worte verachteten und seine Propheten äfften, — da wuchs der Grimm des Herrn über sein Volk, daß kein Heilen mehr da war. Er führte über sie den König der Chaldäer, ließ erwürgen die junge Mannschaft ꝛc., gab sie alle in seine Hand und ließ wegführen gen Babel, wer vom Schwerte übrig geblieben war, — daß erfüllet würde das Wort des Herrn durch den Mund Jeremia, bis das Land an seinen Sabbathen genug hätte [56]).

---

56) 2. Chron. 36, 7, 12—21. Luther zum vierten Gebot (Walch X, 372): „126. Die Kinder Israel (Jos. 9, 19 u. 20) mußten vordem halten den Eid, den sie den Gabeoniten, ihren Feinden, unbewußt und betrogen gethan hatten. Und der König Zedekias (2. Kön. 23, 4—7; 24, 10) mußte jämmerlich mit allem Volke verloren gehen, darum, daß er den König zu Babylonien seinen Eyd brach. Und bei uns vor hundert Jahren der feine König zu Pohlen und Ungarn, Uladislaus, leider, mit so viel seinem Volk erschlagen ward von den Türken, darum, daß durch päbstliche Botschaft und Cardinal er sich verführen ließ und den seligen nützlichen Vertrag und Eyd, mit den Türken gemacht, zerriß. Der fromme Kayser Siegmund hatte kein Glück mehr nach dem Concilio Constantiense, darinnen er brechen ließ die Buben das Geleit, so Johann Huß und Hieronymo gegeben war und ist aller Jammer zwischen Böhmen und uns daraus erfolget. Und zu unsern Zeiten, hilf Gott was Christliches Blut ist vergossen über den Eyd und Bund, den der Pabst Julius zwischen dem Kayser Maximilian und König Ludwig von Frankreich machte und wieder zuriß? Wie mochte ichs alles erzehlen, was die Päbste haben

II. Insbesondere.

Unter den Propheten.

§. 10.

1. Vor und während der Abführung des Volks in die babylonische Gefangenschaft.

Wiewohl nun die mehrmaligen Reformationen im Reiche Juda durch fromme Könige von dem hier, wenn auch nur in einem Theile des Volks, fortdauernden Glauben der Väter zeugt, so weist doch auch andererseits ihre Nothwendigkeit hin auf den tiefen Abfall des bei weitem größern Theils des Volks, und dessen Schilderung tritt vor allen in den Schriften der Propheten am bestimmtesten uns entgegen. Es kann indeß nur von denjenigen derselben hier die Rede seyn, welche ganz speciell auf den Eid sich beziehende Aussprüche enthalten. Von ihnen kommt hier zunächst der älteste, vornämlich aber nur auf Israel sich beziehende, in Betracht, nämlich:

Hosea. Indem er schon unter Jerobeam II. in Israel sein Prophetenamt antrat, hatte er die Aufgabe, die letzten Versuche mit der Bekehrung der zehn Stämme zu übernehmen, deren Zerstörung und Zerstreuung er wahrscheinlich noch erlebte. „In der Weissagung Hoseä", sagt Luther, „spüret und findet man so viel, wie er die zwei Amt (Gesetz und Evangelium, Buße und Gnade) reichlich und getrost getrieben hat. Erstlich, daß er wider die Abgötterei zu seiner Zeit hart gepredigt und das Volk frisch gestraft hat sammt dem Könige und seinen Fürsten und Priestern. Zum andern hat er von Christo und seinem Reiche auch gewaltiglich und fast tröstlich geweissagt". Zum Verständnisse den hier in Betracht kommenden Stellen ist daran zu gedenken, daß die Abgötterei des Volkes unter dem Bilde einer ungetreuen Gattin beschrieben wird, die ihren Gatten, den höchsten Wohlthäter, Jehovah, schnöde verlassen hat. In dem 4. Cap. ist einerseits eine wider das Reich Israel gerichtete Strafpredigt, worin insbesondere der Gotteslästerung und Lügenhaftigkeit des Volkes Er-

---

vor Jammer angerichtet mit solcher Vermessenheit, Eyd und Gelübde zwischen großen Herrn zureißen —".

wähnung geschieht [57]), andererseits eine auf das Reich Juda sich beziehende Warnung vor gleichem Abfalle wie jenes [58]) enthalten. In dem 10. Cap. wird Israel der Untergang angedrohet und seine Sünde und Strafe, im Vergleiche mit seinem früheren bessern Zustande, geschildert, unter ihren Vergehungen aber auch auf das vergebliche, falsche, Schwören hingewiesen [59]).

Jesaias, welcher unter Usia, Ahas, Hiskia am meisten gegen und für Juda weissagte, eifert wider den Götzendienst, den, Leichtsinn, welcher durch äußerliche Herzensbuße mit Gott sich versöhnt zu haben glaubte, gegen die Heuchelei, die in den Fasten sich aussprach, die Gewaltthätigkeit besonders der Vornehmen des Volks, die freche Ungerechtigkeit, die Verblendung des ganzen Volks daß es Gottes Willen und Walten nicht erkennen wollte. „Das ganze Haupt", ruft er, „ist krank, das ganze Herz ist matt. Von der Fußsohle an bis aufs Haupt ist nichts Gesundes an ihm". Indem er zugleich ermahnet: „Waschet, reinigt euch, thut euer böses Wesen von meinen Augen, lasset ab vom Bösen, lernet Gutes thun, trachtet nach Recht, helfet dem Unterdrückten, schaffet den Waisen Recht, helfet der Wittwen Sache, thut ab eure Unbußfertigkeit" [60]), eröffnet er, in dieser Voraussetzung, den Blick auf

---

57) Hos. 4, 1—3, 15: „Höret, ihr Kinder Israels, des Herrn Wort; denn der Herr hat Ursach zu schelten die im Lande wohnen. Denn es ist keine Treue keine Liebe, kein Wort Gottes im Lande; sondern Gotteslästern, Lügen, Morden, Stehlen und Ehebrechen hat überhand genommen und kommt eine Blutschuld nach der andern. Darum wird das Land jämmerlich stehen und allen Einwohnern übel gehen —".

58) Hos. 4, 15: „Willst du, Israel, ja huren, daß sich doch nur Juda nicht auch verschulde. Gehet" (ihr aus Juda) „nicht hin gen Gilgal und komm nicht hinauf gen Bethaven" (Israels Götzenorten) „und schwöret nicht: So wahr der Herr lebet".

59) Hos. 10, 1—5: „Israel ist ein verwüsteter Weinstock, seine Frucht ist eben auch also. So viele Früchte er hatte, so viele Altäre hatte er gemacht —. Ihr Herz ist zertrennt, nun wird sie ihre Schuld finden; ihre Altäre sollen zerbrechen und ihre Kirchen sollen verstöret werden. Alsdann müssen sie sagen wir haben keinen König; denn wir fürchten den Herrn nicht, was kann uns der König nun helfen. Sie schwuren vergeblich und machten einen Bund; und solcher Rath grünete auf allen Furchen im Felde, wie Galle".

60) Jesai. 48, 1, 2, 10: „Höret das, ihr vom Hause Jakobs, — die ihr schwöret bei dem Namen des Herrn und gedenket des Gottes in Israel, aber nicht in

das Heil, das ferne Tage bringen sollen. Er sieht fallen die mächtigen Völker, welche Israel bedrücken, sieht auf Davids Stuhl den Nachkommen, „auf welchem ruhen wird der Geist des Herrn, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rechts und der Stärke, der Geist der Erkenntniß und der Furcht des Herrn"; er schaut den Knecht des Herrn, „der um unserer Missethat willen verwundet, und um unserer Sünde willen zerschlagen ist"; erblickt den Berg Zion höher denn alle Berge und über alle Hügel erhaben, die Heiden aber zu demselben wallen und sagen: „Kommt laßt uns auf den Berg des Herrn gehen, zum Hause des Gottes Jacob, daß er uns lehre seine Wege und wir wandeln auf seinen Steigen"[61]). Besonders bezieht diese Vorherverkündigung sich auf Egypten. Dieß Land, durch fortdauernde Uebersiedelung jüdischer Bildung, vor Allem durch die wahre Erkenntniß im alten Testamente nach und nach durchsäuert und gesegnet, erhielt später eine Stellung, welche der christlichen Kirche zum Heile gedieh. In ihm wurde noch vor Christi Geburt die heilige Schrift in die griechische Sprache übersetzt und die geoffenbarte Religion des jüdischen Volks kam in demselben zu hohem Ansehen. Man erkannte daselbst, was der Gott Israels vormals an dem Könige und Volke gethan hatte, da er dasselbe ausführte und Pharao mit seinem ganzen Heere im rothen Meer den Tod fand. Denn Alles, was ihnen der Gott Israels durch seine Propheten gedroht hatte, ging ja auch in Erfüllung. Daher zitterte man in Egypten, wenn man an das jüdische Land und an den mächtigen Gott des jüdischen Volks dachte. Unterm neuen Bunde aber war Egypten eins der ersten Länder, das sich zu Christo und seinem Evangelium bekehrte.

Dieß vorausgeschickt, werden die Stellen verständlich seyn, welche im Propheten Jesaias in Beziehung auf den Eid, in wesentlichem Zusammenhange mit dem Glauben der Väter einer- und mit der Warnung vor dem Götzendienste andererseits sich finden.

---

der Wahrheit noch Gerechtigkeit! Denn sie nennen sich aus der heiligen Stadt und trotzen auf den Gott Israels, der da heißet der Herr Zebaoth! — Siehe ich will dich läutern, aber nicht wie Silber; ich will dich auserwählt machen im Ofen des Elends".

61) Jes. 2, 1—5; 9, 1—6; 11, 1—14; 40, 1—11; 52, 13—53, 12.

„Und Egypten", heißt es in der ersten, „wird sich fürchten vor dem Lande Juda, daß wer desselbigen gedenkt, wird davor erschrecken, über dem Rath des Herrn Zebaoth, den er über sie beschlossen hat. Zu der Zeit werden fünf Städte in Egyptenland reden nach der Sprache Kanaans und schwören bei dem Herrn Zebaoth. — Zu derselbigen Zeit wird des Herrn Altar mitten in Egyptenland seyn und ein Malstein des Herrn an den Grenzen, welcher wird ein Zeichen und Zeugniß seyn dem Herrn Zebaoth in Egyptenland. Denn sie werden zum Herrn schreien vor den Beleidigern; so wird er ihnen senden einen Heiland und Meister, der sie errettet" — [62]).

In der andern Stelle wird verkündigt: „Ich werde gesucht von denen, die zuvor nicht nach mir fragten; ich werde gefunden von denen, die mich nicht suchten; und zu den Heiden, die meinen Namen nicht anriefen, sage ich: Hier bin ich, hier bin ich! Denn ich recke meine Hände aus den ganzen Tag zu einem ungehorsamen Volke das seinen Gedanken nachwandelt auf einem Wege, der nicht gut ist" [63]). Doch heißt es, rücksichtlich derjenigen, welche mitten im Verderben des größten Theils von Israel dem Glauben der Väter treu geblieben waren: „Gleich, als wenn man Most in einer faulen Traube findet und spricht: Verderbe es nicht, denn es ist ein Segen darinnen; also will ich es um meiner Knechte willen thun, daß ich es nicht Alles verderbe; sondern will aus Jakob Samen wachsen lassen und aus Juda der meinen Berg besitze; denn meine Auserwählten sollen ihn besitzen und meine Knechte daselbst wohnen. — Darum spricht der Herr also: — „Siehe, meine Knechte sollen vor gutem Muth jauchzen, Ihr aber sollet vor Herzeleid schreien, und vor Jammer heulen, und sollt euren Namen lassen meinen Auserwählten zum Schwur [64]) und der Herr Herr wird dich [65]) tödten und seine Knechte mit einem andern Namen nennen: daß, welcher sich segnen wird auf Erden, der wird sich in den rechten Gott segnen; und welcher schwö-

---

62) Jesai. 19. 17—21.

63) Jesai. 65, 1—3.

64) d. h. Exempel des Fluches.

65) Antichrist.

ren wird auf Erden, der wird bei dem rechten Gott[66]) schwören[67]). Denn siehe, ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen; daß man der vorigen nicht mehr gedenken wird, noch zu Herzen nehmen" [68]).

Das rechte Schwören ist hiernach also das Schwören bei dem einigen Gotte, wie er Israel sich geoffenbaret hat, und dieser Eid soll auch in dem neuen Himmel und auf der neuen Erde noch statt finden. Man mag sich, wie von Manchen geschehen ist, die letzte Sabbathszeit der Kirche Christi auf Erden darunter denken und es bedenklich finden, die Vorstellung auf die Gründung der christlichen Kirche schon zu erweitern; in dem einen, wie im andern Fall bleibt doch der Schluß gerechtfertigt: der Eid soll auch auf dieser neuen Erde nicht ausgeschlossen, sondern zur Ehre und Verherrlichung des Herrn gebraucht werden.

Jeremias, dessen Propheten-Laufbahn in die Zeit der Regierung der letzten fünf Könige in Juda fällt, also noch in die des Josias hinein reicht, hatte anfangs, unter dem zuletzt gedachten Könige, noch Hoffnung, daß das Volk Juda sich noch werde zur Buße leiten lassen; daher seine Bußpredigten in den ersten achtzehen Capiteln, aus welchen verschiedene Stellen auf den vorliegenden speciellen Zweck sich beziehen.

Nachdem in der ersten der Prophet des Volkes Abfall zum Götzendienst unter dem Bilde eines ehebrecherischen Weibes dargestellt, und vor diesem Sittenverfall, wie er selbst zur Zeit des Josias statt fand, gewarnt hat, droht er wiederholt des Volkes Vertreibung aus dem Lande als unausbleibliche Strafe an, indem er zugleich auf die Segnungen wahrhaftiger Umkehr hinweist. Es ist das die Stelle, welche als der ursprüngliche Sitz der rechtlichen Voraussetzungen des Eids, der s. g. drei comites juramenti oft angezogen wird. Sie lautet vollständig: „Willst du dich, Israel bekehren, spricht der Herr, so bekehre dich zu mir! Und so du deine Gräuel wegthust von meinem Angesicht, so sollst du nicht vertrieben werden. Alsdann wirst du ohne Heuchelei, recht

66) Hebr. „dem Gott Amen", Offenb. 3, 7 u. 14.
67) d. h. ihn feierlich durch wahres Zeugniß verherrlichen.
68) Jesai. 65, 14—17.

und heiliglich schwören[69]): So wahr der Herr lebet. Und die Heiden werden in ihm gesegnet werden und sich seiner rühmen." Bullinger[69a]) bemerkt hierzu: „Forma juramenti est: Vivit Dominus. Id quod perinde est ac cum hodie dicimus: Sic me Deus adjuvet. Vivere enim Dei, nostra est conservatio: juxta illud Apostoli, Per ipsum vivimus, movemur et sumus" [70]).

Die zweite Stelle enthält zunächst die Klage, daß Niemand nach dem Glauben frage und daß, wenn auch der Schwur beim lebendigen Gott geschehe, dennoch oft falsch geschworen werde, weil eben der Glauben fehle. Bei dem, der Gott verlasse und schwöre bei dem, der nicht Gott sey, stelle sich der Eid als unmöglich dar: „Gehet durch die Gassen zu Jerusalem und schauet und erfahret und suchet auf ihrer Straße, ob ihr Jemand findet, der recht thue und nach dem Glauben frage; so will ich ihr gnädig seyn. Und wenn sie schon sprechen: Bei dem lebendigen Gott, so schwören sie doch falsch. Herr, deine Augen sehen nach dem Glauben! Du schlägest sie, aber sie fühlen es nicht; du plagest sie, aber sie bessern sich nicht. Sie haben ein härter Angesicht, denn ein Fels und wollen sich nicht bekehren. — Wie soll ich dir denn gnädig seyn? weil mich deine Kinder verlassen und schwören bei dem, der nicht Gott ist —" [71]).

Die dritte Stelle hat in den letzten vier Versen die Weissagung zum Gegenstand, daß einst auch die Feinde des Volkes Israel würden gerichtet werden; danach aber, wenn sie hören wollen, werde auch ihrer der Herr sich erbarmen und sie würden wiederum ihn anbeten. Und zwar wird dem Eide, d. h. dem wirklichen, beim lebendigen Gotte Israels geschworenen, der Segen verheißen, daß dadurch auch die Ungläubigen zum Glauben und zur Glaubensgemeinschaft sich bekehren und des Herrn sich rühmen werden, der im Eide als gegenwärtig und lebendig angerufen wird. Die Stelle lautet: „So spricht der Herr wider alle meine bösen Nachbarn, so das Erbtheil antasten, das ich meinem Volke Israel aus-

69) d. h. und wo du wirst in Wahrheit Recht und Gerechtigkeit schwören.

69a) concio in Jerem. 13 pag. 85; cf. Vossius histor. pelag. lib. V. p. 2 pag. 726.

70) Jerem. 4, 1—3.

71) Jerem. 5, 1—3 u. 7.

getheilet habe: Siehe, ich will sie aus ihrem Lande ausreißen und das Haus Juda aus ihrem Mittel reißen. Und wenn ich sie nun ausgerissen habe; will ich mich wiederum über sie erbarmen und will einen Jeglichen zu seinem Erbtheil und in sein Land bringen. Und soll geschehen" (wenn der Herr sich wiederum über das Haus Juda erbarmet hat): „wo sie" (die Heiden) „von meinem Volk lernen werden, daß sie schwören bei meinem Namen: So wahr der Herr lebet, wie sie (zuvor) mein Volk gelehret haben zu schwören bei Baal; so sollen sie unter meinem Volke erbauet werden. Wo sie aber nicht hören wollen; so will ich solches Volk ausreißen und umbringen, spricht der Herr" [72]).

Aus einer vierten Stelle desselben Propheten ersehen wir, daß die bei der Ausführung des Volks Juda zurückgebliebenen Juden, welche den Jeremias baten, er möge den Herrn um die Offenbarung seines Willens, wohin sie ziehen sollten, anrufen, von Jeremias die Zusage erhielten, er wolle ihnen anzeigen, was der Herr ihnen antworten werde, und daß sie darauf dem Propheten versprachen: „Der Herr sey ein gewisser und wahrhaftiger Zeuge zwischen uns, wo wir nicht thun werden alles, was dir der Herr, dein Gott an uns befehlen wird. Es sey Gutes oder Böses, so wollen wir gehorchen der Stimme des Herrn, unseres Gottes, zu dem wir dich senden; auf daß es uns wohl gehe, so wir der Stimme des Herrn, unseres Gottes, gehorchen" [73]).

Zephanja, welcher ebenwohl, wie der vorige Prophet, noch unter Josias die letzten bessern Tage des Volks Juda kennen lernte, muß doch auch zugleich wider die fortbestandenen Ueberbleibsel des Baalsdienstes und das eingerissene Sittenverderbniß eifern und den Tag der Strafe als ganz nahe bevorstehend dem Volke Juda ankündigen. Besonders ist es die Doppelzüngigkeit, das Hinken auf beiden Seiten, wogegen die Drohung gerichtet ist. „Dieß ist das Wort des Herrn", so lautet dieselbe und die damit verbundene Weissagung: „Ich will Alles aus dem Lande wegnehmen —. Ich will beide Menschen und Vieh wegnehmen — sammt den Aerger-

72) Jerem. 12, 14—17.
73) Jerem. 42, 5 u. 6.

nissen und den Gottlosen; ja ich will die Menschen ausrotten aus dem Lande, spricht der Herr. Ich will meine Hand ausstrecken über Juda, und über alle, die zu Jerusalem wohnen; also will ich das Uebrige von Baal, ausrotten —; und die so auf den Dächern des Himmels Heer anbeten; die es anbeten und schwören doch bei dem Herrn und zugleich bei Malchom; und die vom Herrn abfallen und die nach dem Herrn nichts fragen und ihn nicht achten" [74]).

Von den Propheten, welche während der Dauer der Gefangenschaft des Volks Juda in Babylon auftraten, ist zunächst zu erwähnen:

Ezechiel. Abgeführt unter den zehntausend Juden von höherem Stande in das fremde Land, redete er, wie Jeremias zu den in Palästina Zurückgebliebenen, zu seinen Mitgefangenen. Wider ihren thörichten Wahn, als ob Jerusalem noch länger Widerstand leisten und wohl gar sie befreien könne, eifert der Prophet, welcher nicht wie Jeremias die gute Zeit erlebt, sondern nur die verdorbene erkannt hatte, als Herold des göttlichen Mißfallens, mit strengem Ernste; und sucht namentlich in den ersten 24 Kapiteln durch Strafreden und Hinweisung auf die allgemeine Verdorbenheit des Volks in ergreifenden Zügen darzulegen, daß es sein Elend selbst verschuldet habe. Insbesondere offenbart er der Stadt Jerusalem ihre verabscheuungswürdige Abgötterei in dem Bilde der Hurerei und ihre sonstigen Sündengräuel, sammt der Schuld der Undankbarkeit, welche damit verbunden war, so wie die darauf nothwendig gefolgte Strafe; und hält ihr ihre Eid- und Bundbrüchigkeit, gegenüber der fortdauernden Treue und Barmherzigkeit des Herrn, vor, „denn also spricht der Herr: Ich will dir thun, wie du gethan hast [75]), daß du den Eid [76]) verachtest und brichst den Bund. Ich will aber gedenken an meinen Bund,

---

74) Zeph. 1, 1—6.

75) d. h. wie du den Bund gebrochen hast, habe auch ich jetzt Macht es zu thun.

76) (5. Mos. 29.) d. h. den du mir geschworen und durch welchen du dich verbunden hast, meinen Bund zu halten und dich verflucht, wenn du ihn brechen solltest.

den ich mit dir gemacht habe zur Zeit deiner Jugend und will mit dir einen ewigen Bund aufrichten. Da wirst du an deine Wege gedenken und dich schämen —" [77]).

Weiter zeigt dann der Prophet das gerechte Gericht an dem letzten bösen Zweig des Königshauses Davids, als dessen bestimmter Grund der Bruch des von Zedekia dem, wenn auch heidnischen, Nebucadnezar geleisteten Eides bezeichnet wird. „Und des Herrn Wort geschah zu mir und sprach: Lieber, sprich zu dem ungehorsamen Hause: Wisset ihr nicht, was das ist? Und sprich: Siehe, es kam der König zu Babel gen Jerusalem und nahm ihren König und ihre Fürsten und führete sie weg zu sich gen Babel. Und nahm von dem königlichen Samen und machte einen Bund mit ihm, und nahm einen Eid von ihm —. Aber derselbe Same fiel von ihm ab und sandte seine Botschaft in Egypten, daß man ihm Rosse und viel Volks schicken sollte. Sollte es dem gerathen? Sollte er davon kommen, der solches thut? Und sollte der, so den Bund bricht, davon kommen? So wahr ich lebe, spricht der Herr, an dem Ort des Königs, der ihn zum König gesetzt hat, welches Eid er verachtet, und welches Bund er gebrochen hat, da soll er sterben, nämlich zu Babel. Auch wird ihm Pharao nicht beistehen im Kriege —. Denn weil er den Eid verachtet und den Bund gebrochen hat, darauf er seine Hand gegeben hat und solches Alles thut; wird er nicht davon kommen. Darum spricht der Herr Herr also: So wahr als ich lebe, so will ich meinen Eid, den er verachtet hat und meinen Bund, den er gebrochen hat, auf seinen Kopf bringen" [78]).

Aus der letzten Weissagung des, noch vor Ezechiel nach Babylon abgeführten, Propheten Daniel ist sodann eine Stelle bemerkenswerth, welche in ihrer vorliegend in Betracht kommenden Beziehung auf den Eid, die Angabe der Zeit der Erfüllung der prophezeieten Ereignisse betrifft. Sie lautet: „Und ich hörte zu dem in leinenen Kleidern, der oben am Wasser stand; und er hob seine rechte und linke Hand auf gen Himmel und schwur bei dem so ewiglich lebet, daß es eine Zeit und

77) Ezech. 16, 59—61.
78) Ezech. 17, 11—20.

etliche Zeiten und eine halbe Zeit währen soll; und wenn die Zerstreuung des heiligen Volks ein Ende hat, soll solches alles geschehen" [79]).

§. 11.

Nach der babylonischen Gefangenschaft.

Aus den Propheten, welche nach dem babylonischen Exil auftraten, ist hier nur zu erwähnen:

Sacharja. Ihm wurde zunächst ein Gesicht zu Theil, durch welches das Gericht Gottes über Frevler, insbesondere über Diebe und Meineidige, angedrohet wird. „Und er (der Engel) sprach zu mir: Das ist der Fluch, welcher ausgehet über das ganze Land; denn alle Diebe werden nach diesem (im Gesicht geoffenbarten) Briefe frei gesprochen und alle Meineidigen werden nach diesem Briefe fromm gesprochen. Aber ich will es hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß es soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören; und soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen" [80]).

Bemerkenswerth ist diese Stelle namentlich auch in Beziehung auf die später zu erwähnende Scheu der Pharisäer beim Namen Gottes zu schwören und die Entstehung der Sitte, dem letzteren einen anderen zu substituiren.

An einem späteren Orte weissagt sodann der Prophet von dem dem Volke Gottes verheißenen zukünftigen Heile. Bei diesen ihm zugedachten Gnadenerweisungen erwartet nun aber Gott auch einen angenehmen Dienst im neuen Wesen des willigen Geistes und, nachdem darauf diese verheißenen Güter ausgebreitet worden und dem Volke neue Tröstungen zu Theil geworden sind, wird dann weiter angezeigt, worin künftig der Gott wohlgefällige Dienst im willigen Geiste bestehen soll? worauf die Antwort lautet: „Das ists aber, das ihr thun sollt: Rede einer mit dem andern Wahrheit und richtet recht und schaffet Frieden in euren Thoren. Und denke keiner kein Arges in seinem Herzen wider

---

79) Dan. 12, 7.
80) Sachar. 5, 3—5.

seinen Nächsten und liebet nicht falsche Eide; denn solches Alles hasse ich, spricht der Herr"[81]).

Besonders wichtig aber ist die nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft stattgefundene Erneuerung des Bundeseides durch das Volk und die damit in Verbindung stehende, zunächst freilich nur äußerliche, Reinigung der Sitten, unter Esra und Nehemia. Schon vor der Zurückkunft beider war der Wiederaufbau des Tempels begonnen worden und 55 Jahre nach seiner Einweihung zog Esra, der fürstliche Priester, indem er den zweiten Zug der Heimkehrenden anführte, nach Jerusalem zurück. Zwar wurde er willig hier aufgenommen, mußte aber doch alsbald die Klage hören, daß die zurückgekehrten Juden durch Annahme fremder, heidnischer Weiber sich verunreinigt hätten. Diese Verbindungen zu lösen und die abgöttischen Weiber fortzuschicken, war nun das erste Geschäft Esra's und zugleich das letzte, welches in seinem Buche erzählt wird. Als die Obersten des Volks und alle die des Herrn Wort, des Gottes Israels, fürchteten, um der großen Vergreisung willen, bei ihm sich versammelten, erhob er seine Hände, betete und bekannte die Sünde des Volks vor dem Hause Gottes und das Volk weinte sehr. Da heißt es: „Und Sachanja — antwortete und sprach zu Esra: Wohlan wir haben uns an unsrem Gotte vergriffen, daß wir fremde Weiber aus den Völkern des Landes genommen haben. Nun es ist noch Hoffnung in Israel über dem. So laßt uns nun einen Bund machen mit unsrem Gott, daß wir alle Weiber und die von ihnen geboren sind hinausthun nach dem Rathe des Herrn und derer, die die Gebote unseres Gottes fürchten, daß man thue nach dem Gesetze. So mache dich auf, denn dir gebühret es; wir wollen mit dir seyn. Sey getrost und thue es. Da stand Esra auf und nahm einen Eid von den obersten Priestern und Leviten und dem ganzen Israel, daß sie nach diesen Worten thun sollten. Und sie schwuren"[82]).

Die Klage über die Hemmnisse der Wiederherstellung der Mauern Jerusalems durch seine äußern Feinde drangen zu den

---

81) Sachar. 8, 16 u. 17.
82) Esra, 10, 2—5.

Ohren des zurückgebliebenen Nehemia, des Königs Artaxerxes (Longimanus) Schenken, er erbat sich und erhielt die Erlaubniß, auf zwölf Jahre in das Land seiner Väter zurückzukehren, um die Ordnung daselbst wieder herzustellen. Dort angekommen, überwand er die Hindernisse durch Wachen und Beten. Es erhub sich aber gar bald ein Geschrei des Volks und ihrer Weiber gegen ihre reichen Brüder, die Juden, darum, daß sie durch Wucher jenes in seiner Armuth hart bedrückten. Nehemia ermahnte sie und sprach: Es ist nicht gut, das ihr thut. Solltet ihr nicht in der Furcht Gottes wandeln, (auch) um der Schmach willen der Heiden, unserer Feinde? Ich und meine Brüder ꝛc. haben ihnen auch Geld gethan und Getreide; den Wucher aber haben wir nachgelassen. So gebt ihnen nun heutigestags wieder ihre Aecker, Weinberge, Oelgärten und Häuser und den Hundertsten am Gelde, am Getreide, am Most und am Oel, das ihr an ihnen gewuchert habt. Da sprachen sie: Wir wollen es wieder geben und wollen nichts von ihnen fordern und wollen thun wie du gesagt hast. Und ich rief die Priester und nahm einen Eid von ihnen, daß sie also thun sollten. — Und die ganze Gemeinde sprach: Amen und lobten den Herrn. Und das Volk that also" [83]).

Nachdem sodann der priesterliche Fürst die bürgerlichen Verhältnisse in Jerusalem geordnet und die Stadt nach der Zahl der aus Babel Zurückgekommenen besetzt hatte, versammelte sich das ganze Volk, wie ein Mann, und sprachen zu Esra, dem Schriftgelehrten, daß er das Gesetzbuch Mose holte, das der Herr Israel geboten hat. Und Esra, der Priester, brachte das Gesetz vor die Gemeine und las darinnen von licht Morgen an bis auf den Mittag vor Mann und Weib und wer es vernehmen konnte. — Und Nehemia, und Esra und die Leviten, die das Volk aufmerken machten, sprachen zu allem Volke: Dieser Tag ist heilig eurem Gott; darum seyd nicht traurig und weinet nicht. Denn alles Volk weinete, da sie das Wort des Gesetzes hörten. Darum sprach er zu ihnen: Gehet hin und esset das Fette und trinket das Süße, und sendet denen auch Theil, die nichts für sich bereitet haben; denn dieser Tag ist heilig unserm Herrn; darum bekümmert

83) Nehem. 5, 9—14.

euch nicht, denn die Freude am Herrn ist unsre Stärke. — Und ward im Gesetzbuch Gottes gelesen alle Tage, vom ersten Tag an bis auf den letzten, und hielten das Fest sieben Tage [84]). Danach in demselben Monat kamen die Kinder Israel zusammen mit Fasten und bekannten ihre Halsstarrigkeit und Gottlosigkeit, so wie die Gerechtigkeit Gottes in der wider sie verhängten Strafe der Knechtschaft in dem ihnen gegebenen Lande. „Und in diesem allem", sprachen sie, „machen wir einen vesten Bund und schreiben und lassen es unsere Fürsten, Leviten und Priester versiegeln. — Und ihre Mächtige nahmen es (das andere Volk) an für ihre Brüder. Und sie kamen, daß sie schwuren und sich mit einem Eide verpflichteten [85]), zu wandeln im Gesetze Gottes, das durch Mosen den Knecht Gottes gegeben ist, daß sie halten und thun wollten nach allen Geboten, Rechten und Sitten des Herrn, unsers Herrscher's; und daß wir den Völkern im Lande unsere Töchter nicht geben 2c.; auch wenn die Völker im Lande am Sabbathtage bringen Waare und allerlei Fütterung zu verkaufen, daß wir es nicht von ihnen nehmen wollten auf den Sabbath und heiligen Tagen" [86]).

Und wiederum ward, später, gelesen das Buch Mose vor den Ohren des Volks, und ward gefunden darinnen geschrieben, daß die Ammoniter und Moabiter nimmermehr in die Gemeine Gottes kommen sollten. Nehemia sah aber zu der Zeit Juden, die Weiber nahmen von Asdod, Ammon und Moab. Da, heißt es, „schalt er sie und fluchte ihnen und schlug etliche Männer und raufte sie und nahm einen Eid von ihnen bei Gott: Ihr sollt eure Töchter nicht geben ihren (der Fremdlinge) Söhnen, noch ihre Töchter nehmen euren Söhnen, oder euch selbst" [87]).

Also schloß Nehemia sein Werk und flehete: „Gedenke meiner, mein Gott, im Besten" [88]).

---

84) Nehem. 8, 1—11, 18.

85) Nach der Vulg.: »Veniebant ad pollicendum et jurandum;« nach der Septuag.: »καὶ εἰσήλθοσαν ἐν ἀρᾷ καὶ ἐν ὅρκῳ τοῦ πορεύεσθαι ἐν νόμῳ τοῦ θεοῦ.«

86) Nehem. 9, 38; 10, 29—31.

87) Nehem. 13, 25.

88) Nehem. 13, 31.

§. 12.

Zeit nach Nehemia bis Christus (Zeit der Apogryphen).

Es entsteht nunmehr die Frage: welchen weiteren Verlauf die Geschichte der Vorstellung vom Eide und dessen Anwendung in der nun folgenden Zeit, welche von Nehemia und dessen Zeitgenossen, den letzten Propheten, Maleachi, an, eine Dauer von viertehalb hundert Jahr umfaßt, gehabt habe? Wenn gleich die heilige Historie des alten Bundes in den canonischen Büchern mit Nehemia endigt, so füllen doch die apokryphischen Bücher, aus der Zeit, die zwischen der liegt, worauf die Schriften des alten nnd neuen Testaments sich beziehen, in manchen Beziehungen die Lücke aus; da sie, wie die Sprache, also auch die Sinnesart und das Leben und Treiben der Zeiten, in welchen die Schriften alten Testaments schlossen, sie selbst aber begannen, erklären. Im Allgemeinen ist, um des Verständnisses der auf die, ohne sonderliche Leitung zeitweilig fortgeschrittene, Geschichte des Volks Gottes hinweisenden, Apogryphen selbst und ihres Verhältnisses zum A. T. willen zu bemerken, daß während in diesem nur That und Lebensäußerung des auf die Zukunft Christi das Volk Gottes verwahrenden Jehovahs, nirgends eine Spur von Doctrin und Sentenzen-Weisheit zu finden ist, — es in den Apogryphen heißt: Wir denken an Gott nach seinem Gesetz und reden von ihm; und während dort vom Volke Gottes als von dem geredet hat, mit welchem Gott, der Herr, ungeachtet seiner Majestät, einen Bund geschlossen und beschworen hat, — hier die Abstraction daraus lautet: Wir haben von jenen Zeiten gehört, wohl dem, der sich gute Lehren aus ihnen zieht. So finden wir es denn auch in Ansehung der, vornämlich hier in Betracht kommenden, Stellen in den apogryphischen Büchern über den Eid. Es wird in mehrern derselben nicht blos auf die Verwerflichkeit der Abgötterei, sondern auch darauf hingewiesen, daß durch das Schwören bei den Götzen die Meinung von der Unsträflichkeit eines falschen Eides erzeugt werde [89]); wie

---

89) So heißt es im Buch der Weish. 14, 25—31 von den Götzendienern: „Es geht bei ihnen unter einander her, Blut, Mord, Diebstahl, Falsch, Betrug, Untreu, Meineid, Pochen rc. — Sie leben nicht recht, schwören leichtfertig falschen Eid. Denn weil sie glauben an die leblosen Götzen, besorgen sie sich keines

es denn auch immer mehr üblich wurde die feierliche Form des Eides, wie er nach dem oben Angeführten in den Worten, „so wahr der Herr lebt" bestand, zu umgehen. Weiter aber wird in einzelnen Betrachtungen und Sätzen in gesteigertem Maaß vor dem leichtfertigen und öfteren Schwören, vor dem Eide aus Gewohnheit, eben so wohl, als vor dem Gebrauche des Namens Gottes überhaupt und zwar in einer Weise gewarnt, wonach man in der von dem Verfasser der Schrift (Sirach) gegebenen Anweisung eine Lehre ausgedrückt finden könnte, welche den Aussprüchen Christi näher, als die canonischen Bücher lägen [90]).

Beides ist jedenfalls nicht unwichtig für das Verständniß der Art und Weise, in welcher zur Zeit des Erscheinens Christi auf Erden bei den Juden die Bedeutung des Eides aufgefaßt wurde. Von den drei damals bestandenen Classen jüdischer Secten, welche die Religion des Volks repräsentirten, den Pharisäern, Sadducäern und Essäern (Essenern) ist es vornämlich die erste und letzte, deren Richtung für die spätere Geschichte des Eides wichtig geworden ist. Jene erste, angesehnste und einflußreichste der jüdischen Religionsparteien, verband mit einem ausgebildeten

---

Schadens, wenn sie fälschlich schwören. Doch wird aller beider Recht über sie kommen; beide deß, daß sie nicht recht von Gott halten, weil sie auf die Götzen achten; und deß, deß sie unrecht und fälschlich schwören und achten kein Heiliges. Denn der Ungerechten Bosheit nimmt ein Ende: nicht nach der Gewalt, die sie haben, wenn sie schwören; sondern nach der Strafe, die sie verdienen mit ihrem Sündigen."

90) Sir. 23, 9—18: „Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören, und Gottes Namen zu führen. Denn gleich wie ein Knecht, der oft gestäupet wird, nicht ohne Striemen ist: also kann der auch nicht rein von Sünden seyn, der oft schwöret und Gottes Namen führt. Wer oft schwöret der sündiget oft: und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Schwöret er und verstehts nicht, so sündiget er gleichwohl; versteht ers und verachtet es, so sündiget er zwiefältig: Schwöret er aber vergeblich, so ist er dennoch nicht ohne Sünde; sein Haus wird hart gestrafet werden. Es ist auch ein tödtlicher Fluch, dafür behüte Gott das Haus Jacob; und die Gottesfürchtigen fliehen solches und besudeln sich nicht mit dieser Sünde. Gewöhne deinen Mund nicht zu leichtfertigem Schwören; denn es kommt aus bösem Vornehmen." — Sir. 27, 15: „Wo man viel schwören höret, da gehen einem die Haare zu Berge: und ihr Hadern machet, daß man die Ohren zuhalten muß."

speculativ theologischen System, das zusammengesetzt war aus jüdischen und persischen Lehren, welche sie durch allegorische Deutung in das A. T. hineinlegten, einen ausgedehnten äußern Ceremoniendienst, durch dessen genaue Beobachtung in äußerer Gesetzeserfüllung, und in zum Theil kleinlichen ascetischen Uebungen und Kasteiungen sie, wenn sie überhaupt mit Ernst und nicht blos, wie die Mehrzahl, zum Scheine nur, nach Heiligkeit strebten, das Wohlgefallen Gottes mehr als zu verdienen strebten. Die zweite Partei, deren Sehnsucht, nach der Weise des reichen Mannes im Gleichnisse, nicht über diese Zeitlichkeit hinausging, fertigte, bei ihrer Bestreitung der persönlichen Fortdauer des Menschen nach dem Tode und seiner Auferstehung, jeden höheren und tiefer greifenden Einfluß des Glaubens ihrer Väter auf das eigene innere Leben, wie er namentlich rücksichtlich des Eides wesentlich vorausgesetzt wird, kurz ab. Die dritte Gattung jener Juden endlich unterschied sich von den beiden andern dadurch, daß ihr entschiedenes Streben sowohl auf das Innere der Religion, als auf den Wunsch, nicht nur sich allein, sondern in gesegneter Thätigkeit zum Wohle des Nächsten zu leben, abzielte. Welche Wirkungen nun diese verschiedenen Richtungen der jüdischen Religions-Parteien insonderheit der ersten und letzten auf die Lehre vom Eid, wie sie von den Vätern auf sie gekommen war, hatte, ist nunmehr kurz zu berühren.

Was zunächst die Ansicht der Pharisäer betrifft, so hatten — worauf auch wohl schon die angeführten eine Warnung vor öfterem Schwören in sich schließenden, Stellen des Propheten Sacharja und der Apogryphen hindeuten — wie überhaupt die Hebräer damaliger Zeit, eine knechtische Scheu vor dem Namen Jehovahs, den schem hamphorasch [91]), und wurde es bei ihnen im Verlauf der Zeit allmälig Gebrauch, nicht bei diesem Namen des allmächtigen Gottes in Israel zu schwören, sondern bei andern Gegenständen, Ausdrücke und Symbole, z. B. den Himmel rc. zu substituiren. Man hielt sich hierbei daran, daß ja auch im Alterthume des Volks ein Gleiches vorgekommen sey, Joseph bei Pharaos, Uria bei Davids Leben geschworen habe.

Inzwischen muß man allerdings verschiedene Secten der Pha-

91) Josephus Archäologie II. 12, 4.

risäer unterscheiden. Die bessere derselben nahm an, daß auch der Eid beim Himmel und der Erde verbinde, indem der Schwörende auch hier doch den Schöpfer und Erhalter im Sinne habe[92]); eine andere dagegen überredete sich, daß man durch den Schwur beim Himmel, der Erde und andern creatürlichen Dingen sich nicht verpflichte, vielmehr nur in Folge des Eids beim Namen oder Beinamen Gottes Treue und Glauben zu halten verbunden sey[93]); wohingegen eine dritte Partei soweit ging, anzunehmen, daß das Schwören beim Tempel unverbindlich, wer aber beim Golde des Tempels den Eid leiste, durch denselben gehalten sey[94]).

Eigenthümlich, aber belehrend in der vorliegenden Beziehung sind die Aeußerungen eines, dem Beginne unserer Zeitrechnung nahe stehenden Alexandrinischen Juden Philo († nach 40 n. Chr.), von welchem übrigens sich nicht behaupten läßt, daß er zu der in Rede stehenden Secte gehört habe. Er geht bei Gelegenheit seiner Auslassung über den Eid Gottes[95]) davon aus, daß es gottlos sey, bei „Gott“ zu schwören, da die Natur Gottes Niemanden genügend bekannt sey, und nicht zu erkennen stehe; woneben er dann aber allerdings, unter Annahme eines vermittelnden Logos, in wesentlicher Trennung von Gott, bei jenem, dem „Namen Gottes“ zu schwören für zulässig und dieses allein für den richtigen Sinn des Gottesgebots hält[96]).

---

92) Gemar. Schebuot fol. 35; Wettstein nov. test. ad Matth. 5, 36.

93) V. Mischn. tract. Schebuot c. 4 §. 13; Maimonides constitut. de jurejurando. (ed Dithmar. Lugd. in Bat. 1706) c. 2 §. 2: »Qui jurat, aut alius eum adjurat per nomen Dei proprium, aut per aliud ex cognominibus, ex. gr. qui jurat per eum qui vocatur Benignus, aut Misericors, aut Longanimus etc., in quacunque lingua, ecce hoc est jusjurandum perfectum. Similiter execratio et Maledictio sunt juramenta, ea conditione, si quis mentionem faciat nominis cujusdam ex nominibus, aut cognominis ex cognominibus. Quomodo? ex. gr. qui dicit execratus aut maledictus sit Iehovae; aut ei cujus nomen est Misericors, qui comedet hanc rem. Si edat eam ecce ille falso juravit. Et sic in ceteris jurisjurandi speciebus.« Des Gegensatzes wird gleich näher gedacht werden.

94) Matth. 23, 16 flg.

95) lib. 2 de Allegoriis.

96) »Hoc enim verbum nostrum« (heißt es in der Version der betr. Stelle a. a. O.) »qui imperfecti sumus, Deus est; Sapientum autem et

Indem er sodann an einem andern Orte [97]) auch diejenigen, welche sich überhaupt jedes Eides, selbst des nur beim Namen Gottes (in seinem Sinne) geleisteten, enthielten, lobt [98]), erklärt er es andrerseits für unbedenklich, bei Creaturen zu schwören, indem er dieß auch für genügend hält, weil die Versicherung bei solchen den Schwörenden hinreichend verpflichte [99]), wohingegen doch einem solchen Eide, wenigstens nach der Annahme des überwiegendern Theils der Pharisäer, die verbindende Wirkung des feierlichen Schwurs entzogen war. Abgesehen von den dieß bekundenden Schriften späterer jüdischer Gelehrten [1]), ist namentlich eine Stelle

---

perfectorum, ille primus. Certe Moses summam ingeniti excellentiam admiratus dicit, et per Nomen ejus jurabis, non per illum ipsum. Satis enim est per Genitum fidem adstrui et testimonium haberi a verbo Divino.« Cf. Selden de synedriis veter. Ebrä. lib. II. cap. 11 (pag. 494).

97) de 3. 4 et. 5. praecepto (περὶ ἀνφερομ϶νων ἐν ἔιδει νόμων).

98) Solent, ubi hoc solum protulerint, ita per illum, aut non per illum, nihil adjicere, abscissionem (juramenti integri) obtendentes, nec juramenti expressim proferentes formulam integram.«

99) »Praestandum Juramentum« (fährt er am zuletzt angeführten Ort fort) »per patris seu matris sanitatem et senectutem felicem, si superstites sint, et si mortui fuerint, per eorum memoriam; sunt enim«, giebt er als Grund an, »hi effigies et imitamenta Divinae potestatis, utpote qui eos qui non erant (liberos suos) in vitam produxerunt.« Weiter bezieht er sich dann auf den in der Vorzeit geschworenen Eid des Jacob „bei der Furcht seines Vaters", um zu rechtfertigen, daß man damals nicht so leicht hin (»temere«) den Namen Gottes im Munde geführt habe. Eben hier stellt es denn auch Philo wiederholt frei, bei Gegenständen der creatürlichen Welt zu schwören: »Sed vero adjiciat quis, si libuerit, non statim supremam et antiquissimam causam (Rerum omnium; Deum O. M.) sed Terram, Solem, Astra, Coelum, totum mundum. Sunt enim haec praecipua et antiquissima Generationis nostrae et insuper sempiterna ex Creatoris decreto. Aliqui vero«, warnt er von Neuem, »tam faciles et negligentes, ut quae generata sunt (creaturas omnes) praetereuntes, ad ipsum Creatorem et Patrem omnium (ejus nomen aliquod) recurrere audeant. — Neque enim fidei signum est frequens Juramenti usus sed perfidiae apud sapientiores.« Selden. l. cit. p. 495 seq. Vergl. auch die eben daselbst (pag. 491) genannten Talmudisten.

1) So bezeugt wenigstens die Lehre der Tradition im 12. Jahrhundert: Rabbi Mos. Maimonides constitut. de jurejur. (ed I. Ch. Dithmar, Lugdun. 1706) cap. 12 §. 3: »Qui jurat per coelum et per terram aut

des, um das J. 90 v. Chr. lebenden, Epigrammatikers **Martial** von Interesse, aus welcher erhellt, daß man, mit Rücksicht auf die bei dieser Art von Eiden geltenden Ansicht der Juden, wenn es sich zwischen ihnen und Römern um dergleichen Beweisführung handelte, auf Anrufung des Namens des Gottes Israel, auf den Schwur »per Anchialum« [2]) bestanden habe [3]). Entscheidend aber schon allein ist der gleich näher zu betrachtende Ausspruch Christi in der Bergpredigt, worin auf diesen Gebrauch beim Himmel, Tempel rc. zu schwören, Bezug genommen wird.

Was andererseits die Lehre der **Essener** vom Eide betrifft, so ließen solche denselben nur zu, wenn ein in ihren Orden Aufzunehmender eingeweiht werden sollte, erklärten ihn aber in allen übrigen Fällen für unstatthaft, indem sie davon ausgingen, daß der, welchem man

---

per solem, aut simile quid, etsi mente intelligat eum, qui creavit ea, is **non jurat**. Ita qui jurat per prophetam e prophetis, aut per scripturam librorum sacrorum, etsi intelligat eum, qui misit illum prophetam, aut jussa dedit in isto scripto, is non jurat. Quamvis autem non sit jusjurandum, terrorem tamen propterea incutiunt et monent populum ne levitate assuescat, atque eo praesente jusjurandum id esse simulant, januaque aperta eum absolvunt jurejurando.« Damit übereinstimmend ist auch die babylonische Gemara (500 n. Chr.), worin es (nach **Misn. tit. Shebuoth** cap. 4 §. 14; cf. **Selden** l. c. p. 491) im Gegensatz des Schwurs bei Gott: »Per Aleph Daleth (Adonai), per Jod He (Tetragrammaton seu Jah), per Sadai, per Zabaoth, per Gratiosum, per Misericordem, per Tardum ad iram, Beneficentissimum, seu per omnia cognomina, obstringebantur«; — rücksichtlich des Eids bei Creaturen aber heißt: »sed si adjurarentur per coelum et terram liberi erant, nec Juramento ejusmodi obligati.«

2) Die Erklärungen dieses Worts sind verschieden. Steph. **Forcatulus** necyomantia juris, dial. 12 erklärt es: »dicebant vulgo Romani Anchialum esse Judaeorum numen sanctissimum.« **Jos. Scaliger** in prolegom. ad libr. de emend. temp. ed. 1598 ex Iudaeorum formulis voluit in Anchialum per pronunciationem Romanam migrasse Chi allah aut per viventem Deum, vivit Deus«, welche Ansicht auch von Petr. **Scriver**, Ger. **Voß** u. Hugo Grotius gebilligt wird; cf. **Selden** l. l. p. 493.

3) Die Stelle bei **Martialis** lib. 11 epigr. 95 lautet:

Jllud me cruciat, Solymis quod natus in ipsis
Paedicas puerum, Verpe poeta, meum.
Ecce negas, jurasque mihi, per Templa Tonantis.
Non credo. Jura Verpe, per Anchialum.

ohne Gott nicht trauen dürfe, der Lüge schon überwiesen sey[4]. Die Ausführbarkeit dieses Satzes wurde, da ihr Leben mehr der beschaulichen Betrachtung gewidmet, als praktisch war, ihnen erleichtert. Auch der bereits erwähnte Alexandriner Philo spricht sich[5], damit übereinstimmend, gegen das Schwören so aus: Es zeigt, sagt er, von Vortrefflichkeit und ist der vernünftigen Natur angemessen, nicht zu schwören: man bewähre die Wahrheit allenthalben, so daß das Wort selbst ein Eid sey. — Wer schwört, der ist im Verdacht der Untreue! — Gott zum Zeugen einer Lüge anrufen, wie unwürdig! — Wie empört sich dagegen unser Innerstes, von welchen Vorwürfen fühlen wir uns erfüllt! — Würdest du es wagen zu einem Freunde zu gehen und ihn zu ersuchen, daß er in einer Sache, die er weder gesehen noch gehört, dir zu Gunsten ein Zeugniß ablege? Und den Herrscher der Welt wagst du unverschämt zum Zeugen der Wahrheit anzurufen &c.?

§. 13.

Ergebniß der Geschichte des Eides während der Zeit des alten Bundes.

Das Resultat der bisherigen Darstellung ist nun folgendes und zwar, was einerseits die Zulässigkeit des Eids überhaupt, andererseits dessen Form und endlich dessen Bedeutung betrifft:

1) In der ersteren Beziehung erhellt: Der Eid der Menschen weist zurück auf den Eid Gottes, welcher dem Noah und, durch den Engel, dem Abraham geschworen ist, und beruht auf dem Glauben an den einigen Gott, wie er in Israel geoffenbart worden ist. Gott hat dazu sich herabgelassen, den durch die Sünde, selbst gegen seinen Schöpfer, mißtrauisch gewordenen Menschen den Glauben an dessen fortdauernde Barmherzigkeit und Liebe nahe zu

---

4) Flav. Josephus de bello jud. II. cap. VII. pag. 640 (in oper. Francof. ad Moen. 1599): »Jidem« (sc. Esseni) iracundiae moderatores justi sunt, indignationem cohibent, fidem tuentur, paci obsecundant: et omne quod dixerint, jurejurando fortius habent. Ipsum autem jusjurandum quasi perjurio deterius vitant. Jam enim mendacii condemnatum arbitrantur, cui sine Deo non creditur.«

5) de decalogo p. 726.

bringen. Die unbedingte Hingabe und der blinde Gehorsam in den Willen Gottes, welchen Noah und Abraham bekundeten, sind der Anlaß zu dieser göttlichen Langmuth und Gnade für das Menschengeschlecht, sowohl, was seine Erhaltung als solches, als seine Wiederherstellung in den ursprünglichen reinen Naturzustand der ersten Menschen, durch den verheißenen Mittler betrifft. Dieser Eid Gottes ist nach seinem Gegenstand und seinen Segnungen ein Gemeingut aller Völker auf Erden, aber zugleich auch ein Vorbild für den Eid der Menschen.

In Ansehung dieses Eides des Menschen läßt sich zwar nicht verkennen, daß derselbe auf die Sünde zurückweist und, da er das Mißtrauen voraussetzt, um deswillen ungöttlich ist. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Eid gleichwohl im Sinne des alten Bundes eine Heilsanstalt ist. Durch ihn soll das Volk Gottes, des Einigen, Alleinigen und Wahren vor dem Götzendienst und dem, zunächst wenigstens, verheißungslosen Heidenthum bewahrt bleiben. Wie in allen Religionen, so ist im hervorragenden Sinne im A. T. der Eid eine That, durch welche Furcht vor dem strafenden und Liebe zu dem helfenden und schützenden, ewigen, Gott, in feierlicher Zusage der Wahrheit, kund gethan wird, weil eben vom Schwörenden damit ausgedrückt werden soll, wem, als dem stärksten Gott, er sich für unterworfen erachte[6]). Dieser durch die Sitte eingeführte Eid ist durch das Gesetz am Sinai geheiligt und, wie ein jedes Gebot des letzteren eine Verwahrung und Reinerhaltung der Kinder Israels bezweckt, auf daß sie bis in die geringsten Beziehungen des gewöhnlichen Lebens als das vorzüglichste unter den Völkern der Erde sich darstellen, Gottes Wort lebendig und heiliges Leben wirkend in sich tragen sollten — so war es auch die Bestimmung des schon eingeführten Eides, dieses auserwählte Volk zu behüten vor dem Gedanken, seine höchste Vorstellung von Wahrheit und dem Bekenntniß dazu in ein anderes Wesen, als in Jehovah niederzulegen. Die Furcht Gottes also ist die wesentliche Voraussetzung beim Eide; da

---

6) Ein Gedanke, der noch in der späteren Legende vom heil. Christophorus seinen Wiederklang findet.

nur bei einem gefürchteten Gott zu schwören Sinn und Bedeutung hat und, wo sie aufhört, nothwendig falsch geschworen werden wird, sobald es im Vortheil des Schwörenden liegt. Darauf kann nicht stark genug hingewiesen werden; denn wo die Donner am Sinai reden, darf nur spärlich leuchten die Bläue des evangelischen Himmels.

Der Weg, das Ziel des Eides — Erhaltung beim Glauben an den einigen Gott und Ueberwindung des Mißtrauens im Nächsten — zu erreichen, ist die, auf vorgängige Vorbereitung, erfolgte Anrufung des dem Volke Israel geoffenbarten, persönlichen, dreieinigen Gottes. Demnach enthält der Eid und muß enthalten ein Bekenntniß des Glaubens an diesen alttestamentlichen Bundesgott, wie denn auch insonderheit der Eid, den Abraham dem Abimelech, Jacob dem Nahor, die 2½ Stämme, welche unter Josua den abgesonderten Altar errichteten, geleistet haben, ein solches Bekenntniß darstellen.

Unvereinbar mit dem Eid, wie er im alten Bunde besteht, ist der Eid bei heidnischen Göttern, bei Allem was nicht „Gott", und zwar in der angegebenen specifischen Bedeutung des Worts, ist. Von einem Eid kann bei Bezugnahme auf die Creatur nur die Rede seyn, wenn sie lediglich als Kennzeichen in Betracht kommt, daß nur der Schöpfer bei der eidlichen Anrufung verstanden, mittelbar also wenigstens die letztere auf Gott selbst bezogen sey. Ungeachtet der mehrfach wiederholten Erneuerung des dem Herrn geschworenen Bundeseids geräth beim Volke Gottes gleichwohl, nach der babylonischen Gefangenschaft, der Eid immer mehr in Verfall und dieser letztere zeigt sich insonderheit in den bei den Pharisäern und Essäern bestandenen Ansichten, nach welchen entweder zur Umgehung des Namens Gottes bei Dingen der Schöpfung leichtsinnig oder falsch geschworen, oder die Leistung eines Eids schlechthin für unzulässig erklärt und verweigert wurde.

Nichts desto weniger aber ist auch unter'm alten Bunde schon seit dem Propheten Jesaias die Verheißung, daß auch im neuen Himmel und auf der neuen Erde bei dem rechten Gott werde geschworen werden, lebendig.

In den Apogryphen dagegen liegt nur die Darstellung einer Ahnung der Gesetzeserfüllung im neuen Testament.

2) In der andern, die Form des Eides betreffenden, Beziehung, sind im Bisherigen als gewöhnliche feierliche Form angeführt:

a. die, nach welcher der Namen des allmächtigen und allwissenden, gerechten Gottes Himmels und der Erde, der wirklich Gott ist; des Herrn Zebaoth, des gewissen und wahrhaftigen Zeugen; des starken Gottes, des Herrn, des starken Gottes (El, Elohim, Jehovah); des der ewig lebt — in Bezug genommen; auch wohl der Form sich bedient wird: So wahr der Herr lebt (d. h. so wahr mir Gott helfe); welchem gleichsteht, wenn der Patriarch schwört: bei der Furcht meines Vaters.

b. Die Antwort „Amen" auf die an den Antwortenden gerichtete Adjuration, von gleicher Bedeutung [7]).

c. Der Eid, wie ihn Abraham dem Abimelech, unter Anwendung des bedeutungsvollen Symbols der sieben Lämmer, und endlich

d. derjenige, welchen Eliezer auf die Hüfte Abrahams ꝛc. leistete [8]).

---

7) Zwingli in Marc. cap. 8, v. 12. (Oper. T. IV. Tigur. 1544 pag. 156.): »Amen dico vobis: si dabitur generationi isti signum.« Forma est jurandi et affirmandi Hebraica frequens scripturis. Praeponunt autem juramentum Hebraei: aut per aposiopesim subticent, quemadmodum Germani postponunt, dicimus enim „Kumpst du mir ins Huß, so ghälf mir Gott niemar." Hebrai vero sic, Juravit dominus, si introibunt in requiem meam. Verus sensus est Judaeis nullum signum dandum esse. Dicis, Tamen signum Jonae fuit eis datum, ut patet Matth. 16, 12. Sed Christus sic loquitur, Non dabitur eis signum cui credituri sint, hoc est, nihil proficitur apud eis signis. Sicut Germanice dicimus, Du wirst den niemer leeren, h. e. Tu perdis oleum et operam, non enim recipiet doctrinam. Sic Judaei signo Jonae, quod eis datum fuit, non crediderunt, perinde ergo fuit ac si nunquam fuisset eis datum.«

8) Zwingli in 1. Mos. 24, 2—4 (Oper. T. III. Tigur. 1544) p. 81b.: »In Testamento manum ad femur ponunt dum jurant, in caeteris rebus elevant manus: quod hac ratione fieri puto, quod femur principium est proseminandi et gignendi. Quandoquidem igitur Salvator omnium hominum, Christus, semen illud benedictum, ex illis nasciturus erat corporaliter, et omnes homines in fide Abrahae collecturus, ponunt manus ad femur, quoties hujus rei admonere volebant. Ideo tam anxie adjurat Jacob Joseph filium, et cui maxime fidebat, a juramento et exteriori signo liberum esse non sinit. Ardua enim res erat et maximum mysterium.«

Schon bei diesen ersten, in der heiligen Geschichte uns aufbewahrten, Eiden begleitet die den Eidschwur enthaltende Erklärung eine körperliche Handlung, ein Symbol. Man kann ein solches unter Umständen als den Ausdruck des Mißtrauens welches in einer von der Person des Schwörenden verschiedenen Person überwunden werden soll, aber als aus dem Drange des eigenen Gefühls des Schwörenden hervorgegangen betrachten, — jedenfalls soll dasselbe, ähnlich wie z. B. die Stellung des Betenden, den Gedanken oder die Empfindung des Schwörenden veranschaulichen, indem es namentlich als Grund für die Wahrhaftigkeit der gethanen Aussage oder Versicherung auf eine religiöse Idee desselben hinweist. Die uns aus dem A. T. bekannt gewordenen Symbole enthalten einestheils eine bedingte Herabrufung göttlicher Strafen [9]); anderntheils veranschaulichen sie die Gegenwart Gottes und dienen also dazu, diese Vorstellung im Schwörenden zu erwecken, so das Erheben der Hände; endlich war es auch wohl das Mittel den Schwörenden auf die Segnungen, welche der Glauben an den einigen Gott im Gefolge hat, hinzuweisen, wie dieß, wenn auch

---

9) Dieß ist der Fall bei dem Eide im 1. Mos. 15, 6 flg.: „Abram glaubte dem Herrn und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit. Und er sprach zu ihm: Ich bin der Herr, der dich von Ur aus Chaldäa geführt hat, daß ich dir dieß Land zu besitzen gebe. Abram aber sprach: Herr, Herr, wobei soll ichs merken: daß ichs besitzen werde. Und er sprach zu ihm: Bringe mir eine dreijährige Kuh und eine dreijährige Ziege und einen dreijährigen Widder und eine Turteltaube und eine junge Taube. Und er brachte ihm solches Alles und zertheilte es mitten von einander und legte ein Theil gegen das andere über; aber die Vögel zertheilte er nicht. — Da nun die Sonne untergegangen war, fiel ein tiefer Schlaf auf Abram: und siehe Schrecken und große Finsterniß überfiel ihn. Da sprach er zu Abram: Das sollt du wissen, daß dein Samen wird fremde seyn in einem Lande das nicht sein ist; und da wird man sie zu dienen zwingen und plagen vierhundert Jahr ꝛc. — — — 18. An dem Tage machte der Herr einen Bund mit Abram und sprach: Deinem Samen will ich dieß Land geben, von dem Wasser Egypti an, bis an das große Wasser Phrath. Die Bedeutung jener Handlung als eines Symbols wird durch Jerem. 34, 18 außer Zweifel gesetzt. Hier heißt es: „Darum spricht der Herr also —: Ich will die Leute, so meinen Bund übertreten und die Worte des Bundes, den sie vor mir gemacht haben, nicht halten, so machen wie das Kalb, das sie in zwei Stücke getheilt haben ꝛc."

verhüllt, so wohl bei dem Eidesbund Abrahams mit Abimelech, als im Eide Eliesers auf die Hüfte jenes hervortritt.

Was endlich:

3) Die **Vorstellung** und Bedeutung betrifft, welche nach dem alten Testament vom Eide besteht, so kann man dieselbe nur damit ausdrücken, daß es eine gottesdienstliche Versicherung sey, wodurch der einige und wahre Gott Israels angerufen wird, daß er seyn solle, sowohl **Zeuge** der Wahrheit und Wahrhaftigkeit des Versicherten oder Gelobten, als auch ein **Helfer** und **Retter** bei Findung und Enthüllung der Wahrheit, als auch endlich ein gerechter **Richter**, d. h. ein Rächer der Verletzung der eidlich bestätigten Treue. Darüber, daß gerade die Berufung auf die strenge Gerechtigkeit Gottes in der Bedeutung des Eides liege, kann wohl ein Zweifel nicht bestehen. Abgesehen von der Form des Eids in Verbindung mit dem Opfer, bei welchem der Schwörende durch die zerlegten Opferstücke hindurchgehen mußte und die Worte gesprochen wurden, Gott solle dem Meineidigen eben das thun, was an dem Opfer geschehen; oder so viel mehr ihn strafen, als er mächtiger sey, — weisen auch hierauf die sonst hier einschlagenden Stellen der heiligen Schrift hin. So schwört Jacob bei der **Furcht** seines Vaters; — und so ist dem Gebote du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen, die **Strafandrohung** angefügt, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht, an welche denn auch der Schwörende allzeit zu gedenken hat; — wer, heißt es ferner, des Herrn Namen lästert, soll des Todes sterben (3. Mos. 24, 16); — und du sollst den Herrn deinen Gott fürchten und ihm dienen und bei seinem Namen schwören (5. Mos. 6, 13; 10, 20); — so antwortet das Weib auf den vom Priester ihr vorgesagten Fluch im Fall der von ihr abzulegende Reinigungseid falsch wäre, eben so mit Amen [10]), wie das Volk, welchem die Leviten

---

10) 4. Mos. 5, 20—22: „Wo du aber dich von deinem Manne verlaufen hast, daß du unrein bist, und hat jemand dich beschlafen außer deinem Manne, so soll der Priester das Weib beschwören mit solchem Fluche und soll zu ihr sagen: Der Herr setze dich zum Fluche und zum Schwur unter deinem Volke, daß der Herr deine Hüfte schwinden und deinen Bauch schwellen lasse; so gehe

den Fluch des Schwurs vorsagen (5. Mos. 27, 9—26); — die Stämme Ruben, Gad und halb Manasse aber, als sie, des abgesonderten Altars wegen, zur Rechtfertigung gezogen werden, berufen sich auf Gottes Allwissenheit mit dem Zusatz: fallen wir ab, oder sündigen wider den Herrn, so helfe er uns heute nicht (Jos. 22, 21—24); — so wird sich der Formel bedient: Gott thue dir dieß und das, wo du mir etwas verschweigst (1. Sam. 3, 17); oder: So wahr der Herr lebt, so wahr deine Seele lebet [11]) — und endlich ist selbst mit dem götzendienerischen Eide der Isebel (1. Kön. 19, 2) die Execrations-Form in Verbindung gebracht. Alle diese Andeutungen weisen unverkennbar darauf hin, daß dem Eide, wie er nach den Schriften des alten Bundes uns bekannt geworden ist, ein Verzicht auf die göttliche Gnade für den Fall bei der Ausschwörung des Eides verbunden wird, der Schwörende sich mithin in dem Fall als der göttlichen Strafgerechtigkeit

---

nun das verfluchte Wasser in deinen Leib, daß dein Bauch schwelle und deine Hüfte schwinde. Und das Weib soll sagen: Amen, Amen."

11) z. B. wie oben (S. 34) unter Sauls Regierung der Eid Abigails dem David gegenüber vorkam. Hierzu bemerkt: Petrus Martyr. in lib. 1. Sam. c. 25 v. 26 (ubi David ait Abigail: Vivit Dominus, vivit anima tua): »Annotare debemus, Deum advocari testem interdum non simpliciter, sed vel cum votis et precibus, vel cum diris et execrationibus. Cum precibus, ut cum dicimus, Ita vivam, ita me Deus adjuvet. Sic Joseph juravit, vivat Pharo: ac si diceret, Ita vivat Pharo, ut hoc verum est, quod dico. Et consueverunt olim jurare per genium Caesaris etc. Sed ea formula sublata est in Codice. Dirae autem sunt hujusmodi, Male mihi sit, aut dispeream. Ita David in Psalmis, si feci inquit, istud, et si est iniquitas in manibus meis, auferat hostis gloriam meam et conculcet ad terram vitam meam. In istis duabus formulis, nihil obstat, quo minus interponi possit nomen alicujus creaturae, cui aut bene velimus aut male. Nomen autem illud creaturae, oblique tantum interponitur. Neque enim est directum aut plenum jusjurandum. Ita enim resolvi potest: Ita vivam, hoc est, Ita Deus det mihi vitam, aut, ita dispeream, hoc est, ita me perdat Deus. Hic nomen Dei supprimitur, cum revera universa vis et attestatio jurisjurandi ad illum solum referatur, e diverso, cum dicimus: Haec mihi faciat Deus et haec addat, exprimitur nomen Dei: res autem ipsae reticentur. Haec ergo Papistas nihil juvant, ut hinc efficiant, licere Divos mortuos adhibere ad jusjurandum.»

anheim gefallen betrachten will, wenn er durch Lüge und Untreue den Namen Gottes mißbraucht.

Zweiter Abschnitt.

Neues Testament.

§. 14.

Einleitung.

Jahrhunderte schon waren vorüber gezogen, seitdem der Mund des letzten Propheten sich geschlossen hatte, welcher dem harrenden Israel einst zurief: „Siehe, ich will meinen Engel senden, der vor mir her den Weg bereiten soll. Und bald wird kommen zu seinem Tempel der Herr, den ihr suchet; und der Engel des Bundes, deß ihr begehrt. Siehe, er kommt, spricht der Herr Zebaoth" [12]). Und immer noch weilte die Erfüllung der von Gott dem Herrn dem Vater des Glaubens eidlich erhärteten Verheißung, und, wie die dem Glauben der Voreltern treu gebliebenen Israeliten nach dem Aufgang ihrer Hoffnung unablässig forschten, mit der sehnsüchtigen Frage: Wächter ist die Nacht schier hin? — also suchten die gleich ihnen nach Erlösung trachtenden Heiden nach dem Sterne, dem Zeichen der Erscheinung des jenen verheißenen, aber auch ihnen zu Gute kommenden Erlösers.

Endlich brach an die Morgenröthe des neuen Bundes. Es wurde wieder wach der Geist der Propheten und verkündigte in wunderbaren Worten die Nähe der Erfüllung des Geheimnisses, das bald, kündlich groß, die alte Erde zu einer neuen umzugestalten die Bestimmung und Verheißung hat. Wie das erste Weib die erste Trägerin der Sünde des Geschlechts geworden war, also sollte das andre Weib gewürdigt werden, das Erscheinen des Heilands desselben Geschlechtes zu vermitteln [13]). Das Wort,

---

12) Maleachi 3, 1.

13) Nach seiner Auferstehung befahl der Herr Christus: Saget es (also auch zuerst) meinen Jüngern und — zum Troste des Gefallenen und Tiefgebeugten — Petro; — ehe Christus im Fleisch erschien, war es das Weib

das der Engel von der baldigen Erfüllung des durch den Schwur Gottes verheißenen Heils zur Maria gesprochen; das heilige Wort, von dessen Geist auch Elisabeth erfüllt war, brach hindurch, wie zur Prophetie, also zum Ausdruck des Segens, Preises und Dankes gegen die endliche Verwirklichung jener Hoffnung des harrenden Israels. Denn also steht geschrieben: „Und Elisabeth ward des heiligen Geistes voll und rief laut und sprach: Gebenedeiet bist du unter den Weibern und gebenedeiet ist die Frucht deines Leibes. — Und o selig bist du, die du geglaubt hast. Denn es wird vollendet werden, was dir gesagt ist vom Herrn [14]). Und Maria sprach: Meine Seele erhebet den Herrn und mein Geist freuet sich Gottes meines Heilands; weil er die Niedrigkeit seiner Magd angesehen hat —. Und seine Barmherzigkeit währet immer für und für bei denen, die ihn fürchten. — Er denket der Barmherzigkeit und hilft seinem Diener Israel auf, wie er geredet hat unsern Vätern, Abraham und seinem Samen ewiglich" [15]).

Wie aber die heiligen Frauen, so pries im Tempel des alten Bundes, Zacharias, erfüllt vom heiligen Geiste, die Segnungen des neuen und lobte weissagend den Gott der Gnade darum, daß er seines den Vätern geschworenen Eides eingedenk geblieben sey, in den Worten: „Gelobt sey der Herr, der Gott Israel, denn er hat besucht und erlöset sein Volk — als er vor Zeiten geredet hat durch den Mund seiner heiligen Propheten, daß er — die Barmherzigkeit erzeigte unsern Vätern und gedächte an seinen heiligen Bund und an den Eid, den er geschworen hat unserm Vater Abraham uns zu geben, daß wir — ihm dieneten ohne Furcht, unser Leben lang, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihm gefällig ist" [16]).

(durch dessen Ahnfrau die Sünde auf das Geschlecht übergeleitet war), welchem das Heil der Welt zuerst verkündigt wurde.

14) Durch den Engel von der ihr verheißenen Geburt eines Sohnes, deß Namen sie Jesus heißen solle: der groß seyn und ein Sohn des Höchsten werde genannt werden und welchem Gott der Herr den Stuhl seines Vaters David geben werde.

15) Luc. 1, 39—56.

16) Luc. 1, 67—76.

§. 15.

1. Ueber die Erfüllung des Gesetzes durch solches überhaupt.

„Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen. Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn ich sage euch wahrlich: Bis daß Himmel und Erde zergehe, wird nicht zergehen der kleinste Buchstebe, noch ein Titel vom Gesetz, bis daß es Alles geschehe“ [17]).

Mit diesen Worten der Bergpredigt begegnet Christus, als er nun unter seinem Volke aufgetreten war, den Vorstellungen Mancher; welche bei seiner Erscheinung ihn für einen zweiten Moses, die von ihm begonnene Bergpredigt für ein zweites Gesetz, statt einer erlösenden Verkündigung [18]), zu halten versucht seyn konnten und daher entweder an einen vollständigen Umsturz der alttestamentlichen Verfassung, oder an eine völlige Umänderung des Gesetzes dachten, oder böswillig solche Gedanken als etwas von Christus Gewolltes zu verbreiten suchten, — indem er vielmehr das A. T. für den Boden, aus welchem das N. T. sich entwickelt und vollendet habe, eben damit aber auch das Gesetz für göttlich und ewig erklärt. Nach seinen Worten bezieht sich nun diese Gesetzeserfüllung nicht allein auf seine einmalige persönliche Erscheinung in der Geschichte, sondern auch auf Alles das, was sein Geist, mittelst dessen er in seiner Gemeinde bleibt bis an das Ende der Zeiten zur Erfüllung des Gesetzes und der Propheten wirkt, also auf die zukünftige Entwickelung seines Reichs und die Wirkung seiner Erscheinung auf die gesammte Weltgeschichte bis an deren Ende [19]). Insbesondere weist aber dieß Wort, eben weil namentlich der ethische Theil des Gesetzes bis auf Christus

---

17) Matth. 5, 17 u. 18.

18) Statt daß das Gesetz ein Pfirch war, der die Heerde vor der Verirrung, und Verwilderung behütete, will Christus den Instinct des Bleibens, und zwar des Gernebleibens beim Hirten mittheilen.

19) 1. Kor. 15, 28: „Wenn aber Alles ihm unterthan seyn wird; alsdann wird auch der Sohn selbst unterthan seyn dem, der ihm alles untergethan hat, auf daß Gott sey Alles in Allem.“

ein Unerfülltes war, auf die Erfüllung der alten Weissagungen hin [20]). Christus eröffnet das Gesetz in seiner ganzen tiefen Bedeutung und wie er der Erste ist, der ihm vollkommene Genüge leistet, so will er auch durch seinen Geist in der Gemeinde solches verwirklicht sehen. Hiernach braucht also der Buchstabe des alttestamentlichen Gesetzes keineswegs aufgelöst, sondern nur im Geiste aufgefaßt zu werden, um das vollkommenste Sittengesetz darzustellen. Christus, in welchem der Geist dessen ohne Maaß wohnt, durch dessen Veranstaltung jenes Gesetz gegeben worden, ist es, der dieses geistige Verständniß desselben aufthut und auch in dieser Hinsicht dasselbe erfüllt.

Indem sodann Christus das Volk daran erinnert: Es sey denn eure Gerechtigkeit besser denn der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen" [21]), geht er, um diese Erfüllung des Gesetzes zu entwickeln auf die einzelnen Gebote über, indem er jedes in seinem geistigen Sinne, d. h. in dem Geiste Christi erklärt [22]).

Um in das Verständniß dieser geistigen Bedeutung, im Gegensatz zu einer fleischlichen, buchstäblichen Auslegungsweise einzuleiten, ist zunächst und vor Allem die Grundanschauung des alten, wie des neuen Bundes festzuhalten, nach welcher die Verletzung der Wahrhaftigkeit als etwas Satanisches zu

---

20) Jerem. 31, 31— 35: „Siehe es kommt die Zeit, spricht der Herr, da will ich mit dem Hause Israel und mit dem Hause Juda einen neuen Bund machen. Nicht wie der Bund gewesen ist, den ich mit ihren Vätern machte, da ich sie bei der Hand nahm, daß ich sie aus Egyptenland führete; welchen Bund sie nicht gehalten haben, und ich sie zwingen mußte, spricht der Herr. Sondern das soll der Bund seyn, den ich mit dem Hause Israel machen will, spricht der Herr: Ich will mein Gesetz in ihr Herz geben, und in ihren Sinn schreiben; und sie sollen mein Volk seyn, so will ich ihr Gott seyn. Und wird keiner den andern, noch ein Bruder dem andern lehren und sagen: Erkenne den Herrn; sondern sie sollen mich alle kennen, beide klein und groß, spricht der Herr. Denn ich will ihnen ihre Missethat vergeben und ihrer Sünde nicht mehr gedenken."

21) Matth. 5, 20.

22) Tholuck philolog. theolog. Auslegung der Bergpredigt Christi (2. Aufl. 1833) S. 130—147; Olshausen bibl. Com. ü. sämmtl. Schr. d. N. T. Bd. I. S. 215—217.

betrachten ist[23]. Was nun die Auslegung der einschlagenden Schriftstellen über das Verbot Christi in Ansehung des Eides betrifft, so weist schon der in der vorletzten Note zuerst genannte Schriftsteller darauf hin, daß viele der entschiedensten Christen der ersten Zeit, die evangelischen Secten des Mittelalters, die ernsteren Secten der griechischen Kirche, die Mennoniten und vor Allen die Quäcker die in der Bergpredigt erwähnten Gebote Christi zum Theil oder sämmtlich nicht nur buchstäblich, sondern selbst absolut genommen hätten, so daß sie, gleichwie das Gebot der Liebe Gottes über Alles, zu aller Zeit und von Allen buchstäblich zu erfüllen seyen. Wenn nun auch, bemerkt der gedachte Schriftsteller weiter, darin an sich nichts Verwerfliches liege, daß man ein Gebot buchstäblich auffasse und erfülle, sobald der Geist des Gesetzgebers wirklich die buchstäbliche Erfüllung verlange, so verhalte es sich doch anders, wenn der Geist aus dem das Wort hervorgegangen sey, ein Anderes erfordere. Nicht überall habe aber Christus bei den in Rede stehenden Geboten die buchstäbliche Erfüllung gefordert. So wenig, als in dem Gebote: „Wer dich bittet dem gieb", eine Gestattung der Darreichung des vom Mörder verlangten Dolchs, in dem: „Geben ist seeliger denn Nehmen" das Verbot der Annahme irgend eines Geschenks, in dem: „Wenn du ein Mahl machst, so lade nicht deine Freunde und Brüder, sondern die Krüppel" eine Ausschließung jener von dem Genuß der Gastfreundschaft rc. liege, — so könnten auch die fraglichen Gebote des Herrn nur die Bedeutung haben, daß solche alsdann, wenn die Liebe Gottes über Alles und die Liebe des Nächsten als

---

23) Darum begegnet Christus dem Unglauben der Juden rücksichtlich seiner mit den Worten: „Warum kennet ihr denn meine Sprache nicht? Denn ihr könnt ja mein Wort nicht hören. Ihr seyd von dem Vater dem Teufel, und nach eures Vaters Lust wollet ihr thun. Derselbige ist ein Mörder von Anfang und ist nicht bestanden in der Wahrheit; denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wann er die Lügen redet, so redet er von seinem Eigenen; denn er ist ein Lügner und ein Vater derselbigen", Joh. 8, 43 u. 44. Und, so heißt es in der Erzählung des ersten Exempels der Kirchenzucht, welches an dem Ananias und seinem Weibe Sapphira geübt wurde: „warum hat der Satan dein Herz erfüllet, daß du dem heiligen Geist lügest rc." und weiter: „Warum hast du denn solches in deinem Herzen vorgenommen? Du hast nicht Menschen, sondern Gott gelogen;" Apostelgeschichte 5, 3 u. 4.

uns selbst es gebiete, buchstäblich zu erfüllen seyen, in denjenigen Fällen aber, wo sie ohne die Uebertretung jenes Gesetzes nicht erfüllt werden könnten, während man sie dem Buchstaben nach nicht erfülle, gerade durch diese Nichterfüllung dem Geiste nach erfüllt würden [24]).

Wie sehr dieser Satz auf den Ausspruch Christi gerade über die Zulässigkeit des Eides, wie in der Zeit der ersten Christen, also auch in derjenigen späterer und noch jetzt bestehender kirchlicher Secten Anwendung leidet, wird aus dem Verfolge dieser Darstellung sich ergeben.

Unter den einzelnen Geboten, deren Erfüllung im neuen Bunde Christus darlegt, sind hier nur einige dem Ausspruch desselben über den Eid, zur mehrern Verdeutlichung des letztern, anzuführen:

Wenn es nämlich in der Bergpredigt, wie sie in dem Evangelium des Matthäus mitgetheilt ist, heißt: „Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht tödten —. Ich aber sage euch: Wer mit seinem Bruder zürnet, der ist des Gerichts schuldig; wer aber zu seinem Bruder sagt: Racha, der ist des Raths schuldig; wer aber sagt: Du Narr, der ist des höllischen Feuers schuldig [25]); — so ist die geistliche Auslegung hier die von Luther gegebene: „Also nimmt nun Christus dieß Gebot für sich und will so sagen: So habt ihr gehört von den Pharisäern, wie Moses geboten und von Alters gelehrt ist: Du sollst nicht tödten! Damit kützelt und schmücket ihr euch, geht einher, als die fleißig Gottes Gebot lehren und üben, wie sie solche uns Mose gelehrt und von den Alten empfangen haben, stehet und pochet darauf: Da ist Moses, der da spricht, du sollst nicht tödten. Auf dem Worte bleibet ihr, und lasset es nicht weiter deuten, denn wie es aufs Gröbste da lautet, daß die Einfältigen müssen sagen: Es ist wahr, es stehet da im Buch! verfinstert also die Worte mit eurem Geplärre und faulen Glößlein, daß man nicht suche, was die Worte in sich haben und geben. Denn meinest du, daß er allein von der Faust rede, wenn er sagt: Du sollst nicht tödten! Was

---

24) Tholuck a. a. O. S. 165 flg.
25) Matth. 5, 21 u. 22.

heißt Du? Nicht allein deine Hand, noch Fuß, Zunge, noch ein ander einzeln Glied; sondern alles, was du bist an Leib und Seele. Eben, als wenn ich zu Jemand sage: Du sollst das nicht thun, so rede ich nicht mit der Faust, sondern mit der ganzen Person. Ja, wenn ich gleich so sagte: Deine Faust solls nicht thun, so meine ich doch nicht die Hand allein, sondern den ganzen Menschen, deß die Faust ist; denn die Hand würde allein nichts thun, wo nicht der ganze Leib mit allen Gliedern dazu thäten. Darum ists so viel gesagt: Du sollst nicht tödten, als ob er sagte: So manch Glied du hast, so mancherlei Weise du finden magst, zu tödten, es sey mit der Hand, Zunge, Herzen, oder Zeichen und Gebehrden, sauer ansehen und das Leben nicht vergönnen mit den Augen, oder auch mit den Ohren, wenn du nicht gerne hörest von ihm reden; das heißt alles getödtet. Denn da ist Herz und Alles, was an dir ist, also gesinnet, daß es wollte, er wäre schon todt. Und obgleich die Hand dieweil still hält, die Zunge schweigt, Augen und Ohren sich bergen, noch stecket das Herz voll Mords und Todschlags".

Wenn dann weiter das Wort folgt: Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen. Ich aber sage euch: Wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen" [26]), — so heißt hier die geistliche Auslegung: „Die Uebertretung des Gebots fängt früher an als ihr meint und zwar schon mit der innern Lust", oder wie Luther [27]) es näher darlegt: „Doch muß man's hier auch nicht so enge spannen, obgleich Jemand angefochten wird und fühlet, daß sich solche Lust und Begierde zu einer andern reget, daß er darum sollte verdammt seyn. Denn ich habe oft gesagt, daß nicht möglich ist, in Fleisch und Blut ohne sündliche, böse Neigung zu leben, nicht allem in diesem Stücke, sondern auch wider alle Gebote. Darum haben hier die Lehrer einen solchen Unterschied gesetzt, dabei ichs auch lasse bleiben, daß ein schlechter Gedanke ohne Bewilligung nicht sey eine Todsünde. Es ist nicht möglich, wenn dich Einer beleidigt hat, daß nicht das Herz

---

26) Matth. 5, 27 u. 28.
27) Tholuck, a. a. O. S. 209.

sollte fühlen oder bewegt werden und anheben zu wollen, sich zu rächen. Aber das ist noch nicht verdammlich, wenn es nur nicht beschleußt und ihm vorsetzt, Schaden zu thun, sondern solcher Reizung widersteht. Also auch in diesem Falle, daß der Teufel nicht sollte ins Herz schießen mit bösen Gedanken und Lust, ist nicht möglich zu wehren, aber da siehe zu, daß du solche Pfeile nicht stecken und einwachsen lassest und wegwerfest und thuest, wie vorzeiten ein Altvater gelehrt hat: Ich kann nicht wehren, daß mir ein Vogel über den Kopf fliege, aber das kann ich wohl wehren, daß sie mir nicht im Haar nisten oder die Nase abbeißen. Also steht es nicht in unserer Macht, dieser oder jener Anfechtung zu wehren, daß uns nicht Gedanken einfallen; wenn man's nur beim Einfallen bleiben läßt, daß man nicht einlasse, ob sie gleich anklopfen und wehre daß sie nicht einwurzeln, damit nicht ein Vorsatz oder Bewilligung daraus werde. Aber nichts desto weniger ist es gleichwohl Sünde, aber in die allgemeine Vergebung gefaßt".

Die auf das weitere Gebot: „Es ist auch gesagt: Wer sich von seinem Weibe scheidet, der soll ihr geben einen Scheidebrief" [28]) vom Herrn ausgedrückte Erfüllung desselben sodann: „Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um Ehebruch, der machet, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Abgescheidete freiet, der bricht die Ehe" [29]), — hat geistlich verstanden diesen Sinn: Nach dem alten Bunde [30]) war es dem Manne erlaubt, sein Weib, gegen Ausstellung eines Scheidebriefs, zu entlassen. Diese Einrichtung ist aber, wie Christus ausdrücklich erklärt [31]), nur um der Herzenshärtigkeit der Juden willen getroffen; dem A. T. lag die richtige Ansicht von der Ehe, als einer unauflöslichen Verbindung zum Grunde. Die innere Unlauterkeit der Pharisäer verkehrte diese schonende Zulassung in ein dem Wesen der Ehe eigenthümliches Gebot, woraus sie zugleich die Befugniß des Mannes nach der Entlassung des Weibes von Neuem

28) Matth. 5, 31.
29) Matth. 5, 32.
30) 5. Mos. 24, 1.
31) Matth. 19, 8.

sich zu verheirathen folgerten. Solcher niedrigen Deutung setzt Christus die höhere, seinem Geiste gemäße, Auslegung entgegen, nach welcher alle Ehescheidung, die wegen der ehelichen Untreue ausgenommen, verboten, die neue Verbindung unter Geschiedenen aber als Bruch der Ehe betrachtet wird [32]).

§. 16.

2) Ueber die Gesetzeserfüllung im N. T. in Beziehung auf den Eid insbesondere.

Nunmehr wird das richtige Verständniß des jetzt folgenden, auf den Eid sich beziehenden, Verbots Christi vermittelt seyn.

Dieß lautet nämlich (Matth. 5, 33—39) dahin: „Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst keinen falschen Eid thun [33]), und du sollst Gott deinen Eid halten [34]). Ich aber [35]) sage euch: daß ihr aller Dinge nicht [36]) schwören sollt [37]), weder [38]) bei [39]) dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl [40]);

---

32) Olshausen a. a. O. S. 223 flg.

33) „μὴ ὀμόσαι“ d. h. »non (ne) jurare; nicht »ne jurate«; — das Wort „ὅλως“ d. h. „τὸ παράπαν“, »τὸ ὅλον“ stellt also die Gesammtheit dem Einzelnen gegenüber, und ist mithin der Gegensatz von „ἐπιορκεῖν“ oder „ψευδορκεῖν“, so daß also der Sinn ist: »omnino utrumque, falso et vere, jurandi genus, non tamen verum juramentum universaliter prohibet.« H. Grotius de jure belli II. 13, 21 bezieht das „ὀμόσαι“ blos auf juram. promissoria, wogegen jedoch die generelle Bedeutung des ὅλως streitet.

34) 3. Mos. 19, 12; 4. Mos. 30, 3; 2. Mos. 20, 7; 5. Mos. 5, 11.

35) ἐγὼ δὲ.

36) d. h. ὅλως, καθ' ὅλου, omnino ganz und gar nicht. Es hat also dieß Wort nicht die Bedeutung von „in Wahrheit, allerdings“, wodurch dem Worte die generelle Bedeutung entzogen würde.

37) „gänzlich nicht zu schwören.“

38) Im Zusammenhange: „μὴ ὀμόσαι ὅλως· μήτε ἐν τῷ οὐρανῷ κ. τ. α.“ Manche Ausleger haben dafür gehalten, es sey die Interpunction hinter „ὅλως“ zu streichen und das Wort mit dem Folgenden zu verbinden, so daß der Sinn wäre: Ihr sollt überhaupt nicht beim Himmel ꝛc. schwören, also die bei den Juden im gewöhnlichen Leben üblichen Eide nicht leisten, während die Eide bei Gott dadurch nicht ausgeschlossen wären. Vergl. hierüber: Stirm in den Studien der evang. Geistlichk. Wirtenbergs, her. v. Klaiber B. I. H 3. S. 101.

39) »ἐν τῷ« etc. (»per«).

40) „als, weil er Gottes Lehnstuhl wäre.“

noch bei[41]) der Erde, denn sie ist seiner Füße Schemel; noch bei[42]) Jerusalem, denn sie ist eines großen Königs (David) Stadt. Auch sollst du nicht bei deinem Haupte schwören; denn du vermagst nicht ein einiges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede sey ja, ja, nein, nein[43]); was drüber ist, das ist vom Uebel."

Abgesehen von den Eingangsworten „Vor allen Dingen" und den anempfohlenen einfachen Worten der Betheuerung[44]), ist denn eben so allgemein die Abmahnung, welche Jacobus 5, 12 in den Worten ertheilt: „Vor allen Dingen[45]) aber, meine Brüder, schwöret nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch mit keinem andern Eide[46]). Es sey aber euer Wort: Ja, das ja ist; und: Nein, das nein ist; auf daß ihr nicht in Heuchelei fallet"[47]).

Der Sinn dessen, was hier vom Herrn gesagt worden, ergiebt sich aus der richtigen Auffassung des „ich aber (ἐγὼ δὲ) sage euch". Nach den vorher erwähnten analogen Stellen will hier Christus das Gesetz nicht umstoßen, ihm nicht widersprechen, sondern, wie z. B. in Ansehung des Ehebruchs schon das Begehren geistig als solcher dargestellt wird, weil die Absicht im höchsten sittlichen Sinne der That gleich steht, nichts Anderes sagen, als: Die Alten sind mit dem Gesetze: „Du sollst nicht falsch und vielmehr bei Gott schwören rc.", wie mit einem Zaun, umgeben und verwahret worden, bis Ich nun gekommen bin, auf welchen ihr verwahret worden

41) »ἐν τῇ« etc.

42) »εἰς« (»per«).

43) „ja, ganz gewiß; nein, ganz gewiß nicht".

44) Hiervon wird später weiter die Rede seyn.

45) »πρὸ πάντων«, i. e. »ante omnia«.

46) »μήτε ἄλλον τινὰ ὅρκον«, »neque aliud quodcunque juramentum.«

47) »ἵνα μὴ εἰς ὑπόκρισιν πέσητε«. Nach dieser Lesart, welcher inzwischen nur die Bedeutung einer Glosse beigelegt wird (vergl. Stirm a. a. O. S. 104), wäre also damit ein Wink gegen die Heuchelei und Lügenhaftigkeit gegeben; wohingegen für die richtige Lesart erklärt wird: »ἵνα μὴ εἰς ὑπὸ κρίσιν πέσητε;« i. e. ut non sub judicio decitatis (Vulg.).« Dieser Grund bezöge sich dann auf die Strafwürdigkeit vor Gott, in die man theils durch häufiges Schwören, theils durch Meineide verfällt.

seyd, der ich euch nun den reinen, sittlichen Kern des Gesetzes lehre: Ihr sollt ganz und gar nicht schwören, es soll also eine einfache Versicherung genügen. An die Stelle des alttestamentlichen Verbots der falschen Eide setze ich das höhere: Du sollst gar nicht schwören. Das „weder", nämlich „beim Himmel rc." ist nun aber nicht zugleich auf „den wahren Gott" bezogen, und man muß demnach sagen, daß Christus weder das Gesetz, noch den Eid aufhebt. Das, was er aber aufhebt, ist das Schwören, welches nicht beim wahren Gott und nicht bei begründeter Nothwendigkeit geschieht. Beachtet man also das Verhältniß des Gesetzes zur Bergpredigt, wie es oben (S. 73. flg.) angedeutet worden ist, so ergiebt sich daraus für den Eid die Bedeutung: Vor dem „Falschschwören", „dem bei andern Göttern schwören" verwahrt schon das Gesetz; — Gott aber die demüthigste, einzige und größte Ehrfurcht in Betreff des Eides dadurch beweisen, daß man aus dem im Herzen niedergelegten freudigen Gehorsam, gern die Wahrheit redet, das ist die Eigenschaft eines Menschen der im Besitze Christi, somit aber im Besitze der Wahrheit selber ist. Derjenige, dessen Wesen in Christo eins geworden ist mit der Wahrheit, kann und darf sich nicht einfallen lassen, bei einer Creatur zu schwören oder die Wahrheit von Dingen herholen zu wollen, denen er selbst, in gemeinschaftlicher Herrschaft mit Christo, die Wahrheit mittheilt und welche er mit aufnehmen hilft in die Wahrheit. Daher soll der Jünger Jesu in der Wahrheit seyn und demnach wird er in dem Falle, wo er einen Eid schwören muß, aus nothwendigem Drange ganz und gar nichts Anderes schwören, als was Gott, dem Herrn über alle Eide, Ehre bringt.

Auf solche Weise muß daher das scheinbar allgemeine Verbot des Eids beschränkt aufgefaßt werden. In dieser Hinsicht finden sich nun auch Stellen im N. T., namentlich in der Bergpredigt, bei denen das Verbot eben so allgemein ist und rücksichtlich welcher doch Fälle der Beschränkung gedacht werden müssen. Abgesehen von den oben (S. 75 flg.) erwähnten Beispielen ist hier weiter nur an das Gebot des Apostels: „Ihr Kinder, seyd gehorsam den Eltern in allen Dingen"[48]), zu erinnern, bei welchem eine Limitirung

---

48) Koloss. 3, 20.

rücksichtlich sündlicher Anmuthungen der Eltern außer Zweifel ist. Auch in Beziehung auf das in Rede stehende Verbot des Eides sind Fälle zu unterstellen, in welchen der Eid keineswegs ausgeschlossen, weshalb denn also dem Verbote eine beschränkte Deutung, dahin nämlich zu geben ist, daß darunter nur solche Eide begriffen sind, welche wider die Ehrfurcht gegen Gott streiten. Es ergiebt sich dieß

1) aus der bisherigen Ausführung, wonach Gott selbst geschworen, und den Eid geboten hat, sowie daraus, daß derselbe im alten Bunde als ein Kennzeichen der Gottesverehrung galt. Andererseits liegen

2) unverwerfliche Zeugnisse vor, daß auch unterm neuen Bunde der Eid ausdrücklich für zuläßig erklärt worden ist. In sehr bestimmter Weise wird dieß

a. zunächst dadurch bestätigt, daß, nachdem Christus, Matth. 5, 33 flg. so, wie oben erwähnt, rücksichtlich des Eides sich geäußert hatte, er nachmals, bei einer wiederum sich darbietenden Gelegenheit über den Eid zu reden, weder im Worte des Verbots, noch in dem der Mißbilligung sich äußerte, so daß man daraus ersieht, daß er vor Allem nur den damals mißbräuchlichen Eid der Juden verworfen habe.

Die Stelle ist: Matth. 23, 16, 18—23: „Wehe euch, verblendete Leiter, die ihr saget: Wer da schwöret bei dem Tempel, das ist nichts; wer aber schwöret bei dem Golde am Tempel, der ist schuldig [48a]). — Wer da schwöret bei dem Altar, das ist nichts; wer aber schwöret bei dem Opfer, das droben ist, der ist schuldig. Ihr Narren und Blinde! Was ist größer: Das Opfer, oder der Altar, der das Opfer heiliget? Darum, wer da schwöret bei dem Altare, der schwöret bei demselbigen und bei allem, was droben ist. Und wer da schwöret bei dem Tempel, der schwöret bei demselbigen und bei dem, der drinnen wohnet. Und wer da schwöret bei dem Himmel, der schwöret bei dem Stuhle Gottes, und bei dem der darauf sitzet".

Es war hier ohne Zweifel Veranlassung, über die Natur des Eides und dessen Zuläßigkeit sich auszusprechen, wenn gleich

---

48a) »ὀφείλει«; nämlich: „zu halten".

auch die unwahre Gesinnung der Pharisäer, in Folge deren sie ein Asyl für den Meineid suchten und in der Vermeidung einer solennen Form des Eides, sowie in der Nichtbeachtung einer andern, unter denselben Gesichtspunct zu stellenden, einen Ausweg gefunden zu haben glaubten, die nächste Veranlassung zu diesen Aussprüchen gaben [49]).

b. Eine weitere Bekräftigung liegt aber vornämlich darin, daß Christus und zwar nicht blos durch das über das einfache ja und nein hinausgehende, oft gebrauchte: „wahrlich, wahrlich" (ἀμὴν, αμὴν), sondern auch auf feierliche Weise, dem Hohenpriester gegenüber, geschworen hat. Die Stelle lautet Matth. 26, 60—65: „Zuletzt traten herzu zwei falsche Zeugen, und sprachen: Er hat gesagt, ich kann den Tempel Gottes abbrechen und in dreien Tagen denselben bauen. Und der Hohepriester stand auf und sprach zu ihm: Antwortest du nichts zu dem, was diese wider dich zeugen? Aber Jesus schwieg stille. Und der Hohepriester antwortete und sprach zu ihm: Ich beschwöre dich („ἐξορκίζω σε") bei dem lebendigen Gott, daß du uns sagest, ob du seyest Christus, der Sohn Gottes? Jesus sprach zu ihm: Du sagest's („σὺ εἶπας")! Doch sage ich euch, von nun an wird's geschehen, daß ihr sehen werdet des Menschen Sohn sitzen zur Rechten der Kraft und kommen in den Wolken des Himmels."

Hier ist die Eidesleistung ganz in der jüdischen Form der Adjuration, wonach der Adjurant die Eidesformel vorsagte und der Schwörende sie mit „ναὶ" beantwortete [50]); wohingegen Markus, der einzige der übrigen Evangelisten, welche dieses Vorgangs gedenken, die Antwort durch die Worte: „ἐγώ εἰμι", i. e. »ego

49) Vergl. über die Widerlegung der Ansicht der Gegner, welche in den letzteren nichts Entscheidendes finden: G. Ch. Rud. Matthaei, doctr. Christi de jurejur. (Hal. 1847) §. 27 (pag. 19).

50) Vergl. 4. Mos. 5, 16—25. — Michaelis mosai. Recht, Th. VI, S. 145. Das »ἐξορκίζω« wird im A. T. und bei Josephus von der förmlichen Adjuration gebraucht. Das »σὺ εἶπας« aber ist nach dem neutestamentlichen Sprachgebrauch »ναὶ«. So antwortet in Matth. 5, 25 Jesus auf die Frage des Judas: Bin ich's (sc. der des Menschen Sohn verrathen wird) Rabbi? Du sagsts („σὺ εἶπας").

sum» giebt[51]). Mit der in diesem Eide enthaltenen Thatsache allein schon ist die Besorgniß, als ob im Eide an sich etwas Sündliches liegen, mit dem früheren Worte Christi im Widerspruch stehen könnte, ausgeschlossen. Der Heiland würde, im Fall er diese Ansicht gehabt hätte, entweder, wie früher auf die Anklage und später vor Pilatus geschwiegen, oder den Hohenpriester wegen der Anmuthung der Eidesleistung gestraft und dann die Wahrheit gesagt, alsdann aber keinenfalls auf die in dieser Stelle sich findenden und die Zulässigkeit des Eides an sich unterstellenden Unterscheidungen rücksichtlich desselben sich eingelassen haben. Indem also der Herr den leitenden Satz der Bergpredigt: „Ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen" rücksichtlich des Eides insonderheit practisch durchführt, straft er namentlich die Pharisäer wegen ihres Grundsatzes, wonach sie das Gebot, Gottes Namen nicht zu mißbrauchen, rabulistisch auslegten, beabsichtigt aber damit keineswegs den feierlichen Eid, insonderheit nicht das solenne „Amen" aufzuheben.

Hierzu kommen aber noch, abgesehen von den, den Uebergang zum Eid vermittelnden, Betheuerungen, z. B. Röm. 9, 1—3: „Ich sage die Wahrheit in Christo und lüge nicht, deß mir Zeugniß giebt mein Gewissen in dem heiligen Geiste, daß ich große Traurigkeit und Schmerzen ohne Unterlaß in meinem Herzen habe. Denn ich habe gewünscht verbannet zu seyn von Christo für meine Brüder nach dem Fleische —", welche, wie am a. a. O., bei Christus und dem heiligen Geiste geschehen[52]), womit auch in Ueber-

51) Hiermit ist zu verbinden das frühere Wort Christi zu den Pharisäern und Schriftgelehrten Joh. 8, 12: „Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in Finsterniß, sondern wird das Licht des Lebens haben." — „Da sprachen die Pharisäer: Du zeugest von dir selbst, dein Zeugniß ist nicht wahr. Jesus antwortete und sprach zu ihnen: So ich von mir selbst zeugen würde, so ist mein Zeugniß wahr; denn ich weiß, von wannen ich gekommen bin und wo ich hingehe. Ihr aber wisset es nicht. Ihr richtet nach dem Fleische, ich aber richte Niemand. So ich aber richte, so ist mein Gericht gerecht, denn ich bin nicht allein, sondern ich und der Vater, der mich gesandt hat. Auch steht in eurem Gesetz geschrieben, daß zweier Menschen Zeugniß wahr sey. Ich bin's, der ich von mir selber zeuge und der Vater, der mich gesandt hat, zeugt auch von mir."

52) Vergl. Stirm a. a. O. S. 115. Paulus findet es nöthig, die Be-

einstimmung stehen andere Stellen des N. T.[53]), in welchen der Apostel Paulus selbst Gott anruft und zwar nicht blos als **Zeugen** der Wahrheit seiner Versicherungen[54]), sondern auch als **Rächer** der

---

rufung auf die Reinheit seines Gewissens durch diesen Beisatz zu steigern, weil die Juden nicht geneigt waren, eine so warme Theilnahme an ihrem Wohle bei dem Apostel, den sie selbst verfolgten, vorauszusetzen. Wollte man auch, wie Stirm thut, die Worte der Stelle nur so auffassen: Mein vom heil. Geist geleitetes innerstes Bewußtseyn gibt mir Zeugniß, daß ich nicht lüge, — so liegt doch auch in dieser Bezugnahme die Anrufung, auf die es hier ankommt.

53) 2. Kor. 2, 17: „Denn wir sind nicht, wie etlicher viele, die das Wort Gottes verfälschen; sondern als aus Lauterkeit und als aus Gott, vor Gott, reden wir in Christo"; Ephes. 4, 17: „So sage ich nun und zeuge in dem Herrn, daß ihr nicht mehr wandelt, wie die andern Heiden"; 1. Thess. 5, 27: „Ich beschwöre euch bei dem Herrn, daß ihr diesen Brief lesen lasset allen heiligen Brüdern"; 1. Kor. 15, 31: „Bei unserm Ruhm, den ich habe in Christo Jesu, unserm Herrn, ich sterbe täglich."

54) Vergl. auch: Röm. 1, 9: „— Gott ist mein Zeuge, — daß ich ohne Unterlaß eurer gedenke und allezeit in meinem Gebete flehe, ob sichs einmal zutragen wollte, daß ich zu euch käme durch Gottes Willen"; das. 8, 14—16: „Denn ihr habt nicht einen knechtischen Geist empfangen, daß ihr euch abermal fürchten müßtet; sondern ihr habt einen kindlichen Geist empfangen, durch welchen wir rufen: Abba, lieber Vater! Derselbige Geist gibt Zeugniß unserm Geiste, daß wir Gottes Kinder sind"; 2. Kor. 11, 31: „Der Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, welcher sey gelobet in Ewigkeit, weiß, daß ich nicht lüge"; das. 11, 10, 11, 30 und 31; Gal. 1, 20: „Gott weiß, ich lüge nicht"; Phil. 1, 8: „— Gott ist mein Zeuge, wie mich nach euch Allen verlanget von Herzensgrund in Jesu Christo"; 1. Thess. 2, 5 und 10: „Denn wir nie mit Schmeichelworten sind umgegangen, wie ihr wisset, noch dem Geiz gestellet, Gott ist deß Zeuge. — Deß seyd Ihr Zeugen und Gott, wie heilig und gerecht und unsträflich wir bei euch, die ihr gläubig waret, gewesen sind"; 1. Tim. 5, 21: „Ich bezeuge vor Gott und dem Herrn Jesu Christo und den auserwählten Engeln, daß du solches haltest ohne eigen Gutdünkel und nichts thust nach Gunst"; 2. Tim. 4, 1 und 2: „So bezeuge ich nun vor Gott und dem Herrn Jesu Christo, der da zukünftig ist, zu richten die Lebendigen und die Todten mit seiner Erscheinung und mit seinem Reich. Predige das Wort, halte an, es sey zu rechter Zeit, oder zur Unzeit; strafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre"; 1. Joh. 5, 9 und 10: „So wir der Menschen Zeugniß annehmen, so ist Gottes Zeugniß größer; denn Gottes Zeugniß ist das, das er gezeuget hat von seinem Sohne. Wer da glaubet an den Sohn Gottes, der hat solches Zeugniß bei ihm. Wer Gott nicht glaubet, der macht ihn zum Lügner, denn er glaubet nicht dem Zeugniß, das Gott zeuget von seinem Sohne". Vergl. auch: Ephes. 4, 17: „ich zeuge in dem Herrn"; 1. Theß. 5, 27: „Ich beschwöre euch bei dem Herrn".

Unwahrheit [55]) — was übrigens schon in jener Anrufung mit enthalten ist [56]). Nimmt man nun hinzu den Zusammenhang, in welchem, wie ausgeführt, die in Frage befindliche Hauptstelle steht, dann wird man, wie angedeutet worden, die Erfüllung des betreffenden alttestamentlichen Gebots darin finden, daß eine noch größere Verehrung Gottes, als im A. T. verlangt wurde, erfordert wird. Diese Steigerung entspricht denn auch der Natur des Eides, indem eben so wie jeder Gottesfürchtige, welcher z. B. in rechtswidriger Weise in Anspruch genommen wird, in seinem Innern zu zu dem Allwissenden, als Zeugen seiner Schuldlosigkeit, aufsehen darf, auch äußerlich dieses wird bekunden, also den Eid, als Zeichen seiner religiösen Gesinnung, wird leisten können. Demnach bezieht sich denn also das fragliche Verbot („μὴ ὀμόσαι“) nur auf solche Eide, welche mit der Ehrfurcht wider Gott streiten. Abgesehen davon hingegen ist der Eid nicht beseitigt; es erscheint daher das Verlangen des Menschen, absolute Glaubwürdigkeit zu begehren, als ein Ausfluß der Selbstgerechtigkeit, indem das Vertrauen des Einzelnen zu seinen Nächsten eben durch den Eid herbeigeführt wird. Darum wird in dem N. T. der Eid, den Gott bei der dem Abraham gegebenen Verheißung schwur, nicht blos als eine Stütze für den Glauben und die Hoffnung der Christen, insofern Abraham Vater aller Gläubigen ist, sondern auch, als im Zusammenhang stehend mit dem Eid des Menschen, als ein Beendigungs-Mittel des Haders bezeichnet. Denn also heißt es Hebr. 6, 11—20: „Wir begehren aber, daß euer jeglicher denselbigen Fleiß beweise, die Hoffnung festzuhalten bis ans Ende [57]); daß ihr nicht wankend

---

Hierher gehört auch 2. Kor. 1. 18: „Aber o ein treuer Gott (d. h. bei dem wahrhaftigen Gott), daß (ὅτι) unser Wort an euch nicht ja und nein gewesen ist.“ Das „ὅτι“ gibt also den Inhalt dessen an, was der Apostel bei Gott versichern wollte. Man hat aber den Sinn auch dahin angegeben, daß die Zuverlässigkeit Gottes bei allem menschlichen Wankelmuthe doch die ewige Basis für die Wahrheit des Evangeliums und die Erfüllung seiner Verheißungen sey, vgl. Stirm a. a. O. S. 112.

55) 2. Kor. 1, 23: „Ich rufe aber Gott an zum Zeugen *) auf meine Seele, daß ich euer verschont habe in dem, daß ich nicht wieder nach Korinth gekommen bin“. (*) Aehnlich Phil. 1, 8; 1. Thess. 2, 5.

56) Tholuck a. a. O. S. 280.

57) Gr. „πρὸς τὴν πληροφορίαν τῆς ἐλπίδος ἄχρι τέλους“; d. h. zur völ-

werdet, sondern Nachfolger derer, die durch den Glauben und Geduld ererben die Verheißungen. Denn [58]) als Gott Abraham verhieß, da er bei keinem Größeren zu schwören hatte, schwur er bei sich selbst und sprach: Wahrlich, ich will dich segnen und vermehren [59]). Und also trug er Geduld und erlangte die Verheißung. Die Menschen schwören wohl bei einem Größeren, als sie sind, und der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es feste bleibt unter ihnen. Aber Gott, da er wollte den Erben der Verheißung überschwenglich beweisen, daß sein Rath nicht wanke, that einen Eid dazu; auf daß wir durch zwei Stücke, die nicht wanken (denn es ist unmöglich, daß Gott lüge), einen starken Trost haben, die wir Zuflucht genommen haben zu halten an der angebotenen Hoffnung; welche wir haben als einen sichern und festen Anker unserer Seele, der auch hineingeht in das Inwendige des Vorhangs; dahin als Vorläufer für uns eingegangen ist Jesus, ein Hoherpriester geworden in Ewigkeit, nach der Ordnung Melchisedecks."

Was nun diejenigen Eidesformen betrifft, welche in der vorzugsweise hier in Betracht kommenden, oft erwähnten, Stelle (Matth. 5, 33 flg.) bezeichnet worden sind, "bei dem Himmel, der Erde, Jerusalem, deinem eigenen Haupte" — Formen der Eidesleistung, wie sie gerade bei den Juden geläufig waren — so läßt sich aus dieser speciellen Anführung creatürlicher Dinge nicht etwa eine Beschränkung der Unzulässigkeit des Eids auf den bei diesen letzteren geleisteten ableiten. Ist es nämlich richtig, daß die Pharisäer zur Zeit des Erscheinens Christi auf Erden das einschlagende Gebot in verwerflicher Weise auslegten, und war es eben das Hohe und Bedeutungsvolle, welches jene zur Bezugnahme auf diese Gegenstände beim Eid veranlaßte [60]), so drückten

---

ligen Zuversicht der Hoffnung bis ans Ende", sonach dieselbe Thätigkeit der Liebe, womit er bis ans Ende die völlige Zuversicht und Hoffnung behalte.

58) So machte es Abraham, der erste Erbe der Verheißung des Heiles.

59) 1. Mos. 22, 16. — Nachdem der Apostel durch Abrahams Beispiel seine Ermahnung unterstützt hat, verweilt er bei der göttlichen Verheißung, auf der Abrahams Glaubenszuversicht beruht; dieß Wort, was Gott mit einem Eide bekräftigt hat, enthält im Keime die ganze göttliche Heilsanstalt des neuen Bundes, daher es nicht nur für ihn, sondern auch für uns der feste Grund der Hoffnung ist.

60) Den Bildern „Himmel", als „Gottes Stuhl" und „Erde", als „sein

die Pharisäer mit dieser Hinweisung darauf den Gedanken aus, daß sie vermittelst jener Vorstellungen vom Himmel, beim Schwur in Gemeinschaft mit Gott selbst sich setzten. Da nun aber, wie Calvin sagt, »nulla est pars mundi, cui Deus non insculpserit gloriae suae notam«, die Herrlichkeit aller Dinge also auch die Herrlichkeit Gottes ist, so sind auch die Eide bei geschaffenen Dingen Eide bei Gott und dürfen nicht ohne die größte Ehrfurcht ausgesprochen, im gemeinen Leben daher nicht gebraucht, es darf nicht leichtsinnig damit umgegangen werden [61]).

Fußschemel", liegt der Gedanke zum Grunde, daß Himmel und Erde zum Allgegenwärtigen in verschiedenem Verhältnisse sich befinden; der überall Seyende ist doch überall anders. „Jerusalem", als Sitz der sichtbaren Theokratie, Gottes Stadt, und der Schwur bei dieser hat eben in diesem eigenthümlichen Verhältniß derselben seine Bedeutung. Der Zusatz zum Schwur „beim Haupte" erklärt sich, wenn man, was bei den andern Sätzen positiv ausgedrückt war, hier negativ auffaßt, wo es dann bedeutet: Was der ohnmächtige Mensch nicht kann (ein Haar weiß oder schwarz machen, wie es im V. 36 a. E. heißt, d. h. das Geringste an sich umschaffen), das kann Gott der Allmächtige; schwörst du also bei dir selbst, so kann dein Schwur nur den Sinn haben, wenn du dabei denjenigen meinst, der will, daß du selbst seyest, Olshausen, a. a. O. S. 226 ff. Zu der Annahme, daß in jenen letzten Worten Matth. 5, 36, auch „ein Tadel des Vermessenen und Gotteslästerlichen, womit bei solchen Betheuerungen menschliche Willführ das Leben zum Pfande einsetzt nicht auszuschließen sey", wie Stirm (in den Studien der evangel. Geistlichkeit Wirtembergs, Bd. I. H. 3, Stuttg. 1829 — S. 99) sie aufstellt, gibt wohl der Zusammenhang der ganzen Stelle keine Veranlassung.

61) Petrus Martyr. comment. in Genes. cap. 21: »Ne te moveat, quod Christus in verbis suis habeat, omnino; quia potissimum ejus sermo ferebatur contra Scribas et Pharisaeos; qui audebant dicere, rata et firma esse juramenta, quae per nomen Dei exhiberentur: quae per caelum, terram etc. non esse valida et ideo licere illa transgredi. Christus ita refutat, et juramenta hujusmodi omnia vult esse magni momenti; et idcirco suadet, quantum in nobis est, ut ita vivamus, simusque eo pacto comparati, ut nostro vitio juramentum non arcessatur. Neque juramenta per creaturas, ut illi faciebant, contemnanda sunt; cum non condita sint ad hoc, ut illis abutamur, tanquam testibus nostri mendacii. Debent esse organa virtutum, non vitiorum; illisque si hoc pacto abutamur, fit non levis injuria; idque maxime, quia cum in juramento ut testes vocantur, in eas noster refertur animus, qua ipsae ad Deum pertinent, visque divina in illis elucet. Juramentum enim semper fit per quidpiam majus jurante, ut habetur ad Hebraeos: creaturae

Soviel nun endlich der Gegensatz zu den eidlichen Betheuerungen, welche von Christus im Evangelium des Matthäus verworfen sind, also die einfachen Versicherungen angeht, so ist

1) zunächst darüber ein Bedenken erhoben worden, was unter dem „ἐκ τοῦ πονηροῦ" zu verstehen sey? indem die ältern Interpreten die Worte: „vom Argen" (vom Teufel) verstehen, andere hingegen sie als den Gegensatz zu dem in andern Stellen [62]) vorkommenden Satz „εἶναι ἐκ τῆς ἀληθείας", auffassen [63]).

2) Andererseits ist in Ansehung des Worts: „Eure Rede sey ja ja, nein nein", oder, wie im Brief des Jacobus die Worte lauten: „Es sey aber euer Wort ja, das ja ist und nein, das nein ist" rücksichtlich der Bedeutung des letzteren in soweit Zweifel unter den Auslegern entstanden, als man in der letzten Stelle nicht so unbedenklich, als in der erstern die Aufforderung fand: Eure Rede bestehe immer nur in einem einfachen Ja; vielmehr glaubte, daß darin der Ausdruck gefunden werden müsse: „Euer Ja im Worte sey auch stets ein Ja in der That"; es werde also gehalten. Die erstere Annahme wird indeß aus den dafür geltend gemachten Gründen für die richtigere zu halten seyn, einmal, weil nur bei ihrer Unterstellung ein bestimmter Gegensatz zu dem „Schwöret nicht" entsteht und weil andererseits die angeführten Worte des Briefs Jakobi offenbar eine Hinweisung auf die im Evangelisten Matthäus enthaltene Verpredigt, also eine Wiederholung der Stelle mit einer geringen Abweichung enthält [64]).

---

vero sunt hominibus inferiores, nisi spectentur qua sunt exercitus Dei et illi inserviunt: et ita per creaturas jurare non est interdictum: unde utimur sacris Evangeliis, corpore Christi, fide et aliis ejusmodi verbis, cum juramus. Josephus per salutem Pharaonis juravit. Et Moses atque Prophetae vocant testes coelum et terram eorum verborum, quae populo erant locuturi. Sint ergo ista juramenta contra Scribarum et Pharisaeorum sententiam rata et firma; et quod ad nostram conversationem attinet, ita vivamus, ut neque per Deum, neque omnino per quidpiam aliud jurare opus sit.« — Vergl. Tholuck a. a. O. S. 282 fg.

62) Joh. 18, 37; 1. Joh. 2, 21; 3, 19.

63) Tholuck a. a. O. S. 302 flg.; Luther übersetzte 1522 „vom Argen", später „vom Uebel".

64) Tholuck a. a. O. S. 304.

§. 17.

II. Verschiedenheit der Auslegung der auf das Eidesverbot sich beziehenden Schriftstellen im N. T.

Die manchfachen Erklärungen der bisher erwähnten Stellen des N. T. lassen sich in gewisse Hauptclassen bringen, deren nähere Bezeichnung aber nicht hier, sondern erst im Verfolg der weiteren Darstellung der Geschichte der Vorstellungen vom Eide anzugeben seyn wird. Inzwischen erscheint es angemessen, schon hier übersichtlich darauf hinzuweisen.

1) Zunächst wird die Ansicht vertheidigt, daß in den fraglichen Stellen des N. T. der Eid nicht verboten, aber eine Regel für denselben dahin, daß nicht im gewöhnlichen Leben geschworen werden, der Eid vor Gericht und in der Kirche, im Nothfall, wenn er durch das Heil und den gemeinen Nutzen des Nächsten erfordert wird, hingegen verstattet seyn soll.

2) Von Anderen wird angenommen, daß Christus nach jenen Stellen jeden Eid verbiete, er daher selbst einen Eid nicht geleistet habe, sondern das nur einfach von ihm bekräftigt worden sey, worüber der Hohepriester ihn beschworen habe.

3) Wieder Andere sagen: Christus habe zwar jeden Eid verboten, aber nicht für alle christliche Entwickelungsstufen des Lebens, so daß zwar, wer in einem bürgerlichen Staate geboren sey, nach Christi Beispiel schwören könne, als Bürger des Reiches Gottes aber daran verhindert sey.

4) Nach einer vierten Meinung hat Christus das bei seinem Erscheinen auf Erden üblich gewesene, das mißbräuchliche, Schwören im gemeinen Leben, nicht aber auch den Eid vor Gericht, worin er selbst geschworen habe, verboten.

5) Weiter hat man die Behauptung aufgestellt: Christus verwerfe nur gewisse neue Formeln des Eides, bei welchen des Namens Gottes sich nicht bedient sey, nicht aber die bei Gott.

6) Endlich aber sind die einschlagenden Stellen der heil. Schrift dahin ausgelegt, daß Christus nur den Eid, wie er im Sinne der Juden abgelegt, nicht aber auch in der Bedeutung, wie er selbst solchen verstanden, verboten habe.

§. 18.

III. Schlußwort des neuen Testaments über den Eid.

Mit den bisher angeführten Stellen des neuen Testaments über den Eid schließt indessen die heilige Schrift über diesen Gegenstand nicht ab. Wie Gott, der Vater, seinen Heilsplan mit der aus der Fluth übrig gebliebenen sündigen Menschheit durch einen Eid dem ungläubigen Geschlechte betheuerte, durch denselben es wieder heranzuziehen und Vertrauen zu seiner erbarmungsreichen Gnade ihm mitzutheilen suchte; — wie Christus, Gottes eingeborner Sohn, den Grund unseres Glaubens, seine Gottheit durch einen heiligen Eid bekräftigte, — so weist zum Schluß Gott der heilige Geist in der Offenbarung Johannis darauf hin, daß für die Dauer unseres irdischen Pilgerstandes hienieden, die feierlichen Eide selbst für die an die Liebe Gottes in Christo Jesu Gläubigen wohl nicht überflüssig seyn müssen; denn also wird die Vollendung des Reiches Gottes, wie sie durch die Knechte und Propheten Gottes verheißen worden, durch den Engel dem Apostel Johannes verkündigt:

„Und ich sahe einen andern starken Engel vom Himmel herabkommen —. Und er setzte seinen rechten Fuß auf das Meer und den linken auf die Erde. — Und — hub seine Hand auf gen Himmel; und schwur bei dem Lebendigen von Ewigkeit zu Ewigkeit, der den Himmel geschaffen hat und was darinnen ist und die Erde und was darinnen ist und das Meer und was darinnen ist, daß hinfort keine Zeit mehr seyn soll; sondern in den Tagen der Stimme des siebenten Engels, wenn er posaunen wird, so soll vollendet werden das Geheimniß Gottes, wie er hat verkündigt seinen Knechten und Propheten“ [65]).

Danach hätte denn also der Schwörende, wenn auch er seine Hand aufhebt gen Himmel, vor Allem zu bedenken, daß auch sein Schwur, gleich der des Engels, zu diesem „Lebendigen von Ewigkeit zu Ewigkeit“ geschieht; dann wird auch dieser sein Eid, wie der jenes himmlischen Herolds, zur Verherrlichung des Namens Gottes zu dienen, und ein wahrer Gottesdienst seyn, sich zum

---

65) Offenbar. Johan. 10, 1, 2, 5—8.

Heile und dem Nächsten zum Nutzen und Frommen, und dessen Erbauung.

§. 19.

Resultat der Geschichte der Restauration des Eides im neuen Testamente.

Als das Ergebniß der Restauration des, in Folge der absichtlichen oder aus Mißverständniß der einschlagenden Stellen des alten Testamentes, eingerissenen Verunstaltung des Eides in seiner ursprünglichen, lautern und heiligen Bedeutung stellt sich kürzlich Folgendes heraus und zwar

1) was den Eid im Allgemeinen betrifft: Vor, wie nach bleibt der Eid, wie er es unterm A. T. gewesen war[66]), eine gottesdienstliche Handlung, eine entschiedene Bestreitung alles und jedes, insonderheit jedes groben und feinen Götzendienstes und es hat dieß auch unter Christen noch seine Bedeutung. Im N. T. werden aber die Satzungen der Pharisäer neben dem Gesetze ausgeschlossen; es wird das Gesetz von der nur buchstäblichen Auffassung desselben befreit und auf das richtige geistige Verständniß zurückgeführt. Nicht nur bleiben danach bestehen die Ge- und Verbote des alten Bundes: Du sollst beim wahren Gott[67]) schwören und ihn dadurch ehren, loben und preisen; du sollst nicht falsch schwören; es wird vielmehr eine noch höhere Verehrung Gottes, als die durch die Schrecken des Gesetzes gebotene, auch in Beziehung auf den Eid, erfordert, indem überhaupt alle Eide, welche wider diesen wahren Gott streiten, und nicht durch eine unzweifelhafte Nothwendigkeit begründet erscheinen, damit ausgeschlossen sind. Wenn gleich sodann der Eid hiernach, seinem Wesen zufolge, nichts anders, als ein „Ja und Amen" ist, so ist doch, verschieden von der alttestamentlichen, die Bekräftigung damit verbunden, daß dieser Eid eine feierliche Erinnerung und Andacht, als Gewähr und religiöse Unterstützung, eine Durchdringung auch der hiermit sich

66) Hos. 4, 15; Zeph. 1, 5.

67) Wie schon aus den gebrauchten Worten dieser Formeln erhellt, hat die Bezugnahme auf „Gott" hier keine andere Bedeutung, als die der Anrufung des dreieinigen Gottes, wie solche in unverkennbarer Weise bereits aus dem oben über die alttestamentlichen Eide Angeführten (S. 30) sich ergibt.

bekundenden Aeußerung des Lebens durch den Glauben in sich begreift.

2) In Ansehung der bei der Eidesleistung gebrauchten Worte sodann ist zu bemerken: Der Eid wird geschworen

a. durch das der Adjurations-Formel, als Antwort, entgegen gesetzte feierliche „Amen", nach dem Beispiele Christi vor dem Hohenpriester;

b. durch die Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und strafenden Richter der Lüge, in den Worten: „Gott ist mein Zeuge"; „ich bezeuge vor Gott und dem Herrn Jesus Christus und den auserwählten Engeln"; „Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi ist mein Zeuge"; ich rufe Gott zum Zeugen auf meine Seele"; — womit also die Erinnerung an die im Fall des Falschschwörens eintretende Verdammniß angedeutet wird; — nach dem Exempel des Apostel Paulus.

Dritter Abschnitt.

Lehrbegriff der katholischen Kirche.

Erste Abtheilung.

Geschichte der weiteren Entwickelung der Lehre vom Eide.

Erste Unterabtheilung.

§. 20.

Periode vom ersten bis zum fünften Jahrhundert.

Das Wort Christi über den Eid wurde, wie schon angedeutet worden ist, in den ersten Zeiten der christlichen Kirche nicht übereinstimmend ausgelegt.

Für die Annahme, daß man schon von früh an den Eid für statthaft angesehen habe, ist sich zunächst auf einen Bericht des jüng. Plinius an den Trajan, also spätestens aus der Zeit des Anfangs des 2. Jahrhunderts, bezogen worden; inzwischen wohl mit Unrecht, da das hier erwähnte »sacramentum« nicht sowohl vom Eid, als vielmehr von dem, bei Gelegenheit der got-

tesdienstlichen Zusammenkunft der Christen gespendeten und von den nichtchristlichen Zuhörern gemißdeuteten, Sacramente des Altars zu verstehen [68]; wie dasselbe denn auch in Beziehung auf die Taufe um jene Zeit gebraucht worden ist [69]. Andrerseits hat man [70]) aus einer Stelle des Tertullian [71]) die Meinung, daß vielmehr der

---

68) Plinii min. (Statthalters in Bithynien, ums J. 100) epist. lib. X. ep. 97 Trajano (reg. 98—117) imperatori; (welcher letztere festgesetzt hatte, daß Christen nicht aufgesucht, angegeben und überführt aber, und zwar nach der Praxis durchs Schwerdt, bestraft werden sollten) berichtet in Beziehung auf die von rückfälligen Christen, bei Gelegenheit der Verfolgung derselben, gemachten Angaben in Ansehung der bei ihren ehemaligen Glaubensgenossen beobachteten Grundsätze: »Omnes (Christiani) — affirmabant — hanc fuisse summam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti stato die (*) ante lucem convenire, carmenque Christo quasi Deo dicere secum invicem, seque sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum appellati abnegarent; quibus peractis, morem sibi discedendi fuisse rursusque cocundi ad capiendum cibum, promiscuum tamen et innoxium: quod ipsum facere desisse post edictum meum, quo secundum mandata tua hetaerias esse vetueram.« (* »Die solis autem communes coetus et concursus faciamus: quandoquidem primus hic est dies, quo Deus caligine dispulsa orbem condidit«, Justinus Martyr. apologia II pro Christianis.) So fassen das Wort auch auf: Tertullian. apologet. c. 2.

69) Fabri thesaur. s. v. »sacramentum«: »Et hoc sensu Christianis quoque potest accipi, quando per Baptismum Ecclesiae inseruntur, juramentoque se Christo obligant. Hieronymus epist. 1 ad Heliodorum: Recordare tirocinii tui diem, quo Christo in baptismate consepultus, in sacramenti verba jurasti. Et ante hunc Tertullianus ad Martyres c. 3: Vocati sumus ad militiam Dei vivi jam tunc, cum in sacramenti verba respondimus, puta in baptismo, ut ipse interpretatur de spectaculis libro, cap. 4, qui et expressius adversus Valentinianos cap. 27 dixit in baptismatis sacramento.«

70) B. Hansen, de jurejur. veterum, cap. 29 (pag. 157): »Simile veri est Christianos illos aurei saeculi et purioris animi non jurasse. Id Tertull. Apolog. cap. 32 insinuare videtur, apud quem gentes ad exaggerandam invidiam contra Christianos Majestatis eos laesae insimulabant, quod cogi non possent, uti per Genios eorum adjurent. Observatum id frigide et crescens aetas a majorum defecit sanctimonia.«

71) Tertullianus (geb. zu Carthago um 160, gest. um 220, der erste lateinische Schriftsteller unter den Christen) apolog. cap. 31: »Sed et juramus, sicut non per genios Caesarum, ita per salutem eorum, quae est angustior omnibus Geniis.« Er fügt auch alsbald den Grund dieser Unter-

Eid für verwerflich erachtet worden sey, zu vertheidigen gesucht; aber wohl ebenfalls nicht mit genügendem Grunde; da hier ausdrücklich zwischen dem Schwören beim Genius (Dämon) des Kaisers und dem beim Wohl desselben unterschieden, jenes für zulässig und nur dieses letztere für unstatthaft erklärt wird. Abgesehen von dem Zeugnisse des genannten Kirchenvaters läßt sich auch aus einer Stelle von Thascius Cäcil. Cyprians [72]) sermo de lapsis, worin derselbe über den Verfall der Kirchenzucht klagt und den Grund der damaligen Decianischen Christenverfolgung, außer andern Sünden der Christen, wohl mit Rücksicht auf die lapsi, zugleich darin erblickt, daß sie nicht blos leichtsinnig, sondern auch fälschlich geschworen hätten, — mit Recht unterstellen, daß in dem Fall des recht Schwörens Cyprian dieß nicht gemißbilligt haben würde [73]). Auch ein, jedoch nicht unbefangenes [74]) und, mit Rücksicht auf die Stellung der in Bezug genommenen Secte nicht besonders erhebliches, Zeugniß des römischen Bischofs Cornelius über seinen Gegner, den Presbyter Novatian aus Carthago — welcher letztere den Satz aufstellte, daß wer einmal wegen Verletzung des Taufgelübdes durch eine große Sünde excommunicirt sey, auch nach vollbrachter Kirchenbuße nie wieder in die Kirchengemeinde aufgenommen werden dürfe, — ist hier zu erwähnen, indem dasselbe dahin geht, daß Novatian vor der Ausspendung des heil. Abendmahls durch einen Eid den Communicirenden die Secte der Novatianer nicht zu verlassen verpflichtet habe [75]). Sodann be-

---

scheidung an: »Nescitis, Genios dici Daemones et inde Diminutiva voce Daemonia? Nos judicium Dei suscipimus in Imperatoribus, qui gentibus illis praefecit. Id in eis scimus esse: ideoque et salvum esse volumus, quod Deus voluit; et pro magno juramento id habemus. Caeterum Daemones, id est Genios adjurare consuevimus, ut illos de hominibus exigamus: non dejerare, ut illis honorem divinitatis conferamus.«

72) Bischof v. Carthago seit 248, † 258 als Märtyrer.

73) Vossius tr. theol. disp. 28 de haeresi Pelagii de peccato originali (Amstel. 1701) lib. V pars 2 (p. 723 seq.).

74) Vergl. Neander Kirchengeschichte Th. I, 1 S. 391.

75) Eusebius Kirchengesch. (übers. und herausg. von A. Cloß, Stuttgart 1839), B. 6, Hptst. 43, S. 239: „Wenn er", so erzählt Cornelius, „das Abendmahl hält und jedem seinen Theil austheilt und in die Hände gibt, so zwingt er die armen Leute, statt ihnen den Segen zu ertheilen, zu schwören, wobei er

hauptet, jedoch ohne nähere Nachweisung, Vossius[76]) »Etiam episcopi Catholici, qui Ariminensi concilio fuerant decepti, fraude agnita, ut Nazianzenus scribit, contestati sunt corpus Domini, et quidquid in Ecclesia sanctum est, se nihil mali in sua fide suspicatos«. Endlich aber ist ein, jedoch erst auf die letzte Hälfte des vierten Jahrhunderts sich beziehendes Zeugniß des römischen Schriftstellers Vegetius (ums J. 380, unter dem Sohne Valentinian's, dem er seine Commentare dedicirte) von Interesse, indem daraus erhellt, daß die zum Kriegsdienst herangezogenen Christen den Soldateneid auf den Namen des dreieinigen Gottes abgeleistet haben[77]).

Abgesehen von diesen, übrigens zum Theil nicht vollständig belegten, zum Theil auf einen spätern Zeitpunct sich beziehenden Nachweisungen, wird man nun allerdings zugeben müssen, daß die Richtung der Ansichten der Kirchenväter vom zweiten bis zum fünften Jahrhundert hinein, wo bereits die Zulässigkeit des Eides in der römischen Kirche feststand, vornämlich dahin ging, daß der Eid, als mit dem Worte Christi nicht übereinstimmend, unzulässig sey.

Wie für die vorausgegangene entgegengesetzte Ansicht kann hier zunächst auch zum Beleg für die im Leben gebilligte Annahme der Verwerflichkeit des Eids auf ein aus der Zeit des zweiten

---

mit beiden Händen die Hände des Empfangenden festhält, und nicht eher loßläßt, als bis sie folgenden Schwur gesprochen haben: Schwör mir bei dem Leibe und Blute unseres Herrn Jesu Christi, daß du mich niemals verlassen und dich zu Cornelius wenden willst. Und so darf der unglückliche Mensch nicht früher das Abendmahl genießen, als bis er ihn verflucht hat. Und anstatt, daß derselbe, wenn er das Brodt empfängt „Amen" spricht, muß er sagen: Ich will nicht wieder zu Cornelius halten."

76) l. cit. pag. 726.

77) Vegetius (instit. rei milit.) lib. II, c. 5: »Picturis in cute punctis, milites scripti, cum matriculis inseruntur, jurare solent: et ideo sacramenta dicuntur. Iurant autem per Deum et Christum et spiritum sanctum et per majestatem imperatoris, quae secundum Deum generi humano diligenda est et colenda.« Et mox: »Iurant autem milites, omnia se strenue facturos quae praeceperit imperator, nunquam desituros militiam, nec mortem recusaturos pro Romana republ.«

Jahrhunderts entnommenes Beispiel entschiedener Ablehnung des Eides von Seiten eines christlichen Soldaten sich bezogen werden [78]).

Außerdem aber haben in gleicher Weise folgende Kirchenväter sich ausgesprochen:

1) Justinus der Märtyrer (geb. zu Sichem in Samaria i. J. 89, † 163) findet in dem „Ihr sollt aller Dinge nicht schwören" eine Aufforderung stets der Wahrheit treu zu bleiben und den Eid gänzlich zu meiden [79]).

2) Irenäus aus Kleinasien, Schüler des Polycarp (des Schülers des Apostel Johannes) und Papias, Bischofs von Lugdunum und Vienna, Repräsentant der alten praktisch kirchlichen Theologie, gest. ums J. 202, erklärt in Uebereinstimmung mit Justinus, daß Christus nicht blos das Falschschwören, sondern auch das Schwören überhaupt untersagt habe [80]).

3) Clemens von Alexandrien († zwischen 212 und 220) ist eben dieser Ansicht, weil das Zeugniß des wahren Christen einer weiteren Bestärkung nicht bedürfe [81]).

---

78) Eusebius († um 340) bezeugt in der histor. eccles. lib. 6, cap. 5 die Sitte der Christen, den Eid zu verweigern. Der Vorgang, auf den diese Stelle sich bezieht, war nämlich folgender aus der Zeit der Christenverfolgung unter Septim. Severus (seit 193—211): Potamiäna, eine Christin, wäre, erzählt Eusebius, vom Richter, Aquila, ihres Glaubens halber zum Tode verurtheilt und dem Basilides, einem Trabanten, um sie abzuführen, übergeben gewesen. Dieser habe sie vor dem verhöhnenden Pöbel geschützt; die Verurtheilte dieß Mitgefühl anerkannt und ihm verheißen, nach ihrem Hingang ihn vom Herrn sich zu erbitten und so, was er an ihr gethan, ihm vergelten zu wollen. Sie habe darauf den Tod erlitten. Nach kurzer Zeit hätten, aus irgend einer Ursache, die Cameraden des Basilides von demselben einen Eid verlangt; er aber dessen Ableistung mit den Worten abgelehnt: »μη ἐξεῖναι αὐτῷ τοπαράπαν ὀμύναι. χριστιανὸν γὰρ ὑπάρχειν" (i. e. »nefas sibi esse, omnino jurare: christianum enim se esse.«). Er sey darauf, nachdem er sein Bekenntniß abgelegt gehabt und getauft worden wäre, enthauptet worden.

79) Justinus martyr. apolog. 1 pro christ. cap. 21, pag. 30: „περὶ δὲ τοῦ μὴ ὀμνύναι ὅλως, τ'ἀληθῆ δὲ λέγειν ἀεὶ, οὕτως παρεκελεύσατο. μὴ ἀμόσητε ὅλως" (i. e. »ne autem juremus omnino, atque, ut verae semper loquamur, sic praecepit: ne juretis omnino.«

80) Irenaeus advers. haereses lib. II, cap. 56, pag. 187 (ed. Grabii) dicit: »dominum nostrum non pejerare solum, sed et nec jurare quidem praecipisse.«

81) Clemens Alexandrinus lib. 7 stromat. p. 861, 726; lib. 5

4) Basilius, Bischof von Neocäsarea (geb. ums J. 329, starb als Bischof ums J. 379), geht [82]) von dem Satze aus, es sey »turpe et omnino stultum sese ut fide indignum accusare et ad juramenti securitatem confugere«. Wie im A. T. so habe der Herr auch im N. T. bei dem Verbote in Beziehung auf das Schwören die gleiche Rücksicht beobachtet, nämlich die Sünde zu zerstören und der Bosheit in ihren ersten Anfängen zu begegnen. Durch das Gebot, ihr sollt aller Dinge nicht schwören, solle auch die Gelegenheit zum Meineid beseitigt werden, indem auch der Rechtschwörende zuweilen sich täuschen könne, der Nichtschwörende hingegen auch die Gefahr des Vergehens meide [83]). Eben daselbst sucht er den Satz zu vertheidigen, daß die vom Apostel Paulus gebrauchten Formen heiliger Versicherung nicht eigentliche Eide, sondern vielmehr Betheuerungen seyen und von ihnen daher kein Schluß auf die seinerseits erklärte Billigung des Eides zu machen stehe [84]).

5) Gregor von Nazianz (geb. ums J. 330, Patriarch

---

stromat. p. 707 (ed. Potter.): „πολλοῦ γε δεῖ τὸν ἐν τοιαύτῃ εὐσεβείᾳ ἐξεταζόμενον, πρόχειρον εἶναι περί τε τὸ ψεύσασθαι, περί τε τὸ ὀμόσαι.“ (i. e. »longe autem abest, ut qui in tali pietate probatus est, sit ad mentiendum propensus et ad jurandum.«). Als Grund wird angeführt: Wie könnte doch ein wahrer Christ so wenig Glauben verdienen, daß, um ihm zu trauen, jederzeit erst sein Eid nöthig wäre? da er doch seine ganze Lebenszeit dazu anwendet, daß sein bloßes Wort soviel gelte, als ein feierlicher Eid.

82) Com. in Psalm. 14.

83) Vossius l. cit. pag. 724.

84) Basilius comment. in Ps. 14: »— Sunt — quidam sermones, juramentorum quidem figuras habentes, qui tamen juramenta omnino non sunt, sed remedia potius persuadendi: ut Joseph, Aegyptium familiarem sibi reddere cupiens, per sanitatem juravit Pharaonis. Et Apostolus, caritatem suam erga Corinthios ostendere volens, ait: Per gloriam vestri, quam habeo in Christo Jesu Domino nostro. Non enim Evangelicae doctrinae immorigerus fuit et inobediens is, cui concreditum erat Euangelium: sed simplici sermone, sub forma juramenti reddito, gloriationem, quam in ipsis habebat, omnino sibi pretiosissimam esse, hoc verborum tropo usus, ostendit.« — Weiter heißt es hier: »— ipse vero (Christus) vel occasionem ipsam resecat perjurii. Qui enim vel recte jurat, forte et is possit interdum falli; qui vero non jurat, periculum vitavit perjurii.«

von Constantinopel, † ums J. 390) lehrte, daß der Eid zu meiden sey, weil es nichts Schlimmeres gebe, als er; um so schlimmer, je geringer die Zahl derjenigen sey, die seine Bedeutung kennten, indem sie des höchsten Gottes nicht gedächten[85]).

6) Joh. Chrysostomus (geb. zu Antiochien ums J. 347, Patriarch von Constantinopel, † 407), war der Ansicht, daß man auch in gerechter Sache nicht schwören dürfe, auch der der Wahrheit entsprechende Eid ein Mißbrauch des göttlichen Namens und daher Sünde, die Gelegenheit zu dieser aber zu meiden sey; gleichwie durch Löschung des Feuers eine Feuersbrunst, durch Entreißung des Schwerts ein Mord, also werde durch Aufhebung des Eids der Meineid verhütet[86]).

7) Epiphanius (seit 367 Bischof von Salamis auf Cy-

85) Gregorius Nazianzenus orat. 53, Tom. I, oper. p. 760: „*πάνυ δὲ χρὴ ὅρκον ἐκ παντὸς τρόπου φεύγειν, μάλιστα τὸν εἰς θεοῦ ὄνομα γινόμενον*“ (i. e. »convenit autem, jusjurandum omni modo fugere, idque praesertim, quod in dei nomine fit.«). Sodann ist ein Gedicht desselben in Jamben und Form des Dialogs vorhanden (Tom. II, op. 224), in dem es gleich anfangs heißt: „*ὅρκου τί χεῖρον; οὐδὲν, ὡς ὁ ἐμὸς λόγος*“; (»quid pejus juramento? nihil sane est, ut ego existimo); vers. 57: „*πολλοὶ γὰρ οὐδ' ἴσασι, πῶς ἐστι κακὸν*“ („multi nesciunt, quale malum sit); vers. 122 wird ermahnt, alle Eide zu fliehen, mit dem Satze: „*ὅσοι ἂν μνήμην θεοῦ ἔχουσ' ἁπλῶς*“ („quotquot meminere summi numinis“); vers. 130 wird gefragt: „*τίν' οὖν λέλοιπας ὅρκον*“ („quodnam ergo permiseris jusjurandum“?) und geantwortet: „*εἴθε μηδένα, μὴ δ' ἦν τὶς ἄλλος*“ (»nullum velim, nec exstet alius«). Endlich wird noch Vers 315 wiederholt ermahnt: „*ὅρκους ἐκτρέπου*“ (»juramenta effuge«).

86) Joh. Chrysostomus comment. in genesin homil. 15, Tom. II, oper. p. 135: „*μὴ τοίνυν μοι λέγε, ὅτι ἐπὶ δικαίῳ ὄμνυμι· οὐκ ἔστι γὰρ οὔτε ἐπὶ δικαίῳ οὔτε ἐπὶ ἀδίκῳ ὀμνύναι. Καθαρὸν τοίνυν τηρῶμεν ὅρκων τὸ στόμα*“ (»ne igitur dicat aliquis: in re justa juro. Neque enim in re justa; neque injusta jurare licet. Purum igitur a juramentis servemus os«). Idem in homil. XII: »Audite vos clerici, qui jurantibus Evangelia sancta porrigitis: quomodo potestis ab illo juramento esse securi, qui sanctum perjuris datis? Si erat bene justum, juste, dicebatis, quia dedimus illis Evangelium, ut jurent, non ut pejerent: nunc autem, cum sciatis, quia et bene jurare peccatum est, quomodo potestis esse liberi, qui occasiones datis, unde peccetur in Deum? Cesset ignis, et incendium non fit: subtrahe gladium et homicidium non committitur: sic tolle juramentum et perjurium non fit.«

pern, † 403) sprach sich gleichfalls für die gänzliche Unstatthaftigkeit des Eides aus [87]).

8) **Ambrosius** (Bischof von Mailand, † 397) hielt ebenwohl dafür, der Eid sey mit Rücksicht auf die Gefahr des Meineids, welche dabei obwalte, zu meiden, wieß in dieser Hinsicht auf den Eid des Petrus (Matth. 26, 17) hin, untersuchte ob derselbe in der That meineidig geworden sey, und machte darauf aufmerksam, daß, wenn man sogar bei einem Petrus von so Etwas reden könne, die Gefahr beim Eide in der That groß genug sey. Uebrigens verwirft er ihn doch nicht völlig, äußert aber schließlich, unter Hinweisung auf Matth. 5, 34, nochmals den Wunsch, man möge nicht schwören, um nicht falsch zu schwören [88]).

9) **Hieronymus** (Stridonensis; geb. 331 oder 346; seit 386 bis zu seinem Tode 419 oder 420 Vorsteher einer Mönchsgesellschaft in Bethlehem; bekannt als bedeutender Exeget); ist nicht völlig übereinstimmend in seinen verschiedenen Aeußerungen über den Eid. Indem er an einigen Orten [89]) der Meinung ist,

---

87) **Epiphanius** haeres. 39, n. 7. (Tom. I, oper. p. 499) verlangt von den Menschen: „μὴ ὀμύναι ὅρκον, μήτε ἐν ἀληθείᾳ, μήτε εν ψεύδει, ἄλλα ναὶ, ναὶ, καὶ οὒ, οὒ λέγειν“ (i. e. »ut omnino nec vere, nec falso jurent; nec aliud quid; quam etiam, etiam, non non usurpent«).

88) Exposit. in evang. Lucae lib. X, Tom. I. (ed Bened.) p. 1521 et 1145.

89) Comment. ad Matth. 5, 34 (Oper. T. IV, p. 1; p. 18 ed Martian.). Diese Stelle ist auch in das **Decretum Gratiani** (c. 8, C. 22, q. 1) aufgenommen, jedoch mit Auslassung des, mit der später herrschend gewordenen Ansicht von der Zulässigkeit des Eides nicht übereinstimmenden, Schlußsatzes. Die Stelle ist aber: **Hieronymus** in cap. 5 Matth.: »Hoc (jurare) quasi parvulis fuerat concessum: ut quomodo victimas immolabant Deo, ne eas idolis immolarent: sic jurare permitterentur in Deum: non quod recte hoc facerent; sed quod melius esset, Deo id exhibere, quam daemonibus. Evangelica autem veritas non recepit juramentum, cum omnis sermo fidelis pro jurejurando sit.« Auch an einem andern Orte scheint sich Hieronymus wider die Statthaftigkeit des Eides ausdrücken zu wollen: **Hieronymus** lib. II. in epistol. ad Gal. cap. 4: »Cum Abba Pater Hebraeo Syroque sermone dicatur et Dominus noster in Euangelio praecipiat, nullum Patrem vocandum, nisi Deum: nescio qua licentia in monasteriis vel vocemus hoc nomine alios, vel vocari nos acquiescamus. Et certe ipse praecepit hoc, qui dixerat non esse jurandum. Si non juramus, ne patrem quidem quempiam nominemus.«

die Worte Christi bezögen sich nur auf den verwerflichen Gebrauch des Eids bei den Engeln, den Tempel, die Stadt Jerusalem, die evangelische Wahrheit lasse aber überhaupt denselben nicht zu, »quum omnis sermo fidelis pro jurejurando sit«, wobei er sich übrigens in milderer Weise, als die übrigen Kirchenväter, äußert [90]), scheint er, indem er zum Propheten Jeremias die von diesem angedeuteten comites juramenti in Bezug nimmt, von der Zulässigkeit des Eides auszugehen. Daß dieß wenigstens die Ansicht der katholischen Kirche sey, geht aus der Aufnahme auch dieser Stelle in Gratians Decret hervor [91]). Noch eine andere im letzteren enthaltene Stelle wird diesem Kirchenvater zugeschrieben, welche aber für die vorliegende Frage nicht entscheidend ist, indem sie nur eine Warnung vor dem falschen und leichtsinnigen Schwören enthält [92]).

10. Theodoret, (seit 420 Bischof von Kyrrhos am Euphrat, † 458) beschränkt sich bei seiner Beantwortung der Frage, ob der Eid zulässig sey, mehr auf den alttestamentlichen Standpunct, wonach derselbe ein entschiedenes Bekenntniß zum einigen Gott war [93]).

11. Endlich ist noch zu erwähnen, daß, wie vor ihm Irenäus und Eusebius, bei anderer Veranlassung, der Presbyter Rufinus gegen Ende des 4. Jahrhunderts, (in der Ueber-

90) com. in Ezech. 17, op. Tom. III, p. 813.

91) c. 2 C. 22 q. 2 (Hieronym. sup. Hierem. lib. 1 ad c. 4): »Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites, veritatem, judicium, atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium.«

92) c. 12 C. 22. q. 1 (Burchardus und Ivo nämlich bezeichnen den Hieronymus als Autor): »Habemus in lege Dei scriptum: (Non pejerabis in nomine meo: nec pollues nomen Dei tui in vanum). Ideo admonendi sunt omnes, ut diligenter caveant perjurium, non solum in altari, seu sanctorum reliquiis, sed etiam in communi loquela.«

93) Theodoret. oper. Tom. I. quaest. 4 in deuter. (ed. Paris. 1642) p. 171: »Quare lex jubet ut jurent per Deum? Ne jurent per falsos Deos. Idem enim per prophetam dixit. Si abstuleris nomina Baalim de ore tuo et juraveris, vivit Dominus, cum veritate. Et hic, postquam dixit, Dominum Deum tuum timebis, et illi soli servies, et adherebis illi et per nomen ejus jurabis, subjunxit, Non ambulabitis post Deos alienos qui sunt ex diis gentium quae in circuitu vestro sunt.«

setzung der Kirchengeschichte des Eusebius in das Lateinische) das Manuscript mit den Worten beginnt: „Omnem, qui hos libros vel descripturus, vel lecturus est, in conspectu Dei Patris, et Filii et Spiritus sancti contestor atque convenio, per futuri regni sedem, per resurrectionis ex mortuis sacramentum, per illum qui praeparatus est Diabolo et Angelis suis aeternam ignem etc. Ne quis addat aliquid huic scripturae, ne auferat, ne inseret, ne immutet —."

Zweite Unterabtheilung.

§. 21.

Einfluß des Streits zwischen Augustinus und Pelagius auf die Lehre vom Eide.

Nunmehr ist kurz der durch Pelagius herbeigeführte Streit in der Kirche zu erwähnen, indem derselbe auch auf die Frage rücksichtlich der Statthaftigkeit des Eides nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Der Eid, wie er sich nach der alttestamentlichen Auffassung darstellt, beruht auf der aufrichtigen Ueberzeugung des Schwörenden, daß er ohne göttlichen Schutz und Beistand weder die Wahrheit aussagen und Treue halten, noch den übernommenen Eidespflichten nachkommen könne. Das Eideswort „So wahr der Herr lebt", wie es aus dem Alterthum bekannt ist, gründet sich wesentlich auf jene Erkenntniß der Unzureichenheit des dermaligen menschlichen Willens und der menschlichen Kraft; indem darin eben ausgedrückt wird, daß in dem Leben Gottes allein der Grund unserer eigenen Erhaltung, der Ursprung zu allem Guten und Wahrhaften zu suchen und zu finden sey. Man hat daher später jene Schwurformel ausgedrückt durch „So wahr mir Gott helfe", in welchem positiven Satze dann weiter der negative enthalten ist: „Lebt aber Gott nicht, hilft aber Gott mir nicht, dann lebe auch ich nicht, vermag auch ich nichts, dann hilft auch mir Niemand." Die Lehre der christlichen Kirche war es denn auch von jeher gewesen, daß der Mensch seit dem Sündenfall nicht mehr in seinem ursprünglichen rein sittlichen Zustand sich befinde, sonach nicht schon die Ausbildung seiner jetzigen natürlichen Anlagen zur Er-

reichung seiner Bestimmung genüge, vielmehr seine anfängliche gottverwandte Natur in einem dermaligen Zustande der Verderbniß durch die Herrschaft eines widergöttlichen Princips der Selbstsucht getrübt sey, er also, um seiner ursprünglichen Natur gemäß leben zu können, erst eine innere Umwandlung durch göttliche Kraft bedürfe. Nur rücksichtlich der genaueren Bestimmung, namentlich in Beziehung auf die Feststellung des Verhältnisses der etwa noch übrigen menschlichen Kraft zur göttlichen Kraft bestand in den ersten vier Jahrhunderten ein Mangel der Uebereinstimmung.

In dieser Hinsicht ist nun die Lehre des Kirchenvaters Augustinus (geb. zu Tagaste in Numidien im J. 354; getauft vom Bischof Ambrosius im J. 387; 391 Presbyter und 396 Bischof zu Hippo Regius — jetzt Bona — † 430), wie sie um's Jahr 424 in der lateinischen Kirche als die orthodoxe anerkannt worden ist, diese: Durch die Sünde Adams, in welchem zugleich alle Menschen mit sündigten, ist die Sünde und die sonstige positive Strafe der Sünde Adams in die Welt gekommen. Durch sie ist die menschliche Natur sowohl physisch als moralisch verderbt worden. Jeder Mensch bringt eine so verderbte Beschaffenheit seiner Natur schon mit auf die Welt, daß er nichts anders als sündigen kann. Die Fortpflanzung dieser verderbten Beschaffenheit seiner Natur geschieht durch die sinnliche Lust bei der Zeugung. Durch die Uebertretung Adams ist die Freiheit des menschlichen Willens gänzlich verloren gegangen. Nur das Böse kann der Mensch nach seiner gegenwärtigen verderbten Beschaffenheit wollen und thun. Wenn gleichwohl der Mensch in seinem gegenwärtigen Zustande das Gute will und thut, so ist dieß bloß das Werk der Gnade. Diese ist eine innere geheime und wunderbare Wirkung Gottes auf den Menschen. Sie ist sowohl zuvorkommend wirkend, als auch mitwirkend. Durch die zuvorkommende Gnade erlangt der Mensch den Glauben, durch sie kommt er zur Einsicht des Guten, durch sie wird ihm die Kraft gegeben, das Gute zu wollen; der mitwirkenden Gnade bedarf er zur Ausübung jeder einzelnen guten Handlung. So wie der Mensch nichts ohne die Gnade kann, so vermag er auch nichts wider dieselbe. Sie ist unwiderstehlich. Auch kann,

da der Mensch von Natur gar keine Würdigkeit besitzt, von einer Rücksicht auf die moralische Beschaffenheit des Menschen gar nicht die Rede seyn, sondern Gott verfährt bei Ertheilung der Gnade nach seinem freien Willen.

Dieser Lehre gegenüber verbreitete Pelagius, ein britischer Mönch, bei seinem Aufenthalte in Rom (409 bis 411) durch einen Commentar über die Paulinischen Briefe eine von jener völlig verschiedene, aber durch das ökumenische Concil zu Ephesus vom J. 431 als verwerflich erklärte Lehre. Danach schadete Adam durch seine Uebertretung nur sich selbst, nicht seinen Nachkommen. Jeder Mensch wird seiner moralischen Beschaffenheit nach in eben dem Zustande geboren, in welchem Adam geschaffen worden ist. Es existirt daher keine Erbsünde. Der Wille des Menschen ist frei. Jeder Mensch hat die Kraft das Gute zu wollen und zu thun, so wie das Gegentheil. Es hängt daher von ihm ab, ob er gut oder böse seyn will. Obgleich der Mensch durch den freien Willen, welcher ein Gnadengeschenk Gottes ist, ohne besondern Beistand Gottes die Fähigkeit hat, das Gute zu wollen und auszuüben; so ward ihm doch zur leichteren Vollbringung desselben das Gesetz Gottes offenbart; zur leichteren Vollbringung helfen ihm die Belehrungen und das Beispiel Christi; zur leichteren Vollbringung werden ihm auch übernatürliche Gnadenwirkungen zu Theil. Die Gnade im engsten Sinne (die Gnadenwirkung) wird nur denen gegeben, welche sie durch treue Anwendung eigener Kräfte verdienen. Der Mensch kann aber ihr widerstehen.[94])

Es bedarf keiner Ausführung darüber, welchen Einfluß dieser Gegensatz der beiden Lehren auf die Frage von der Statthaftigkeit des Eides selbst haben mußte. Während nach der Lehre Augustins der Mensch zu jeder einzelnen guten Handlung, also insonderheit auch zur Aussage der Wahrheit und deren Bekräftigung durch den Eid in Folge seines Glaubens die Kraft empfängt, die Zuversicht hierauf also, trotz aller Hindernisse der Wahrheit treu zu bleiben, ihn stärkt und festmacht, — ist nach der des Pelagius der Mensch

---

94) Vergl. über beide Lehren: G. F. Wiggers Versuch einer pragmatischen Darstellung des Augustinismus und Pelagianismus (Berl. 1821) Th. I. S. 332 fg.

dieser göttlichen Kraft und Stärke baar und ledig und auf das Gesetz und auf eine Kraft und ein Verdienst verwiesen, womit er wenn er aufrichtig seyn, mit dem heiligen Willen Gottes beides vergleichen und auf seine Erfahrungen blicken will, nicht bestehen kann und die ihm zudem völlig fremd sind. Aus jener, durch den Glauben gewirkten, Zuversicht mußte, vornämlich in Folge der mehr und mehr sich entwickelnden Ansichten Augustins, die Lehre der Kirche von der Statthaftigkeit des Eides consequent sich ausbilden, — aus dieser hingegen die Annahme seiner Unzulässigkeit eben so folgerichtig abgeleitet werden. Und so ist's auch geschehen.

Schon kurz nachher, als, wie erwähnt, die Pelagianische Irrlehre sich zu verbreiten begonnen hatte, schreibt (um's J. 414) Hilarius, ein gallischer Freund Augustins an diesen [95]), indem er ihn auf mehrere, auf eine blos buchstäbliche Auffassung des göttlichen Worts gegründete und im Bereiche seiner Erfahrung gelegene, Irrlehren, aufmerksam macht, von welchen hier nur hervorzuheben ist: einmal jene von der Secte der Pelagianer gelehrte Fähigkeit des Menschen sündlos seyn zu können, und dann die Annahme des absoluten Verbots zu schwören.

Daß einestheils diese letztere bei Syracusanischen Christen vom Hilarius vorgefundene Meinung in Verbindung stehe mit dem Pelagianischen Streite, läßt sich mit Rücksicht auf die angegebene Zeit, in welcher der Brief geschrieben ist und in welcher eben jener Zwiespalt im vollen Ausbruch war, wohl nicht bezweifeln: — daß aber auch anderntheils dies Verbot, schlechthin nicht zu schwören, nur deshalb als auffallend von Hilarius hervorgehoben worden sey, weil es mit der Pelagianischen Anschau-

---

95) Augustini opera (ed. Bened. Antwerp. 1700) Tom. I. epist. 156 (alias 88) pag. 411: »— rogo ut mei memor in sanctis orationibus tuis esse digneris, atque imperitiam nostram informare de eo quod quidam Christiani apud Syracusas exponunt, dicentes, Posse esse hominem sine peccato: Et mandata Dei facile custodire si velit. — Divitem manentem in divitiis suis, regnum Dei non posse ingredi, nisi omnia sua vendiderit; nec prodesse eidem posse, si forte ex ipsis divitiis fecerit mandata. Non debere jurare omnino.«

ungsweise im Uebrigen in Verbindung stehe, wird man nach dem bisher Angeführten ebenwohl anzunehmen haben [96]).

Man ersieht denn auch aus der Schrift eines anderen sehr entschiedenen Anhängers und Vertheidigers der Pelagianischen Grundsätze, des früheren Sachwalters, nachherigen Mönchs, Schülers und Freundes des Pelagius, Cälestius [97]), daß von dieser Secte die Annahme der Zulässigkeit des Eides verworfen worden sey, insonderheit erklärt Cälestius, daß der Eid, welchen Gott selbst abgeleistet habe, keineswegs auf den Eid des Menschen eine Schlußfolgerung zulasse, weil, was dem Herrn zustehe, noch darum nicht auch dem Knechte erlaubt, letzterem es vielmehr durch Gottes Gebot untersagt sey [98]).

Unzweifelhaft aber ergibt sich endlich diese Verwerfung aus einem Briefe des Pelagius selbst an eine Nonne Demetrias [99]), wo die einschlagende Stelle so lautet: »Non est enim quicquam in nobis, quo facilius peccare possumus, quam lingua. Unde sanctus Jacobus (c. 3 v. 2) illum perfectum dicit, qui non offendit in verbo. Et scriptura dicit: Mors et vita est in manibus linguae. (Prov. 18, 21). Mentiri autem, maledicere et jurare lingua tua nesciat. Quia et os, quod mentitur, occidet animam (Sap. 1, 11). Et qui maledi-

---

96) Auch Vossius a. a. O. (S. 723) nimmt an, daß der angeführte Brief auf die Pelagianer sich beziehe.

97) Er wurde auf der Synode zu Carthago (392—430) im J. 412 angeklagt, daß er die Lehre von der Verderbtheit der menschlichen Natur seit Adams Fall bestritten habe und in Folge dessen auch excommunicirt.

98) Caelestius de scientia divinae Legis (apud Hieronym. T. IV p. 63, Basil. 1554): »Dixisti, te cum jurantibus jurare debere: quod aliquando jurarit Dominus. Scio primum, non omnia nobis convenire servis, quae Domino conveniunt; ne in comparatione famulorum, Domini videatur injuria. Juravit, scio, saepe Dominus, qui nos jurare prohibuit; nec statim ex hoc temere blasphemare debemus eum, qui alios vetuerit, quod ipse faciebat: qui adici nobis potest, Juravit Dominus, quasi Dominus, quem jurare nemo prohibebat: nobis quasi servis jurare non licet, qui Domini nostri lege jurare vetamur. Verum ne in ejus exemplo scandalum patiamur, ex quo tempore jurare nos noluit, nec ipse juravit.«

99) Ausg. v. Semmler (1775) c. 22.

cunt, regnum Dei non videbunt, juxta Apostolum. Et jurare ipse Christus prohibuit, qui dixit: Ego autem dico vobis, non jurare omnino. Et rursus: Sit autem sermo vester: Est est, non non: quod autem amplius est, a malo est. Apostolus, breviter oris vitia resecans, ait. Omnis sermo malus ex ore vestro non procedat, sed si quis bonus ad aedficationem fidei, ut det gratiam audientibus.«

Die Entscheidung nun, welche Augustinus auf die erwähnte von Hilarius an ihn gerichtete Frage ertheilt, so wie den Ausspruch, welchen er über die Ansicht der Pelagianer in Beziehung auf die Verwerflichkeit des Eids gethan habe, ersehen wir aus den einschlagenden Schriften dieses Kirchenvaters. Im Allgemeinen ist derselbe der Ansicht, man solle bei der Gefahr sowohl falsch zu schwören [1]) als, um des Eides willen, demnächst etwas, was man nicht gewollt, zu thun (wie z. B. Herodes Johannes den Täufer hinrichten zu lassen) [2]), den Eid, so viel an einem Jeden sey, mei-

1) Augustinus in psalm. 88, serm. 1 (op. Tom. IV, p. 704): »Juravi David servo meo. Quam securus loquitur iste, qui intelligit, cujus os servit veritati? Quoniam dixisti, securus loquor. Si securum me facis, quia dixisti: quanto securiorem, quia jurasti? Dei quippe juratio, promissionis est confirmatio. Bene prohibetur homo jurare; ne consuetudine jurandi, quia potest homo falli, etiam in perjurium prolabatur. Deus solus securus jurat, quia falli non potest.« — Idem in epist. ad Hilar. ep. 157 (op. T. II, p. 424): »Jurationem cave quantum potes. Melius quippe nec verum juratur, quam jurandi consuetudine et in perjurium saepe caditur et semper perjurio propinquatur. [Sed illi, quandum aliquos eorum audivi, quid sit jurare, prorsus ignorant: putant enim se non jurare, quando in ore habent, Scit Deus: et Testis est Deus: et Testem Deum invoco super animam meam: quia non dicitur, per Deum: et quia talia reperiuntur in apostolo Paulo. Sed etiam illa ibi contra eos inventa est, quam (non) confitentur esse jurationem, ubi ait apostolus, Quotidie morior, per vestram gloriam fratres, quam habeo in Christo Jesu Domino nostro.] — Multo — tutius, ut dixi, quantum ad nos adtinet, numquam juramus, ut sit in ore nostro, Est est, non non, sicut Dominus admonet. Non quia peccatum est falsum jurare: quo citius cadit, qui consuevit jurare.«

2) Augustinus enarr. in psalm. 94 (op. Tom. IV, p. 774): 15. »— conclusit Psalmus iste: Quibus juravi in ira mea, Si introibunt

den, als eine Handlung, welche zwar an sich weder gut noch wünschenswerth sey, aber, abgesehen von jenen Gefahren, stets, wie Christus sage, von irgend einem Uebel ausgehe; welches dann entweder in der Leichtfertigkeit und im Mangel der Gott schuldigen Ehrfurcht, oder in der Leichtgläubigkeit und im Mißtrauen liege. Da übrigens nicht ein jedes Mißtrauen verwerflich erscheine, namentlich wenn die Wahrhaftigkeit eines Menschen als verdächtig sich darstelle, oder Andern ohne Eid nicht genug gethan werden könne, so giebt Augustinus zu, »aliquando juramentum et exigi et deferri posse ad gloriam Dei et magnum aliquod Reipubl. aut proximi bonum«; fügt jedoch die Beschränkung hinzu: »ob leve autem ac minutum aliquid juramenta plane sint illicita.«

Zum genauern Verständnisse dieses, auf die kirchliche Gesetzgebung so einflußreich gewesenen Kirchenvaters, und zum Zwecke leichterer Erledigung mancher im Verlauf der Jahrhunderte vielfach erhobener Streitfragen, welche zum Theil noch bis in die neuste Zeit als völlig entschieden nicht betrachtet werden könne, wird es angemessen erscheinen, auf einige der wichtigsten Aussprüche Augustinus in der fraglichen Beziehung kürzlich näher hinzuweisen.

In dem Commentar zum Brief des Jacobus (5, 12) und zugleich über die Bergpredigt, womit auch das in Beziehung auf die Enthauptung Joh. d. Täufers [3]) Gesagte übereinstimmt, macht er zunächst auf die Schwierigkeit der Auslegung des »ante omnia« aufmerksam, zeigt den Unterschied, welcher zwischen dem Eide Gottes, und dem Eide sündiger Menschen bestehe, und wie oft die letzteren in der Versuchung sich befänden, Wahres für Falsches und umgekehrt Falsches für Wahres zu halten und um deswillen in der Gefahr seyen, unrecht zu schwören. Wenn gleich er daher nicht das Schwören an sich, sondern nur das Falsch-

in requiem meam. Loqui Dominum magnum est, quanto magis jurare Deum? Jurantem hominem debes timere, ne propter jurationem faciat quod contra voluntatem ejus est; quanto magis Deum, qui nihil temere jurare potest? Jurationem ad confirmationem voluit esse. Et per quem jurat Deus? Per semetipsum. Non enim habet majorem, per quem juret. Per semetipsum confirmat promissa sua, per semetipsum confirmat minas suas.«

3) Augustini op. Tom. V, p. 867, sermo 307.

schwören für Sünde erklärt, weist er doch deshalb und mit Rücksicht auf die Größe des Verbrechens des Meineids auf die von der heil. Schrift dargebotene Auskunft, gar nicht zu schwören, hin [4]).

Zur Verhütung eines Mißverständnisses erklärt er aber sodann, daß, so sehr man über die Zunge, dieses unruhige Uebel, zu wachen habe, es doch feststehe, daß das Rechtschwören keine Sünde, daher auch nicht strafbar sey, wie denn auch der Apostel Paulus des Eids sich zu bedienen kein Bedenken getragen habe [5]).

---

4) Augustinus oper. (Benedict.; Antwerp. 1700) Tom. V, p. 598 (in Jac. 5, 12): »— iste »ante omnia« auxit difficultatem quaestioni. Invenimus enim jurasse sanctos, jurasse primitus ipsum Dominum, in quo non est omnino peccatum. — Quomodo homo per Deum, sic Deus per se ipsum. Non est ergo peccatum jurare? Durum est hoc dicere: et quoniam diximus Deum jurasse, quam blasphemum est hoc dicere. Jurat Deus qui peccatum non habet: non ergo est peccatum jurare: sed peccatum est pejerare.| Fortasse quis dicat non esse proponendum de Domino Deo jurationis exemplum. Deus enim est, et forte ille soli competit jurare, qui non potest pejerare. Homines enim falsum jurant, vel cum fallunt, vel cum falluntur. Aut enim putat homo verum esse quod falsum est et temere jurat: aut scit vel putat falsum esse et tamen pro vero jurat et nihilo minus cum scelere jurat. Distant autem ista perjuria, quae duo commemoravi. Fac illum jurare, qui verum putat esse, pro quo jurat: verum putat esse, et tamen falsum est. Non ex animo iste perjurat, fallitur, hoc pro vero habet quod falsum est, non pro re falsa sciens jurationem interponit. Da alium, qui scit falsum esse, et dicit verum esse; et jurat tamquam verum sit, quod scit falsum esse. — Quia ergo grave peccatum est pejerare, compendium tibi dedit Scriptura, Noli jurare.« —

5) Augustinus l. cit.: Si peccatum esset juratio, nec in veteri lege diceretur, Non perjurabis, reddes autem Domino jusjurandum tuum. Non enim peccatum praeciperetur nobis. Sed ait tibi Deus tuus, Si juraveris, non damnabo: si verum juraveris, non damnabo. Sed numquid, si non juraveris, damnabo? Duo sunt, inquit, quae non damno unquam, veram jurationem et nullam jurationem: damno autem falsam jurationem. Falsa juratio exitiosa est; vera juratio periculosa est; nulla juratio secura est. Scio esse difficilem quaestionem et Caritati Vestrae fateor, semper illam vitavi. Nunc autem cum Die Dominico debito reddendi sermonis recitaretur eadem lectio, divinitus mihi inspiratum esse credidi, ut inde tractarem. Hinc me dicere Deus voluit: hinc vos audire. Obsecro, ne contemnatis, obsecro ut cor stabiliatis, linguae mobilitates mutetis. Ut noveritis, verum jurare non esse peccatum, inveni-

Das Wort »ante omnia« habe den Sinn, Jeden, welcher in der Lage sey, schwören zu müssen, auf sich behutsam zu machen, daß nicht eine Gewohnheit in dieser Hinsicht entstehe [6])

mus et apostolum Paulum jurasse« (1 Cor. 15, 31; 2 Cor. 1, 23; Gal. 1, 20). — c. 4 C. 22, q. 1 (August. serm. 30 de verbis Apost.): »Ut noveritis verum jurare non esse peccatum, invenimus et Apostolum Paulum jurasse (1. Cor. 15, 31). Per vestram gloriam juratio est. Non enim sic ait, per vestram gloriam moriar, quasi vestra gloria me facit mori: quomodo si diceretur per venenum, per gladium, per bestiam, per inimicum, mortuus est; intelligeretur faciente inimico, faciente gladio, faciente veneno mortuus est.«

6) Augustin. op. T. V. (in Jac. 5, 12) p. 598: »Breviter — audite, Fratres mei, concludam sermonem, figens in cordibus vestris curam salubrem: Ante omnia nolite jurare. Quare, Ante omnia? Si magnum est facinus pejerare, nulla autem culpa est verum jurare, quare Ante omnia nolite jurare? Debuit enim dicere, Ante omnia nolite pejerare. Ante omnia, inquit, nolite jurare. — Isto verbo quod ait »Ante omnia«, cautos nos facit adversus linguam nostram. Ante omnia, ait, ut adtendatis prae ceteris, ut vigiletis ne subrepat vobis consuetudo jurandi.« — Augustin epist. ad Publicol. ep. 47 (op. II. p. 83): »Si tamen illud non adhuc movet quod in novo Testamento dictum est, ne omnino juremus. Quod quidem mihi propterea dictum videtur, non quia verum jurare peccatum est, sed quia pejerare immane peccatum est: a quo nos longe esse voluit, qui omnimodo ne juremus admonuit. Sed tibi aliud videri scio, unde nunc disputandum non est, ut illud potius agamus unde me consulendum putasti.« — Augustin. lib. de mendacio ad Consentium cap. 15: »Juravit ipse Apostolus in epistolis suis et sic ostendit, quomodo accipiendum esset, quod dictum est: Dico vobis, Non jurate omnino: ne scilicet jurando ad facilitatem jurandi veniatur et ex facilitate ad consuetudinem, atque ita ex consuetudine in perjurium decidatur. Et ideo non invenitur jurasse, nisi scribens; ubi consideratio cautior non habet linguam praecipitem. Et hoc utique a malo, sicut dictum est. Quod autem amplius est, a malo est: non tamen suo, sed eorum infirmitatis, quibus etiam sic fidem facere conabatur. Nam quod loquens jurasset, dum non scriberet, nescio utrum aliqua de illo scriptura narraverit. Et tamen Dominus ait, omnino non jurate. Non enim concessit, ut id liceret scribentibus: sed quia praecepti violati reum Paulum, praesertim in epistolis conscriptis, atque editis ad spiritualem vitam, salutemque populorum, nefas est dicere: intelligendum est, illud, quod positum est, Omnino, ad hoc positum, ut quantum in te est, non affectes, non ames, non quasi pro bono cum aliqua delectatione appetas jusjurandum«. — c. 3 C. 22. q. 1 (August. in epist. 154 ad Public.

Hiernächst führt Augustinus an, er selbst werde schwören, aber nur »magna necessitate compulsus«, auf Verlangen des Nächsten, wenn er sehe, daß ihm nicht geglaubt werde und das Nichtglauben desselben solchem nicht nütze. Zwar sey ein solches Schwören ein Uebel, aber nur vom Uebel des Unglaubens des den Eid verlangenden Nächsten. Einen solchen Eid verwerfe auch Christus nicht in dem Verbote, weil er nicht sage, wer mehr als die einfache Versicherung leiste, sey »malus«, sondern das, was also geschehe, sey »a malo« [7]).

---

a. 393): »In novo Testamento dictum est, ne omnino juremus. Quod quidem mihi propterea dictum videtur, non quia verum jurare peccatum est, sed quia pejerare immane peccatum est: a quo longe nos esse voluit, qui omnino ne juremus, admonuit«.

7) Augustinus, op. T. V. (in Jac. 5, 12) p. 598: »Juravimus et nos passim, habuimus istam teterrimam consuetudinem et mortiferam. Dico Caritati vestrae, ex quo Deo servire coepimus et quantum malum sit in perjurio videmus, timuimus vehementer et veternosissimam consuetudinem timore frenavimus. Frenata restringitur, restricta languescit, languescens emoritur, et malae consuetudini bona succedit. Denique non vobis dicimus, non nos jurare. Si enim hoc dicimus, mentimur. Quantum ad me pertinet juro; sed quantum mihi videtur, magna necessitate compulsus. Cum videro non mihi credi nisi faciam, et ei qui mihi non credit non expedire quod non credit, hac perpensa ratione et consideratione librata, cum magno timore dico, Coram Deo; aut, Testis est Deus; aut, Scit Christus sic esse in animo meo; et video quia plus est, i. e., quia amplius est quam Est, est; Non, non, sed quod amplius est a malo est; et si non a malo jurantis, a malo est non credentis. Denique non ait, Si amplius facit, malus est: et, Sit in ore vestro, Est, est, Non, non: si quis amplius facit, malus est: sed, Sit in ore vestro, Est, est etc.; quod autem amplius est, a malo est. Sed quaere cujus, sed tamen aliud habet humana pessima consuetudo. Et cum tibi creditur, juras; non taces jurando, vix es sanus non perjurando. Nisi forte putatis, Fratres, quia si sciret apostolus Paulus credere sibi Galatas, adderet jurationem et diceret, Quae autem scribo vobis, ecce coram Deo, quia non mentior. Videbat ibi eos qui credebant; videbat et alios qui non credebant. Ergo noli dicere, Non juro, si forte exigitur. A malo est enim (non) quod facis; sed illius qui exigit. Sed aliud est, cum exigitur juratio; aliud, cum offertur: et hoc ipsum quod offertur, aliud cum offertur non credenti: aliud cum ventilatur et credenti«. Diese Stelle ist im Wesentlichen enthalten im c. 5 C. q. 1 (August. de serm. dom. lib. 1 c. 30; a. 410) und c. 14 C. 22

Weiter erörterte und entschied dann Augustinus verschiedene Streitfragen und sprach namentlich aus

1) daß die Worte „Gott ist mein Zeuge“, unter Hinweisung auf den Gebrauch derselben von Seiten des Apostel Paulus, ein Schwur enthielten [8]).

2) Die Frage: ob man Denjenigen, welcher bei falschen Göttern, Dämonen rc. schwöre, zum Schwur lassen dürfe? beantwortet er dahin: Wer bei jenen einen Eid leistet und den Eid nicht hält, hat zwiefach gesündigt. Wer ihn hält aber nur in so weit, als er bei falschen Göttern rc. schwur, Niemand aber wird ihn des Haltens des Eides wegen tadeln. Es ist eine geringere Sünde, bei falschen Götzen wahr, als beim wahren Gott falsch zu schwören. Daneben wird dann noch die Frage angeregt: ob nicht Derjenige sündige, welcher Veranlassung sey, daß Jemand bei falschen Göttern schwöre [9]).

---

q. 1 (August. de verb. Apostoli, serm. 28; a. 415); sodann c. 6 C. 22 q. 1 (August. de serm. Dom. lib. 1 c. 30): »Tu malum non facis, qui bene uteris juratione: quae etsi non bona tamen necessaria est, ut alteri persuadeas, quod utiliter persuadeas. Sed a malo est illius, cujus infirmitate jurare cogeris«.

8) Vergl. als Belegstelle S. 109 Not. 5.

9) Augustin. epist. ad Publicol. ep. 47 (op. II. p. 83): »Movet te certe utrum ejus fide utendum sit, qui ut eam servet per daemonia juraverit. Ubi te volo prius considerare, utrum si quispiam per deos falsos juraverit se fidem servaturum, et eam non servaverit, non tibi videatur bis peccasse? Si enim tali juratione promissam custodiret fidem, ideo tantum peccasse judicaretur, quia per tales deos juravit; illud autem nemo recte reprehenderet, quia fidem servavit. Nunc vero quia et juravit, per quos non debuit et contra pollicitam fidem fecit quod non debuit, bis utique peccavit: ac per hoc qui utitur fide illius, quem constat jurasse per deos falsos, et utitur non ad malum, sed ad licitum et bonum, non peccato ejus se sociat quo per daemonia juravit, sed bono pacto ejus quo fidem servavit. Neque hic eam fidem dicō servari, qua fideles vocantur qui baptizantur in Christo. Illa enim longe alia est longeque discreta a fide humanorum placitorum atque pastorum. Verumtamen sine ulla dubitatione minus malum est per deum falsum jurare veraciter, quam per Deum verum fallaciter. — Quanto enim per quod juratur magis est sanctum, tanto magis' est poenale perjurium. Alia ergo quaestio est, utrum non peccet qui per falsos deos sibi jurari fecit, quia ille qui ei jurat, deos falsos colit. Cui quaestioni possunt

3) Auch bei einem Steine falsch zu schwören ist ein Meineid, wenn der Gegner ihn für einen heiligen Gegenstand hielt [10]).

4) Ungeachtet des Verbots, aller Dinge nicht zu schwören, ist es doch nicht untersagt, einen Eid von einem Andern anzunehmen [11]); denn der Eid ist als ein Mittel, die Uneinigkeit zu beseitigen, auch als »juratio barbarica« begründet; dahingegen sollen wir Niemanden zum Eide drängen; womit aber nicht ausgeschlossen ist, das in Folge der Eidesleistung auf uns Gelangte anzunehmen [12]).

5) Wer aber von Demjenigen, von welchem er weiß, daß er falsch schwören werde, den Eid verlangt, ist einem Todtschläger gleich zu achten [13]).

---

illa testimonia suffragari, quae ipse commemorasti de Laban et Abimelech, si tamen Abimelech per deos suos juravit, sicut Laban per Deum a Nachor. Haec, ut dixi, alia quaestio est, quae me merito fortassis moveret, nisi illa exempla occurrissent de Isaac et Jacob et si qua alia possunt inveniri«.

10) Augustinus op. T. V (in Jac. 5, 12) p. 598 »Et ecce dico *Caritati* Vestrae, et qui per lapidem falsum jurat, perjurus est. Unde hoc dico? Quia multi et in hoc falluntur et putant quia nihil est per quod jurant, non se crimine teneri perjurii. Prorsus perjurus es, quia per id quod sanctum putas, falsum juras. Sed ego illud sanctum non puto. Sanctum putat cui juras. Non enim quando juras tibi juras, aut lapidi juras; sed proximo juras. Homini juras ante lapidem: sed numquid non ante Deum? Non te audit lapis loquentem: sed punit te Deus fallentem«.

11) c. 15, C. 22, q. 1 (August. ad Publicol. epist. 154 a. 398): »Quamvis dictum sit, ne juremus, nusquam me in scripturis sanctis legisse memini ne ab aliquo jurationem accipiamus.«

12) Augustinus epist. ad Publicol. ep. 47 (op. II, p. 83): »Proinde sicut non juras, ita nec alium si hoc placet jurare compellas: quamvis dictum sit, ne juremus; nusquam autem in scripturis sanctis legi meminerim, ne ab alio jurationem accipiamus. — Alia vero quaestio est, utrum ea pace debeamus uti, quae inter alios invicem jurantes facta est. Quod si nolumus, ubi vivamus in terris, nescio utrum invenire possimus. Neque enim tantummodo limiti, sed universis provinciis pace conciliatur juratione barbarica. Unde et illud sequetur, ut non fruges tantum, quae ab eis custodiuntur, qui per deos falsos juraverunt, sed ubique inquinata sint omnia, quae ipsa pace muniuntur, quam juratio illa confirmat.«

13) Augustin. Tom. V., p. 598, n. 11: »Et ipse qui exigit jura-

6) Nur im Sinne Desjenigen, welcher den Eid verlangt, darf der Eid geschworen werden, widrigenfalls der Schwörende meineidig wird [14]).

Dritte Unterabtheilung.

§. 22.

Resultat der Ansichten der Kirchenväter.

Ueberblickt man das bisher über die auf den Eid sich beziehenden Grundsätze und das Leben in der ersten christlichen Kirche Angeführte, so kann man allerdings schwer zu der Ansicht gelangen, welche von Vossius [15]) dahin ausgedrückt wird, es sey unter den Kirchenvätern »communior sententia« gewesen, »Christianis etiam jurare licere«. Wenn schon aus den einzelnen, dem Leben der Christen in der ersten Zeit entlehnten, Beispielen, wo geschworen worden ist, eine feste Grundlage für eine bestandene Sitte sich nicht ableiten läßt, so stehen andererseits auch jener Annahme und den vereinzelten, dafür vorhandenen Aussprüchen verschiedener Kirchenväter, gegenüber, eine fortgesetzte Reihe anderer gewichtiger Lehrer der ältesten Zeit der christlichen Kirche entgegen, welche den Eid bald mehr, bald weniger bestimmt verwarfen. Mag man einzelnen der von

---

tionem, multum interest si nescit illum falsum juraturum, an scit. Si enim nescit, et ideo dicit, Jura mihi, ut fides ei fiat; non audeo dicere non esse peccatum, tamen humana tentatio est. Si autem scit eum fecisse, novit fecisse, vidit fecisse et cogit jurare, homicida est. Ille enim suo perjurio se perimit: sed iste manum interficientes et expressit et pressit. — Istam ergo consuetudinem quotidianam, crebram, sine caussa, nullo extorquente, nullo de tuis verbis dubitante jurandi, avertite a verbis, amputate a linguis vestris, circumcidite ab ore vestro.«

14) Augustin. epist. ad Hipponenses, ep. 125 (op. II, p. 278): »Illud sane rectissime dici non ambigo, non secundum verba jurantis, sed secundum exspectationem illius cui juratur, quam novit ille qui jurat, fidem jurationis impleri. Nam verba difficillime comprehendunt, maxime breviter, sententiam cujus a jurante fides exigitur. Unde perjuri sunt, qui, servatis verbis, exspectationem eorum quibus juratum est deceperunt: et perjuri non sunt, qui etiam verbis non observatis, illud quod ab eis cum jurarent expectatum est, impleverunt.«

15) a. a. O. S. 723.

ihnen für ihre Ansicht in Bezug genommenen Gründen nur geringes Gewicht beilegen, das wird jedenfalls zugestanden werden müssen, daß sie, wegen ihrer bestimmten Erkenntniß der hohen Bedeutung des Eides, von einer heiligen Furcht durchdrungen waren, und nur aus dieser, im Gefühl der eigenen Unwürdigkeit, dem allwissenden, heiligen und gerechten Gotte zum Richter über sich herabzurufen, zu schwören sich scheueten. Wenn nun insbesondere durch Augustinus die ihnen entgegengesetzte Annahme entschiedene Vertheidigung fand, so ist dadurch nicht dieser tiefere Grund jener Abneigung verworfen, sondern nur der richtigern Auffassung des Wortes unseres Heilandes der Weg bereitet und also die Vereinbarkeit jener heiligen Furcht mit der Annahme der Zulässigkeit des Eides dargelegt worden.

Und diese Ansicht Augustins ist denn auch später zum Lehrsatz der Kirche erhoben worden.

Vierte Unterabtheilung.

§. 23.

Concilien-Schlüsse und päpstliche Decretalen.

Wenn gleich durch das Concilium zu Ephesus (i. J. 431), wodurch sowohl die Nestorianische, als die Pelagianische Ketzerei verworfen wurde, speciell über den Eid nichts beschlossen worden war, so läßt sich doch dessen Ansicht in Beziehung auf denselben daraus erkennen, daß von Nestorius ein Eid verlangt wurde, „cum ex ejus dictis fidem non haberet“.

Auch das Concilium Carthaginense IV., Trullanum (i. J. 398), ging von dem gleichen Grundsatze aus, indem es das ἁπλῶς nicht auf den Eid schlechthin, sondern nur auf das juramentum gentile bezog, durch die Bestimmung: „Clericum per creaturas jurantem acerrime esse objurgandum; quodsi praestiterit in vitio, excommunicandum decernimus“. Ausdrücklich ist denn auch dieser Canon in das Decretum Gratians aufgenommen worden [16]).

In der dritten Synode zu Constantinopel (in Trullo)

(6 c. 9, C. 32, q. 1 (ex concil. Carthag. IV. c. 61).

— i. J. 680 — dagegen wurde beschlossen: »Jurantes juramenta gentilia canon poenis subjicit et nos eosdem excommunicando decernimus« [17]): wonach denn also jene Synode nicht jeden Eid, sondern nur den Gebrauch des »juramenti graeci sive gentilis« verboten habe.

Sodann hat auch das Concilium Toletanum VIII. (v. J. 793) angenommen: »juramenta esse licita«.

Als ein Zeugniß dafür, daß im 9. Jahrhundert überhaupt und zwar namentlich bei dem dreieinigen Gotte Eide geschworen worden sey, möge das unten stehende hier seinen Platz finden [18]).

So wurde denn endlich auch durch eine Synode zu Tribur v. J. 895, in der Voraussetzung der Zulässigkeit dieses Eides verordnet, daß der Laie durch einen Eid sich reinigen, der Kleriker aber durch das Abendmahl, weil dieser nicht wegen einer geringen Ursache schwören, noch die Hand, womit der Leib und das Blut Christi gemacht werde, durch einen Eid befleckt werden dürfe [19]).

Fünfte Unterabtheilung.

Zeitalter der Scholastik.

Erstes Kapitel.

§. 24.

Vertheidiger des katholischen Dogma's.

In dem nun folgenden Zeitalter der Scholastik — vom 11. bis 15. Jahrhundert — nahm das in der Theologie erwachte

---

17) Hansen de juram. cap. 28 will für »ἑλλώνικούς« (gentilia) lesen »ἐθνικούς«; ἑλλών« bedeutet inzwischen sowohl „Grieche", als „Heide."

18) In dem Werke von Joh. Mabillon de re diplom. lib. VI (Lutec. Paris. 1709) p. 513 kommt ein jusjurandum in causa monasterii Caunensis, de quadam vinea, vor, welches a. 821 geleistet worden. Davon heißt es: »Jurati — dicimus et juramus, in primis per Deum patrem omnipotentem, et Jhesum filium ejus, Sanctumque Spiritum, qui est in Trinitatem unus et verus Deus, et ex locum venerationis eglesiae sancti Juliani, martyris Christi, cujus baselica sita fundata est infra muros civitate Narbona, suber cujus sagrosancto altario — condiciones manibus nostris continemus, vel jurando contangimus —.«

19) Can. 21. Harduin T. VI, p. 445.

wissenschaftliche Leben die Richtung an, daß die freie Macht des Gedankens neben der unbedingten Geltung der Kirchenlehre behauptet wurde [20]), weshalb der Satz, welchen Augustin schon aufgestellt hatte: „Fides praecedit intellectum“, eben damit Anerkennung erhielt; woraus dann folgte, daß die freien speculativen Forschungen nur innerhalb der Grenzen der Kirchenlehre und nur zu deren weiteren Erörterung und Begründung gestattet waren. Die aus dieser Richtung, vor Allem aus der Ueberschreitung jener Schranken entstehenden Streitigkeiten hatten inzwischen auf die in Rede stehende Lehre der Kirche vom Eide keinen Einfluß, indem in dieser Beziehung, namentlich von den hier vor Allen in Betracht kommenden Lehrern, die Grenzen des Dogmas der Kirche eingehalten wurde.

Im Allgemeinen war nämlich die Lehre vom Eide vor wie nach die, welche, zufolge des oben (S. 108 flg.) Erwähnten, Augustinus gegeben hatte.

So sagte Alanus ab Insulis [21]): Das Schwören sey zwar an und für sich weder gut noch böse, sondern etwas Gleichgiltiges; zuweilen sey es jenes, zuweilen nicht; von freien Stücken und ohne Nothwendigkeit schwören, sey eine große Sünde; mit dieser aber, z. B. zur Betheuerung der Unschuld oder zur Bekräftigung von Friedensschlüssen, oder um die Ueberzeugung eines Andern zu bewirken, gestattet, ja nothwendig. Weiter wurde dann aber, z. B. vom Dominicaner Moneta [22]) ein dreifacher Eid unterschieden: ein verwerflicher, ein nützlicher und ein unnöthiger oder überflüssiger. Der erste werde geleistet, wenn nicht das Gerechte, Wahre und Gewisse beschworen werde, einer der drei nothwendigen Gefährten des Eides also mangele [23]).

---

20) Vergl. Bossuet Einleit. in die Gesch. der Welt und Religion, fortgesetzt von J. A. Cramer (Leipz. 1757 fg.) Th. 5 fg.

21) von Ryssel (gen. Doctor universalis) seit 1128 Mönch unter Bernhard; 1140 Abt zu la Rivour; 1151—1167 Bischof von Auxerre; † zu Clairvaux 1202 (Op. ed. C. de Visch, Antwerp. 1654, f. 270).

22) zu Bologna, ums J. 1230, in seiner Schrift: Summa adv. Catharos et Waldenses lib. 5 (ed. Ricchinus Rom. 1743) f. 462.

23) Der Genannte bemerkt a. a. O.: „— justitia necessaria est, justum enim id est licitum debet esse quod juratur; si enim injustum

Nützlich sey der Eid, welcher zum eigenen oder zum Vortheil des Nächsten diene; überflüssig aber der, welcher weder nöthig noch nützlich erscheine [24]).

Außer dieser allgemeinen nahm denn die wissenschaftliche Vertretung des Eides noch eine speciellere, auf einzelne Lehren und Fragen sich beziehende, Richtung.

So vertheidigte, um in dieser Hinsicht nur einige der bedeutendsten Scholastiker zu erwähnen, welche speciell in dieser Hinsicht sich ausgelassen haben [25]), Petrus Lombardus [26]) im Wesentlichen im Sinne Augustins aus den von ihm in Bezug genommenen Gründen die Zulässigkeit des Eids (d. h. nach ihm: der Anrufung Gottes zum Zeugen, unter Verpfändung von irgend Etwas), erklärte ihn also nur alsdann als vom Uebel, wenn

---

esset, non liceret; veritas etiam necessaria est, verum enim debet esse quod juratur quoad conscientiam jurantis, debet enim scire esse ita sicut jurat, alioquin si tantum credit, non debet de conscientia, sed de credulitate jurare; judicium etiam necessarium est, id est deliberatio discreta, ut non juret etiam quod verum sit et justum sive licitum, nisi propter suam necessitatem, aut proximi utilitatem.«

24) So bemerkt Moneta a. a. O. weiter f. 461: »Prima juratio ibi tollitur cum dicit Matth. 5, 33. Iterum audistis, quia dictum est antiquis, non perjurabis: secunda ibi conceditur eod. vers. Reddet autem Domino juramenta tua, quod facimus, quando per nomen Domini non frustra juramus verum, et justum sive licitum et certum: non enim reddimus Deo juramenta, ex hoc solo, quod verum per ipsum juramus, nisi, et in hoc Deum honoremus; si autem frustra juramus non honoramus eum, imo potius vituperamus, quia ipsum contemnimus, ideo quia ipsum in testem alicujus rei frustra et vane inducimus. Tertia ergo juratio, id est otiosa sive superflua, quae fit frustra, ibi tollitur cum dicit Christus Matth. 5, 34. Ego autem dico vobis, non jurare omnino, id est, in omni causa, sed tantum in causa propriae vel fraternae utilitatis — apposuit omnino, ut sic ostenderet, se non prohibero jurare, sed prohibere, ne ipsum in omni causa faciamus.« Vergl. Chr. Ulr. Hahn Gesch. der neumanichäischen Ketzer, Th. II, S. 346 (Stuttg. 1847).

25) Duns Scotus (Doctor subtilis, geb. um 1275, † 1308) quaest. in libr. sent. lib. III dist. 39 qu. un. behandelt vornämlich die Lehre vom Meineid; vergl. darüber: Stäudlin Gesch. rc. v. Eide (Gött. 1824) S. 97—100.

26) »Magister sententiarum« genannt, wegen des hohen Ansehens, worin er selbst und seine Schriften (insonderheit die: lib. 4 sententiarum, Ven. 1477 rc.) stand; er war seit 1159 Bischof von Paris, † 1164.

er außer dem Fall der Nothwendigkeit, Rettung der Unschuld ꝛc. gefordert und geleistet werde, in welchem Falle aber dann die Schuld nicht dem Schwörenden, sondern dem zum Eide Nöthigenden, wegen dessen Ungläubigkeit, beigemessen wird. Der Eid bei den Creaturen ist, seiner Meinung nach, nur denen, die damit nicht etwa eine Adoration jener verbinden, sondern in der Creatur nur den Schöpfer anbeten, gestattet. Rücksichtlich der Voraussetzungen des Meineids wird die Lehre für die beste erklärt, wonach derjenige solchen begeht, welcher das Falsche in der Absicht zu täuschen beschwört [27]).

Thomas von Aquino [28]) — welcher den Höhepunct der Scholastick bezeichnet — leitete [29]) das Wort: »jurare« davon her, daß es gleichsam als jus einführe, daß das, was unter Anrufung des Zeugnisses Gottes gesagt sey, für wahr gehalten werde. Die Lösung der zu seiner Zeit angeregten Bedenken wird in folgender Weise vollzogen; und zwar

1) die Frage: ob in der That im Eide die Anrufung Gottes zum Zeugnisse enthalten sey? betreffend. Der im ersten Bedenken dawider aufgestellte Satz, daß dann auch jede im Glauben geschehene Anziehung einer Schriftstelle eine Obtestation in sich begreife, wird zugegeben, der Unterschied vom Eid aber darin gefunden, daß in der heil. Schrift das Zeugniß bereits abgelegt sey; — hier aber um Erleuchtung des Schwörenden, auf daß die Wahrheit kund wird, gebeten werde. — Das zweite Bedenken, daß ja nicht Gott, sondern der Mensch, welcher den Eid darbringe, Zeuge sey, erledigt sich damit, daß, wenn auch Gott nicht durch die Sprache wirke, so wirke er doch im Herzen des Schwörenden und dieser bekenne sich dazu. — Gott könne im Eide nicht als Richter und Zeuge zugleich angerufen werden, da eine Eigenschaft die andere ausschließe. Dieser dritte Zweifel beruht auf der unzuläßigen Anwendung der für die menschliche

---

27) Sentent. lib. III, dist. 38, 39. Stäudlin (Gött. 1824) v. Eide, S. 92.

28) geb. 1226; Dominicaner-Mönch seit 1243, † 1274, von seinen Zeitgenossen »Doctor angelicus« genannt.

29) in dem Buche Summa theologiae trip. II, 2, qu. 891, art. 1—10; qu. 90, art. 1—4.

Beschränktheit geltenden Grundsätze auf Gott, welcher allerdings bei seiner Allwissenheit Zeuge und bei seiner Allmacht zugleich Richter seyn kann.

2) Die andere, auf die Auslegung der beiden, die Verbote enthaltenden, Hauptstellen des N. T. sich beziehende Frage: ob der Eid gestattet sey? erledigt sich in Ansehung ihrer ebenwohl in dreifacher Richtung geltend gemachten Begründungssätze durch die Gegenbemerkungen: daß Christus nicht den Eid, sondern den Eid bei den Creaturen, d. h. den leichtsinnigen, gottlosen, die Seele in die Gefahr der Verdammniß führenden Eid ausgeschlossen hat; — daß, wenn auch ferner der Eid aus der menschlichen Sündhaftigkeit seine Entstehung herleitet, er doch selbst kein Uebel, sondern vielmehr dem Uebel abzuhelfen bestimmt ist; — er übrigens auch keine Versuchung Gottes in sich begreift, da bei dem Eide nicht, wie bei dem Gottesurtheil, ein sofortiges sinnliches Zeugniß verlangt wird.

3) Auch die fernere Frage: ob der Eid eine Religionshandlung, ein Gottesdienst, sey? ist zu bejahen. Zwar bezieht er sich auf menschliche, oft nur geringe, Rechtsstreitigkeiten, irdische Angelegenheiten und unterscheidet sich in so fern von andern Religionshandlungen; auf diesen Zweck, der übrigens auch bei jedem concreten Gottesdienst, dem Gebet rc., zu dessen Erreichung die Eideshandlung in Anspruch genommen wird, vorliegt, kommt es aber nicht an, da das Zeugniß Gottes, als das sacrum jeder Religionshandlung bestehen bleibt. Es mangelt auch nicht beim Eid an einem Opfer, welches bei jeder Gottesverehrung dargebracht wird; durch den Eid wird Gott dem allein Wahren die Ehre erwiesen. Und wenn auch die nächste Absicht beim Eid auf Versiegelung des Menschenworts geht, so enthält doch das zur Erreichung angewandte Mittel eine Anbetung Gottes; ist also ein religiöser Act, ein Gelegenheits-Gottesdienst [30]).

---

30) Daher heißt es auch bei einem späteren Katholiken, Leonh. Less (Prof. d. Theol. zu Löwen ums J. 1582) de just. et jure lib. 2, c. 42, dubit. 3: »Objicitur: Juramentum est cultus quidam Dei: atque non licet cultum divinum ordinare ad res humanas: ergo non licet uti juramento. Respondeo Primo, juramentum esse cultum divinum non absolute, sed

4) Die durch die Worte des Evangeliums Matthäi 5, 33 ff. veranlaßte Frage sodann: ob der Eid bei den Creaturen erlaubt sey? wird unter der Voraussetzung bejaht, daß nicht die letzteren selbst zum Richter und nicht ohne Beziehung auf Gott angerufen werden.

5) Aus der Annahme, daß der Eid eine gottesdienstliche Handlung sey, könnte man folgern, daß derselbe als ein heilsames Gut zu suchen und seine öftere Wiederholung zu befördern sey. Diese Folgerung ist aber insofern unrichtig, als bei jeder andern Religionshandlung Gottes Ehre der Zweck, beim Eid aber nur das Mittel ist und darum nur zu solchen gegriffen wird, wenn die Noth es erfordert. Und wenn gleich durch den Schwur eine Anbetung Gottes ausgedrückt wird, so erfolgt doch die Leistung des Eids nicht um dieses Zeugnisses willen, weshalb stets eine ernste Prüfung demselben vorauszugehen und nicht ohne Noth solcher stattzufinden hat. Je wirksamer eine Arzenei ist, wenn sie nöthig, desto schädlicher ist sie, wenn sie ohne Noth gebraucht wird (Sir. 23, 17—19).

6) In Ansehung der drei Gefährten des Eides endlich, ist unter einer weiteren Frage, ausgestellt worden: einmal, es seyen solche überhaupt Begleiter aller menschlichen Handlungen; dann: es seyen ihrer zu viel, da einer den andern in sich schließe, und endlich: es wären derselben zu wenig, weil zum Eid auch der Glaube an den Gott der Wahrheit (fides) und Hingabe an ihn (devotio) erfordert werde. Die erste Bemerkung ist richtig, verliert aber ihre Erheblichkeit, weil beim Eid diese drei Begleiter nicht nur die vorzüglichste Bedeutung, sondern auch ihre nähere concrete Bestimmung erhalten. Die zweite ist in so fern nicht richtig, als die veritas (locutionis) von der justitia (legis) und diese wieder vom judicium (discretionis), welches auf das Sub-

---

in certo negotio, quando aliter fidem facere non possumus. Sicut enim in aliis negotiis ad divinam opem confugere possumus, ita ut in hac, idque Deo est honorificum. Secundo, Possumus uti re divina ad finem humanum, quando alia ratio non suppetit, et illa res non solum aestimatur ex solo humano commodo. Sic ad sanitatem consequendam utimur aliquando oratione, — et Deus ad hominum salutem usus est incarnationis mysterio.«

ject des Eides sich bezieht, sich unterscheidet. Und was die dritte betrifft, so ist in dem judicium des Schwurpflichtigen auch der Glauben und die Hingabe an Gott enthalten, seine Erkenntniß begreift beides in sich [31]).

Besondere praktische Bedeutung erhielt diese Vertheidigung des Eides innerhalb der Kirche insonderheit durch die nach und nach darin auftauchenden und die Zulässigkeit des Eides anfechtenden Secten, wider welche nun ihre Thätigkeit vorzugsweise wichtig wurde.

Zweites Kapitel.

§. 25.

Secten, welche den Eid verwarfen und Bekämpfung derselben durch die Kirche.

Zu denjenigen Secten, welche in Beziehung auf die Lehre der römischen Kirche vom Eide oder doch einzelner in ihr verbreiteten und von ihr geduldeten Lehren rücksichtlich desselben abwichen, und und dawider protestirten, gehört zunächst:

1. Der Orden der Benedictiner, welche zwar, wie die Essäer, bei ihrer Aufnahme [32]), später aber nicht wieder schworen.

2. Die Secte der neuen Manichäer, oder Catharer, welche schon seit dem Jahre 1000 im abendländischen Europa hervortraten [33]). Abgesehen von andern, der Kirchenlehre entgegenstehenden irrigen Ansichten, insonderheit des Dualismus, gingen sie nämlich davon aus, daß, da die Wahrheit unerlaßliche Pflicht sey, die Eidesleistung verworfen werden müsse. Indessen bezog sich dieß vorzugsweise nur auf die Vollkommenen oder diejenigen, welche durch das Consolamentum wirkliche Mitglieder der Secte geworden waren, indem die s. g. Gläubigen, die Exoteriker der Secte, an diese genaue und strenge Befolgung sich nicht für gebunden hielten [34]).

---

31) Vergl. über das Nähere: Göschel, der Eid nach seinem Principe rc. S. 65—79.

32) Bened. reg. c. 59. Der Orden wurde gegründet 515 durch Benedict von Nursia.

33) Hahn, a. a. O. S. 30.

34) Die Gegner bemerken darüber Folgendes: Eberhard v. Bethüne

Mit ihren Ansichten waren einigermaßen übereinstimmend

3. diejenigen der Albigenser. Sie nahmen, indem sie ihre Lehre aus der Philosophie schöpften, wie jene, einen bösen und guten Gott an, verwarfen die Trinität, das alte Testament (als das Werk des bösen Gottes), die Sacramente, erklärten die heil. Ehe für Hurerei, und den Eid für sündlich [35]).

Verschieden von diesen manichäisch-arrianischen Secten, welche den Eid verwarfen, im Uebrigen aber doch einig mit ihnen, was diesen letzten Punct betrifft, war:

4. die bibelgläubige Secte der Waldenser. Sie, welche bezeichnet ist, als ein Werk nicht bloß eines einzelnen durch äußerliche Veranlassung dazu angeregten Mannes, sondern als ein einzelnes Glied in der durch jene ganze Zeit hindurch gehenden Kette der Reactionen des christlichen Bewußtseyns gegen das kirchlich theokratische System des Mittelalters, als eine einzelne Erscheinungsform jener in dem religiösen Bewußtseyn der Zeit begründeten Idee der apostolischen Nachfolge in evangelischer Armuth, als eine aus der Werkstätte des christlichen Geistes in diesen Gegenden hervorgehende Erscheinung [36]), — ist nach dem i. J. 1160 zu

---

(in Biblioth. max. patr. ed. de la Bigne — Lugd. 1677 — XXIV. f. 1555): »Falsitatis si quidem sectatores, pietatis praetendentes quasi umbram, veritatem affirmare non permittunt. Quid enim est juramentum, nisi veritatis firmamentum«. — Ermengard (in Bibl. laud. XXIV. f. 1614); Reiner (ibid. XXV. f. 266): »Idem dicunt, quod omne juramentum sit mortale peccatum. Qui dicit vere, vel certe, reputant juramentum. Perfecti enim inter eos potius moriuntur, quam jurant; imperfectus vero jurat, si cogitur jurare . . . Imo plus quam homicidium reputant, qui cogit jurare; ut confirmator, quia confirmando exigit juramentum et judex testibus, et examinator in fide et sacerdos, qui cogit abjurare peccata . . . Cum Patarinis parum potest fieri, nisi per testes, quia imperfecti jurant et mentiuntur. Sed perfecti, qui Consolati vocantur in Lombardia et in Theutonia boni homines vocantur, subirent mortem antequam quidquam facerent horum«. Moneta l. cit. f. 463. — Vergl. Hahn a. a. O. S. 88.

35) Hahn a. a. O. S. 160. J. C. Fueßlin Kirchen- und Ketzerhistorie (Frankf. u. Leipz. 1770) Th. I. S. 39: Sie sagten „Es wäre ungereimt, daß ein Mensch sich selbst verfluchen und verdammen sollte. Sie stützten sich dabei auch auf den Befehl des Heilandes: Ihr sollet gänzlich nicht schwören".

36) Neander Kirch.-Gesch. Th. V. 2 S. 815.

Lyon bekannt gewordenen Petrus Waldus benannt worden [37]). Von evangelischem Geiste beseelt, erklärten sie, unter allen Verfolgungen durch die Macht des Schriftwortes bis in die neuesten Zeiten erhalten geblieben, die in dem eigenen Geiste der Bibel und ohne allegorisirende Künstelei, wörtlich treu aus sich selbst ausgelegte heilige Schrift für die einzige zuverlässige Quelle christlicher Erkenntniß. Von da aus erhoben sie ihren Widerspruch gegen die römische Kirche überhaupt, die sie als eine verderbte und abgefallene, als ein Haus der Lüge bezeichneten; indem sie zugleich, bei eigenthümlichen Gebräuchen und Einrichtungen, eine strengere Moral aufstellten, die abgöttische Anrufung der Heiligen, so wie andern Aberglauben mißbilligten, aber gleichwohl, bei aller genauen Bekanntschaft mit der Bibel, durch zu subjective Auffassung der einschlagenden Stellen derselben, auch zur Verwerfung des Eides, sowohl in curia, als alibi, als eines peccatum mortale, gelangten. Wie in Piemont, so breiteten sie sich auch in Frankreich aus.

a. Was zunächst jene, die Piemontesischen Waldenser, betrifft, so behaupteten diese, Christus habe ein neues Gesetz gegeben, das von dem alten sehr verschieden sey. Das alte verbiete Hurerei und Ehebruch, das neue auch die böse Lust und das unreine Auge. Das alte erlaube, die Ehe aufzulösen und einen Scheidebrief zu geben, aber das neue verbiete, die Geschiedene zu nehmen und zu trennen, was Gott zusammengefügt habe. Das alte Gesetz verbiete den Meineid, das neue aber sage, daß man allerdings nicht solle schwören, daß das Ja Ja und Nein das Nein sey.

Unter den Schriften, welche über ihre Lehre und Disciplin Licht verbreiten, gehört insbesondere das Gedicht La Nobla Leyczon, welches eine Geschichte des alten Bundes so wie die des neuen, unter dem Gesichtspunct des dreifachen, von Gott gegebenen Gesetzes, des natürlichen, für den ersten Menschen, des mosaischen und des neuen durch Jesus gewordenen enthält und die Gnadenanstalt Gottes zur Besserung und Beseligung der Menschheit zum Gegenstand hat. In Beziehung auf das Eidesverbot heißt es darin nach der französischen Uebersetzung:

---

37) Vergl. Hahn a. a. O. Th. II. S. 61, 245.

„La loi vieille défend seulement parjurer,
Mais la nouvelle dit à tout point non jurer,
Et que plus de oui ou de non ne soit en ton parler“ [38]).

Verschieden von dieser früheren Ansicht muß die spätere Lehre und Praxis der Waldenser gewesen seyn, indem es in dem Brieve Confession de Foy faite par les Pasteurs et Chefs de Familles des Vallées de Piemont, assemblés à Agrogne le 12. de Decembre 1532 [39]) heißt:

Art. 6. »Des Sermens: Qu'un Chrétien peut jurer par le nom de Dieu sans contrevenir a ce qui est écrit Math. 5, 34. pourvu que celuy qui jure ne prenne le nom de Dieu en vain: Or il n'est point pris en vain quand le serment tend à la gloire de Dieu, et salut du prochain: de plus on peut jurer devant le Magistrat, parce que celuy qui en fait l'office, soit qu'il soit fidèle ou infidèle, tient sa puissance de Dieu“.

Eben so in der Exposition des Commandemens de Dieu. Aus: Lou Livre de las Vertus (Livre des Vertus) [40]).

Exposition du troisieme Commandement. Tu ne prendras point le Nom du Seigneur ton Dieu en vain etc.

„En ce Commandement est défendu de se parjurer en mentant, et de jurer en vain, et par coûtume; ainsi qu'il est écrit au 19. du Lévitique etc. L'homme qui jure souvent sera remplis d'iniquité, et la plage ne se départira point de sa maison. Le jurement confesse que Dieu connoist la vérité, et le serment est pour confirmer en chose douteuse: car le serment est un acte de latrie. Et pourtant ceux qui jurent par les Elémens comettent iniquité. Voilà pourquoy Jésus-Christ défend de jurer par aucune chose, assavoir ni par le Ciel, ni par la terre, ni par aucune autre chose; ains veut que nôtre parler soit, ouy, ouy, non, non, disant que tout ce qui est pardessus est du mal. Et S. Jaques dit au

---

38) Abgedr. bei Hahn a. a. O. Th. II. S. 638.
39) Abgedruckt bei Hahn a. a. O. S. 652.
40) Abgedr. bei Hahn, a. a. O. S. 679; 682.

5. chap. de son Epître: Mes frères sur toutes choses ne jurez point, ni par le Ciel etc.“

b. Jene frühere Lehre der Waldenser in Piemont entspricht denn auch der der Waldenser in Frankreich[41]). Der Lehre der Kirche gegenüber stellten sie den Satz auf, daß jede Unwahrheit und jeder Eid eine Sünde sey. Sie beriefen sich dabei auf Matth. 5, 34—37; Jak. 8, 12; und Weish. 14, 31.

Während die Kirche diese von den Waldensern angebrachten Schriftbeweise anfangs specieller nicht zu widerlegen unternahm, sondern auf die Schrift selbst, nämlich auf das Beispiel Gottes, Jesu und der Apostel, so wie besondere Stellen[42]) hinwies, wurde im Lauf der Zeit in einzelnen Gegenschriften ausführlicher ihnen begegnet. Es sey ein großer Unterschied, sagte unter Anderem Peter v. Pilichdorf[43]) zwischen »omnino non jurare«, wie die Häretiker (miseri, illiterati, idiotae et asini, dictionum constructionem nescientes) sagten und »non jurare omnino«, wie Christus sage. Mit dem Ausspruche des Jakobus zusammen genommen, heiße es: Nolite jurare omnino, nämlich bei jedem Worte, ferner bei jedem Geschäfte, endlich nicht bei jedem Gegenstande, »quia non per creaturam, sed solum per creatorem, aut per creaturam per Deum sanctificatam[44]).«

Ausführlicher ist sein Vorgänger, der Dominicaner Moneta zu Bologne[45]).

---

41) Vergl. über deren Geschichte: Hahn a. a. O. Th. II. S. 244 fg.

42) Z. B. 1. Mos. 22, 16; 5. Mos. 6, 13; 32, 40; Jes. 45, 23; 62, 8; Jerem. 4, 2; 12, 16; Dan. 12, 7; 1. Sam. 20, 3; Ps. 63, 12; 89, 36; 2. Kor. 1, 23; 12, 19; Hebr. 6, 13, 16; Offenb. 10, 5, 6 fg.

43) contra haeresin Waldensium (a. 1444) in Bibl. max. patr. XXV f. 277—307.

44) l. cit. f, 298 wird dieß näher ausgeführt: »Volens ergo Christus Dominus differentiam esse inter modum jurandi paganicum et Christianum, noluit, quod juraremus per creaturas, ut tales, sed per creatorem, aut, si per creaturas, tamen ut a Deo sanctificatas. Et sic juramus per sanctam Mariam, non quasi per puram creaturam, sed ut per Deum sanctificatam. Unde non dicimus, per Mariam, sed per sanctam Mariam. Sanctitas autem illa originaliter a solo Deo est, a quo fluxit in Mariam et sanctificavit eam«.

45) l. cit.: »non tollit omnem jurationem per Deum, sed tantum

Von Interesse ist die Art und Weise, wie er und die übrigen Vertheidiger der Kirchenlehre solche vertreten.

Moneta bemerkt[46]) über die Stelle Matth. 5, 37: „Potest dupliciter intelligi. Primo sic. Si est ita, dicatis, est; si non est, dicatis, non est. Monet autem verum dicere et mendacium vitare — quod autem his abundatius est, i. e. quod est ultra veritatem, a malo est; sed ultra veritatem non est nisi mendacium; sic ergo non dehortatur a juramento vero, sed a mendacio. Aliter potest exponi — Dominus dissuaserat otiosum juramentum, quia malum est, modo autem dicit, quod cavendum est etiam verbum otiosum. Item est ergo ac si dicat, non solum juramentum otiosum sed etiam verbum otiosum peccatum — —. Quod autem his abundantius est, loqui verum ultra id, quod utile est nobis vel proxime, a malo est et malum est quia peccatum est, quoniam otiosum verbum est, de quo oportebit rationem reddere in die judicii —".

Alanus hält die Worte der angeführten Stelle nur für *einen* Rath, nicht für *einen* Befehl[47]).

In Beziehung auf die letzten Worte desselben Verses: „das ist vom Uebel" insonderheit äußert sich Pilichdorf ähnlich wie Moneta[48]).

---

aliquam; aliquam vero jurationem per Deum concedit. . . Ex hoc quod dictum est, manifestum est, qualiter Dominus prohibuerit jurare per coelum, et terram et ejusmodi; isto enim modo prohibuit, ne scilicet jurent per haec, putantes se non teneri, quia, qui per haec jurat, jurat et per creatorem, unde si tenetur jurans per creatorem, tenetur et qui jurat per creaturam. Alio etiam modo prohibitum est jurare per creaturam, scilicet reverendo eam tanquam Dominum, et credendo ipsam esse Deum suum".

46) l. cit. f. 465.

47) l. cit. f. 268: "—non est praeceptum, sed consilium et specialiter dicitur contra juramentum. Monet enim sacra scriptura, ne juremus sine causae cognitione: superflua enim juramenta perniciosa sunt. Unde sequitur, quod amplius est, scilicet juramentum, a malo est, non quidem a malo jurantis, seu juramenti, sed a malo jurare cogentis."

48) l. cit. f. 298: "Hic autem dicit haereticus, a malo, id est a peccato jurantis. Et hoc non intendit Christus, quia sic omnis jurans esset

Was sodann die Stelle Jak. 5, 12 betrifft, so suchte Moneta daraus die Behauptung der Waldenser zu widerlegen. 1. Joh. 2, 15 heiße es: „Habt nicht lieb die Welt" und doch könne man dieselbe in einem gewissen Falle lieben; eben so schließe aber der Ausdruck bei Jacobus: „Ihr sollt nicht schwören", nicht aus, daß man in einem gewissen Falle schworen könne. Jacobus habe sodann auch nicht mehr verboten, als der Herr, da der Jünger nicht über seinen Meister sey; daher habe auch er das »omnino« mit darunter verstanden, daß es heiße: Ihr sollt nicht schwören bei allen euren Worten [49]), wie es denn auch mit Sir. 23, 9—12 (S. 59 Not. 90) zusammen stimme [50]). Oder es ließ sich auch zu der Stelle Jakobi 5, 12. hinzudenken: weder bei dem Himmel, noch bei der Erde ꝛc. [51]).

Endlich spreche denn auch, fährt der zuletzt genannte Schriftsteller fort, die Stelle Weish. 14, 31 (S. oben S. 58 Not: 89) mehr die Ansicht der Kirche, als die der Häretiker aus in den Worten: „ἀλλ' ἡ τῶν ἁμαρτανόντων δίκη" [52]).

Die Lehre der Waldenser und Albigenser wurde, nach dem liber Sententiarum Inquisitionis Tholosanae f. 263 [53]) also

---

malus, et Christus et Paulus, et Angelus, et Deus: sed a malo simplicia verba sine juramento non credentis, et juratorem ad jurandum, per ejus incredulitatem quasi compellentis: non tamen semper a malo culpae, sed quandoque a malo ignorantiae, vel timoris, dum timens quis se a simpliciter loquente decipi, vult jurari —«.

49) »similiter ergo dico vobis non jurare omnino, id est in omni verbo et sic prohibetur consuetudo jurandi«.

50) »Sic igitur concordat doctrina Novi Testamenti doctrinae, quae fuit antequam Christus veniret«.

51) »Sic ergo non tulit voluntatem jurandi, sed jurandi per creaturam in sensibus praedictis«.

52) »Sensus est, non ex virtute, sed ex infirmitate, scilicet ex poena peccantium, quae poena est ignorantia, an ille, qui promittit nobis aliquid, verax sit in promisso; hoc autem idem est ei, quod dicit Christus, a malo est, sive malitia, quam incurrimus propter peccatum primorum parentum, qui voluerunt esse sicut Dii scientes bonum et malum, et facti sunt ignorantes cum tota posteritate sua, excepto Christo — quoniam si nullus praevaricaretur, sed servaret verbum suum et promissum simpliciter, nunquam ab alio exigeretur juramentum«.

53) Die Acten umfassen die Zeit v. 1307—1323.

bezeichnet: »Item predicta secta et heresis et sectatores ac professores ejusdem tenent et dogmatisant, quod omne juramentum sine exceptione ac exposicione aliqua est a Deo prohibitum et illicitum et peccatum et hoc ipsum ex ore tuo audivimus te sic credere et tenere, verba sancti evangelii et sancti Jacobi apostoli de non jurando ad hoc quamvis intellectu tam insano quam devio applicando. Cum tamen secundum sanam doctrinam sanctorum et doctorum ecclesie et tradicionem ejusdem sancte ecclesie catholice non solum pro veritate asserenda in judicio licite et ex debito sit jurandum, verum etiam ex statuto contra prefatum errorem jam dudum edito, si qui ex eis juracionem supersticione dampnabili respuentes jurare noluerint ex hoc ipso heretici judicentur, et poenis promulgatis a canone percellantur.«

5) Die seit 1260 von Gerh. Segarelli aus Alzano gebildete und, nach dessen Tod auf dem Scheiterhaufen (1300), von Dolcino aus Novara fortgeführte Secte der Apostoliker im engern Sinne[54]) ging, wie die der Waldenser, von deren Urtheil über die römische Kirche und ihrer eigenen Berufung als einer secta spiritualis und apostolica der allein wahren Kirche aus. Sie erklärte sich für inspirirt, legte die Schrift A. und N. Testaments vermöge besonderer Offenbarung des heil. Geistes aus und achtete unter Anderem auch den Eid für unerlaubt, gestattete inzwischen bei Verfolgungen und zur Rettung des Lebens ausnahmsweise einen falschen, so wie den Bruch eines abgelegten Eides[55]).

---

54) Neander Kirchengesch. Th. V, 2 S. 846; Hahn a. a. O. Th. II. S. 388 fg.

55) Histor. Dulcini (bei Murator. script. rer. Ital. IX. f. 436; Addit. f. 457—460: »Item, quod pro nulla causa, nec in aliquo casu debet homo jurare, nisi pro articulis Fidei, vel Praeceptis Dei et omnia alia possunt celari et quantumcunque jurent dicere veritatem coram Praelatis, seu Inquisitoribus, non tenentur respondere de aliquo alio, nec revelare doctrinam suam — — nec tenentur defendere verbo, sed semper corde tenere. Si tamen cogantur jurare metu mortis, in eo casu debeat jurare verbo seu voce solum, et in mente tenere, quod in nullo casu teneantur respondere veritatem, nisi de his, quae verbaliter continentur in articulis Fidei, vel praeceptis, et si de aliis requirantur, licet

Diese ihre Ansicht, daß das Schwören Sünde und von Christus im Evangelium und im Briefe des Apostels Jacobus ausdrücklich verboten sey, erhellt insonderheit auch aus den Acten der Inquisition von Toulouse, worin sich ein Bericht über diese Lehre aus den Verhören mit einem Apostoliker, Petrus Lucensis aus Spanien, findet [56]).

6) Zu denjenigen im Mittelalter aufgetretenen Ketzern, welche, indem sie sich von der päpstlichen Gewalt frei machten, von einer Ahnung der Auctorität des göttlichen Wortes dabei geleitet, in diesem neuen Leben aber Maaß und Schranken nicht einzuhalten im Stande waren, gehören endlich auch die Beghinen und Beghar den [57]). Anfänglich aus Gesellschaften bestehend, welche sich zu frommem Zusammenleben verbunden und in besondere Wohnungen zurückgezogen hatten, vereinigte sich ein Theil derselben später (i. J. 1317) mit den fratres spirituales des Franziskaner-Ordens, den Tertianern, und bildete, gegenüber dem Papst und der Kirche, welche sie für eine abgefallene erklärten, eine eigene und abgesonderte Partei, in welcher der dem Orden der Franziskaner zum Grunde liegenden Regel der Armuth, Keuschheit und

---

eis sine peccato mentiri, et veritatem suae sectae negare ore, dummodo solum teneant eam in corde, ad hoc ut evadant potestatem Inquisitorum, sed debent respondere inficiando vel negando, seu palliando quocunque modo possint pertransire. Si tamen non possent mortem evadere, tunc in tali casu debent aperte profiteri et defendere in omnibus et per omnia praedictam Doctrinam suam, et mori in ea patienter et constanter, et nullatenus aliquos de sociis suis vel credentibus revelare«. Vergl. Hahn a. a. O. S. 404.

56) Lib. Sentent. (ed. Limborch) f. 361: »— dicens, quod Jacobus in canonica sua et Christus in evangelio prohibuerat jurare, et legit ibidem verba beati Jacobi et canonica epistola et verba evangelii. Cumqui sibi fuisset dictum et expositum quod apostolus Paulus juravit, et angelus, et quod ecclesia catholica statuerat quod licitum erat jurare pro veritate asserenda, et statutum ecclesie erat, quod quicunque juracionem superstitione dampnabili respuentes jurare noluerint, ex hoc ipso heretici judicentur et penis talibus debitis percellantur. Dictus Petrus jurare penitus recusavit predictis non obstantibus, dicens quod facere tale statutum vel talem ordinacionem videbatur sibi erroneum«. (Hahn a. a. O. S. 407 Not. 4).

57) Vergl. Mosheim, Kirchengesch. Th. II. S. 731 fg.

des Gehorsams vorzugsweise Bedeutung beigelegt und daneben auf ein neues Weltalter, in welchem der heil. Geist herrschend seyn werde, hingewiesen und gewartet wurde [58]). Unter den Lehren, welche sie aufstellten, waren insonderheit: 1. die, daß zwei Kirchen existirten, eine fleischliche, die bisher bestandene, deren Diener weder das Volk unterrichten, noch Sacramente verwalten, noch Beschlüsse fassen könnten, — und eine geistliche, welche sie zu bilden vorgaben, weil bei ihnen die Heiligkeit eines solchen Lebens sich finde; sowie 2. die, daß der Eid nicht erlaubt, sondern eine Todsünde sey [59]).

Sechste Unterabtheilung.

§. 26.

Feststellung der Lehre der katholischen Kirche über den Eid.

Während dieses Kampfs der Kirche wider die aus ihr hervorgegangenen Secten wurde die Bedeutung des Eides im canonischen Rechte mehr und mehr festgestellt und erläutert.

Eine auf die Quellen, insonderheit die Stelle bei Matth. 5, 33 flg., und Jacob 5, 12, eingehende Ausführung und eine bündige Vertheidigung des Eides enthaltende Bestimmung des canonischen Rechts im cap. 26 X. de jurejur. (2. 24) ist hier namentlich specieller zu erwähnen.

Was die beiden erwähnten Schriftstellen betrifft, so erklärt an diesem Orte Innocenz III. (Papst seit 1243) sich also: Eben weil „ex crescente hominum malitia simplici adsertioni vel negationi vix creditur", habe Christus weise jedes Mehr als dieses als vom Uebel bezeichnet, „a malo quidem non tam culpae, quam poenae, nec exhibentium, sed exigentium juramentum, nam incredulitas hujusmodi magis est poena, quam culpa, unde non dixit: malum, sed dixit a malo". Als Erläuterung wird dann später weiter gesagt: „Quaedam enim prohibentur, quia per se mala sunt, sed quia si fiant frequenter et multum, ex

58) Hahn a. a. O. Th. II. S. 424, 430.

59) Lib. sentent. inquisit. Tholos. (ed. Limborch) f. 301, 302, 309. Hahn, a. a. O. S. 455.

his mala sequuntur.« (Dabei wird sich auf den Gebrauch des Weins als Mittel der Stärkung, und auf dessen Mißbrauch zum Zweck der Schwelgerei bezogen.) »Sic et juramentum per se quidem malum non est, cum sit confirmatio veritatis, sed tamen prohibetur ex causa, quoniam ex frequenti et incauta juratione perjurium saepe contigit.« Zwar sey, heißt es dann weiter, der Eid bei den Creaturen hier verboten [60]), wenn er aber gleichwohl geleistet worden, so sey der Eid, „dummodo sit licitum«, zu halten, weil wer beim Himmel schwöre, auch beim Throne Gottes und dem, der ihn inne habe, schwöre. Insonderheit verbiete Jacobus den Eid nicht, »sed voluntatem jurandi«, indem Niemand aus freien Stücken, sondern nur im Falle er durch die Nothwendigkeit gedrängt werde, ohne Schuld schwören könne, vorausgesetzt, daß die bereits vom Propheten bezeichneten drei Begleiter des Eides vorhanden seyen. Durch den Zusatz bei Jacobus: „weder beim Himmel rc." werde aber das Schwören bei jeder Creatur verboten, indem außerdem der Apostel nicht gesagt haben würde: die Menschen schwören bei einem Höheren und der Eid ist ein Ende alles Haders, worin klar ausgedrückt worden, bei wem zu schwören sey, nämlich bei Gott und weshalb zu schwören sey. Indem sodann auf das Beispiel, welches Christus und der Apostel (Paulus) in der Eidesleistung gegeben habe, Bezug genommen wird, schließt die Stelle, einestheils zwar unter Anerkennung des höheren Grads der Heiligung rücksichtlich dessen, der des Eids sich enthalten könne, anderntheils unter Hinweisung auf die praktische Wichtigkeit der Annahme der Zulässigkeit des Eides in specieller Rücksicht auf die Zeugnißablage in den Worten: »Licet ergo debeatis esse viri perfecti, ut, quantum potestis, juramenti vinculum evitetis, volentes tamen indemnitati vestri monasterii providere, ne, propter defectum testium, sui juris sustineat laesionem, praesenti vobis pagina indulgemus, quatenus vos et monasterii vestri conversi possitis in causis ejusdem (deficientibus aliis testibus) pro ipso perhibere testimonium veritati.«

Die Bedeutung des Eides in ihrem bisher entwickeltem Sinne

---

60) wie er denn auch ausdrücklich im canonischen Rechte bei Strafe verboten ist; c. 10, C. 22, q. 1 (cf. S. 133, Not. 63).

wird dann auch — wenn gleich später die katholische Kirche ausdrücklich den guten Werken des Menschen, also seinem Verdienste, eine wesentliche Mitwirkung zur Rechtfertigung beilegte [61]) — mit ausdrücklicher Verwerfung des gewohnheitsmäßigen Gebrauchs [62]), so wie des Eids bei den Creaturen [63]) (worunter man freilich nicht den Schwur auf die Reliquien der Heiligen begriff), von einem angesehenen Lehrer des katholischen Kirchenrechts übereinstimmend und mit Rücksicht auf Gottes Wort bestimmter, als vor ihm vom Bischof Sailer [64]) geschehen war, dahin angegeben: „Der Eid

61) Concil. Trident. sess. 6 (13. Jan. 1547) cap. 10: »Sic ergo justificati et amici Dei ac domestici facti, euntes de virtute in virtutem renovantur, ut Apostolus inquit, de die in diem: hoc est, mortificando membra carnis suae et exhibendo ea arma justitiae in sanctificationem, per observationem mandatorum Dei et Ecclesiae, in ipsa justitia per Christi gratiam accepta, cooperante, cooperante fide bonis operibus crescunt atque magis justificantur, sicut scriptum est: Qui justus est, justificetur adhuc. Et iterum: ne vereatis usque ad mortem justificari. Et rursus: videtis, quoniam ex operibus justificatur homo et non ex fide tantum (ep. Jacob. II.). — Can. IX.: »Si quis dixerit sola fide impium justificari, ita ut intelliget nihil aliud requiri, quod ad justificationis gratiam consequendam cooperetur, et nulla ex parte necesse, eum suae voluntatis motu praeparari atque disponi: anathema sit.«

62) c. 13 C. 22. q. 1 (Isidor. sentent. lib. 2. c. 31): »Non est contra Dei praeceptum jurare: sed dum jurandi usum facimus, perjuri, crimen incurrimus.«

63) c. 10. C. 22. q. 1 (Pius Papa): »Si quis per capillum Dei, vel caput juraverit, vel alio modo blasphemia contra Deum usus fuerit, si in ecclesiastico ordine est, deponatur; si laicus, anathematicetur. Et si quis per creaturam juraverit, acerrime castigetur, et juxta id, quod synodus dijudicaverit poeniteat. Si quis autem talem hominem non manifestaverit, non est dubium, quin divina condemnatione coerceatur. Sed si episcopus ista emendare neglexerit, acerrime corripiatur.«

64) Handb. d. christl. Moral 2c. Münch. 1817. Th. II. §. 203. S. 483: „Der Eid ist, seiner Genesis nach, eine feierliche Erinnerung an Gott, und besonders an Gottes Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit und an die Abhängigkeit des Menschen von Gott und an Gottes Alleinfluß auf die menschlichen Schicksale, durch welche ich mir die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, oder ein gegebenes Versprechen zu erfüllen, herzandringender machen, andere aber ein größeres Vertrauen zu meiner Willigkeit, die Wahrheit auszusagen, oder mein Versprechen zu erfüllen, einflößen soll und eine dieser Erinnerung zufolge gege-

im christlichen Sinne ist: eine Versicherung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er ist daher eine sehr ernste das Irdische mit dem Ueberirdischen verknüpfende Handlung, wozu man einerseits nicht ohne dringende Beweggründe greifen, die aber andererseits im bürgerlichen Leben zur Befestigung rechtlicher Verhältnisse oder zur Erforschung der Wahrheit nicht entbehrt werden kann. Hiemit steht nicht im Widerspruch, daß die heil. Schrift das Schwören verbietet, indem sich dieses augenscheinlich nur auf die willkührliche Anwendung auf geringfügige Gegenstände bezieht" [65]).

Schließlich wird, was die Behandlung der Lehre vom Eide in der katholischen Kirche durch den Jesuitenorden, welche insbesondere von zwei deutschen Jesuiten Paul Layman († 1635) und Herman Busembaum († 1669) unternommen wurde, betrifft, hier nur erwähnt, daß eine nähere Berücksichtigung, insonderheit aber die specielle, von jenen unternommene Vertheidigung des zweideutigen (amphibolischen) und des von einer Mentalreservation begleiteten Eides hier füglich übergangen werden kann [66]).

Zweite Abtheilung.

Voraussetzungen des Eides.

§. 27.

1. Rücksichtlich des Inhalts des Eides (»tres comites«).

Als die nothwendigen Voraussetzungen der Statthaftigkeit des Eides kommen nun nach canonischem Rechte — welches übrigens rücksichtlich dieser Materie nie eine Theorie entwickelt hat — die bereits im alten Testamente angedeuteten Erfordernisse, die Existenz

---

bene Erklärung, was ich für wahr halte oder verspreche. Der Eid ist also die Versicherung von der Wahrheit meiner Aussage unter feierlicher Berufung auf Gott, als den Allsehenden, Allheiligen, Allgerechten."

65) F. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts. (1. Aufl. Bonn, 1822; 10. Aufl. 1846) §. 353 (S. 726).

66) Vergl. Stäudlin a. a. O. S. 116—124.

der tres comites juramenti, welchen später noch ein vierter zugesellt worden ist, in Betracht. Jene sind

1) Die »justitia in objecto« (ältest. „ohne Heuchelei"; s. oben S. 49); wodurch der Satz ausgedrückt wird, daß ein Eid nur über einen Gegenstand abgelegt werden dürfe, den man rechtmäßiger Weise beschwören könne, d. h. „nicht blos zu einem erlaubten, sondern auch erheblichen Zwecke geleistet werde. Ein Versprechungseid, dessen Erfüllung unmoralisch oder den Rechten dritter Personen zuwider wäre, ist daher nicht blos in sich ungültig, sondern selbst wegen des Mißbrauchs des göttlichen Namens zu bestrafen" [67]). Was insonderheit die Voraussetzungen der rechtlichen Existenz dieses Requisits beim assertorischen Eide betrifft, so hängen solche theils mit der dem deutschen Rechte angehörigen Lehre vom älteren Reinigungs- (Vertheidigungs-) Eide zusammen und kann nur in Verbindung mit den ihm zum Grunde liegenden Sätzen verstanden werden, weshalb später speciell davon die Rede seyn wird, theils gehören dieselben der Lehre über die verschiedenen Arten dieser Eide so wie der des deshalbigen Verfahrens an und muß die Mittheilung der hier geltenden Grundsätze einer späteren abgesonderten Ausführung vorbehalten bleiben.

2) »Judicium in jurante« („in Recht"). Der Schwörende muß also weiter die Bedeutung des Eides überhaupt und in besonderer Beziehung auf den gerade in Frage stehenden Fall zu beurtheilen im Stande seyn. Dazu wird erfordert

a. das Vorhandenseyn der Eidesmündigkeit, welche regelmäßig mit der nöthigen Reife des Geistes in Verbindung steht. Die Vorschriften des canonischen Rechts beziehen sich — anstatt, wie es wohl der christlichen Bedeutung dieses Erfordernisses des Eides entsprechend gewesen wäre, die Zeit des beendeten Katechumenen-Unterrichts und der erfolgten Zulassung zum Sacrament des Altars als Maaßstab anzunehmen — im Wesentlichen einmal darauf, daß eine »rationabilis aetas« vorhanden seyn müsse und dann, daß junge Leute, vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahr zur Leistung des Eids nicht genöthigt werden sollen [68]) — welche letz-

---

67) Walter, a. a. O. §. 354 (S. 726).

68) c. 14, 15, 16. C. 22 q. 5: »Parvuli, qui sine rationabili aetate

tere Zeit aber, wie später näher angeführt werden wird, durch Vorschriften der weltlichen Gesetzgebung mit Rücksicht auf den dem fraglichen Requisit zum Grunde liegenden religiösen Momente, weiter hinausgesetzt worden ist —; so wie darauf, daß, wer einmal meineidig gewesen ist, nicht wieder soll schwören dürfen [69]).

Von Wichtigkeit ist in Ansehung der Eidesmündigkeit der Unterschied der Eide, ob solche namentlich deferirt sind oder nicht. Nach der Natur des Vergleichs, welcher in jener Art des Eides liegt, wird der Deferent durch Annahme und Ausschwörung desselben, Seitens des Delaten, wenn nur jener durch seine Handlung obligirt werden kann, gebunden. Insofern würde daher auch der Pupill einen, seinen Gegner verpflichtenden, Eid leisten können, nicht aber einen solchen, der ihn selbst obligirt, weil selbst ein falscher Eid, wegen Mangels der nöthigen Reife des Urtheils, als Meineid ihm nicht zugerechnet wird [70]); wohingegen umgekehrt er nicht genöthigt wird, auf einen ihm deferirten Eid sich einzulassen [71]). Da nun diese letztere Bestimmung nach den in der Note 68 erwähnten Stellen auch in das canonische Recht übergegangen ist, so konnte die Frage entstehen: ob nicht, wenn der Eidesunmündige bereit zum Eidesschwure ist, dieß nicht seine Zulassung begründe? Die Frage ist insbesondere rücksichtlich des deferirten Eids von Bedeutung, indem dieser Eid auch nach canonischem Rechte, in einer einzigen Stelle, anerkannt ist [72]). Sie muß aber verneint werden. Steht es fest, daß nur wenn der Schwurpflichtige ein richtiges Urtheil über die Bedeutung des Eides hat, zum Eide

---

sunt, non cogantur jurare.« — »Pueri ante annos 14, non cogantur jurare.« — »Honestum etiam videtur, ut — pueri ante annos 14 non cogantur jurare.«

69) c. 14 cit.: »Et qui semel perjuratus fuerit, nec testis sit post hoc, nec ad sacramentum accedat, nec in sua causa vel alterius jurator existat.«

70) l. 26 D. de jurejur. (12. 2).

71) l. 34 §. 2 D. eod.

72) cap. 36. X. de jurejur. (2. 34): »Juramentum a te parti delatum nisi justa de causa non potuit recusari. Quamvis quod in judicio a parte parti defertur, recusari possit licite, ac referri. Nec liceat convento famosa actione referre hujusmodi jusjurandum.«

zuzulassen ist, dann folgt auch daraus, daß, in Ermangelung dieses Erforderniſſes, der Richter den Eid ihm nicht abnehmen darf.

b. Gänzlich oder doch zeitweilig ihres Verstandes Beraubte, wie Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene oder sonst in der Leidenschaft ihrer Sinne Unmächtige müssen daher ebenwohl von der Eidesleistung ausgeschlossen seyn [73]). So hat man namentlich beim O. A. Gericht zu Cassel auf dem Wege gerichtsärztlich ermittelter Verstandesschwäche einer schwurpflichtigen Person deren Unfähigkeit zur Eidesleistung angenommen [74]); abgesehen von solchen Fällen, wird dagegen Geistesschwäche so lange, als der Schwurpflichtige noch nicht unter Curatel gestellt worden ist, denselben als unfähig nicht darstellen [75]). Hinsichtlich des Falls der Betrunkenheit, als temporärer Ausscheidungsgrund, nimmt das canonische Recht, indem es anordnet, daß im Zustande der Nüchternheit der Eid geleistet werden soll [76]), Bezug auf die Beispiele unvorsichtiger eidlicher Zusagen resp. Gelübde des Jephtha und Herodes [77]). Auf jenen Vorschriften beruht der, wenigstens in Hessen, allgemeine Gebrauch der Gerichte den Eid nur Vormittags abzunehmen.

Weiter wird dann

3) „Veritas in mente“ („daß helliglich geschworen werde“, S. 50), oder die Uebereinstimmung der äußern Betheuerung mit der innern Ueberzeugung, namentlich also erfordert, daß der Schwörende beim assertorischen Eide die Absicht habe, die Wahrheit ohne Zweideutigkeit und Vorbehalt zu offenbaren, beim

---

73) cf. Malblanc doctr. de jurejur. §. 9.

74) Zwei solche Personen, die eine 78, die andere 80 Jahre alt, wurden durch ein Physikats-Zeugniß, welches eine specielle Motivirung enthielt, für verstandesschwach erklärt, worauf das O. A. Gericht zu Cassel aussprach: „daß — bei der in dem vorgelegten Zeugnisse bezeugten Verstandesschwäche der Imploranten diese zur Ableistung des über die behaupteten Umstände anerbotenen Restitutions-Eides nicht zuzulassen seyn würde“, Esel g. Römisch [8857] 27/1 1844.

75) Gem. Braach g. Stückradt'sch. Cur. [7568] O. A. G. Erkenntniß 26/11 1842.

76) cap. 16 C. 22 q. 5: »Honestum etiam videtur, ut qui in sanctis audet jurare, hoc jejunus faciat, cum omni honestate, et timore Dei.«

77) cap. 8. C. 22 q. 4.

promissorischen aber das Versprochene getreulich zu erfüllen. So sehr die Vermuthung für die Wahrheitsliebe des Schwurpflichtigen im Allgemeinen streitet, so wird doch jene in dem Falle geschwächt, wenn derselbe bereits früher meineidig gewesen ist. Inzwischen ist dieß doch, bei der bereits hervorgehobenen Vertragsnatur des deferirten Eides, nicht bei dem letzteren ein Ausschließungsgrund, weshalb man denn in einem beim O. A. Gerichte zu Cassel zur Entscheidung gekommenen Falle angenommen hat, daß die Unfähigkeit einer Partei zur Annahme und Ableistung eines ihr zugeschobenen Haupteides aus dem von derselben früher begangenen Eidesbruche nicht zu folgern stehe [78]. Auch in Beziehung auf den nothwendigen Eid ging man in einem Falle stattgefundenen Ehebruchs des Schwurpflichtigen davon aus, daß durch diese Vergehung der Glaubwürdigkeit des letzteren kein Eintrag geschehen sey [79].

4) Endlich wird, außer den bisher erwähnten drei Voraussetzungen, auch die aufgestellt, daß der Schwörende seiner inneren Freiheit auch äußerlich mächtig, der Eid also nicht durch Drohungen oder Gewalt erzwungen worden seyn müsse [80].

§. 28.

2. Rücksichtlich der Form des Eides.

Was sodann die Form betrifft, in welcher nunmehr der Eid abgeleistet wurde, so beziehen sich die anfänglich gebrauchten Worte auf den Namen Gottes, mit Ausschluß jeder andern Person. Sey es, daß man, wie wohl das am nächsten Liegende ist, Christi feierliches „Amen", oder des Apostels „Gott", oder „Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi ist mein Zeuge" rc. in der Schwurformel in Bezug nahm (oben S. 93), — oder, daß man, wie eine Bestimmung des canonischen Rechts [81]) andeutet, auf das

---

78) Lüders g. Seebom [4101] 25/8 1838.

79) Löwenstein g. Ruppersberg [8419] 9/9 1843. Man nahm also hierbei an, daß in dem Ehebruch kein Eidbruch begriffen sey.

80) cap. 8, 28 X. de jurejur. (2. 24); cap. 2 de pact. in 6 (1. 18); — Walter a. a. O. §. 354 (S. 727).

81) can. 7 C. 22 q. 7; can. 14 C. 22 q. 1 §. 1.

alttestamentliche „So wahr der Herr lebt", oder auf das altdeutsch heidnische »Hialpi mer svâ Freyr« (der Gott des Friedens und der Liebe)[82]) zurückkam; jedenfalls wurde schon in dem 6. Jahrhundert, außer des dreieinigen Gottes, auch der Jungfrau Maria und der Heiligen mit in der Formel gedacht, auch fand, abgesehen von andern, größern und an die pharisäischen Verirrungen erinnernden Mißbräuche der Gegenstände, auf welche beim Eide sich bezogen wurde[83]), die Berührung der vier Evangelien, was auf den alten Bund, unter dem (nach Jes. 8, 20) Gott „nach dem Gesetze" gefragt wurde, zurück weist[84]), statt[85]). Daneben wurden dann aber hin und wieder die früheren heidnischen Gebräuche nicht vergessen[86]).

Später pflegte zwar zu „Gott und den Heiligen"[87]),

---

82) Grimm Rechtsalterth. S. 895; Dess. Mythol. S. VIII, 15, 135—141; 189—195.

83) z. B. per dentes Dei, per lanceam, per Sion et Sinai montem; cf. Heinecc. elem. jur. Germ. T. II. §. 621. Not. *.

84) Wobei man also den Gebrauch so wenig auf Justinian's Gesetzgebung herabzuführen braucht, als, wie bei Hansen de jurejur. (Tolos. 1614) pag. 137 geschieht, auf den Gebrauch der Juden. Derselbe bemerkt a. a. O.: »Fagius adnotat ad Oncelum Exod. 21 Judaeos hodie cum jurant ponere manum super librum legis, et hoc solum jurandum pretii esse, caetera vilipendi. Hinc fortean ad nos consuetudo, qua manus Evangeliis ponimus —.«

85) Nov. 8. tit. III. (ed. Hombergk. p. 153): »Juro per Deum omnipotentem et filium ejus unigenitum Jesum Christum Deum nostrum, et Spiritum Sanctum, et per sanctam gloriosamque Dei genetricem, et semper virginem Mariam et quatuor Evangelia, quae manibus meis teneo, et per sanctos Archangelos, Michaelem et Gabrielem —.« Cf. l. 1 C. si adv. vendit. (2. 28); l. 3 C. si minor se minor. dix. (2. 43).

86) Concil. Aurel. IV. an. 541: »si quis christianus, ut est gentilium consuetudo, ad caput cujuscunque ferae vel pecudis, invocatis insuper nominibus paganorum (nämlich der Götter und Geister) fortasse juraverit;« vergl. Mone, Gesch. d. Heidenthums, Th. II. S. 139, Not. 141.

87) Im 12. Jahrhundert heißt noch die gewöhnliche Betheurungsformel „got weizz", oder „wizze Christ" (cf. can. 14 C. 22 q. 1, Augustin.); man schwur auch bei den Heiligen, besonders beim h. Georg, Mone a. a. O. So bemerkt auch Abr. Saur (Eydbuch rc. Frankf. 1597, S. 1): „— in der alten christlichen Kirchen ward geschworen: Gott ist deß mein Zeuge, oder: Ich bitt

(»per Deum et reverentiam istius Sancti«) geschworen und Seitens des männlichen Geschlechts, statt der Evangelien „das Kreuz" [88]), oder „der Schrein", in welchem die „Reliquien" Heiliger [89]) aufbewahrt wurden, — berührt zu werden, wobei Erhebung der Finger und Kniebeugung stattfand [90]); inzwischen kam

oder neme Gott vnd die Heiligen zu Zeugen. Item: Ich sage die Wahrheit vnd leugne nit bey oder in Gott. Also auch: Ich schwere auf die heiligen Evangelien, auf das Creutz Christi ꝛc."

88) In Nik. Seeländer, die segnende und schwerende Hand, (Hannov. 1730) kommt auf Taf. C. Nr. 17 der Abdruck eines Bracteaten vor, auf welchem der geistliche Schutzvogt (von Goßlar) vor der Aebtissin steht, welche ihm das Kreuz, darauf zu schwören, vorhält, während er die Schwurfinger aufgerichtet, in der rechten Hand aber das Schwert hält. Von oben herab zeigt sich eine segnende Hand. Auf das Schwören über dem Kreuz, als einen alten Gebrauch, weist dann auch eben daselbst hin der Abdruck einer Münze Nr. 3 auf derselben Tafel, welcher ein Kreuz sammt einer darauf liegenden Hand, mit den drei ausgereckten vordersten Fingern darstellt; um das Kreuz sind die Worte: ME. TE. ES. JS. zu lesen, was wohl bedeuten soll: „Der am Kreuze sey mir und dir zu gute." — Aehnliche Münzabdrücke, welche Kreuze mit darauf liegenden Händen darstellen, an welchen die Schwurfinger aufgerichtet sind, finden sich auf Taf. B. Nr. 3 und 4. Vergl. die Stelle aus der Chron. Luneb. T. III. script. Br. p. 175 bei Grupen, teutsch. Alterth (Han. 1746), wo vom Herzog Otto dem Kind gesagt wird: „Do schwor he mit volden Handen in de Hand des Kaysers up dat Crütze des Rikes einen eydt."

89) Daher die Parömie: „Ich will dir nicht alle Heiligen hertragen", Engau elem. jur. germ. lib. III. tit. 9. sect. 3. §. 95.

90) Grimm a. a. O. S. 896, 2: „Christen schwuren auf das Kreuz oder gewöhnlicher auf das Heilthum, die Keffe (capsa), d. h. den Schrein, worin Gebeine der Heiligen bewahrt lagen: jurare super pignora sancta; — „mit gebloteden Hoveden und gebogten kneen und oppgerichteten fleischlichen fingern to god und over de Heiligen sweren." Ein Beispiel des Eids mit Conjuratoren enthält: Lex Alam. tit. 6. §. 7: »Ista sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat, et super omnium manus manum ponat, ut sic illi Deus adjuvet vel illae reliquiae ad illas manus, quas comprehensas habet, ut de illa causa etc.« Vergl. Hauschild Gerichtsverfass. d. Teutschen, S. 56, Not. 6; Heineccius elem. jur. germ. T. II. §. 220, 260; nach den Frankenberg. Gewohnh. v. Emmerich mitgeth. (i. J. 1493) in Schminke monim. Hass. T. II. p. 688, schließt der Eid eines Schulmeisters „alß mir God helffe unde die heiligen"; in der Hess. Reform. u. Hoffger.-Ordn. v. 1527. §. V. gelobt und schwert der

dadurch der Eid bei Gott unter Berührung der Evangelien (das σωματικὸν ὅρκον) nicht außer Gebrauch, wie z. B. der Eid, den im 13. Jahrh. die Eideshelfer der der Ketzerei Beschuldigten also schworen [91]).

Da es häufig in den Urkunden blos heißt: mit aufgerichteten, aufgereckten Fingern, so sollte man daraus folgern, daß sie nicht immer aufgelegt wurden, sondern nur empor gehalten; wie heut zu Tage, nachdem (wo) der Gebrauch der Reliquien aufgehört hat, bei uns geschworen wird. Vermuthlich stand aber die Kefse in der Höhe und ein Aufrichten der Finger mußte dem Auflegen und Berühren vorausgehen [92]). Ehedem legten die Männer gewöhnlich nur die zwei vordersten Finger ihrer rechten Hand auf dem Schrein [93]), und zwar »in confessionem duarum in Christo naturarum,« wie Valkenaer bezeugt [94]), woneben jedoch auch die Anwendung der drei Vorderfinger üblich wurde; hierbei ging dann der Sinn nicht blos darauf hin, die Richtung der Seele zu Gott auf die vorgenommene äußere Handlung in Beziehung zu setzen, sondern der Act hatte wohl unzweifelhaft eine tiefere, auf das Glaubensfundament selbst, auf den Glauben an den dreieinigen Gott und den Zustand völliger Hilflosigkeit des Menschen ohne ihn, ohne seine Mitwir-

---

Hofrichter 2c. „zu den Heiligen" (Schm. T. IV. p. 390); C. Ph. Kopp Gerichtsverfass. Th. I. §. 371; Eichhorn Rechtsgesch. Th. I. §. 78, Th. III. S. 442; Philipps Rechtsgesch. Th. II. S. 493

91) Acta concil. Tarracon. ob Waldenses haeret. celebr. 1242 (abgedr. bei Chr. Ulr. Hahn, Gesch. d. Waldenser 2c., Stuttg. 1847. Th. II. S. 735): »Compurgatores jurabant per hunc modum: ego N. juro per D. et per haec S. quatuor Dei evangelia quae manibus meis teneo, me firmiter credere, quod talis non fuit Inzabbatatus Waldensis, nec Pauper de Lugduno, nec haereticus, nec credens eorum erroribus: et credo firmiter eum in hoc verum jurasse.«

92) In der in Grupen's Alterth. S. 60 sich findenden Abbildung des vor dem sitzenden Lehnsherrn stehenden und schwörenden Vasallen hat der letztere ein viereckiges Kästchen auf seiner linken Hand, die rechte ruht mit der Handwurzel, unter Einschlagung der beiden letzten und Erhebung der andern Finger auf der obern Fläche des Behälters. Vergl. Grimm a. a. O. S. 903.

93) Grimm, a. a. O.

94) Diss. de ritib. in jurando, P. I. pag. 10 (in opusc. Lips. 1808, T. I.).

kung, sich beziehende Bedeutung, welche, wenn im Wesentlichen übereinstimmend, nur in einzelnen Puncten in den einzelnen Darstellungen abweicht. So bemerkt z. B. G. Büchner [95]) in dieser Hinsicht: „Der Schwörende muß an einigen Orten, wenn er zwei Finger eingebogen, die zwei vorderen Finger und den Daumen in die Höhe heben. Die drei Finger zeigen die heilige Dreyeinigkeit an (vergl. Valkenaer a. a. O.), daß wenn er falsch schwere, so sollte ihm der Vater seine Gnade versagen, Christus ihm sein Leiden nicht zu Gute kommen lassen und der heilige Geist mit seinem Troste von ihm weichen. Durch die zwei eingeschlagenen verpfände er Leib und Seele und wolle damit zum Teufel fahren. — An andern Orten werden nur die zwei forder Finger aufgehoben, die zwei Stücke, nehmlich die Anrufung göttlichen Nahmens und die Verpflichtung zur Strafe anzuzeigen."

Abrah. Saur [96]) sagt, es solle damit angezeigt werden, „wie man in den Eyd fürhelt, daß sie (die Schwörenden) der obberührten drey Mitgesellen (comites juram.) acht haben, auch die h. Dreyfaltigkeit zu Zeugen nemmen, vnd durch die zween niedergelassene Finger jr Leib und Seelen verbinden".

Als Schlußclausel des Eides galt dann der schon aus frühster Zeit herrührende Verzicht auf die göttlichen Segnungen, welche dem Wahrhaften verheißen sind und die ausdrückliche Unterwerfung unter das unnachsichtliche göttliche Strafgericht [97]).

Der Eid mußte, eben so, wie die noch in christlicher Zeit vorkommenden Ordalien, in der Kirche selbst, oder doch in Gegenwart von Geistlichen geleistet werden [98]).

---

95) biblische Hand-Concordanz (Eßling. 1747) s. v.: „Eid" (S. 406).

96) a. a. O. S. 2 a. E.

97) So heißt es namentlich in dem S. 130 Note 5 erwähnten Eide in der Nov. 8. tit. 3: »Si vero non haec omnia ita servavero, omnibus incommodis ero expositus hic et in futuro seculo in terribili judicio magni Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi, habeboque partem cum Juda et Lepra Giesi et tremore Cain: insuper et poenis quae lege eorum pietatis continentur ero subjectus.«

98) Phillipps angelsächs. Recht, S. 248 und 189, Not. 521. App.

Ausnahmsweise bestand

1) das Vorrecht der Geistlichen, welche sich überhaupt von der Verpflichtung zur Eidesleistung ganz zu befreien suchten[99]), darin, nicht einen leiblichen, d. h. mit Heiligthümern versehenen, sondern nur einen Eid unter Vorlegung des Evangeliums[1]), oder unter Berührung der linken Brust mit der rechten Hand beim Wort der ewigen Wahrheit zu schwören[2]). Als Grund davon, weshalb die Geistlichen beim Eide das Evangelienbuch, das sie doch hochhielten und sonst überall gebrauchten, auch wohl am Halse trugen, nicht berührten, giebt Chrysostomus[3]) an, „daß die Geistlichen das Evangelium im Herzen haben sollten“.

2) Auch die Weiber legten bei dem Eide die Hand auf die Brust. Zur Erklärung dieser sinnbildlichen Feierlichkeit[4]) wird

---

Marculfi c. 2: »— in illo castro, in basilica sancta illa, ubi reliqua sacramenta percurrunt.«

99) Philipps angelf. Recht, S. 248, Not. 659.

1) Nov. 123. cap. 7: de juram. calumniae: »— propositis tantum, sed non tactis evangeliis.« — Hiermit stimmt überein der Abdruck eines Bracteaten bei Nicol. Seeländer a. a. O. Taf. C. Nr. 14. Der Abdruck zeigt einen Stiftspatron, wie er auf das auf einem Pulte liegende Evangelien-Buch den neben ihm stehenden Bischof, welcher mit erhobenen und aufgerichteten drei Vorderfingern schwörend daneben steht, hinweist. Von oben herab gibt des Höchsten Hand die Benediction dazu. Der Bischof (St. Kilian Siegfriedus) hat in der Mitte des 12. Jahrh. gelebt.

2) Wachter glossar. teuton. Sp. 346; Gundlingiana (vom körperlichen Eyd) Th. IV. 2; Documenta Wirtembergica. Vol. I. pag. 205: „Die Convent vnd Brüder“, heißt es daselbst in einer Urkunde vom J. 1497, „haben vuch, mit zusammen gelegten henden, vf Ir Hertze vnd Brust, nach der Geistlichen gewohnheyt, bey Iren wirden, Truwe vnd gehorsam geredt, gelopt vnd versprochen cc.“ Davon, daß die linke vor der rechten Brust den Vorzug hatte, ist keine andere Ursache denkbar, als daß der Herzschlag dort stärker ist.

3) Homil. 19 ad. pop. Opus imperf. in Matthae. serm. 43 an, „daß die Geistlichen das Evangelium im Herzen haben sollten.“

4) Heineccius, l. l. §. 223; Schminke monim. T. II. p. 749; Kopp a. a. O. S. 460; Eisenhart Sprichw. S. 542; Eichhorn a. a. O. S. 452. Tavel auf d. Newstatrecht ze Wienn v. J. 1351, Blatt. 54: „ist, das sy auf czwenn prust vnd auf czwenn czofen swert, das es ir will nye wart.“ Auch die bayerschen Weiber schwuren also den Eid (Nastayd), Alt-bayersch.

gesagt: es werde damit angezeigt, daß es ihnen von Herzen gehe und wenn sie falsch schwören würden, es zeitlich und ewig auf den Herzen ihnen liegen werde; woneben denn noch rücksichtlich der Weiber weiter zu dem Ende angeführt wird, daß bei ihnen die Sitte bestanden habe, das an einer Schnur auf der Brust ruhende Evangelienbuch bei dieser Veranlassung zu berühren [5]). Die Entstehung dieses Gebrauchs leitet Gundling [6]) aus dem Judenthum her. Wie die Weiber der Juden das Gesetz weder hätten lehren, noch lernen dürfen, und es ihnen daher auch verboten gewesen sey, beim Eid das Gesetzbuch zu berühren, — so hätten auch die Christen geglaubt, daß ihre Weiber beim Eidschwur das Evangelienbuch, das an die Stelle des Gesetzbuchs getreten sey, wie angegeben, nicht anwenden dürften. Deshalb sey eine neue Erfindung nothwendig gewesen. Die christlichen Weiber hätten das Evangelium an den Hals gehängt und auf der Brust getragen. Daher sey es denn gekommen, daß die Weiber beim Schwur die Finger auf die Brust legten, wo sie das Evangelium nicht nur innerlich, sondern auch zuweilen außen hätten. Gegen diese Erklärung ist indeß zu bemerken, daß es für die Behauptung, wie die Weiber das Evangelienbuch nicht hätten berühren dürfen an einem historischen Anhaltspuncte fehlt, und daß solche durch Gundlings Annahme selbst, wonach die Weiber das Buch als Phylakterium auf der Brust getragen und die Hand beim Schwur auf solche gelegt hätten, bei der dadurch unvermeidlichen Berührung auch jenes selbst, ihre Widerlegung findet.

Die Eigenschaft des geistlichen und weltlichen Standes entschied denn auch insbesondere

3) bei den Personen fürstlichen Standes, indem in Beziehung auf die Wahl eines römischen Königs vorgeschrieben war: „daß die geistlichen Churfürsten von dem Evangelio St. Johannis: In principio erat verbum, so man ihnen fürlegen sol, ihre Hand

Rechtsbuch, Tit. XII. S. 88: „wirt ain frawn angesprochn vmb ir morgengab, die ir gewer erzeugt hat, oder erzeugen mag, di sol darnach ir gerechtw hant auf di Prust legen. Vnd ist si ain junkfraw gewesen, so sol sie swern rc.“ Vergl. Reynitzsch uiber Truhten und Truhtensteine rc. und Gerichte der Teutschen (Gotha 1802), S. 326.

5) Heineccius, l. c. §. 223 Not. *

6) Gundlingiana, IV. Stück (Halle, 1716).

auf ihre Brust legen, die weltlichen Churfürsten aber dasselb Evangelium mit ihren Händen berühren sollen" [7]).

Vierter Abschnitt.

Lehrbegriff der evangelischen Glaubensgenossen.

Erstes Kapitel.

§. 29.

Verwerflichkeit der Eideslehre der Wiedertäufer.

In der Reformations-Zeit fiel auch die Lehre vom Eide in den Kreis der Bewegung, jedoch nicht derjenigen, welche allein auf dem einigen Grunde des göttlichen Wortes stand, und dessen vollgiltiges Ansehen wieder herzustellen trachtete, sondern derjenigen, welche von Solchen herrührte, die anstatt demüthig und einfältig ihr inneres Leben der untrüglichen Norm der heiligen Schrift zu unterwerfen, sich unmittelbarer göttlicher Offenbarungen und Entzückungen oder innerer Erleuchtung rühmten, die, ihrer Meinung nach, das rechte Schriftverständniß bedingten, hierdurch die nur schwach begonnene Reformation vollständiger durchführen zu wollen vorgaben und durch ihre fanatische Begeisterung die Menge des Volks an vielen Orten erregten. Schon Carlstadt hatte seit 1520 nicht blos die Abschaffung des alten Cultus, der Messe, Bilderverehrung, des Mönchthums, Cölibats der Priester, sondern überhaupt die Beseitigung Alles dessen, was Päpste verordnet und

7) Aurea Bulla Caroli IV. v. 1356 (Witteberg. 1671), tit. 2: „Vnd wann die Meß vollbracht ist, so sollen dieselben Churfürsten, oder Bothschaften zu dem Altar gehen, darauf die Meß gehalten, da die Geistliche Churfürsten vor dem Evangelio S. Johannis: In principio erat verbum, so man ihnen fürlegen sol, ihre Händ mit Erbarkeit auf ihre Brust legen, Aber die Weltliche Churfürsten dasselb Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren sollen. Die alle sollen mit ihrem gantzen Gesind ungewapnet dabey stehen, Vnd der Ertz Bischoff zu Maynutz sol. ihnen die Form des Eyds geben und Er sambt Ihnen, oder den Bothschaften derjenigen, so nicht da sind, den Eyd in Teutsch schweren in dieser Maaß ꝛc."

eingeführt hätten, praktisch durchzuführen gesucht, wie er denn auch gegen den Eid sich entschieden erklärte [8]). Die Zwickauer Propheten aber hatten, die reformatorische Subjectivität auf die Spitze und bis zur verwerflichsten Einseitigkeit treibend, weiter auch die uralte kirchliche Ordnung der Kindertaufe und andere Gnadenmittel abgethan und verworfen. Zwar nahm das im Geistlichen völlig verwahrloste Volk die wiederum an das Licht gebrachten großen evangelischen Wahrheiten mit Begierde auf; nicht überall aber waren die Gemüther durch die Erkenntniß der Sünde und durch Buße für den Glauben und die evangelische Freiheit genügend vorbereitet; an vielen Orten wollte man vielmehr überhaupt frei seyn von allem Rechte, päpstlichem wie weltlichem und verschmähte es mit Luther den schmalen Pfad zu betreten, der nothwendig zuvor von der Knechtschaft der Sünde befreit. Bei dieser excentrisch subjectiven Willkühr riß man sich von dem Geschichtlichen im Christenthum in schmählichem geistlichen Hochmuthe völlig los, brüstete sich mit einem besondern Scheine der Heiligkeit, meisterte das Wort der heiligen Schrift, tadelte das „knechtische, buchstäbische, halbe Wesen" der Reformatoren und berauschte die Gemüther des armen Volks und des bedrängten Bauernstandes in seelenverderblicher Weise durch Vorspiegelungen und Verheißungen einer vollkommenen kirchlichen und bürgerlichen Freiheit, die am wenigsten auf die selbstverleugnende demüthige Knechtschaft Christi gegründet zu seyn brauchte. Zwar war in den 12 Artikeln, welche die aufrührerischen Bauern in Franken, am Rhein ꝛc. im dritten Decennium des 16. Jahrhunderts ihren Anforderungen zum Grunde gelegt hatten, die Abschaffung des Eides noch nicht aufgenommen, da jene Sätze meist nur auf materielle Dinge sich bezogen, wohl aber enthielten die Artikel, welche die Wiedertäufer in Münster ꝛc. aufstellten, neben dem Verlangen der Abschaffung der Obrigkeiten ꝛc., auch das der Aufhebung des Eides [9]). Daß

8) Vergl. die bei Tholuck a. a. O. S. 288, Not. * aus dem progr. de publ. rel. sacramenti abusu, Viteb. 1802. p. 18 entnommene handschriftliche Note Carlstadts: »juramentis nemo melior, plures fiunt deteriores. Qui Deum non reveretur, is nequaquam jusjurandum reverebitur: ergo facessat.«

9) v. Mosheim Kirchengesch. Bd. 3, S. 478. Hess. Visitations-

dieß, wie in die kirchliche, also auch in die weltliche Ordnung jedes Landes tief eingriff, ist, bei dem umfassenden Gebrauche, welcher bereits und gerade damals Seitens der weltlichen und geistlichen Obrigkeit vom Eide gemacht wurde, einleuchtend und eben so, daß auf die verderbliche Einwirkung auch des den Eid betreffenden Artikels nach der Seite der obrigkeitlichen Gewalt hin aufmerksam gemacht werden mußte [10]). Dieß erklärt es, weshalb, was wohl mißbilligt worden ist [11]), Luther, bei der Entwickelung seiner Ansicht über den Eid, so specielle Beziehung auf die Obrigkeit genommen hat.

Es wurde von diesen und den in früherer und späterer Zeit aufgestandenen Secten offenbar völlig verkannt, daß der Mensch als Glied einer Gemeinschaft sein sittliches Handeln zum Theil durch diese letztere bestimmen zu lassen und den Gesetzen und Formen, welche das rechtliche und sittliche Gedeihen dieser Gemein-

---

Ordn. v. 1537 (I. 97). Es erhellt dieß auch aus der „Unterrichtung des Raths zu Nürnberg", welche derselbe im J. 1527, als Warnung gegen einschleichende Wiedertäufer erließ. Darin sind die Irrthümer derselben aufgedeckt, worunter es heißt: Zum siebenden, Wann man zeugnuß der schrifft vber jr lere fodert, sagen sie, das sey jr gewiste Zeugnus, das sie andere menschen seyen worden, so bald sie sich wider tauffen haben laßen, seyen sanfftmütig, messig, gotsförchtig, schweren, spielen, huren nymer, wie vor; lauffen nit in die Wirtsheuser u s. w."; Beyträge zur Gesch. d. Antibaptismus in Deutschl. (Nürnb. 1773), S. 88 u. 274. — In d. Berichte von Augenzeugen ü. d. Münstersche Wiedertäuferreich v C. A. Cornelius (Geschichts-Quellen des Bisthums Münster, B. II.) Münster, 1853, wird S. 162 unter den 23 unchristlichen Artikeln dieser Secte auch aufgeführt: „1. In dat irste so en hielden sie nicht die gebotter. 5. Gein overrichheit wolden sie hebben. 18. Goddes wort und die hillige schrift namen sie unrecht fur, und satten die, wie dat sie sulvest wolden."

10) Es geht dieß unter Anderem hervor aus einer Kritik der Forderungen der auch in Erfurt aufgestandenen Rebellen, welche Luther mit den Worten schließt: „Item, ein Artikel ist ausgelassen, daß ein ehrbar Rath nichts möchte thun, keine Macht habe, ihm nichts vertraut werde, sondern sitze da, wie ein Götze oder Zapfen, und lasse ihm vorkäuen von der Gemeine, wie einem Kinde, und regiere also mit gebundenen Händen und Füßen und der Wagen die Pferde führe, und die Pferde den Fuhrmann zäumen und treiben; so wirds dann fein gehen, nach dem löblichen Vorbilde dieser Artikuln"; vergl. Marheinecke Reformat. Geschichte, II. S. 130 fg.

11) Tholuck, philolog. theolog. Auslegung der Bergpredigt Christi, S. 296. (Vergl. S. 160, Not. 35.)

schaft bedingen, Folge zu leisten verpflichtet sey. Bei der bestehenden Ungleichheit des rechtlichen und sittlichen Gefühls der Glieder der Gemeinschaft, so wie bei deren oft nur blos äußerlichen Kenntniß der Christenlehre, ist aber die Liebe zur Wahrheit nur bei einem geringen Theil der Menschen zu unterstellen. Nach dieser Erfahrung stellt es sich daher als ein zur Sicherstellung und Wahrung der Rechte der Einzelnen unerlaßliches Bedürfniß dar, daß vor Gericht dem einfachen Worte eine höhere, die letzte bei Menschen mögliche, Garantie hinzutrete. Und dieses Bedürfniß begründet auch die Pflicht diese Gewähr zu leisten, das einfache Wort durch ein religiöses Moment zu unterstützen. Es mag das als die Schuld des unvollkommenen Zustands der bürgerlichen Gemeinschaft bezeichnet werden; jedenfalls hat aber der Einzelne daran Theil und darf darum der Gemeinschaft, ohne höhere Pflichten zu verletzen, sich nicht entziehen; indem außerdem die Sicherheit des bürgerlichen Lebens, sonach die Basis für die menschliche und christliche Bildung und Entwickelung selbst, die Obrigkeit, deren Thätigkeit ja auf Rechtsverletzungen sich bezieht [12]), aufgehoben werden würde. Denn alle Rechts- und Zwangsanstalten des Staats setzen Elemente der Gemeinschaft voraus, die noch nicht vom christlichen Geiste durchdrungen sind und müssen, gleich der alttestamentlichen Verfassung, durch Furcht erzwingen, was aus dem Gesetze der Freiheit und Liebe [13]) hervorgehen sollte. Je mehr der sittliche Lebensquell den Einzelnen und das Allgemeine durchströmt, desto mehr wird, wie schon die erste Verbindung des Christenthums mit dem römischen Rechte dasselbe in Manchem modificirte, der heilige Geist auch die Staatsanstalten durchdringen [14]).

Zweites Kapitel.
Lehre der Reformatoren vom Eide.

§. 30.
Ueberhaupt.

Wie sehr die Reformatoren — welche sich übrigens, wie schon

12) Röm. 13, 4.
13) Jac. 1, 25; 1. Joh. 4, 18.
14) Matth. 13, 33.

hier vorläufig bemerkt wird, der vorhandenen kirchlichen Tradition über die Bedeutung des Eides nach dem A. und N. Testamente anschlossen [15]) — wider jene Verirrungen eiferten, wird aus der nun folgenden näheren Mittheilung ihrer Ansichten hervorgehen, deren Ausführlichkeit darin ihre Erläuterung findet, daß, wenn es überhaupt nothwendig erscheint, dem Gedanken der Kirchen-Reformation, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit nachzudenken, dieß in Beziehung auf die in Frage stehende Lehre zur Erlangung einer näheren Einsicht, um so unerlaßlicher ist, als bis auf die neuste Zeit die Versuche fortgesetzt worden sind, unter und ohne Hinweisung auf die heilige Schrift, den Eid als überflüssig und entbehrlich, oder wohl gar in einem, dem der Wiedertäufer nicht unähnlichen, Geiste als verwerflich darzustellen.

Insbesondere.

§. 31.

Die Lehre Luthers.

Luther ging bei dem oben (S. 122 u. 146 flg.) von Seiten der Sectirer bestrittenen Satze, daß der Eid zulässig sey, von dem Eide Gottes aus. Durch denselben giebt sich nach ihm, die ganze Fülle der erbarmenden göttlichen Liebe, welche nach der sündigen Menschen Erlösung begehrt, in der herablassendesten Weise kund, indem damit Gott sich selbst zum Pfande für die Untrüglichkeit seiner hierfür gethanen Verheißungen darbietet. Diese wunderbare Gnade soll zu starkem Glauben uns erwecken, in demselben uns befestigen und ihn mehren, allen Zweifel und Unglauben aber vertilgen [16]),

15) Auch Erasmus, welcher zu Matth. 5, 31 mit den Worten: »moxque subjungit de non jurando quod ita vetuit, ut nihil omnino exceperit. Et tamen quasi non sit a Christo serio dictum passim juramus« den Eid für unzuläßig zu halten scheint, fügt doch alsbald dieselben erläuternd hinzu: »Certe votis omnibus optandum, ut tales sint Christiani, ut neque divorio sit opus, neque jurejurando,« deutet also damit mehr auf die endliche Vollendung des Reiches Gottes, als auf dessen jetzigen Stand, den dermaligen Verkehr mit der Welt, hin.

16) Luther zum 1. Mos. 22, 16 (Walch I, 2330—2335): „Es ist aber ein groß und wunderlich Ding, welches auch an diesem Ort der Meister

und zu der Ertragung auch der schwersten Bedrängnisse, Gefährlichkeiten und Noth des zeitlichen Lebens uns vorbereiten und kräftigen [17]).

Aus diesem Eide Gottes dürfen wir aber auch auf die Zulässigkeit des Eides der Menschen schließen. Ausdrücklich stellt Luther in seinen Erläuterungen der einschlagenden Stellen des alten Testaments, indem er die Eide, welche gut, und diejenigen, welche böse seyen, bezeichnet, bei Angabe der ersteren den Eid der Menschen neben den Eid Gottes [18]), weist, als Exempel für die Christen, wie gleich näher erwähnt werden wird, auf

---

der Epistel zun Ebräern gesehen und fleißig erwogen hat, nemlich, daß Gott bei sich selbst schwöret (Ebr. 6, 13); denn es ist eine Anzeigung eines solchen Hertzens, das gantz und gar für grosser, unaussprechlicher Liebe und Verlangen nach unserer Seligkeit brennt. Als wollte Gott sagen: So sehr begehre ich und habe so großes Verlangen, daß man ja meinen Worten wolle Glauben geben, daß ich nicht allein verheiße, sondern auch mich selbst zum Pfand setze —. Als wahr ich Gott bin: wo ich meine Verheißung nicht halte, so will ich nicht mehr seyn, der ich bin. — Dieser Eyd, der so heilig ist, wird alle Ungläubigen verdammen, wie er den Glauben der heiligen Väter wunderbarlicher Weise erwecket und gemehret hat. Denn sie haben also gedacht: Gott hat uns das Leben, Erlösung vom Tode und Teufel verheißen und bei sich selbst geschworen: das ist unser Licht und Recht (2. Mos. 28, 32), wo wir ihm derohalben nicht glauben, müssen wir verdammt werden. — Darum lasset uns auch lernen, daß Gott seine Verheißung so reich und überschwenglich macht; denn er mehret und bekräftiget sie durch seine Majestät, daß wir ja keine Ursach haben einiges Zweifels oder Unglaubens".

17) Ebendaselbst: „Derohalben ist es zu erbarmen, daß wir diesem Gott, der sich uns mit Wort und Zeichen geoffenbaret hat, nicht beyfallen und gläuben. Denn es stecket uns allen diese Gotteslästerung in unserm Fleisch und Blut, daß wir gedenken und sagen: Ich weiß nicht, ich zweifele daran noch, ob sich auch Gott meiner so groß annehme, wie er verheißen hat in seinem Wort. Was ist aber das anders gehalten oder gesaget, denn daß Gott ein Lügner sey. — Wenn wir aber vest gläuben könnten, daß Gott seine Verheißung halten würde, und sein Eyd, damit er uns seine Gottheit zum Pfande gesetzet und zum Wahrzeichen seinen Sohn gegeben hat, vest und gewiß seyn würde, so würden wir den Tod, Armuth, Schmach, und die Hölle darzu, gleichachten wie das Leben, Reichthum, Ehre und den Himmel; wie denn vor Gott darunter kein Unterschied ist".

18) Ders. in d. Ausleg. d. zweiten Gebots (Walch III, 1775). „11. Jetzt wollen wir besehen, welche mit Schwören sich wider Gottes Namen versündigen. Da merke, daß zweierlei Schwur ist, einer gut, der andere böse. Von dem guten steht geschrieben 5. Mos. am 6, 13 und am 10, 20 —. Also schwöret oft Gott selbst in den Propheten (Hesek. 33, 11; Ps. 110, 4; Ps. 132, 11)".

den feierlichen Eid Christi vor dem Hohenpriester hin, und erklärt jenen für „eins der Dinge, welche sehr heilig seyen, da er in sich begreife den Namen Gottes, den Gottesdienst, die Anrufung und alle göttlichen Werke" [19]). Daß Abraham (dem Abimelech) geschworen, ist allen späteren Gläubigen zum Vorbild insonderheit deshalb erzählt, daß man daraus erkenne, wie der Eid nicht nur keine Sünde, sondern vielmehr seine Leistung Pflicht sey, durch deren Erfüllung der schuldige Gehorsam gegen die Obrigkeit bewährt [20]), die Uneinigkeit der Menschen vertragen, um Gottes willen Friede und Eintracht wieder hergestellt [20a]) und also der Wahrheit zur

---

19) Ders. zu 1. Mos. 24, 1—4 (Walch, I, 2482 Nr. 51).

20) Ders. zu 1. Mos. 21, 24 (Walch I, 2196) 281: „Daß Moses klärlich sagt, daß Abraham geschworen habe, lässet sich ansehen, als sey es wider die Lehre des Evangelii und wider das Gebot Christi. Es ist aber dies ein nöthiges Exempel, daß sich Abraham nicht geweigert hat zu schwören und lehret uns mit solcher seiner That, daß die Heiligen und Gläubigen unter dem Schein der Religion solche äußerliche und weltliche Dinge nicht verachten sollen; und sollen wir dem heil. Geist dafür danken, daß er der heiligen Väter Historien also beschreibet, daß sie Exempel und Fürbilder seyn, nicht allein des Glaubens und der hohen Tugenden, sondern auch des Gehorsams in diesem zeitlichen Leben —." 282: „Was aber das Gebot Christi belanget, da er saget Matth. 5, 34: Ich aber sage euch ꝛc., darauf kann man leichtlich antworten, so man ansieht die Ursachen, welche Moses in dieser Historie fein anzeigt. Denn man kann darauf recht und einfältig antworten; daß ein Gerechter oder Gläubiger nicht sündige, auch wenn er schwöret, sondern, daß er damit Gott und dem Menschen einen angenehmen Dienst thue. Doch wird solches klärer aus den Ursachen. Denn, daß Abraham schwöret ist die fürnehmste Ursach, daß ihn der König dasselbe geheissen hatte. Denn hier muß man der Obrigkeit Geboten nicht ungehorsam seyn; wie die tollen unsinnigen Wiedertäufer schwärmen: und also reimet sich der Eyd, so uns von der Obrigkeit auferlegt wird, mit dem Gebot Gottes, der geboten hat, daß man der Obrigkeit soll gehorsam seyn." — „285: Derohalben führet und regieret der Herr den heil. Patriarchen auch äußerlicher Weise, — und lässet ihm zu, daß er gemeiner Gesetze und weltlicher Ordnung und Gewohnheit auch mit gebrauchet und sich nach anderer Leute Weise hält und geberdet, gemeinen Frieden damit zu erhalten. Denn die heilige Schrift ist in dem Fall nicht wider die Philosophie und die weltlichen Rechte oder Gesetze, sondern bestätiget dieselbigen und machet aus dem Eyd gleichsam ein sonderlich Sacrament."

20a) Ders. am zuletzt cit. Ort, 283: „Die andere Ursach, darum er es thut, wird auch allhier angezeiget, nemlich, daß damit zwischen des Königes und Abrahams Gesinde Friede aufgerichtet werde. Denn also saget die Schrift

Zierde, dem Nächsten zum Heil und Gottes heiligem Namen zur Ehre und Verherrlichung das Recht bestätigt werde [21]). Denn

---

Ebr. 6, 16: Der Eid machet ein Ende alles Haders —. Wer wollte nun sagen, daß dis nicht solte ein heilig gut Werk seyn?" — Ders. zu 1. Mos, 21, 24 (Walch I, 2196); Ders. zum 2. Gebot (Walch III, 1775). 12: „Die Ursache aber, warum Gott solch Schwören gefällt, ist, daß hierdurch seine Wahrheit angerufen und an ihn geglaubet wird, auch um Gottes Willen Friede und Einigkeit unter denen, die da schwören, gestiftet und erhalten wird; und wird also Gott in dem Werke heilig gehalten und geehret, und das Werk des Teufels, nemlich Zank und Uneinigkeit, zerstöret. Denn, so jemand dir nicht gläubet und sich stillen lässet; so gläubet er dir doch und lässet sich stillen um Gottes willen, deß Namen du darbey anrufest. Darum sollen wir diese Ehre (des Schwurs) niemand anders, als Gott geben (Ebr. 6, 16)."

21) Ders. in der Erklärung des ersten Gebots zu 5. Mos. 6, 13 (Walch X, 2108—2111): „26. Hier sind zwei Dinge zu merken. Das erste, daß Matth. am 5. v. 34 Christus schlecht verbeut zu schwören und doch hier geboten wird, daß man schwöre. Wir haben aber anderswo geredet, daß zweierlei Gebrauch ist des Eydes oder Schwörens. Einer, da wir für uns, ohne Ursache, aus unserer Leichtfertigkeit schwören; das verbeut Christus ganz und gar. Der andere, da wir für die Ehre Gottes und Heil des Nähesten, aus dem Glauben und Liebe schwören, die Wahrheit zu bestätigen. Dasselbe gebeut Moses, also, daß er nicht heisse schwören; sondern darauf dringet er, so man schwören muß, sollt du nicht schwören, denn bei dem Namen Gottes. 27. Wie folget aber das auf die vorigen Worte? Antwort: Er hat (in dems. V. 13) gesagt: Du sollt ihm alleine dienen; in welcher Dienstbarkeit er nicht abgeschieden hat die anschaulichen äusserlichen Werke der Ehre Gottes, von den andern gemeinen Werken; sondern hat sie allesamt in eines gefasset, sie geschehen gleich Gott, oder denen Menschen, auf daß sie alle von Herzen allein Gott gethan werden. Also muß man von dem Namen Gottes hier auch urtheilen. Er will nicht, denn, daß man allein den Namen Gottes in den Mund nehme, wenn man schwören soll, dieweil St. Paulus 1. Kor. 15, 31 auch spricht: Durch eure Herrlichkeit, ich sterbe alle Tage ꝛc. Und Christus Joh. 16, 23: Fürwahr, fürwahr, ich sage euch ꝛc. Und St. Paulus Röm. 9, 1: Mein Gewissen ist mein Gezeugniß." — Ders. in der Auslegung des vierten Gebots (Walch X, 449): „34. — Gleichwie der Herr — am selben Orte spricht (Matth. 5, 35 u. 37): „Ein Christ soll nicht schwören ꝛc.; das ist, für sich selbst, und aus eigenem Willen und Lust soll er nicht schwören. Wenn aber die Noth, Nutz und Seligkeit, oder Gottes Ehre das fordert, soll er schwören: so braucht er denn einem andern zu Dienst des verbotenen Eides; gleichwie er einem andern zu Dienst brauchet des verbotenen Schwerdts (Ps. 63, 12)." — Ders. zum zweiten Gebot (Walch X, 50): „27. — Schwören ist ein recht gut Werk, dadurch Gott gepreiset, die Wahrheit

Schwören ist ja im rechten Verstande Gott geloben, loben, anbeten [22]); bekennen, daß er der alleinige Schützer und Helfer sey [23]); versichern, daß wir nur in seinem Dienst und durch ihn die Wahrheit durch den Eid bestätigen wollen und können [24]).

Es ist also vor Allem auch ein Bekenntniß zu dem einigen Gott Israels [25]), dem lebendigen und persönlichen Gott, wie er

---

und Recht bestätiget, die Lügen zurückgeschlagen, die Leute zu Frieden bracht, Gehorsam geleistet und Hader vertragen wird; denn Gott kömmt selbst da ins Mittel und scheidet Recht und Unrecht, Böse und Gut von einander. — 29. Zum andern, soll man sie (die Kinder) treiben und reizen, Gottes Namen zu ehren und stetig im Munde zu haben in allem, was ihnen begegnen und unter Augen stoßen mag. Denn das ist die rechte Ehre des Namens, daß man sich alles Trosts zu ihm versehe und ihn darum anruffe; also daß das Herz zuvor durch den Glauben Gott seine Ehre gebe, darnach der Mund durch das Bekenntniß."

22) Ders. zu Jesai. 19, 18 (Walch VI. 432): „25. Schwören ist, Gott geloben, loben, preisen, verehren, anbeten."

23) Ders. zu 1. Mos. 24, 1—4: „104. Wo du aber deinen Eyd hältest, thust du Gott damit den größten Dienst. Denn schwören heißet, bekennen, daß Gott ein Schützer und Helfer sey. Thust du aber einen falschen Eyd, so hast du schon damit Gott verleugnet, hast seine Gnade verworfen und seinen Zorn und Ungnad auf deinen eigenen Kopf gereitzet und gezogen. (Ps. 63, 12)".

24) Ders. zum 1. Gebot, (Walch, X. 2108 rc.): „30. Daß er nun will, daß man bei Gottes Namen und bei keinem andern schwören soll, ist nicht allein die Ursache, daß vor die Wahrheit (welche Gott ist), keines Bevestigung, denn Gottes selbst beigebracht werden soll; sondern auch, daß der Mensch bleibe in dem einzigen Dienste Gottes und daß er lehre alle Sache auf ihn legen und wenden und in seinem Namen alle Dinge thun, besitzen, gebrauchen und leiden: auf daß nicht, wenn sie einen andern Namen brauchten, von Gott gewandt würden und gewohnten zu schwören, als ob es nicht Gott zugehörete und so von einander theilten, mit bösem Gebrauche, die Werke, damit Gott gedienet und die Werke, damit Gott nicht gedienet wird, dieweil er will, daß ihm in allen Dingen gedienet werde und daß alle Dinge in seiner Gegenwärtigkeit, in seinem Zusehen und Urtheile mit Furcht geschehen".

25) Ders. Ausleg. d. Proph. Hosea, 4, 15 (Walch VI. 1759): „60. Das er von dem Schwören darzu setzt, kann leicht aus dem so oben gesagt, verstanden werden Denn es nicht verboten, sondern geboten ist zu schwören, so wahr der Herr lebt, 5. Mos. 6. 13. Es gehöret zu der Ehre Gottes, ihn als zum Gezeugen der Wahrheit anruffen und empfinden, daß er auf unsere Hände sehe, und, so du darinnen etwas wider dein Gewissen thust, daß er dich darum richten will. Derowegen das Schwören an ihm selbst nicht böse ist. Aber die Israeliter gaben die Ehre ihren Abgöttern; denn sie den Gott meyneten, welchen sie ehreten in Dan, Gilgal, Bethel und andern Oertern, da Gott nicht

durch sein heiliges Wort sich uns geoffenbart, nicht wie die menschliche Vernunft ihn sich vorgestellt hat, also zu dem dreieinigen Gott, wie ihn schon Abraham bekannte [26]).

Mit heiligem Ernste weist dann Luther darauf hin, daß es beim Eide auf die richtige, d. h. schriftgemäße, Erkenntniß Gottes ankomme; hierbei nicht eine aus der Natur oder der Philosophie geschöpfte Erkenntniß, nicht der Glauben an einen aristotelischen oder philosophischen Gott der Türken, ja selbst nicht der an einen solchen, wie ihn die Juden rc. hätten, genüge [27]).

---

konnte geehret werden; denn er einen andern Ort, da sie ihn ehren und ihm dienen sollten, gezeiget hatte. Darum der Prophet auf diese Art zu schwören verbeut; denn die Ehre, so dem einigen Gott gehört, wird den Götzen zugeeignet."

26) Luther zu 1. Mos. 24, 1—4 (Walch I, 2306): „100. Die Form des Eydes ist: Jurare te faciam, das ist, ich will einen Eid von dir nehmen, oder, du solt mir schwören bei dem Herrn, den Göttern des Himmels und den Göttern der Erde, daß du meinem Sohn kein Weib nehmest von den Töchtern der Cananiter rc. Alhier zeuget die Schrift klärlich, daß den Vätern das Geheimniß der Gottheit nicht unbewußt gewesen ist und sonderlich dem Abraham, der nicht würde gelitten haben, daß der Eyd mit diesen Worten geschehen wäre, wo er nicht verstanden hätte, daß der Saame etwas mehr wäre, als ein schlechter Mensch. 101. Denn der Sohn Gottes menget sich in das Fleisch, und ist gleich wie ein göttlicher Sauerteig versenket in einen solchen Teig, welcher voll der Sünde und Verderbens ist. Darum redet Abraham von einem göttlichen Wesen und setzet doch gleichwol darbey, als rede er von vielen, da er saget: Bey dem Herrn, den Göttern des Himmels und den Göttern der Erden. Darum ist Gott ein einfältiges Wesen und doch mehr denn einer in den Personen."

27) Ders. zum 1. Mos. 22, 16 (Walch I, 2320 fg.): „208. Darum lasset uns lernen, daß man Gott ergreiffen sollen, nicht nach unserer Vernunft, sondern wie er sich selbst geoffenbaret und sich gedehmüthiget hat mit uns zu reden und mit uns nach menschlicher Weise zu handeln. Ja, wir sollen die göttliche Majestät mit Freuden annehmen, die sich so gar demüthig hernieder lässet und gegen uns erzeiget, daß sie uns nicht allein mit Verheißung an sich locke und bringe, sondern auch mit dem Eyde, so sie darzu thut, zwinge, das anzunehmen, so uns Gott in seinem Wort lässet anbieten. — — 215. Hält es denn der Pabst, Türken und Juden nicht auch dafür, daß Gott wahrhaftig, gerecht, weise und gut sey? Aber, da sie solches am meisten sagen, da halten sie am allermeisten Gott für lügenhaft, ungerecht und unweise; denn sie haben von Gott keine andere Erkänntniß, denn nur eine philosophische oder natürliche, nemlich daß Gott ein solch Wesen sey, so von den Creaturen abgesondert ist, wie Aristoteles sagt, das da wahrhaftig sey und inwendig bei sich selbst die Creaturen

Wie sodann durch den Eid Gott um Schutz und Hilfe zur rechten, wahrhaftigen Leistung des Eides angerufen wird, so stehet damit weiter in Verbindung, daß der Schwörende für den Fall, daß er durch diesen Eid Jemanden betrüge, auf die göttliche Gnade und Erbarmung verzichten und der Gerechtigkeit Gottes allein sich übergeben wolle [28].

Durch die Erfüllung der Verheißungen Gottes im alten Testamente durch den neuen Bund ist der Eid keineswegs unzulässig geworden, beruhet vielmehr fortwährend auf der früheren Grundlage. Diese Annahme findet sich in allen Stellen der Schriften Luthers zu den einschlagenden Vorschriften des alten und des neuen Testamentes.

So war, wie zum zweiten Gebot ausgeführt wird, den Juden verboten, falsch zu schwören, nicht aber auch das Schwören

---

beschaue. Aber was gehet uns das an? Also erkennet der Teufel Gott auch wol und weiß, daß er wahrhaftig ist; aber wenn in der Theologie und heiligen Schrift gelehret wird von Erkänntniß Gottes, so muß man Gott erkennen und ergreiffen, nicht wie er inwendig bei sich bleibet, sondern wie er von außen zu uns kömmt, nemlich, daß wir es dafür halten, daß er unser Gott sey. 216. Der erste Aristotelische oder philosophische Gott ist der Juden, Türken und Papisten Gott; der gehet uns aber nichts an, sondern der Gott, welchen uns die heil. Schrift zeiget, ist unser Gott, denn er giebet uns seine Erscheinung, Licht und Recht und redet mit uns."

28) Ders. zu 1. Mos. 24, 1—4 (Walch I. 2507): „102. Wenn wir aber schwören, fassen wir allezeit zwei Dinge zusammen, nemlich, daß wir Gott um Hilfe und Schutz anrufen und die Strafe über uns selbst fluchen. Als wollten wir sagen: Als mir Gott helfe, oder nicht: so ich den Eyd halte, wolle er mir gnädig seyn; wo ich aber jemand damit betrüge, so strafe er mich. 103. Solches ist ein sehr schöner Gottesdienst und Anrufung. Denn wer da schwöret, der bekennet, daß er Gott um Gnade und Gunst anrufe und von ihm warte, daß er ihn schützen und ihm helfen wolte und daß er ihm selber göttliche Rache und Strafe fluche, wo er mit dem Eyde jemand betrüge. Darum ist an das andere Gebot eine Dräuung gehänget, damit denen, so einen falschen Eyd schwören, gedräuet wird, 2. Mos. 20, 17, denn Gott wird den nicht unschuldig halten, der den Namen des Herrn unnützlich führet; denn es ist eine Verleugnung und Verachtung Gottes."— Ders. zum 2. Gebot (Walch X.47—49): „23. Darum hat Gott diesem Gebot auch ein ernstlich Dräuwort angehenget (2. Mos. 20, 7; 5. Mos. 5, 11), d. i. es soll keinem geschenket werden, noch ungestraft abgehen."

schlechthin. Die Christen dahingegen sollen nicht aus eigenem, freiem Willen, soviel an ihnen ist, selbst nicht recht schwören und in so weit also nicht mehr sagen dürfen, als ja ja, nein nein. Denn die Ehre des göttlichen Namens soll vollkommener seyn im neuen als im alten Testamente. Es ist dieß indessen eine dem inwendigen Menschen gegebene Lehre, und gerichtet einmal gegen alle Menschen, weil Christus weiß, daß wir allewege Gottes Namen unnützlich führen; dann aber auch namentlich gegen die, welche, wie die Pharisäer, den Eid bei den Creaturen, dem Himmel, Tempel rc. für weniger verbindend halten, als der beim Namen Gottes geleisteten [29]). Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß wenn die Obrigkeit auffordert, oder die Liebe des Nächsten es verlangt, oder ein Feind dazu zwingt, der Eid geleistet werden könne. Es ist ja die höchste Ehre, welche man Gott geben kann, daß man ihn für treu und wahrhaftig hält [30]).

---

29) Ders. zum 2. Gebot (III. 1777). 14. Hier wird die Frage aufgeworfen: ob das geschworen sey, so einer spricht: warlich, bey der Wahrheit? und bejahend entschieden; denn die Wahrheit sey eine Name Gottes und Gott selbst sey die Wahrheit. „Und also schwöret St. Paulus (Röm. 9, 1): Bei der Wahrheit und meinem Gewissen. Und wiewohl man denken möchte, es sey darum verboten, weil das Gewissen kein Name Gottes ist, da es doch gleich sowohl Sünde ist, unnützlich schwören, als nicht bei Gottes Namen schwören, oder bei etwas anders, als bei Gott, wiewohl recht, schwören; so zeucht doch unser Herr Christus (Matth. 5. 34 fg.) alle Schwüre, die bei der Creaturen Namen geschehen, zu Gott —. Daraus du merken magst, daß, welcher schwört bei einem Dinge, das Gottes ist, oder sonst ihm zugeeignet wird, schwöret auch bei Gott, aus welchem, in welchem und zu welchem alle Dinge sind (Röm. 11. 36)." — Ders zu 1. Mos. 22, 16 (I. 2320) wiederholt hier, bei Bezugnahme auf Matth. 5, 34 fg. das Vorstehende, daß nämlich das Schwören bei der Creatur das Schwören bei Gott in sich fasse, obwol der Namen Gottes nicht ausgedrückt sey.

30) Luther in der Auslegung des 2. Gebots (Walch III. 1781): „23. Christus spricht Matth. 5, 34 fg.: Ich aber sage euch, daß ihr allerdings nicht schwören sollt rc. An diesem Spruche haben viele Lehrer sich zermartert: Ob auch zugelassen sey zu schwören? Es sprechen etliche: schwören komme von Bosheit des Menschen, der da schwöret. Die andern sagen: es komme aus einer Strafe und menschlichen Fehl, daß man zu einem schlechten Worte nicht gläubet. Sehen wir aber der rechten Verstand Christi an, so hat er es fürwahr also gemeinet, daß man allerdings nicht schwören soll. Denn die Worte stehen zu klar da: Ihr sollet allerdings nicht schwören. Ist derohal-

Unter Bezugnahme auf den zu seiner Zeit bestandenen Streit über die Zulässigkeit des Schwörens nach dem N. T., bemerkt Luther zum Ps. 15, v. 4, unter Hinweisung auf das A. T. und Augustinus, weiter, daß die, welche in gemeiner Rede und Gespräch

---

den die Meinung: Denen Juden ist verboten falsch zu schwören und ist ihnen doch zugelassen zu schwören; euch aber gebiete ich (spricht Christus) in keinerlei Weise zu schwören, weder *x*c. Damit er ja will, daß niemand aus eigenem und freiem Willen jemals schwören soll, soviel an ihm ist. Und so einer mehr sagt, denn ja ja, nein nein, so thut er Sünde und Unrecht. 24. Doch will er damit nicht verboten haben, daß ein Christ, so er darzu von der Obrigkeit erfordert wird, oder aus Liebe des Nähesten, nicht schwören möge. Denn es mag mich ein Feind oder Freund zu einem Schwur zwingen; und in Summa, daß ich alles thue, was er will, so es anders recht ist. — Wenn einer also gezwungen schwöret, so schwöret er nicht; denn es geschieht nicht aus seinem freien Willen, sondern er dienet entweder aus Demuth einem fremden Willen, oder durch Liebe eines andern Noth. Und wo diese Bedingungen sich nicht finden, da kann man allerdings nicht schwören ohne Sünde und Unrecht. Denn in solchem Fall wäre es aus freiem Willen, ohne Noth geschworen. Denn Christus hier lehret den inwendigen Menschen, der nicht alleine falschen Eid, sondern auch allen Schwur vermeiden soll. Denen Juden wird verboten, unrecht schwören: aber denen Christen wird auch recht schwören verboten, sintemal die Ehre göttliches Namens höher und vollkommener seyn sollte im Neuen Testamente, denn im Alten. 25. Zum andern, dieweil ein Christenmensch nicht zeitlich Ding soll lieb haben, so soll er auch um solche Dinge nicht schwören. — Ja er soll den Namen Gottes höher achten, denn das Seine. Wiewohl denen Jüden hierinnen etwas nachgelasien war. 26. Doch, wo einem andern ein Dienst bewiesen werden möchte, da soll ein Bruder dem andern thun, ohne Bedenken, doch in der Furcht Gottes, was seine Noth erfordert. 27. Daß aber schwören verboten ist, hat die Ursache, daß Christus weiß, daß wir Gottes Namen allewege unnnützlich führen, ausgenommen, so wir das in Liebe und Demuth thun, dem Nähesten zu dienen, oder um unserer Seligkeit willen. Und das ist der Grund dieses Verbots. Wie St. Paulus schreibt, 1. Kor. 12, 3: Niemand mag Jesum einen Herrn heißen, ohne den heil. Geist. Oder, das ich das sage: der Spruch Christi, ihr sollet allerdings nicht schwören, ist wider die geredet, so ihr Schwören damit zu entschuldigen gedenken, daß sie nicht bei dem Namen Gottes schwören, sondern bei dem Himmel, Erdreich, Jerusalem, bei ihrem Haupte, bei ihren Seelen *x*c. Sie meinen, sie versündigen sich nicht, wenn sie schon unrecht schwören, denn sie schwören nicht bei dem Namen Gottes; denn solch Schwören halten sie als nicht geschworen. Daß diß die Meinung Christi sey, ist daraus zu erkennen, daß er flugs darauf erkläret, auf was Weise er gar nicht wolle, daß man schwören soll, nemlich weder bei dem Himmel, noch bei Jerusalem."

leicht schwören, verdammt würden, hiermit aber der Eid, da, wo Treu und Glauben verlangt worden, nicht verwerflich werde, indem Christus, Matth. 5, 34, von den „gemeinen Gesprächen rede“ [31]).

---

31) Ders. zum Ps. 15, 4 (Walch IV, 1180—1184): „42. Es fragt sich aber hier: Ob einem Christ vergönnt sey zu schwören? da doch Christus Matth. 5, 34 lehret: Ich sage aber 2c. Man hat in vielen und weitläuftigen Büchern hiervon gehandelt, aber alle diese gehen sehr langsam dran, die Sache zu entscheiden und ihre Entscheidungen sind noch gefährlich genug, nachdem — in dem gemeinen Leben das Schwören so gewöhnlich ist, daß fast nichts gemeiners ist: und gleichwohl können sie sich heutiges Tages noch nicht hierüber vergleichen. Gewiß ist es, daß dieser Vers anzeiget, es sey allerdings erlaubt zu schwören, auch seinem Freunde und Nächsten, damit Niemand meinen möge, als ob man nur allein dem Oberherrn alsdann, wenn er solches fordert, schwören dürfe. Und er redet auch nicht allein von dem Meinehde, oder einem falschen Eyde, da einer wissentlich falsch schwöret; sonder er redet von Haltung und Erfüllung des Eydes, welches der hebräische Text klärer anzeigt, als der lateinische Dolmetscher, alwo an statt: er betreugt nicht; gelesen wird: er verändert seine Meinung nicht, er fället nicht ab, er ist nicht widerspenstig; das ist, er bricht die versprochene Treu und Glauben nicht. — 43. Ich will — hiervon meine eigenen wenigen Gedanken eröffnen; jedoch sollen solche von aller andern Sinn und Meinung nicht weit abgehen. Ich will aber hierin sonderlich dem allgemeinen Leben und Meinung der Menschen folgen; hiernach will ich die Worte Christi auf das einfältigste annehmen. Alle Menschen sind also gesinnet, daß sie viel Laster schelten und verdammen, die sie doch selbst nicht unterlassen; wie einem jeden sein Gewissen davon Zeugniß gibt. Also verdammet auch Gott diejenigen, die in gemeiner Rede oder Gespräch leicht schwören —. Allein außer den Gesprächen, wenn Bündnisse, Contracte, Vergleiche, Treu und Glauben verlangt werden, alsdenn verdammet niemand einen Eyd. Daß dannenhero ein Unterscheid zu machen 2c. 44. Also schwören Christus und Paulus so oft als sie die Menschen zum christlichen Glauben bereden wollen und mit den Menschen das heilige Bündniß des Glaubens stiften. Christus aber redet in dem angeführten Ort, Matth. 5. 34, von den gemeinen Gesprächen. Dahero der Heiland gar merklich sagt: Eure Rede sey ja ja, nein nein, damit er die Leichtsinnigkeit zu schwören verhindern möchte, weil es bei gemeinem Gespräch gar keine Noth erfordere zu schwören. Dieses, wie ich achte, ist auch Augustini Meinung, wenn er saget, daß die Leichtsinnigkeit zu schwören verboten sey. Also bleibet das Wort Christi in dem allereinfältigsten Verstande wahr, was drüber ist, ist vom Uebel: daß also nicht nöthig sey erstlich ein Uebel deß, der nicht gläubet, sich zu erdichten, weil in der That das schon ein Uebel ist, wenn einer zum Schwören so fertig ist, in einer gemeinen Rede, da es kein Versprechen, kein Vergleich, keine Zusage und folglich keine Nothwendigkeit erfordert. 45. — Diese Worte (Christi, Matth. 5, 34) gehen

Christus versteht, wird sodann zum Ps. 24, v. 4 angeführt, das Verbot Matth. 5, 34 flq. von dem Willen und der Bereitung des Gemüths, also, daß der Christ nur langsam und schwach Glaubenden, soviel an ihm ist aber gar nicht, schwören soll [32]; womit denn auch das über den erwähnten, von Abraham geleisteten,

---

auch von der ersten Quelle, woraus sie genommen, nicht ab. Denn so wird 3. Mos. 19, 11 und 12 gesagt: Ihr sollt nicht lügen noch fälschlich handeln einer mit dem andern. Ihr sollet nicht falsch schwören bei meinem Namen und entheiligen den Namen eures Gottes. An welchem Orte Moses von denen gemeinen Gesprächen unter Freunden redet, wie es scheinet, indem er von Lügen und falsch Reden handelt; und sind diese Sünden, so in gemeinem Gespräche vergehen, nicht so arg, als Meineyde und Untreue in Bündnissen und Verträgen. 46. Aber auch dieser Vers scheinet nicht von gemeinen Gesprächen zu handeln, weil es heißt: und verändert nicht; worinne er offenbarlich den Meineyd und Treulosigkeit strafet. — Von diesem gemeinen Schwören sagt er auch im 24. Psalm, v. 4: und schwöret seinem Nächsten nicht fälschlich. Also können beide Meinungen bestehen, daß nemlich einem Christen schlechterdings befohlen ist, auf keine Art bei keiner göttlichen oder menschlichen Sache in aller seiner Rede zu schwören. Jedoch aber muß auch der Eydschwur, den man in einer Sache und Vergleiche, er habe Namen, wie er wolle gethan, gehalten werden."

32) Ders. zum Ps. 24, 4 (Walch, IV, 2244): „15. Daß man schwöret verbeut das Gesetz nicht; falsch schwören aber und Meineydigkeit verbeut es allein (5 Mos. 6, 13; Ps. 63, 12). Also strafet er (der Herr) hier auch das falsche Schwören. Darwider aber Christus alles Schwören, wie es sich ansehen läßt, verbeut Matth. 5, 34 u. 35: Ich sage euch daß ihr allerdings nicht schwören sollet; welches aber Christus alda versteht *vom Willen und Bereitung des Gemüths, also, daß ein Christ, soviel an ihm ist, gar nicht schwören solle, es sey denn, daß er gedrungen werde, solches einem, der langsam oder schwächlich gläubet, zu Gefallen zu thun*, wie er denn auch daselbst, v. 39, heißet, den andern Backen bieten rc. Darum mag man alsdann wohl von ihm sagen, daß er nicht schwöre, sondern aus Liebe einem andern zu Willen sey Und also muß man schwören in diesem Leben, wie man muß haben Reichthum, das Leben, Gesundheit, Freude, Ehre und andre Güter dieser Welt. Und muß man dennoch solche Dinge nicht haben, sondern alle verlassen und verleugnen, das ist, mit dem Herzen daran nicht hangen, sondern dererselben mangeln und dennoch im Werke besitzen. Als die nichts haben und doch alles haben (2. Kor. 6, 10) und die da haben, als hätten sie nichts (1. Kor. 7. 29). — 16. Also muß man aus Erforderung der Noth dieses Lebens allerdings schwören, und *aus Willen des Herzens muß man gar nicht schwören*; daß wir also in dem, daß wir schwören, nicht schwören rc."

Eid [33]) und das zum zweiten Gebot an einer andern Stelle [34]) Bemerkte übereinstimmt.

Zu Matth. 5, 34, flg. endlich faßt Luther [35]) das Bisherige zusammen, indem er zunächst das Schwören nur alsdann, wenn es recht sey, d. h. wenn der Schwörende das Wort, den Befehl, Gottes für sich habe, für statthaft erklärt, dieß aber nur in dem Falle annimmt, wenn die Obrigkeit, deren Regiment Christus keineswegs verboten, sondern bestätigt habe, dem Schwörenden

---

33) Ders. zu 1. Mos. 21, 24 (Walch I, 2198): „284. Denn die der Obrigkeit einen Eyd thun, ehren den Namen Gottes und zieren die Wahrheit, den Argwohn aber heben sie damit auf. Darum thun fromme Leute wohl, wenn sie durch den Eyd der Wahrheit Zeugniß geben; dagegen aber thun die Gottlosen gar nichts recht. — Darum antworten wir auf die Frage also: Die da leichtlich und vergeblich schwören und die Wahrheit nicht vertheidigen, derselben Eyd geschiehet aus Ueberfluß und Unnoth, ist auch böse und unrecht; wo man aber mit dem Eyd der Wahrheit dient, daß Freundschaft und Einigkeit unter den Leuten möge erhalten werden, da ist es nütze und gut, daß man daselbst recht schwöre; und wird damit der Name Gottes nicht geschmähet, sondern geehret."

34) Ders. zu 2. Mos. 20, 7 (Walch III, 1613 fg): „139. Kurzum — wenn — die Obrigkeit einen Eyd von mir fordert, soll ich schwören. Man findet in der Schrift ofte, daß die Propheten geschworen haben; item Christus und die Apostel, sonderlich Paulus, schwören ofte. Warum? Hat er doch das Schwören verboten? Christus hat seine Lehre aus Befehl seines Vaters in die Welt gebracht und zu bestätigen seine Lehre, die der Welt unbekannt war, und zu erregen und bekräftigen die schwachen Herzen der Menschen, hat er den Eyd gebraucht. 140. Also ist nun der Eyd verboten, wenn er geschiehet aus eigenem Vornehmen, Muthwillen, Leichtfertigkeit und böser Lust. Wenn er aber aus Noth geschiehet, ist er nicht verboten, ist auch nicht unrecht. Denn geschieht er aber aus Noth, wenn die Obrigkeit einen Eyd erfordert vor Gericht ꝛc. — Darum ist der Beschluß: Wenn es die Obrigkeit heisset und dein Nähester begehret es und nützet ihm, so schwöre immerhin, es ist recht; denn du setzest ihm Gott zum Pfande, und giebest Gott die Ehre, daß er treu sey und werde solch Zeugniß sehen. Es ist die höheste Ehre, die man Gott geben kann, daß man ihn für treu und wahrhaftig hält."

35) Tholuck a. a. O. S. 296 bemerkt: „Luther macht die Sache unklar, indem er von der Bemerkung ausgeht, „Christus will hier gar nichts reden in das weltliche Regiment und Ordnung, noch der Obrigkeit etwas genommen haben, sondern predigt allein den einzelnen Christen, wie sie vor sich in ihrem Wesen leben sollen", setzt aber nachher richtig hinzu „darum soll man das Schwören eben also verboten halten, wie droben das Tödten ꝛc." Er nimmt dann aber wieder zu specielle Beziehung auf die Obrigkeit".

durch des Richters Mund in dieser Weise die Wahrheit zu bekräftigen anheiße, oder der Schwurpflichtige aus Liebe, dem Nächsten zu gut, insonderheit zur Rettung seiner Ehre oder zu seiner Entschuldigung zum Eide gedrängt werde, indem auf diese das Verbot Christi sich nicht bezieht [36]).

36) Luther zu Matth. 5, 33—38 (Walch VII, 681 fg.): 227. „Von sich selbst soll niemand fluchen noch schwören, es sey denn, daß er Gottes Wort dazu habe, daß er solle fluchen oder schwören. Denn, wo es in und nach Gottes Wort geht, da ists alles recht, Schwören, Zürnen ɪc. Das heißt aber Gottes Wort dazu haben, wenn er mirs als von Amts und seinetwegen befiehlet, oder durch die, so im Amte sind, fordert. Als, daß mans durch Exempel fasse: wenn sichs begäbe, daß — ein Fürst einen Eid fordert, daß man ihm hulde, oder ein Richter von einem Zeugen, da bist du es schuldig zu thun. Denn da steht das Wort, daß du sollst der Obrigkeit gehorchen. Denn Gott also das Regiment geordnet und gefasset, daß einer also gegen den andern verbunden seyn muß, damit alle irrige Sachen durch den Eid geschlichtet, geschieden und hingelegt werden; wie die Epistel an die Ebräer sagt (C. 6, 16). 228. Sprichst du aber: Ja stehet doch hier ein ander Wort, das Christus sagt: Du sollst nicht schwören. Antwort, wie oben (§. 173, 174) gesagt, vom Tödten und Zürnen: du, du sollst es nicht thun, als für dich selbst. Hier aber schwörst du nicht, sondern der Richter, der dichs heißt und gilt eben so viel, als ers selbst thäte und bist jetzt des Richters Mund. Nun verbeut noch gebeut Christus der Obrigkeit nichts, sondern läßt ihr Regiment gehen, wie es gehen soll und muß; sondern dir verbeut er, daß du nicht aus eignem Vornehmen, Fürwitz oder Gewohnheit schwörest —. So hast du eine Ursache, da es recht ist zu schwören, nemlich, die Noth, da man einen Eyd thun muß, aus Gehorsam der Obrigkeit, die Wahrheit zu bestätigen, oder Sachen zu vertragen, um Friedes und Einigkeit willen. 229. Die andre Ursache ist, die Liebe, ob es gleich nicht gefordert wird von der Obrigkeit, sondern dem Nächsten zu gute geschieht ɪc. (3. Mos. 19, 18). Demnach, wenn ich jemand sehe in geistlichen Nöthen und Gefahr, schwach im Glauben, oder verzagtes Gewissens, oder irrigen Verstandes, und dergleichen, da soll ich nicht allein trösten, sondern auch dazu schwören, sein Gewissen zu stärken und sagen: So wahr Gott lebt und Christus gestorben ist, so gewiß ist dieß die Wahrheit und Gottes Wort. Da ist der Eyd so noth, daß man sein nicht entbehren kann. — 231. Desgleichen auch, wo man den Nächsten entschuldigen und seine Ehre retten soll wider böse, gifftige Mäuler, da mag man auch sagen: Man thut ihm vor dem lieben Gott unrecht. Denn da hast du Gottes Wort und Gebot über dir schweben, das dich heißt den Nächsten lieben, die Unordigen strafen, die Betrübten trösten. Und weil es in dem Gebote gehet, kann es nicht unrecht seyn; ja eben dasselbige dringet dich dazu, daß du schwören sollst, und unrecht thust, wo du es versäumst. — 232. Summa, wo du Gottes Wort hast, da gebe dir Gott Gnade zu, daß du nur flugs schwörest —.

Zur weiteren Begründung der Statthaftigkeit des Eides für Menschen bezieht sich dann aber Luther andererseits, sowohl auf das Beispiel des Eides Christi vor dem Hohenpriester, um daraus die Lehre herzuleiten, daß, wenn wir gefragt werden auf einen Eid, oder bei dem Namen Gottes, wir herausfahren und die Wahrheit bekennen sollen [37]; — als auch auf das der Patriarchen, Propheten, Apostel und Heiligen [38]).

Was aber über und außer dem ist, nicht aus Befehl, noch des Nächsten Noth oder Nutzen, da sollst du der keines thun. Denn Gott will nichts überall haben, was du aus eigenem Vornehmen thust, ohne sein Wort, es sey was es wolle —. Viel weniger will er leiden, daß man seines Namens mißbrauche, sich darauf zu beruffen, wo es nicht noth noch nütze ist, oder daß man täglich im Hause und an allen Orten damit irre gehe —. 233. Spricht nun Christus: Ich sage euch, daß ihr aller dinge nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch bei der Stadt Jerusalem 2c. Da sieht man, daß diese Stadt ist hoch gehalten und geehret gewesen, daß man dabei geschworen hat. Und er bestätigt es auch und heißt sie eine Stadt Gottes und sonst wird sie auch eine heilige Stadt genannt (Matth. 4, 5). Heilig heißt sie aber darum, daß Gottes Wort da war und Gott durch dasselbige da wohnete —. 234. Daß er aber sagt: Du sollst auch nicht bei deinem Haupte schwören, denn 2c., das ist von seinem Geschöpf geredet, nicht von unserm Brauch. Denn er will — sagen — daß gar nicht in unserer Macht sey, ein einig Haar heraus zu bringen, das weiß oder schwarz sey, noch zu wehren, daß es so oder so werde. — Also macht er unser eigen Haupt zum Heiligthum, als das nicht unsers Werks noch Gewalt, sondern Gottes Gabe und Geschöpf ist. 235. Daß er nun beschleußt: Euere Rede soll seyn, Ja, Ja, Nein, Nein 2c., das redet er deutlich zu denen, die keinen Befehl oder Noth haben zu schwören."

37) Ders. zu Matth. 26, 64 — zur 2. Passionspredigt — (Walch XIII.) 806: „Jesus spricht zu ihm (dem Ihn beim lebendigen Gott beschwörenden Hohenpriester): Du sagests, oder wie St. Lucas schreibet: Ihr sagets, denn ich bins. Weil der Hohepriester ihn beschwöret bei dem Namen Gottes seines Vaters, antwortet er nun, da er zuvor stille schwieg. Damit gibt er uns eine Lehre, daß, wenn wir gefragt werden auf einen Eyd, oder bei dem Namen Gottes, wir herausfahren sollen und die Wahrheit bekennen, es treffe auch an, was es wolle. Und spricht weiter: Ich sage euch, von nun an wird's geschehen 2c. Als wollte er sagen: Ihr werdet es sehen und erfahren, daß ich Gottes Sohn bin und der Herr, der euch und die ganze Welt richten wird in aller Herrlichkeit. Das heißt, meine ich, sich redlich entschuldigt und frei heraus gesagt: Ich bin nicht allein unschuldig und kein Mörder, Verräther und Lästerer Kayserlicher Majestät; sondern auch so gewaltig, daß ich werde sitzen zur Rechten der Kraft und richten den Kreis des Erdbodens."

38) Ders. in der Ausleg. des 2. Gebots (Walch III. 1775) „11: Also

Mit ähnlichen Verhältnissen, nach Anleitung der Bergpredigt, erläutert sich der Zweifel: wann geschworen werden dürfe und wann nicht? Das Wort: „so Jemand mit dem Schwerdte tödtet, solcher muß mit dem Schwerdte getödtet werden“ [39]), findet seine Ausnahme in dem Worte: „die Obrigkeit trägt das Schwerdt nicht umsonst“ [40]); die fleischlichen Werke außer der Ehe sind verwerflich, in derselben aber schuldige Pflicht der Gatten. Wie hier in beiden Fällen das Wort, der Befehl, Gottes entscheidet, so auch beim Eide [41]).

---

schwöret auch Christus im Evangelio: desgleichen haben die Patriarchen, Propheten, Apostel und alle Heiligen geschworen. Und das ist ein verdienstlich Werk; denn es geschieht in den Dingen, die der Seelen Heil antreffen. Darum, so ofte einer etwas thut oder redet, das der Seelen Heil fördert, wenn er fürchtet, man werde ihm nicht glauben, so soll er schwören. Also schwur St. Paulus den Römern (Röm. 1, 9, 11), daß er ihm ofte hätte vorgenommen zu ihnen zu kommen. Was hatte er denn da vor Ursache zu schwören? Antwort: Die Ursache, die ihn zu dem Schwur trieb, war ihr Nutzen und dienete zu ihrer Seligkeit, daß sie gläubeten und ihn für einen treuen Hirten erkenneten, in dem kein Eigennutz wäre, sondern die rechte christliche Liebe. Also stehet auch im 63. Psalm, v. 12 geschrieben: Die werden alle gelobet, die bey dem Herrn schwören“.

39) Offenb. Joh. 13, 10; Matth. 26, 52.

40) Röm. 13, 4.

41) Luther in d. Erklär. d. 1. Gebots zu 5. Mos. 6, 13 (Walch X. 2108 fg.): „31. Darum so muß man des Eydes brauchen, gleichwie man des Schwerdts und der Ehe gebrauchet. Es ist verboten, daß einer das Schwerdt nehme (Matth. 26, 52); denn er thut es ohne Befehl und ergreift es aus eigenem Muthwillen. Aber wiederum ist geboten das Schwerdt zu tragen und ist ein Dienst Gottes (Röm. 13, 4), so es von Gott oder durch Menschen wird auferlegt. —. Also ist es verboten, daß sich Zwei außerhalb der Ehe mit einander vermischen; denn es ist eine irrige und unordentliche Unkeuschheit. Wo aber Zwei ehelich sind, ist es eine Schuldigkeit, daß sie einander die eheliche Pflicht erweisen und thun das im Namen Gottes des Herrn und geben was sie schuldig seyn dem göttlichen Gesetz, das ist der Liebe. Also mußt du auch brauchen des Eydes, daß du zu deinen Nutzen nicht schwörest; sondern Gottes Ehre zu fördern und des Näheslen Heil, im Namen des Herrn. Also wirst du allezeit bleiben in der Dienstbarkeit des einigen Gottes.“ — Ders. zu 2. Mos. 20, 7 (Walch III. 1613 fg.): „136. Ist nun hier eine Frage: Ob man auch möge schwören bey dem Namen Gottes im Neuen Testamente? Denn im Alten

Im Gegensatz zu dem bisher erwähnten statthaften Schwören erkennt dann Luther als einen Mißbrauch des göttlichen Namens sowohl das Schwören, welches fälschlich, als auch das, welches ohne Noth (ohne Gebot der Obrigkeit und nicht aus Liebe zu dem Nächsten) stattfindet [42]), das leichtfertige, nicht zur Ehre Gottes [43]), insonderheit in weltlichen Händeln und Ehesachen [44]) geschehene,

---

Testamente (5. Mos. 6, 13; 10, 20) war ihnen geboten, wenn sie wolten schwören, daß sie bei dem Namen Gottes mußten schwören; Christus aber Matth. 5, 34—37 verbeut, man solle ganz und gar nicht schwören 2c. — Es ist ofte davon gehandelt worden, doch um der Jungen und Einfältigen willen, müssen wir es wiederholen. 137. Es gehet mit dem Schwören zu, wie mit dem Todtschlagen. Todtschlagen ist harte verboten, wie wir wissen, in den zehn Geboten, wenn es aber geschiehet aus Befehl des Worts Gottes, so ist es recht und gut. — —" Ders. zum Ps. 15, 4 (Walch IV. 1180 fg.) 46: „Derohalben ist der Eyd gleich dem fleischlichen Werke, welches außer der Ehe nicht vergönnt ist; in der Ehe aber kann es eins von dem andern mit Recht fordern und erweisen."

42) Ders. zu 1. Mos. 24, 1—4 (Walch I. 2508): „105 — wer falsch und unrecht schwört, der lästert und verflucht die göttliche Majestät, und unehret sie, verachtet sie und hält sie für nichts. Zuletzt sündigt der auch, der ohne Noth schwöret, nemlich, wenn solches die Obrigkeit und das Gesetz der Liebe nicht von ihm fordert".

43) Ders. zum 1. Gebot, 5. Mos. 6, 13 (Walch X. 2108 fg.). „29: Daß man aber bei Gott leichtfertig und und unnütz schwöret, das heißt den Namen Gottes unnütze in den Mund nehmen."

44) Ders. zum 2. Gebot (Walch X. 47—49): „19. — Wenn man nun fragt: — was heißet Gottes Namen vergeblich führen oder mißbrauchen? Antwort aufs kürzeste also: Das heißet Gottes Namen mißbrauchen, wenn man Gott den Herrn nennet, welcherlei Weise es geschehen mag, zur Lügen oder allerlei Untugend. Darum ist soviel geboten, daß man Gottes Namen nicht fälschlich anziehe, oder in Mund nehme, da das Herz wohl anders weiß, oder je anders wissen soll, als unter denen, die vor Gericht schwören und ein Theil dem andern lüget. Denn Gottes Namen kann man nicht höher mißbrauchen, denn damit zu lügen und trügen. Das lasse das Deutsch und leichtesten Verstand dieses Gebots bleiben. 20. Aus diesem kann nun selbst wol jedermann ausrechnen, wann und wie mancherlei Gottes Namen mißbraucht wird; wiewol alle Mißbräuche zu erzählen nicht möglich ist. Doch kürzlich auszurichten, geschiehet aller Mißbrauch göttliches Namens, erstlich in weltlichen Händeln und Sachen, so Geld, Gut, Ehre betreffen, es sey öffentlich vor Gericht, auf dem Markt, oder

so wie vor Allem auch das Schwören aus Gewohnheit und Fluchen an[45]); und weist hin auf die Strafbarkeit eines Zuwiderhandels gegen die Pflicht des rechten Schwörens[46]).

---

sonst, da man schwöret und falsche Eyde thut auf Gottes Namen, oder die Sache auf seine Seele nimmt. Und sonderlich ist solches viel ganghaftig in Ehesachen, da ihr zwey hingehen, einander heimlich verloben und darnach verschwören. — 22: Hie laß uns nun lernen und zu Herzen fassen, wie groß an diesem Gebot gelegen ist, daß wir uns mit allem Fleiß hüten und scheuen, vor allerlei Mißbrauch des Heiligen Namens, als vor der höchsten Sünde, so äußerlich geschehen kann." — Ders. über das 2. Gebot (Walch III. 1780—1781): „20. Weiter, daß du es (das andere Gebot) das verstehest, so ist zu wissen, daß man in zwei Wege wider diß Gebot vom Schwören thun mag. Zum ersten mit Schwören; zum andern mit Eydbrechen. Mit Schwören, so einer wissentlich unrecht schwöret und betrüglich spricht, er wolle etwas thun, das ihm doch nicht von Herzen gehet, oder leugnet etwas betrüglich, das er weiß, daß wahr ist. — 21. Mit Eydbrechen wird diß Gebot übertreten, so einer zwar ohne Betrug etwas geschworen hat, aber darnach anderes Sinnes wird und das nicht hält, das er geschworen hat zu thun (Ps. 15, 4). Aber so er das nicht halten kann, was er geschworen hat, wird er darum nicht eydbrüchig. Sprichst du: Ja, wenn ich nicht schwöre, so habe ich nichts anders, als Schaden, Gefahr, ja den Tod zu gewarten; so mag ich mich ja wohl auf dem Eyd entledigen? als so etwa ein Mörder oder Feind mich zwingt, daß ich ihm sagen muß, was ich habe. Antwort: Ein Mensch soll um eines Dinges halben nimmer Sünde thun, auch um des Ewigen willen, geschweige denn wegen des Zeitlichen. Sprichst du: Ja, wer gibt mir mein Geld wieder? Antwort: Gott, um deß willen du die Wahrheit geredet hast."

45) Ders. in der Auslegung des zweiten Gebots (Walch III, 1775): „13. Der andre Schwur ist böse. Und solcher ist abermals zweyerley. Einer geschieht aus Gewohnheit, der ist nun böse; denn dadurch geschieht es, daß man Gottes Namen geringe hält, weil man ihn immerdar im Munde führt. Als, wenn man sagt: bey Gott, warlich, fürwahr, so wahr Gott im Himmel ist, bey Gott und allen Heiligen, bey den lebendigen Gott, bey dem heiligen Gott, auf mein theures Kreuz, auf mein theures Blut, bey dem Kreuze Gottes, — es ist bei dem Leiden Gottes also. Item, wenn man fluchet: der Teufel hole mich, Gott helfe mir nimmermehr, als mir Gott helfe, auf meine Seele, bey meinem guten Gewissen, bey meiner Treue und Ehre ꝛc. Diese und dergleichen Schwüre sind, leider ihr vielen so gemein im Munde, daß, wenn sie nur das Maul aufthun, schier das andere Wort ein Schwur ist. Hier sollten Hausväter und Mütter acht haben auf ihre Kinder und Gesinde. Denn es ist eine schändliche Gewohnheit und wider das andere Gebot."

46) Ders. zum zweiten Gebot, zu 2. Mos. 20, 7 (Walch III, 1778): „16. Darum unter allen Geboten wird alleine im andern Gebote Strafe ge-

§. 32.

Die Lehre Zwinglis.

Zwingli war eben so, wie Luther, im Streite gegen die Wiedertäufer, oder, wie er sie nennt, Katabaptisten und daher gleichfalls veranlaßt, die Richtigkeit der Auslegung der einschlagenden Stellen der heiligen Schrift ernster Prüfung zu unterziehen. Seine eigene Ansicht über den Eid findet sich in seinen verschiedenen Schriften und zwar im Wesentlichen durch folgende Sätze ausgedrückt:

1) Der Eid ist die Anrufung Gottes, bei welcher sich der Anrufende im Fall der Unwahrheit des Bekundeten oder Nichterfüllung des Versprochenen, der Vollziehung der von dem gerechten Gotte wider ihn verhängten Strafe unterwerfen zu wollen bereit erklärt[47]).

---

dräuet, mit diesen Worten: denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der den Namen des Herrn seines Gottes mißbrauchet. — 17. Es ist eine gar große Sünde, falsch schwören oder meineydig werden. Das mag man zum ersten aus der Schrift merken, die das heftig strafet. Denn Gott gebeut im Gesetze: Du sollt nicht falsch schwören. Es strafen auch den Meineyd gewaltig die Propheten (Oseä 4, 1 u. 2). Also steif hat man den Eyd im alten Testament gehalten, daß auch der König Zedekias schwerlich gestraft ward, daß er seinen Eyd dem König zu Babel nicht gehalten hatte (2. Kön. 24, 25). Item (Jos. 9, 19) den Gibeonitern durften sie nichts Uebels thun, des Eydes halben, den ihnen Josua gethan hatte, ob er wol von ihnen betrogen war. Item (Richter. 21, 1 fg.) den Kindern Benjamin durften die andern Geschlechte von Israel ihre Töchter nicht zur Ehe geben, darum, daß sie es verschworen hatten und ließen lieber geschehen, daß sich ihre Brüder mit heydnischem Geblüte vermischten, denn daß sie ihren Eyd brechen sollten. 18. Zum andern, wie schwere Sünde falscher Eyd sey, wird nicht alleine aus der Schrift erkannt, sondern auch aus der Sache selbst. Denn Schwören ist nichts anders, als Gott zum Zeugen anrufen und zu einem Mittel uneinige Leute zu vertragen. Wer nun also falsch schwöret, der spottet Gottes, ja, das schrecklich ist, wenn einer spricht: So wahr Gott ist, lebet und wahrhaftig ist; und mit diesen Worten falsch schwöret, der leugnet das mit dem Herzen —; damit verleugnet er Gott mit Mund und Herzen."

47) Huldr. Zwinglii elenchus contra catabaptistas (in oper. Tigur. 1544, Tom. II, fol. 26b): »Est jusjurandum dei contestatio ad aliquid decidendum aut praestandum. Haec definitio non est nostra, sed hujus per quem juramus.« (Es wird sich in dieser Hinsicht zunächst auf die S. 28 erwähnte Stelle 2. Mos. 22, 10 fg. bezogen und dann so fortgefahren:) »Hic vi-

2) Er ist demnach eine gottesdienstliche Handlung. Das Gesetz Gottes beruht in den zwei Geboten: Du sollst Gott lieben über Alles und den Nächsten wie dich selbst. Die Liebe Gottes wird aber bewährt in dem Gehorsam gegen ihn und seinen Willen; die gegen den Nächsten in der Förderung seines Wohls und Heils. Nur durch Gott vermögen wir der Wahrheit treu zu bleiben und vor der Lüge beschützt zu werden. Durch den Eid wird daher Gott geehrt, nicht beleidigt; der Nächste aber nicht beleidigt, da zu seinem Nutzen der Schwur erfolgt [48]).

---

dctis jusjurandum esse dei contestationem: dicit enim, Jusjurandum domini aut dei. Haec autem contestatio nihil aliud est, quam sui ipsius ad ultima supplicia divinae vindictae, si fallat, devotio. Cum enim advocat testem cujus solius se cultorem confitetur, quique falli minime possit, etiamsi homo possit: per ejus, cujus et cultor sit unice, quique solus novit corda nostra, amissionem, testatur sese non fallere, neque falsurum esse. Haec ergo Exodi authoritas ad decisoriam partem adtinet jurisjurandi. — Habemus ét in Genesi 21 verba Abimelech ad Abraham. — Hic iterum habemus contestationem dei ad aliquid praestandum. Jurat enim Abraham se non nociturum esse, quod et praestitit. Hoc, inquam est jusjurandum, si definias. Catabaptistae solum decisionem vocant et dei contestationem omittunt, ne simplices sic apud se reputarent, Qui fit, ut non sit deus in testem advocandus, ubi proximi salus periclitatur.«

48) Zvingli, l. cit.: »Divina ergo res est jusjurandum, sacra enim ancora est, ad quam confugitur, quum humana sapientia ultra progredi non potest: quis enim novit quid sit in homine nisi solus deus? Hunc ergo prodit qui falso per illum pejerat, creditur enim per fidem et religionem, quam in deum habet, vel dixisse vel servaturus esse, ille vero per illum fallit. In usum ergo proximi jusjurandum a domino praeceptum est. Cum autem omnis lex et prophetae de his duobus praeceptis pendeant, Diliges dominum tuum ex toto corde tua et in tota anima tua etc., et Diliges proximum tuum sicut te ipsum: Et ipsum jusjurandum dei, quem unice diligas et observes, contestatio est inque proximi commodum datur, quis audebit praeter omnem scripturae authoritatem jusjurandum de populo dei tollere? Jurejurando deus offendi non potest, vocatur enim testis, ut si nobis minime credatur: at ideo credatur, quod propter quamcunque rem non simus illum proditituri. Laudabuntur enim omnes, qui jurant in eo. Proximus quoque non offenditur, in ejus enim usum datur jusjurandum ut aut cognoscat verum esse, quod prius ignorabat, aut certus sit sibi a proximo vel non irrogatum iri quod deprecatur, aut fieri quod optat. Tam abest igitur,

3) Bei der Begründung dieser Sätze geht sodann Zwingli auf eine nähere Betrachtung der Stelle Matth. 5, 33 flg. ein; indem er

a. zunächst rügt, daß die im Vers 33 mit dem Satz: „Ihr habt gehört, daß zu den Alten sagt ist“ verbundenen Worte: „οὐκ ἐπιορκήσεις“, von den Wiedertäufern fälschlicherweise mit »non jurabis«, „du sollst nicht schwören“, für gleichbedeutend gehalten würden. Das ἐπιορκεῖν habe den Sinn von leichtfertigen, bald wahrem, bald falschem Schwören; wohingegen im Lateinischen jenes, das feierliche rechte Schwören mit »jurare«, dieses mit »pejerare« ausgedrückt werde. Nur von jener ersteren Bezeichnung, vom »dejerare« sey in den beiden hier in Betracht kommenden Stellen des A. T. (3. Mos. 19, 12 und 2. Mos. 20, 7) die Rede, also nicht von einer Verletzung des juramentum, sondern von einer dejeratio ad mendacium. Christus verstehe also, indem er, unter Bezugnahme auf das an die Alten ergangene Verbot, das Schwören verbiete, darunter nicht das »jurare«, sondas »dejerare«, welches letzteren Bedeutung hin und wieder auch dem »pejerare« oder „ἐπιορκεῖν“ zukomme; wie ihm denn namentlich bei den Kirchenvätern, insonderheit Hieronymus, dieser Sinn beigelegt werde [49]).

---

ut pius non possit jusjurandum dare, ut impius futurus sit qui neget dum res postulat hoc teste digna.«

49) Zvinglii oper. Tom. III. (Tigur. 1544) in Matth. 5, 34: »Ne juretis omnino.« Ex his verbis Catabaptistae contendunt, jusjurandum non licitum esse, nec posse ab homine Christiano praestari. Sed hunc errorem ex vocum ignorantia nasci certum faciemus. Vox enim Germanica (Schweeren) cui Catabaptistae Graecam ἐπιορκεῖν Latinam Jurare similem putant, aliam significationem habet. Quum enim Germanice late patet hujus verbi significatio, ut ad utrunque sit aeque proprium. Latinus jurandi verbo in bonam partem fere utitur, hoc est, pro sacramento rogandi. Sed dejerandi verbo utuntur pro ea juratione, quae vel vero vel falso sit extra sacramenti rogationem, quod Germanice nova voce possemus (Zuschweeren) vocare. Ad quam significationem etymon Graeci verbi probe quadrat ἐπιορκεῖν. Habent itaque Latini tres voces, jurare, dejerare et pejerare. Prima significat sacramento rogare. Secunda temere ad quamvis rem, sive vero sive falso adjurare. Tertia falso jurare. Christus ergo hic non vetat quo

b. Sodann weist Zwingli darauf hin, daß, wenn hiernach im A. T. das leichtsinnige Schwören verboten worden, bei den Juden die Meinung entstanden seyn möge, daß wenn sie, der Wahrheit entsprechend, in der gewöhnlichen Rede schwüren damit nicht gefehlt werde; hiermit, und weiter dadurch hätten sie aber die heilige Schrift in verwerflicher Weise ausgelegt, daß sie angenommen, es sey erlaubt beim Himmel, der Erde ꝛc. leichtfertig zu schwören, wenn das nur nicht unwahr sey, was sie beschworen hätten. Diese unrichtigen Ansichten habe Christus durch jenen Ausspruch berichtigen, keineswegs aber auch den auf Wahrheit gegründeten Eid damit ausschließen wollen [50]);

---

minus juremus, sed ne unquam dejeremus. Hoc quum Catabaptistae non vident, volentes ac videntes labuntur. Dicit enim, Ne ἐπιορκήσεις, id est dejeres (sic enim veteribus dictum est) ubi nostra translatio habet, Non perjurabis, non omnino pessime. Nam pejerandi verbum ut nunquam in bonam partem accipitur, sic non semper accipitur pro jusjurandum violare, transgredi, aut simulate praestare, sed nonnunquam pro dejerare, quum scilicet dejerare in malam partem sumitur, nonnunquam enim in bonam partem dejerare accipi observavimus. Quum ergo Christi verba sic habent. Non perjurabis dictum esse priscis, nusquam invenies apud Hebraeos hoc perjurii interdictum, sed neque apud Graecos. At sic invenies Exod. 20. Non sumes nomen domini dei tui temere, ubi noster interpres dixit, In vanum. Secundo habes Levit. 19. Non jurabitis in nomine meo ad mendacium, ubi Graecus sic est interpretatus: non jurabitis meo nomine ad iniquum aut falsum, quod Latinus sic habet, Non perjurabis in nomine meo. Vides ut D. Hieronymus eleganter est perjurandi verbo usus pro falso dejerandi, non pro jusjurandum violandi.«

50) Zwingli, l. cit.: »Fuit ergo priscis interdictum, ne temere nomen dei adsumerent, hoc est, quemadmodum Levitici dicto loco exponitur, ne ad mendacium dejerarent. Ex hoc jam intellectu apud Judaeos haec opinio rata esse videtur, quod si nomen Dei adsumerent ad verum, nihil officeret, etiam in quotidiano et familiari sermone, sed ad rem levem, vanam, falsam et ementitam non liceret nomen dei adsumere. Jam aliud quoque falsum ex verbis dei caro colliget, nempe, vetitum hoc praecepto duntaxat, ne dejerando nomen dei usurpemus, caeterum licere, si quis per coelum, per terram perque caeteras creaturas dejeret, neque peccatum esse si quis hujusmodi res sermoni adhibeat, modo falsum non dicat. Has vanas et falsas opiniones, ex verbo legis divinae non rite intellecto

nur in der Ausführung jener seiner Absicht, in der Abschaffung

---

subnatas, Christus legis interpres, ex animo suorum evellere nititur, docens, quod neque ad falsum, neque ad verum, neque per dei nomen, neque per ea quae dei sunt, in familiari sermone dejerare debeant, sed sic omnia vere tum loqui, tum agere, ut si quis dicat ναὶ, h. e. etiam, jam proximus sic fit de eo persuasus, ut sciat verum esse cum dixit: si dicat Non, contra sciat non esse. De jure vero jurando nulla hic fit mentio. Sic enim habet, Audistis quia dictum est priscis, Non perjurabis aut non dejerabis. Quaero jam ubi id sit dictum? Ibi nempe ubi de perjurio non agitur, sed de dejurio, ibi permittebatur, ut ad rem verum nomen dei tui adsumeres, quae tamen doctrina non legis erat sed deuterotarum. Dictum ergo est priscis, non a deo, sed a deuterotis, qui legem spiritualem carnaliter intelligebant et aliis quoque carnali eam sensu interpretabuntur. — Zvingli, l. cit: »Sequitur (in Verbindung mit der vorausgehenden Stelle): »Ego autem dico vobis, ne juretis omnino«. Ecce de qua juratione loquitur, de ea nimirum, quam prisci sibi per legem putabant permissam, licere scilicet sibi ad rem veram atque dignam dejerare, per nomen dei aut alterius rei. Christus autem docet, quod neque ad rem veram et quantumvis magnam debeamus nostra, hoc est, privata auctoritate adjurare, dejerare, aut polliceri. Quam sententiam quae sequuntur firmiorem faciunt, quum ait, Neque per coelum etc. Per haec exempla manifestum fit, quod nullam jurisjurandi mentionem hic facit Christus. Quis enim Hebraeorum unquam per coelum, terram et per caetera juravit? Contra vero quis non per ista quotidie dejerat? Hoc ergo vetat Christus. Ad idem facit ipse totius sermonis colophon, Sit autem sermo vester etc. Hoc est, si dicatis etiam, sit etiam: si dicatis non, sit non. De sermone ergo quotidiano dicit, non de jurejurando.« — Idem l. cit. Tom. IV. in epist. Jacobi 5. 12 (p. 562): »nolite jurare« (Nachdem er auf Auslegung zu Matth. 5, 34 fg. sich bezogen, fährt er weiter so fort:) »Jam si nostra expositio in Matthaeum recipitur, plana erunt quae hic dicit Jacobus, quum iisdem ferme utatur verbis, nisi quod Jacobus dicit »μήτε ἄλλον τινὰ ὅρκον«. Ubi interpres dixit, Neque aliud quodcunque jusjurandum. Ex contextu autem et sententia verborum liquet quod jusjurandum hic non tam exacte pro rogatione juramenti, quae judici fit aut Magistratui, sed pro dejeratione aut simplici juratione capitur. Quasi dicat, „Jaa gar keinen schwür söllend jr thün, wie yoch der sye oder geschähen möcht." Alias verba Jacobi planiora sunt quam ea quae in Matthaeo proponuntur. De simplici autem et quotidiano sermone, quem inter se habent homines, id dici, quid opus est admonere, quum id vel caecis sit obvium?«

der darauf sich beziehenden Satzungen der Pharisäer liege die Erfüllung des Gesetzes, deren Christus gedenke[51]).

c. Zu den Worten des V. 37: „Was darüber ist, ist vom Uebel" führt sodann Zwingli aus: Das Uebel sey allein in dem menschlichen Herzen; aus ihm kämen, wie alle argen Gedanken und Entschließungen, also auch die Lüge, der Anfang aller Sünde. Die Sünde, und diese Sünde insbesondere, zu erkennen und in aufrichtiger Reue und Buße abzuthun, mahne der Herr. Der Eid sey das Mittel, der Wahrheit den Weg zu bereiten; durch ihn werde also die Gerechtigkeit hergestellt und Gott geehrt[52]).

---

51) Zvingli l. cit. T. III; in Matth. 5, 34. »Christus ergo in lege patris nihil novat, sed vetera instaurat, abolita traditionibus humanis innovat. Dejerare ergo suis omnino vetat, juxta placita scilicet veterum et pharisaeorum, sed juxta scripturam sanctam jurare pro gloria dei et proximi charitate, non vetat.«

52) Idem l. cit. Tom. III.: »Quod ultro est, a malo est.« Hoc est a daemone. Quo enim quis veritatem magis colit et amat, hoc deo proximior est et similior. Deus est immutabilis, purus, infallibilis, impermixtus, ideo Christus se veritatem vocat. Ostendit ergo Christus legis interpretatione malum in nobis esse, nosque omnes esse peccatores, in deo enim mali nihil esse potest. Ut quum dicit, Qui viderit mulierem ad concupiscendum eam, ostendit malum in corde latere. Ubicunque ergo ardorem sentimus, ignem haud procul abesse sciamus, conflagrationemque metuamus. Erupit aliquis in factum, tu minime, nihil tibi placeas, sed sta in timore dei, vigila, ora ne inducaris et tu in tentationem. Est aliquid discriminis (fateor) inter te et illum, is enim facto peccavit, tu affectu, at interim scintilla in corde tuo latet, ex qua ignis alterius erupit. Doctrina ergo Christi huc tendit, ut morbos nostros probe agnoscamus, defleamus et emendemus nunquamque securi simus. Mendacium est initium peccatorum omnium. Nam mendaciis seduxit serpens primos parentes. Ergo si veritas plantetur, praedicetur, inque orbem reducatur, pullulascet justitia, innocentia et omnis virtus. Propheta ergo qui hanc lucem veritatis in ore corde et manu habet, in medio ecclesiae eam proponat. Hic impii et scelerati propriis ipsorum conscientiis convicti, pudefiunt, dum audiunt veritatem tam constanter a propheta asseri, sceleraque exagitari. Quando scilicet minister verbi sibi bene conscius est, se neque gloriam ambire, neque lucrum sectari, sed gloriae dei et proximorum saluti studere. Quod de propheta dico, hoc idem de judice intellige. Augusta est veritas ac plena majestate ac reverentia, etiam coram malis. Ubi fides viget in corde, charitatisque

d. Die Heuchelei, zeigt endlich Zwingli, zu Jacobi 5, 12, („Eure Rede sey ja, das ja ist ꝛc., auf daß ihr nicht in Heuchelei fallet") sey nothwendig anzunehmen, wenn ein Anderes betheuert werde, als wahr sey; möge nun der Redende nicht glauben, daß ein Gott sey, oder wenn er an ihn glaubt, ihn für nicht allwissend halten [53]).

§. 33.

Die Lehre Calvin's.

Calvin hat sowohl in seinen Institutionen, der Schutzschrift für den Glauben der in Frankreich verfolgten protestantischen Partei, als auch in seiner Evangelien-Harmonie, sowie in seinen Commentaren zum Brief an die Hebräer und zu dem des Jacobus über verschiedene wesentliche Puncte in Beziehung auf den Eid sich ausgesprochen.

Indem er den Eid des Menschen als eine Anrufung Gottes, als Zeugen der Wahrheit unserer Rede, bezeichnet [54]), vergleicht er zunächst denselben mit dem Eide Gottes und folgert aus dem Vertrauen, welches man schon jenem zu Theil werden lasse, die

---

ardor flagrat, eximium est studium instaurandi veritatem, innocentiam, justitiam.«

53) Idem, l. cit. Tom. IV. (p. 562): »Sit autem vestrum est, est: non, non, ne in simulationem incidatis.« Quoniam turpissimum vitium est hypocrisis, acerrime hoc insectatur Jacobus, quemadmodum et Job, quem tolerantiae exemplum hic adduxit. Qui aliud loquitur, aliud corde gerit, vehementer hypocrita sit oportet. Aut enim non credit esse deum, aut si credit, existimat eum esse caecum et non omnia videntem: quod si crederet, statim a scelere fugeret, ut pueri ad adventum ludimagistri solent. Omnes fere aut errore, aut hypocrisi defendunt: qui error et ipse est hypocrisis. Quidam enim ex contentione caeci et ignorantes esse volunt, atque hi hypocritae sunt. Alia enim praetexunt, quam alant intus.«

54) Joh. Calvini institut. christ. religionis (Lugd. 1554) lib. II. cap. 8 §. 23 (pag. 129): »Primo loco habendum est, quid sit juramentum. Est autem Dei attestatio ad veritatem sermonis nostri confirmandam. Quae enim manifesta in Deum probra continent execrationes, indignae sunt, quae inter juramenta censeantur.«

Nothwendigkeit völligen Glaubens an die göttlichen Verheißungen [55]).

Er bezeichnet sodann die feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen, als eine Art des Gottesdienstes, womit, wie schon unterm alten Bunde, ein Bekenntniß zum lebendigen, Israel geoffenbarten, Gotte, dem Zeugen der Wahrheit, dem Herzenskündiger, welcher das Verborgene an das Licht bringen kann und als dem einzigen Erlöser, der seine Ehre mit den fremden Göttern nicht theilen will, abgelegt werde [56]).

---

55) Calvini comment. in epist. ad Hebr. cap. VI. v. 16 (op. Tom. VII, p. 544, Amsted. 1667): »Argumentum a minori ad minus, si homini qui natura mendax est, juranti habetur fides, quia intercedit confirmatio per Dei nomen: quanto plus fide meretur Deus ipse qui aeterna est veritas, quum per se ipsum jurat? Pluribus autem verbis exornat hanc sententiam; ac primum quidem dicit, homines jurare per majorem, quo significat, eos quia justa auctoritate apud se carent, aliunde mutuari. Addit tantum religionis subesse juramento, ut ad confirmationem sufficiat, finemque imponat omnibus controversiis, ubi desunt hominum testimonia et aliae probationes. Ergo quem omnes testem advocant, annon sibi ipse idoneus erit testis? qui sua auctoritate dubitationem omnem tollit inter alios, annon suis dictis fidem faciet? si tantum habet praestantiae Dei nomen, hominis lingua pronunciatum: quando plus habere debet, ubi Deus ipse per nomen suum jurat? hoc quantum ad principalem causam.«

56) Calvini instit. l. cit. §. 23: »Ejusmodi attestationem, ubi rite peragitur, speciem esse cultus divini ostenditur multis locis Scripturae; ut quum Jesaias de Assyriis et Aegyptiis in foederis societatem cum Israële vocandis vaticinatur. Loquentur, inquit, lingua Chanaan, et in nomine Domini jurabunt; hoc est, Jurando per nomen Domini, confessionem religionis edent (Jes. 19, 18). Item quum de propagando ejus regno loquitur (Jes. 65, 16; Jer. 10, 16). Et merito nomen Domini in testimonium invocando, nostram in ipsum religionem dicimur testari. Sic enim ipsum aeternam esse et immutabilem veritatem confitemur: quem appellamus non modo, tanquam prae aliis idoneum veritatis testem, sed etiam ceu ejus assertorem unicum, qui abscondita in lucem proferre queat: deinde ut cordium cognitorem. Ubi enim desunt hominum testimonia, ad Deum testem refugimus: ac praesertim ubi asserendum est quod in conscientia latet. Qua ratione amare succenset iis Dominus, qui per alienos deos dejerant: atque is jurisjurandi genus, argumentum manifestae defectionis interpretatur (Jer. 5, 7). Et sceleris hujus gravitatem, poenarum

Wie durch das Schwören bei den letzteren, also wird auch durch Unwahrheit des Ausgesagten der Name Gottes entheiligt und Gott selbst als Rächer des Meineids angerufen [57]).

Je stärker die Gefahr dieses Verbrechens, bei dem Hange des Menschen äußere Ehre zu bewahren, sey, wie am Eide des Herodes gezeigt wird [58]), je frecher man (»nimis licentiose«) zu seiner Zeit dagegen sich vergangen und je weniger man darin ein Vergehen zu finden sich gewöhnt habe [59]), um so nachdrücklicher wird von Calvin hiervor gewarnt.

Ausführlich wird sodann von ihm nachgewiesen, daß auch im neuen Bunde der Eid als giltig fortbestehe.

---

commінatione declarat, Disperdam eos, qui jurant per nomen Domini, et jurant per Melchon (Sophon. 1, 5).«

57) Calvini instit. l. cit. §. 24: »— Contumelia est non levis, si per ipsum (Deum) pejeratur: unde et profanatio appellatur in Lege. Quid enim restat Domino, ubi sua veritate fuerit spoliatus? jam Deus esse desinet. Sed enim spoliatur certe, dum falsi suffragator et approbator constituitur. Quare Josuah, dum Achan ad confessionem veri adigere vult, Feli mi, ait, da gloriam Domino Israel (Jos. 7, 19): innuens scil. Dominum gravissime inhonorari, si per eum pejeratur. Quam loquutionem usitatam inter Judaeos fuisse, quoties ad sacramentum dicendum quispiam vocaretur, constat ex simili obtestatione, qua utuntur in Evangelio Joannis Pharisaei. Ad hanc cautionem nos instituunt formulae, quae in Scripturis usurpantur, »Vivit Dominus: Haec faciat mihi Dominus et haec addat: Testis sit Deus in animam meam (1. Sam. 3, 9; 2. Cor. 1—3): quae insinuant Deum advocare nos non posse orationis nostrae testem, quin perjurii ultorem nobis imprecemur, si fallimus.«

58) Calvini comment. in Matth. 14, 9 (op. Tom. VII), p. 178: »— Notare autem operae pretium est quod dicunt Evangelistae, Propter jusjurandum et convivas qui aderant, unde colligimus, si centies nullo teste jurasset, promisso tamen minime staturum fuisse. Non ergo interior religio constrinxit Herodem, sed mera ambitio praecipitem adegit: quia sibi minime honestum duceret, fidem datam non praestare. Ita fit ut impii subinde in officio labantur: quia ad Deum minime respiciunt, sed tantum ad hunc scopum intenti sunt, ne hominum probris subjaceant. Porro etiamsi jurisjurandi sanctitas tantum, et non hominum verecundia versata esset ante oculos Herodis, gravius tamen peccavit quod stulte promiserat exequendo, quam si jusjurandum violasset.«

59) Calvin instit. l. cit. §. 25.

Zunächst in den Institutionen. Christus ist nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, oder einzuschränken, sondern, da er des Vaters Willen nicht zuwider handeln wollte, dasselbe zu erfüllen [60]), d. h. sein deutliches Verständniß zu eröffnen, was durch die willkürlichen Satzungen der Pharisäer verdunkelt war. Nicht blos das Falschschwören, sondern auch das Schwören »in vanum« („vergeblich") ist vom Uebel. Das »omnino« (in Matth. 5, 34) bezieht sich nicht auf das Wort „schwören", sondern auf die dem Eide zum Grunde gelegten Formeln, „beim Himmel" rc., von denen jene annahmen, daß sie den Namen Gottes nicht berührten. Diese Auffassung verwirft der Herr als unrichtig, indem auch in solcher Weise, wenn gleich nicht unmittelbar, bei Gott geschworen werde; nicht das Schwören beim Himmel, der Erde rc. ist danach der Gegenstand dieses Urtheils, sondern vielmehr die sophistische Spitzfindigkeit, womit man das indirecte leichtsinnige Schwören, gleich als wenn dabei der Name Gottes nicht in Betracht käme, für nichts achtete, obwohl doch auch den Creaturen die göttliche Signatur aufgeprägt ist. Sowohl das unmittelbare, als das mittelbare Schwören *ist* aber verboten. Calvin macht dabei auf den Unterschied aufmerksam, welcher zwischen jenem Schwören und dem auf eine Vergötterung der Creatur hinaus gehenden, z. B. beim Leben oder Genius des Königs, bestehe. Während im letzteren Falle das Geschöpf, ein Sterblicher, Verstorbener, Engel rc. dem Schöpfer substituirt, damit also Gott die Ehre geraubt wird [61]), — erfolgt in

---

60) Calvini instit. l. cit. cap. 26: »Hac jurisjurandi moderatione Anabaptistae non contenti, omnia sine exceptione execrantur: quoniam Christi generale sit interdictum: »Ego dico vobis, ne juretis omnino; sit autem etc.« Sed hoc modo inconsiderate in Christum impingunt: dum illum faciunt Patri adversarium, et qui ad decreta ejus abroganda in terram descenderit. (Matth. 5, 34, 37.) Si quidem Deus aeternus in Lege non modo juramentum, ceu rem legitimam, permittit: (quod ipsum abunde foret) sed in necessitate imperat. (Exod. 22, 11). Christus autem se asserit unum esse cum Patre, se non aliud afferre, quam quod Pater mandaverit› doctrinam suam non esse a se ipso, etc. (Joan. 10, 30; 18; 7, 16.) Quid ergo? Deumne sibi contrarium facient, qui quod semel in moribus praecipiendo approbarit, postea prohibeat ac damnet?«

61) Calvini instit. l. cit. §. 25: »Peccatur et alia in parte, quod

jenem Falle, wenn gleich durch Vermittelung eines andern Gegenstandes, aus dem Namen Gottes selbst eine Bestätigung der Aussage durch den Eid, und ist nur nach der falschen Deutung der Pharisäer verwerflich. Mit dieser, auch der Stelle in Jac. 5, 12, zum Grunde liegenden Annahme, wonach also nur die gegen das Gesetz verstoßenden Eide verworfen werden, stimmen denn auch die

---

in Dei locum sanctos ejus servos in juramentis substituimus manifesta impietate: quia sic divinitatis gloriam ad eos traducimus. Neque enim abs re est, quod speciali mandato praecipit Dominus jurare per nomen minus: speciali interdicto prohibuit, ne per alienos deos jurantes audiamur. (Exod. 23, 13; Deuter. 6, 13; 10, 20). Et Apostolus idem liquide testatur, quum scribit homines in juramentis superiorem seipsis appellare: Deum, quia sua gloria majorem non habebat, per seipsum jurasse« (Heb. 6, 13). — Calvini comment. in Matth. 23, 16 u. 17 (op. Tom. VII. p. 260): »— Porro ubi semel Satanae praestigiis obtenebratae sunt mentes, nihil est tam absurdum vel etiam prodigiosum quod non avide suscipiant. Hinc factum est ut plus reverentiae auro templi et sacris oblationibus quam templi et altari Judaei deferrent. Atqui oblationum sanctitas et altari pendebat et quaedam solum erat inferior accessio. — Nihil proclivius est quam homines a puro Dei cultu delabi; hujus ergo veli obtentu Satanae promptum fuit procul a Dei intuitu abstrahere qui jam plus aequo ad stultas imaginationes tendebant. Haec ratio est cur eum errorem tam duriter Christus castiget. Et tamen Papistas non puduit sacrum Dei nomen ad turbius ludibrium prostituere. nam apud illos pluris est frustum putridi cadaveris tangere, quam sanctum utriusque Testamenti volumen: vel etiam levare in caelum manus. »Nihil est.« Hac particula non significat omnem penitus honorem abrogatum fuisse templo: sed comparative loquitur. Vers 18. »Qui juraverit per altare«. Hic facit Dominus quod in corrigendis erroribus fieri debet, dum nos ad fontem revocat, et ex ipsa jurisjurandi natura docet, templum suis donariis longe praecellere. Principium ergo illud sumit, non esse fas nisi per unius Dei nomen jurare. Unde sequitur, quascunque ad jurandum formulas homines adhibeant, uni Deo servandum esse suum honorem. Unde rursum colligitur quomodo et quatenus per templum jurare liceat: nempe quia sedes est ac sanctuarium Dei. sicuti per caelum, quia illic refulget Dei gloria. Deus enim se in talibus praesentiae suae symbolis in testem et judicem advocari patitur, modo jus suum salvum retineat: nam caelo Deitatem affingere scelesta dololatria esset. Jam quo illustrius gloriae suae speculum in templo Deus proponit quam in oblationibus, eo plus reverentiae et sanctitatis

Beispiele der von Christus und den Jüngern geleisteten Eide überein [62]).

---

meretur templi nomen. Nunc ergo tenemus quo sensu dicat Christus jurari per habitatorem caeli dum per caelum juratur, nempe ut omnes jurandi formas in legitimum finem ac scopum dirigat.«

62) Calvini inst. l. cit. cap. 26: »Sed quia in verbis Christi non nihil est difficultatis, ea paulisper expendamus. Hic autem verum assequemur, nisi oculos intendamus in Christi scopum, et ad id, quod illic agit, animum advertamus. Illi non est institutum, Legem aut laxare, aut restringere, sed ad veram ac germanam intelligentiam reducere, quae falsis Scribarum et Pharisaeorum commentis valde depravata fuerit. Id si tenemus, non putabimus Christum damnasse in totum juramenta: sed ea tantum, quae Legis regulam transgrediuntur. Ex ipsis constat, populum nihil tunc cavere solitum praeter perjuria, quum non iis solis, sed inanibus quoque ac supervacuis juramentis Lex interdicat. Dominus ergo, certissimus interpres Legis, non modo pejerare, sed etiam jurare, malum esse admonet. Quomodo jurare? nempe, in vanum. Quae autem in Lege commendantur juramenta, salva et libera relinquit. Videntur sib validius pugnare, quum mordicus arripiunt particulam omnino: quae tamen non ad jurandi verbum refertur, sed ad subjectas sacramentorum formulas. Nam et ista erat erroris portio, quod dum per coelum et terram dejerabant, Dei nomen se non putabant attingere. Ergo post praecipuum praevaricationis caput, omnia etiam subterfugia Dominus illis praecidit: ne se opinentur evasisse, si suppresso Dei nomine caelum et terram appellarint. Nam hic quoque obiter notandum, quamvis non exprimatur nomen Dei, homines tamen obliquis formis per ipsum jurare; quemadmodum, si per lumen vitale, per panem, quo vescuntur, per baptismum suum, aut alia divinae erga se liberalitatis pignora quaelibet jurent. Neque vero Christus eo loco per coelum et terram et Hierosolymam jurare vetans superstitionem corrigit, ut falso quidem putant: sed eorum potius sophisticam argutiam refellit, qui pro nihilo ducebant indirecta juramenta futiliter jactare, quasi sacro Dei nomini parcerent, quod tamen insculptum est singulis ejus beneficiis. Alia est ratio, ubi vel mortalis quispiam, vel mortuus, vel Angelus in locum Dei substituitur: sicuti apud profanas gentes excogitavit adulatio, putidam illam formam, per vitam aut genium Regis: quia tunc falsa apotheosis unius Dei gloriam obscurat aut minuit. Verum, ubi nihil aliud est propositum, quam ex sacro Dei nomine petere dictorum confirmationem, quamvis id oblique fiat, in rivolis omnibus juramentis laetitur ejus majestas. Licentiam hanc vano praetextu spoliat Christus, omnino jurare prohibens. Eodem et Jacobus

An der Bedeutung übrigens, welche der Bezeichnung des Messias als „Sohn Gottes" im Volke Israel beigelegt wurde, läßt sich erkennen, wie Christus bei diesem, von ihm geleisteten, Eide unverhüllt seine Gottheit bezeugt habe [63]).

Sodann vornämlich zu Matth. 5, 33 flg. Der Eid, welcher, wenn er um der Wahrheit willen nöthig, von der Obrigkeit gefordert, oder zum Nutzen und Frommen des Nächsten, mithin zur Ehre Gottes geschworen wird, dem Gesetze gemäß ist [64]), hat durch diesen

---

tendit, illa Christi verba, quae citavi, usurpans: quia semper in mundo grassata est illa temeritas, quae tamen profanatio est nominis Dei. Nam si ad substantiam referas particulam Omnino, acsi nulla exceptione illicitum esset quodvis jusjurandum, quorsum explicatio, quae mox additur: »Neque per coelum etc.« Quibus satis patet, cavillis occurri, unde levari suum vitium Judaei putabant. — Cap. 27. Itaque sanis judiciis ambiguum jam esse nequit, Dominum illic juramenta modo ea improbasse, quae per Leges vetita essent. Nam et ipse, qui perfectionis, quam docebat, exemplar in vita exhibuit, non abhorruit a juramentis quoties res requirebat: et discipuli, quos magistro suo per omnia paruisse non dubitamus idem exemplum sequuti sunt. Quis audeat dicere juraturum fuisse Paulum, si jusjurandum prorsus interdictum fuisset? Atqui ubi res ita tulit, sine ullo scrupulo jurat, etiam addita interdum imprecatione.«

63) Calvini comment. in Matth. 26, 63 (op. Tom. VII. p. 304): »— ex Caiaphae verbis colligere licet, celebrem tunc inter Judaeos fuisse Messiae titulum, ut Dei Filium vocarent neque enim aliunde quam ex communi more sumpta fuit haec interrogandi forma. Et sane non minus ex Scripturae oraculis Dei Filium esse tenebant, quam Davidis. Ac videtur Caiaphas vel territandi Christi causa, vel augendae invidiae, hoc epitheto usus esse; ac si dixisset, Vide quo progrediaris: neque enim te Christum dicere potes quin simul arroges nomen Filii Dei, quo eum insignit Scriptura. — Illa enim reverentiae simulatio magis Christum gravabat, quum si sanctum Dei nomen profanasset.«

64) Calvini instit. l. cit. cap. 27 in f. (pag. 131): »Nullam itaque meliorem regulam habeo, nisi ut juramenta sic moderemur, ne temeraria sint, ne promiscua, ne libidinosa, ne frivola: sed justae necessitati serviant, ubi scil. vel Domini gloria vindicanda, vel promovenda fratris aedificatio; quo Legis mandatum spectat.« Calvini instit. l. cit. cap. 27 (pag. 130): »Nondum tamen finita est quaestio: quando nonnulli sola ab hoc interdicto publica eximi arbitrantur: qualia sunt, quae deferente exigenteque magistratu praestamus: qualia etiam in sanciendis foederibus usurpare principes solent:

Ausspruch keine Veränderung erfahren [65]). „In dem „οὐκ ἐπιορκήσεις" (V. 33) liegt eine solche nicht; denn Gott hat im Gesetze nicht blos den Meineid, sondern auch das leichtfertige Schwören, weil es der Ehrfurcht vor seinem Namen entgegen ist, insonderheit wieweit es beim gewöhnlichen Gespräch vorkommt, verworfen. Die Juden suchten sich indessen glauben zu machen, daß nur beim ei-

---

vel populus, quum in nomen principis jurat: vel militis, quum sacramento militiae adigitur, et quae sunt hujusmodi. In hunc quoque ordinem (et jure) referunt, quae extant apud Paulum, ad asserendam Evangelii dignitatem: quando Apostoli in sua functione privati homines non sunt, sed publici Dei ministri. Et sane non inficior illa esse tutissima; quod solidioribus Scripturae testimoniis defenduntur. Jubetur magistratus in re dubia adigere testem ad juramentum-ille vicissim juramento respondere; et Apostolus ait humanas controversias hoc remedio expediri. In hoc praecepto habet uterque solidam officii sui approbationem. — Verum privata juramenta, quae sobrie, sancte, reverenter necessariis rebus adhibentur, damnare nimis periculosum fuerit: quae ipsa et ratione et exemplis fulciuntur. Nam, si privatis in re gravi et seria, Deum intèr se judicem appellare licet, multo magis testem. — Non video igitur, cur hic illicitam asseramus attestationem. Neque desunt plurima exempla. (1. Mos. 21, 24; 26, 23; 31, 53. 1. Reg. 18, 10.) — Calvini instit. l. cit. §. 25: »— non satis fuerit a perjurio abstinere, ni simul meminerimus, jusjurandum non libidinis, aut voluptatis, sed necessitatis causa permissum et institutum, ideoque extra licitum illius usum egredi, qui rebus non necessariis accommodat. Porro non alia praetendi necessitas potest, quam ubi, vel religioni, vel charitati est serviendum.«

65) Calvin in epist. ad Hebr. 6, 16: »Sed hic obiter duo notanda sunt: jurandum esse per Dei nomen, quum usus postulat ut juremus: deinde juramentum Christianis permitti, quia legitimum est dirimendis litibus remedium. Jubet Deus claris verbis per nomen suum jurare: si admisceantur aliena nomina, jurisjurandi profanationem esse testatur. Hujus rei tres potissimum sunt causae; nam ubi nos proferendae in lucem veritatis deficit ratio: non alio ejus asserendae causa fas est confugere, quam ad Deum qui ipse est aeterna veritas. Deinde quum solus sit cordium cognitor, eripitur illi suum officium, si in rebus occultis, et quae hominum judicium latent, provocamus ad alium judicem. Tertio quia jurando non ipsum modo citamus testem, sed etiam obtestamur ut sit perjurii vindex si fallimus. Quare non mirum est si tam vehementer excandescat adversus eos, qui per aliud nomen jurant; tantundem enim illi adimitur ex suo honore.«

gentlichen Meineide eine solche Entheiligung vorliege und gegen diesen groben Irrthum ist der Tadel des Herrn gerichtet[66]). — Das „ἀποδώσεις τῷ κυρίῳ τοὺς ὅρκους σου“ („reddes Domino juramenta tua“) bezieht sich nicht blos auf Gelübde, sondern auch auf Eide[67]).

Wenn aber sodann (V. 34) befohlen wird, „μὴ ὀμόσαι ὅλως“ („non jurare omnino“), so ist hierdurch nur der vorausgegangene Satz klarer gefaßt, keineswegs aber sind dadurch alle Eide für unzulässig erklärt worden. Ehedem verwarfen und zwar selbst „non mali homines“ den Eid schlechthin wegen des damit getriebenen Mißbrauchs und es stimmten unter diesem Vorwande die Wiedertäufer solchem Urtheile bei.

Es wird sodann von Calvin auf den bereits erwähnten Grund der bei den Juden bestandenen unrichtigen Unterscheidung wiederholt näher eingegangen[68]) und durch die Worte (im V. 34)

---

66) Calvin comment. in harmon. evang. (Matth. 5, 33); (op. Tom. VI p. 72; Amstel. 1667) vers. 33 („non pejerabis“): „Hic quoque non Legis correctio est, sed potius germana interpretatio. Deus enim non modo perjuria in Lege damnavit, sed jurandi levitatem, quae nominis ejus reverentiae derogat; neque enim is solus accipit nomen Dei frustra qui pejerat, sed qui in rebus frivolis, vel in communi sermone temere et contemptim nomen Dei arripit. Porro quum Lex quamlibet nominis Dei profanationem damnet, Judaei in solis perjuriis culpam esse fingebant. Crassum hunc errorem Christus reprehendit, quod sibi fas esse putent Dei nomine impune abuti, modo jurando non fallant. Sancte quidem praecipitur ut solvamus Deo juramenta; nam qui post nomen Dei interpositum proximos fraudat et decipit, non hominibus tantum, sed Deo facit injuriam. Sed vitiosum est ad unam partem restringere quod latius patet“.

67) Calvin l. cit. („sed persolves“.): „Aliqui istud „Persolvere“ ad vota referunt, quum Deo aliquid religionis causa promissum est. Sed loquutio haec pactis omnibus et promissis omnibus optime quadrat quae adhibitio Dei nomine sancita sunt: nam Deus tunc medius inter duas partes sponsor statuitur, cui fidem suam obligant.“

68) Calvin l. cit. v. 34 („ne juretis omnino“): „Multos decepit particula „Omnino“: ut putarent generaliter quodvis jusjurandum a Christo damnari. Atque ad hunc immodicum rigorem quosdam non malos homines impulit olim effrenis jurandi licentia, quam videbant in mundo passim grassari. Et Anabaptistae hoc praetextu valde tumultuati

„μήτε ἐν τῷ οὐρανῷ" („neque per coelum"), so wie die weiter angeführten Formeln das Verbot in seinem scheinbaren Umfang, namentlich auch den Wiedertäufern gegenüber, beschränkt und bemerkt, daß das „ὅλως" auf die Substanz („neque directe neque indirecte") sich nicht beziehe, indem es sich nur um die Ausschließung jeder Entheiligung des göttlichen Namens handele [69]).

---

sunt, quasi nullam ob causam jurare promittat Christus dum omnino jurare vetat. Atqui non aliundo petenda est expositio quam ex verborum contextu. Continuo post sequitur »Neque per coelum, neque per terram.« Quis non videt species istas excepticc additas fuisse, quae prius membrum distincta enumeratione clarius exprimerent? Habebant Judaei obliquas vel indirectas, ut loquuntur, jurandi formas: et quum jurarent per coelum, terram, vel altare, hoc fere pro nihilo ducebant, et quemadmodum vitium aliud ex quo nascitur, hoc colore fucabant minus apertam nominis Dei profanationem. Huic vitio ut occurrat Christus, pronunciat omnino non esse jurandum vel hoc vel illo modo, neque per coelum, neque per terram etc. Unde colligimus particulam »omnino« non ad substantiam, sed ad formam referri: ac si dixissent, Neque directe neque indirecte; alioqui supervacuam erat species istas recensere. Quare una cum rixandi libidine crassam inscitiam Anabaptistae produnt, dum vocem unam morose urgendo, totum sermonis tenorem, clausis oculis praetereunt. Si quis objiciat, nullum jusjurandum a Christo permitti: respondeo, ex Legis intentione debere intelligi quod dicit ejus interpres. Summa ergo huc redit, aliis modis frustra accipi Dei nomen quam pejerando. Ideo ab omni superflua jurandi licentia abstinendum esse; nam ubi justa ratio cogit, Lex non modo permittit jurare, sed diserte etiam jubet. Ita nihil sibi aliud voluit Christus, quam illicita esse juramenta omnia quae sacrum Dei nomen abusu aliquo profanant, cujus reverentiae servire debuerant.«

69) Calvin l. cit. v. 34. (»Neque per caelum.«) Falluntur qui exponunt has jurandi formas a Christo corrigi quasi vitiosas, eo quod per solum Deum jurandum sit; rationes enim quas adducit, magis in contrariam partem inclinant, quod scilicet tunc quoque juretur per nomen Dei quum caelum et terra nominantur: quia nulla est pars mundi cui Deus non insculpserit gloriae suae notam. Videtur tamen haec sententia non congruere cum Legis praecepto, ubi Deus per nomen suum jurare diserte jubet; item cum tot scripturae locis, ubi conqueritur injuriam sibi fieri quoties juratur per creaturas. Respondeo corruptelam esse idololatriae affinem, quum vel judicii potestas, vel testimonii probandi auctoritas illis defertur; spectandus est enim ipse jurandi finis,

Es steht daher dieser Ausspruch, nach dem bereits oben (S. 88) Bemerkten, dem Gesetze nicht entgegen, da hier nicht, wie beim Schwören unter Anrufung von Idolen, Heiligen ꝛc., von einer Vergötterung der Creatur die Rede seyn kann.

---

quod scilicet homines appellant Deum perfidiae ultorem et veritatis praesidem. Hic honor alio transferri nequit quin violetur ejus majestas. Hac ratione dicit apostolus non rite jurari nisi per majorem: et hoc soli Deo esse proprium ut per se ipsum juret. Ita quisquis olim per Moloch vel per aliud idolum jurabat, tantundem minuebat ex jure Dei, quod alium ejus loco substitueret cordium cognitorem et judicem in animas. Et hodie qui per Angelos vel sanctos mortuos jurant, spoliato Deo, inane illis numen affingunt. Diversa autem ratio est, quum per caelum et terram juratur ipsius opificis intuitu. Neque enim in creaturis subsistit jurisjurandi religio: sed Deus ipse solus advocatur in testem, productis in medium gloriae ejus symbolis. Porro caelum scriptura Dei solium vocat, non quod illic sit inclusus, sed ut discant homines sursum mentes attollere quoties de ipso cogitant, nec quicquam terrenum vel humile de ipso imaginentur. Imo terra scabellum pedum ejus ideo vocatur, ut sciamus ipsum ubique diffusum nullis locorum spatiis capi. Hierosolymae sanctitas expromissione pendebat. Sancta ergo fuit, quod eam Dominus in sedem ac domicilium elegerat sui imperii. Quum jurant homines per caput suum, vitam suam, quae singulare est Dei donum, tanquam bonae fidei pignus in medium adducunt«. Idem in epist. ad Hebr. 6, 16 (T. VII, p. 544): »Quod autem diversae interdum formulae usurpantur in Scriptura, nihil cum hac doctrina pugnat. Neque enim jurant per caelum et terram, quasi numen illis aliquod deferant, vel minimam divinitatis partem illis adtribuant: sed hac obliqua (ut ita dicam) obtestatione in unum Deum respiciunt. Sunt enim variae obtestationis species, praecipua illa, dum judicem appellamus et recta provocamus ad ejus tribunal; altera est, dum nominamus res maxime nobis charas, ut vitam nostram, aut caput, aut aliquid simile; tertia dum creaturas statuimus testes coram Deo. Sed his omnibus modis proprie non per alium quam per Deum juratur. Quare suam improbitatem non minus quam inscitiam produnt qui licitum esse contendunt sanctos mortuos Deo adjungere, ut jus illis puniendi deferatur. Praeterea hic locus (ut dictum est) docet aliquem inter Christianos jurisjurandi usum esse legitimum; quod observandum est contra homines fanaticos qui regulam sanctam jurandi quam Deus lege sua praescripsit, libenter abrogarent. Nam Apostolus certe hic de ratione jurandi tanquam de re pia et Deo probata disserit. Porro non dicit olim fuisse in usu, sed adhuc vigere pronunciat. Sit ergo hoc subsidium asserendae veritatis ubi nos aliae probationes deficiunt«.

Durch die Ermahnung: „ἔςω δὲ ὁ λὸγος ὑμῶν· ναὶ κ. τ. α.“ („Sit autem sermo vester, est, est, etc.“) wird aber nur das Verlangen des Herrn ausgedrückt, daß Jedermann so aufrichtig und bestimmt in seinen Worten sey, damit er des Schwurs überall nicht bedürfe, wie er denn auch im Anfange nicht bestanden habe, und erst mit der Sünde bei den Menschen nöthig geworden sey[70]).

Uebereinstimmend hiermit äußert sich sodann Calvin in seinem Commentar zu der einschlagenden Stelle im Briefe Jacobi 5, 12. Auch der letztere redet nicht vom Eide überhaupt, gleichwie Christus selbst dieß nicht thut; vielmehr verwirft jener nur die zur Umgehung des Gesetzes angewandte Sophisterei, in Folge derer, ohne ausdrückliche Angabe des Namens Gottes, geschworen wurde[71]).

---

70) Calvin in Matth. v. 37 (l. cit.): „Sed erit sermo vester.“ „Jam Christus secundo loco remedium praescribit: nempe ut sincere et bona fide inter se contrahant homines: quia tunc non minoris erit sermonis simplicitas quam sit jusjurandum inter eos qui sinceritatem non colunt. Et certe haec optima est corrigendis vitiis ratio, notare fontes ex quibus manant. Unde tanta jurandi proclivitas, nisi quod in tanta vanitate, in tot fallaciis, inconstantia, futilitate nihil fere creditur? Candorem igitur in verbis nostris et constantiam requirit Christus, ne jurare amplius necesse sit. Repetitio enim tam affirmationis quam negationis huc spectat, dictis nostris standum esse, ut inde appareat ingenuitas. Quia autem haec vera est et legitima contrahendi ratio, ubi non aliud in lingua habent homines quam in corde, pronunciat Christus ex malo esse quicquid ultra est; neque enim mihi probatur quorundam expositio, jusjurandum ejus culpae debere tribui qui fidem loquendi non habet. Sed Christus, meo judicio, ex hominum vitiis manare docet quod jurare coguntur: quia si inter eos vigeret bona fides, si varii non essent nec flexiloqui, colerent eam simplicitatem quam dictat natura. Neque tamen sequitur quin licitum sit jurare quoties id necessitas postulat: quia purus est multarum rerum usus quarum vitiosa est origo.“

71) Calvini comment. in epist. Jacobi cap. V. v. 12 (op. Tom. VII. p. 99): „Dicit — „ante omnia“, quia non leve delictum est, nominis Dei profanatio. Quod Anabaptistae hujus loci praetextu juramenta omnia damnant, imperite faciunt. Neque enim Jacobus in universum de juramentis disputat: quemadmodum nec Christus eo quem citavi loco (Matth. 5, 34): sed uterque cavilationem illam refellit quae in fraudem Legis inventa fuerat, dum captant homines jurandi licentiam, non ex-

§. 34.

Resultat rücksichtlich der Ansichten der Reformatoren über den Eid.

Vergleicht man nun die Grundsätze, welche in Beziehung auf den Eid von den Reformatoren nach dem Bisherigen aufgestellt und vertheidigt worden sind, so läßt sich daraus das nachstehende Resultat ziehen.

I. Im Wesentlichen sind Luther, Calvin und Zwingli darin übereinstimmend:

1) Der **Eid Gottes** ist ein Act der göttlichen Liebe und

---

presso Dei nomine. Licentiam dico quae Legis prohibitioni repugnat. Atque hoc clare sonant verba, »neque per caelum etc.«: nam si de substantia esset quaestio, quorsum attinebat formulas istas notare? Constat itaque tam a Christo quam a Jacobo puerilem eorum astutiam reprehendi, qui impune jurare se putabant, modo circuirent per umbages. Ergo ut teneamus Jacobi mentem, primo loco tenendum est Legis praeceptum, Non accipies nomen Dei tui frustra: unde constat justam ac legitimam esse aliquam nominis Dei usurpationem. Nunc Jacobus eos damnat qui directe quidem non audent Dei nomine abuti: sed verborum circuitu effugere conantur abusum quem Lex damnat.«

»Sit autem vestrum Est.« — »Optimum vitio, quod reprehendit, corrigendo remedium affert: ut veritati et constantiae in omnibus suis dictis assuescant. Unde enim pravus mos jurandi, nisi quia tanta est hominum vanitas, ut simpliciter loquentibus non credatur? Nam si fidem in verbis suis, ut decet, colerent, non opus esset tot superfluis juramentis. Quia igitur hominum perfidia et levitas, fons est unde jurandi corruptela oritur: ut posterius vitium tollat Jacobus, tollendum esse prius docet. Nam sanandi ratio a causa incipere debet. Nonnulli codices habent, Sit sermo vester, Est, est: non, non. Genuina tamen lectio est ea quam reddidi, atque etiam magis recepta. Quid autem significet, jam exposui: ut scilicet veraces simus, firmique in omnibus dictis. Eodem sensu testatur Paulus 2. Cor. 1, 18 non fuisse deprehensum in praedicatione sua Est et non: sed eodem tenore se prosequutum esse quo coeperat.«

»Ne in judicium.« — »Varia est lectio propter vocum affinitatem, ἀπόκρισιν καὶ ὑπόκρισιν. Si legas, In judicium, vel in condemnationem, sensus erit clarus, Dei scilicet nomen non impune sumptum iri frustra; sed non male quadrabit, In simulationem: quia — ubi simplicitas inter nos viget, praecisa est ansa supervacuis juramentis. Ergo si dictis nostris omnibus constet fides, sublata erit simulatio quae nos ad temere jurandum provocat.«

Erbarmung und fordert zum festen Glauben an seine Verheißungen und Gnade auf; derselbe steht mit dem Eide der Menschen in genauer Verbindung und die Zulässigkeit des letzteren folgt aus der stattgefundenen Leistung jenes.

2) Der Eid des Menschen ist, wie im alten, eben so auch im neuen Testamente noch statthaft und hat die Bedeutung einer Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit, d. h. einer Hingebung der Seele an Gott, um sie zum Organ der Wahrheit zu machen, zugleich aber einer Anrufung Gottes als Richter und Rächer der Lüge.

a. Er ist demnach nicht blos eine Handlung, durch welchen der wahre und einige, dreieinige Gott stillschweigend geehrt, sondern auch eine solche, wodurch er und zwar eben darum angebetet und zu ihm sich bekannt wird. Daraus folgt die Verwerflichkeit des Eides bei dem Gott, dessen Existenz, wie von Luther specieller hervorgehoben wird, nur auf die Natur oder philosophische Erkenntniß gegründet wird, — gleichwie auch des Eides bei den verstorbenen Heiligen, indem dadurch Gott die Ehre geraubt, jenen die göttliche Strafgerechtigkeit beigelegt und in nicht zu billigender Weise das »frustum putridi cadaveris« dem Gebrauche der Bücher des alten und neuen Testaments vorgezogen werde.

b. Der Eid ist das Mittel, durch welches der geschwundene Frieden und die Eintracht unter den Menschen, bei welchen jene gewichen sind, wieder hergestellt werden soll, und daher, mit Rücksicht auf das göttliche Gesetz und Evangelium nur alsdann unter der Voraussetzung zu 2 a. zulässig, wenn Gott dadurch geehrt, also vor Allem mit heiligem Ernst der Wahrheit die Ehre gegeben, Nutzen und Frommen des Nächsten dadurch gefördert, dem Befehle der Obrigkeit genügt wird.

c. Verwerflich hingegen ist der Eid in gemeinen und leichtfertigen Gesprächen, in leichtfertiger Weise, wenn er aus Gewohnheit, als Fluch oder falsch gebraucht wird.

3) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich denn auch weiter, daß der Eid ein ausdrückliches Bekenntniß des Glaubens an den einigen und dreieinigen, in Jesu Christo geoffenbarten, persönlichen Gott, gegenüber allen falschen Götzen und Gedanken über Gott enthält.

II. Das, worin die Reformatoren nicht sowohl gegensätzlich von einander abweichen, als was vielmehr der eine oder andere von ihnen bestimmter hervorhebt, bezieht sich namentlich darauf, daß

1) Luther, wie bereits erwähnt, vorzugsweise hinwies sowohl auf die Bedeutung des heiligen Namens Gottes, welcher angerufen, als auf das Amt der Obrigkeit, wenn und soweit auf deren Geheiß der Eid geleistet werde; wohingegen

2) die Ausführung Zwingli's, in dessen besonders hierbei in Betracht kommenden Streite gegen die Wiedertäufer, namentlich über die Auslegung der in den beiden Hauptstellen (Matth. 5, 33 flg. und Jacob. 5, 12) vorkommenden Worte: „ihr sollt aller Dinge nicht schwören", ferner über den Satz „damit ihr nicht Heuchelei fallet", so wie endlich über den Sinn der Worte „was darüber ist, ist vom Uebel" besonders sich verbreitet.

Drittes Kapitel.

§. 35.

Dogma der evangelischen Glaubensverwandten.

Nach den, zufolge der vorstehenden Ausführung, hervorgetretenen Gegensätzen der evangelischen Glaubensgenossen — welche übrigens, wie wiederholt hier bemerkt wird, nicht als Protestirende an und für sich, sondern nur als Augsburgsche Confessions-Verwandte öffentliche Anerkennung erlangt haben — einestheils den in der katholischen Kirche aufgekommenen Lehren der Pelagianer und der Verehrung der Heiligen, — anderntheils der Verwerfung des Eides den Wiedertäufern gegenüber, mußten ihre symbolischen Schriften nothwendige Zeugnisse wider diese als irrige Meinungen von ihnen bekannten und bestrittenen Sätze enthalten. Die hierüber vorhandenen Stellen finden sich

A. was die Lehre der Pelagianer betrifft, in dem Augsburgschen Glaubensbekenntniß, Art. II.:

„Weiter wird bei uns gelehrt, daß nach Adams Fall alle Menschen, so natürlich geboren werden, in Sünden empfangen und geboren werden, das ist, daß sie alle von Mutterleib an voller böser Lust und Neigung sind und keine wahre Gottesfurcht, keinen

wahren Glauben an Gott von Natur haben können, daß auch dieselbige angeborene Seuche und Erbsünde wahrhaftige Sünde sey und verdamme alle die unter den ewigen Gotteszorn, so nicht durch die Taufe und den heiligen Geist wiederum neu geboren werden. Hiernach werden verworfen die Pelagianer und andere, so die Erbsünde nicht für eine Sünde halten, damit sie die Natur fromm machen durch natürliche Kräfte zur Schmach dem Leiden und Verdienst Christi [72]).

B. Wie sodann im alten Testamente schon der Eid bei fremden Göttern verboten war, so muß bei uns ein Gleiches in Beziehung auf das Schwören bei den Heiligen, den Reliquien derselben, angenommen werden. Es widerstrebt dieß der Bedeutung des Eides, bei welcher vorausgesetzt ist, daß Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Lüge angerufen wird.

a. Confessio Helvetica I, cap. V [72a]): »Multo minus credimus, reliquias divorum adorandas esse aut colendas. Veteres isti sancti satis honorasse videbantur mortuos suos, si honeste mandassent terrae reliquias, postquam astra petiisset spiritus —. Illi ipsi veteres non jurarunt nisi per nomen solius Dei Jehovah, sicut lege divina est praeceptum: (Deut. 10, 20; Exod 23, 13) qua sicut vetitum est jurare per nomina alienorum Deorum, sic nos juramenta per divos requisita non praestamus. Rejicimus ergo in his omnibus doctrinam divis coelitibus plus nimium tribuentem.«

b. Catechesis Heidelbergensis [72b]): CII. Estne licitum jurare per Sanctos aut alias creaturas? Non. Nam legitimum juramentum est invocatio Dei, qua petitur, ut is ipse, tanquam unicus cordium inspector, testimonium det veritati et jurantem puniat, si sciens fallat: Porro hic honos nulli creaturae convenit (2. Cor. 1, 23; Rom. 9, 1; Matth. 5, 34—36; Jac. 5, 12)«.

C. Verwerflich ist sodann auch die Lehre der Wiedertäufer, daß man vor der Obrigkeit keinen Eid leisten dürfe.

a. Confessio Helvetica I. (l. cit. p. 92). Cap. XXX.

---

72) Evangel. Concordienbuch v. J. A. Detzer (Nürnb. 1843) S. 28.
72a) Corp. libr. symbol. ed. Augusti (Lips. 1846) p. 12.
72b) Ibid.

»Damnamus Anabaptistas, qui, ut Christianum negant fungi posse officio magistratus, ita etiam negant, quemquam a magistratu juste occidi, — aut juramenta magistratui praestanda esse etc.«

b. Confessio Helvet. II. (l. cit. p. 101) §. XXIV: »Arcemus item quotquot ab ecclesia s. societate dissidentes aliena impiaque dogmata vel ingerunt, vel sectantur, quo malo Catabaptistae hodie cum primis laborant, quos, si obstinate monitioni ecclesiae et christianae eruditioni non obsecundant, per magistratum coercendos, ne contagione gregem Dei inficiant, judicamus«. §. XXVI: »— Deinde secundum leges aequas divinasque judicare populum, judicium et justiam tueri, colere pacem publicam rei publicae, fovere, et sontes pro delicti ratione multare opibus, corpore, vita; quae cum facit debitum, deo cultum praestat. Huic nos etiamsi liberi sumus, et corpore et facultatibus omnibus nostris et animi studio, vera cum fide, sancte subjiciendos esse, fidelitatem ac sacramentum praestare, quantisper hujus imperia cum eo, propter quem hunc reveremur, palam non pugnant, scimus«.

c. Confessio Helvetica III. (l. cit. pag. 108) §. XI.: »Clare protestamur, nos peregrinas et erroneas doctrinas, quas turbarum spiritus inter alias damnatas opiniones proferunt dicentes: »In nullo casu jurandum esse, et si gloria Dei et caritas proximi id requirant etc.« »Magistratus christianos esse non posse etc.« cum omnibus aliis doctrinis, quae sanae et jurae doctrinae Jesu Christi adversantur e diametro, non solum non recipere, sed ut abominationes et blasphemias rejicere et damnare.« (In margine: »Suo tempore juramento uti licet. Deus enim jussit hoc in veteri testamento: et in novo Christus non prohibuit; imo Christus et apostoli jurarunt. — Magistratus tum bonum magistratum agit, quanto vere christianus est.«)

d. Catechismus Genevensis (l. cit. p. 491): »M. Jam ad tertium. P. Non usurpabis nomen Jehovae Dei tui frustra. M. Quis sensus? P. Vetat, ne Dei nomine abuta-

mur, non pejerando tantum, sed praeter necessitatem jurando. M. Estne aliquis nominis Dei usus legitimus in jurejurando? P. Imo vero: cum adhibetur ex justa causa. Primum, asserendae veritati: deinde, cum ejus momenti est negotium, ut jurare par sit, ad mutuam inter homines tuendam caritatem et concordiam. M. Verum annon longius spectat, quam ad cohibenda juramenta, quibus profanatur Dei nomen, aut imminuitur ejus honos? P. Proposita una specie, in universum nos admonet, ne unquam in medium a nobis proferatur Dei nomen, nisi cum timore et reverentia, et in eum finem, ut gloriosum appareat. Nam cum sit sacrosanctum, cavere debemus omnibus modis, ne aut ipsum contemtui habere videamur, aut aliis occasionem contemnendi praebeamus. M. Quomodo hoc fiet? P. Si de Deo ejusque operibus non aliter cogitemus aut loquamur, quam in ejus honorem. M. Quid sequitur? P. Sanctio, qua non foro innocentem denunciat, qui nomen suum in vanum usurpaverit. M. Cum alibi pronunciet, se in legis suae transgressores vindicaturum, quid hic amplius continetur? P. Eo voluit indicare, quanti nominis sui gloriam faciat: quo ejus studiosiores simus, dum videmus paratam fore ultionem, si quis eum profanaverit.«

e. Declaratio Thuroniensis (a. 1645; l. cit. p. 427): »cap. V. Vero cultui, pro modo Novi Testamenti sic descripto, repugnare credimus: — §. VI. Cum sanctis — vota nuncupantur, confessiones, vel juramenta in eorum nomine concipiuntur.«

f. Augsburgsches Glaubens-Bekenntniß v. 1530 Art. 16 [27c]), von der Obrigkeit und weltlichem Regimente: „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regimente und Gesetze gute Ordnungen, von Gott geschaffen und eingesetzt sind; und daß Christen können in Obrigkeit-, Fürsten- und Richter-Amt ohne Sünde seyn, nach kaiserlichen und andern üblichen Rechten Urtheil und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwert strafen, — streiten, kaufen und verkaufen,

---

27 c) herausg. v. J. A. Detzer (Nürnb. 1843) S. 33; cf. Hase libr. symbol. eccles. evangel., Lips. 1837, p. 15.

aufgelegte Eide thun ꝛc. Hier werden verdammt die Wiedertäufer, so lehren, daß der oben angezeigten (Stücke) keines christlich seyn —; deshalb sind die Christen schuldig, der Obrigkeit unterthan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu seyn in allem, so ohne Sünde geschehen kann; denn so der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen kann, soll man Gott mehr gehorsam seyn, denn dem Menschen (Apostelgesch. 4, 19; 5, 29).«

g. Apologie des Augsburg. Glaubensbekenntnisses vom weltlichen Regimente: „Den sechzehnten Artikel lassen sich die Widersacher gefallen ohne alle weitern Fragen, da wir in der Confession sagen und lehren, daß ein Christ mit Gott und Gewissen in der Obrigkeit seyn kann, Land und Leute regieren, Urtheil und Recht sprechen aus kaiserlichen und andern landläuftigen (landüblichen) Rechten, die Uebelthäter — strafen, — aufgelegte Eide in Gerichten schwören; in Summe, da wir lehren, daß Obrigkeit und Regiment, ferner ihre Rechte und Strafen und Alles, was dazu gehoret, seyen gute Creaturen Gottes und Gottes Ordnung, deren ein Christ mit gutem Gewissen gebrauchen kann"[72d]).

h. Großer Katechismus Luthers zum zweiten Gebot[72e]): „Das heißt Gottes Namen mißbrauchen, wenn man Gott den Herrn nennt, welcherlei Weise es geschehen mag, zur Lüge oder allerlei Untugend. Darum ist soviel geboten, daß man Gottes Namen nicht fälschlich anziehe, oder in den Mund nehme, da das Herz wohl anders weiß, oder je anders wissen soll, als unter denen, die vor Gott schwören und ein Theil dem andern lügt; denn Gottes Namen kann man nicht höher mißbrauchen, denn damit zu lügen und zu trügen. Das lasse das Deudsch und den leichtesten Verstand dieses Gebots bleiben.

Aus diesem kann nun Jedermann selbst wohl ausrechnen, wenn und wie mancherlei Gottes Namen gemißbraucht wird, wiewohl alle Mißbräuche zu erzählen nicht möglich ist. Doch kürzlich auszurichten, geschieht aller Mißbrauch göttliches Namens erstlich in weltlichen Händeln und Sachen, so Geld, Gut, Ehre betreffen,

---

72d) Detzer a. a. O. S. 230; Hase l. cit. VIII, p. 215.

72e) Detzer a. a. O. S. 418 fg.

es sey öffentlich vor Gericht, auf dem Markt, oder sonst, da man schwört und falsche Eide thut auf Gottes Namen, oder die Sache auf seine Seele nimmt; und besonders ist solches viel ganghaftig in Ehesachen — — —.

Darum hat Gott diesem Gebot auch ein ernstliches Drohwort angehängt, das heißt also: denn der Herr wird den nicht unschuldig (straflos) halten, der seinen Namen vergeblich führt, das ist, es soll keinen geschenkt werden, noch ungestraft abgehen; denn so wenig er will ungerächt lassen, daß man das Herz von ihm wende, so wenig will er leiden, daß man seinen Namen führe, die Lügen zu beschönen. Nun ist es leider eine gemeine Plage in der Welt, das ja so Wenige sind, die nicht Gottes Namen zur Lüge und aller Bosheit brauchen, so Wenige als ihrer sind, die alleine von Herzen auf Gott vertrauen. Denn diese schöne Tugend haben wir von Natur alle an uns, daß, wer eine Schalkheit gethan hat, gerne wollte seine Schande decken und schmücken, daß Niemand sahe noch wußte; und ist keiner so verwogen, der sich begangener Bosheit vor Jedermann rühme, wollen alle meuchlings (heimlich und verstohlen) gethan haben, ehe mans gewahr wird. Greift man denn einen an, so muß Gott mit seinen Namen herhalten und die Büberei fromm, die Schande zu Ehren machen; das ist der gemeinen Welt Lauf, wie eine große Sündfluth eingerissen in allen Landen. Darum haben wir auch zum Lohn, was wir suchen und verdienen, Pestilenz, Krieg, Theurung, Feuer, Wasser, ungerathenes Weib, Kind, Gesinde und allerlei Unrath: wo sollte sonst des Jammers so viel herkommen? Es ist noch eine große Gnade, daß uns die Erde trägt und nähret. Darum sollte man vor allen Dingen das junge Volk ernstlich dazu halten und gewöhnen, daß sie dieses und andere Gebote hoch vor Augen hätten und wo sie überträten, flugs mit der Ruthen hinter ihnen her seyn und das Gebot vorhalten und immer einbläuen, auf daß sie also aufgezogen würden nicht allein mit Strafe, sondern auch zur Scheu und Furcht vor Gott.

So verstehst du nun, was Gottes Namen mißbrauchen heiße, nämlich entweder bloß zur Lüge und etwas unter dem Namen ausgeben, das nicht ist, oder zum Fluchen, Schwören, Zaubern und in Summa wie man Bosheit auszurichten vermag.

Daneben mußt du auch wissen, wie man des Namens recht brauche, denn neben dem Worte, als er sagt: Du sollst Gottes Namen nicht vergeblich brauchen, giebt er gleichwohl zu verstehen, daß man sein wohl gebrauchen solle; denn er ist uns eben darum offenbaret und gegeben, daß er im Gebrauche und Nutzen stehen soll: darum schließt sichs nun von selbst, weil hier verboten ist, den heiligen Namen zur Lüge oder Untugend zu führen, daß wiederum geboten ist, ihn zur Wahrheit und allem Guten zu gebrauchen, nämlich, so man recht schwört, wo es noth ist und gefordert wird; also auch, wenn man recht lehrt; ferner wenn man den Namen anruft in Nöthen, lobt und dankt im Guten 2c.

Also hast du nun die Summe des ganzen Gebots erklärt; und aus diesem Verstande hat man die Frage leicht aufgelöst, damit sich viele Lehrer gekümmert haben, warum im Evangelium zu schwören verboten ist, so doch Christus, St. Paulus und andere Heilige oft geschworen haben. Und ist die Meinung kürzlich diese: schwören soll man nicht zum Bösen, d. i. zur Lüge, und wo es nicht noth noch nutze ist; aber zum Guten und des Nächsten Besserung soll man schwören; denn es ist ein recht gutes Werk, dadurch Gott gepriesen, die Wahrheit und das Recht bestätigt, die Lügen zurückgeschlagen, die Leute zum Frieden gebracht, Gehorsam geleistet und Hader vertragen wird; denn Gott kommt selbst da ins Mittel und scheidet Recht und Unrecht, Böses und Gutes von einander; schwöret ein Theil falsch, so hat er sein Urtheil, der der Strafe nicht entlaufen wird und ob es eine Weile lang ansteht, soll ihnen doch nichts gelingen, daß Alles, so sie damit gewinnen, sich unter den Händen verschleiße (verschwinde) und nimmer fröhlich genossen werde, wie ich an Vielen erfahren habe, die ihr eheliches Gelübde verschworen haben, daß sie danach keine gute Stunde oder gesunden Tag gehabt haben, und also beides an Leib, Seele und Gut dazu jämmerlich verdorben sind."

Nach allen diesen Urkunden nehmen also vielmehr, wie die evangelischen Glaubensverwandten in Deutschland und in der Schweiz [73]),

---

73) Catechesis Heidelbergensis (corp. libr. symbol. ed. Augusti, Lips. 1846): »Cl. Potestne quis etiam pie per nomen Dei jurare? Potest, cum vel magistratus id exigit, vel alioqui neces-

also auch die in England[74]), die Zulässigkeit des Eides an, wenn derselbe nur in justitia, in judicio et veritate geschieht[75]), oder die Nothwendigkeit, namentlich also die Aufrechthaltung von Treu und Glauben, und Bekräftigung der Wahrheit zur Ehre Gottes sowie des Nächsten Heil ihn veranlassen[76]).

Fünfter Abschnitt.

Geschichte des Eides nach der Reformation.

Erste Abtheilung.

Periode bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.

§. 36.

Fortgesetzte Versuche der Ausbreitung wiedertäuferischer Grundsätze und Verfall des Eides um die Zeit des Ausbruchs des 30jährigen Krieges.

Auch das deutsche Volk hat, wie einst das Volk Israel, als es des Gesetzes seines Gottes nicht geachtet, und das Buch desselben im Tempel hatte liegen lassen, bis es von Josia wieder aufgesucht und unter ihm dem Volke vorgelesen wurde, wiederholt eine Zeit gehabt, wo es von diesem Worte, seinem Lebensgrunde, sich abgewendet, und wenn auch nicht auf den Höhen und in den

---

sitas, hoc pacto fidem firmari, et veritatem stabiliri postulat: quo et gloria Dei illustretur, et aliorum saluti consulatur. Nam ejus generis jurisjurandum verbo Dei sancitur, ideoque etiam a sanctis in veteri et novo foedere, recte est usurpatum. (Deut. 7, 13; 10, 20; Jes. 43, 1; Hebr. 6, 16; Gen. 21, 24, 31, 53; Jos. 9, 15; 1. Sam. 24, 22; 2. Sam. 3, 35; 1. Reg. 1, 29; Rom. 1, 9; 9, 1, 2; Cor. 1, 23.)"

74) Confessio Anglicana (corp. libr. symbol. ed. Augusti, Lips. 1846) art. 39: »Quemadmodum juramentum vanum et temerarium a Domino nostro Jesu Christo, et Apostolo ejus Jacobo, Christianis hominibus interdictum esse fatemur: Ita Christianorum religionem minime prohibere censemus, quin, jubente magistratu, causa fidei et caritatis jurare liceat, modo id fiat juxta Prophetae doctrinam, in justitia, in judicio, et veritate.«

75) Vergl. Note 74.

76) Vergl. Note 73.

Hainen und auf Altären, doch in anderer Weise dem „Aristotelischen oder philosophischen Gott", wovor schon Luther zu seiner Zeit warnte (S. 155 Not. 27), räucherte und opferte. Und wie von den Propheten und Priestern Juda's gesagt wurde: sie gehen mit Lügen um, stärken die Boshaftigen, betrügen das Volk, denn sie predigen ihres Herzens Gesicht und nicht aus des Herrn Mund, sie weissagen falsch, bringen das Stroh eitler Gedanken und Träumereien und nicht den Waizen des göttlichen Wortes, verführen das Volk mit falschen Träumen und Lügen, reden und predigen und sind doch nicht gesandt vom Herrn [77]); so läßt sich auch Aehnliches für Deutschland sagen; und welchen Einfluß die Verhüllung des reinen Evangeliums auf den Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, gehabt hat, wird sich aus einem Ueberblick der nun folgenden weiteren Geschichte, welcher jedoch nur in einzelnen Zügen hier gewährt werden kann, ergeben.

Nachdem die Unruhen, welche durch die Münsterschen Wiedertäufer entstanden, äußerlich unterdrückt waren, hörte doch damit die Secte derselben keineswegs auf; sie suchte vielmehr, wie in andern Ländern, namentlich auch in Hessen, insgeheim sich und ihren Grundsätzen Eingang zu verschaffen. Davon zeugt, was dieses Land betrifft, die unter Landgraf Wilhelm VI. im J. 1656 ergangene Reformations-Ordnung, deren siebentes Capitel Anordnungen gegen die Wiedertäufer enthält [78]).

Irrlehren dieser Art einer- und zugenommene Sittenlosigkeit, namentlich auch der höheren Stände, andererseits, hatten um diese und die nächstfolgende Zeit, vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Kriegs, auch die Heilighaltung des Eides im Leben wesentlich beeinträchtiget. Zum Zeugniß in dieser letzteren Beziehung äußert sich unter Anderem ein hessischer Schriftsteller aus jener Zeit, Abraham Saur. Nachdem er darauf hingewiesen, wie hart, fest und unverbrüchlich die alten Christen die Eide gehalten hätten, fährt er fort: „vnnd vnsere Vorfahren haben in Teutschlandt — einen gleichen solchen Gebrauch gehabt, der wol nit böse

77) Jerem. 23, 9.

78) Aelt. Samml. d. L. O. Th. II, S. 412. Dieß Capitel sollte jährlich, den 23. Sonntag nach Trinitatis von der Kanzel verlesen werden. (Eben das. S. 414, Not. *.)

an ihm selber were, wenn die Leute (sonderlich wie ihrer viel jetziger Zeit sind) nit weniger die Eyde, als Gott vnn sein Wort selbst achteten vnd heilig hielten: Aber da mangelts, der mehrer theil der Welt ist gar rohe, wüst vnnd Gottloß worden, man achtets jetzt so hoch nicht, als wol vorzeiten, wenn ein Eyd solt geschworen werden, da stunden einem die Haar zu Berg wenn einer schweren solte, im Fall er gleich mit gutem Gewissen hette schweren können. Man sprach zu den Jaren: Ehe ich ihn schweren wölte, vmb deß willen, so wolte ich jhm lieber doppelt so viel geben rc. Jetzt spricht man anders, schwere nur, friessest nit demselbigen Maul vnnd Finger gleichwohl Kraut, wie ich einstmals vngefährlich vor zehen Jaren einen vnbedächtigen, doch grossen Mann, in einer feinen Statt, sich vber Tisch hab hören rühmen, daß er zu einem Kerl also gesprochen hette. Ja warlich ein schoner Rhum, der Lesterns werth war. Man sihet aber auß dem vnnd dergleichen, welche Conscientien vnd was Gewissens die Leut jetzt haben, nemlich so raum vnd weit, daß man mit einem geladenen Häuwagen von vier Pferden darinn wenden könnte, Gott erbarm sich der Zeit, die Forcht Gottes ist dahin, wie wil man die Länge noch haußhalten. Hie wird nicht betrachtet noch besonnen, was für schaden die leydige Zungen in diesem Fall thut vnnd begehet, wie sie zugleich jhrer drey, Gott, den Richter, vnd den Armen vnschuldigen beleydiget, daß sie vnwiderbringlichen Verderben stifftet vnd Mord anrichtet, auch schädlicher ist, denn kein Büchs, Schwerdt, Spieß oder Hellepart seyn kann oder mag". Und weiter:

„Wölte Gott daß die wol bedächten vnd zu hertzen führeten, diejenige, welche so wol aus vergessenheit Gottes jhrer Seelenheils vnd Seligkeit, als auß frevel vnd vbermuth, vnmenschlich vnchristlich sprechen dörffen, sie wölten getrost für diß oder jenes schweren, der Teuffel würde sie darumb also baldt nit holen, denn dafür machten sie mit der Zungen im Maul ein Creutz rc. Wie sich ein leichtfertiger Gesell jüngst hat vernemen vnd hören lassen, dem solches von wegen seines Standes für andern weniger dann gantz vnd gar nicht gebüret hette, aber Gott wird das neben andern vngestrafft nicht lassen, du wirst dem Teuffel vmb deßwillen (vnangesehen deines gemachten vermeinten Creutzes) nicht entschleichen, er wird dich zu seiner Zeit wol zu finden wissen, lieber Ge-

ſell, vnd wereſt du noch ſo trotzig, vergeſſen vnd mutwillig. Hie hat es ſtatt, daß man auch ein wenig von Sophiſtiſchen vnn ſchalckhafftigen Juramenten vnn Eyden rede, in welchen man mit Ambiguitet vnd zweiffelhaftigen Worten ſpott treibet, wie viel Exempel in den Hiſtorien zu finden. Als der thäte, der mit ſeinen Feinden ein anſtandt auff 30 Tag gemacht hatte, vnd hernach auff dem Land bey Nachtzeiten ſtreufft und plündert ꝛc. In dieſem vertrag deß Anſtands, ſind die wort nach gemeinem Gebrauch zu reden, klar genug, aber -- Sophiſtiſch vnd ſchalkhafftig depravieret und läſterlich gedeutet worden; ſolche verfälſchung — kan nicht alles in Regulas gefaßt vnd begriffen werden, ſonder die Oberkeit muß darzu Ampts halben thun und eynſehen haben, daß ſie den Dingen ſtewren vnd weren" [79]).

Was dagegen die Geſchichte der Lehre vom Eide ſelbſt betrifft, wie wir ſie bei den Theologen, Juriſten und Philoſophen ſeit jener Zeit treffen, ſo iſt darüber Folgendes kürzlich anzuführen.

§. 37.

Socinianer.

Wie zur Zeit der Reformation die Secte der Wiedertäufer für die Abſchaffung des Eides ſich ausgeſprochen hatte, ſo war es bald danach die der Socinianer [80]), welche, obgleich aus anderem Grunde, der Pflicht der Eidesleiſtung ſich entziehen zu müſſen

---

79) Abr. Saur a. a. O. Vorrede. S. 1 ꝛc.

80) Lälius Socinus (Lelio Sozzino), geb. 1525 in Siena, † 1562 zu Zürich, war durch juriſtiſche Forſchungen zur Bibel geführt worden, konnte aber nie von den juriſtiſchen Schranken bei ſeinen dogmatiſchen Studien ſich losreißen. Was er nicht auf die Begriffe von Gott als Geſetzgeber, Belohner und Beſtrafer und von der Religion oder einer göttlichen Geſetzgebung zurückzuführen im Stande war, war ihm in der Dogmatik etwas Müßiges. Weil er ſonach zum Verſtändniß der tiefſten Lehren des Evangeliums nicht hindurchzudringen vermochte, ſo wurde er beſtändig von Zweifeln bewegt, wenn gleich er andrerſeits auch wiederum zur großen Claſſe der Ungläubigen nicht gehören wollte. — Fauſtus Socinus, geb. 1539, † 1604, der Neffe des vorigen, iſt der eigentliche Begründer dieſer Partei.

glaubte. Der menschliche Hochmuth, welcher den Gedanken beider Secten zum Grunde lag, ging bei jenen davon aus, daß der innere, vom Geiste Erleuchtete mit dem Eide, als einer nur den äußern Menschen betreffenden Sache, einer Ceremonie, nicht belästiget werden dürfe; wohingegen die Socinianer annahmen, daß Christus im neuen Bunde in einigen Beziehungen weitere, in andere engere Schranken gesetzt, den Eid aber als schlechthin unzulässig aufgehoben habe[81]).

Die Bestreitung der Gottheit Christi, der Trinität, der Erbsünde, der stellvertretenden Genugthuung beim Erlösungswerke Christi, die Herabsetzung der heil. Sacramente zu bloßen symbolischen, religiösen Ceremonien, die bestimmte Trennung des religiösen oder Gottesbewußtseyns von dem sittlichen Bewußtseyn, der Glaubens- und Sitten-Lehre, — dieses Alles sind auf die Lehre der Socinianer hindeutende Momente, welche, wenn sie auch hier nur andeutungsweise hervorgehoben werden können, es erklärlich machen, wie der später freilich in viel höherem Maaße eingerissene Unglaube in der evangelischen Kirche schon frühzeitig Boden gewann.

§. 38.

Vertheidigung der Zulässigkeit des Eides durch Juristen, Theologen und Philosophen; mit pietistischen Bedenken.

Die in der evangelischen Kirche enthaltene Wahrheit, wurde inzwischen nach der Reformationszeit, jenen sectirerischen Lehren gegenüber, namentlich von Juristen entschieden vertheidigt.

Außer Andern, insbesondere dem in seiner spätern Lebenszeit auch Deutschland angehörigen Hugues Doneau[82]), ist hier namentlich

---

81) Colberg vom Hermetisch Platonischen Christenthum part. 2. cap. 10, pag. 513 u. 519.

82) geb. 1523 od. 1527 zu Chalons, später Professor in Heidelberg, Leyden und 1588 zu Altdorf, † 1591. Ders. erläutert die Bedeutung des Eides im com. de jur. civ. lib. 24. cap. 13 (ed. Bucher vol. XIV.) p. 149, also: „Sic autem (jusjurandum) religiose est et sacra affirmatio, si ita quis juret, ut Deus in verbo suo praescribit, id est aut Deum testem invocando, aut in se et salutem suam quid comprecando, ni ita sit, ut dicetur. Nam et hoc posteriore modo petitur, ut Deus sit vindex.

der Verfasser einer ausführlichen Schrift über den Eid, Jeremias Setser, welcher unter den Kurfürsten Joachim von Brandenburg, als Professor zu Frankfurt a. d. Oder stand, zu erwähnen [83]). Der Eid wird danach als die Anrufung Gottes, auf daß er selbst als Herzenskündiger Zeuge der Wahrheit des Ausgesagten seyn möge, und zugleich als die Bitte bezeichnet, wodurch der Schwörende, ungeachtet das göttliche Wort bereits die Androhung der Strafe enthalte, gleichwohl ausdrücklich noch für den Fall derselben sich unterwerfe, wenn die Unwahrheit beschworen würde. Gerade durch dieses besondere Versprechen werde die Bedeutung des Vergehens der Unwahrheit erhöhet [84]). Der Eid sey das festeste und darum nothwendige Bindemittel im Staat [85]), zugleich aber eine heilige Ordnung („juris divini"), zur Schlichtung der menschlichen Streitigkeiten, ein Gottesdienst im Christenleben, daher keineswegs den Christen vom Heiland verboten, weil eben die Erfüllung des Gesetzes durch denselben gerade hierauf mit sich beziehe und nur der Mißbrauch des Eids durch die Pharisäer getadelt werde [86]). Daneben wird dann vom Verfasser der Einwand gegen die Zulässigkeit des Eides erwähnt, daß der, welcher würdig sey, den Namen Gottes zu nennen, auch Glauben verdiene [87]); denn einmal seyen zwar alle durch Christus Erlösete, aber nur in unvollkommener Weise und nur dem Anfange nach, in der erwähnten Hinsicht würdig zu nennen; dann aber komme es, damit man Glauben verdiene, darauf nicht blos an, daß man treu und rechtschaffen sey; sondern zugleich darauf, daß man von denjenigen, welchen daran gelegen sey, auch dafür gehalten werde [88]). Und wenn

---

Summa autem est, ut juretur per Deum, seu ut Deus testis aut vindex adhibeatur; non autem juretur per ullam creaturam, multoque minus per falsos Deos." (Not. Ut bene comprehensum est in c. 26. X. de jurejur. (2. 24) sumtum ex verbo Dei: 2. Mos. 6, 13; Ebrae. 6, 16.)

83) Tr. de juramentis. Die Dedication an den Kurfürsten ist vom May 1608. Neu aufgelegt ist die Schrift im J. 1672 zu Magdeburg und Helmstädt.

84) lib. 1. cap. 1. pag. 8.

85) „ut quem fides et justitiae honestas non movet, saltem religionis cultu et metu numinis a perfidia deterreatur", l. cit. lib. 1. cap. 2. p. 12.

86) Ibid. pag. 17.

87) Ibid. pag. 16.

88) l. c. pag. 16: „Fieri enim omnia debemus omnibus, nec tanti

gleich Chrysostomus keinen Unterschied zwischen dem Eide und der Rede ohne diesen gestatte, so sey dieses doch nur insoweit richtig, als es sich um die Verbindlichkeit handle, indem schon durch das einfache Wort die letztere erzeugt und allerdings in dem einen, wie im andern Falle durch die Verletzung gesündigt werde; der Unterschied aber liege in dem Grade, in der Größe des Verschuldens, das beim Bruch des Eides ungleich bedeutender, als in dem des einfachen Wortes sey.

Wie sodann selbst Hugo Grotius [89]) den Eid für zulässig erklärte und dem Verbote Christi nur eine Beziehung auf den, etwas Zukünftiges betreffenden, Eidschwur gab [90]); so wurde ferner namentlich auch von denjenigen deutschen Rechtslehrern, welche mit der Grundrichtung jenes holländischen Staatsmannes und Juristen übereinstimmten, diese Ansicht über die Bedeutung des Eides getheilt; dahin gehören vor Allen: Sam. Pufendorf [91]), Sam. Stryk [92]), Christian Thomasius [93]). Ihre Ansichten rücksichtlich des hier vorzugsweise in Betracht kommenden Verhältnisses der Kirche zum Staat kamen aber darin überein, daß sie, wenn nicht, wie H. Grotius und Thomasius die Kirche geradezu als eine Staatseinrichtung, doch, wie die beiden andern, solche nur als eine Gesellschaft im Staate auffaßten. Wie diese Ansicht in anderer Beziehung, namentlich in Betreff der Ehescheidung von

---

facere nos ipsos, ut neque infirmitati proximi commodemus, neque veritati laboranti succurramus. Cumque in jurejurando et proximum juvemus et veritatem asseramus certe jusjurandum non poterit omnino improbari. Et licet verisimile sit, eum, qui in magno fidelis fuit, et in parvo fidelem futurum esse, tamen quia in hac rerum imbecillitate obvium, manifestumque esse nemini potest, quam quisque fidelis sit in magno, quamque dignus ad actiones, et fieri etiam possit ut qui majoris poenae metu, in magno fuerit fidelis, in parvo tamen non sit, ubi minus periculi videatur, ideo jurare non semper est temere, sed testimonia et confirmationes assertionum habere, saepe est necesse.«

89) geb. 1585 † 1645.

90) jus belli et pacis lib. II. cap. 13. §. 21. Er folgerte dieß aus den Worten Matth. 5, 33: „Du sollst Gott deinen Eid halten."

91) geb. 1632 † 1694.

92) geb. 1640.

93) geb. 1655 † 1728.

wesentlichem Einflusse war [94]), so auch in der Lehre vom Eide. Hiervon ausgegangen, mußte ihnen nämlich besonders der schon von Luther hervorgehobene Gesichtspunct der Nothwendigkeit des Eides in specieller Beziehung auf die Obrigkeit von der größten Bedeutung seyn und so kam es, daß sie, selbst vom Standpuncte naturrechtlicher Vorstellungen aus, diese Nothwendigkeit des Eides vertheidigten, ohne doch die bisherge und damit nicht übereinstimmende Weise der Begründung derselben durch Zurückbeziehung auf das Wort der Schrift aufzugeben.

So wird namentlich von S. Pufendorf [95]) der Eid bezeichnet als eine »assertio religiosa, qua divinae misericordiae renunciamus, aut divinam poenam in nos deposcimus, nisi verum dicamus«, wobei, zur Begründung dieses Begriffs, die Uebereinstimmung desselben mit den Worten, „Gott ist mein Zeuge," „so wahr mir Gott helfe" rc. geltend gemacht und daneben die Vereinbarlichkeit der Eigenschaft des so angerufenen Zeugen als Rächer der Lüge mit dessen obersten Strafrichtergewalt zu zeigen gesucht wird. — Eben so erklärt S. Stryk [96]) den Eid für eine »deliberata numinis divini tamquam testis et vindicis invocatio, in assertionis aut promissionis confirmationem«, mit dem Zusatz, daß er diese Definition den Schriften des Thomasius entliehen habe. In der Entwickelung der Entstehungsgeschichte des Eids wird dann von ihm darauf hingewiesen, daß im unverletzten Naturzustand von dem Bedürfniß des Eides nicht die Rede habe seyn können; daß aber nach dem Sündenfall derselbe das Mittel geworden sey, »quod ob incredulitatis vulnus ex peccatis contractum jure naturae divinitus concessum nobis sit«, wobei er als Grund hinzusetzt: »dum enim omnipotens et omniscium numen non solum ut testis veritatis, sed etiam ut vindex perjurii per hoc invocatur et constituitur, per hanc ipsam sane invocationem praesumtio veritatis et fidei excitatur: quoniam nemo tam impius reputandus, ut numinis divini frivole invocati gravissimam indignationem in se ipsum ex-

---

94) Vergl. des Verf. Ehescheidungsr. S. 86 fg.

95) de jure naturae et gentium (Londini Scanor. 1672) p. 415.

96) Tr. de cautelis juram. (Hal. 1710) T. I. gen. p. 5.

posceret«. Man ersieht aus diesem letzteren Zusatze, wie viel Gewicht auf den Theil der Eidesformel gelegt wird, worin der Schwörende Gott als Rächer der Lüge aufruft [97]), Zugleich bemerkt Stryk in Beziehung auf die wegen Gewissensbedenken die Eidesleistung weigernden Personen, daß zwar solche von der Zulässigkeit derselben sich zu überzeugen vermocht werden sollten, wenn aber gleichwohl auf dieser Ablehnung von ihnen bestanden werde, sie der Strafe derselben, der des Geständnisses, sich nicht entziehen könnten, »si enim aliter diceremus«, fügt er hinzu, »unusquisque praetextu conscientiae semet subduceret praestationi illius, quod revera debet, si probari aliter quam per juramentum non possit« [98]. — Die Ausführung von Thomasius [99]) stimmt, wie bereits angedeutet worden, mit der von S. Stryk überein.

Ihnen, namentlich dem eigenen Vater gegenüber, war dagegen Joh. Sam. Stryk (d. Jüng.) [1]) bei der Beantwortung der Frage nach der Zulassung des Eides bedenklicher. So unzweifelhaft er mit jenen dahin sich ausspricht, daß Christus den Eid keineswegs schlechthin verboten, vielmehr nur den gewöhnlichen, außergerichtlichen, Schwüren das Urtheil gesprochen habe, — so sehr ist er geneigt denjenigen, welche in der Zumuthung der Eidesleistung einen Gewissenszwang finden, das Wort zu reden. Nicht blos schließt er die Zuständigkeit der Obrigkeit über »causae internae s. pure spirituales« aus; sondern er bemerkt auch rücksichtlich derjenigen, welche mit großer, wenn auch auf irriger Grundlage beruhender, Gewissenhaftigkeit schlechthin aller Eide sich enthalten zu müssen glauben, daß solche dazu nicht genöthigt werden dürften (»non extorqueatur juramentum«), indem er in dieser Hinsicht sagt: »indulgenter certe agendum cum eo, qui

---

97) Schärfer wird dieß gleich darauf pag. 8 ausgedrückt: »unde serio volo, ut omniscius, severissimus ac justissimus scelerum vindex ita mihi gratiam suam indulgeat, aut eandem subtrahat, uti vera est haec mea assertio, quam ore meo profero: Sic Deus salutem aeternam aut gehennam mihi det, ut scit veram aut falsam esse hanc meam assertionem quam protuli.« Tr. de cautelis etc. l. cit.

98) Usus modern. lib. 12. tit. 2. §. 7 in f.

99) Institut. jurisprudentiae divin. (Hal. 1702) p. 254 seq.

1) geb. 1668 † 1715.

verbis Christi simpliciter inhaeret et omnia juramenta respuit. Quamvis enim forsan peccet in defectu, hic error tamen tolerabilior, quam proclivitas eorum, qui quovis momento sunt parati ad jurandum. Hic tamen supponi merito tales debent, qui propter integritatem vitae digni sunt, ut propterea juramentum facilius illis remitti possit«[2]). Während also bei Jenen, seinen Vorgängern, der Eid aus Rücksichten für das Gemeinwohl und der der Obrigkeit schuldigen Folgeleistung schlechthin für nothwendig erklärt wurde, — machte der jüngere Stryk in dem Fall, daß aus subjectivem Dafürhalten der Eid von Einzelnen für das Gewissen beeinträchtigend gehalten und daher abgelehnt werde, eine Ausnahme. Es beruht dieß auf einem ähnlichen Grunde, aus welchem derselbe Schriftsteller auch die Heiligkeit der Ehe seine Anerkennung verweigerte[3]); auf der schwankenden Gefühlsrichtung, die in vielen frommen Menschen jener Zeit, wozu man auch ihn rechnen muß, herrschte, wonach, wenn sie auch auf das Wort Gottes sich bezogen, doch ohne jenes feste, nur auf ihm allein beruhende und darum stets siegsbewußte Vertrauen, vielmehr in der mißtrauenden Vernunft, in ihrer inneren Erfahrung rc. nicht selten die alleinige Norm für ihr Denken und Handeln in Beziehung auf Fragen der vorliegenden Art suchten und gefunden zu haben glaubten[4]).

Wie wenig übrigens, was von Einzelnen gelten mag, auf Spener, welchen man als das Haupt der damaligen Pietisten bezeichnet hat, gilt, ergiebt sich aus dessen Schriften, worin er ganz nachdrücklich und mit kurzer Begründung die Zuläßigkeit des Eides vertheidigt[5]).

---

2) Joh. Sam. Stryk, meletemata de juramentis (Hal. 1707).

3) Vergl. des Verf. Ehesch.-R. S. 88.

4) Welcher Mißbrauch inzwischen auch andererseits damals mit dem entsprechenden Worte „Pietisten" getrieben und wie gerade damit die Bekenner des Evangeliums bezeichnet wurden, darüber ist zu vergleichen ein aus dem Französischen übersetztes Schriftchen: Die wahre Beschaffenheit der Pietisten nach Lehre vnd Leben, 1702 (ohne Druckort). Auch aus ihr geht indeß, wenn auch mehr in der Richtung gegen das mißbräuchliche Schwören, allerdings die Abneigung der s. g. Pietisten wider den Eid hervor, S. 39.

5) Theolog. Bedenken, Th. II. Art. 1. Sect. 5. S. 45 fg. Hiernach ist also die Annahme Bayers, Betracht. ü. d. Eid, S. 129, „die Pietisten erklärten gewöhnlich den Eid für unzuläßig rc.", zu berichtigen.

Aus einem ähnlichen religiösen Bedenken, wie J. S. Stryk, neigte sich denn auch Augustin Leyser[6]) selbst dem Gedanken völliger Abschaffung des Eides zu. Insonderheit rücksichtlich des Versprechungseides stellte er die Behauptung auf, daß von den Eiden, welche Fürsten, Geistliche, Beamten, Professoren, Aerzte und Studirende zu leisten pflegten, kaum einer je gehalten werde. Als er daher, bemerkt er, in die Lage gekommen, den akademischen Bürgern (in Halle oder Wittenberg, wo er lebte) den bis dahin üblich gewesenen Eid abzunehmen, habe er es vorgezogen, statt dessen eine ernstliche Verwarnung an sie zu richten, und die Folgen hätten dieß gerechtfertigt. Nachdem er sodann noch auf das Beispiel eines Grafen von Hohenlohe hingewiesen, welcher, statt aller eidlichen Verpflichtung, die von ihm angestellten Diener an das Fenster seines Zimmers, von wo aus man das Hochgericht erblickt, geführt und sie vor Verletzung ihrer amtlichen Obliegenheiten gewarnt habe, schließt er mit den Worten: »Quidni hoc concilium in judiciis quoque succedat? ICti Hallenses apud Ludewigium in der Erläuterung der güldnen Bulle Tit. 1 §. 7 lit. h. a magistratu quodam Holsatico interrogati, conveniretne, abrogato prorsus in judiciis jurejurando, corporis poenas in mendaces et falsos testes statui, annuerunt. Rectissime« [7]).

Joh. Schilter[8]) erkennt den Eid als eine Handlung an, wodurch Gott nicht blos als Zeuge, sondern folgeweise zugleich als Rächer für den Fall nämlich angerufen werde, daß jene in unwahrer oder betrügerischer Weise vorgenommen sey; erklärt inzwischen allerdings, mit Augustin, daß der Eid »non tam in bonis habendum esse, quam in necessariis« [9]).

Endlich ist hier aus jener Zeit noch J. Carl Nävius, der Verfasser einer ausführlichen Abhandlung über den Eid [10]) zu er-

6) geb. 1683 † 1752.

7) Medit. ad Pand. Tom. II. sp. 137. m. II. (p. 700). Er schrieb die Meditationen von 1713—1740 in Helmstädt und in Wittenberg, wohin er 1729 wieder zurückgekehrt war.

8) geb. 1632 † 1705.

9) Exercit. ad pand. lib. 23. tit. 2. §. 7. (pag. 248).

10) Tract. de juramentis (Vitemberg. 1710).

wähnen, welcher den Eid bezeichnet, als den »actus religiosus, per quem ad confirmandam rem dubiam Deus testis et vindex invocatur. Estque«, wird als Grund angeführt, »actus religiosus, quia deus ipse, Mose interprete, per nomen suum jurare jussit, indeque juramentum merito a Moralistis et Scholasticis pro actu cultus latriae, i. e. sacro solique Deo debito defenditur« [11]). Nicht »in se« sey der Eid ein Uebel, sondern er erzeuge »ex causa comite malum« [12]). Noch weniger könne man aber annehmen, daß derselbe als Ceremonial-Gesetz von Christus aufgehoben worden sey; denn eine vorbildliche Bedeutung könne ihm nicht beigelegt werden, vielmehr erhelle sein dauernder Gebrauch aus seinem Zwecke. Bemerkenswerth ist dann noch, was dieser Autor rücksichtlich der doppelten Eigenschaft, in welcher Gott angerufen wird und deren Verbindung mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe" anführt: »Deinde«, führt er aus, »in juramento Deus testis et vindex invocatur. Prius nempe, quia hic solus καρδιογνώστης est, cujus metu et reverentia a perjurio et fidei violatione deterreri possumus, ne actus promissi et fidei datae vadimonium deseramus; posterius vero, quia Deus, tanquam judex universalis certissimus perjurii vindex erit. Et licet plurimi posterius, tanquam quod ad effectum saltem jurisjurandi spectet, in definitione exulare debere censeant; placuit tamen illud descriptioni nostra inserere, tum, quia ad terrorem jurantis pertinet; tum quia effectus hic et tacite sub recepta formula, So wahr mir Gott helfe! continetur. Ubi enim adjutorium divinum cessat, ibi potestas Satanae ad vindictam infligendam praesto est« [13]). Auch er hält es denn für unerheblich, daß ehedem beziehungsweise noch zu seiner Zeit Essäer, Manichäer, Franciscaner, Anabaptisten, Socinianer, Menonisten und dergleichen den Gebrauch des Eides mißbilligt hätten; er verweist zu ihrer Widerlegung einfach auf das Wort der Schrift und auf das canonische Recht, so weit darin auf jenes sich bezogen ist, indem er auf die Folgen

---

11) l. c. P. 1. cap. 1. §. 1 (pag. 8).
12) Ibid. pag. 9.
13) l. cit. §§. 2 et 3 (pag. 10, 11).

aufmerksam macht, im Fall jene sectirerische Ansicht Geltung erlangen würde. »Et quidem«, bemerkt er in dieser Hinsicht, »vincula humanae societatis valde laxarentur, nec inter homines fides, aut justitia esset, si lites immortales forent, neque remedium earum finiendarum haberi posset« [14]). Endlich stimmt er denn auch in Ansehung der Frage: ob, wenn ein Wiedertäufer, Mennonit, oder ein »similis Sectarius« den Eid nach der ordnungsmäßigen Form abzuleisten sich weigere, und statt dessen „bey Manne und Wahrheit" zu schwören sich erbiete, diesem Verlangen entsprochen werden könne? — bei deren Beantwortung manche Gerichte zweifelhaft gewesen seyen — der oben (S. 201) bereits erwähnten Entscheidung des älteren Stryk mit den Worten bei: »Sed Dn. Strykio teste — obtinuit merito, ut, quia dicti Sectarii in Republica vivunt et nomen Christianum profitentur, propterea ad aliam, quam quae inter Christianos recepta, formulam, invita altera parte, provocare non possint. Quod secus in Judaeis, Turcis, Mauris et Gentilibus, quibus suo ritu, quo se obligari judicant, jurare permittitur: scil. quatenus in Rec. Imp. aliisve Legibus publicis formulae fides eorum conformes praescriptae habentur [15]).

Die mit den bisher genannten gleichzeitig lebenden resp. von jetzt an weiter folgenden Schriftsteller, welche in speciellerer Beziehung über den Eid sich ausgesprochen haben, bis zum Anfang des neunten Decenniums des v. Jahrhunderts, gingen, im Wesentlichen übereinstimmend unter sich und mit der Lehre der Kirche, davon aus, daß der Eid in seiner Entstehung auf den Fall des Menschengeschlechts in seinen Stammeltern zurückweise und in so fern ein nothwendiges Uebel sey, daß aber dadurch Gott eben sowohl zum Zeugen der Wahrheit, wie auch als Rächer der Lüge angerufen werde. Dahin gehört unter Andern: Lauterbach [16]),

---

14) l. cit. §. 2 (pag. 10) et §. 4 (pag. 12).

15) l. cit. §. 4 (pag. 13).

16) (geb. 1618 † 1678;) colleg. th. pr. lib. XII. t. 2. §. 3: »Jusjurandum est actus religiosus, quo quis in alicujus enunciationis fidem invocat Deum, tanquam testem, ultorem ac vindicem, si fallat.«

J. H. Böhmer[17]), v. Wernher[18]), L. M. Kahle[19]), Friedrich Leberecht Stolze[20]), Johannes Ihre[21]), Chr. Wolf[22]), Ayrer[23]), E. F. Eisenhart[24]), Hell-

17) (geb. 1674 † 1749) inst. jur. canon. (a. 1738, 1741) lib. II. tit. 24. §. 1: »— duo constituunt juramentum, tum asseveratio gravissima; tum adjuncta invocatio Dei in testem et vindicem«; ejusd. jus eccles. prot. lib. II. tit. 24. §. 2 (p. 1265),: »Juram. est nihil aliud, quam asseveratio religiosa, in cujus majorem fidem Deus omnipotens et omniscius invocatur in vindicem.«

18) (geb. 1675, † 1742;) observat. T. I. p. IV. obs. 151, der Eid wird hier erklärt für eine »religiosa alicujus rei asseveratio, qua quis asserit testem et perfidiae vindicem invocet.«

19) diss. politica de jurejurando principis, Gött. 1740. §. II. p. 3. Der Eid ist ihm die religiöse Anrufung Gottes zum Zeugen und zum Rächer des Meineids, zur Bestärkung der gegebenen Aussage.

20) vernunftmäßige Beurtheilung der heutigen Eidschwüre rc., Leipz. 1741, Cap. II. §. 3—6 (S. 20 fg.): „Weil Gott, auf dessen Zeugniß der Schwörende sich beruft und die Probe, daß er recht geschworen hat, ist, daß, gleich wie Gottes Ehre durch einen falschen Eid verhöhnet, also er auch im letztern Fall den falsch Schwörenden gewiß strafen werde", daher nennt er den Eid „eine unverletzliche Verpflichtung vor dem wahren Gott, welcher seiner Gerechtigkeit zufolge, als Rächer, zur Bestrafung des Meineids angerufen wird."

21) dissert. politica de juram. Upsal. 1743. §. II: „Eid ist feyerliche Bezeugung, wodurch wir der göttlichen Erbarmung entsagen und die Strafe Gottes auf uns herabfordern, für den Fall, wenn wir nicht das Wahre aussprechen."

22) jus natur. P. III. (Hal. 1743) §. 852. Vernünftige Gedanken v. d. Menschen Thun u. Lassen (Halle, 1720 und öfter) § 996: „Eine Betheurung, dabey man Gott zum Zeugen und Rächer anruffet, heißet ein Eyd und wer dergleichen Betheurungen brauchet, der schwöret." §. 997. „Wer demnach schwören soll, der muß glauben, daß ein Gott sey, daß Gott alles wisse und sehe, und deßwegen ihn bestrafen werde, wenn er Unwahrheit saget und ihn doch darüber zum Zeugen und Rächer anruffet."

23) de abusu juram. e republica proscribendo, Gött. 1741: »Nobis jusjurandum est actus, quo verbis nostris, provocando ad Dei vindictam, majorem studemus conciliare fidem.«

24) Kl. Schrift. (Erf. 1751), v. Recht d. Quäker in Ans. d. Eide, S. 45: „Die wesentlichen Stücke des Eides kommen darin mit einander überein, daß der Schwörende etwas verneint, verspricht, oder bekräftigt, daß er dabei Gott zum Zeugen anruft, daß er sich freiwillig der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit verlustig erklärt und sich dagegen der göttlichen Rache überläßt, wenn er sollte einen Meineid begangen haben und daß er endlich in seinem Herzen

feld[25]), Ludwig Böhmer[26]), Joh. Dav. Michaelis[27]), welcher letztere insonderheit dem Staate das Recht zuschrieb, Diejenigen, welche nicht schwören wollen, nicht in seinen Grenzen zu dulden, weil sie ihm von ihrer Treue nicht die gehörige Sicherheit geben und zu seinem Schutze als Soldaten nicht gebraucht werden können.

Mit diesen Grundsätzen stimmte denn auch unter anderen die Baiersche Gerichtsordnung v. 1753 C. 13 §. 1 i. A. überein, deren zufolge durch den Eid Gott zum Zeugen der Wahrheit und Rächer des Meineids angerufen wird[28]).

Zweite Abtheilung.

Periode von den 1780er Jahren an bis gegen das erste Decennium des 19. Jahrhunderts.

§. 39.

Bedeutung des Anfangs der 1780er Jahre für christlichen Glauben, deutsche Sitte und Sprache überhaupt. — Voltaire in Beziehung auf den Eid insbesondere.

Wie wir im Bisherigen seit der Reformation die Lehre der Kirche, und in dieser insonderheit von Theologen und Juristen

---

überführt ist, es werde ihn dieselbe seines Meineids wegen bestrafen, und es werde die gerechte Strafe nicht ausbleiben."

25) (geb. 1717, † 1782;) jurisprud. forensis lib. II. t. 2, §. 789: »Jusj. est actus, quo Deus super asserto quodam invocetur, ut vindex sit, si jurans sciens fefellerit.«

26) (geb. 1715, † 1797;) princ. jur. can. lib. III. sect. I. tit. XI. §. 329: »Jusjur. est assertio religiosa qua quis Deum invocat tanquam testem veri et vindicem si sciens fefellerit.«

27) (geb. 1717, † 1791;) Mosaisch. Recht (J. 1774) Th. 5, §. 256: Der Eid ist danach „eine Anrufung Gottes zum Guarant und daß er den Meineidigen strafen soll, die Gott acceptirt, folglich auch schuldig ist, Guarant zu seyn, den Meineidigen unerläßlich zu strafen und diese Strafe nicht einmal auf Reue und Buße zu erlassen, es wäre denn, daß er seinen Meineid bei einer re facti bekennete oder das eidlich geschehene Versprechen, so er künftig nicht mehr zu halten gedächte, öffentlich aufsagte ꝛc." Diese Vorstellung erhielt ihre weitere Entwickelung in des Verf. Moral (herausg. Stäudlin) Th. I. S. 229—260.

28) Vergl. Kreitmayr Anmerk. zu dieser Stelle.

ein ernstes Zeugniß wider sectirerische Lehre und die im Leben eingerissene Leichtfertigkeit beim Gebrauche des Eides ablegen sahen, so finden wir in dem nun zu betrachtenden Zeitabschnitt beide, Lehre und Leben, immer mehr in Uebereinstimmung treten, aber nicht, indem sie nach oben, sondern indem sie nach unten diese Einigung suchen. Gleichwie nämlich für die Geschichte des Ehescheidungsrechtes der Anfang der 1780er Jahre von tief eingreifender Bedeutung war [29]), also auch für die der Vorstellungen vom Eide. Hatte das mächtige Nachbarvolk jenseits des Rheins die Mahnung seines Montesquieu [30]) überhört, der daran erinnerte, wie Jahrhunderte hindurch selbst das römische Volk durch die Heilighaltung seiner doch nur Götzen geleisteten Eide vor dem Untergange bewahrt geblieben sey; daß Rom, aus Furcht seinen Eid zu verletzen, jede andere Furcht besiegt habe; daß es ein Schiff gewesen sey, das im Sturme von zwei Ankern, der Religion und den Sitten festgehalten worden wäre; so half auch dem deutschen Volke die Warnung des Dichters nichts, der doch, wie kein anderer, den Beifall der Zeitgenossen zu gewinnen verstand. Sein Wort:

„Es ziemt sich nicht für uns, den heiligen
Gebrauch mit leicht beweglicher Vernunft
Nach unserm Sinn zu deuten und zu lenken";

womit auch auf den heiligen Gebrauch des Eides hingewiesen war, vermochte nicht zu wirken, was nur der Buße und dem Glauben zu wirken vorbehalten ist. Und zu tief war bereits in das Mark des Volks das Gift einer, die Einfalt, Biederkeit und Treue vernichtenden Aufklärerei gedrungen; das herrlichste Erbtheil der Voreltern gering achtend, hatte es die geheiligten Waffen dem nachbarlichen Feinde überliefert, mit der Sprache auch die Sitte vertauscht und sich nun angeschickt, auch das letzte und festeste Bollwerk, den Glauben seiner Väter sittenlosen und glaubensarmen Nachbarn Preis zu geben. Denn ehrerbietig hatte es ja das Wort eines M. de Voltaire [31]): „J'ai promis; il suffit: il

29) Vergl. des Verf. Ehescheidungsrecht (Cassel, 1854), S. 91 fg.

30) Geist der Gesetze (übers. von A. Schäfer. Stuttg. 1827), Cap. 13, S. 144.

31) Alzire trag., acte IV. scen. IV. pag. 167 (Le Theatre de M. de Voltaire, Tom. 2, Amsterd. 1762).

n'importe à quel Dieu« vernommen, hatte nicht unterlassen, auch den der welschen Sprache unkundigen Heimathgenossen in diesem neuen Artikel des Unglaubens durch dessen Uebersetzung zu unterweisen:

„Genug der Eid ist da, der Gott thut nichts dazu“ [32]) und selbst ein deutscher Jurist hatte in seiner Befangenheit schon Miene gemacht, diese nichtswürdige Sentenz in seine Sammlung deutscher Parömieen aufzunehmen [33]), um sein Volk zu gewöhnen, einen Eid allenfalls auch ohne Gott zu leisten.

Damals also stand in Deutschland nicht mehr jene herrliche Burg, die allein von Gottes Händen gebaut, vom Himmel seit Ewigkeit ist, in deren Gewölben die Stimme des lebendigen Gottes Worts die himmlische Weisheit verkündigt; — jene herrliche Burg, aufgebaut von lebendigen, mit dem Blute des Gekreuzigten befestigten, Steinen und erleuchtet durch die Herrlichkeit des Auferstandenen, von deren Zinnen die Heiligen auf den Schwingen der Liebe aufgefahren waren, den ewigen König des Himmels von Angesicht zu Angesicht zu schauen; — selbst der letzte Flügel, die Kapelle über dem heiligen Grabe, war niedergerissen. Und während Einzelne der Erinnerung eine Zähre, und der Zukunft einen Seufzer weiheten, und während Andere, welche die Burg bewachen sollten, in ihren Ruinen herumgruben, um mühelos mit dem Geraubten sich zu bereichern und zu prahlen: war es Ton dieser Zeit, jener Burg zu spotten, ihren Fall als den Triumph der Zeit zu besingen und ihr alle Unthaten ihrer Feinde in vorigen Zeiten anzudichten. Hier wird aus der Geschichte von selbst ein Klaggesang. Denn ihr Geist ist allemal alsdann geächtet, und ins Grab gebannt, wenn die Menschen seine herrlichsten Werke durch Lachen schänden, oder wenn sie sich bemühen, den ihnen vergönnten Augenblick aus der Zeiten Kette herauszureißen, oder wenn sie für den wahnwitzigen Freudentraum: daß sie Götter seyen — weil sie auf Augenblicke scheinen auf eigene Hand handeln und wandeln, stürzen und verfaulen zu können — der Krone ihres Geschlechts und dem ewigen Reiche der Liebe entsagen.

---

32) Uebersetz. jener Tragödie von Stüve.

33) J. F. Eisenhardt, Kleine Schriften (Erf. 1751), S. 41.

§. 40.

Schwache Vertheidigung dawider, (Rabener, v. Höcken, Beermann).

Man wird diesen Klaggesang unserer Kirche über den damaligen Verfall des Glaubens und der Sitte gerecht finden, wenn man bedenkt, daß man in jener Zeit bei einen Gegenstand der vorliegenden Art, welcher auf das Heiligste des Menschen sich bezieht, für die Satyre also weder Raum noch Object gegeben ist, es nicht um Eigenheiten, Kleinlichkeiten und Thorheiten des Einzelnen oder des Geschlechts sich handelt, — den im Leben häufig wahrgenommenen gröblichen Mißbrauch des Eids selbst von Wohlgesinnten nur in einem alles heiligen Ernstes baar und ledigen Tone platt bespötteln zu dürfen glaubte. Und so wird denn solche Rede ein zwiefaches Zeugniß wider jene Periode der Geschichte, eben darum aber der näheren Betrachtung nicht zu entziehen seyn.

„In den alten Zeiten", bemerkt in dieser Hinsicht namentlich Rabener[34]), selbst noch vor dem Beginn jener Periode, „kam dieses Wort (der Eidschwur) nicht oft vor und daher geschah es auch, daß unsere gesitteten Vorfahren, die einfältigen Deutschen, glaubten, ein Eidschwur sey etwas sehr Wichtiges. Heut zu Tage hat man dieses schon besser eingesehen und je häufiger dieses Wort, sowohl vor den Gerichten, als im gemeinen Leben vorkommt, desto weniger will es sagen". — „Einen Eid ablegen ist bei Leuten, die etwas weiter denken, als der gemeine Pöbel, gemeiniglich nichts anders, als eine gewisse Ceremonie, da man aufrecht steht, die Finger in die Höhe reckt, den Hut unter dem Arme hält, und etwas verspricht oder betheuert, das man nicht länger hält, bis man den Hut wieder aufsetzt; mit einem Worte, es ist ein Compliment, das man Gott macht. Ein Compliment aber gehört unter die Nichts bedeutenden Wörter". — „Etwas eidlich versichern heißt an vielen Orten so viel, als eine Lüge recht wahrscheinlich machen".

Ein anderer gleichzeitiger Schriftsteller, van Höken[35]), nennt den Eid eine herba betonica und versichert, „einen Eid deferiren sey nichts anders, als, seinem klagenden Clienten die Sache muthwillig ver-

34) Satyr. Schriften, S. 185—187; (er starb 1771).

35) der allezeit fertige Jurist.

spielen und die Formel, sich mit einem Eide reinigen, heiße soviel, als den Proceß gewinnen, denn zu einem Reinigungseide gehöre weiter nichts, als drei gesunde Finger und ein Mann ohne Gewissen. Jene hätten fast alle Menschen und dieses die wenigsten. Und wenn auch Jemand die Vorurtheile der Jugend an sich und ein so genanntes Gewissen hätte, so würde es doch nirgend an solchen Advocaten fehlen, welche ihn eines Besseren belehrten und für ein billiges Geld ihm aus seinem Irrthume helfen könnten." — „Gott straf mich! oder der Teufel zerreiße mich! ist bei Matrosen und Musketiren eine Art galanten Scherzes und in — lernte ich einen jungen Officier kennen, der schwur auch so; doch schwur er niemals geringer, als bei tausend Teufeln, weil er vom alten Adel war. Ich will nicht zu Gott kommen; ich bin des Teufels mit Leib und Seele, ist das gewöhnliche Sprichwort eines gewissen Narren, welcher gar zu gern aussehen möchte wie ein Freigeist. Er würde es in der That sehr übel nehmen, wenn man ihn mit andern kleinen Geistern vermengen und von ihm sagen wollte, daß er einen Himmel oder eine Hölle glaube und dennoch schwört er alle Augenblicke mit der witzigsten Miene von der Welt bei Gott und allen Teufeln. Mir kommt dieses eben so kräftig vor, als wenn unser Münzjude „Jesus Maria" rufen wollte". — „Seinen Eid brechen, will nicht viel sagen und wird diese Redensart nicht sehr gebraucht. Auf der Kanzel hört man sie noch manchmal; aber daher kommt es, daß sie so geschwind vergessen wird, als die Predigt. In der That bedeutet es auch nicht mehr, als die Ehe brechen und um deßwillen ist ein Ehebrecher und ein Meineidiger an verschiedenen Orten, besonders in großen Städten, so viel als ein Mann der zu leben weiß. Diese Bedeutung fängt auch schon an, in kleinen Orten bekannt zu werden; denn unsere Deutschen werden alle Tage witziger und in Kurzem werden wir es den Franzosen beinahe gleich thun".

Die bisherigen Beispiele mögen endlich durch ein drittes, welches, als auf frühere Zeiten und die damalige Periode hinweisend, in würdigerem, ernsterem, obwohl auch jenen Geist nicht verleugnendem, Sinne den Gegensatz hervorhebt, das zur Begründung des in Bezug genommenen Ausspruchs Gesagte vervollstän-

digen und dadurch zugleich auf den innersten Schaden im Volke, die zunehmende Glaubenslosigkeit, hingewiesen werden.

„So lange man noch", sagt nämlich der anonyme Verfasser einer gegen das Ende des v. Jahrhunderts erschienen und den in Rede stehenden Gegenstand betreffenden Schrift [36]), „allgemeinen an das Personale des Teufels und an die Ewigkeit der Höllenstrafen glaubte, so lange hatte man in Absicht des Eides, noch für alle und insbesondere die niedrigeren Stände, den Zügel in der Hand. Damahls nahm es jeder unter seine Glaubensartikel auf, daß derjenige, welcher falsch schwöre, in dem Augenblick der Gewalt des Teufels übergeben werde und daß von nun an das ewig dauernde Feuer der Hölle seiner warte. Der bekannte Vers unserer braven Alten: „Einmahl von Gott abgeschworen, ist ewig verlohren!" zeugt hiervon sehr deutlich. Man glaubte es fest, daß das Verdienst Jesu Christi, durch sein Leiden und Sterben, zwar einem jeden Sünder, nie aber den Meineidigen zu Gute komme. Dieser Glaube unserer guten Vorfahren war in Absicht der ganzen Eideslehre von den wichtigsten Folgen. Denn so sehr es dazu beitrug, daß ein jeder sich vor einem falschen Eid auf das sorgfältigste hütete, ebenso sehr zeigte sich auch darin der Nutzen, daß man, so lange es nur irgend ohne zu große Aufopferungen thunlich war, überhaupt der Ablegung eines Eides auszubeugen suchte. Daher war damals der Eid seltener und eben dadurch die Ehrfurcht gegen ihn unverletzter. Nach und nach hat man — sowohl den Teufel, als die Hölle, nicht weniger auch die Ewigkeit der Strafen — weg philosophirt —". „Dieser den Menschen so nothwendige Glaube" (an Gott und eine vergeltende Ewigkeit, wie der Verf. sagt) „ist gleichwohl in unsern Tagen bey vielen durch die Zügellosigkeit derjenigen falschen Aufklärer wankend gemacht, welche ungescheut Räuber und Mörder der innern Ruhe und Glückseligkeit eines Theils des Menschengeschlechts geworden sind" [37]).

---

36) Versuch einer Betrachtung der wichtigen Folgen des Mißbrauchs der Eide ꝛc. (Hamburg, 1796) S. 50; er ist dem damaligen Landgrafen v. Hessen, Wilhelm IX, gewidmet.

37) Eben das. S. 12 (§. 10).

§. 41.

Bestreitung der Statthaftigkeit des Eides vom Standpunkte der Philosophie aus.

Die Lehre, welche so nachtheiligen Einfluß auf die Heilighaltung des Eides ausübte, braucht hier nicht näher dargelegt zu werden; es wird genügen, ihren Erfolg für die Behandlung der Frage nach der Zulässigkeit des Eides anzudeuten.

Nachdem schon früher, z. B. von Alex. Gottl. Baumgarten, dessen Bedeutung sehr abstract gehalten, nämlich angegeben war, wie wir dadurch erklärten, daß ein Gott sey, den wir verehrten, als den Allwissenden, als das gerechteste, heiligste und gütigste Wesen, als den Feind aller Lügen und sittlichen Uebel, der Eid eine religiöse Betheurung dieser Art, also ein zuverlässiger, reichhaltiger, bündiger Ausdruck des innern Gefühls der Gottesverehrung und daher als solcher nicht zu verwerfen, sondern heilig zu halten sey gegen jede Art der Entweihung [38]), — und nachdem auch von Crusius [39]) Bibel und Vernunft in dieser Materie mit einander verbunden und in Folge dessen der Eid nicht schlechthin für eine Pflicht, sondern nur für eine erlaubte und zu gewissen Zeiten nützliche Sache erklärt worden war, — erschien im J. 1781 ein Schriftchen [40]), in Beziehung auf welches nach beinahe dreißig Jahren noch, dessen anonymer Verfasser nunmehr hervortrat und geltend machte, daß er darin, als ein noch ganz junger Mann, der Erste gewesen sey, welcher sich mit Bestimmtheit gegen den gemeinen und herrschenden Begriff des Eides erklärt habe. Da dieser Schriftsteller, Joh. Chr. Fr. Meister, in seiner später erschienenen Abhandlung über den Eid [41]) dessen in jener ausgesprochene Verwerfung weiter ausführte, so wird, wenn gleich diese Meinung nicht sowohl auf den Eid selbst, als vielmehr nur auf die positive Grundlage desselben sich bezog, doch deshalb, weil Meister jedenfalls als Vorläufer der später weiter gehenden Richtung sich darstellt, so weit als hier nöthig, seine Ansicht näher anzudeuten und um deswillen die Ge-

---

38) Philosoph. Ethik (3. Ausg. Halle, 1763) §. 147 (S. 83).

39) Anweisung vernünftig zu leben, Leipz. 1744, §. 588, 590, 601; Moraltheol. Leipzig. 1773, §. 337 fg.

40) Ueb. d. Pollicitationen und Gelübde, Berl. 1781.

41) Ueb. den Eid nach reinen Vernunft-Begriffen, Leipz. u. Züllichau, 1810.

schichte dieser späteren Schrift schon jetzt kurz zu bezeichnen, darum also der Geschichte der Vorstellungen vom Eide selbst vorzugreifen seyn. Im J. 1808 setzten nämlich die Curatoren des Stolpeschen Legats auf der Universität Leyden eine Preisaufgabe über die Frage aus: was denn eigentlich Vernunft und Philosophie über den Eid lehre und bestimme? [42]) „da es von dem höchsten Interesse für das gesellige Leben sey, über den wahren Begriff, den Gebrauch, die Wirksamkeit des Eides entschieden zu seyn; einige neuere Philosophen aber den Eid verwürfen, nicht nur weil er kein kräftiges Mittel zu Behauptung der Wort-Treue sey, sondern auch, weil er auf Aberglauben beruhe, mit würdigen Begriffen von der Gottheit sich nicht vertrage und in gleichem Widerspruche sowohl mit dem Begriffe von menschlicher Freiheit, als mit den Grund-Zwecken des geselligen Lebens stehe". Dieser Aufruf hatte die in der vorletzten Note erwähnte Schrift Meister's zur Folge. Darin bestreitet er

1) zunächst die bisherige, auf die heilige Schrift gegründete Vorstellung vom Eid, als unhaltbar, ungereimt und unwürdig. Daß man Gott zum Zeugen aufrufe, könne höchstens als bildlicher Ausdruck gelten, als welcher er noch dazu schlecht gewählt sey. Die Anrufung Gottes zum Rächer sodann könne nur den falschen Sinn haben, daß der Schwörende eine neue Strafe für sich festsetze und auf sich leite, oder die ohnehin bevorstehende durch Anerkennung sichere.

2) Es hält sodann den Eid nach der angewandten menschlichen Moral für möglich und gedenkbar, in so fern widerspricht er also der gleich näher zu erwähnenden Ansicht Kants, welcher ihn schlechthin für verwerflich hält und hierauf ist zu beschränken, wenn Meister in Beziehung auf diese Meinung a. a. O. S. 80 sagt: „Widerlegung ist eigentlich diese ganze Schrift". Als Grund dieser Denkbarkeit giebt er an, daß der Mensch oft eines stärkeren Eindrucks auf sein Gemüth bedürfe, um wahrhaftig zu seyn, namentlich die Verbindung dieser Pflicht mit andern; und findet denn auch im Eide neue Triebfedern zur Wahrhaftigkeit. Denn, wenn auch die Furcht vor der Strafe nicht die Triebfeder wahrer Sitt-

---

42) Jena'sche Lit. Zeitung, Jahrg. 1808, Intellig.-Blatt, Nr. 35 (1. Jun. 1808, S. 284).

lichkeit sey, so könne sie doch unter den Menschen zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungsweisen benutzt werden, die Furcht aber sey hier ein naturgemäßes Mittel. Indessen vereinigten sich im Eide auch edlere Triebfedern des Sittlichguten; es sollten dabei die Pflicht und ihre Gründe wohl überdacht, das Bild des Gegentheils in seiner ganzen Schändlichkeit sich vor Augen gestellt und sich fühlbar gemacht werden, welch' ein Bösewicht der Lügner sey, wie viel Weh er auf das leidende Individuum und die Menschheit häufe ꝛc. Sodann wird

3. der reine Vernunftbegriff vom Eide entwickelt. Der Glaube an einen Gott habe die größte Macht über die Empfindungs- und Handlungs-Weise der Menschen. Die Sittenlehre gewinne durch die Verbindung mit der Religion an Erhabenheit und Wirksamkeit. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue werde im Eide mit den unmittelbaren Pflichten gegen Gott in Verbindung gebracht, und so stelle sich denn der Eid dar als eine religiöse Betheuerung, bestehend in dem ausdrücklichen, genau bestimmten, öffentlichen und feierlichen Bekenntnisse, daß man im Augenblicke der Aussage oder des Versprechens nicht nur überhaupt die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue, sondern auch in ihrer unmittelbaren Beziehung auf Gott, als wesentliches Attribut der göttlichen Natur und als Gebot Gottes an die Menschheit zur Grundlegung des geselligen Lebens, folglich unter einem solchen Aufgebote aller sittlichen und religiösen Beweggründe in der Seele ernsthaft sich vorgestellt habe, daß wenn nach jener Ueberlegung dennoch der Wahrhaftigkeit und Worttreue entgegen gehandelt werde, der Schwörende in der höchsten sittlichen Verdorbenheit, auf welche gar keine Triebfeder des Guten mehr wirken könne, durch eine Thatsache sich darstellen würde.

In gleichem Sinne, wie Meister, äußerten sich auch andere Schriftsteller jener Zeit, sowohl Juristen, als Philosophen; unter jenen zunächst Konopak[43]). Der ganze Aufsatz desselben bietet ein treues Bild der Anschauungsweise dar, welche die Zeitgenossen des (damals) jugendlichen Verfassers vom Eide hatten. Ihm ist der Eid eine menschliche Erfindung und nur

---

43) Klein's Annal. B. XI. (J. 1793), S. 199—214.

aus politischen Rücksichten hat man, seiner Ansicht zufolge, denselben mit der Religion in Verbindung gebracht[44]). In derselben Weise, wie er begründet worden, soll denn auch dem unleugbaren Verfalle des Eides begegnet werden. Bei allen Palliativmitteln, welche der Verf. in Vorschlag bringt, gehe er davon aus, daß der Mensch aus eigner Kraft, ohne höhere göttliche Hilfe, der Wahrheit getreu zu bleiben im Stande sey; Weckung des moralischen Gefühls ist allein Das, wodurch er dem Uebel begegnen zu können vermeint. „Durch den Eid müßte die Vorstellung nicht sowohl des gerechten und strafenden Gottes, als vielmehr des höchsten Ideals alles Guten in dem Schwörenden erweckt und dieser dadurch mit lebhaftem Eifer für die Tugend und tiefem Abscheu gegen das Laster erfüllt werden.“

Hufeland[45]) beschränkte die Bedeutung des Eides darauf, daß er sey „die Anrufung Gottes zum Zeugen, um seine Aussage zu bestärken“.

Nach Ludw. H. Jakob[46]) ist der Eid eine Aussage oder ein Versprechen, wobei man erklärt, daß man sich wohl bewußt geworden, wie es Religionspflicht sey, die Wahrheit zu sagen. Diese Pflicht verbinde aber an sich nicht mehr, als eine Menschenpflicht und daß man sich seine Pflicht als durch ein göttliches Gesetz geboten vorstelle, solle nicht nur daran erinnern, daß in der Pflicht kein Irrthum liege, sondern auch Andere überzeugen, daß man sich die Handlung wirklich als Pflicht vorstelle und nicht etwa aus Leichtsinn nicht daran denke. Zugleich sey denn auch der Eid ein subjectives Mittel, die Sinne durch die Vorstellung eines strengen

44) So sagt er, a. a. O. S. 203: „Um nun dieses Alles (die Wirkung nämlich, daß der durch die Bestätigung einer Unwahrheit veranlaßte Schaden größer sey, als der, welchen die Verletzung der Wahrheit selbst mit sich führte), bewerkstelligen zu können, schien nichts anderes übrig zu bleiben, als die Einmischung der Religion in diese allgemeine und wichtige Angelegenheit des menschlichen Geschlechts. Man ließ den Betheuernden das höchste Wesen zum Zeugen der Wahrheit dessen anrufen, was er behauptete und versprach; man ließ ihn im Fall einer Unwahrheit Verzicht auf sein ganzes Glück thun, mit Einem Worte, man erfand den Eid.“

45) (geb. 1760, † 1817;) Lehrsätze des Röm. Rechts (Jena, 1790) §. 260.

46) Philosophische Sittenlehre, Halle, 1794, §. 760 (S. 398 fg.).

Richters, der nicht nach ihren Neigungen, sondern blos nach sittlichen Principien seinen Ausspruch thun werde, zu schrecken, damit sie der Wirkung der Pflicht keinen Abbruch thun sollen. Wer nun bei so vielen Mitteln, die Pflicht sich lebhaft vorzustellen und sie zu thun, dennoch letztere nicht achte, von dem könne man sicher schließen, daß er überall die Pflicht nicht achte, also einen sehr bösen Willen habe.

Ein Anonymus [47]) erklärt: für die Eidesleistung gebe es keine moralische Gründe, das Naturrecht mißbillige der Eid und nur im bürgerlichen Leben werde er für einige Fälle Bedürfniß.

§. 42.

Insbesondere: die Lehre Im. Kant's vom Eide und Begegnung derselben.

Immanuel Kant, von welchem seine Jünger selbst sagen, daß seine Aeußerungen über den Eid — dessen Begriff philosophisch aufzusuchen und zu entwickeln er sich übrigens nirgends zur Aufgabe gemacht, vielmehr nur gelegentlich über sein Wesen und Unwesen sich geäußert hat — immer das Gepräge der Einseitigkeit an sich trügen [48]), trat nunmehr auf und verkündigte, wie bereits angedeutet worden ist, die Lehre, daß der Eid verwerflich und folgeweise abzuschaffen sey. Ihre Begründung ist in folgenden Sätzen zu bezeichnen:

I. Was die Beziehung des Eides zur Religion, namentlich mit Rücksicht auf den Ausspruch Christi darüber betrifft, so bemerkt er, daß hierin ein klares Verbot wider das auf bloßen Aberglauben, nicht auf Gewissenhaftigkeit gegründete Zwangsmittel zum Bekenntnisse vor einem bürgerlichen Gerichte enthalten sey. Daß in der That auf die Wirkung des Aberglaubens am meisten hierbei gerechnet werde, sey daran zu erkennen, daß man von einem Menschen, dem man nicht zutraue, er werde in einer feierlichen Aussage, auf deren Wahrheit die Entscheidung des Rechts der Menschen beruht, die Wahrheit sagen, gleichwohl glaube, er werde durch eine Formel dazu bewogen werden, die über jene Aussage

---

47) Ueber den Eid, Germanien, 1797, S. 20 fg.

48) F. G. Leue von der Natur des Eides (Aachen und Leipzig, 1836), S. 150.

nichts weiter enthalte, als daß er die göttlichen Strafen, denen er ohnedieß wegen einer solchen Lüge nicht entgehen könne, über sich aufruft, gleich als ob es auf ihn ankomme, vor diesem höchsten Gerichte Rechenschaft zu geben oder nicht. In der Stelle Matth. 5, 34—37 werde diese Art der Betheuerung als eine ungereimte Vermessenheit dargestellt, Dinge gleichsam durch Zauberworte wirklich zu machen, die doch nicht in unserer Gewalt seyen. Man sehe aber wohl, daß der weise Lehrer, der da sage: daß, was über das Ja, ja! Nein, nein! als Betheurung der Wahrheit gehe, vom Uebel sey, die böse Folge vor Augen gehabt, welche die Eide nach sich zögen, daß nämlich die ihnen beigelegte größere Wichtigkeit die gemeine Lüge beinahe erlaubt gemacht habe [49]).

Der dieser Ansicht, welche späterhin öfters wiederholt worden ist, zum Grunde liegende Gedanke, der Eid befördere den Aberglauben und gründe sich auf ihn, würde richtig seyn, entweder, wenn man das, was die Gewissenhaftigkeit des Schwörenden allein nicht bewirke, von dem übernatürlichen und, nach der den ehemaligen Gottesurtheilen zum Grunde liegenden Idee, alsbald durch sinnlich wahrnehmbare Kennzeichen sich kund thuenden übernatürlichen Einfluß einer magischen Beschwörungs-Formel erwarten, — oder, wenn man der Meinung seyn wollte, daß in allen Fällen, von Gott ungehört und ungestraft, Unwahrheit geredet werden könne, wofern nur der Namen Gottes zur Bestätigung der Wahrheit der Aussage nicht dabei genannt werde.

Wie wenig dieß der Bedeutung des Eides entsprechend ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es ist bei jenem Einwande ganz übersehen worden, daß der Eid auch aus allgemeinen Gründen und zwar darum für zuläßig erachtet wird, weil Derjenige, der sich nicht ausdrücklich auf Gott, als den Allwissenden und Gerechten beruft, indem er sich der Beweggründe zur Wahrhaftigkeit nicht lebhaft erinnert, leicht etwas Falsches sagen kann, was er, wenn diese Erinnerung stattgefunden hätte, nicht gesagt haben würde. In dieser Beziehung sagt daher K. Gottl. Anton richtig: [50]) „Es ver-

---

49) Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 240.

50) Philosoph. Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid rc. (Leipzig, 1803).

räth — allerdings noch Mangel an Aufklärung und Moralität, daß der Eid unter den Menschen nothwendig ist. Allein dadurch, daß man ihn beibehält, hindert man die Aufklärung und richtigere Einsicht in die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht, sobald nur der Zweck des Eides richtig gefaßt wird. Man wird also von dem, der in einem Falle, wo er, die Wahrheit zu sagen, schlechterdings verbunden ist, Unwahrheit redet, urtheilen, daß es ihm an einer rein moralischen Gesinnung noch gar sehr fehle, von demjenigen aber, der in dem angeführten Falle seine falsche Aussage noch dazu mit einem Eide bekräftigt, daß er ein ganz verdorbener Mensch seyn müsse, da er nicht aus Schwachheit, sondern offenbar aus Bosheit gesündigt hat, indem er zu einer Zeit, da er sich die wichtigsten Beweggründe zur Wahrhaftigkeit deutlich vorgestellt, doch gegen diese erkannte Pflicht gehandelt hat". Hiernach trifft denn also dieser Grund Kants die wahre Bedeutung des Eides nicht.

II. In Ansehung des Verhältnisses des Eides zum Staat und die bürgerliche Rechtsverwaltung geht Kant[51]) von der Unterstellung aus, als werde beim Eide vorausgesetzt, die Obrigkeit solle dem Schwörenden befehlen an Gott zu glauben, befehlen, daß Gott sey. Hierfür aber lasse sich kein anderer, als der Grund denken, daß er beim Eidschwur durch die Furcht vor einer allsehenden obersten Macht, deren Rache er feierlich gegen sich aufrufen müßte, im Fall seine Aussage falsch wäre, genöthigt werden könnte, wahrhaftig in den Aussagen und treu im Versprechen zu seyn. Hierbei sey indeß auf bloßen Aberglauben gerechnet und ein dazu verbindendes Gesetz nur zum Gebrauch der Gerichte gegeben, welche nur mittelst desselben die Wahrheit entdecken und Recht sprechen zu können meinten. So wenig aber von einem solchen obrigkeitlichen Befehl, eben so wenig könne auch von einer Verpflichtung zu schwören die Rede seyn, da dieß ein, mit der unverlierbaren menschlichen Freiheit nicht zu vereinigender Gewissenszwang sey; wie denn auch andererseits der Gegner des Schwörenden so wenig verpflichtet werden könne, des letzteren Eid als giltigen Beweis der Wahrheit einer Behauptung anzunehmen, als an des Schwörenden Religio-

---

51) Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1797.

sität zu glauben, welcher letzteren Vorhandenseyn sodann die richterliche Gewalt selbst vorherzubestimmen nicht in der Lage sich befinde. Hieraus wird gefolgert, daß der Eid keine Sicherheit zu gewähren geeignet sey.

Bemerkenswerth ist es zunächst, daß, ungeachtet dieser Ansicht, dem Eide liege Aberglauben zum Grunde, Kant nichts destoweniger in diesem Aberglauben die einzige Basis des Eides, in dem religiösen oder superstitiösen Eide die unerlaßliche Bedingung aller Treue und alles Glaubens unter den Menschen und das einige Band findet, welches die Gesellschaft zusammenhält [52]). Er muß selbst gestehen, daß er folgewidrig dem Glauben, den er doch für Aberglauben hält, gleichwohl mehr glaubt und traut, als der Menschenvernunft, mit welcher er über den Glauben richtet und legt sonach dem religiösen Glauben eine Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Uebermacht bei, die er sich von der Menschen-Vernunft, die nicht über dem Menschen steht, nicht verspricht.

Es leuchtet indeß, auch abgesehn hiervon ein, daß von einem obrigkeitlichen Befehle, wie er bezeichnet worden, beim Eide überall nicht die Rede ist; denn die Obrigkeit hat ja das unbestreitbare Recht, Wahrheit von den Bürgern zu fordern und die Religiosität will nicht erzwungen, sondern nur die Wahrhaftigkeit auf die vorausgesetzte Religiosität gebaut werden. Wer keine Religion hätte, könnte auch nicht als zuverlässiges Mitglied des Staats betrachtet werden und müßte sich daher auch den Verlust gewisser bürgerlicher Rechte gefallen lassen. Stäudlin bemerkt daher in dieser Hinsicht [53]) sehr richtig Folgendes: „Eine rechtmäßige — Obrigkeit befiehlt nicht, daß Gott sey, oder daß man ihn glaube und bekenne; sie wünscht, daß dieß geschehe, nicht bloß um Eide schwören lassen zu können, sondern, um durch die Religion den Gesetzen Ansehen zu verschaffen, um durch sie bürgerliche Ordnung und Sittlichkeit, Gemeingeist und Patriotismus zu befördern, um aus der

---

52) Metaphys. Anfangsgr. d. Rechtslehre (2. Aufl.) §. 40, S. 151 fg. Religion innerhalb d. Grenzen d. bloß. Vernunft (2. Aufl. S. 240). Metaphys. Anf.-Gründe d. Tugendlehre, S. 179.

53) Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide (Göttingen, 1824), S. 135.

Religion, wie sie es denn seyn soll, etwas Oeffentliches und Gesellschaftliches, um den Staat auch als Organ der Religion und diese wechselseitig als Organ für den Staat zu machen. Eine solche Obrigkeit wendet hier nicht Zwang und Gebot an, aber sie kann Gründe haben, Glauben und Bekenntniß einer gewissen Religion als Bedingung gewisser bürgerlicher Rechte und Vortheile zu fordern, weil eine andere Religion, oder gänzlicher Unglauben für den Staat und die Sittlichkeit höchst verderblich seyn würde. Sie setzt daher in gewissen Fällen und namentlich beim Eide voraus, daß jeder Bürger Religion habe, sie bewilligt ihm nur unter dieser Bedingung gewisser Rechte und Vortheile, weil nur ein Bürger mit Religion für den bürgerlichen Verein paßt, hat er sie nicht und nimmt nur den Schein davon an, so überläßt sie dieß seinem eigenen Gewissen. Sie selbst will sich durch ein abgelegtes Glaubensbekenntniß des Bürgers Vertrauen zu seinen Aussagen und Versprechungen verschaffen und dasselbe auch andern einflößen. — Ein Zwang findet hier nicht Statt, die Freiheit des Menschen bleibt, er kann selbst den Eid verweigern und muß sich freilich alsdann gewöhnlich gewisse bürgerliche Nachtheile gefallen lassen, aber auch dadurch wird seine Freiheit nicht aufgehoben. Eben so wird auch demjenigen, welcher an den Eid des Andern glauben und sein Recht darauf ankommen lassen soll, kein eigentlicher Zwang angethan. Der Eid wird nur da zugegeben, wo ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit da ist, daß wahr werde geschworen werden, wo andere Mittel fehlen und für den andern Theil ist es eine Wohlthat, daß man eine Versicherung oder Versprechung unter dem stärksten Eindrucke auf das Gemüth dessen, der sie gibt, fordert. Daß der Eid nicht blos von Gerichten und für sie als Schreckmittel erfunden worden sey, erhellt auch daraus, weil auch sein außergerichtlicher Gebrauch uralt und weit verbreitet ist und weil man besonders dadurch oft nur das Gemüth erheben, zu etwas Wichtiges weihen und sich wechselseitig Kraft, Zuversicht und volles Vertrauen einflößen konnte und wollte". —

Auch Meister[54]) hatte schon früher, freilich in dem Sinn, wie er den Eid sich vorstellte, dawider sich ausgesprochen, daß

---

54) a. a. O. S. 81.

von einem Geisteszwang, von Beleidigung der Freiheit des Schwörenden die Rede sey. „Denn,“ sagte er, „kann der Mensch von Mitmenschen, kann der Staatsbürger irgend eine Erklärung und in derselben Wahrhaftigkeit und Worttreue verlangen, so ist Mensch und Staat auch berechtigt, den Eid, d. h. die Gewißheit feyerlicher Anerkennung zu fordern, daß man in dem Augenblicke der Erklärung die Pflicht der Wahrhaftigkeit zu deutlicher, bestimmter, lebendiger Einsicht in seinem Gemüthe gebracht und sich für dieselbe zu bestimmen, alle ethischen und religiösen Principe und Triebfedern aufgeboten habe. Und eben so wenig kann von einem Zwange, an den Eid eines Andern zu glauben irgend die Frage seyn. Der Eid wird nur da zugelassen, wo die logischen Gesetze historischer Wahrheit und Wahrscheinlichkeit für den Effect einer gegebenen Erklärung an sich entscheiden und reine Wohlthat ist es für den dabey interessirten Theil, daß dafür gesorgt wird, im Augenblick der Aussage den höchstmöglichen Eindruck auf das Gemüth des Erklärenden zu machen“.

Ebenso macht selbst Leue[55]), indem er Kant entgegenhält, daß die Lehre vom religiösen Eid mehr die Juristen als die Philosophen angehe und dabei bemerkt, ein großer Philosoph sey darum noch kein guter Jurist, darauf aufmerksam, daß von der Verpflichtung einer Partei dem Eide ihres Gegners oder der Zeugen zu glauben, da nicht ihr, sondern dem Richter der Eid geleistet werde, so wenig, als davon, daß im Eide ein ungerechter Zwang auf Seiten des Schwörenden oder seiner Gegenpartei die Rede sey; indem dieser letztere Vorwurf auf der unrichtigen Meinung beruhe, daß die Gegenpartei auch zur Ueberzeugung gebracht werden solle. Daneben erklärt er denn auch so lange den Eid, wie er ihn auffaßt, für nothwendig, als Lüge und Ungerechtigkeit allgemein zu fürchten seyen; er sey ein Hilfsmittel in der Noth und eine wahre Wohlthat, statt Eingriff in die Freiheit, indem die Parteien vernünftiger Weise nichts besseres wünschen könnten, als daß ihnen alle möglichen rechtmäßigen Mittel, die in menschlicher Gewalt seyen, dargeboten würden, um die Wahrheit und das Recht zu finden.

III. Endlich betrachtet Kant den Eid auch in Beziehung auf

---

55) a. a. O. S. 156 fg.

das Verhältniß der Pflichten gegen Gott zur philosophischen Moral. Er behauptet, daß jene ganz außerhalb der Grenzen der letzteren lägen [56]). Er räumt zwar ein, daß die Religion, — die ihm übrigens nur die Vorstellung ist, welche ein Mensch von seinen Pflichten als göttlichen Geboten sich macht, wonach sich also solche nur auf die Idee, die der Mensch sich selbst von Gott bildet, nicht aber auf einen wirklich existirenden Gott bezieht — zur philosophischen Moral gehöre, bemerkt aber zugleich, daß dadurch nur die Beziehung der Vernunft auf die Idee, welche sie sich von Gott erdacht hat, nicht aber auf einen wirklich existirenden Gott ausgedrückt werde, also noch keine Pflicht gegen Gott entstehe. Er findet den Grund, aus welchem man sich alle Menschenpflichten formal als Gebote Gottes denke, nur subjectiv-logisch, indem man sich eine Verpflichtung nicht wohl anschaulich machen könne, ohne einen Andern und dessen Willen, von welchem die Vernunft der Sprecher sey, dabei zu denken. Diese Pflicht in Ansehung der Idee, die man sich von Gott mache, erklärt er aber für Pflicht des Menschen gegen sich selbst, um subjectiv die moralische Triebfeder in der eigenen gesetzgebenden Vernunft zu stärken, nicht für objective Verbindlichkeit zur Leistung gewisser Dienste an einen Anderen. Was das Materiale der Religion, d. h. den Inbegriff der Pflichten gegen Gott, oder den ihm zu leistenden Dienst anlangt, so würde sie besondere, von der allgemein gesetzgebenden Vernunft allein nicht ausgehende, also nicht a priori, sondern nur empirisch erkennbare, mithin nur zur geoffenbarten Religion gehörende Pflichten, als göttliche Gebote, enthalten können, welche also auch das Daseyn dieses Wesens, nicht blos die Idee von demselben, in praktischer Absicht, nicht willkührlich voraussetzen, sondern als unmittelbar oder mittelbar in der Erfahrung gegeben, dargelegt werden könnten. Eine solche Religion aber würde, so gegründet sie auch sonst seyn möchte, doch keinen Theil der reinen philosophischen Moral ausmachen.

Auch nach dieser Seite der Kantschen Lehre hin hat bereits Stäudlin [57]) schlagend entgegnet: „Die Religion," bemerkt er, „schließt die vollste Zuversicht und das unbeschränkteste Vertrauen

56) Metaphys. Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsb. 1797, S. 179—182.
57) a. a. O. S. 137 fg.

auf etwas in der That Existirendes, Wirksames und Objectives in sich; die religiösen Gefühle gründen sich nicht blos auf subjective und formale Vorstellungen, auf willkührliche Voraussetzungen; diese Gefühle, zu welchen die unauslöschliche Anlage und das Bedürfniß in uns liegt, haben eine Innigkeit und Zuversichtlichkeit an sich, die nicht auf so losem, lockerem Grunde beruhen kann. Die Religion ist Gewissenssache, führt daher einen Namen mit dem Gewissen und dieses, als solches, ist richtig und gewiß. Kant stürzt alle Beweise für das Daseyn Gottes, alle Glaubensgründe dafür um, und läßt nur einen moralischen Glaubensgrund gelten, um ein Wesen zu haben, welches die Tugend mit Glückseligkeit belohnt. Der Glückseligkeit legt er sonst eben keinen Werth bei, die Tugend soll durch jede Rücksicht auf sie, selbst auf die höhere und reinere und auf den göttlichen Beglücker verunreiniget werden und ihre Selbstständigkeit und Selbstgesetzgebung verlieren. Demnach wäre es wohl besser an gar keinen Gott zu glauben und gar keine Religion zu haben, sofern diese Vorstellungen und Ueberzeugungen von einem wirklich existirenden Gott in sich schließt. Es soll nur einen moralischen Grund für das wirkliche Daseyn Gottes geben und doch soll der Glauben an dasselbe für die Moralität zum wenigsten gefährlich seyn. Schon die subjective Idee, die wir uns von Gott machen, soll die moralische Triebfeder in unserer gesetzgebenden Vernunft stärken können und doch soll der Glauben an Gottes Daseyn sofern er moralische Triebfeder ist, eine Heteronomie in unsere Vernunft bringen und unsere Tugend schwächen. Die Religion, als Vorstellung und Ueberzeugung von einem wirklichen Gott und von Pflichten gegen ihn, soll gar nicht zur Moral gehören. Nur die Moral soll zum Glauben an Gott leiten und doch soll sie nichts mit ihm zu thun haben, ausgenommen sofern Gott ein Gedanke ist, ohne welchen wir uns nicht wohl eine Pflicht denken können, und doch soll es wiederum eine richtigere Vorstellung seyn, daß uns unsere Pflichten blos von unserer reinen, freien, selbstgesetzgebenden Vernunft vorgeschrieben werden. Ich gestehe, daß ich keine vollständige und vollkommen begründete Moral ohne Religion, ohne Glauben an einen wirklichen Gott, ohne Pflichten gegen ihn kenne und daß ich gerade die höchsten moralischen Empfindungen nur auf ihn beziehen kann. — Wenn ein Gott wirklich ist und wenn ein moralischer

Grund zum Glauben an sein Daseyn leitet, warum sollte unsere Vernunft nicht auch zu Pflichten gegen ihn leiten? Er hat freilich keine Pflichten gegen uns, aber Pflichten sind nicht immer beiderseitig, selbst nicht unter Menschen; er ist doch ein moralisches Wesen, wir stehen in einem moralischen Verhältnisse zu ihm und er zu uns. Unsere Pflichten gegen ihn gehen auch von der Vernunft aus, sie ist zwar gesetzgebend in uns, aber nicht die einige und höchste Gesetzgeberin und wenn diese Pflichten auch nicht a priori erkennbar seyn sollten, so gibt es ja auch in der philosophischen Moral Manches, was empirisch erkennbar ist, was nur aus der Erfahrung abgenommen werden kann, was selbst auf angeborene Triebe, z. B. der Selbstliebe, Menschenliebe, des Wohlwollens, der Sympathie gegründet werden muß. Es ist gar nicht einzusehen, warum nicht Pflichten gegen Gott nur aus einer Offenbarung, nicht aus der Vernunft und Natur sollten erkannt werden können. Gibt es aber solche Pflichten, so kann auch der Eid eine sehr vernünftige und gottselige Handlung, ein Ausdruck und eine Verherrlichung der Religion und ein zweckmäßiges Mittel seyn, die Wahrhaftigkeit und Worttreue zu befördern und die Bande der bürgerlichen Gesellschaft enger zusammenzuziehen".

§. 43.

Einfluß dieser Grundsätze Kants auf die Lehre und das Leben.

Welche tiefe Bewegung die Kantische Philosophie in der damaligen Zeit überhaupt erregte, bedarf keiner Ausführung, und es ist hier nicht der Ort, sie ausführlich zu geben. Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob sie oder die französische Revolution die Haupttendenz jenes Zeitalters gewesen sey. Nicht zweifelhaft aber war es, daß, während der Kopf von der Vernunft aus genährt und gepflegt wurde, das Herz an Nahrung verlor und, sich verhärtend, zusammenschrumpfte. Ein Reim aus jener Zeit giebt hiervon Zeugniß:

„Was werden die Herzen der Menschen so hart!
Im Froste der reinen Vernunft ist erstarrt,
Und im Fieber gespannter Gedärme
Des Herzens beglückende Wärme;
Drum werden die Herzen der Menschen so hart."

Auch solche, welche nicht schlechthin in die Fußtapfen des

großen Philosophen von Königsberg traten, wie K. L. Nitzsch[58]), A. J. Pott[59]), Flatt[60]) u.s.w., hielten es doch für an der Zeit, den angebahnten Weg zu betreten und, wenn auch, mit theilweise anderer Begründung und aus anderen Motiven, auf die Beseitigung des Eides hinzuwirken. Prediger vereinigten sich mit Ju-

---

58) In der com. 6 der Abhandl. de judicandis morum praeceptis in N. T. a communi omnium hominum ac temporum usu alienis, Viteberg. 1793, wird in dem Verbot Christi ein für alle Zeiten geltendes und allgemeines Verbot, jedoch nur des superstitiösen, nicht des religiösen Eids, gefunden. Er behauptet: Jesus mißbillige den Eid aus einem doppelten Grunde, aus einem theoretischen und einem moralischen. Der theoretische, Matth. 5, 34—36, beruhe auf dem Verhältnisse zwischen dem Menschen sammt der übrigen Natur und Gott, dem Herrn derselben. Jesus steige von oben nach unten herab (Himmel, Erde, Jerusalem, Haupt) und zeige, daß Gott allein alles Geschaffene, das die Menschen im Fall des Meineids zur Strafe gegen sich aufforderе (V. 34, 35), oder das sie dem Verderben Preis geben wollen (V. 36), in seiner Gewalt habe. Sie handelten also unbesonnen und abergläubisch, wenn sie meinen, mit menschlicher Willkühr sich zur Uebernahme von Uebeln gegenseitig verbindlich machen zu können, die doch allein von Gott abhängen. Der moralische Grund liege in V. 37. Der Schwörende schwöre mit der Vorstellung, als ob die Wahrhaftigkeit nicht an und für sich absolute Pflicht sey und die Lüge absolut verwerflich, sondern als ob er erst Gott gleichsam das Strafrecht einräumen müsse, und dieses sey eine Folge und Zeichen sittlicher Verkehrtheit. Jesus verwerfe also den Eid, sofern die Vorstellung damit verbunden sey, daß man Gott zur Bestrafung des Schuldigen verbindlich machen könne. — Gegen diese Darstellung ist aber zu bemerken: Hätte Jesus den Eid blos wegen der damit verbundenen abergläubigen Vermessenheit verworfen, so würde er sich deutlicher ausgedrückt und Mehreres beigesetzt haben. Auch schließt Vers 37 diesen Gedanken nicht nothwendig in sich, sondern bezieht sich allgemein auf den sittlichen Mangel an Wahrhaftigkeit, die Quelle und Folge des vielen Schwörens. Es ist daher die ältere Meinung richtiger, daß Jesus die erwähnten Eidesformeln verbiete, weil sie doch von der Beziehung zu Gott nicht zu trennen sind.

59) oratio de jurisjurandi natura morali in Sylloge comm. theol. (Helmst. 1804) Vol. 5, Nr. 7, pag. 341 seq., woselbst der Eid als „actus forensis, quo quis rem aliquam post piam ejus pensitationem solenniter vel affirmat, vel negat, quo majorem ei fidem conciliet“, definirt und das Argument von dem gerichtlichen Eide Christi, daß ἐξορκίζω blos obtestari heißen könne, das aus den Paulinischen Briefen entnommen ist, durch die Annahme zu entfernen sucht, daß Paulus Christi Ausspruch vielleicht gar nicht gekannt habe, oder daß hier zwar ein Eid quoad formam, nicht aber quoad materiem vorliege.

60) Moral, S. 383.

riſten und Philoſophen, um Hand zu legen an das Werk und nicht ohne Beifall der Zeitgenoſſen. Einige derſelben mögen kürzlich hier erwähnt werden:

Zuerſt iſt anzuführen die Schrift eines Gottl. Th. Wolf[61]). Sie zerfällt in vier Abſchnitte. Der erſte enthält das Urtheil über die Nothwendigkeit des Eides; der zweite eine Beurtheilung der Lehre von ſolchem; der dritte betrifft die Eide der Alten; und der vierte die chriſtlichen Vorſchriften über den Eid. Indem die Angabe des Inhalts der beiden letzten Abſchnitte hier übergangen werden kann[62]), iſt rückſichtlich der beiden erſten zur Prüfung des Geiſtes der Schrift hier nur anzuführen, daß darin der Eid für eine menſchliche Lehre und Erfindung erklärt wird (S. 68, 70). Es ſey entſetzlich gegen den allgegenwärtigen und allwiſſenden Gott durch den Eid zu braviren (S. 30, 32) und ſogar zum Richter ihn aufzufordern (S. 33). Der Eid ſey mit der Geſinnung eines Selbſtmörders zu vergleichen, mit dem Betragen eines Raſenden, der nicht bloß auf ſein leibliches Leben, ſondern auf Alles, was er habe, Leib und Seele, toll loswüthe. Er ſtimme dabey keineswegs mit den Principien der chriſtlichen Religion überein, welche die Verwerflichkeit des Menſchen vor den Augen des Allerhöchſten lehre rc. (S. 30). Ueberdieß ſey der Eid ein trügliches Wahrheits-Erforſchungsmittel und daher unnöthig (S. 45, 55). Das Reſultat ſeiner alt- und neuteſtamentlichen Forſchung über die Zuläſſigkeit des Eides gibt der Verfaſſer durch Verneinung derſelben an und folgert dann daraus dieſe Sätze: 1. „Der Eid iſt kein Grund zu einer neuen Verpflichtung“ (S. 168). 2. „Der Eid gereicht alſo nicht zur Ehre Gottes“ (S. 170). 3. „Der Eid iſt kein öffentliches Glaubensbekenntniß der Chriſten. — Eine Aufopferung des chriſtlichen Glaubens iſt er, eine Verſchmähung Chriſti und ein wilder Ungehorſam gegen ihn. Dieß hat niemals das chriſtliche Glaubensbekenntniß enthalten. Durch den Eid bietet ein Menſch ſeinen chriſtlichen Glauben feil.

---

61) Paſtor der evangel. Gemeine zu Adelnau, über die Verbindlichkeit des Eides; Poſen und Leipzig, 1805.

62) Selbſt Meiſter nennt die vom Verf. verſuchte Auslegung von Matth. 5, 34 fg. „eine rigoriſtiſche“, in ſeiner alleg. Schrift, S. 85.

Entweder, denkt er, Gewinnst oder Verlust. Es steht mir aber nicht frei, eine einzige von den Glaubenswahrheiten, geschweige denn meine ganze Hoffnung und mein Heil aufzugeben oder feil zu bieten. Der Eid soll also eine Probe des christlichen Glaubens seyn? gewiß eine entsetzlichere Probe, als die Feuer- und Wasserprobe für den Leib" (S. 171). 4. „Eben so wenig ist der Eid eine erhabene Religionshandlung" (S. 174). 5. „In der christlichen Kirche sollte daher auch der Ueberrest vom Eide abgeschafft werden" (S. 175). 6. „Es müßte eine solche Scheu vor dem Eide gepredigt werden, daß sie zuletzt seinen Gebrauch verhindere." (S. 175).

L. A. Härter[63]) sodann erklärte ganz unbefangen, daß die Eidschwüre dem Zeitgeiste entgegen seyen, in vergangenen Zeiten das, was damit beabsichtigt worden, nicht stets bewirkt hätten, und nicht selten mit Nachtheilen verbunden gewesen wären, z. B. für nervenkranke Frauenzimmer, wie denn auch, in der Anwendung auf Kleinigkeiten, die Wahrheitsliebe erstickt werde (S. 5—21).

Ein als Anonymus aufgetretener Schriftsteller[64]) geht davon aus, der Eid sey ein Mittel zur Erreichung des Zwecks des Staats und der Moral und diene in den Rechten insonderheit zum Beweise der Absicht, bei welchem andere Beweismittel unzureichend erschienen, da diese nur auf äußere Handlungen berechnet seyen (S. 79). Auch ihm ist der Eid ein menschlicher Einfall, auf welchen man, im Gegensatz zu dem Gottesurtheil, zugleich gekommen sey (S. 80). Den Grund hierfür gibt er dahin an: Allerdings könne Niemand Zeuge in eigener Sache seyn (S. 81); inzwischen gebe es Fälle, in denen es dem eigenen Vortheile einer Partei entspreche, zum eigenen Nachtheile die Wahrheit zu reden (S. 82). Dahin sey der Eid zu rechnen. Auf der einen Seite beruheten zwar mehrere Nachtheile, welche der Eid auf den Fall der Unredlichkeit darstelle, nur im Glauben und gingen bloß den geistigen Menschen an; wodurch er an seiner Kraft etwas ver-

---

63) Ueber die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht, Gotha 1808.

64) (Joh. Ant. Ludw. Seidensticker, geb. 1766; 1804 in Jena; 1807 O. Justiz-Rath in Hannover); Juristische Fragmente, Th. I, Cap. 3 (S. 75—102).

lieren könnte, wenn man nicht bemüht wäre, die Sätze des Glaubens, welche ihn unterstützen, aufrecht zu erhalten. Auf der andern Seite aber seyen die ihm beigegebenen Nachtheile sehr groß, sehr vielfältig, ewig dauernd und unfehlbar. Sie beständen auf den Fall des Meineids theils in schweren bürgerlichen, theils in noch schwerern göttlichen Strafen ꝛc. Hiernach stelle sich also der Eid als das Mittel dar, die geheimsten Gedanken und Absichten eines Menschen zu erforschen, und folgeweise das Moralsystem in den äußeren Rechten durchzusetzen. Indessen sey dieses Mittel ein moralisch-politisch zwitterartiges und sehr unsicheres. Jenes, weil es nur darauf berechnet sey, bis zum Innersten des Herzens durchzugreifen, wohingegen die übrigen Beweismittel bei der Oberfläche der äußern Handlungen stehen blieben, wodurch dann der Ausgang des Rechtsstreits ein verschiedener werde, je nachdem er entweder in das Gebiet des Gewissens oder der äußern Handlungen gespielt werde. Dieses, weil alle Sicherheit und Hilfe durch das äußere Recht nichts nütze, wenn eine Partei Gefahr laufe, beides in den Winkeln des Gewissens ihres Gegners zu verlieren (S. 85—89). Außer diesen für die gänzliche Ausmerzung des Eides aus der Jurisprudenz streitenden Gründen hält der Verf. nebenher auch die Betrachtungen für hierzu dienlich: 1. daß, wenn der Eid wegfalle, alsdann auch das ganze Moralsystem der Jurisprudenz stocken und unausführbar seyn werde, weil der Eid das einzige mögliche Mittel sey, es zu realisiren. Da übrigens der Eid ein unzuverlässiges Mittel sey, so werde der Moralzweck schon um deswillen aufgegeben werden müssen, weil er durch dieß Mittel nicht zu erreichen stehe. Es zeige sich das schon in der Praxis, indem die Parteien es im Processe gegenseitig auf alle Weise dahin nicht kommen ließen, daß auf einen Eid erkannt werde; und im Fall dieß nicht zu vermeiden stehe, ihre Sache gewöhnlich schon für halb verloren hielten und es nun vorzögen, sich zu vergleichen und daß sie, wenn das nicht angehe, nicht selten den Eid, zur Ersparung der Kosten, sich erließen (S. 92 u. 93). 2. Mit dem Eide falle dann auch das so anstößige Verpfänden der ewigen Seligkeit weg (S. 93). Endlich sey aber 3. der Staat bisher in der unangenehmen Lage gewesen, daß er, dem Eide zu Gefallen und um dieses Rechts-Hilfsmittels ver-

sichert zu bleiben, gewisser religiöser Meinungen, welche dem Eide zur Grundlage dienten, nicht entbehren könne und habe sich daher genöthigt gesehen, das freie Spiel des Geistes in Religions- und Glaubens-Sachen zu stören. Nichts sey verderblicher, als das Gewissen, insbesondere das religiöse, in die Angelegenheiten des äußeren Rechts und des Staats, als der ersten und größten Anstalt des äußeren Rechts zu verflechten. Der Staat, wenn er mit Klugheit zu Werke gehe, werde zwar zuerst suchen, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Meinungen, deren er bedürfe, durch das Mittel der Belehrung und Ueberzeugung aufrecht erhalten würden. Aber es sey bereits Zwang der Meinungen, wenn die Quelle der Belehrung nicht von selbst fließe, sondern durch eine Hand hinter dem Vorhang her dirigiret und commandiret werde; wobei die Täuschung am Ende nicht größer und geringer sey, als wenn zu Ehren der Religion und des Glaubens das Blut von hinten zu in das Heiligenbild zum Ausschwitzen hineingegossen werde, was dasselbe nicht von selbst ausschwitzen könne und wolle ꝛc. — Durch nichts sey aber der Staat mit religiösen Meinungen stärker und gefährlicher verwachsen, als durch den Eid. Warum solle also die Verbindung nicht lieber aufgehoben werden? Geschehe dieses, so verliere der Staat auf der einen Seite nichts weiter, als ein zwar nie ganz zuverläßig gewesenes Hilfsmittel, welches aber oben darein von Tag zu Tage immer trüglicher werde. — Auf der andern Seite aber erreiche der Staat dadurch den großen Vortheil, daß er sich dem schönen Ziel der Unabhängigkeit von Glaubens- und Gewissens-Sachen um ein Beträchtliches nähere. Denn ein Staat, in dessen Rechte und Verfassung der Eid verwebet sey, möchte ohne Meinungs- und Gewissenszwang wohl schwerlich ausführbar seyn. (S. 97 fg.)

Diese ganze Ausführung ist nur darum besonders beachtungswerth, weil sie einen getreuen Ausdruck der Anschauungsweise damaliger Zeit und eine bestimmte Bezeichnung der Stellung, welche man in den mittlern und höheren Schichten des Lebens zum christlichen Glauben eingenommen hatte, darstellt.

§. 44.

Resultat der Geschichte des Eides von der Zeit der Reformation bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

Aus den im Bisherigen gegebenen Grundzügen der Geschichte des Eides seit der Reformation ergibt sich, daß, wenn gleich damals manche Secten, wie Wiedertäufer und Socinianer, geradezu den Eid für unzulässig erklärten, und Einzelne, in pietistischer Glaubensrichtung, gegen dessen Anwendung sich erklärten, derselbe doch in der Kirche sowohl, als bei den Gerichten bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts und zwar selbst vom Standpuncte des Naturrechts aus betrachtet unbedenklich für statthaft erklärt wurde. Um diese Zeit aber kam nicht allein die Sitte mehr und mehr in Verfall; es wurde verkannt vor Allem der Glauben der Väter und dieser wich frivoler Leichtfertigkeit, welche in allen Schichten des bürgerlichen Lebens bloß und ungescheut zu Tage trat. Die Folge davon war in Beziehung auf den Eid, daß man die religiöse Grundlage desselben ignorirte oder selbst zu beseitigen suchte. Der Eid Gottes galt Vielen nur noch als „eine morgenländische Einkleidung der Geschichte" [65]), die Eigenschaft Gottes als „Zeuge und Rächer", als „bildlicher oder mißverständlich gebrauchter Ausdruck"; der Bedeutung des wirklich existirenden, persönlichen, gerechten, heiligen und allmächtigen Gottes wurde die subjective Idee, welche ein Jeder vor Gott sich zu machen für gut fand, oder höchstens das höchste Ideal alles Guten substituirt, und endlich wurde der Eid, indem man ihn auf einen Aberglauben zurückzuführen, folgeweise in den Kreis des Lächerlichen zu ziehen und zugleich als auf einem von der Obrigkeit ausgeübten Gewissenszwang beruhend darzustellen suchte, als ein zur Abschaffung reifes Institut bezeichnet, dergestalt aber die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit seiner Heilighaltung im Volke auf das Tiefste erschüttert.

So hatten also nicht bloß Philosophen, sondern auch Theologen und Juristen zu diesem Ergebniß in beklagenswerther Einhelligkeit mitgewirkt. Wie man in anderer Weise schon die völlige Lösung des Bandes zwischen Kirche und Staat begonnen hatte,

---

65) Anton a. a. O. S. 45.

so sollte sie, und das war die geringste Anmuthung, welche an den letzteren gestellt wurde, hier, in Ansehung des Eides, mit einem Mal vollendet werden.

Dazu schienen sich überdieß die Verhältnisse damaliger Zeit besonders zu eigenen. Die Periode der Fremdherrschaft über einen großen Theil Deutschlands trat ein und mit ihr die der Entheiligung und Herabsetzung des Eides zu einer allgemeinen Betheuerung, bei welcher sich der Schwörende denken konnte, was ihm beliebte. Wenn man auch nach dem fremden Rechte noch lehrte: „Der Eyd ist die Bestärkung einer Behauptung oder eines Versprechens mittelst einer feierlichen Anerkennnng der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, als einer von Gott gebothenen Pflicht [66])", so wurde der gerichtliche Eid doch in der That so geleistet, daß der Schwörende die rechte Hand emporhob und nur die Worte aussprach: „Ich schwöre, daß rc." [67]).

Inzwischen waren doch die bisher angedeuteten Ansichten und Grundsätze keineswegs ohne Widerspruch geblieben; und es wird im Folgenden noch kurz anzugeben seyen, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge solcher geltend gemacht wurde.

Dritte Abtheilung.

Periode vom Anfange des 19. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

Erstes Kapitel.

Theologen und Philosophen.

§. 45.

Scheu mancher Philosophen, die ältere Vorstellung vom Eide anzutasten.

Im Allgemeinen muß als eine Folge der angedeuten philosophischen Grundsätze, welche gegen den Anfang dieses Jahrhunderts

66) K. S. Zachariä, Handb. des französ. Civilrechts (Heidelb. 2. Aufl. 1812) B. IV, §. 615.

67) Merlin m. serm. §. III, n. 1; Zachariä a. a. O. Nach dem Art. 348 der französ. Crim.-Proceß-Ordn. lautet die Eidesformel: „auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen."

in Umlauf gekommen waren, angenommen werden, daß die Vorstellungen, welche vom Eide gegeben wurden, häufig eine sehr allgemeine Fassung erhielten, was allerdings seinen logischen Nutzen hatte, zu einer tiefern Einsicht des Eides zu führen aber keineswegs dienlich war. Im Einzelnen ist über die Geschichte dieses Zeitraums Folgendes zu bemerken.

Schon in der vorigen Periode gab sich hin und wieder, inmitten des überhand genommenen Unglaubens, ein ernstes Streben und Forschen Einzelner, des Eids, als eines in der heiligen Schrift gestatteten Mittels der Wahrheits-Erforschung, gewiß zu werden, kund [68]) und selbst Manche von denen, welche vom philosophischen Standpuncte aus den Eid verwarfen, blieben doch, abgesehen davon, bei einer der gewöhnlichen Vorstellung ähnlichen Auffassung desselben stehen. So erklärte namentlich K. L. Pörschke [69]) „den Eidschwur für eine Art von Caution, eine feierliche Versicherung sowohl des irdischen, als des überirdischen von Gott, unmittelbar, wie man meint, abhängigen Glückes; wenn wir schwören", sagt er, „so fluchen wir uns, im Falle unsere Aussage nicht mit dem Geschehenen, und unsere Handlung mit dem, was noch von uns gethan werden soll, vollkommen übereinstimmt". Aehnlich äußert sich J. v. Schmidt gen. Phiseldeck [70]), wenn er sagt: „Der Eid ist eine feierliche Bekräftigung irgend einer Behauptung, bey welcher der Schwörende auf den Fall des vorsätzlichen Hintergehens, sich derjenigen Wohlthaten ausdrücklich begiebt, die er vermöge seiner Religionsgrundsätze von der Gottheit hofft".

§. 46.

Vertheidigung des Eides in der Beschränkung auf den dermaligen unvollkommenen Zustand.

Noch Andere hielten den Eid, wenn auch nur um größeres Uebel zu verhüten, und lediglich für den gegenwärtigen unvollkommenen

---

68) So war es namentlich ein Jurist und kein Theolog, der, nachdem er lange den Eid für verboten gehalten hatte, sich selbst in einer Schrift widerlegte, J. B. Kölbele, die Zulässigkeit des Eides nach den Grundsätzen des neuen Bundes ꝛc., Frankfurt a. M. 1767.

69) Vorbereit. zu e. populären Naturrechte (Königsb. 1795) S. 191 fg.

70) Ueber den Eid (Helmst. 1798), §. 2, S. 3.

Zustand der Christenheit für zulässig, sahen im Uebrigen aber das Verbot Christi für absolut verbindlich an. So äußert sich namentlich C. F. Stäudlin[71]). Der Eid, bemerkt er[72]), schade in so fern der wahren moralischen Wahrhaftigkeit, als diese Tugend in eben dem Grade minder vollkommen werde, in welchem man, um sie auszuüben, der religiösen Beweggründe bedürfe. An einem andern Orte[73]) führt er (S. 36 flg.) aus, daß der Eid ein Beweis von der Verderbtheit und Verkehrtheit der Menschen, das in ihm gefundene Mittel aber wiederum sittlich gefährlich um deswillen sey, weil es die Sünde des Meineids und Vorstellungen herbeiführen könne, daß es ohne Eid eben nicht wichtig sey, die Wahrheit zu sagen rc. Christus habe nur das Reich des Bösen zerstören und ein Reich des Guten auf Erden errichten, mithin auch den Eid unter dessen Mitbürgern aufheben wollen. Ihm habe die Idee eines Reiches Gottes vorgeschwebt, in welchem Alle durchaus treu und wahrhaftig in Worten und Handlungen seyen, Gottes Gebote gern, freudig und kindlich, nicht aus Furcht vor Strafe erfüllten, auch ohne Eid niemals lögen, täuschten und betrögen. „So lange aber," schließt er (S. 37), „diese Idee nicht realisirt war, so lange die Verkündiger und Bekenner des Evangeliums in einer verderbten Welt, unter mißtrauischen, lasterhaften Menschen lebten, so lange die Gerichte oft kein anderes wahrscheinlicheres Mittel in Händen hatten, die Wahrheit an den Tag zu bringen, konnte auch, nach Jesu Vorschrift, nicht jeder Eid unerlaubt seyn. Er wollte freilich, daß jeder sowohl gerichtliche als außergerichtliche Eid wegfallen möchte, aber er konnte und wollte es nicht zur Pflicht machen, bei der verderbten Beschaffenheit der Welt durchaus jeden Eid zu vermeiden. Die Seinigen sollten nur in dieser Welt dahin streben, ohne Eid Glauben zu finden, selten, immer wahrhaftig, mit reinem, gottseligen Herzen zu schwören, den Eid, wo möglich, ganz zu vermeiden und ihn bei andern nicht zu veranlassen. Nach dem Bisherigen konnte Jesus selbst einen Eid schwören, namentlich vor

71) Grundsätze der Tugend- und Relig.-Lehre (Gött. 1798), Th. I.
72) a. a. O. S. 426.
73) Geschichte der Vorstellungen vom Eide (Gött. 1824).

Gericht, da er den Grundsatz hatte, sich nach den bürgerlichen Gesetzen, so weit es irgend das Gewissen erlaubte, zu richten".

§. 47.

Entschiedenere Vertretung der kirchlichen Eideslehre.

Doch wurde der Eid von Anderen schon damals mit größerer Bestimmtheit und Entschiedenheit vertheidigt.

In dieser Hinsicht erklärte namentlich unter den Theologen F. Volkm. Reinhard[74]) denselben für eine mit ausdrücklicher Berufung auf Gott den Allwissenden und Gerechten gegebene Versicherung von der Wahrheit einer gewissen Sache. Ein Christ aber könne keinen andern Eid für vernünftig halten, als den, der bei dem wahren Gott geschehe, weil der Eid seine Wichtigkeit eigentlich dadurch erhalte, daß man sich bei dessen Leistung die stärksten Motive, die dem menschlichen Geiste vorgehalten werden könnten, um ihn zu einer wahrheitsgemäßen Erklärung zu bestimmen, nämlich die Oberherrschaft, Allwissenheit und Gerechtigkeit des höchsten Wesens, wovon unser ganzes Schicksal in Zeit und Ewigkeit abhänge, vorstelle, von keinem andern Gegenstande aber, als von Gott, die höchsten Beweggründe, die Wahrheit ohne Rückhalt zu sagen, sich hernehmen ließen. Mit der im Eide enthaltenen Berufung wird sodann nach ihm nichts anderes, als das öffentliche Bekenntniß, die Ueberzeugung, sowie die wohlbedächtige und ausdrückliche Erinnerung daran angedeutet, daß Gott jeden Betrug, wo nicht hier, doch dort unerbittlich strafen werde, und daß, wer sich eines Betrugs schuldig mache, sich diesen Strafen aussetze und unterwerfe. Hiermit begegnet Reinhard einerseits dem Kant'schen Einwand, daß diese Berufung eine magische Formel, ein Zauberwort, folgeweise Superstition, sey[75]); andrerseits aber auch der Auffassung, daß man, im Fall des falschen Schwörens, Gott sein Alles, seine zeitliche und ewige Glückseligkeit, zum Pfande einsetze;

---

74) System d. christl. Moral (3. Aufl. Reutl. 1805), Th. III, §. 355 (S. 633).

75) Vergl. Kants metaphys. Anfangsgr. d. Rechtslehre §. 40, S. 151 fg. u. metaphys. Anfangsgr. d. Tugendlehre, S. 178 fg.

indem er dieser letzteren, insonderheit von J. Dav. Michaelis[76]) gegebenen Erklärung der erwähnten Berufung, wie sie auch in den üblichen Eidesformularen ausgedrückt wird, vielmehr die Deutung giebt, daß man keiner andern, als verhältnißmäßigen Strafe sich unterwerfe, weil ja Gott keine andere verhängen könne; worin aber diese bestehen solle, der Schwörende zu bestimmen nicht im Stande sey, solches vielmehr dem höchsten Richter überlassen müsse. Auch abgesehen von den Vorschriften des Christenthums gelangt er daher zu folgenden Sätzen: a. Es ist nicht unerlaubt, einer abgegebenen Erklärung ausdrücklich hinzuzusetzen, daß man sich dabei erinnere, Gott wisse allen Betrug und strafe ihn, also zu schwören. b. Bei dem wirklich Tugendhaften liege also in einem solchen Schwur keine Verstärkung der Wahrheit des Erklärten, da der rechtschaffene Mann ohnehin gewohnt sey, sich auch ohne Aeußerung überall durch die Beweggründe bestimmen zu lassen, welche von Gott und seinem Verhältnisse gegen die Menschen hergenommen seyen; weshalb sich denn auch derselbe nicht gern zu förmlichen Eiden verstehe, weil er erwarte, daß ihm Andre zutrauen sollten, er werde seiner Pflicht eingedenk seyn und mit frommer Bedächtlichkeit handeln. Indessen könne doch c. Andern sehr daran gelegen seyn, bei Fällen von Wichtigkeit zu wissen, ob der, welcher eine Aussage &c. thue, an die höchsten Beweggründe, sich nach der Wahrheit zu erklären, jetzt wirklich denke, oder nicht und daher sey d. der Eid von großem Nutzen und das letzte Mittel, das die menschliche Gesellschaft in ihrer Gewalt habe, wichtigen Aussagen &c. den höchsten Grad der Glaubwürdigkeit und Sicherheit zu geben, der nur möglich sey; indem es nicht wahrscheinlich sey, daß ein nicht schon als ruchlos bekannter Mensch auch den stärksten Motiven zur Redlichkeit und Treue, die einem vernünftigen Wesen vorgehalten werden könnten, in eben dem Augenblicke widerstehen werde, wo eine nachdrückliche und feierliche Erinnerung daran erfolge. Eben weil aber ein wirksameres Mittel Menschen nicht zu Gebote stehe, so müsse e. dafür gesorgt werden, daß eidliche Bestärkungen so wenig wie möglich verlangt, und f. selbst von Tugendhaften nur wichti-

76) Moral, Th. I, S. 238.

gen Fällen feierliche Aeußerungen dieser Art vorbehalten würden [77]). Indem sodann der genannte Schriftsteller den Eid nach dem Bisherigen für eine wahre gottesdienstliche Handlung, für ein Bekenntniß von seiner Ehrfurcht gegen Gott und von der Ueberzeugung, daß er Alles wisse und lenke und daß man sich für verbunden achte, nach seinem Willen sich zu richten, erklärt, geht er zu den Gründen über, welche die Zulässigkeit des Eides nach den beiden ofterwähnten Hauptstellen des N. T. (Matth. 5, 34 flg.; Jac. 5, 12) auch seiner Ansicht nach rechtfertigen. Er giebt dieselben dahin an: a. Selbst zugegeben, es sey das absolute Verbot dem Ideal einer vollkommenen christlichen Verfassung entsprechend und darin zu realisiren, so erhelle doch, daß so lange der unvollkommene Zustand der Welt fortdaure, der Eid in jenen Stellen nicht untersagt seyn könne. b. In beiden Stellen werde des Eids bei Gott gar nicht, sondern nur der gewöhnlichen Eidesleistungen der Juden bei allerlei Gegenständen, im gemeinen Leben, zum Zweck vieler Betrügereien gedacht; nur solche leichtsinnige, betrügliche Eide seyen gemißbilligt, nicht der Eid bei Gott. Die Unterlassung ausdrücklicher Untersagung deute auf den Mangel der Absicht hin, ihn zu verbieten. c. Zudem sey in jenen Stellen von Eiden, welche die Obrigkeit verlange, nicht die Rede, deren Unrechtmäßigkeit könne also aus jenen nicht gefolgert werden; wie denn auch d. Christus selbst eines förmlichen gerichtlichen Eids, die Apostel aber sich eidlicher Betheuerungen bedient hätten. Da es nun endlich e. oft ein großer Beweis der Liebe seyn könne, die man gegen solche äußere, welchen an der Bestätigung der Wahrheit viel gelegen sey, in der früher angegebenen Natur des Eids aber nichts liege, was dem Geiste des Evangelii zuwider wäre, zudem Gott selbst im A. T. einen häufigen Gebrauch der Eide angeordnet habe, — so, schließt Reinhard, könne ein weiser Christ kein Bedenken tragen, sobald es die Umstände erforderten, einen Eid zu leisten [78]).

W. M. Leber. de Wette [79]) lehrt zunächst in Beziehung

---

77) a. a. O. S. 636 — 639.

78) a. a. O. S. 640 — 642.

79) Christl. Sittenlehre (Berl. 1823), Th. III.

auf die Pflichtenlehre überhaupt, Christus wolle, daß unter den Seinigen keine Eide mehr nothwendig seyen, sondern das einfache Wort der Bejahung und Verneinung entscheide. So lange aber noch nicht Alle ganz im Geiste Christi lebten, seyen zur Erhärtung der Wahrheit im Staatsleben die Eidesleistungen nothwendig und wenn man sich dem Staatsleben nicht entziehen wolle, was unchristlich sey, müsse man sich dieser Einrichtung unterwerfen [80]). Später [81]) bezeichnet er dann den zur Herstellung der Wahrhaftigkeit gerichtlicher Aussagen erforderlichen Eid als die unter ausdrücklicher Berufung auf Gott den Allwißenden gegebene Versicherung der Wahrheit, wodurch der Schwörende, zur Entfernung des Mißtrauens, bezeugt, daß er sich den stärksten Beweggrund zur Wahrhaftigkeit, den Gedanken an die Allwissenheit und Heiligkeit Gottes vorhalte. Wenn nun allerdings deshalb, weil beim Schwur Mißtrauen vorausgesetzt werde, der Eid ein Beweis der noch herrschenden Unsittlichkeit sey, so könne doch, fährt de Wette fort, der Eid darum nicht verworfen werden, weil jene Unterstellung auch bei der Rechtspflege eintrete und man folgeweise dahin gelangen müsse, den Staat überhaupt mit seinen Zwangsanstalten zu verwerfen. Indem er sodann die Stelle Matth. 5, 33 flg. nicht blos, wie Reinhard a. a. O., vom leichtsinnigen Schwören verstanden wissen will, ferner die Annahme Christi von der Nothwendigkeit des Eids zur damaligen Zeit für sich von selbst vorstehend erklärt, wiederholt er den frühern Ausspruch, daß man zur Ablegung der Eide vor Gericht aus Achtung vor der Rechtspflege verpflichtet sey, welche dermalen nicht ohne diese Aushilfe bestehen könne, und daß es Hochmuth sey, sich von diesem Institute loszusagen [82]).

Ammon [83]) erklärt den Eid für „nichts Anderes, als eine feierliche Erneuerung des Andenkens an Gott und der Abhängigkeit unsers Willens von seinen heiligen Gesetzen". „Wer den Eid verbietet", fügt er hinzu, „muß auch die Uebung der Andacht

---

80) a. a. O. S. 53.

81) in dem Abschnitt von der Gerechtigkeit als Tugendpflicht, insonderheit von der Wahrhaftigkeit, a. a. O. S. 141.

82) a. a. O. S. 142.

83) Handb. d. christl. Sittenlehre (Leipz. 1826), Th. I, §. 93 (S. 92).

und des Gebetes verwerfen, wozu sich die Kantische Moral geneigt genug beweist; es ist das aber ein Götzendienst der praktischen Vernunft, mit dem alle Religion ein Ende hat. In dem Begriffe der wahren Gottesverehrung liegt folglich auch die Zulässigkeit des Eides, der, als Bekenntniß des Glaubens an das Reich Gottes und eine moralische Weltordnung offenbar den guten und religiösen Handlungen zuzuzählen ist".

In gleichem Sinne wird denn auch von H. D. H. de Roques[84]) die Bedeutung des Eides bezeichnet als eine: »severa atque solennis sub invocatione summi numinis facta affirmatio de veritate dicenda aut de promissis inviolabiliter servandis.« Der Verf. erklärt diese Begriffsbestimmung für eine solche, welche eben sowohl der gesunden Vernunft, als den Vorschriften der christlichen Religion entspreche, in welcher Beziehung er denn auch die durch J. G. Quandt[85]) versuchte Widerlegung der Vorstellung vom Eide als einer Anrufung Gottes als Zeugen und Rächer eine »egregia« nennt[86]).

§. 48.

Erneuerte Geltendmachung Kantischer Grundsätze.

Seitdem in den allerneuesten Zeiten, bemerkt Tholuck[87]) für den weiteren Verlauf dieses speciellen Theils der Geschichte, die christlichen Exegeten aufgehört haben, dieses oder jenes Gebot als verpflichtend und diese oder jene Lehre darum als Wahrheit anzuerkennen, weil der Mund der Wahrheit, der Sohn Gottes, sie ausgesprochen, haben Mehrere das Verbot des Eides in absoluter Allgemeinheit gefaßt, ohne jedoch daraus eine weitere Folge für die gegenwärtige Christenheit abzuleiten. So zuerst unter den Theologen Gutbier[88]), wie es scheint unter dem Einflusse von Kants

---

84) Diss. de notione jurisjurandi etc. (Marb. 1830) p. 31.

85) Disput. jurid. ad doctrin. de jurejurando flores sparsi (prs. de Winkler) Lips. 1789.

86) v. Roques a. a. O. S. 29.

87) Philolog. theolog. Auslegung der Bergpredigt Christi ꝛc. (Hamb. 1833) S. 290.

88) in Augusti's theol. Blättern, Jahrg. 1, Nr. 24, S. 374.

Ansichten, dann Augusti[89]), Paulus, Henneberg, Fleck"[90]) und, kann man hinzufügen, H. Stephani[91]) so wie vornämlich ein Anonymus[92]): „Man würde" sagt derselbe, „die biblischen Stellen (Matth. 5, 34 fg. u. Jac. 6, 12) nicht gegen den bestimmten Sinn der Worte erklärt haben, wenn man nicht mit der Idee von der Nothwendigkeit des Eides aufgewachsen wäre und es für Pflicht gehalten hätte, die, in allen christlichen Staaten bis jetzt angeordnete, Anwendung des Eides zu rechtfertigen. Erst als von den Menschen die verderbliche Kunst erfunden worden sey, einander zu täuschen, Meister ihres Gesichtes zu werden, daß es nicht die wirklichen, sondern solche Empfindungen ausdrücke, die sie auszudrücken wünschen, habe es ihnen darum zu thun seyn müssen, Mittel aufzufinden, um sich bei Andern Glauben und Vertrauen zu sichern und Anderen fester glauben und vertrauen zu können. Seitdem habe sich der menschliche Erfindungsgeist in Aufsuchung mannigfaltiger Betheurungsworte, symbolischer Handlungen und Gebräuche erschöpft, bis er an dem letzten Mittel, über welches hinaus es nichts Höheres gebe, bei dem religiösen Eidschwure stehen geblieben sey, den man durch äußeres Gepränge, gehäufte Verwünschungen, furchtbare Decorationen, wirksamer zu machen gesucht habe; die Wahrheit und das wechselseitige Vertrauen hätten aber in eben dem Grade abgenommen, in welchem man bemüht gewesen sey, sie durch immer stärkere Bindungsmittel zu sichern. Der Eid stamme nicht nur vom Uebel, sondern führe auch wieder zum Uebel; mit der ersten Betheuerung hätten Falschheit und Lüge eine Art von Freibrief erhalten, und bei allen Mitteln, Wahrheit und Vertrauen sicher zu stellen, ihr Gebiet erweitert. Der Eid sey, wie jede andere Betheuerung, eine Art von Privilegium für die Lüge bei jeder nicht beschworenen Aussage. Er werde sehr beschränkt, wie die Ordalien des Mittelalters abgeschafft werden,

---

89) Comen. zu Jak. 5, 12.

90) de regn. divin. p. 204.

91) d. allgem. kanon. Recht der protest. Kirche in Deutschland rc. Tübing. 1825. (Can. 17, S. 40 fg.

92) in der Monatsschrift für Predigerwissensch. von E. Zimmermann und Ch. Heidenreich (Darmst. 1824) Bd. VI, H. 5 u. 6, Abth. 3 (S. 501 fg.).

wenn man sich überzeuge, daß, mit dem Verschwinden des Glaubens an eine unmittelbare sichtbare Strafe von der Hand eines, sein verletztes Ansehen rächenden, Gottes, der Eid auch die Kraft, den Lügner zu binden, verloren habe. Man sage, der Eid sey unentbehrlich, um Gerechtigkeit zu handhaben, aber, wenn die menschlichen Richter sich auf das Reich ihrer Erforschungen und Untersuchungen beschränkten, so würden Ja und Nein, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit wieder im Werthe steigen und in zweifelhaften Fällen würde die Suspension des Urtheils, die Zurückweisung des Klägers bis zu der Beibringung giltiger Beweise gerechter seyn, als ein nach einem unsichern Eide gesprochenes Urtheil. Wenn übrigens gleich der Eid weder als nothwendig noch als wohlthätig erscheine, so sey er doch bei redlichen Aussagen nicht sündlich, weil man den Anforderungen der Obrigkeit Gehorsam schuldig sey. Mehrere Aussprüche in der Bergpredigt seyen auch offenbar nicht sowohl strenge gebietend, als menschenfreundlich rathend und ermahnend. Heilige Sorge der Erziehung und des Unterrichts solle es aber seyn, dahin zu wirken, daß das heranwachsende Menschengeschlecht in jeder Betheuerung und jedem Eide eine Schmach des Menschennamens sehe, und seine Würde und Ehre darin suchen lerne, durch feste Wahrheitsliebe und unerschütterliche Redlichkeit dem Ja und Nein seine verlorene Kraft wieder zu geben."

§. 49.

Abweichungen von der kirchlichen Eideslehre Seitens neuerer gläubiger Theologen.

Indessen haben doch auch Solche, welchen das Wort Christi eine ewige Wahrheit ist, in der neuern Zeit das Verbot des Eides in einem mehr oder minder von einander abweichenden Sinne absolut genommen. Dahin gehören:

Stirm[93]). Nach ihm bezeichnet der Eid nichts anders, als die lebendigste und wirksamste Erweckung der Idee Gottes als des Allwissenden und Heiligen, der Verbindlichkeit gegen ihn und der Abhängigkeit von ihm, in dem Innersten des Bewußtseyns. Er

---

93) Revision der Gründe für und wider den Eid, in den Studien der evang. Geistlichkeit Wirtembergs, her. v. Klaiber, B. I. H. 3 (1829), S. 82 fg.

nimmt das Verbot des Eides durch Christus für absolut giltig, aber nur für die ideale Welt, der *βασιλεία τῆς ἀληθείας*, also im Verhältnisse nur zu denen, die wahre Christen sind, nicht aber für den Verkehr mit der Welt, in dem Christus und die Apostel selbst den Eid geleistet hätten. So sagt derselbe (S. 92): „In der ganzen Bergrede, wovon Matth. 5, 33—37 einen Theil ausmacht, beschäftigt sich Jesus mit der Darstellung und Entwickelung der Grundzüge des göttlichen Reichs, als dessen Haupt er unter der Menschheit aufgetreten ist und diese Grundzüge und die sittlichen Bedingungen der Theilnahme an diesem Reiche stellt er im Gegensatz gegen die mosaischen Satzungen und späteren pharisäischen Interpretationen und Restrictionen als eine Ergänzung und Vervollständigung des frühern sittlichen Urtheils dar (V. 17), als eine höhere, vollkommenere Ethik für den Verstand und Willen seiner Bekenner, als die der Pharisäer und Schriftgelehrten (V. 46, 47), als unendliches Ideal der Gottverähnlichung.“ Später, wo die Frage erörtert wird: ob in dem Verbote auch die gerichtlichen Eide begriffen seyen (S. 106)? bemerkt er: Daß Jesus auch den gerichtlichen Eid aufgehoben wissen wolle, aber freilich nur als das letzte Ziel der von ihm gestifteten, nach sittlicher Vollkommenheit ringenden Gemeinschaft, als eine allgemeine Aufgabe für die Gesinnung eines Jeden, die Pflicht der Wahrhaftigkeit — und, daß in dem vollkommen organisirten und vom christlichen Geiste durchdrungenen Zustande des Gemeinwesens der Eid wegfalle, — auf diese Ansicht führe der ganze erhabene, streng sittliche Charakter der Bergrede, wonach die höchste moralische Vollendung (V. 48), eine dem Reiche Gottes adäquate Heiligkeit (V. 33) und im Einzelnen die Unterdrückung feindseliger Aufwallungen und lüsterner Begierden (V. 21, 22, 27—32) die aufopferndeste Nachgiebigkeit und Friedfertigkeit (V. 39 fg.) den Menschen als Ideal seines Strebens vorgehalten werden. Zu diesen Forderungen gehöre nun auch die strengste Pflicht der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit im gegenseitigen Verkehre. Endlich (S. 111): Daß Jesus sich seine künftige Gemeinde nicht in dieser idealen Vollendung gedacht, sondern die Vorschriften zum Theil selbst einen unvollkommenen Zustand der Gemeinde voraussetzen, sey richtig: aber deßungeachtet brauche die sittliche Gesetzgebung, wie sie von Jesus

in ihrer höchsten Reinheit ausgesprochen worden, nicht die empirischen Beschränkungen, die ihrer Erfüllung von selbst entgegen träten, mit in Rechnung zu nehmen, sondern sie habe die allgemeine und höchste Norm aufzustellen, nach welcher das Handeln des Einzelnen und des Ganzen geordnet werden solle. In sofern enthielten alle die Vorschriften der Bergrede das Ziel der Vollkommenheit, nach welchem die Bürger des göttlichen Reichs in ihrer Gesinnungs- und Handlungsweise ringen sollten. Soweit nun die vollkommene Realisirung derselben durch den Willen der Einzelnen bedingt sey, wie die meisten angegebenen, sollten sie unter allen Umständen erfüllt werden; wiefern sie aber, wie der Eid, zugleich durch den Zustand des Gemeinwesens bedingt erscheine, solle der Einzelne, soviel von ihm abhänge, dieselben zu realisiren suchen, übrigens, wo es Noth thue, den höheren Forderungen des Gesammtwohls nachgeben.

Stirm gelangt schließlich zu dem Resultat: 1) daß aus dem Begriffe des Eides auf jeden Fall alles Abergläubige und Gottesunwürdige entfernt werden müsse; 2) daß die Nothwendigkeit eidlicher Versicherungen einen noch sittlich unvollkommenen Gesammtzustand voraussetze und Jeder von seiner Seite danach streben solle, mit Vermeidung der Eide durch strenge Wahrhaftigkeit sich Glaubwürdigkeit zu verschaffen; 3) daß es aber aus dem gegenseitigen Mißtrauen entspringende Verhältnisse gebe (vor Gericht und manchmal auch außer Gericht — Paulus —), wo eine eidliche Versicherung durch wichtige Zwecke und selbst durch die christliche Liebe gefordert werde [94]).

Herm. Olshausen [95]) kommt, wie vor ihm Andere, auf den Unterschied zwischen dem Reiche der Lüge, in dem wir uns noch zur Zeit befinden und dem Reiche Gottes, der Wahrheit; in jenem muß noch der um der Sünde willen einmal nothwendig gewordene Eid geleistet werden, nicht aber in diesem. Zwei Kreisen des Lebens angehörend, muß der Christ beiden nach den Bedürfnissen ihrer Existenz genügen; mit Fug und Recht kann derselbe daher das Gebot Christi unter den Brüdern wörtlich erfüllen, und doch aus Verlangen der Obrigkeit schwören. Der

94) a. a. O. S. 118.
95) Bibl. Commentar rc. Bd. I (Königsb. 1833), S. 227.

Schwur ist danach also ein Ausfluß der Sünde; von Seiten dessen, der ihn fordert, setzt er Mißtrauen in den Bruder, von Seiten dessen, der ihn ohne Aufforderung gibt, Bewußtseyn seiner Unzuverlässigkeit voraus. In der Welt der Lüge, führt derselbe weiter aus, ist der Eid ein nothwendiges Erforderniß, um zu irgend einer Sicherheit des Verkehrs zu gelangen. Ja, Gott selbst läßt sich herab und schwört bei Sich, dem Unveränderlichen, weil der veränderliche Mensch das Unveränderliche selbst für veränderlich zu halten geneigt ist. In der Welt der Wahrheit hat aber der Schwur keine Statt, und kann keine darin haben, indem ihn weder das Mißtrauen fordert, noch die Unzuverlässigkeit anbietet. Für diese *βασιλεία τῆς αληθείας* gilt der Befehl des Herrn (bei Matth. 5, 33 — 37). Da dieß Reich aber in der christlichen Welt nur erst in der Verborgenheit blüht, die politischen Institutionen noch alttestamentlich sind, und um der Sünde willen seyn müssen, so muß der Gläubige noch den Juden ein Jude werden, auch in dieser Beziehung (1. Kor. 9. 20). Die Quäker irren also und vermengen die Oekonomieen, wenn sie in der Welt der Lüge den Eid abgeschafft wissen wollen, da Christus selbst, der das Gebot gab, im Synedrium schwor. Unter den wahren Gliedern des Reiches Gottes wird aber auch dieser Befehl in seiner strengen Form ausgeübt werden müssen, nur kommt bei dem Eide stets auch das Verhältniß des Individuums zur politischen Gemeinschaft zur Sprache, weshalb der Gläubige sich außer Stand sieht rein den höheren Gesichtspunct zu verfolgen (a. a. O., S. 228).

Ist es denn aber, läßt sich entgegnen, wirklich Sünde, von dem, welchem man Grund hat, ohne Eid zu mißtrauen, den Eid zur Bestätigung zu verlangen? Und, wenn dieß wäre, ist wirklich unter allen Umständen der unaufgefordert gegebene Eid an und für sich ein Ausfluß der Sünde? Setzt es ein Bewußtseyn der eigenen Unzuverlässigkeit voraus; kommt es vom Argen, wenn der ungerecht beschuldigte Christ, der in Gott lebt, innerlich auf Gott, als den Zeugen der Unschuld und Wahrheit, sich beruft? Man muß dieß verneinen, und es vielmehr für das natürliche Resultat des Lebens in Gott und vor Gott betrachten und dasselbe gilt denn auch von dem äußerlich ausgesprochenen Eide.

Tholuck hat in seiner mehrfach in Bezug genommenen Auslegung des Evangeliums Matthäi [96]) in dieser Weise, so wie durch Bezugnahme auf die in den Paulinischen Briefen erwähnten Eide der Ansicht Olshausens treffend begegnet und, ihr gegenüber, in das richtige Verständniß der einschlagenden Stellen des N. T. eingeleitet.

C. J. Nitzsch [97]) gedenkt des Eides im dritten, vom Heile handelnden, Abschnitte seiner, in v. Note erwähnten, Schrift; dessen erstes Hauptstück die Begründung des Heils in der Person des Heilands; das zweite die Aneignung des Heils; das dritte aber die Gemeinschaft im Heile zum Gegenstand hat. Dieser letzte Abschnitt schließt mit dem Staate, „einer Anstalt des erhaltenden und verwaltenden Gottes, welche das Evangelium entweder schon in bedeutender Ausbildung, oder doch allenthalben in der Anlage vorfindet," — und der Obrigkeit, nebst den Unterthanen. Danach wird der gerichtliche Eid, als einem religiösen Bedürfniß des Staats entsprechend, gefordert und zugelassen. Von der im A. T. (2. Mos. 22, 10 fg.) schon enthaltenen Eidesdelation ausgehend, wird die Frage aufgeworfen: wie sich dazu die Erfüllung des Gesetzes im Evangelium verhalte? Die Antwort ist: sie gehe eben so, wie das Recht der Talion, in Verwerfung (ἀθέτησις) über. Folgerichtig gelange man aber auf diesem Wege auch zur Abschaffung des Staatsgesetzes als Strafgesetzes und auch des Staats, was mit dem Christenthum selbst im Widerspruche stände. Um diesem Resultate zu entgehen, werde auf den von Anderen schon zum Oefteren gemachten Unterschied zwischen vollkommenem und gemeinem Christenthum hingewiesen, derselbe sey jedoch zu verwerfen, weil er die Einheit und Wahrheit des christlichen Sittengesetzes zerstöre und deshalb zu der andern Ansicht übergegangen, daß der Christ in seinem freien Privatleben über den Eid hinweg seyn müsse, wenn er ihn auch noch im bürgerlichen Leben nicht entbehren könne. Die Kirche kenne keine Eide, nur der Staat. Dabei bleibe dann noch, fährt der genannte Schriftsteller fort, die Frage übrig: ob der Staat und

---

96) S. 292.

97) System d. christlichen Lehre (4. Aufl. Bonn, 1839), S. 358—360.

der Bürger, so fern sie doch selbst das christliche Princip in sich aufgenommen, den Eid noch fordere oder leiste? Christus verwerfe nun nicht nur das Schwören schlechthin, es sey meineidig oder ehrlich, sondern weise auch den Aberglauben, Unsinn und die Sünde im Schwure nach. Die Antwort auf die Frage: wie dieß geschehe? wird dahin gegeben: Es treffe seine Rüge nur (sowohl Matth. 5 als 23, 16—22): 1. die List und Lüge des Unterschieds unverbindlicher und weniger verbindlicher Eide von den verbindlichen; 2. die im Eide verläugnete allgemeine Verbindlichkeit zu wahrhafter Aussage; 3. in den Worten (Matth. 5, 36): „denn du vermagst nicht ein einiges Haar, weiß oder schwarz zu machen", das Irreligiöse eines über sich selbst Verfügens für irgend einen Fall, eines Ansinnens an den Schöpfer, Erhalter und Erlöser der menschlichen Creatur, diese unter Umständen zu verderben, zu verdammen, eines Willens unter Umständen nicht selig zu werden. Jede Steigerung der Versicherung, die im Worte und Sinne diese irreligiöse Religion an sich habe, sey vom Uebel; und gebe es keine Betheuerungsformel, welche, um anderweit nützlich und kräftig zu seyn, nicht davon etwas an sich haben müßte, so sey jede zu verwerfen und das ganze Institut des Eides vom Grunde des christlichen Staates auszurotten. Im weitern Verfolg dieser Bemerkungen wird dann erklärt, daß in dem „Ja, ja, nein, nein" keineswegs ein Verbot jeder Betheuerung, die ein Element des religiösen Bewußtseyns in sich aufnehme, enthalten, ein Zuwiderhandeln Sünde wäre. Es wird sich dabei bezogen: auf des Erlösers Amen, Amen, — des Apostels Paulus häufige Betheuerungen, insonderheit 2. Cor. 11, 31, auf den Standpunct, von welchem aus die Bergpredigt gehalten worden, wonach nicht anzunehmen stehe, daß das himmelreichsmäßige Verhalten in solche Aeußerlichkeit und empirische Gesetzlichkeit eingeengt worden seyn sollte, — auf den Umstand, daß Christus nicht Gesetzgeber (νομοθέτης) sey, nicht irgend ein zunächst nur factisches Verhalten zu dem Ende, um dadurch im Allgemeinen die Willkühr des Menschen der Willkühr Gottes zu unterwerfen, gebiete, daß er vielmehr die verwerfliche oder nothwendige Gesinnung in concreter Erscheinung,

in der Einheit des sinnenden und redenden, sinnenden und thuenden Menschen darstelle. Denn es sey nicht absolutes Gebot Christi, in jedem Fall den andern Backen darzureichen rc. Die gesteigerte und religiöse Betheuerung sey also nicht von ihm verboten. Das Christenthum könne sonach auch den Eid, den es abschaffe, in einer reinen und wahrhaft erbaulichen Gestalt wieder hervorbringen. Denn weder die Annahme sey unchristlich, daß der sündige (gleichviel ob bekehrte oder unbekehrte Mensch) bestechlich, reizbar, fehlbar und nicht immer Gottes und seines Verhältnisses zu ihm besonnen genug sey, um die Rechte zu halten, in welche die irdischen Angelegenheiten von Gott eingefaßt seyen, noch die andere Annahme, daß der fehlbare, irrbare, reizbare Mensch, zu seinem Bewußtseyn von Gott gebracht und bei seiner Religion gefaßt, die Wahrheit sagen werde. Vielmehr sey jenes Mißtrauen eben so sehr, wie dieses Zutrauen im Christenthume, gegründet, und es gehöre zu den wichtigsten Rechten des christlichen Staates die Macht der Religion in dieser Weise anzuerkennen, anzurufen und zu verherrlichen. Diesen Schritt des Staats, des Richters, da er in großen Angelegenheiten des persönlichen Rechtes und des Zeugen-Bedürfnisses Recurs an das religiöse Gewissen nehme und ein Zeichen fordere, daß der Zeuge an Gott glaube und seines Verhältnisses zum allwissenden und gerechten Richter sich bewußt sey, um unter dieser Bedingung alle weitere Frage vor der Hand zu stillen, könne das Christenthum — auch Hebr. 6, 16 noch unangesehen — nur loben. Die Einrede, daß sonach dem Nicht-Schwörenden die Wahrhaftigktit weder zugetraut, noch angesonnen werde, gelte hier nicht. Die Pflicht des besonderen Gottesdienstes des bestimmten Bekenntnisses hebe die allgemeine Pflicht, Gotte zu dienen und ihn zu bekennen, keineswegs auf.

In dieser Ansicht wird also vornämlich geltend gemacht, daß der neutestamentliche Eid von dem alttestamentlichen verschieden, der letztere durch das N. T. abgeschafft und in diesem die Grundlage zur Erzeugung eines neuen gegeben sey. Nach dem, was früher über die Geschichte der Vorstellung vom Eide und dem Verhältnisse des A. T. zum N. T. ausgeführt worden ist (S. 79 fg.), läßt sich indessen diese Behauptung einer völligen Umgestaltung

des Eides nicht, sondern nur die Annahme einer stattgefundenen Reinigung desselben von seinem Mißbrauche und seiner Verunstaltung durch die Grundsätze, welche darüber im N. B. ausgesprochen sind, rechtfertigen. Wie daher, was insonderheit die unter 3. angedeutete Verzichtleistung des Menschen auf die ewigen Güter im Falle des Falschschwörens betrifft, im N. T. nicht nur keine Abstellung derselben, sondern in dem mehrerwähnten Schwur des Apostels Paulus eine ausdrückliche Billigung zu finden ist, so ist es auch, selbst abgesehen von dem Rechte der Novellen, in Folge eines ununterbrochenen Gebrauchs in der katholischen und evangelischen Kirche und vor den Gerichten dabei geblieben, und wird auch, wenn nicht des Eides Bedeutung und Kraft wesentlich beeinträchtigt werden soll, nicht davon abgewichen werden können.

Weiter ist hier noch zu erwähnen G. Ch. Rud. Matthäi [98]). Derselbe geht davon aus, daß Christus schlechthin die Eidesleistung nach dem Sinne der Juden verbiete. Der von ihm (§. 24 seq.) vertheidigte Satz lautet kürzlich: »Christus Matth. 5, 33 seq. vetat jurari neque ex omni sensu; neque tantum in communi vita; neque tantum ex formulis v. 34—35 cit.; neque tantum ad regulam, quae non sine exceptione est; neque denique tantum in regno Dei; sed vero vetat omnino jurari e sensu Judaeorum, et ex eo quidem in omni vita; ex omnibus formulis; lege, quae sine exceptione est, data; atque vetantur ex eo jurare tam homines civili societate juncti, quam regni divini cives«; — in welcher Beziehung auf Matth. 5, 34, insonderheit auf das „μὴ ὀμόσαι" (das Schwören der Juden), ferner auf Matth. 23, 16 vorzugsweise Gewicht gelegt wird —. Nicht aber habe Christus in seinem Sinne den Eid verboten, was er bekräftige durch sein eigenes Beispiel (Matth. 26, 63 fg.). Bei richtigem Verständnisse des Eides sey dessen Leistung so wenig Gottes unwürdig, als für den Menschen unpassend. Der Eid ist aber: »affirmatio religiosa ea, qua, quae affirmamus, tanta ducti pietate, et fiducia, caritateque Dei declaramus, quanta eum exemplar fidei et veritatis aeternum in-

98) Doctrina Christi de jurejurando, Hal. 1847.

tuemur.« [99]); woneben die Vorstellung, daß Gott beim Eid Zeuge und Rächer werde, ausdrücklich verworfen wird [1]). Er ist, was vielfach verkannt worden, seinem Ursprunge nach, auf Gott zurückzuführen. »Ex jurejurando — Dei sic definito, ut sit sermo non numinis ab hominibus secreti, sed in iis versantis (1. Cor. 14, 25) multo etiam magis apparet, esse jusjurandum non ab hominibus sine numine inventum, sed a Deo mentem ex qua jurent, hominibus inspiratam« [2]). Durch seine Ausschwörung, wenn sie im Sinne Christi geschieht, wird sowohl das Gottesbewußtseyn, als die Liebe und das Vertrauen auf Gott beim Schwörenden gekräftigt, und beim Zuhörer erweckt, also ein Gottesdienst damit vollzogen [3]). Es ist demnach ein Heilmittel, weil durch ihn dem Uebel begegnet wird. Die feste religiöse Versicherung der Wahrheit kann folgeweise nicht aus der Sünde, sondern muß aus der Quelle alles Guten ihre Entstehung herleiten [4]). Die gegen den Eid gemachten Einwendungen lassen sich sowohl durch eine richtige Auslegung der Worte Christi, als durch die richtige Vorstellung und den Ursprung des Eides, als auch durch die Hinweisung auf das, was das Wesentliche im Eide ist, leicht widerlegen. Die Abschaffung des Eides ist daher auch nicht zu wünschen [5]).

§. 50.

Gänzliche Verwerfung des Eides durch Wislicenus.

Endlich ist hier noch der Bewegung zu gedenken, welche vor dem Jahre 1848 beginnend, durch den Pfarrer Gust. Ad. Wislicenus zu Halle in besonderer Beziehung auf den Eid nach dieser Zeit auf dem Gebiete der Kirche fortgesetzt wurde. Wie von Jenem, einem Diener am Worte Gottes, die Glaubwürdigkeit

---

99) l. cit. §. 37 (pag. 29).
1) l. cit. §. 34 (pag. 27).
2) l. cit. §. 45 i. f. (pag. 37).
3) l. cit. §. 40 (pag. 32).
4) l. cit. §. 43 (pag. 36).
5) l. cit. §. 41.

der heiligen Schrift in Zweifel gezogen wurde [6]), so verwarf derselbe und seine Anhänger auch den Eid und zwar als die größte Unsittlichkeit, bestritt das Recht des Staats solchen aufzuerlegen und bezeichnete die Ausübung des letzteren als ein Comödienspiel [7]).

§. 51.

Resultat der Eideslehre der Theologen und Philosophen im 19. Jahrhundert.

Ueberblickt man die Ansichten der genannten Schriftsteller dieser Periode, so wird, abgesehen von den Anhängern der Kantischen Schule, so wie der erwähnten Partei des Halleschen Pfarrers G. Ad. Wislicenus, welche den Eid schlechthin verwarfen, von den übrigen nicht blos der Eid für zuläßig und für

---

6) Vergl. dessen Schrift: Ob Schrift? ob Geist? Leipzig (bei O. Wiegand) 1845. Damit ist jedoch zu verbinden: Verlangte Antwort auf die fünf Wislicenusschen Fragen rc. von J. N. Müller (Magdeb. 1845).

7) Statt weiterer Ausführung möge kurz aus einer Druckschrift: Der Congreß der Abgeordneten freier Gemeinden zu Halberstadt am 3. und 4. Oct. 1849 (Stettin, 1849) S. 20 fg. Folgendes hier erwähnt werden: S., Sprecher der hiesigen freien Gemeinde, weist mit klaren Worten nach, wie unsittlich der Eid sey. „Die Formel kann der sittlichen Bildung und dem höheren und niedern Selbstbewußtsein des Einzelnen nicht anbequemt werden. Die Betheuerung soll doch bei dem, was uns am heiligsten ist, geschehen. Nun ist aber gerade das, was der Staat in der Eidesformel als das Heiligste aufstellt, uns unheilig und unwahr. Dennoch verlangt der Staat eine solche Betheuerung und zwingt uns sogar dazu. In solchem Falle ist die Betheuerung kein Eid mehr, sondern nur ein aufgenöthigter Lippendienst." R. bezeichnet den Eid in einer unpassenden Formel als einen falschen und mit der Lüge identisch. Wislicenus endlich entwickelt die Unsittlichkeit des Eides folgendermaßen: In der Formel: „So wahr mir Gott helfe," liegt eigentlich ein geistiger Terrorismus rc. Es wird durch die Eidesleistung auf Hoffnung und Furcht des Schwörenden speculirt; er wird eingeschüchtert und hierin liegt die größte Unsittlichkeit. Schon jetzt ist der alte Eid in seinem Ansehn ruinirt und illusorisch. Im Christenthume glaubt man im Ganzen noch an die Wahrheit desselben; man glaubt wahr zu schwören. Wir müssen dahin arbeiten, unsern Mitmenschen zu zeigen, daß dieß nicht wahr ist, und daß die meisten Eide eigentlich Meineide sind, ohne daß es bekannt wird. Sobald der Staat zur Eidesleistung nöthigt, ist es nicht nur ein Zwang, sondern auch ein Angriff auf die innerste Selbstständigkeit des Menschen, an welcher von Außen her Niemand irgend ein Recht hat. Der Staat spielt dann mit dem Einzelnen nur Comödie.

eine gottesdienstliche Handlung erklärt (Reinhard, Ammon, Matthäi), und angenommen, daß, wenn er auch ein Beweis der sittlichen Verderbtheit eines sittlich unvollkommenen Gesammtzustandes sey, der Staat ihn doch nicht entbehren könne (de Wette, Stäudlin, Stirm, Olshausen). Dabei finden sich verschiedene Modalitäten in so fern, als nach Einigen das Reich Gottes und das Reich dieser Welt unterschieden und danach die Frage, ob der Eid zulässig sey? beantwortet (Stäudlin, Stirm, Olshausen), — wohingegen auch andererseits bei der Frage nur das Moment: ob im Sinne Christi, oder in dem der Juden geschworen werde, für erheblich gehalten (Matthäi), — und endlich von noch Anderen die in der Schlußformel des Eides enthaltene bedingte Verzichtleistung auf die göttliche Gnade für verwerflich erklärt wird (Reinhard, Nitzsch, v. Roques).

Zweites Kapitel.

Juristen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit.

§. 52.

Ueberhaupt.

Es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, daß während von Theologen und Philosophen innerhalb der evangelischen Kirche während dieser Periode nach den verschiedensten Richtungen hin die Heiligkeit des Eides untergraben war, von Seiten der Juristen in bei weitem höherem Grade an den positiven Normen und an den an dieselben sich anschließenden Grundsätzen festgehalten wurde, wenn gleich allerdings auch hier einerseits die im Anfange dieses Jahrhunderts in das Leben einzuführen versuchten Lehrsätze der Kantischen Philosophie in den Vorstellungen einzelner Rechtslehrer vom Eide hindurchblicken; andererseits Indifferenz rücksichtlich des Interesses bei der wahren Bedeutung desselben bekundet wird. Es werden daher diese Sätze bis auf die neuere Zeit durch die Bezeichnung der vornehmsten Vertreter der einschlagenden Rechtstheile zu belegen seyn.

§. 53.

Lehrer des Kirchenrechts.

Was zunächst die Lehrer des Kirchenrechts betrifft, so bemerkt

1. G. v. Wiese[8]): „Der Eid ist die Betheuerung einer Behauptung mittelst eventueller Entsagung eines sonst heiligen und wichtigen Guts". — „Zur äußern rechtsbeständigen Form des Eides erfordern die Gesetze die eventuelle Entsagung der göttlichen Gnade und Hülfe —". Abgesehen sodann

2. von F. Walter, von dessen Darstellung des Eides schon früher (S. 134) die Rede war, bezeichnet ihn

3. K. F. Eichhorn[9]): „nach dem Begriff des Christenthums, als die Betheurung einer Behauptung oder Zusage, unter Anrufung Gottes als Zeugen und Rächers wissentlicher Unwahrheit und Falschheit", indem er weiter bemerkt: „Den willkührlichen Gebrauch dieses Mittels einer Behauptung Glauben zu verschaffen, oder eine Verpflichtung zu bekräftigen verwarf Christus ausdrücklich als einen Mißbrauch der Anrufung Gottes; schon die älteste Kirche hielt aber für entschieden, daß es ausnahmsweise erlaubt seyn müsse das Wahre zu beschwören, wenn es den Umständen nach nothwendig werde, um sich dadurch Glauben bei Anderen zu verschaffen und daß dann weder sündlich sey einen Eid zu leisten, noch auch den angebotenen anzunehmen, mithin auch unter solchen Umständen ihn von Anderen zu fordern. Das unbedingte Verwerfen des Eids ist auch stets nur einzelnen Secten eigenthümlich geblieben".

4. Aem. Ludw. Richter[10]) erklärt ebenwohl den Eid für eine solche Handlung, wodurch Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit angerufen wird. — Der volle Begriff des Eids hat sich — erst durch das Christenthum entfaltet. Darum warnt aber auch die Schrift nicht nur vor dem Mißbrauche, son-

---

8) Grundſ. d. gem. Kirchenrechts (Gött. 1. Aufl. 1793; 4. Aufl. 1819) §. 164, 165.

9) Grundſ. des Kirchenrechts, Bd. II (Gött. 1833) S. 529.

10) Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts (Leipzig., 1. Aufl. 1842) 3. Aufl. 1848. §. 275.

dern selbst vor dem Gebrauche desselben wegen der mit ihm verbundenen Gefahr der Sünde.

§. 54.

Processualisten und Civilisten.

Von den Lehrern des Civilprocesses und Civilrechts sind hier nur zu nennen:

1. Jul. Fr. v. Malblank[11]). Nach ihm wird »sola veri Dei invocatione, qua ille tanqum testis et vindex animo repraesentatur, jurisjurandi vis atque religio« bewirkt, diese Vorstellung aber, in Beziehung auf welche er weiter bemerkt: »jusjurandum cum tota religionis indole arctissime cohaeret«, sodann weiter dahin erläutert: „Sub Deo teste nihil aliud intelligitur, quam relatio jurantis ad veritatem Dei et ejus qualitatum, tanquam summum veritatis symbolum et criterium cujus comparatione jurans veritatem assertionum suarum obfirmare cupit; sub Deo vindice non illa rudis vindicta humano more concepta, quae priscorum hominum animis inhaesit, sed privatio illius auxilii divini, perfectionis et beatitudinis post hanc vitam non nisi probis et piis promissae secundum praeceptae religionis revelatae. Caeterum — essentiam notionis de jurejurando sola jam constituit illa relatio ad Numen supremum, cujus frivola invocatio illas privationes per se inducere potest.«

2. Just. Claproth[12]) sagt, damit in Uebereinstimmung: „Heut zu Tage ist ein jeder Eyd nicht bloß eine feyerliche, sondern eine solche Versicherung der Wahrheit, wobey Gott zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Lügen angerufen wird.“

3. Chr. Fr. Glück[13]) bestimmte in früheren Jahren die Vorstellung vom Eide dahin, daß er sey: „eine feierliche Anrufung Gottes, welche entweder zur mehrern Versicherung eines gethanen

---

11) doctrina de jurejurando (Altorf. 1781; Tub. 1820), §. 6 (pag. 11).

12) Einleitung in d. ordentl. bürgerl. Proceß (Gött. 1. Aufl. 1787; 4. Aufl. v. Willich, 1817) Th. II. §. 319 (S. 337).

13) Erläut. d. Pandekt. (Erl. Th. IV. S. 542).

Versprechens oder zur Bestärkung der Richtigkeit einer behaupteten Thatsache dergestalt geschehen, daß, wenn man sein Versprechen nicht erfüllen oder wissentlich eine Unwahrheit behaupten würde, man der göttlichen Gnade und aller Wohlthaten verlustig seyn wolle, welche die Religion ihren Verehrern verheiße." Ungeachtet er also hiernach mit Malblank's Auffassung in dieser Hinsicht übereinstimmte, erklärte er doch — worüber dieser (a. a. O.) sein Befremden ausdrückt — einige Zeit später (im J. 1809)[14]), daß die Berufung auf Gottes Zeugniß, so wie die ausdrückliche Aufforderung Gottes zur Strafe zur Bestimmung des Begriffs vom Eide weder nothwendig, noch schicklich, noch der Majestät des höchsten göttlichen Wesens anständig sey, indem vielmehr durch den Eyd bloß das deutliche Bewußtseyn der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, oder sein Versprechen zu halten, bei dem Schwörenden auf eine Art erweckt werden solle, daß man mit größerer Sicherheit erwarten könne, in dem Zutrauen auf die Wahrhaftigkeit des Versichernden nicht getäuscht zu werden. Mit dieser letzteren allgemeinen und gewundenen Erklärung stimmt denn auch die überein, welche

Grolman[15]) gibt, indem er bemerkt: „Der Eid ist eine Versicherung, welche, indem man die Reflexion des Versichernden auf seine Pflicht (Gottes Gebote) zu fesseln sucht, auf eine Art gethan wird, daß man mit größerer Sicherheit erwarten kann, in dem Zutrauen auf die Moralität des Versichernden nicht getäuscht zu werden."

Chr. Martin[16]) setzt den Begriff des Eids, so wie dessen rechtliche Natur als aus dem Rechtssystem bekannt voraus, in welcher Beziehung er auf Thibaut[17]), Malblank, Glück, Meister rc. sich bezieht.

---

14) a. a. O. Th. XII, S. 183.

15) Theorie des gerichtl. Verfahr. (Gieß. 1. Aufl. 1800, 3. Aufl. 1810) §. 90.

16) Lehrb. d. bürgerl. Proc. (1. Aufl. Götting. 1800; 8. Aufl, Heidelb. 1824) §. 123 b.

17) Der letztere erklärt den Eid in seinem System des Pandekt. Rechts §. 113 für die „Betheuerung unter Anrufung eines heiligen oder ehrwürdigen Gegenstandes, wiewohl man denselben jetzt nur als die Anrufung Gottes zu bezeichnen pflege."

Just. Tim. Balth. v. Linde[18]) unterscheidet zwischen dem Eid im weiteren und im gewöhnlichen (engeren) Sinne; indem er jenen als die Bekräftigung einer Erklärung mit Anrufung eines, allgemein, oder doch dem Betheuernden heiligen oder ehrwürdigen Gegenstandes, diesen aber als eine Betheuerung bezeichnet, wobei mittelst einer bestimmten Form des Ausdrucks, Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit angerufen wird. „In Deutschland", bemerkt derselbe[19]), „ist es gestattet zu einer christlichen Kirche überzutreten, nicht aber auch zu einem nichtchristlichen Religionsbekenntnisse, oder gar keine Religion haben zu wollen, also auch nicht zu erklären, daß man nichts für heilig halte. Wer unter diesem Vorgeben überhaupt zu schwören verweigert, oder als Christ Zulassung zu einer andern Betheurungsformel, z. B. der für Juden vorgeschriebenen, verlangt, wird im Civilverfahren behandelt, als wenn er den Eid verweigere."

A. W. Heffter[20]) lehrt: „Ein zu aller Zeit übliches Mittel zur Sicherung der Zwecke des richterlichen Verfahrens war der Eid, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, die unbedingte Hingebung Seiner selbst oder einer andern, dem Schwörenden theuern Person oder Sache an eine höhere Macht, als Pfand der Wahrheit einer Erklärung oder eines Versprechens; im christlichen Staat aber nur geduldet in der Form einer Anrufung des göttlichen Beistandes und Gerichts als Erklärung des Gottesbewußtseyns."

Fr. Bayer[21]) spricht seine Meinung über den Begriff des Eids, welche im Wesentlichen mit der Definition Meisters im Einklange steht, dahin aus: „Der Eid ist eine feierliche Versicherung, daß eine Thatsache wahr sey, oder, daß man ein Versprechen erfüllen wolle, durch welche der Schwörende bekundet, daß er, als der Bekenner einer, auf den Glauben an Gott sich gründenden, Religion, von der moralischen Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, oder sein Versprechen zu erfüllen, lebhaft überzeugt

---

18) Lehrb. d. Civilproceß. (Bonn, 1. Aufl. 1825, §. 275; 6. Aufl. 1843, §. 301).

19) 6. Aufl. a. a. O. Not. 1.

20) Institut. d. Civilproc. (1825); System d. Civil-Proceßrechts (Bonn, 2. Aufl. 1843), §. 212.

21) Betrachtungen ü. d. Eid (Nürnb. 1829) S. 167.

sey und den festen Glauben hege, Gott müsse, als ein allwissendes Wesen, die gegebene Versicherung kennen und die Verletzung der übernommenen Verbindlichkeit, als ein allgerechtes Wesen, sicher strafen."

Wenn sodann von der Ansicht die Rede ist, welche F. G. Leue[22]) vertheidigt hat, so ist dieselbe nicht als eine Einzelnmeinung, sondern als eine solche zu betrachten, welche am häufigsten, wie in den unteren, also auch in den höheren Lebensschichten im Volke dermalen noch gefunden wird, und ist darum, wie auch bereits im Eingang dieser Schrift angedeutet worden, gerade wegen dieser Ausbreitung vorzugsweise der Beachtung bedürftig.

Ihr zufolge ist der Eid die Betheurung der Wahrheit mittelst einer gesetzlichen Formel, welche die höchsten menschlichen Motive zur Wahrheit enthält (S. 31). Er ist eine Folge der menschlichen Schwachheit und Sündhaftigkeit, der er steuern soll und enthält den Widerspruch, daß dabei die Unglaubwürdigkeit des Subjects vorausgesetzt, gleichwohl aber dem letzteren, wenn es den Eid leistet, Glauben beigemessen wird. — Nur aus der sinnlichen und sittlichen Natur des Menschen können also jene Motive entnommen werden; wohingegen die religiösen, aus der übersinnlichen Welt entlehnten, zur Verstärkung des Eids bisher gebrauchten, Vorstellungen, theils, weil solche nicht allgemein giltig seyen, von subjectiver Ueberzeugung abhingen; theils, weil sie schwankend und wegen des angedeuteten Widerspruchs verwerflich seyen, als unbrauchbar sich darstellten. „Der Eid ist danach weder ein ausdrückliches Glaubensbekenntniß, noch enthält er im Sinne des Schwörenden die stillschweigende Voraussetzung des Daseyns Gottes und eines ewigen Lebens. Er ist nur eine hypothetische Bürgschaft für eine entfernte Zukunft (S. 43). Andererseits werden die aus der menschlichen Vernunft und dem Gewissen geschöpften Motive als allgemein giltig dargestellt. „Das Gewissen ist nichts Erworbenes, sondern jedem Menschen anerschaffen; es ist unabweislich und unfehlbar, spricht laut und vernehmlich, läßt sich nicht bestechen und zwingt zur Aufrichtigkeit" (S. 37). „Wenn der Eid aus Begriffen unserer Vernunft besteht, so hat es gar kein Be-

---

22) v. d. Natur des Eides (Aach. u. Leipz. 1833).

denken, den Gotteslängner für eidesfähig zu erklären, denn an einen religiösen Glauben an Gott wird er nicht einmal erinnert" (S. 43, Not. *). „Wenn der Eid aus den religiösen Begriffen von Gott und Unsterblichkeit zusammengesetzt ist, so liegt ihm die Idee zum Grunde, daß der Schwörende nach seinem Tode und wenn er vor Gott erscheinen wird, Rechenschaft von diesem Eide, wie von seinem gesammten Thun und Lassen ablegen wird. Das Motiv zur Aussage der Wahrheit beruht also auf dem Glauben an eine Unsterblichkeit der Seele rc. Allein dieser Glaube hat, wenn auch für den größten Theil der Menschen nichts Ungewisses, doch für alle etwas so Unbestimmtes an sich, daß sich mit Sicherheit nur ganz im Allgemeinen davon sprechen läßt und alle Versuche, zu einer näheren Erkenntniß über das künftige Daseyn zu gelangen, zu Schwärmereien und bodenlosen Verirrungen führen" (S. 40). „Gott und Unsterblichkeit sind weder für unser Wissen, noch für unser Handeln der unmittelbare Ausfluß aus der Vernunft, sondern werden erst durch eine lange Reihe von Schlüssen gewonnen; — beide Begriffe sind nicht regelgebend für das Handeln, da die Vernunft für sich allein uns sagt, wie wir zu handeln haben; — sie geben die Hoffnung, aber nicht die Gewißheit eines künftigen Zustandes rc." (S. 41). „Die in der Eidesformel der Protestanten, wonach Gott zum Zeugen und Rächer der Unwahrheit angerufen wird, liegenden Vorstellungen enthalten baaren Unsinn und es ist die größte Ungereimtheit, von klingenden, aber nichtssagenden Worten Eindruck auf das Gemüth zu erwarten" (S. 46).

Als das Resultat der Prüfung dieser Sätze wird sodann gesagt: „Was soll man von einem religiösen Eide Gutes erwarten, wenn das Streben nach Aufklärung die Köpfe in Gährung bringt, Alles zu prüfen und Alles zu bezweifeln die herrschende Denkart wird und ein allgemeiner Skeptizismus die Religion unserer Väter vor das Tribunal unserer Vernunft fordert? Oder wenn Indifferentismus der Geist eines Zeitalters wird? Wir sind unstreitig zu einer intellectuellen und moralischen Entwickelung gekommen, die unsere Vorfahren nicht hatten und wir sind noch immer im Fortschritte begriffen. — Schon jetzt wird Mancher, der für einen Katholiken, Lutheraner oder sonst

etwas gilt, bei aufrichtiger Prüfung, sich gestehen müssen, daß er nichts mehr davon hat, als den Namen. Diesen Namen erwirbt man sich in seiner Jugend lange vor der Entwickelung der Verstandeskräfte durch Annahme des Unterrichts in Dingen, mit deren Erkenntniß der Weise sein Leben beschließt. Lange vor der ersten Morgendämmerung der Vernunft versichert der junge Christ schon in seinem ausdrücklich abgelegten Glaubensbekenntnisse seine Ueberzeugung von Begriffen und Lehren, die er in seinem Leben nicht verstehen wird. — Wenn es in diesem Augenblicke schon nicht mehr dringendes Bedürfniß für den Kulturstand eines Volkes ist, die religiösen Eidesformeln beizubehalten, so ist das Bedürfniß schon da, sie abzuschaffen und durch reinere zu ersetzen" (S. 59 und 60). Der Verfasser kennt dann aber keine einfachere und würdevollere, dem Wesen des Eides und der Natur des Menschen angemessenere, als die nach dem französischen Criminalprocesse Art. 348 vom ersten Geschworenen bei Verkündigung des Spruchs zu sprechende Eidesformel: „auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen."

Es wird sodann behauptet, daß der Eid zu allen Zeiten und bei allen Völkern, namentlich bei Griechen (S. 62), Römern (S. 68) und Juden (S. 81), nicht sowohl auf Religion, als vielmehr auf Superstition gegründet gewesen sey. „Für uns", heißt es (S. 82), „ist die Idee Gottes als eines moralischen Wesens das letzte Ziel der Vernunft, welche das äußerste Maaß ihrer Kräfte erschöpft. In Moses Kopfe — brach vielleicht die erste Morgendämmerung dieser Idee an, die er aber zu nichts Anderem, als zur Gründung eines Staats mit einem göttlichen Oberhaupte benutzte und die ganz gewiß nicht die Masse des Volks erleuchtete, dem ihr Gott vielmehr ein allmächtiges, aber immer menschenähnliches Wesen war; — wenn wir nach unseren Begriffen diesen Glauben beurtheilen, so müssen wir gestehen, daß Aberglaube sein größter Bestandtheil war." — Weiter (S. 84): „Auf die wahre Bedeutung des Eides zeigt keine Spur im alten Testamente hin. Daß die Pflicht der Wahrhaftigkeit allgemein ist und den Eid hätte entbehrlich machen sollen, daß Treue und Gerechtigkeit gehandhabt werden müssen auch ohne Eid, diese und ähnliche Grundsätze waren der Denkart des Volks ganz fremd. Ihre Vorstellungen vom

Wesen des Eides waren daher das Product des rohesten Aberglaubens. — Die merkwürdigste Ausgeburt des Aberglaubens der Juden in ihren Begriffen vom Eide ist aber die Fabel von einem Eidschwur Gottes selbst, der sich genöthigt sah, dem Abraham ein Versprechen eidlich zu bekräftigen, weil dieser seinem Worte allein nicht trauen wollte" (S. 85). „Die Vorstellungen der Juden vom Eide sind Schuld daran, daß die alten abergläubischen Meinungen sich so lange unangefochten erhalten haben. Denn so lange die Bibel als unmittelbare göttliche Offenbarung verehrt wurde, folglich alle Auctorität der Unwahrheit hatte, — wie hätte da Jemand auf den gottlosen Einfall kommen dürfen, die Nichtigkeit aller Eide nachzuweisen, während man sah, daß Gott selbst geschworen und zu schwören befohlen hatte" (S. 92).

Erst Philo hatte das wahre Wesen des Eides begriffen wenn er erklärte, es sey am besten und nützlichsten und der menschlichen Natur am würdigsten gar nicht zu schwören (S. 99).

Christus — dessen Reich übrigens nach der Meinung dieses Schriftstellers, da es nur in der Idee liegt, nie auf Erden erscheinen wird (S. 109) und dessen Kommen daher weder die Kirche, noch der Staat, die nur aus einem Haufen von Menschen bestehen, und nur ein künstliches Daseyn haben, bewirken kann, (S. 105) — hat (Matth. 5, 33—37; 23, 16—22) den Eid verworfen. Nicht auf die Menschheit, wie sie ist, sondern auf die Menschheit, wie sie seyn soll, sah Jesus und sein Standpunct war nicht unter den Menschen in ihrer irdischen Gestalt, sondern am höchsten Ziel der erreichbaren Vollkommenheit, im Mittelpunct des Reiches Gottes. Eine solche Idee übersteigt nicht das Maaß unserer Vernunft und es kann nicht schwer fallen, sich in sie hinein zu denken. — Von Jesus Gesichtspunct aus die Sache angesehen, mußte der Eid ihm als ein Begriff ohne Gegenstand, als ein Nichts erscheinen und es lag nothwendig in seinen ersten Grundsätzen den Eid zu verwerfen (S. 106), — und unsere Vernunft kann ganz wohl einsehen, daß in dem idealischen Zustande der menschlichen Vollkommenheit, der unter dem Reiche Gottes verstanden wird, der Gebrauch des Eides von selbst wegfallen wird, weil kein Bedürfniß dazu mehr da ist. Bis jetzt aber ist das Reich Gottes noch nicht gekommen, denn das

gute und böse Prinzip kämpfen noch immer um die Herrschaft der Welt (S. 109). — Fragt man nun: Ob Christus den Eid auch im bürgerlichen Gebrauche zur Rechtsverwaltung untersagt habe? so ist die Antwort: Das wissen wir nicht, denn darüber hat er sich nicht erklärt. Soviel wir Menschen aber vermögend sind, seine göttliche Lehre in seinem Geiste fortzuführen, müssen wir annehmen, daß er ihn als Uebel, aber als nothwendiges Uebel so lange erlaubt haben möge, bis das Reich Gottes erscheinen werde (S. 110). — Daß die Redensarten des heiligen Paulus gegen die ausdrückliche Lehre Jesus keine Autorität habe, versteht sich von selbst (S. 112). Schließlich erfährt man denn auch gelegentlich (in einer Note auf S. 112), daß zu der Annahme, Christus habe eidlich seine göttliche Sendung in der dem Hohenpriester ertheilten Antwort bekräftigt, nicht ein Schein von Grund vorliege und daß in der Frage des Hohenpriesters nichts weiter, als eine dringende Aufforderung zur Erklärung und in der Antwort „Du sagst es" die einfache Bejahung einer dringenden Frage enthalten sey.

Der Grund, weshalb, ungeachtet dieses allgemeinen Verbots des Eides, nichts desto weniger bei Einführung des Christenthums der religiöse Eid in Recht und Sitte herrschend geworden sey, wird in politischen Rücksichten der Verbreiter der christlichen Lehre gefunden, welche die gewohnten Sitten und das bestehende Recht — wonach im römischen Reiche die Zulässigkeit des Eides angenommen worden — nicht plötzlich hätten angreifen und umändern wollen. Im Gebrauche des Eides habe sich nichts geändert, nur seine Form sey den neuen Religionsbegriffen angepaßt; vor allen Dingen habe die alte propria superstitio jetzt der communis superstitio Platz machen müssen; was früher die heidnischen Götter gemeinschaftlich gethan hätten, sey jetzt vom christlichen Gott, der eben so gut wie sie an allen menschlichen Angelegenheiten Antheil genommen habe, geschehen (S. 115).

Was sodann in dem Verfolg der Schrift über die weitere Geschichte des Eides vorkommt, so sind Urtheile und Vorwürfe wie die: die Lehren des „längst veralteten und vergessenen" päbstlichen Rechts vom Eide (insonderheit das cap. 26 X. de jurejur.), verdienten gerade so viel Berücksichtigung, als etwa die ehemaligen

Herenprocesse für die Kriminaljustiz (S. 120 flg.); — die drei canonischen Begleiter des Eides erklärten nichts, denn sie gehörten zu jedem Geschäfte (S. 124 Not *); — die scholastische Philosophie und Theologie werde übergangen, weil überhaupt darauf kein Werth mehr gelegt werde (S. 133); — die Protestanten hätten sich bis jetzt weder von den, ihrem obersten Principe freier Forschung widersprechenden, Kirchensymbolen, noch von dem religiösen Eide befreien können (S. 134 flg.) 2c. — hier nur anzudeuten. Das Bisherige möge vielmehr genügen, um den Standpunct des oftgenannten Schriftstellers zu bezeichnen, zufolge dessen man zur gänzlichen Verwerfung des religiösen Eides und Substituirung durch den moralischen Eid, mit derselben Folgerichtigkeit gelangt, als die Antastung der religiösen Grundlage der Ehe, mit Nothwendigkeit zur Einführung der bürgerlichen Ehe drängt. Es wird dieß zugleich daran erinnern, einestheils, daß, wenn auch der vulgäre Rationalismus von dem Katheder verschwunden, derselbe doch eben wegen seiner großen Verständlichkeit und Elasticität aus der guten Gesellschaft noch keineswegs entfernt ist, vielmehr gerade hier von einem „großen Publicum" cultivirt wird, und anderntheils, daß durch jene unumwundene und rückhaltslose Stimme, welche, mit dem Bewußtseyn des Beifalls und der Macht ihrer eigenen Stärke in ausgedehnten Lebensschichten des Volks, sich verlautbart hat, die über ihre Siege fast träge gewordenen Vertheidiger zu um so gründlicherer Erörterung dieser Lehre aufgerufen werden.

Und an dieser letzteren hat es denn auch nicht gefehlt. Es ist als ein besonderes Verdienst der so eben erwähnten Abhandlung anzusehen, daß dadurch und zwar schon im J. 1837 die im Bisherigen bereits oft angezogene Schrift von K. F. Göschel [23]) veranlaßt wurde, in welcher der Verfasser jener Ausführung in ihrem speciellen Inhalte nachgeht, die Haltbarkeit der entwickelten Ansicht prüft, nach dem göttlichen Worte aber, dieses letztere als die allein wahre Grundlage des Eides, den religiösen Eid also als den allein zuversichtliches Vertrauen gewährenden Eid bezeichnet. Nur in Beziehung auf einige der hier in Betracht kommenden Hauptpuncte wird der Inhalt dieser Schrift hier anzudeuten seyn, da die letztere

---

23) der Eid, nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche (Berlin, 1837).

selbst von Denjenigen, welche ihrem Thema aufrichtiges Interesse zuwenden, nicht ungelesen und unbeherzigt bleiben wird.

Die Einleitung enthält zunächst die Erinnerung daran, wie vor Allem, gleich der Ehe, auch der Eid zu der Religion — und zwar zum Christenthum, deren höchsten Erfüllung — als ihrer eigentlichen Lebensquelle, in der innigsten Beziehung und wiederum auch mit dem Staate, dessen Stütze er ist, im genauesten Zusammenhange stehe; daß gerade um dieser Verbindung willen durch den Eid das natürliche Vertrauen befestigt, das natürliche Mißtrauen aber beseitigt werde. „Der Eid ist nichts geringeres, als die Provokation des Geschöpfs auf den absoluten Grund seiner selbst, der die ganze, weite Welt im Innersten zusammenhält. Dieser Provokation ist der Mensch bedürftig nach seiner Abhängigkeit; dazu hält er sich für befugt nach seiner vorausgesetzten Gemeinschaft mit dem absoluten Principe aller Wesen, wodurch er allein selbstständig wird. Diese Gemeinschaft, worauf der Eid beruht, ist die Religion —: der Eid ist daher wesentlich religiös. Er ist mithin nicht allein transcendent, weil er über den Menschen hinausgeht, sondern auch präsent oder immanent, denn er beruht auf einem wirklichen, wesenhaften Zusammenhange zwischen dem endlichen und absoluten Geiste, auf der Allgegenwart Gottes" (S. 96). Ueber das Verhältniß des Eides zum Christenthum insbesondere heißt es: „wie alle Religion im Christenthum wurzelt und gipfelt, weil alle Religion die Gemeinschaft sucht und ahnet, welche das Christenthum gibt und lehrt, so beruht auch aller Eid, weil auf der Voraussetzung jener Gemeinschaft, nothwendig auf dem Evangelium, welches nicht allein die Vollendung aller Religion ist, sondern auch als der Anfang und die Grundlage sich erweiset, denn es beginnt als Keim mit dem Menschengeschlecht wie auch dieser verdunkelt und verstellt sey" (S. 97).

Die Grundlage des Eids ist also nicht blos die Allgegenwart Gottes, sondern auch, durch das Evangelium, dessen Zugänglichkeit so wie des Schwörenden Hilfsbedürftigkeit; sein Zweck: die Beglaubigung des Schwörenden, erzielt durch den religiösen Glauben und den absoluten Gegenstand des letzteren; sein Inhalt: ein Bekenntniß der eigenen Schwachheit, Hilfsbedürftigkeit einer, und des Glaubens an den angerufenen allmächtigen und in Christo

Jesu gnädigen Gott, durch dessen Anrufung die Hilfe, welche allein stark macht, andererseits (S. 131 fg., 180). Der Eid setzt zu seiner heilsamen Wirksamkeit nicht blos eine allgemeine Wahrheit und zwar die absolute Wahrheit selbst und deren Wirklichkeit voraus, sondern auch den subjectiven Glauben des Schwörenden und zwar nicht blos einen allgemeinen unbestimmten Glauben sogenannter natürlicher Religion, sondern einen bestimmten positiven Glauben, näher in Beziehung auf die Vollendung der Religion, denjenigen christlichen Glauben, welchen die Kirche nach der Schrift bekennt, wenigstens den bestimmten Glauben an Gott und Gottes Wort, Gottes Gericht und Gottes Gnade, dem sich kein Christ im Eide ohne Mental-Reservation entziehen kann. Dieser bestimmte Glaube kann aber auch, allen sonstigen Differenzen in der Auffassung der göttlichen Wahrheit unbeschadet, vorausgesetzt werden, nicht allein deswegen, weil die Annahme dieses Eides das Bekenntniß zu diesem Glauben involvirt, sondern auch deshalb, weil dieser Glaube selbst wahr und wirklich und wirksam ist das Subject zu bewältigen." (S. 153.)

Aus der Beobachtung und dem Nachdenken über die den Eid behandelnden Stellen der heiligen Schrift ergibt sich, daß dem Menschen nach dem Vorgange Gottes rc. der Eid nicht blos zugelassen, sondern geboten ist. Der Wahrhaftige soll schwören, um den Unglauben Anderer zu überwinden; der Unwahrhaftige aber, um dadurch Glaubwürdigkeit zu erlangen, Gott zur Ehre und dem Menschen zum Frommen. Wie Gott aus Herablassung schwört, so der Mensch zur Beugung und Demüthigung (S. 132). Positiver Inhalt der Stelle Matth. 5, 34 ist sowohl: die Einschärfung der Wichtigkeit des Eides, und die Erinnerung an die Gefahr desselben; die Lehre, daß jeder Eid, auch der niedere, nach dem eigensten Wesen des Eides religiös ist, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar, da er im einen wie im andern Fall sich auf Gott bezieht, sowie die Warnung bei der Berufung auf Gott von aller Eigenmacht sich zu entfernen (S. 134).

Die beste Interpretation der evangelischen Plerosis enthält die Kirche, die Kirche alten und neuen Testaments und in letzterer Beziehung die Thatsache, daß der Eid wirklich in der Kirche stets gegolten hat und durchgehends seine Geltung behauptet.

Schließlich wird hier noch kürzlich auf den Inhalt des Haupt-Abschnitts unter III., „der Sieg des Eides im Kampfe mit dem Zweifel" hingewiesen, welcher zum Gegenstand hat: den Kampf des Menschen mit Gott im Eide (nach Hebr. 6, 16), — den Konflikt des Eides mit der Bergpredigt, oder des Gesetzes mit dem Evangelium; — den Eid im Konflikt mit der Unglaubhaftigkeit, — so wie mit dem Unglauben; — den Konflikt der Gerechtigkeit mit der Gnade Gottes im Eid; — den Konflikt des Eides mit dem Meineid, — des Eides mit dem Gegenstand, dem er accessorisch hinzutritt, — des Segens mit der Gefahr im Eide, — der Unterwerfung mit der Selbstständigkeit im Eid (Gebet und Eid), — der Obtestation mit der Execration im Eide, — des Eids mit ihm selbst, oder des Begriffs mit seiner historischen Erscheinung; — die Berufung auf Gott und das Zeugniß von sich selbst (nach Joh. 5, 31 und 8, 14); — die Wirkung des Eides auf alle Antilogie in ihren unterschiedensten Beziehungen nach Hebr. 6, 16.

Als Summa über das Princip, den Begriff und Gebrauch des Eides heißt es dann schließlich: „Der Eid ist das Wort bei Gott. Dies ist der Begriff des Eides. Das Princip des Eides, nämlich das uranfängliche, urbildliche und urpersönliche Princip ist Gott Selbst als Wort. Prinzip und Begriff bestimmen die absolute Wirkung. Aus dieser folgt der Gebrauch für die Menschen, daß sie das Wort annehmen: denn die es annehmen genesen. Jeder Eid schließt mit Amen."

Sechster Abschnitt.

Speciellere Ausbildung der Grundsätze über die Zulässigkeit, Form und Handhabung des Eides, mit Rücksicht auf deutschrechtliche Grundsätze und Modificationen durch das spätere Kirchen- und Particular-Recht.

Erstes Kapitel.

Deutschrechtliche Auffassung der Bedeutung des Eides im Verhältniß zum Gottesurtheil.

§. 55.

Ueberhaupt.

Nachdem in dem Bisherigen von den Grundsätzen die Rede gewesen ist, welche man Seitens der Kirche und von Secten, von Theologen, Philosophen und Juristen über das Institut des Eides im Laufe der Zeiten vertheidigt hat; ohne daß dabei auf die Eigenthümlichkeit der verschiedenen, bei uns geltenden Rechte, je nach der Quelle ihrer Entstehung, und den Einflüssen, welche auf ihre Ausbildung eingewirkt hat, hingewiesen wurde, — so wird nunmehr in dieser Beziehung noch ein Dreifaches zu betrachten seyn. Einmal die Auffassung, welche unsere Voreltern in Deutschland vom Eide und der damit in Verbindung stehenden Eideshilfe sich machten, so wie die Grundsätze, welche in späterer Zeit rücksichtlich der Bedeutung des Eides, und seinem Gebrauche nach, sich allmälig ausgebildet haben; sodann aber auch, was diesen letzteren Gesichtspunct betrifft, die namentlich in Hessen geltenden Normen, deren Beobachtung dem Zwecke einer genügenden Vorbereitung zum Acte der Eidesleistung wesentlich förderlich erscheinen; und endlich die Form des Eides so wie die Voraussetzungen, unter welchen nur der Schwurpflichtige zur Eidesleistung zuzulassen ist.

Wie die ganze Lehre vom Beweise nach deutschem Rechte überhaupt, so ist auch die vom Eide insbesondere, soweit derselbe zum Beweise gehört, und nicht als Entscheidung selbst giltig war, äußerst dunkel und bestritten [24]). Nach den Vorstellungen der Alten,

24) Eichhorn, Rechtsgesch. Th. I, S. 230, Not. a.

welche vornämlich im Kreise materieller Verhältnisse sich bewegten und denen auch, — da ihnen ihre Götter ebenso, wie anderen Heiden, nicht anders, als wie Wesen von höher gesteigerter Sinnlichkeit erschienen — der Eid eine mit sinnlichen Bedürfnissen und Gefühlen in Verbindung stehende Regung und Hingebung an die Gottheit war, ist bezeichnet worden, als „die feierliche Betheuerung der Wahrheit einer vergangenen, der Echtheit einer gegenwärtigen, der Sicherheit einer künftigen Handlung"; wobei die Feierlichkeit im Allgemeinen in der Anrufung namentlich eines oder mehrer Götter bestand [25].

Das deutsche Volk sah, und das ist festzuhalten, wenn man diese und die damit in Verbindung stehenden Vorstellungen gehörig würdigen will, in allen Begegnissen und Erscheinungen der sinnlichen Natur die Wirkungen, den unmittelbaren Ausdruck, einer realen Gottheit und eigenthümlich war ihm eine den Menschen durch und durch beherrschende Furcht vor derselben; der Gottheit Wille war das am höchsten gesteigerte Entscheidungsmittel, war das Recht selbst. Daß aber diese Furcht vor der Gottheit, oder vielmehr den Göttern in der That nicht eine Feststellung des innern Rechts oder Unrechts einer zweifelhaften Thatsache, sondern nur äußeres Recht begründen sollte, ergibt sich namentlich aus dem Gottesurtheile, oder Ordale. Wäre der Sinn desselben gewesen, das innere Recht zu bestimmen, Gerechtigkeit im dermaligen Sinne zu üben, dann wäre kein Grund gewesen, die Gottesurtheile zu fürchten; fürchtete man sich gleichwohl, dann hätte man sich vor den Wirkungen der Naturgesetze fürchten müssen, wozu kein Grund vorlag, da man weiß, daß Feuer brennt rc. Man mußte demnach das Gegentheil annehmen, und daß dieß der Fall war, ergibt sich daraus, daß die Gottesurtheile nie oder nur in seltenen Fällen zur Ausführung kamen [26]. Jede Erscheinung der sinnlichen Natur war also wohl den Alten der unmittelbare Ausdruck des Willens der Gottheit; die Idee von Naturgesetzen dagegen, welche nach einer bestimmten Regel wirken, war ihnen ganz fremd. Eine sinnliche Erscheinung, die sich aus derselben sinnlichen Ursache regel-

25) J. Grimm, Rechtsalterth. S. 892—894.

26) Rogge, d. Gerichtswesen d. Germanen (Halle, 1820), S. 198.

mäßig wiederholte, geschah eben so oft nur mittelbar durch den Willen der Gottheit. Hierauf deutet auch alle Mythologie, worin eben mit mehr oder weniger Willkühr begabte Wesen die Naturgesetze darstellen. Indem die Alten also unfähig waren, Naturgesetze als solche aufzufassen, mußten sie auch für möglich halten, daß die Gottheit in einem ihr unterstellten Rechtsfalle anders als gewöhnlich werde entscheiden können Diese Entscheidung war dann das äußere Recht und der Gehorsam die Fügung der Menschen in den Ausspruch der Gottheit das innere Recht, die Gerechtigkeit. Daher ist nach erfolgtem Gottesurtheil die Sache abgethan, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zuläßig wäre. Noch in späteren, christlichen Zeiten, blickt diese heidnische Ansicht in Beziehung auf diese Art der Entscheidung hindurch [27]). Auch jetzt noch nahm man also an, daß Gott denen, die unschuldig wären, beistehe und nur die der That schuldig seyen, verletzen lasse [28]).

§. 56.

Insbesondere: Verstärkung des einfachen Worts, namentlich durch Eideshelfer; deren Verhältniß zum Eide.

Aber auch den übrigen Theilen des Verfahrens bei rechtlichen Streitigkeiten lag diese Furcht vor der Gottheit zum Grunde. Es

27) So führt der Autor speculi Suevici p. 443 das Tragen des heißen Eisens und Greifen in einen wallenden Kessel an und sagt von solchen Sachen, die Niemand wissen möchte, als der damit umginge: „das muß Gott scheiden, denn er weist wohl," und p. 165: „Dem muß man die Lügen, als wohl glauben als jenem die Wahrheit, das ist davon, daß es Niemand gesehen hat, davon muß man das Gericht an Gott lassen, davon ist Kampf gesetzt, was die Leuth nicht sehen, das weiß doch Gott der Allmächtig wohl, davon sollen wir Gott trauen, daß er den Kampf nun nach Recht scheyde ꝛc." Hievon liest man auch in const. Friederici I. §. 3. 2. Feud. 27: »De duobus unum rusticus eligat, an divino an humano judicio innocentiam suam ostendat.« Hauschild Gerichtsverfass. d. Teutschen, §. 54, Not. 1.

28) Schilter ad leg. Sal. tit. 55 führt aus Hincmar (sec. IX) unter Anderem an: »Licet sint pro temporum varietate disparia (sc. judicia aquae et ignis) sed unum sunt operationis mysterio, in quibus sancti liberantur illaesi et reprobi puniuntur addicti ecclesiae, quam designavit arca diluvii, creditur tradidisse autoritas... Constat nimirum, ut inquiunt, quia in aqua ignita coquuntur culpabiles et innoxii liberantur incocti, quia de igne Sodomico Lot justus evasit injustus.«

gilt dieß vornämlich vom Eid, insbesondere vom Eid durch Eideshelfer. Das Verhältniß, in welchem der Eid zu dem Gottesurtheil und der Eid zu dem Eid durch Eideshelfer stand, wird aus Folgendem sich ergeben:

Man hat gesagt: Das nächste und Hauptbeweismittel bei den Deutschen war das feierliche Wort der Partei in eigner Sache und seine Steigerung zum Eide durch Helfer. Wenn gleich auch schon durch jenes wirklich Ueberzeugung hervorgerufen werden konnte, so war dieß doch nur höchstens eine moralische, nicht eine objective; sie war also nicht abgeschlossen, da sie eines sichern äußern Anhalts entbehrte, eben darum aber einer weiteren Verstärkung bedürftig. Hierauf beruhte wohl das Institut der Eideshelfer. War man geneigt, dem Worte des Mannes an sich schon Vertrauen zu schenken, so mußte dieses letztere um so mehr an Kraft gewinnen, je mehr die nächststehenden Genossen jenes Mannes bereit sich erklärten, seinem Worte beizupflichten. Für den Urtheiler, welcher hierauf sein Urtheil bauen wollte, war es gleichgiltig, was die Genossen veranlaßte, dem Schwörenden beizustimmen; ob sie blind und unbedingt seinem Worte glaubten, oder ihm folgten, weil sie selbst von der Wahrheit seiner Aussage unterrichtet waren, sey es durch unmittelbare Erkenntniß, oder mehr oder minder triftige Vermuthungen. Die Ueberzeugungs-Quelle, welche der Urtheiler bei sich selbst für genügend hielt, wurde durch den etwaigen Zweifel nicht getrübt, ob diejenigen Personen, welche der Partei beweisen halfen, in demjenigen Verhältnisse zum Beweisthema wirklich standen, welches bei den späteren Zeugen verlangt wurde [29]). Nach dieser Ansicht hätte demnach die Eideshilfe nur die Bedeutung und Bestimmung gehabt, eine Verstärkung der Beweisführung zu gewähren.

Einer andern Auffassung dieses Instituts zufolge, wäre dagegen dasselbe nicht als ein Beweismittel, sondern, seiner ursprünglichen Idee nach, gleich dem Gottesurtheile, als Entscheidungsmittel anzusehen, so daß also das noch nachfolgende formelle Erkenntniß auch hier nicht darum, weil die Eideshelfer bewiesen,

---

29) J. Jolly ü. d. Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels (Mannheim, 1846), S. 24.

sondern, weil sie religiös entschieden hätten, ertheilt wäre, und weiter erschiene demnach der Eid der letzteren nicht als Glaubens-, sondern als Wahrheits-Eid, welcher diese mit jener Bedeutung erst nach Einführung des Christenthums vertauscht hätte [30]).

Diese Verschiedenheit beider Ansichten verändert inzwischen die Bedeutung des Eides der Eideshelfer selbst in ihrem inneren Wesen nicht. Ihm lag jedenfalls die Furcht vor der Gottheit, bei welcher geschworen wurde, zum Grunde [31]); freilich aber nicht die Furcht, welche der Weisheit Anfang ist, und als Folge der Erkenntniß des Menschen von seiner Unrechtfertigkeit erscheint, sondern die vor der Bestimmung des unabänderlichen Schicksals. Auch unsere heidnischen Voreltern hatten zwar eine Vorstellung von der Sünde, einer Schuld, und der Nothwendigkeit der Buße; jede Sünde aber war ihnen eine Handlung, welche mit Geld gesühnt werden konnte; jede Schuld eine Geldschuld, jede Buße eine Geldbuße und wer sie zahlte, dessen Rechtsfähigkeit blieb ungeschmälert. Von dem Bedürfniß, seine Unschuld im christlichen Sinne zu beweisen, war daher im älteren germanischen Verfahren überall nicht die Rede; zahlte der Verklagte, so war er unschuldig; zahlte er nicht, so entstand hierüber der Streit mit Hilfe der Sippe, wodurch die Abwehr entweder mittelst Fehde [32]), oder mit dem Eid [33]) versucht wurde. Das religiöse Moment, welches aus jener Furcht vor der Gottheit hervorging, und welches den Schwörenden mit seinen Mitschwörenden verband, wurde durch ihre Gemeinschaft, als Glieder mehrer Familien, zum Zwecke der Verehrung der Götter [34]), begründet und dieß Bild der innerlichen Gemeinschaft — die in dem Fallen des ganzen Eids, durch das Fallen auch nur eines Eidhelfers sich ausdrückte — wurde beim Schwur

---

30) Phillips, angelsächs. Recht, S. 189, Not. 509; u. desselb. Rechtsgesch. B. I, S. 246; Schildener ü. d. religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden ꝛc. (Greifsw. 1833) S. 11, 38 fg.

31) Vergl. die Entwickelung des religiösen Gedankens dabei schon aus dem Worte Eid, bei Phillips, Rechtsgesch. B. I, S. 246.

32) Phillips, angelsächs. Recht, S. 180.

33) Phillips, Rechtsgesch., Th. I, S. 250, Not. 10.

34) von der gemeinsamen Bereitung des Opfers ꝛc. z. B. „Kochgesellschaften" in Guta-Lagh, S. 108, §. 16, genannt.

einer größern Anzahl Mitschwörender — in deren Vorhandenseyn denn auch das Alterthum keine Entweihung des Eides fand[35]), auch äußerlich durch die Vereiniguug der Hände bekundet[36]).

Wie der Eid des Principals dahin ging: „er schwöre reine und nicht meine" [37]), so hieß die Formel der Mitschwörenden: „er entnehme aus dem Umgange, den er mit jenem gehabt, den Grund zu seinem Eide", wonach also dieser Eid, im Gegensatz zu dem des Zeugen und sonstiger Aechtheitseide, dadurch sich unterschied, daß er auf ein lebendiges Subject in dessen sittlich religiösen Bewußtseyn sich beziehe und eine gleiche subjective Theilnahme bedinge[38]).

Wie der Eid überhaupt, der, abgesehen von dem Falle der Eideshilfe, auf die manchfachsten Veranlassungen stattfinden konnte[39]), so wurde auch der Eid, welchen die Eideshelfer leisteten, der Regel nach, geschworen, unter Berührung von Gegenständen, welche sich auf die angerufenen Götter oder auf die dem Meineid folgende Strafe bezog, z. B. auf einen dem Gott geweihten, mit Opferblut gerötheten, Ring; das Schwert des Schwörenden; auf den Stab des Richters, unter Berührung des Anderen, z. B. bei den Mit-

---

35) Grimm a. a. O. S. 894. — Es fand vielmehr eine Bekräftigung der Heiligkeit desselben darin, wie des Gebets, wenn viele zusammen beteten. Bei den Hilfseiden stieg jene Anzahl oft in die Hunderte; auch bei Wahlen, Friedensschlüssen und Huldigungen schwur die Gemeinde und das ganze Volk. Als die Asen um Balder sorgten, nahmen sie Eide von allen Wesen, belebten und unbelebten, daß ihm keines schaden wollte, so wie sie ihn hernach durch alle Wesen aus der Unterwelt zurückweinen ließen.

36) Schildener, a. a. O. S. 23.

37) Ueber diesen Ausdruck ist zu vergleichen: Grimm, a. a. O. S. 904. So heißt es im Sachsensp. B. 3, Art. 88: „Darnach sollen schweren seine Zeugen, das sein Eid rein sey vnd nit meinzidig."

38) Schildener a. a. O. S. 23.

39) z. B. als Eid der Treue gegen den König auf die Rückenborsten eines Ebers, Mone, Geschichte des Heidenthums 2c., Th. I, S. 259; als Eid bei der Aufnahme in gewisse Genossenschaften, die sich, auch nach Einführung des Christenthums im Frankenreich, zur Beibehaltung heidnischer Opfergebräuche, gebildet hatten, Mone a. a. O. Th. II, S. 138. — Vergl. Hauschild Gerichtsverf. d. Teutschen, §. 21 (S. 56).

schwörenden, des Opferthiers u. s. w.[40]); **mit der Hand**[41]); wohingegen die Frauen die Hand auf die Brust, oder auch auf die Brust **und** die, vorn über solche hängenden, Haarzöpfe legten[42]). Die **Zahl der Eideshelfer** richtete sich nach dem Werth des Gegenstandes, rücksichtlich dessen geschworen wurde, wobei hier nur die Zahl drei, und **sieben** hervorzuheben ist[43]). Die Folge des von einer Partei geschworenen **Meineids**, welcher z. B. durch ein Gottesurtheil zu erweisen stand, war dann die, daß der Schuldige nebst den Eideshelfern eine Buße erlegen mußte[44]).

§. 57.

Einfluß des Christenthums auf den Eid und das Institut der Eideshelfer. — Uebung des conjuratorischen Verfahrens noch im 13. Jahrhundert.

An die Stelle der früheren Idee, daß man die Verletzung einer Obliegenheit, z. B. einen Friedensbruch, mit Geld sühnen könne, tritt die christliche Auffassung einer sittlichen Schuld, wovon auch der Eideshelfer betroffen wird, in Folge dessen dann nothwendig diese Hilfe in allen den Fällen wegfallen mußte, in denen jener die Ueberzeugung, sein Principal, Verwandter rc. habe die ihm zur Last gelegte That nicht verübt, sey also unschuldig, im christlichen Sinne des Wortes, nicht hatte.

Mit der Einführung des Christenthums bei den germanischen Völkern hörte also zwar keineswegs die Einrichtung der Eideshelfer auf[45]), vielmehr dauerte sie, in vielen Gegenden noch lange,

---

40) **Grimm**, a. a. O. S. 895—901; **Eichhorn**, Rechtsgesch., Th. I, § 78; **Phillips**, Rechtsgesch., Th. I, S. 249.

41) Sie war zu jedem Eidschwur wesentlich, **Grimm** a. a. O. S. 140. Es wurde geschworen „mit Hand und Mund", **Grimm** a. a. O. S. 903. — Vergl. das S. 143 fg. Bemerkte.

42) **Grimm** a. a. O. S. 897 fg. Vergl. das S. 143, Not. 4 Angeführte.

43) **Eichhorn** a. a. O. Th. I, §. 78, C.; **Phillips** a. a. O. S. 252; II, 490; **Hauschild** a. a. O. §. 21.

44) **Eichhorn** a. a. O. Not. I.

45) Man vergleiche z. B. den Bundeseid, welchen am 14. Febr. 842 **Ludwig** und **Karl** d. Kahle bei Straßburg schworen, und den ihre Heere, das deutsche, auf dem rechten Rheinufer in **deutscher** Sprache, das Heer Karls auf

z. B. in Schweden sogar bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts[46]) fort; wie sie aber zu dem Gottesurtheil in dem Verhältnisse gestanden hatte, daß im Fall die nöthige Zahl der Mitschwörenden nicht zusammen zu bringen, oder die Eideshilfe bedenklich war, zu jenem geschritten werden mußte[47]), so wurde nun, in Folge der durch das canonische Recht allmälig zur Geltung gelangten Lehrsätze, der Eid ohne Eideshelfer mehr und mehr üblich und mit ihnen verloren nach und nach diejenigen Grundsätze ihre Geltung, welche das Institut der Eideshelfer von dem Beweismittel durch Zeugen einer- und den gesetzlichen Eid andererseits specifisch unterschieden hatten, bis am Ende jenes völlig verschwand. Ein Beispiel zur Erläuterung des conjuratorischen Verfahrens, nachdem bereits die Grundsätze des canonischen Rechts zur Anwendung gekommen waren, führt Hauschild[48]), ein anderes, die vaterländische Geschichte speciell berührendes, wichtiges, und daher, zu gleichem Zwecke, hier anzuführendes Schmincke[49]) und C. Ph. Kopp[50]) an. Es betrifft den im 13. Jahrhundert eingegangenen Vergleich des Markgrafen Heinrichs von Meißen mit der Herzogin Sophie von Brabant (der Stammmutter beider Fürsten-Häuser Hessen) dahin, daß er sein Erbrecht auf Thüringen mit zwanzig Thüringischen Herren beschwören solle, was er auch that. Die Chronik berichtet darüber Folgendes: „Darnach alß der tag syn sulte, du tzog die Hertzogynne frauwe Sophia mit erme sone (Heinrich d. Kind) widder in Doringen geyn Yßenach, unde brachte mit er eyn rippe von irer muter sent Elyzabeth, dar dan der Marggrave von Mißen uff swerin sulte, unde quamen zusammen in sent Katherinen kyrchen. So was dar bestalt eyn

---

dem linken Rheinufer in romanischer Sprache laut wiederholten. Beide Eide sind abgedruckt bei B. Hansen de jurejur. (Tolos. 1614) pag. 159; und H. Luden, Gesch. d. teutsch. Volks (Gotha 1830), Bd. V, S. 430.

46) Sie wurde 1695 aufgehoben; vergl. Schildener a. a. O. S. 14.

47) Phillips, Rechtsgesch. Th. II, 494; Dess. angelsächs. Recht S. 187; Schildener, a. a. O. S. 42.

48) a. a. O. §. 22.

49) monim. Hass. T. II, p. 416 seq.

50) Ausführl. Nachricht v. d. ältern rc. Verfassung der geistl. u. Civil-Gerichte in den fürstl. Hessen-Casselschen Landen, Th. I, §. 388 (S. 473 fg.).

priester, der sulch heyligthum unde rippe uff den altar drug. Du fragete der Marggrave von was heyligen das heyligthum were, da er uff swerin sulte. Da wart eme geantwert von den priester, eß were eyn rippe von sent Elyzabeth. Du sprach der Marggrave lachende zu synen Herrn alsus: Die Hertzogynne myne nystele gloubet nicht, dywile sie eyn rippe hat von erer muter, das ich sie uß Doringen getriben moge, unde ginck alßbalde zu, unde legete syne fingere uff das rippe, das dan in eyn wyß reyne tuch gebunden was, unde swur zu Godde, unde den heyligen, das he bilcher das lant zu Doringen erbete, wan der junge Hertzog uß Brabant. Darnach giengen die andern XX. Herren unde rittern auch dartzu und swuren auch also". —

§. 58.

Modificationen der Grundsätze vom Eide durch das spätere weltliche und geistliche Recht überhaupt.

Die durch das canonische Recht und die späteren rechtlichen Normen rücksichtlich des Eids, in den hier allein in Betracht kommenden allgemeinen Beziehungen, getroffenen Aenderungen sind folgende:

1) Während die Eidhelfer der früheren Zeit den Eid ihres Principals der Wahrheit nach, als den Ausdruck der mit dieser bestehenden religiösen Gemeinschaft schworen, erklärte die Kirche diesen Eid für einen Glaubenseid! Indem also die Formel ehedem lautete: „Daß jener schwur (wahr und gesetzlich) rein und nicht mein," so wurde sie nunmehr dahin umgewandelt: »precor ita Deum mihi propitium, quod ex illis rationibus et praesumtionibus, quae scio de hac causa, et ex illa consuetudine, quam habui cum hoc viro, credo ejus juramentum esse purum et non falsum« [51]).

2. Die ursprüngliche Idee, daß durch den Schwur der Eideshelfer die Sache entschieden sey, tritt folgeweise zurück; es ist nur

51) Lundius dissert. de solemnibus rei jure judicioque convincendae modis, d. a. 1693 bei Nettelbladt: Themis Romano Suevicae etc. p. 268, §. XI, XII.

noch von einem Beweismittel die Rede, woraus dann auch die Zulässigkeit des Gegenbeweises durch andere Mittel sich ergibt.

3. Die Anwendung der Eideshelfer neben dem Eide des Principals wird auch in Folge des nach und nach herbeigeführten Untergangs des Fehderechts, wodurch das dem Unterstützten geschenkte Vertrauen auch nöthigenfalls vertheidigt wurde [52]), immer seltener; die in der Eideshülfe dargebotene Bekräftigung des feierlichen, beschworenen Worts der Partei hört nach und nach auf für nöthig erachtet zu werden; es bleibt daher zuletzt nur noch dieser Eid selbst übrig [53]).

4. Dieser Eid der Partei verliert seine anfängliche Natur als Reinigungs-, oder, wie Eichhorn [54]) richtiger [55]) ihn bezeichnet, Vertheidigungs-Eid und wird in den später, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, gebildeten Reinigungs-Eid (juram. purgatorium), unter völliger Umgestaltung der ältern germanischen Proceß-Grundsätze, verwandelt. Hierbei wird man sich der Verschiedenheit beider zu erinnern haben.

Nach jenem früheren Rechte stand der Satz: im Zweifel für den Angegriffenen, diesem schützend zur Seite. Wollte er den vom Gegner wider ihn erhobenen Anspruch nicht nachgeben, so durfte er sich durch seinen Eid befreien [56]), im Gegensatz zu den Grund-

---

52) Rogge a. a. O. §. 30.

53) Jolly a. a. O. S. 27.

54) Kirchenrecht, Th. II, S. 531.

55) Grimm a. a. O. S. 907: „Der neueren Benennung Reinigungseid, purgatorium, begegnet noch keine ähnliche in den alten Sprachdenkmälern; man sagte dafür: mit Eide enpfüeren."

56) Sachsensp. I. Art. 18. §. 2: „Svat so de man vor gerichte nicht ne dut, svo wetenlik it si, dat he des mit siner unscult untgeit, unde man's in nicht vertüngen ne mach." Statut. d Stadt Witzenhausen (Kopp Gerichtsverf. Th. I. Beil. S. 8): „Worde ock eymant an gestotczen myt worden de ome sin ere vnd leuent berorden, magh he sich myt syner rechtern hant entledigen." Kopp a. a. O. Th. I. S. 452. „Spreken ein Man edder Frouwe, dem andern quath an sine Ehre achter sinne rugge — — Wil he auer, daruor sweren, dat he dat nicht gedahn en hebbe, des mach he geneten, vnd men schal des nemandt vortuigen (überzeugen)." Magdeburg. Schöffen-Urtheil in Sachsensp. (her. v. Zobel) Part. 2. cap. 2. dist. 21. fol. 496b: „Beklagt man eine Frawen umb jrer selbst schuldt, oder umb gelübd, des ist sie neher zu entgehen mit jr selbst Hand, denn sie jemandt vberzeugen möge."

sätzen des heutigen Proceßrechts, nach welchen den Aussagen der Parteien, abgesehen von den zum Nachtheil gethanen, den Geständnissen, Werth nicht beigelegt wird. Das feierliche Wort des Mannes, welches auf den Grund der Vermuthung für dessen Wahrheitsliebe und Ehrenhaftigkeit als völlig glaubhaft erschien, sollte, wenn es aus dem Munde des Angegriffenen kam, höhere Bedeutung haben, als das des Angreifenden, welches ihm entgegenstand; jener war daher wegen jener Begünstigung der näher, als dieser, zum Eide Berechtigte und weiter folgte dann hieraus, daß dieser Eid des Verklagten auch durch Zeugen „nicht gebrochen" werden konnte [57]), wovon nur hin und wieder in Statuten und Gewohnheiten Ausnahmen gemacht wurden [58]); so wie, daß von einer Vertheilung der Beweislast nach den jetzt geltenden Proceß-Grundsätzen keine Rede war. Gegenstand der Eidesleistung des Verklagten war dann nicht bloß die Negative der den Anspruch des Klägers zum Grunde liegenden Thatsachen, sondern auch die diesem Anspruch entgegenstehenden Befreiungsgründe [59]); was dann aber natürlich über die Grenzen des eigenen Wissens nicht hinausging [60]), indessen wiederum nicht auf die Kenntniß nur eigener Handlungen des Schwörenden sich beschränken mußte, sondern auch auf fremde That sich erstrecken konnte [61]).

Wie nun aber der Angegriffene berechtigt zum Schwur war, so war er auch dazu verpflichtet, widrigenfalls er beweisfällig wurde [62]); er konnte also den Eid nicht an den Gegner zurückschieben.

---

57) Kopp a. a. O. §. 363 (S. 450).

58) z. B. nach Frankenberger Gewohnh. (Schmincke l. cit. p. 734): „Kan em den erst jener (der Verklagte) gebrechin mit rechte, das mag he thun. Behubt he zyt dazu, daß he die getzuge zusammen brenge, man sal sie em geben, unde jenen nit laißin swerin." Kopp a. a. O. S. 452.

59) Sachsensp. II. Art. 62. §. 2: „Sleit en man enen Hund tod — he blift des ane wandel, ob he dat geweren darn uppe'n hilgen dat he't notweringe dede"; Art. 65. §. 2: „Schilt aver en man en kint, oder roft he't — he blift is ane wandel dare he't geweren uppe'n hilgen, dat he't durch anderes nicht geslagen ne hebbe, wan durch sine Missedat."

60) Sachsensp. I. Art. 6. §. 3: „Svat aver en man weit, des ne darf man in nicht inneren mit getüge."

61) Sachsensp. I. Art. 22. §. 4.

62) Sachsensp. I. Art. 6 §. 3; „— der scult sal he bekennen unde

Erst alsdann, wenn der Verhütungseid unzulässig war, konnte es nun aber dazu kommen, daß seinerseits der Angreifende die Beweisführung übernahm, durch Zeugen [63]) oder seinen, etwa durch Eideshelfer unterstützten, Eid [64]).

Die bisher erwähnten Grundsätze waren eine nothwendige Folge der Ansicht unserer Voreltern, wonach das Gericht (der Graf 2c.) das Recht nicht gewährte, sondern nur schützte, die Verhandlungen bei Abhaltung des Gerichts nur im Allgemeinen beaufsichtigte, nicht aber in ihren einzelnen Theilen leitete, was vielmehr von den Parteien geschah, die daher auch nur baten: „ein Urtheil zu finden", „fragten, was Rechtens sey [65])." Es hing dieß mit den frühern einfacheren Verhältnissen unseres Volkes zusammen, welchen die dermaligen Begriffe von Staat und Recht und daher auch ein auf Verwirklichung der Idee beider abzweckendes Verfahren völlig fremd war. Schon ehe diese moderne Auffassungsweise sich entwickelt hatte, mußten die Grundsätze des fremdländischen Proceßrechts die Grundlage jener deutschrechtlichen mehr und mehr abschwächen. Je häufiger der Fall vorkommen mochte, daß die Voraussetzung des alten Reinigungseides, die Wahrhaftigkeit des Mannes, verdächtig erschien, um so mehr mußten sich auch die Gerichte, bei vorhandener dringender Vermuthung, veranlaßt finden Ausnahmen dieses Eides zu schaffen, deren Umfang denn endlich die Umgestaltung jenes in den Reinigungseid, wie er jetzt in anerkannter Geltung besteht, vollendete.

Aus dem Bisherigen ergibt sich dann auch insonderheit, daß nach germanischem Proceßrechte von einer Delation des Eides eben so wenig, wie aus dem erwähnten Referiren des älteren Reinigungseides die Rede seyn konnte [66]).

---

lesten, oder besaken unde davor sweren"; §. 5: „— he sal der scult bekennen oder versaken" (vgl. Sachsensp. II. Art. 11. §. 1).

63) Sachsensp. I. Art. 33: „— wird dat kind levendich geborn, unde hevet de vrowe des getüch an vier mannen, de't gehort hebbet, unde an twen wiven de ire hulpen to irme arbeide, dat kind behalt des vaters erve.—."

64) Sachsensp. I. Art. 6. §. 2: „— de scult sal de erve gelden, of he is geinnert wirt als recht is mit twen unde seventlich mannen." Vergl. Jolly a. a. O. S. 28.

65) Jolly a. a. O. S. 7.

66) Vergl. Hauschild, a. a. O. §. 20 (p. 53); Heineccius elem. jur. Germ. lib. III. tit. 6. §. 215 (p. 362); Kopp a. a. O. §. 361.

5. Der Eid trat in seiner hohen *Bedeutung* für die *wirksame Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt*, insbesondere die Verwaltung der Justiz, immer bestimmter und gewichtiger hervor. Und wenn schon frühzeitig Könige und Kaiser gerade auf ihn, als auf das, was ihrem Scepter Gehorsam, ihrer Person aber Liebe und Treue zuzuwenden bestimmt ist, hinwiesen, wie ja so viele geschichtliche Monumente [67]) andeuten, so mußte, nachdem die in Beziehung auf die Wiedertäufer gemachten Erfahrungen, wiederum den innigen Zusammenhang zwischen dem Ansehen der weltlichen Obrigkeit und der Heilighaltung des Eides praktisch dargelegt, eben darum also auch Luther (S. 160 flg.) beim letzteren die Bedeutung der Obrigkeit so stark betont hatte, — schon aus dieser Veranlassung auf Beseitigung aller der Elemente im Volke hingewirkt werden, welche diesen Zweck zu vereiteln geeignet erschienen. Abgesehen von andern Angriffspuncten, welche die Lehrmeinungen der Wiedertäufer darboten, erklärt sich hieraus zum Theil die scheinbar große Härte der gegen diese Secte schon unter Landgr. Philipp dem Großm., ergangenen *Visitations-Ordn. v. 1537* [68]), worin ihren Gliedern, deren Kennzeichen insonderheit dahin angegeben werden: „daß sie von der Kindertaufe nichts halten, weltliche, erbliche Oberkeit nit haben oder tragen, das Vaterland nit retten und beschyrmen helfen, — *rechtmäßige vffgelegte Eyde nit schweren mögen*," Excommunication und in den geeigneten Voraussetzungen Landesverweisung angedroht wird. Dieß Verhältniß ist denn auch wohl der Grund, weshalb man, auch außer der Gesetzgebung, gerade damals die Verpflichtung zur Eidesleistung unter specieller Hinweisung auf das Verhältniß des Unterthanen zu seiner Obrigkeit stützte, wie dieß namentlich von *Abraham Saur* [69]) ge-

---

67) Vergl. z. B. bei Nik. *Seeländer*, die segnende und schwerende Hand (Hannov. 1730), die auf der Taf. A. befindlichen Abdrücke eines Siegels des ersten Königs von Frankreich, Capetinger Dynastie, *Hugo*; so wie des ersten Siegels Kaiser Heinrichs II. Der *erstere* enthält das Brustbild des gekrönten Königs, welcher in der linken Hand eine Kugel, in der rechten aber den Scepter hält, worauf eine schwörende Hand (mit ausgestreckten *drei* Vorderfingern) sich befindet. Auf dem *andern* ist der Kaiser gleichermaßen abgebildet, statt des Scepters hält er jedoch die eigenen drei Vorderfinger zum Schwur empor.

68) Aelt. Samml. d. L. O. Th. I. S. 97.

69) Formular, Jurament und Eydbuch, d. i. gründliche und rechte Unter-

schieht, indem er Folgendes sagt: „Jurament vnd Eyde werden für den höchsten bandt aller Regiment vnd Herrschaft billig erachtet, dann ein Eyd ist ein anders nicht, dann eine anruffunge Gottes, darinn vnd damit die Vnterthanen bitten, daß Gott der Herr das Regiment, vnd sich selbst, wo sie dem gehorsamen, in hut, schutz vnd schirm halten, vnd die vngehorsamen, rebellen vnd widerspenstigen warhafftig straffen wölle, Also haben alle Regiment, Königreich, Fürstenthumb vnn Herrschaften, jren Anfang von dem erkenntnuß vnd anruffung Gottes. Es gibt diese Tractatio — von Eyden vnd Fassung der Regiment sehr gute Gedanken von Gott vnd seinem Reich, denn in vielen stücken der politischen Regierung spüret man, daß sie gleich wie ein schatten seyn deß Himmlischen Gerichts von Göttlicher Gerechtigkeit. Derhalben wie vns das Recht in dieser politischen Gemeinschafft verbiedet, entweder zum Gehorsam oder zur straffe, Also sind wir vor Gott pflichtig vnn schuldig, entweder guts zu thun, oder vnsers bösen vnd Gottlosen Lebens straff zu leiden".

Die tiefere Bedeutung des Eides wurde inzwischen durch die Hervorhebung dieses Moments, welches auf die bürgerliche Ordnung sich bezieht, nicht beeinträchtigt. Das ersieht man namentlich aus dem, womit Abr. Saur a. a. O., den erwähnten Gedanken weiter leitend, also fortfährt: „Dieweil aber an vnd bey vns im Grundt nichts guts vnnd der gehorsam nicht zu befinden ist, so muß die straff ergehen vnd bezahlt werden, dieselbe straff aber ist auff den Sohn gelegt, vnn gilt sein erlitten Pein vnd Marter für vns andere, denn er ist für sich selbst vnschuldig: Diese wunderbare Rathschläge vnd Ordnung werden wir in jenem ewigen Leben klärlich erlernen, aber doch ist nütz vnn gut, dz man obgesetzte Ordnung der Rechten in Leistung der Eyde — hoch thewer vnd werth halten, vnd nicht gedenken, daß es allein schlechts Menschen sünde seyn, sonder vielmehr, daß sich darinn die Weißheit vnd Gerechtigkeit Gottes offenbare vnd sehen lasse vnd daß wir schuldig seyn solcher Ordnung vmb Gottes willen, mit forcht, zucht und ehrerbietung zu gehorsaame, vnd vns in aller demut

---

weysung wie man heutigestags fast allerley vnd vornembste Eyde — leisten — soll ꝛc. (Frankfurt a. M. 1597) Vorrede, S. 5.

zu unterwerffen, so lieb vns Gott ist, sein heiliges Wort vnd Himmelreich, dann die Vrsach der Politischen eußerlichen vnd leiblichen straffen findt diese".

6. Auch rücksichtlich der geistigen Fähigkeit und Verpflichtung zur Eidesablage durch Hand und Mund kommen einzelne, auf das römische und canonische Recht sich zurückbeziehende, nähere Bestimmungen vor. Außer den schon in die Capitularien aufgenommenen Vorschriften des römischen Rechts rücksichtlich der Fähigkeit zum Zeugnisse, daß sowie der Zeuge über das Hören und Sehen bekunden müsse, dieser Satz auch rücksichtlich der Eideshelfer analog anwendbar sey [70]), gehört dahin vornämlich: die nähere Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen bei Minderjährigen der Eid abgenommen werden konnte. Bei dem einen oder andern der deutschen Völkerstämme mochte der Mißbrauch eingerissen gewesen seyn, auch Kindern denselben ausschwören zu lassen. Karl der Gr. untersagte ihn aber [71]). Dahingegen wurde, auf den Vorgang des canonischen Rechts [72]), durch Kaiser Friedrich II. die Zulassung der Minderjährigen zum Eide, unter der Voraussetzung, daß es dabei aufrichtig und ohne Anwendung unerlaubter Mittel zugegangen sey, verordnet [73]) und hierauf bezieht sich dann die deutsche Parömie „Der Eid macht mündig", welcher [74]) die Bedeutung, daß der von einem Minderjährigen geleistete Eid unwiderruflich seyn, eine solche Person aber so angesehen werden solle, als habe sie bereits ihr volljähriges Alter erreicht, gegeben, der Grund aber dafür in der Wichtigkeit des Eides gefunden wurde, welche, bei vorhandener Erkenntniß derselben, den Schwörenden verbindlich machen müsse.

In Hessen war das völlig erreichte 18. Lebensjahr als das

---

70) S. Belege bei Phillips Rechtsgesch. Th. II. S. 488.

71) cap. 789 §. 62 (Georgisch 565): »ut parvuli, qui sine rationabili aetate sunt, non cogantur jurare, sicut Guntbodingi faciunt.« Grimm a. a. O. S. 894.

72) c. 14, 15, 16. C. 22, q. 5.

73) Auth. Sacram. pub. C. si advers. vend.

74) Eisenhart deutsch. Recht in Sprichwört. S. 34.

der Eidesmündigkeit gesetzlich bestimmt worden [75]), bis später angeordnet wurde, daß sie schon mit Zurücklegung des 14. eintrete [76]).

7. Als Ort der Eidesabnahme wird, was die ältere christliche Periode deutscher Geschichte betrifft, gleich wie zur Zeit des alten Bundes der Tempel, also der Altar in den Kirchen oder Kapellen, woselbst ja auch vor Allen die Reliquien der Heiligen sich befanden, später aber die Gerichtsstätte, bezeichnet [77]) und so finden sich Beispiele, daß auch in Hessen schon im 13. Jahrhundert vor Gericht, auch unter freiem Himmel (»ante domum«), der Eid ausgeschworen wurde [78]).

8. Die Zeit der Eidesleistung war in so weit beschränkt, als an „gebundenen," oder „heiligen" Tagen letztere unerlaubt war [79]).

Zweites Kapitel.

§. 59.

Specielle Anordnungen für die Handhabung des Eides, insonderheit in Hessen; — Verwarnung vor dem Meineide.

Die aus der richtigen Vorstellung vom Eide und dem Verhältniß der Kirche zu ihren Gliedern sich ergebende Obliegenheit, den Schwurpflichtigen vor Ausschwörung des Eides auf dessen

---

75) Hanau. U. G. Ordn. v. 2. Jan. 1764. Tit. 21. §. 13; Verfass. Urk. v. 5. Jan. 1831 und v. 13. Apr. 1852, worin von dem Alter, in dem der Huldigungseid geleistet werden soll, die Rede ist.

76) Gesetz v. 29. Oct. 1848. §. 41.

77) Grimm a. a. O. S. 903; capit. I. a. 819 c. 14. capit. lib. c. 28: »Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adrhamire vel jurare, ibi mallum habeatur, et ibi sacramenta jurentur.« Maurer Gesch. d. altgerman. Gerichtsverfahr. (Heidelb. 1824) §. 71 a. E.

78) Vergl. einen Fall, wo die Cystercienser zu Haina, ungeachtet der Freiheit ihres Ordens, in ihren weltlichen Rechtshändeln vor der weltlichen Obrigkeit sich belangen lassen mußten, Nr. 121 der Urkunden-Beil. zu Kopp a. a. O. Th. I. S. 246 u. 459 (§. 370).

79) So heißt es in den Frankenberg. Gew. (Schmincke l. cit. p. 711, 750): „Darumbē so sal man uff dieselben Tage, so man ungebotin dingk heldet, oich gerichte halden, nemlich umb der eyde wiln zu thunde, die ens sal man bußin gerichte nit laißen thun."

Wichtigkeit und Bedeutung hinzuweisen und ihn erforderlichenfalls desselben zu belehren, hat in vielen Ländern, im Anschluß auf die Grundsätze des Kirchenrechts, zu besondern näheren Vorschriften über die Beschaffenheit dieser Belehrung Anlaß gegeben [80]).

Für Althessen insbesondere gelten einige, im Anfange des v. Jahrhunderts ergangene Vorschriften, wobei die beabsichtigten wohlthätigen Wirkungen in umfassenderer Weise erreicht seyn würden, wenn nicht gewisse äußere Verhältnisse ausschließlich ins Auge gefaßt worden wären. Man wird danach wohl anzunehmen haben, daß in den höheren Ständen damaliger Zeit eine gründlichere Erkenntniß der göttlichen Wahrheit allgemeiner gewesen sey, als in späterer Zeit, weil gerade im Anfange des v. Jahrhunderts Personen höherer Abkunft, wie aus einer viel verbreiteten Schrift Sam. Stryks [81]) hervorgeht, ungern vor Gericht des Eides sich haben belehren lassen. Hierin mag wohl der Grund liegen, weshalb denn auch in den bald nach dieser Zeit (1713) in Hessen ergangenen hierauf sich beziehenden Vorschriften diese Rücksicht in der That für ein höheres Standesverhältniß in Anspruch genommen wurde. Es kommt nämlich zunächst in Betracht:

1. die Consistorial-Ordnung v. 1. Febr. 1726 §. 25 (III. 987): „In specie — müssen wir noch dieses annectiren, weilen das Eyd schwören heut zu Tage sehr gemein wird, hingegen aber gar wenige alt und erwachsene Leute auf Befragen, was eigentlich der Eyd seye? eine pertinente Antwort zu geben wissen, ja vielmalen nicht den geringsten Begriff davon haben, wannenhero leicht zu erachten, wie daß zum öfteren der heilige

---

80) Eichhorn Kirchenrecht, Th. II. S. 545.

81) Usus modern. (Hal. 1713) lib. 12. tit. 2. §. 12 (pag. 459): »cui (juramento) praemitti solet avisatio de perjurio, die Warnung vor der schweren Straffe des Meineydes, cujus admonitionis formula jam typis exscripta in judiciis habetur. Ubi observandum, si honestioribus vel de jurisjurandi efficacia satis informatis praestandum sit juramentum, ipsos plerumque declinare praelectionem solennis formulae avisationis de perjurio, utpote quae rudioribus admonendis recepta. Quapropter si judex nihilominus illis formulam praelegere velit, regestum memini: Es möchte der Richter mit Vorlesung dieser Formul ihn verschonen, er wüste Gottlob wohl, was ein Eyd wäre, und würde er sein Gewissen schon selbst beobachten."

Name des großen Gottes mißbraucht, folglich entsetzliche perjuria begangen werden; daß demnach die Prediger nicht nur bey allen Gelegenheiten denen alten erwachsenen, sondern auch insbesondere denen Catechumenis, worin ein Eyd bestehe und was vor eine schwere, zeitlich und ewige Straffe diejenige so falsch schwören, zu gewarten haben, wohl einbinden und in der Jugend gleichsam einprägen sollen".

Dafür war auch in der letzteren Hinsicht bereits durch den Casseler, freilich nicht lange in Uebung gewesenen, Katechismus v. 1539 [82]) gesorgt worden, indem derselbe folgende nähere Erläuterung des Gebots: „Du sollst nicht falsch schweren bei dem Namen 2c." (S. 45) wie nachsteht enthält: „Underrichter: Was ist der verstand dieses gepots? Katech. Das ich meinen Gott und Herrn inn der warheit bekenne und preise, wo ich soll. U. Es verbeutet doch der Herre hie nichts, denn das falsch schweren bei seinem namen? K. Recht schweren aber bei dem namen des Herren ist seinen namen bekennen und groß machen, Darümb, so soll ich inn dem lernen den namen Gottes, wo es sich gebürt, bekennen und gros machen, von gantzem Hertzen. U. Recht, Ists aber auch recht, das man so leichtlich bey dem namen Gottes schweret? K. Nein, es ist ein schwere schmach Göttliches namens. U. Wie so? K. Da sollen wir dem heiligen namen Gottes nicht anders, denn mit forcht und zittern, unnd mit höhister ehrerbietung nennen unnd anruffen. U. Das bedenke wohl und gewehne dich das dein rede sey Ja Ja, Nein Nein, und schwere aller ding nichts, es belange denn die ehre Gottes und menschliche wolfart des nehisten, Da dir ein ordentlicher eid uffgeleget wirt oder du sunst ein nützliche warheit deinen nehisten damit bestetigen solt. Denn inn solchen Dingen ists eine ehre Gottes, seinen namen anruffen, und die warheit damit bezeugen. Was thun aber die durch Gottes und unsers Herrn Jesu namen, seines leibs und bluts Item das er für uns gelitten hat, fluchen, und den leuten alles ubels wünschen? K. Das ist noch fil ein schwerere Gotslesterung. U. Wol, Denn sie Gott und unsern Herrn Christum, so fil an ihnen, zu eim Teuffel

---

82) neu herausg. v. Fr. Hassencamp. Marb. 1846.

und leutplöger machen, Und seinen heiligen namen, inn dem wir allein selig werden, ruffen sie an, die leut zu verterben."

Weiter wurde dann aber bald danach

2. Durch die Untergerichtsordnung vom 9. April 1732 §. 14 (IV, 138) bestimmt: „— sol keiner von Bürgern, Bauern und dergleichen gemeinen Personen, in propria causa einen Eyd, es seye das Juramentum judiciale de vel relatum, suppletorium, purgatorium, oder wie dergleichen sonsten Namen haben mögen, vor Gericht ablegen, wo er nicht vorhero von seinem Prediger und Seelsorger, was solcher Eyd auff sich habe, wohl unterrichtet und de vitando perjurio treulich gewarnet, auch, wie dieses geschehen, ein Attestat vom Prediger ad protocollum produciret seyn würde".

Aus diesen Vorschriften wird dann mit Recht zu folgern seyn, daß der zuständige Prediger und Seelsorger verpflichtet ist, die Leute, welche sich in dieser Absicht bei ihm einfinden, von der Wichtigkeit des Eids und den zeitlichen und ewigen Strafen, welche ein falscher Eid nach sich zieht, wohl zu unterrichten [83]).

Verschieden von diesen für die älteren Gebietstheile von Hessen geltenden Vorschriften ist es im Hanauischen dem Ermessen des Richters überlassen worden, entweder nur selbst die Parteien ernstlich und nachdrücklich vor dem Meineide zu verwarnen oder denselben durch ihre Prediger die Kraft und Wichtigkeit des Eides und der auf den Meineid gesetzten schweren, zeitlichen und ewigen Strafen zuvor erklären und darüber in dem zum Schwören anderweit anzusetzenden Termine eine Bescheinigung beibringen zu lassen [84]).

Neben diesen Vorschriften des speciellen Particularrechts in Hessen, entsteht hier nun zunächst die weitere Frage: wer in dem Falle der zuständige Seelsorger sey, wenn verschie-

---

83) Ledderhose, Kirchenrecht (1. Aufl. 1785) §. 340. Wenn der Herausgeber der 2. Auflage (1821) §. 375 darauf hinweist, es müsse den Katechumenen von dem Wesen des Eides rc. deutliche Begriffe eingeprägt werden rc., so kann dieß, nach den in dieser Hinsicht früher dargestellten Grundsätzen insonderheit des protestantischen Kirchenrechts einem Mißverständnisse nicht weiter unterworfen seyn.

84) Han. U. G. Ordn. v. 2. Jan. 1764, Tit. 21, §. 7, S. 110 fg.

bene, insonderheit verschiedene evangelische, Gemeinden an dem Wohnorte des Schwurpflichtigen sich befinden? Ist es hier und unter welcher Voraussetzung zulässig, daß der letztere an einen Seelsorger einer andern Gemeinde, als wozu er selbst gehört, z. B. der Reformirte an den lutherischen Pfarrer und umgekehrt, zum Zwecke der Eidesbelehrung, sich wende? Wie man hier angenommen hat, daß ein reformirter Pfarrer bei Lutheranern auf der Eideserklärung nicht zu bestehen, sondern solche ihren Seelsorgern zu überlassen habe [85]), so wird man hierin einen, auch für den umgekehrten Fall ausgesprochenen Grundsatz zu finden berechtigt seyn.

Zwar steht nun in Hessen einem Jeden, welcher das 18te Jahr zurückgelegt hat, frei, sich dasjenige christliche Glaubensbekenntniß zu wählen, wozu er sich halten will und der Uebergang von einer evangelischen Confession zur andern kann, ohne eine deshalbige religiöse Handlung, bewirkt werden [86]). Inzwischen erforderte doch die Feststellung der pfarramtlichen Zuständigkeit an den Orten, wo evangelische Gemeinden verschiedener Confession sich befinden, eine nähere Bestimmung und diese wurde mit landesherrlicher Genehmigang dahin ertheilt: „Daß durch den Uebergang eines evangelischen Glaubensgenossen zu einer andern evangelischen Confession die — überhaupt nach den Grundsätzen des gedachten Ausschreibens zu beurtheilende — Befugniß des Pfarrers der bisherigen Kirchengemeinde zu den Parochial-Handlungen eine Aenderung nicht eher erleiden soll, als bis von diesem Uebertritte dem betreffenden Pfarrer jeder Confession Anzeige gethan seyn wird, wonächst der Pfarrer der Gemeinde, in welche der Eintritt geschehen ist, solchen dem vorgesetzten Consistorium zu berichten hat. In dem Kreise Schmalkalden gleichwohl soll den evangelischen Glaubensgenossen die bisher freie Wahl des Pfarrers für

---

85) Extract Consistor.-Suppl.-Prot. v. 31. May 1793 (VII, 502): „Der Pfarrer H. zu Lingelbach berichtet, daß der lutherische Einwohner W. sich den Eid durch den Darmstädtischen Pfarrer T. zu Eydorf erklären lassen und bittet um Verhaltungsbefehl in ähnlichen Fällen. Resol.: Kann der Pfarrer bei Lutheranern auf der Eideserklärung nicht bestehen, sondern soll solche ihren Seelsorgern überlassen."

86) Ministerial-Ausschr. v. 18. Aug. 1823.

ihre Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen nach wie vor verbleiben" [87]). Von andern Handlungen, als den drei genannten ist also hier nicht die Rede, und daher würde es denn in dem einzelnen Falle, in welchem in der Herrschaft Schmalkalden von einem Pfarrer eine Eidesbelehrung ertheilt werden soll, darauf ankommen, zuvor festzustellen, welcher Kirchengemeinde der zu Belehrende angehöre [88]).

Was nun die Prüfung und Belehrung, welche der gedachte Pfarrer vorzunehmen resp. zu ertheilen hat, selbst anlangt, so wird vor Allem erfordert

A. daß der Seelsorger die Einsicht gewinne, der Schwurpflichtige wisse, worauf es bei der Ausschwörung des vom Gerichte normirten Eides ankomme; suche also nicht etwa durch eine von dem Inhalte des letzteren abweichende Auffassung sein Gewissen zu beschwichtigen und also zur Eidesleistung sich geschickt zu bezeigen. Denn regelmäßig wird der Seelsorger, wenn er tiefer in die Sache mit seinem Parochianen sich einläßt, in der Lage seyn, dergleichen Mißverständnisse berichtigen zu können und deshalb die Kenntniß des Eidessatzes von Wichtigkeit ihm seyn. Wenn gleich nun allerdings nach einer solchen in Hessen ergangenen Anordnung [89]) vorgeschrieben worden war, es sey „zur ordnungsmäßigen Avisation die Communication des die Eidesformel enthaltenden Bescheids nicht wesentlich", so schloß dieß doch eine Mittheilung in anderer, kürzerer Form nicht aus [90]).

Es ist aber auch diese Vorschrift in neuester Zeit durch eine

---

87) Staatsminist.=Ausschr. v. 18. Aug. 1827. —

88) Inzwischen ist doch in einem vorgekommenen Falle, in welchem ein Lutheraner einen von einem reformirten Pfarrer ausgestellten Eidesbelehrungsschein bei einem in der Herrschaft Schmalkalden liegenden Justizamte H. producirt hatte, damit aber zurückgewiesen und deshalb eine Beschwerde von ihm erhoben worden war, durch einen Justiz=Minist.=Beschluß v. 17. Dec. 1844 schon darum die Zulässigkeit der Eidesbelehrung durch den reformirten Pfarrer angenommen, „weil der Schwörende in dem vorgelegenen Falle, zufolge der Bestimmungen vom 18. Aug. 1823, resp. 18. Aug. 1827, befugt erscheine, sich zum Zwecke der Vornahme der wesentlichsten Ministerial=Handlungen an den Prediger seines Wohnorts zu wenden und daher, wenn er dieß, wie geschehen, thue, Ersterer mit Recht sein Prediger genannt werden könne."

89) Regier.=Rescr. v. 25. Oct. 1788 (VII, 301).

90) Ledderhose, Kirchenr. (2. Aufl.) §. 375 (S. 342).

heilsame Anordnung wieder aufgehoben worden [91]), welche Folgendes bestimmt:

„Obwohl den durch die Geistlichen zu ertheilenden Eidesbelehrungen der Character nicht beizulegen steht, daß es wesentliche Aufgabe des Geistlichen sey, in das streitige Rechtsverhältniß selbst näher einzugehen und von da aus über die Rechtmäßigkeit des concreten Eidschwurs mit dem Schwörenden sich zu verständigen, dies vielmehr, wenigstens in den Fällen, wo der Geistliche selbst nicht im Stande ist, das streitige Rechtsverhältniß in seiner Proceßlage zu durchdringen, nur die Wirksamkeit des eigentlich geistlichen Theils der Eidesbelehrung abschwächen und sonstige Bedenken mit sich führen würde, so muß doch anerkannt werden, daß in vielen Fällen, besonders in einfachen, hinsichtlich des Zusammenhangs der Streitpunkte auch von den Nichtrechtsverständigen zu übersehenden Processen die Kenntnißnahme des Geistlichen von dem Inhalte der Eidessätze wünschenswerth sein und im Interesse der Vermeidung entweder falscher oder doch leichtfertiger Eide und der Wiederherstellung des Friedens ohne Eidschwur wesentliche Dienste leisten kann. Es ist dies um so weniger zu verkennen, als dem mit den persönlichen Verhältnissen und der Individualität des Schwörenden meist genauer bekannten Geistlichen die Geltendmachung von Motiven und die Benutzung von Verhältnissen zu Gebote steht, welche dem ferner stehenden Richter häufig unzugänglich sind.

Aus diesem Grunde wird im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Anordnung getroffen:

1) Die Gerichte haben in das eidauflegende Erkenntniß, welches im Falle einer vorgeschriebenen Eidesbelehrung, auch wenn es publicirt sein sollte, dem schwörenden Theile jedesmal zuzufertigen ist, ohne Ausnahme die Eidessätze, was auch aus andern Gründen angemessen erscheint, w ö r t l i c h e i n z u r ü c k e n, und diese wörtliche Aufnahme derselben niemals durch Zurückbeziehung auf ein anderes Erkenntniß zu ersetzen, in solchen Fällen aber, wo

---

91) Auszug aus d. Protoc. d. Justiz-Ministerii v. 8. April 1854 (z. Nr. 2392 J. M. P.). Abgedruckt in den Annalen der Justizpflege u. Verwaltung in Kurhessen B. I, S. 481 fg.

wegen Anstößigkeit des Stoffs (z. B. in Ehescheidungs- und Injuriensachen) die wörtliche Aufnahme in die **Eidesformel** vermieden werden soll, zusatz- oder erläuterungsweise die betreffenden Thatsachen genau kenntlich zu machen.

2) Die Geistlichen, welche vor Ertheilung der Eidesbelehrung Einsicht von dem Eidesbescheide zu nehmen haben, sind berechtigt, Vorlage des den Eid auflegenden Bescheids von der zu belehrenden Parthei zu begehren.

3) Mittheilung der Akten an den betreffenden Pfarrer kann, bzw. muß und zwar als: „D. S." in den Fällen geschehen, wo entweder das Gericht selbst Kenntnißnahme von deren Inhalt durch den Geistlichen für wünschenswerth hält oder der Geistliche zu der Ueberzeugung gelangt, daß ohne nähere Kenntniß des processualisch entwickelten Streitverhältnisses die seinem Amte gebührende Einwirkung auf das Gewissen nnd die Entschließung der schwurpflichtigen Partei nicht thunlich sei und er demgemäß eine specielle Requisition um jene Mittheilung an das Gericht erläßt."

Zu jener Unterweisung des Schwurpflichtigen gehört weiter

B. daß der mit dem Amte bekleidete zuständige Seelsorger — und von diesem allein kann in dieser Hinsicht die Rede seyn — nicht blos seinerseits die erforderlichen Fragen und mit nur obenhin ertheilten Antworten sich zufrieden stelle, sondern auch durch, in die christliche Bedeutung des Eides speciell eingehende Erforschung sich Ueberzeugung verschaffe, daß er auf den Grund seines Glaubensbekenntnisses die Wahrheit seiner Aussage und resp. Angelobung bekräftige.

Zwar ist nun durch das Gesetz vom 29. Oct. 1848, die Religionsfreiheit 2c. betreffend, in dem §. 40 die Bestimmung ergangen: „Die Eidesbelehrung erfolgt ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit durch den betreffenden Beamten, welcher nach Ermessen befugt ist, die Assistenz des Geistlichen oder die Beibringung einer Bescheinigung über die von diesem zuvor ertheilte Eidesbelehrung zu veranlassen". Da indessen von Seiten der Regierung im Laufe der Jahre die Erfahrung gemacht worden war, daß von der in jener Vorschrift eingeräumten arbiträren Befugniß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Eides und die Sittlichkeit der Unterthanen

zu selten Gebrauch gemacht werde, so erging folgender Ministerial-Beschluß an sämmtliche obere und unteren Gerichte des Landes.

„Nachdem es der §. 40 des Gesetzes vom 29. October 1848, die Religionsfreiheit ꝛc. betreffend, in das richterliche Ermessen gestellt hat, bei Eidesabnahmen die Assistenz des Geistlichen oder die Beibringung einer Bescheinigung über die von diesem zuvor ertheilte Eidesbelehrung zu veranlassen, ist die Erfahrung gemacht worden, daß sich in sehr seltenen Fällen das richterliche Ermessen für die Anwendung der einen oder anderen Form, unter welcher das geistliche Amt seine Einwirkung auf die Gewissen der Schwörenden zu bethätigen vermag, entschieden habe, daß vielmehr in der Regel mit einer Eidesbelehrung durch den Richter allein sich begnügt worden sey. Die hohe Wichtigkeit des Eides, der leider häufig bei Schwörenden wahrzunehmende Mangel an richtiger Erkenntniß des Wesens und der Bedeutung eines Eidschwurs und die dadurch bedingte Leichtfertigkeit in Ableistung von Eiden, überdieß auch eine nicht selten hervortretende Formlosigkeit, unter welcher der Act der Eidesleistung zum Vollzug kommt, lassen es aber als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen, auf die Gewissen der Schwörenden in eindringlicherer Weise einzuwirken, als dieß überhaupt durch richterliche Belehrung der Natur der Sache noch möglich ist. Eine solche Einwirkung kann nur von dem geistlichen Amte mit Erfolg geübt worden und eine Betheiligung des geistlichen Amts, bei der an sich religiösen Handlung des Eidschwurs muß deshalb ebensowohl im Interesse des Rechts als im noch höheren Interesse der Gewissen häufiger eintreten, als dieß seither unter dem Einfluß der obengedachten Gesetzgebung der Fall gewesen ist. Deßhalb liegt dringende Veranlassung vor, an sämmtliche Gerichte die ernste Mahnung zu richten, in Berücksichtigung des Vorbemerkten, bei solchen Eidesleistungen, wo ihrer rechtlichen Natur nach, zufolge der früheren Gesetzgebung eine Eidesbelehrung durch den Seelsorger dem Acte der Eidesabnahme vorauszugehen hatte, auch in Zukunft nach ihrem Ermessen entweder Assistenz des Geistlichen oder Eidesbelehrung durch denselben eintreten zu lassen und die, übrigens in jedem Falle einer Eidesabnahme erforderliche und niemals zu umgehende richterliche Eidesbelehrung nicht als ein Mittel zu betrachten, durch welches der Einfluß des geistlichen

Amts auf die Gewissen der Schwörenden in hinreichendem Grade ersetzt oder gar überflüssig gemacht werden könnte" [92]).

Gewinnt der Seelsorger in Folge seiner Unterredung mit dem Schwurpflichtigen die Ueberzeugung, daß er in den angegebenen Beziehungen entweder die nöthige Einsicht und Erkenntniß, oder andererseits den erforderlichen Willen nicht habe; alsdann wird auch das Amt der Kirche zur Ausstellung des von ihm entweder mündlich oder schriftlich begehrten Zeugnisses sich nicht herbeilassen dürfen. Daher wird sehr richtig vom anonymen Verfasser einer in diese Materie einschlagenden Schrift [93]) bemerkt: „Den Geistlichen wäre es zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, die sich meldende Parthey über ihren Glauben an die beim Eide zu beherzigenden Religionswahrheiten zu prüfen, sie nach Befinden zu belehren, dann hiernach zu ermahnen und zu warnen, oder auch wohl bey Entdeckung des Mangels des Erkenntnisses und Bekenntnisses als der Eidesleistung unfähig, zurückzuweisen". Die hohe Bedeutung dieser Prüfung, als deren Endziel in Betracht kommt, daß die unterwiesene Person, ihrer sonstigen Bildungsstufe entsprechende, klare Begriffe vom Eide erhalten habe, wird aus einigen, dem Leben entnommenen Beispielen sich ergeben, in welchen die gewissenhafte Pflichterfüllung des betreffenden Seelsorgers in dieser Beziehung mit gesegnetem Erfolg die beabsichtigt gewesene Begehung verschiedener Meineide verhütete.

1. In einer Rechtssache, worin einer Bauersfrau ein Haupteid unterlegt worden, wendet sich solche vorschriftsmäßig an ihren Seelsorger. Derselbe findet aber, daß der Bittstellerin, aus Mangel an Bekanntschaft mit den ersten Grundwahrheiten des Christenthums, das Verständniß der christlichen Lehre vom Eide zur Zeit noch verschlossen sey, und setzt daher die Ertheilung des Eidesbelehrungs-Scheines aus. Die darauf erfolgte Beschwerdeführung der Nachsuchenden hat wiederholte Belehrungs-Versuche mit derselben zur Folge. Auf alle Fragen des Pfarrers, z. B. auf die: ob sie glaube, daß Gott das Böse bestrafe? gibt dieselbe aber ent-

---

92) Justiz-Minist.-Beschl. v. 30. Juli 1852, z. Nr. 5531 J. M. P.

93) Versuch einer Darstellung nothwendiger Maasregeln zur mehreren Heilighaltung des Eides rc. (Aachen und Leipzig, 1827) S. 96

weder gar keine oder die Antwort: „Dat bruk ik Em nit se säen; dat säll hä mick säen“ („Das brauch ich Ihm nicht zu sagen; Das soll Er mir sagen“); oder: „Dat wed ik nit; dat säll hä mik säen“ („Das weiß ich nicht ꝛc.). Nachdem in Folge der Beschwerdeführung einige Zeit vorüber gegangen war, wird dem gedachten Seelsorger die Vornahme der Handlung aufgegeben. Immittelst ist aber der, allem Anscheine nach bis dahin von Außen genährt gewesene, Eigenwille der Frau gebrochen. Sie bittet zwar von Neuem den Pfarrer um Eidesbelehrung, richtet aber, unter Thränen über ihr bisheriges, ungebührliches Verhalten, aus eigenem Antriebe sich selbst über die Thorheit, den Einflüsterungen eines Juden mehr Vertrauen geschenkt zu haben, als den Ermahnungen ihres Seelsorgers. Aus dem Verfolg der hierauf fortgesetzten Unterweisung ergibt sich dann, daß von der früher unternommenen Belehrung Vieles zu Früchten heilsamer Erkenntniß sich angesetzt hatte, so daß nunmehr, nach kurzer Zeit, der Pfarrer mit gutem Gewissen das Zeugniß ihr geben konnte, daß sie über das Wesen des Eides und die nachtheiligen Folgen des Meineides klare christliche Begriffe erlangt habe. Dabei aber blieb es nicht. Die zur Erkenntniß gekommene Frau erklärte am Schlusse der Unterredungen, sie sehe jetzt ein, daß sie den ihr auferlegten Eid nicht leisten könne und fest entschlossen sey, denselben nicht zu schwören, weshalb sie zugleich ihren Seelsorger die gütliche Beilegung des Streits mit ihren Gegner herbeizuführen veranlaßte. Hierdurch wurde also die Frau selbst vor einem Meineid, ihr Gegner vor einem durch einen solchen ihm drohenden Verlust von 80 Thalern bewahrt, der ganzen Gemeinde aber die Aussicht eröffnet, daß ein ärgerlicher, mit Erbitterung der Gemüther geführter Proceß in Vergleich und Aussöhnung sich auflösen und endigen werde [94]).

2. In einem andern Falle (aus den Jahren 1845 und 1846) beschwert sich ein 25jähriger Schäferknecht ebenwohl darüber, daß der betr. Pfarrer den Eidesbelehrungs-Schein ihm nicht ausstellen wolle. Dieser, vom Consistorium zum Bericht gezogen, bemerkt zunächst,

---

94) Cassel. Consist.-Acten, Beschw. gegen Prediger, w. verweigerter Ausstellung v. Eidesbelehr. Scheinen, 1842 (Beschw. d. Wtw. An. Kath. H. gegen d. Pf. H. zu S. betr.).

daß in seiner Gemeinde (S.) das Laster des Spielens, der Liederlichkeit, der Trunksucht in überaus bedeutendem Grade aufgetreten sey und der Eidschwur so oft vorkomme, daß er im ersten halben Jahre seiner Dienstzeit eilf Mal den Eid habe erklären müssen, während er in seiner frühern Parochie (Zierenberg) in einer sechsjährigen Dienstzeit nur 15 Eidesbelehrungs-Scheine ertheilt habe. Dieß habe nothwendig gemacht, jenem Amtstheile besondere Sorgfalt zu widmen und bei den Schwurpflichtigen genau nach der Erkenntniß und dem Glauben, worauf der christliche Eid beruhe, zu forschen, um denselben über Inhalt und Wichtigkeit des Eides ins Klare zu setzen. Den Beschwerdeführer, welcher seit seiner Confirmation auch nicht einmal wieder zum heiligen Abendmahl gegangen sey und seit einigen Jahren sich auch von der Kirche gänzlich losgesagt, habe er daher in Unterricht genommen, und ihn bis zu dessen Beendigung bei dem Gerichte um Erstreckung des Schwörungs-Termins einzukommen veranlaßt. Das Consistorium rescribirte hierauf (i. J. 1845) dem Seelsorger, daß, wenn bei dem Beschwerdeführer nicht ein wirkliches geistiges Unvermögen, in Folge dessen er zu einer Eidesleistung überhaupt nicht würde zugelassen werden können, obwalte, ein Unterricht von einigen Tagen hinreichend seyn werde, demselben die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des falschen Eids darzustellen. Nach ³/₄ Jahren machte der mehrgedachte Pfarrer dem Consistorium über das Resultat seiner fortgesetzten Bemühungen folgende sehr bemerkenswerthe Mittheilung. Geistig unvermögend sey zwar der 25jährige Mensch nicht gewesen, seit seiner Confirmation aber, wie erwähnt, nicht wieder zum Abendmahl und nur einige Male in die Kirche gegangen und habe so wenig die Artikel des christlichen Glaubens, worauf der christliche Eid basirt sey, dem Sinne nach, als die Gebote gekannt. In Folge Ablehnung der Ausstellung eines Eidesbelehrungs-Scheins habe er die Aussetzung des Schwörungs-Termins beim Untergerichte erwirkt und den Unterricht begonnen. In den ersten 16 Stunden habe er nichts vom Eide geredet, sondern seinen Schwur so weit es die Fassungskraft des Schwurpflichtigen erlaubt, in die Lehren von Gott und der Erlösung eingeführt. Derselbe sey ihm hierbei so sehr entgegen gekommen, daß er den Katechismus mit auf die Weide genommen habe, um die jedesmalige Aufgabe und die ihm bezeich-

neten Stellen gut zu lernen. Darauf habe er denselben in der Amtskleidung empfangen und ihm den Eid erklärt, wobei an den ertheilten Unterricht angeknüpft und mit ernster und herzlicher Verwarnung geschlossen worden sey. Mit dem ihm in Folge dessen ertheilten Eidesbelehrungs-Scheine sei darauf der Schwurpflichtige auf das Amt gekommen, habe die Bescheinigung abgegeben, zugleich aber, als das Gericht ihn zur Eidesleistung aufgefordert, erklärt: „Meine Herren, ich bitte um gnädige Strafe; ich kann diesen Eid nicht schwören." Seit der Zeit habe das Gericht, erfreut über dieses Resultat, dem gedachten Seelsorger oft die Untersuchungs-Acten alsdann zur Einsicht vorgelegt, wenn zu befürchten gestanden, daß die Gravirten einen falschen Eid leisten möchten, und erst wenige Tage vorher habe er zwei Individuen von der Leistung eines Eides abgehalten, welche lange Zeit darauf beharrt gehabt hätten [95]).

Drittes Kapitel.

§. 60.

Eidesabnahme; — Eidesformel der Augsburgschen Confessions-Verwandten; — Voraussetzungen, unter welchen innerhalb der christlichen Kirche Zulassung zum Eide stattfindet; insbesondre nach hessischem Rechte.

Da nach dem bereits früher Erwähnten, die Reformatoren den Eid auf die Heiligen für das Gewissen beschwerend und daher für verwerflich erklärt hatten, so hatte dieß die Folge, daß schon in dem Passauer Vertrag vom 2. Aug. 1552, kurz darauf aber durch den Reichsabsch. v. 1555, wie die Unabhängigkeit der Augsburgischen Confessions-Verwandten Deutschlands von der Gerichtsbarkeit des Papstes und der Bischöfe überhaupt, also insonderheit auch die Befreiung von der Einhaltung jener Form feierlich zugesichert wurde. Der §. 107 des zuletzt gedachten Reichsgesetzes lautet nämlich: „Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte, an dem Kayserl. Cammergericht anzunehmen,

---

95) Dies. Cons. Acten. 1816 (Beschwerde des Schäfers Adam von Sontra g. d. Metropol. W. daselbst betr.)

aber sich der ein Theil der gewöhnlichen Eyd, in der Form, zu Gott und den Heiligen zu schweren, beschwert, derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd, zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen so schweren sollen, frey gestellt, daß die Form des Eyds oder Juraments (allerhand ungereimtes, so aus diesen zweyspaltigen Formen am Kayserlichen Cammer-Gericht künftiglich erfolgen möcht, zu vermeyden,) auf ein gewisse Maaß, als nemlich, auf Gott und das Heilig Evangelium zu stellen."

Wenn gleich nun diese Formel nur für den Fall, in welchem eine für beiderlei Religionsverwandte gleich anwendbare Formel nothwendig wird, vorgeschrieben war, so wurde sie doch seitdem als die in Deutschland unter den verschiedenen Confessionen gesetzlich vorgeschriebene geltend gemacht und nur in Ansehung der Erhebung der Schwurfinger, neben der Berührung des Evangelienbuchs, hin und wieder Abweichendes eingeführt oder beibehalten.

Das nun, was sowohl dem deutschen älteren Gebrauche, als dieser neueren Norm in Beziehung auf die Feierlichkeit der Eidesleistung entspricht, ist Folgendes:

I. Da, wo nicht, wie in den früheren Zeiten üblich war, der Eid in der Kirche abgenommen wurde, geschah dieß vor dem versammelten Gerichte, weshalb denn auch dahin die Reliquien gebracht wurden [96]); und es wurde nun dieser Ort in späterer Zeit der für jene Handlung gewöhnliche.

II. Das „Nehmen (percipere) des Eydes" [97]) bestand dann darin, daß entweder der Betheiligte oder statt seiner der Richter, oder eine vom Richter dazu angeordnete Person dem Schwörenden die Formel vorsagte [98]). Der Richter „lehrte", „gab",

---

96) Maurer, Gesch. des altgerman. Gerichtsverf. §. 23 (S. 35); §. 139 (S. 188). So heißt es z. B. in dem Gedichte Reincke de Voß B. 4, C. 7: „Die Kreytwarders bröchten de Hylgen vord." Dreyer, Nebenst., S. 238 fg.

97) Lex Burg. 8, 2.

98) Grimm, a. a. O. S. 902. — Vergl. über die Behauptung Grupens teutsche Alterth. S. 62, daß neben dem Richter stets noch ein besonderer Vorstaber vorgekommen sey: Kopp, Gerichtsverf. Th. I, S. 460, welcher darauf

„stabte" den Eid; wobei man sich ursprünglich wohl einen Richter zu denken hat, der feierlich mit seinem Stab sich gebehrdend die Formel hersagte; inzwischen bedeutete schon frühzeitig „Eidstab" ganz abstract nichts als »formula juramenti« und die Redensart „staben", den Eid staben, behielt man noch lange bei, ohne daß dazu immer ein Stab gebraucht wurde, bloß für »dictare« oder »praelegere formulam jurisjurandi« [99]).

Da hiernach das Geschäft der Eidesabnahme bei seiner Wichtigkeit ein solches ist, welches unter persönlicher Mitwirkung des Richters vorgenommen wurde, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe nicht sonstigen Dienern beim Gerichte zu überlassen ist. Dieß wird denn auch nicht bloß durch specielle particularrechtliche Bestimmungen [1]), sondern auch durch die Gerichtspraxis bestätigt.

III. Der Schwurpflichtige hatte hierauf, abgesehen von der Berührung des Evangeliums und die Erhebung der Schwurfinger, die Formel nachzusprechen und zwar laut und vernehmlich („lut mit schalle") und durfte nicht zittern, wanken, stottern („strampeln") [2]). Es versteht sich von selbst, daß, bei der fortdauernd geltenden Form des Eides mit „Hand und Mund", auch diese Voraussetzung noch jetzt, der Regel nach, unerlaßlich ist. Es kam in neuester Zeit ein Fall vor, in dem einer eidespflichtigen Frauensperson vom Pfarrer bescheinigt wurde, daß sie unfähig sey, einen Eid zu schwören, indem sie zwar bei Bewußtseyn und in geistig gesundem Zustande sich befinde, aber schon seit Jahren durch Schlagfluß und Gicht dergestalt gänzlich gelähmt sey, daß sie nicht sprechen, sondern selbst ihrer nächsten Umgebung nur durch einzelne Laute und Sylben kaum sich verständlich zu machen vermöge, auch stets, ohne sich ohne Hülfe bewegen zu können, im Bette liegen müsse, wo ihr Speise und Trank, wie

---

hinweist, daß es nach schwäbischem Rechte, insonderheit aber nach Frankenberg. Gewohnheit, eines solchen nicht bedurft habe, derselbe vielmehr eine entbehrliche Person gewesen sey und vom Richter leicht habe vertreten werden können.

99) Grupen a. a. O. S. 74; Grimm a. a. O. S. 902; Eichhorn Rechtsgesch. Th. III, S. 442.

1) in Hessen z. B. durch die Hanau. U.-G.-Ordn. v. 2. Jan. 1764, Tit. 21, §. 7.

2) Grimm a. a. O. S. 903.

einem kleinen Kinde, in den Mund gegeben werde, da sie auch ihre von der Gicht zusammen gezogenen Hände zu gebrauchen nicht im Stande sich befinde. Das O. A. Gericht zu Cassel ließ unter diesen Umständen die Eidesabnahme aussetzen und trug dem damit committirten Gerichte auf, in so fern bei der erfolgten Eidesleistung durch die Mitschwurpflichtigen der Gegner auf die Ausschwörung auch durch jene Kranke nicht verzichten sollte, für die letztere, wenn deren Gesundheits-Zustand die Eides-Ausschwörung nicht statthaft erscheinen lasse, nach vorgängiger deshalbiger Anordnung einer Curatel, dem bestellten Curator den Eid in gesetzlicher Form abzunehmen [3].

IV. Was sodann die Formel des Eides der Augsburgschen Confessions-Verwandten betrifft, welche der Richter vor- und der Schwurpflichtige nachspricht, so ist dabei, abgesehen von dem materiellen Inhalte des Eides, der „Eingang" und „Schluß" hier von Bedeutung. In jenem wird bei der Anrufung auf die Bezeichnung des allmächtigen Gottes, der Himmel und Erde erschaffen hat, und vor dessen Augen die innersten und geheimsten Gedanken unverborgen liegen, welcher aber zugleich auch bei seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit den Frevel der Lüge und des falschen Eides nicht ungestraft lassen kann, hingewiesen, welchem gemäß also dieser Anfang lautet: „Ich schwöre" (beim promissorischen Eide: mit vorausgehenden „gelobe und 2c.") „zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden, Heiligen und Gerechten 2c." Der Schluß der Eidesformel, der betheuernde, daneben aber auch eine Bitte und einen Hilferuf enthaltende Theil, entspricht nicht bloß dem alttestamentlichen „So wahr der Herr lebt", vielmehr liegt zugleich in diesen Worten die Zuversicht auf die Erfüllung des neutestamentlichen Verheißungsworts: „Ich lebe und ihr sollt auch leben", und, ihrer sich getröstend, hat für den, der ohne Falsch ist, für den aufrichtigen Christenmenschen, der Gegensatz der Betheuerung die schreckende Bedeutung verloren, da er, im Bewußtseyn der göttlichen Hilfe, vermöge welcher allein er vor der Lüge bewahrt geblieben und der Wahrheit treu zu bleiben ohne Heuchelei, gerecht und heiliglich zu schwören fähig gemacht worden ist, sich der Gnade und

---

3) Bücherthaler Amtssäckel g. Lehr [9414] 12/2. 1851.

Barmherzigkeit Gottes erfreuen und in höherem, weil neutestamentlichem, Sinne noch, wie dort im alten Bunde das Volk Gottes, fröhlich seyn darf über solchen Eid. Daher trägt der also Schwörende kein Bedenken, den gottesdienstlichen Act zu schließen mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und (oder „durch") sein heiliges Evangelium", oder, da Christus selbst das Wort von Anfang ist, „durch Jesus Christus, unsern Herrn"; wozu dann noch das nothwendige „Amen" gehört.

Daß diese Auffassung der Eidesformel auch der leibhaftige und lebendige Gedanke unseres deutschen Volkes, insbesondere nach der Zeit der Reformation, war, darauf weisen Zeugnisse in gleichzeitigen Formelbüchern, so wie manche, noch nicht völlig untergegangene Parömieen hin. In der ersteren Beziehung bezeichnet z. B. Abraham Saur[4]) das Eidschweren als: ein ware bestätigung oder neinlich verleugnen, ziemlicher, möglicher vnd ehrbarer Sachen mit bezeugnuß heiliger Dinge befestiget als im alten Gesatz beredung oder Eyd auff die Meinung geschehen sind: Lebt Gott der Herr, vnnd lebet meine Seele, vnnd Gott füge mir das zu 2c., so ist es war 2c." Rücksichtlich der Parömicen dagegen ist zu bemerken, daß noch hin und wieder die Worte gehört werden: „Wer recht schwöret, der betet recht" [5]), ferner das in das Leben eingebürgerte Wort der Schrift: „Der Eid ist ein Ende alles Haders" [6]); — und für die Kehrseite: „Einmal von Gott abgeschworen, ist ewig verloren" [7]); so wie: „Welcher des Teufels bereits eigen ist, der hat gut schwören" [8]). Auf diesen tieferen Sinn, in welchem unsere Voreltern die Bedeutung des Eides nahmen, deutet auch hin der große Ernst, mit welchem bei vielen Gerichten, z. B. den sächsischen Consistorien, in Beziehung auf die Feierlichkeit bei der Eidesabnahme verfahren wurde [9]).

---

4) Formular, Jurament vnd Eydtbuch, S. 1.

5) Eisenhart, Sprüchwort. S. 513; Engau elem. jur. germ. §. 93.

6) Engau l. cit. §. 89.

7) Versuch einer Betrachtung d. Folgen des Mißbrauchs der Eide (Hamb. 1796) S. 50.

8) Engau l. cit. §. 93.

9) So erwähnt z. B. Heineccius (geb. 1680 in Sachsen, † 1741 in Halle) elem. jur. germ. T. II, §. 260 (pag. 609, Not. *): »Memini — me

Namentlich hat diese Vorstellung in Hessen, wenigstens auf gesetzlichem Wege keine dauernde Abänderung erfahren. Allerdings hat es, wie im vorigen, also auch in diesem Jahrhundert an Bemühungen nicht gefehlt, die wahre Bedeutung des Eides auch durch Verstümmelung der Eidesformel zu tilgen oder doch zu verwischen. Wieweit dieß im Leben des Volkes von Wirkung gewesen ist, davon wird später die Rede seyn. In Hessen wenigstens ist, wie in dieser, so auch in einer verwandten Materie, dem Ehescheidungsrechte [10]), Gottes Wort wieder zur Anerkennung gekommen.

Abgesehen von den zahlreichen Eidesformeln, welche sich in den Landesgesetzen und in vaterländischen Schriften aus den früheren Zeiten finden, und worin der kirchliche Sinn des Eides bewahrt geblieben ist, läßt sich dieser auch von einer ältern Decision des O. A. Gerichts zu Cassel [11]) behaupten, worauf man gleichwohl [12]), zur Rechtfertigung der Schlußformel des Eids bloß durch die Worte: „So wahr mir Gott helfe", sich berufen hat. Wenn aber hier das O. A. Gericht diese Worte anzieht, indem es von einem „wirklichen Eide" redet, so verweist es doch dabei zugleich auf die »publicae leges imperii«, erklärt es also damit als etwas sich von selbst Verstehendes, daß durch deren weiteren Inhalt jene unvollständige Angabe der Formel vervollständigt werde. In der That ist denn auch in Hessen bis in die neueren Zeiten die in den Reichsgesetzen enthaltene Vorschrift bei den Gerichten beobachtet worden.

In der **Militär-Strafgerichts-Ordnung** vom 21. **März** 1829 wird im §. 75 die Beeidigungsformel für die Richter

puerum interesse actui sollemni, quum adulterii suspectus jurejurando se purgaret. Vidi tunc non sine horrore quodam, fenestras omnes velis obumbratas, mensaeque, ad quam judex et ministri ecclesiae sedebant, imposita biblia, et caput osseum, sceleto detractum, simulacrum Christi cruci adfixi, et, nisi fallor, gladium et chirothecas ferreas, collucentibus hinc inde cereis, reum vero in genua provolutum et digitos erigentem, apertis janois, admissisque promiscue omnibus, jurantem.«

10) Vergl. des Verf. Ehescheidungsrecht, S. 121.

11) Tom. I, dec. 68, n. 12 (p. 255).

12) **Wagner**, heff. Gerichtsverf. §. 427.

mit den Worten: „Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden ꝛc." eingeleitet und mit den Worten: „so wahr mir Gott helfe ꝛc." (d. h. und sein heil. Evangelium, u. s. w.) geschlossen.

Die Verfass.-Urkunde vom 5. Jan. 1831 formulirte im §. 74 den Verpflichtungseid der Ständemitglieder mit den Anfangsworten: „Ich gelobe, die Staatsverfassung ꝛc." und schloß: So wahr mir Gott helfe!"

Von gleicher Allgemeinheit war der durch das Gesetz vom 29. Oct. 1848, die Religionsfreiheit ꝛc. betreffend, für die Unterthanen überhaupt vorgeschriebene, Eid, rücksichtlich dessen vornämlich das bemerkenswerth ist, daß hier durch die Gesetzgebung bereits der Keim gelegt war, überhaupt die geschichtlich ausgebildete Vorstellung vom Eide ihrer Bedeutung zu entkleiden und ihr statt dessen die vage Begriffsbestimmung einer „feierlichen Versicherung" zu substituiren. Die Vorschrift lautet: „§. 39. Die Eidesleistung erfolgt mit voller rechtlicher Wirkung durch die feierliche Versicherung: „Ich schwöre — — so wahr mir Gott helfe" [13]). Diese laxe Auffassung des religiösen Eides hing mit der ganzen Anschauungsweise, von welcher man zu jener Zeit in Beziehung auf die Bedeutung der Kirche ausging, zusammen. Hatte man einmal „das Recht zur freien Vereinigung behufs gemeinsamer Gottesverehrung und zu Gründung von Religionsgesellschaften" [14]) und zwar „neben den vom Staate anerkannten Kirchen", gestattet und damit der Sectenbildung ungehinderten, und nur etwa durch die auferlegte Pflicht zur Nachweisung über Zweck, Einrichtung und Mitglieder beschränkten [15]) Spielraum verstattet, — so konnte, bei dieser Beschränkung der bestehenden Kirchengemeinschaften, eine Verwandlung des bisherigen religiösen Eids in einen bloß moralischen Eid keine Schwierigkeit bereiten.

Durch die Verfassungs-Urkunde vom 13. April

13) Gleichzeitig wurde das Ministerium d. Innern ermächtigt, aus erheblichen Gründen für einzelne Religions-Gesellschaften eine andere Eidesformel, so wie die sonstigen Formen der Eidesleistung zu bestimmen. Bis dahin sollten die seither üblichen Formen in Anwendung bleiben.

14) Gesetz v. 29. Oct. 1848, §. 1.

15) Gesetz v. 19. Jul. 1848, §. 2.

1852 erfolgte inzwischen die Wiederherstellung der Eidesform, wie sie früher zu Recht bestanden hatte, da, abgesehen von dem im §. 56 für die Mitglieder der Kammern bestimmten Eid „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden", und mit dem Schlußsatze „So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc." (d. h. und sein heil. Evangelium), — in dem §. 20 bestimmt wurde: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind."

Dem hiermit ausgesprochenen Staatsprincip, welches den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte vom christlichen Glaubensbekenntnisse, also von der Zugehörigkeit zu einer der im Staate bestehenden Kirchen abhängig macht, entspricht es daher nicht, Vereine zu dulden, welche sich neben der bestehenden Kirche bilden würden. Weiter folgt dann aber auch daraus, daß namentlich dasjenige bürgerliche Recht, welches aus der erfolgten Ableistung eines Eides, insonderheit eines Schiedseides hervorgeht, von der Voraussetzung abhängig ist, daß durch den Eid das Bekenntniß des christlichen Glaubens ausgedrückt werde. Da nun in der früheren Bestimmung des Gesetzes vom 29. Oct. 1848, §. 39, bei dem im Eingang der Eidesformel vorliegenden Mangel der Anrufung Gottes überhaupt, und des geoffenbarten, persönlichen Gottes insonderheit, so wie bei der vagen und wegen der fehlenden, den Glauben an Gott näher bestimmenden Hinweisung auf die Offenbarung Gottes in Jesu Christo, oder das heil. Evangelium, völlig unklaren Bezugnahme auf „Gott" am Schlusse der Formel, ein solches Bekenntniß des christlichen Glaubens nicht enthalten ist, — so leidet es dann auch keinen Zweifel, daß die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 29. October 1848 als durch die Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852 aufgehoben betrachtet werden muß.

Durch den, nach vorgängiger Benehmung mit dem Ministerium des Innern, ergangenen Beschluß des Justiz-Ministeriums vom 30. Juli 1852 wurden denn auch, abgesehen von dessen (S. 288) bereits angegebenen, auf die Eidesbelehrung sich beziehenden, weiteren Inhalt, die Gerichte hierauf aufmerksam gemacht, indem es

darin heißt: „Zugleich werden bei dieser Gelegenheit die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß durch den §. 20 der Verfassungs-Urkunde die Bestimmung des §. 39 (insbesondere Abs. 1.) des obengedachten Gesetzes vom 29. October dahin eine Modification erlitten hat, daß die im §. 39 vorgeschriebene feierliche Versicherung außer Anwendung getreten ist, und statt ihrer die früheren Formen des Eides sowohl bei den Bekennern der christlichen Religion, als bei den israelitischen Glaubensgenossen wieder Geltung erhalten haben."

Nach dem Bisherigen ergibt sich also, rücksichtlich der Grundsätze in Betreff der Bedeutung und Form der Eidesleistung, soviel Hessen insonderheit betrifft, Folgendes:

1. Als Regel gilt der Satz: Wie die Glieder der römisch-katholischen Kirche, also können auch die Augsburgischen Confessions-Verwandten der Eidesleistung und zwar nach den früher (S. 145, 186) entwickelten Grundsätzen sich nicht entziehen, haben ihn vielmehr in der, insonderheit durch den Reichsabsch. von 1555, Art. 107 angedeuteten Form abzuleisten. Eben weil aber die Protestanten nicht als bloß Protestirende, sondern als solche, welche zu der Augsburgischen Confession sich bekennen, öffentliche Anerkennung gefunden haben, muß denn auch die Lossagung von diesem Bekenntnisse für den Fall, daß ihr statt dessen gewähltes Bekenntniß in dem Lande nicht anerkannt worden ist, rücksichtlich des Eides von der Folge begleitet seyn, daß ihre Zulassung zu demselben so lange verweigert wird, bis sie jene Anerkennung ausgewirkt haben.

Hierauf bezieht sich ein in der neueren Zeit für Hessen ergangener Justiz-Ministerial-Beschluß vom 2. Oct. 1852 folgenden Inhalts:

„In neuerer Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Personen von ihrem seitherigen Religionsbekenntnisse sich losgesagt haben, ohne zu einer andern oder wenigstens zu einer solchen Religionsparthei übergetreten zu sein, welche vom Staate anerkannt ist. Rücksichtlich dieser Personen fehlt es für den Richter, welcher denselben einen Eid aufzulegen oder abzunehmen in der Lage ist, an jeder Bürgschaft dafür, daß der von solchen zu leistende Eid irgend von Bedeutung sey. Denn der Eid, soll er eine Gewähr für die Wahrheit des Beschworenen geben, setzt seinem We-

sen nach, neben der Ueberzeugung von einem zukünftigen Leben, den Glauben des Schwörenden an einen allmächtigen, den Meineid strafenden, persönlichen Gott voraus, und es kann daher, wo dieser Glaube fehlt, von einer Eidesleistung keine Rede seyn. Bei den vom Staate anerkannten Religionspartheien ist aber in der erfolgten Anerkennung der nothwendige objective Anhalt für die vorhandene Eidesfähigkeit gegeben, dagegen fehlt bei den vorhin erwähnten Personen ein solcher Anhalt gänzlich. Dem Richter kann es aber nicht zukommen und ist ihm in den Gesetzen nirgends überlassen, im einzelnen Falle zu beurtheilen, ob in dem religiösen Bekenntniß des Schwörenden die zuvor angegebenen Voraussetzungen der Eidesfähigkeit begriffen sind und es bleibt daher für ihn nichts übrig, als den gedachten Personen die Zulassung zu einem Eide so lange zu versagen, als dieselben nicht die Anerkennung ihres Bekenntnisses Seitens des Staats erwirkt haben.

Die sämmtlichen Gerichte werden hierauf, unter Bezugnahme auf Linde, Lehrbuch des gem. Processes (Ausg. von 1850), §. 301, Anm. 1, mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle eines Zweifels über die etwa erfolgte Anerkennung einer Religionsgemeinschaft dieserhalb dahier berichtlich anzufragen sey."

Und der in diesem Beschluß ausgesprochene, auf den §. 20 der Verf.-Urkunde vom 13. April 1852 sich zurückbeziehende, Grundsatz hat denn auch durch die spätere Bundesgesetzgebung über das Vereinswesen seine Bestätigung erhalten.

Durch die Verordn. vom 25. Juli 1854 ist nämlich der Bundesbeschluß vom 13. deff. Monats verkündigt [15a]), durch welche bestimmt wird: „§. 1. In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden. §. 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne, als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit,

15a) Gesetzsamml. v. 1854, S. 58.

Kenntniß nehmen zu können." Nachdem sodann in den beiden folgenden §§. 3 und 4 insonderheit von den politischen Vereinen die Rede gewesen ist, heißt es weiter im §. 5: „In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besondern staatlichen Anerkennung beziehungsweise Genehmigung zu seyn, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, so wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet."

Zur Vollziehung dieses Bundesbeschlusses ist denn für Hessen insbesondere durch die Verordn. v. 19. December 1854 [15b]), im Gegensatz zu dem über Vereine mit politischen, socialistischen oder communistischen Zwecken handelnden §. 1, im §. 2 vorgeschrieben: „Von der Errichtung aller andern Arten von Vereinen ist binnen acht Tagen nach derselben der Ortspolizeibehörde durch die Uebernehmer oder Vorsteher schriftliche Anzeige zu machen, welcher die Statuten anzuschließen sind."

2. Eine Ausnahme von dieser Regel hat man — abgesehen von den in andern Ländern vorkommenden Fällen Seitens der Regierungen für gerechtfertigt anerkannter Eidesverweigerungen, z. B. der Glieder der Gemeinde Kornthal im Würtembergischen [16]), der Quäker (der Zitterer; Gesellschaft der Freunde) [17]), der

---

15b) Gesetzsamml. v. 1854, S. 83.

16) Diese Gemeinde widersetzte sich der Einführung einer neuen Liturgie und wurde daher durch ein landesherrliches Rescript vom 6. August 1815 für einen ausgeschiedenen Theil der lutherischen Kirche erklärt. Daneben forderte sie die Gewährung der Befugniß, statt des Eides, einer bloßen Versicherung mit der Wirkung eidlicher Erhärtung sich zu bedienen. Nachdem dieser Gemeinde Gleichgesinnte beigetreten waren, bildete sich eine neue Gemeinde unter dem Namen Wilhelmsdorf.

17) Von G. Fox aus Dreton in der Grafschaft Leicester in der Mitte des

Dunkers[18]), der Roskolniken[19]) — in Hessen bis dahin nur [illegible]

a. in Beziehung auf die Mennoniten[20]) (oder Taufgesinnte, wie sie sich selbst nennen) gestattet. Der Lehrbegriff dieser Secte gründet sich auf den einen Satz, daß das Reich, welches Christus auf Erden gegründet hat, oder die Kirche, als eine aus lauter wahren Heiligen bestehende Gemeinde aufzufassen sey. Von den vierzig Artikeln des (Waterländischen) Glaubensbekenntnisses der holländischen Mennoniten, die übrigens den Herzstheil und Mittelpunct der ganzen Partei bildeten, und denen schon 1578 in Holland Duldung und seit 1626 feierlich Religionsfreiheit zugesagt wurde, enthält der Art. 37: »de officio magistratus politici«, den Satz: »Agnoscimus, verbo Dei nos obligante, officii nostri esse, potestatem revereri, eique honorem et obedientiam exhibere omnibus in rebus, quae verbo Domini non sunt contrariae«, wovon dann im folgenden Art. 38 die Anwendung auf den Eid gemacht wird, indem es da heißt: »Jesus Christus, Rex et (Matth. 28. 20) Legislator Novi Testamenti Christianis omne jusjurandum (Matth. 5. 34; Jac. 5. 10) interdixit, atque eapropter omne jusjurandum fidelibus Novi Testamenti illicitum est« [21]). In den letzten Decennien des v. Jahr-

---

17. Jahrhunderts gestiftet, wurden sie zu einer zum Muster strenger Sittlichkeit dienenden Gemeinschaft unter William Penn vereinigt. Wie die Mennoniten verweigern auch sie, ihrem Bekenntniß gemäß, die Ablegung des Eides und den Kriegsdienst.

18) Es sind Abkömmlinge der Wiedertäufer, welche in den nordamerikanischen Freistaaten, im 17. Jahrhundert, in mehrere Gemeinden sich vereinigten und, wie die Führung von Rechtsstreiten, auch die Eidesleistung für sündlich halten.

19) So wird eine im J. 1666 in der griechischen Kirche entstandene Secte genannt, von denen einige Parteien (Philipponen, Duchoborzen) den Eid verweigern (Kirchenhistor. Archiv, 1823, H. 1, S. 44 fg.).

20) Menno Simons od. Simonis, geb. 1505 zu Witmarsum, gest. 1561 im Holsteinischen, war anfangs kathol. Priester, ließ sich 1537 taufen und suchte die durch inneres Verderben und Verfolgung zerstörte Partei der Wiedertäufer zu einer streng geordneten Secte zu vereinigen.

21) Herm. Schyn (inter Mennonitas verb. div. minister) historia Christianor. qui in Belgio foederato inter protestantes Mennonitae appellantur (Amstel. 1723) pag. 214 et 216. J. L. v. Mosheim, Kirchengesch. B. III, S. 498: „Seelen, die allein von der Liebe zum Guten und zur Gerechtigkeit beherrscht werden, können weder betrügen, noch die Wahrheit verhehlen."

hunderts, nachdem durch reichsgesetzliche Bestimmung [22]) ausgesprochen war, daß „der Mennonisten Angelobung bey Mannenwahrheit als ein Eid anzunehmen, auch bey sich ergebendem Falle als ein Meineid zu bestraffen und jenen solches vor der geschehenen Angelobung jedesmal zu bedeuten sey", kamen dergleichen aus dem Waldeckschen auch nach Hessen; sie wurden zwar aufgenommen, jedoch die durchgängige Aufnahme ausgesetzt [23]). Sie haben sich übrigens in der neueren Zeit durch Auswanderung nach Nordamerika bedeutend vermindert. Ungeachtet jener eigenthümlichen Grundsätze und wiewohl Schlözer [24]) sie für die der Obrigkeit gefährlichste Religions-Secte erklärte [25]), so hat man doch ihre Abweichungen, was namentlich den Eid betrifft, ihnen nachgesehen, so daß die Versicherung eines Mennoniten an Eides Statt für einen förmlichen Eid angenommen wird [26]).

b. Von den im Isenburgischen sich findenden s. g. Inspirirten — hervorgegangen aus den gegen Ende des 17. Jahrhundert von Languedoc geflüchteten Camisarden — läßt sich ein Gleiches nicht behaupten, wie gleichwohl, ohne jedoch näheren Beleg für diese Ansicht beizubringen, geschehen ist [27]).

c. Was ferner die Brüdergemeinde betrifft, so ist allerdings auch rücksichtlich ihrer von Malblank behauptet worden, daß deren Mitglieder zu denjenigen Secten gehörten, welche zwar den einigen und wahren Gott bekennten, »sed horrore quodam per-

---

22) Reichskammerger.-Visit. Schluß v. 13. Oct. 1768.

23) Gn. Resol. v. 13. März 1782.

24) Staatsanzeig. B. 5, S. 447.

25) Es geschah dieß nach der in der auf der S. 303 erwähnten Waterländischen Confession nicht ohne allen Grund. Denn, wenn auch der 37. Artikel die erwähnte Stelle enthält, so heißt es darin doch weiter: »Potestatem hanc politicam Dominus Jesus Christus in regno suo spirituali, Ecclesia novi testamenti, non instituit, neque hanc officiis ecclesiae suae adjunxit.« Hiernach halten sie also die Kirche neuen Testaments für einen Staat, der von allem Bösen und allen Hindernissen des Bösen frei sey.

26) Regier. Präjud. in S. v. Leyen g. Bertrandsche Cred. 1777; Marb. Pupill. Coll. A. v. 11. Oct. 1806; vergl. Ledderhose Kirchenr. 1. Aufl. §. 106 u. 2. Aufl. §. 630; Kopp, Handbuch, Th. 6, S. 490.

27) Bach, Gesch. der kurhess. Kirchenverfassung (Marb. 1832) §. 55 (S. 116).

fusi, ac singularis verecundiae scrupulis capti«, es als zu ihrem Glauben gehörig betrachteten, keinen Eid, gleichviel auf welche Veranlassung, zu schwören [28]), und in ähnlicher Weise nimmt ein Gleiches auch F. Bayer [29]) an. Inzwischen läßt sich doch diese Behauptung aus denjenigen Schriften, welche über ihre Lehre sich verbreiten, nicht entnehmen. Darin [30]) wird zunächst ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Glaubenslehre der Brüdergemeinde nicht von dem Inhalte der Augsburgischen Confession abweiche, bei Gelegenheit der Erklärung der zehn Gebote aber sodann nur vor dem Mißbrauch des Namens Gottes, dem leichtsinnigen und zwecklosen Gebrauch desselben, nicht aber vor dem ehrfurchtsvollen Gebrauche desselben gewarnt [31]).

d. Endlich ist denn noch in der vorliegenden Beziehung der, mit den unter 2. erwähnten Mennoniten in geschichtlichem Zusammenhange stehenden, s. g. Taufgesinnten, oder Wiedertäufer der Neuzeit zu gedenken. Diese in Deutschland weitverbreitete und auch in Hessen seit den 1840er Jahren im Zunehmen begriffene Secte hat, mit einigen Abweichungen, das durch Onken aus England herüber gebrachte Glaubensbekenntniß [32]) angenommen.

---

28) l. cit. pag. 15.

29) Betrachtungen ü. d. Eid, S. 126: „Sie" (die Herrnhuter oder evangelische Brüdergemeinde) „halten den Eid für unerlaubt —". S. 128: „Ob den Versicherungen der Mitglieder der Brüdergemeinde — wie einem Eide zu glauben sey, wird von mehreren Rechtsgelehrten bestritten."

30) z. B. in der vorzugsweise hier in Betracht kommenden »Idea fidei fratrum od. kurzer Begriff der christlichen Lehre in den evangel. Brüdergemeinen", dargelegt v. A. G. Spangenberg (1778 zuerst erschienen, neue Aufl. Gnadau, 1837).

31) So heißt es a. a. O. S. 390: „Das liederliche Schwören, welches so gewöhnlich ist, und wogegen unser Herr und Heiland so ernstlich redet (Matth. 5, 34 fg) gehört auch *) hierher. Das sind oft Sünden, die ganzen Nationen gemein sind; wird die Gott der Herr ungestraft lassen?"— (*) Im Vorhergehenden ist von den sieben Söhnen des Skeva die Rede, welche, obwohl ungläubig, gleichwohl im Namen Jesu des Exorcismus sich unterfingen und darum gezüchtigt wurden, Apostelgesch. 19, 13 fg.

32) Glaubensbekenntniß u. Verfassung der Gemeinden getaufter Christen, gewöhnlich Baptisten genannt (Hamburg 1847, bei J. G. Oncken).

In diesem wird in dem von der bürgerlichen Obrigkeit handelnden Art. XIV. gesagt: „Wir glauben, daß die Obrigkeiten von Gott verordnet sind, und daß er sie mit Macht bekleidet, zum Schutze der Rechtlichen und zur Bestrafung der Uebelthäter. Wir halten uns verpflichtet, allen ihren Gesetzen unbedingten Gehorsam zu leisten, wenn diese die freie Ausübung der Pflichten unseres christlichen Glaubens nicht beschränken. — Wir halten dafür, daß der Mißbrauch [33]) des Eides den Christen verboten, daß aber der Eid — nämlich die ehrfurchtsvolle, feierliche Anrufung unseres Gottes, als Zeuge der Wahrheit [34]) — rechtmäßig gefordert und geleistet, nur ein Gebet außergewöhnlicher Form sei [35]). — Doch können wir uns auch, heißt es schließlich, herzlich mit solchen vereinigen, die rücksichtlich des Eides — unsere Ueberzeugung nicht theilen [36]).

In Hessen ist die Secte der Taufgesinnten seit den 1840er Jahren in Oberhessen, namentlich in Fronhausen, Marburg und Umgegend, — ferner in Spangenberg und Elbersdorf [37]), so wie in Hersfeld [38]) aufgetreten.

Es ergibt sich aus dem Bisherigen von selbst, unter welcher

---

33) In dem „von den evangelischen Taufgesinnten“ in und bei Marburg im October 1845 bei der hessischen Regierung eingereichten Glaubensbekenntniß war bestimmter gesagt: „daß nur der Mißbrauch.“

34) Diese Erklärung enthalten die in der v. Note bezeichneten Statuten nicht.

35) Die in der vorletzten Note gedachten Statuten haben statt der Worte des Textes die: „daß — der rechtmäßig geforderte und geleistete Eid ein Gottesdienst sey.“

36) Vorsichtiger haben die in d. Note 33 erwähnten Marburger Taufgesinnten diesen Satz dahin abgeändert: „Doch ehren wir auch den Sinn Solcher, welche &c.“

37) Die letzteren (34 Personen) überreichten im Juli 1849 die bereits erwähnte Confession (Hamb. 1847 bei Oncken) und baten, unter Bezugnahme auf §. 6 des Ges. v. 29. Oct. 1848 um Ertheilung der Corporationsrechte, wurden aber schon im Sept. desselben Jahres abschlägig bedeutet.

38) Im October 1849 und später stellten 43 Personen daselbst, unter Vorlegung desselben Bekenntnisses, ein gleiches Verlangen, wie die in der v. Note Erwähnten, wurden aber ähnlich wie solche beschieden.

Voraussetzung nur die Eidesfähigkeit der Taufgesinnten angenommen werden kann [39]).

Zweites Buch.

Restauration des Eides.

Erstes Kapitel.

Vorhandenseyn eines deshalbigen Bedürfnisses und Anzeichen einer bessern Zukunft.

§. 61.

Verfall des Eides im Volke überhaupt.

In der vorausgegangenen Ausführung ist zu zeigen versucht worden, daß die Heilighaltung des Eides mit der ehrfurchtsvollen Unterwerfung unter das Wort Gottes, mit dem Glauben an die Liebe Gottes in Christo Jesu Hand in Hand ging und allezeit aufgehört hat, wo diese Scheu, dieser Glaube schwand und des Menschen Witz und Vernunft die Stelle göttlicher Weisheit einzunehmen sich unterfing.

Wie an diesen Merkmalen vor Allem des Eides Verfall oder Heilighaltung erkannt werden kann, so folgte daraus, wie die Frucht aus der Blüthe, das Weitere von selbst: das Leben im Volke fing an mit der Lehre vom Katheder, von der Kanzel, von dem Schultische, gleichen Schritt zu halten. Der Verfall der Sitten, die Zunahme der Verbrechen in besonderer Hinsicht auf den Gebrauch des Eides dauerte, wie in Ansehung der Geschichte des v. Jahrhunderts bereits angedeutet worden, im laufenden fort.

Für Deutschland überhaupt fehlt es nicht an Zeugnissen für dergleichen Zustände, wie sie namentlich im Anfange dieses Jahr-

39) Daher wurde den Taufgesinnten zu Fronhausen, Marburg und Umgegend, welche um Gestattung der Zulassung zur Eidesleistung vor Gericht eingekommen waren, von Seiten des Ministeriums des Innern durch Beschluß vom 4. Febr. 1853 durch die Regierung zu Marburg eröffnet, daß die Absonderung der Glieder ihrer Gemeinschaft von der Kirche die Anerkennung der Eidesfähigkeit derselben verhindere.

hunderts in dieser Beziehung wahrgenommen wurden. Sie sind sowohl wegen der Richtung der Gemüther in damaliger Zeit, als wegen der Beschaffenheit der gestellten, eine Abhilfe bezweckenden, Anträge von Interesse.

So findet im Anfang des J. 1808 ein erfahrener praktischer Jurist [40]), unter Bezugnahme „auf eine 32jährige stille Beobachtung des Zeitgeistes" die Quelle des Leichtsinnes, mit welchem Eide zu fordern und zu leisten an der Tagesordnung sey, nur in diesem Zeitgeiste. „Wir haben uns", sagt derselbe, „in Sachen der Religion von der Autorität, unter deren Gewalt wir bis dahin standen, los gemacht, die Vernunft und die innere Religion hat die vacante Stelle noch nicht eingenommen; man glaubt in der Religion der edlen Freiheit zu leben und ist doch dahin, wohin man nur durch wahre Religion gelangen kann, noch bei weitem nicht hindurch gedrungen, sondern man lebt in der wilden Region der Ungebundenheit und Licenz. Daher die Irreligiösität im Allgemeinen und die in Hinsicht des Eides im Besonderen. Indeß steht unser Menschengeschlecht, so frei und aufgeklärt es sich auch dünken und so sehr es die Fesseln das Wahns, des Vorurtheils, der Autorität abgeworfen zu haben sich einbilden mag, immer noch unter der Herrschaft der Sinnlichkeit; Gegenwart und augenblicklicher Genuß scheinen vorzüglich die Götzen unseres Zeitalters zu seyn".

Wenige Jahre später (1814) wurde eine ähnliche Klage darüber laut, „daß Menschen so oft vor Gericht einen Eid leisten, bei welchen es völlig ungewiß sey, ob sie jemals über die Absicht und Wichtigkeit des Eides einige Belehrung erhalten hätten. Sie würden wohl gefragt: Ihr wißt doch, was ein Eid zu bedeuten hat? Welcher Mensch von dieser Gattung wird aber wohl sagen: Nein, ich weiß es nicht?" ꝛc. [41]).

„Wenn der Mißbrauch mit dem Eide noch länger dauert", er-

40) Kreisamtm., Regier.-Rath Just zu Tennstedt, welcher im Allgem. Anzeiger d. Deutschen v. 1808, Nr. 3, S. 17 („über gerichtliche Eide") Vorschläge für größere Heilighaltung der Eide macht und zu begründen sucht.

41) Allgem. Anzeiger d. Deutschen v. 1814, Nr. 263 (S. 2825) „Ueber d. Eid vor Gericht."

mahnt ein Anderer [42]) bald danach (1820), „so wird diese Gewohnheit und diese gemeine Meinung dem Eide in wenigen Jahrzehnden den letzten Rest von Achtung und Zuverlässigkeit rauben. Wie steht es aber dann mit der Sicherheit des Eigenthums und der Achtung vor Gesetzen und Gerichten? Was sind Gesetze, was nützen Gerichte, wenn man den Zeugen- und Entscheidungs-Eiden nicht mehr trauen darf?“ Es wird dann auf die Größe der Gefahr hingewiesen, welche bereits soweit gediehen sey, daß man ganzen Völkerstämmen in dieser Hinsicht mißtraue und sich scheue, den Einzelnen derselben Entscheidungseide aufzutragen ꝛc.

Die ähnliche Erfahrung wird auch ferner durch ein anderes Zeugniß [43]), unter Anführung trauriger Beispiele der zunehmenden Entsittlichung, von einem Manne bekräftigt, welcher das Volk in seinen Beziehungen auf Handel und Wandel, namentlich auf Märkten und beim Viehhandel, lange beobachtet hatte. „Die letzte Spur von Worttreue“, sagt derselbe, „scheint dort verschwunden. Mögen Kauflustige auf Feilbietende stoßen, die unter sich Jahre lang bekannt waren; es kommt zwischen ihnen gewöhnlich kein Handel zu Stande, es sey denn zuvor für die gehörige Zahl unverwerflicher Zeugen gesorgt. — Der Eid ist durch empörenden Unfug, der seit langer Zeit damit getrieben wurde, um seine Würde und Bedeutung größtentheils gebracht; er ist durch Mißbrauch entweiht“.

Die Jubelfeier der Reformation schien Manchen eine angemessene Zeit zu seyn, wie mit andern, also auch mit Vorschlägen, welche auf eine größere Heilighaltung des Eides abzweckten, hervorzutreten und in diesem Sinne wurde denn im Sept. 1817 öffentlich aufgefordert, dahin zu wirken, „daß nicht blos der Sonntag wieder mehr als bis dahin geschehen, geheiligt, die Nothwendigkeit eines ehrbaren Lebens anerkannt, unzüchtiger Lebenswandel von weltlichen Gerichten bestraft, das Lotto für ewige Zeiten aufgehoben“, — sondern auch „die öffentliche Würde und Heiligkeit des Eides wieder hergestellt und befohlen werde, daß er nicht ferner anerkannt gott- und gewissenlosen Menschen gestattet, nie mehr

42) Wilh. Freyhold im Allgem. Anzeiger ꝛc. v. 1820, Nr. 332 (S. 3645).

43) Allgem. Anzeiger ꝛc. v. 1820, Nr. 86 (S. 922 fg.).

ohne die sorgfältigste Vorbereitung vorgenommen, nie mehr zu unbedeutenden Kleinigkeiten gemißbraucht, ja! daß er überhaupt aus den weltlichen Gerichtsstuben entfernt und der Kirche in der Art zurückgegeben werde, daß er nur in gottesdienstlicher Versammlung der Gemeinde des Schwörenden, von dem Beichtvater, in Gegenwart des weltlichen Richters, abgenommen werden dürfe" [44]).

Bemerkenswerth ist die Entwickelung des Gedankengangs, welcher im Laufe dieses Jahrhunderts bei den im Interesse größerer Heilighaltung des Eides gethanen Vorschlägen von Laien, wie von einzelnen Geistlichen, genommen wurde. Je näher einerseits die Zeit der oben erwähnten Periode der Kantischen Ansicht von einem dem Eide zum Grunde liegenden Aberglauben lag, desto weniger glaubten selbst im Allgemeinen wohlmeinende Leute, daß auf dem Gebiete der Kirche zum Zwecke der Restauration des Eides vorzuschreiten sey. Wenn man auch [45]) die zu Recht bestehenden Eidesformeln nach den frühern gesetzlichen Normen für angemessen erachtete, „fand man sie doch" (im J. 1807) „in dem jetzigen Zeitalter verächtlich" —. „Unsern Ureltern war es angemessen, für uns taugt es nichts", — bemerkt der in der v. Note Genannte, sowie weiter [46]): „Es versteht sich von selbst, daß die Eidesformel, wie die ceremonielle Formel der Abstattung des Eides dem Geiste des Zeitalters anpassend seyn muß und man nicht nur die Dreieinigkeit, sondern auch den Teufel und die in der Hölle lodernden Flammen wegläßt. — Die Gesetzgebung muß vor allem Andern dahin arbeiten, selbst durch eine neue Normirung des Eides, den Eid im Proceß dann, wenn er das letzte Mittel ist, wozu man die Zuflucht nehmen muß, in Hinsicht der wörtlichen Ableitung, weniger zu machen". Von dieser Auffassungsweise ausgehend und den Ursprung des Eides sowie die Bedeutung und Stellung der Kirche zum Staate völlig verkennend und umkehrend,

---

44) Allgem. Anzeiger d. Deutsch. v. 1817, Nr. 233 („Von der rechten Jubelfeier d. Reformation," v. Pfarrer Ludw. Pflaum zu Helmbrechts bei Hof).

45) wie z. B. Janno that im Allgem. Anzeiger rc. v. 1807, Nr. 324, S. 3375.

46) a. a. O. S. 3375.

glaubte man daher, daß erst von dem weltlichen Regimente die politische Würde des Eids wieder hergestellt werden müsse und daß daraus dann die religiöse Bedeutung desselben ohne Weiteres folgen müsse [47]).

Als man aber im Laufe des folgenden Jahres, nach Zeiten tiefster Knechtschaft und Erniedrigung, zur Buße und durch sie zur Erlösung auch von jenen Züchtigungen, durch Gottes gnädige und wunderbare Führungen, geleitet worden war, da wendete man sich, wie jener Mann im J. 1817, auf daß es eine Wahrheit werde mit des Deutschen Wahrheitsliebe, Treue und Gottesfurcht, an Den, welcher allein helfen kann und ohne den Alles, was gebaut wird, für die Dauer nicht besteht. Dem Herrn der Kirche sollte, wenn auch zunächst nur äußerlich, wiederum allein die Ehre auch in Beziehung auf Eid gegeben, es sollte nämlich, nach den zahlreichen in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen, der Eid wieder im Gottes Hause geleistet und mit größerer, dem Christenglauben entsprechender Feierlichkeit diese Handlung vollzogen werden [48]). Eindringlich legte man es den Regierungen an das Herz, das Ihrige zu dem Ende beizutragen [49]) und wieß auch da-

47) Just, a. a. O. S. 18: „Ich rede hier nur von politischer Hinsicht. Die moralische und religiöse gehört für Schulen und Kirchen; aber in dieser kann auch für das jetzige Zeitalter nur wenig geschehen; die künftige Generation muß dafür erzogen werden. Wenn indeß nur erst der Eid in politischer Hinsicht seine Würde wieder erlangt haben wird: dann wird er sie auch in religiösem Betracht wieder finden. Ueberall muß der Mensch erst rechtlich werden, ehe er moralisch und religiös werden kann." — Anm. In gleichem Sinne würde man etwa auch sagen können: Heilige dich zuvörderst und dann komm und laß dich taufen.

48) Vergl. über die Unterstützung insonderheit des ersteren Vorschlags: Allgem. Anzeiger *rc.* v. 1818 (S. 3317 u. 3722; Pfarrer Vogt in Klettbach bei Erfurt). — Bedenken gegen diese Verlegung des Eids aus dem Gerichtszimmer in die Kirche erhob W. Freiholdt: Eben das. v. J. 1819, S. 3065.

49) Allgem. Anzeiger d. Deutsch. v. 1820, Nr. 332 („ü. den Eid und Vorschläge zur Verminderung d. Eidschwüre") S. 3616: „Wie spricht sich wohl die Meinung der ersten Diener des Staats und des Rechts von dieser ehrwürdigen Handlung aus? Ist etwa dafür gesorgt, daß der Schwörende vorher durch einen Geistlichen über die Heiligkeit des Eides belehrt, daß der Eid in einem besondern Zimmer mit passender Feierlichkeit abgelegt werde; daß die Gerichtsperson, die ihn abnimmt, nicht etwa ein junger Mensch sey, der sich erst

neben auf den wesentlichen Grund der zugenommenen Geringschätzung des Eides, die Verkennung seiner wahren Bedeutung, welche man gewöhnlich durch „feierliche Betheuerung der Wahrheit“ ausgedrückt finde, hin [50]).

In der That war denn auch mit jenem auf die Veränderung des Orts der Eidesleistung sich beziehenden Vorschlag, ja selbst mit aller Vermehrung der Feierlichkeit dabei wenig gewonnen, so lange man nicht über die wahre Bedeutung, die einige Grundlage und Stärke des Eides, sich verständigt, so lange vor Allem das Amt der Diener am Worte Gottes nicht diesen hochwichtigen Theil seiner Thätigkeit vorzüglichen Eifer zugewendet, nicht tiefer als bis dahin solche aufgefaßt hatte. Wir haben gesehen, daß in dieser Zeit (1820) der Widerstreit der Meinungen auf dem Gebiete der Theologie ausgetragen wurde und es konnten folgeweise Kirche und Staat erst mit erfolgter Einigung über diese wesentlichsten Momente zu einem gesegneten einhelligen Wirken gelangen.

§. 62.

Verfall des Eides in Hessen insbesondere.

Es ist von dem Siege des Wortes göttlicher Wahrheit die Rede gewesen und es hat dabei auch nicht unerwähnt bleiben können, welchen Erfolg derselbe, abgesehen von andern Territorien Deutschlands, in Beziehung auf die Handhabung des Eides, namentlich in Hessen, gefunden hat (S. 288, 299 fg.). Das, was geschehen ist, mahnt aber zugleich an das, was noch zu thun übrig bleibt, um so mehr als andererseits selbst für diesen kleinen Theil unseres deutschen Vaterlandes der tiefe Verfall des Eides im Leben durch die traurigsten Erfahrungen zu Tage getreten ist. Specielle Thatsachen reden hier am deutlichsten und eindringlichsten, weshalb denn nachstehende Uebersicht über die seit Ende d. J. 1851 bis zum Schlusse des ersten Semesters 1855 in den neuen Criminalgerichts-Bezirken in Hessen vorgekommenen Untersuchungs- und Straffälle,

---

bilden muß und dessen Moralität zweifelhaft ist, sondern ein würdiger, allgemein geachteter Mann ꝛc.“

50) W. Freiholb a. a. O. S. 3646 fg.

welche auf Verletzung der Eidespflicht sich beziehen und auf die sich zu beschränken ist, hier ihre Stelle finden möge. In Beziehung auf die unter II. aufgeführte Gattung von Fällen wird hier erläuternd bemerkt, daß nach der gegenwärtigen Gerichts-Organisation unter den durch Beschluß der Staatsbehörde zum Beruhen verwiesenen Sachen auch alle diejenigen gerichtlichen Voruntersuchungen begriffen sind, welche früher nach dem Organisations-, so wie nach dem Strafproceß-Gesetze vom 31. Oct. 1848 Einstellung des Verfahrens durch die Rathskammer des Obergerichts wegen, zur Verurtheilung, unzureichenden Verdachts (sonst Entbindung von der Instanz) zur Folge hatten [51]).

A. Zeitraum vom 1. Nov. 1851 bis zum 31. Dec. 1852.

Es erfolgten in dieser Zeit in den betreffenden Criminal- und Schwurgerichts-Bezirken:

I. Verurtheilungen:

1. Im Bezirk von Cassel: 5, wegen Meineids, 1, wegen leichtfertigen Eids.

2. Im Bezirke von Eschwege: 3, wegen Meineids, 1, wegen falschen Zeugnisses, 1, wegen leichtsinnigen Eids; 1, wegen Versuchs des Meineids.

3. Im Bezirke von Fritzlar: 3, wegen Meineids, 1, wegen leichtfertigen Eids.

4. Im Bezirke von Fulda: 18, wegen Meineids und falschen eidlichen Zeugnisses.

5. Im Bezirke von Hanau: 3, wegen falschen Zeugeneids, 1, wegen Verleitung zu solchem und Ableistung eines solchen, 1, wegen leichtsinniger Ausschwörung eines Schiedseids.

6. Im Bezirk von Marburg: 4, wegen Meineids, 2, wegen leichtfertigen Eids.

7. Im Bezirke von Rinteln kam kein Fall vor.

---

51) Die gedachte Uebersicht beruht auf, im August und September 1855 eingegangenen, amtlichen Tabellen der betreffenden Staats-Procuratoren und deren Substituten, welche der Herr General-Staats-Procurator von Dehn-Rotfelser zu Cassel auf Nachsuchen des Verfassers eingezogen hatte.

8. Im Bezirke von Rotenburg: 5, wegen Meineids, 1, wegen leichtfertigen Eids.

9. Im Bezirke von Schmalkalden: 1, wegen versuchter Anstiftung zum falschen Zeugeneid und Ableistung eines falschen Rest.-Eids; 1, wegen Beihilfe dazu.

Als Resultat ergäbe sich demnach für diesen Zeitraum von 14 Monaten, daß darin nicht weniger als 55 falsche Eide, wovon zwar 8 nur leichtfertiger Weise geleistet wurden und rücksichtlich eines Falls nur von der Beihilfe zu jenem Verbrechen die Rede war, daß dahingegen in einem Falle das letztere im Complotte verübt wurde.

II. Anzeigen, welche beruhen geblieben, sind:

1. Im Bezirke von Cassel: in 18, wegen Meineids, oder falschen Eids anhängig gewordenen Sachen
2. Im Bezirk von Eschwege: in 5 Sachen,
3. " " Fritzlar: in 7,
4. " " Fulda: in 27 [52]),
5. " " Hanau: in 11,
6. " " Marburg: in 10,
7. " " Rinteln: in 1,
8. " " Rotenburg: in 7,
9. " " Schmalkalden: in 1 Sache.

III. Freisprechende Urtheile:

1. Im Bezirke von Cassel: in 1 Sache,
2. " " Eschwege: in 2,

52) Daß in den meisten Fällen, wird, als Erläuterung für diese und die gleiche Rubrik in den folgenden Zeiträumen, unter B. C. und D., dem Verfasser mitgetheilt, Einstellung des Strafverfahrens von Seiten der Staatsbehörde, ohne gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, stattgefunden, hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß sehr oft der im Civilprocesse in Folge eines Schiedseids unterliegende Streittheil als ultimum refugium zur Strafrechtspflege seine Zuflucht nimmt, wo denn, da die Entscheidung eines Rechtsstreits gewöhnlich erst dann vom Schiedseid abhängig gemacht wird, wenn sonstige Beweismittel nicht zu Gebote stehen, deren in der Regel auch im Strafverfahren nicht in zureichender Weise vorhanden sind, der weitere strafrechtliche Austrag keinen Erfolg erwarten läßt.

3. " " Fritzlar: in 3,
4. " " Fulda: in 19,
5. " " Hanau: in 2,
6. " " Marburg: in 5,
7. " " Rinteln: in 1,
8. " " Rotenburg: in 1,
9. " " Schmalkalden: in 2 Sachen.

B. Zeitraum des Jahres 1853.

I. Verurtheilungen:

1. Im Bezirke von Cassel: 4, w. Meineids, von denen zwei im Complott verübt wurden.

2. Im Bezirke von Eschwege: 5, w. Meineids, 2, w. falschen eidlichen Zeugnisses, 1, w. Verleitung zu solchem, 3, w. leichtfertigen Eids.

3. Im Bezirke von Fritzlar: 1, w. Meineids.

4. " " Fulda: 1, w. Meineids und falschen eidlichen Zeugnisses, und 1, wegen leichtfertigen Eids.

5. Im Bezirke von Hanau: 1, w. falschen eidlichen Zeugnisses.

6. Im Bezirke von Marburg: 3, w. Meineids und 3, w. leichtfertigen Eides.

7. Im Bezirke von Rinteln: in keinem Falle,

8. Im Bezirke von Rotenburg: 2, w. Meineids, 3, w. leichtfertigen Eides.

9. Im Bezirke von Schmalkalden: 3, w. falschen Zeugeneids.

Für diese Periode ist also das Ergebniß, daß von den 30 Bestrafungen, abgesehen von 7 wegen leichtfertigen Eides, die übrigen, und zwar zwei derselben im Complott verübte Meineide, resp. einer davon Verleitung dazu betraf.

II. Anzeigen, welche beruhen geblieben sind:

1. Im Bezirke von Cassel waren es deren: 9,
2. " " Eschwege: 9,
3. " " Fritzlar: 3,
4. " " Fulda: 13,
5. " " Hanau: 2,

6. Im Bezirke von Marburg, 10,
7. " " Rinteln: keiner,
8. " " Rotenburg: 3,
9. " " Schmalkalden: 3.

III. Freisprechende Urtheile:

1. Im Bezirke von Cassel: in 7 Sachen,
2. " " Eschwege: in 4,
3. " " Fritzlar: in 2,
4. " " Fulda: in 3,
5. " " Hanau: in 1,
6. " " Marburg: in 10,
7. " " Rinteln: in keiner Sache,
8. " " Rotenburg: in 3,
9. " " Schmalkalden: in 1.

C. Zeitraum des Jahres 1854.

I. Verurtheilungen:

1. Im Bezirke von Cassel: 4, w. falschen Zeugnisses, wovon zwei Fälle auf ein deshalbiges Complott sich beziehen.

2. Im Bezirke von Eschwege: 3, w. Meineids, 1, w. leichtfertigen Eids, 1, w. Versuchs des Meineids.

3. Im Bezirke von Fritzlar: kam kein Fall vor.

4. " " Fulda: 5, w. Meineids und falschen eidlichen Zeugnisses, 1, w. leichtfertigen Eides.

5. Im Bezirke von Hanau: 1, w. falschen Schiedseids, 1, wegen falschen eidlichen Zeugnisses.

6. Im Bezirke von Marburg: 2, w. Meineids.
7. " " Rinteln: kam kein Fall vor.
8. " " Rotenburg: desgl. nicht.
9. " " Schmalkalden: 2, w. falschen Zeugeneides.

Hiernach sind also im J. 1854 erwiesenermaßen: 17 falsche Eide geschworen und bestraft worden, wovon 2 leichtfertiger- und einer versuchsweise stattfand.

II. Anzeigen, welche beruhen geblieben sind:

1. Im Bezirke von Cassel waren es deren: 5,
2. " " Eschwege: 14,

3. Im Bezirke von Fritzlar: 2,
4. " " Fulda: 27,
5. " " Hanau: 8,
6. " " Marburg: 9,
7. " " Rinteln: 1,
8. " " Rotenburg: 4,
9. " " Schmalkalden: 3.

III. Freisprechende Urtheile:

1. Im Bezirke von Cassel: in 2 Fällen,
2. " " Eschwege: in 1,
3. " " Fritzlar: in 2,
4. " " Fulda: in 5,
5. " " Hanau: in 4,
6. " " Marburg: in 6,
7. " " Rinteln: in keinem,
8. " " Rotenburg: desgl.
9. " " Schmalkalden: in 3.

D. Erste Hälfte des Jahres 1855.

I. Verurtheilungen:

1. Im Bezirke von Eschwege fanden 2 wegen Meineids, 1 wegen Versuchs desselben; 1 wegen falschen Zeugnisses, 1 wegen versuchter Verleitung dazu statt.

2. Im Bezirke von Fulda dagegen: 2 wegen Meineids und falschen Zeugnisses.

In den übrigen Bezirken erfolgte keine solche.

Im Laufe des ersten Semesters 1855 wären also bereits 5 Personen wegen Meineids, 2 wegen Versuchs resp. Verleitung zum falschen Zeugnisse bestraft worden.

II. Anzeigen, welche beruhen geblieben sind:

1. Im Bezirke von Cassel: 6; eine Sache ist noch anhängig.
2. " " Eschwege: 6,
3. " " Fritzlar: 2,
4. " " Fulda: 11; 3 Fälle sind noch anhängig,
5. " " Hanau: 3,

6. Im Bezirke von Marburg: 6,
7. „ „ Rinteln: keine,
8. „ „ Rotenburg: desgl.,
9. „ „ Schmalkalden: 1.

III. Freisprechungen:

1. Im Bezirke von Fulda: 2,
2. „ „ Hanau: 1,
3. „ „ Marburg: 1,
4. In den übrigen Bezirken fand keine dergleichen statt.

So wenig es einerseits wohl gethan ist, die also zu Tage getretenen Schäden am Leibe des eigenen Volkes zu verhüllen, über die auf dessen innerstes Leben sich beziehenden Gebrechen rücksichtlich der vielfachen Eidesbrüche, welche, wie aus der gewährten Uebersicht erhellt, namentlich in der neuern Zeit im Zunehmen begriffen sind[53]) sich zu täuschen, — so wenig genügen doch andererseits tabellarische Uebersichten um das Interesse lebendig zu erhalten. Daher mögen denn nach einige, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen dargebotene, der neusten Zeit entnommene, Beispiele tiefer Gottentfremdung das nächtliche Bild vervollständigen[54]).

1. So hatte eine im Schmalkaldischen Angeklagte bei einem sächsischen Gerichte fälschlich angezeigt, einen Raubanfall erlitten zu haben und diese Anzeige auch in der eingestandenen Absicht beschworen, auf diesem Wege eine Unterstützung für sich und ihr uneheliches Kind sich zu verschaffen.

2. Im Fuldaschen ist es bei Zeugnissen mehrfach vorgekommen, daß in derselben Rechtsangelegenheit mehrere Personen in Folge zwischen ihnen getroffener Verabredung falsches eidliches Zeugniß ablegten. In dieser Hinsicht ist namentlich eine im Jahre 1851 stattgehabte Untersuchung gegen einen Beamten zu Fulda wegen Verhöhnung des Baierschen Militärs zu erwähnen, worin drei Zeugen die Schuld des Angeklagten, deren Beweis von den

---

53) Vergl. das über den Zeitraum unter A. Beigebrachte.

54) Der Verf. verdankt sie der gütigen, beziehungsweise durch Acten-Zusendung gewährten Mittheilung Seitens der betreffenden Herrn Staatsprocuratoren, welche ihm auf dem S. 313 Note 51 angedeuteten Wege zukam.

schwersten Folgen für denselben, namentlich in Beziehung auf seine dienstliche Stellung begleitet gewesen seyn würde, bestimmt und eidlich bekundet hatten, ohne daß irgend einer derselben bei dem betreffenden Vorfall zugegen gewesen war; in welcher Hinsicht gleichwohl nachher durch Geständniß derselben festgestellt wurde, daß der eine von ihnen jenes Zeugniß, seiner eigenen Angabe nach, aus Religionshaß fälschlich abgelegt und die beiden andern Zeugen durch die ihnen in Aussicht gestellte Zeugengebühr zu gleichem falschen Zeugnisse verleitet hatte. In demselben Landestheile ergab sich sodann, daß, und zwar im Orte S., Amts Burghaun, drei Individuen ein Gewerbe daraus machten, sich als falsche Zeugen in ihnen selbst ganz fremden Angelegenheiten gebrauchen zu lassen und daß man sich, wenn man falsches Zeugniß brauchte, ohne Weiteres an sie wendete. Diesem Treiben kam man endlich auf die Spur und setzte ihm ein Ziel.

3. Aus der Provinz Hanau sind hier folgende Fälle zu erwähnen:

a. In einer gegen mehre Personen wegen Meineids geführten Untersuchung wurde festgestellt, daß einer derselben in einem zwischen ihm, als Verklagten und seinem Gegner, den Kläger, anhängigen Civilprocesse in Beziehung auf die von ihm behauptete Zahlung der eingeklagten Forderung zwei falsche Zeugen geworben und vor Gericht sistirt, sowie, daß von diesen auch die Zahlung wahrheitswidrig eidlich bezeugt, von dem Producenten selbst aber über das von ihm behauptete Neuauffinden der beiden Zeugen ein falscher Restitutionseid geschworen worden war [55]).

b. In der schwurgerichtlichen Strafsache gegen Daniel Georg von Ginnheim und Genossen, wegen Ermordung des Fürsten Lichnowski rc., waren bei der öffentlichen Verhandlung viele Zeugen von ihren, im vorbereitenden Verfahren gethanen, Aussagen in auffallender Weise wieder abgegangen. Auf den Grund der deshalb eingeleiteten Untersuchung wurde gegen fünf Personen Anklage wegen falschen eidlichen Zeugnisses erhoben, in Folge dessen auch die Verurtheilung von drei derselben erfolgte, wohingegen nur eine

---

55) Unters. Sache g. Jean Stöcker u. Gen. v. Hanau, w. Meineids, Erk. d. Obergerichts zu Fulda v. 3. März 1853.

gar frei gesprochen, gegen eine aber, bei nicht bewirkter Vorladung, nicht gehandelt wurde. Wiewohl nun nach dem Ergebnisse der Untersuchung ein Complott nicht festgestellt und deshalb auch in diesem Sinne die Anklage nicht erhoben worden war, so lag doch eine starke Vermuthung dafür vor, nicht bloß, daß ein complottmäßiges Handeln der Zeugen, sondern auch eine planmäßige Einwirkung auf dieselben stattgefunden habe [56]).

c. Endlich ist hier einer Untersuchung gegen sieben Personen zu erwähnen, deren Resultat dahin ging, daß solche zu Zuchthausstrafen von 4 monatlicher bis 4½jähriger Dauer verurtheilt wurden. Sie wurden schuldig erkannt: der eine, des falschen, nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meineide abgeleisteten, Diffessions-Eids, und eines falschen Calumnien-Eides, des falschen eidlichen Zeugnisses, der Verleitung von vier Personen zu falschem eidlichen Zeugnisse ꝛc.; der andere der Ablegung des Meineids, der Verleitung von drei Personen zu falschem eidlichen Zeugnisse, des Versuchs der Verleitung von zwei weiteren Personen zu gleichem Verbrechen; die vier folgenden der Ablage eines falschen eidlichen Zeugnisses; und der letzte der Ausschwörung eines falschen unbeeidigten und eines falschen beeidigten Zeugnisses [57]).

§. 63.

Hoffnungen für die Restauration des Eides.

Neben diesen traurigen Erfahrungen im Einzelnen, welche in der neuesten Zeit auch in anderen deutschen Ländern ihre häufige Wiederholung gefunden, damit aber den Sittenzustand im Allgemeinen in ein trübes Licht gestellt haben, — fehlt es dann aber auch nicht an Zeichen des überall erwachten Lebens in der evangelischen Kirche, was insonderheit auch dieses wichtigen Instituts wahre Bedeutung, Einrichtung und Handhabung betrifft. Als ein Zeichen davon, daß insbesondere die evangelische Kirche in dem angedeuteten Sinne ihre Aufgabe dahin wiederum lebendig erfaßt hat, daß, wie auf die

---

56) Unters.-Acten g. Adam Diehl v. Ginnheim und Cons. 1850.

57) Unters. S. g. C. Kropp aus Kilianstädten, Schwurger.-Erk. v. 27/9. 1851; bestätigt durch O.-A.-G.-Erk. v. 18/12 1851.

tiefere Begründung des Eides, also auch auf die Verständigung der richtigen Erkenntniß nach dem Worte der heiligen Schrift in den christlichen Gemeinden mit treuem Eifer hinzuwirken sey, — legte ein erfreuliches Zeugniß die am 21. Juni dieses Jahres (1855) stattgefundene Thüringer Pastoral-Conferenz zu Neudietendorf ab. In derselben wurden folgende Thesen aufgestellt und vertheidigt:

A. Der Eid beruht auf göttlicher Stiftung und ist ein Gesetz alten Bundes für Kirche und Staat, welches durch das Evangelium insbesondere durch Matth. 5, 34, 37 nicht aufgelöst, sondern erfüllt wird. Daraus folgt:

1. Der Eid ist kein nothwendiges Uebel, sondern eine göttliche Heilsordnung.

2. Der Eid ist jedes Christen Pflicht und das Verbot des Eides kann nur außerhalb der Kirche und des Staats existiren.

B. Der Eid ist ein feierliches Zeugniß oder Gelübde unter Anrufung Gottes, mithin ein Bekenntniß der Wahrheit auf Grund des Glaubensbekenntnisses. Daraus folgt:

3. Jeder Eid ist eine gottesdienstliche Handlung und es gibt nur einen religiösen, keinen moralischen Eid.

4. Das Bekenntniß allein macht eidesfähig und die Eidesformel muß ein Glaubensbekenntniß enthalten.

C. Der Eid ist in Kirche und Staat als Heilsordnung und als Bekenntniß-Act in Verfall gekommen. Daraus folgt:

5. Der confessionelle Inhalt und die gottesdienstliche Gestalt des Eides müssen hergestellt und in ihrer Ausbildung vollendet werden.

6. Die Kirche muß im Staate Theil nehmen an der Verwaltung des Eides. Und zwar ist die Kirche berechtigt zur Entscheidung über die Eidesfähigkeit der Person und die Eideswürdigkeit der Sache, zur geistlichen Vorbereitung auf die Eidesleistung, zur geistlichen Assistenz bei der Eideshandlung und zur geistlichen Strafgewalt über den Meineid und Eidbruch.

7. Die Kirche muß in sich selbst den Eid herstellen, namentlich den Amtseid ihrer Diener auf das Bekenntniß [58]).

Aus der Discussion und Berathung gingen folgende Beschlüsse

58) Gedruckte Thesen (bei J. G. Cramer in Erfurt).

hervor: Der Verfall des Eides beruhe wesentlich darauf, daß derselbe im Laufe der Zeiten seines confessionellen Inhalts und seiner gottesdienstlichen Gestalt entkleidet worden. Es sey daher demselben auch beides wieder einzuräumen, der Kirche aber das hieraus sich ergebende Recht der Theilnahme an seiner Verwaltung dergestalt, daß die Frage über die Eidesfähigkeit der Person und Eideswürdigkeit der Sache ihrer Entscheidung unterstellt werde, zu erwirken [59]).

Zweites Kapitel.

Restauration des Eides.

§. 64.

Einleitung.

Wenn man nach den bisherigen Andeutungen über die Geschichte der Entstehung, Entwickelung und des öfteren Verfalls des Eides zu der schon mehrfach in den neueren Zeiten erhobenen [60]) Frage sich wendet: was denn nun geschehen müsse, um auf eine größere Heilighaltung des Eides, welche den inneren Wohlstand der Staaten, die Sicherheit des Thrones, die Achtung der Gesetze bedingt, erfolgreich hinzuwirken und die Ruchlosigkeit des Meineids zu verhüten? so war schon rührend der Sinn, der manche geistliche Väter des Mittelalters, welche die Reliquien-Kästchen in Verwahrung hatten, bewog, den Inhalt vor der Eidesleistung herauszunehmen, um, dem Verbrecher selbst unbewußt, das Uebermaaß der Sünde zu verhüten [61]). Geht man aber tiefer in die Erörterung der Frage ein, so ist vor Allem hier das Wort des oft genannten Schriftstellers über diese Materie [62]) in Beziehung auf den Zu-

---

59) Casseler Zeitung v. 26. Juni 1855, Nr. 147.

60) Vergl. z. B., abgesehen von dem, was im Bisherigen in dieser Hinsicht angeführt worden ist, und im Folgenden noch angedeutet werden wird, auch: die Ephemeriden der Menschheit, Bd. II (Leipz. 1783), S. 270 (Einige Betrachtungen über den Eid).

61) K. D. Hüllmann, Städtewesen d. Mittelalters, Th. IV (Bonn, 1829) S. 274.

62) K. F. Göschel a. a. O., Vorwort S. XXV.

sammenhang das Institut des Eids mit der Kirche und seiner Aehnlichkeit mit dem der Ehe für alle Diejenigen erweckend und beherzigenswerth, welche, wie mit dem tiefen Schaden der Zeit, also auch mit seinem wahren Grund und dem einigen Heilmittel wider denselben nicht unbekannt sind. „Sind es nun", sagt derselbe, „im Staate, die Institute der Ehe und des Eides, an welchen der Bruch mit der Kirche offenbar wird zu einem Falle Vieler in Israel, so sind es auch diese beiden Grundpfeiler, von welchen durch Belebung des noch immer glimmenden Dochts die Restauration beginnen muß zu einem Auferstehen Vieler in Israel. Am zugänglichsten ist der Eid, dem wir eher in das Forum, als der Ehe in's Haus folgen können; er hat auch an den obrigkeitlichen Personen Theilnehmer, welchen ein heilsamer Einfluß offen stände zu einem großen Segen, so wie zu großer Verantwortung. Hier fließt für das Staatsleben in tiefen Schachten leise, aber ergiebig und unerschöpflich, eine Quelle der Restauration und Regeneration, deren Segen nicht zu berechnen ist. Es befinden sich Viele in der Noth dieser Zeit, welchen geholfen werden kann, wenn sie auch nicht darum bitten. Es ist an denen, die über die Noth klagen, auch ihrerseits mit zu helfen. Der Segen davon würde auch denen, die ihn fördern helfen, zum Lohne gereichen; dieser Segen könnte zugleich denen zu Statten kommen, die, in flacianischem Irrthum verstrickt, Alles schwarz zu sehen sich versucht fühlen, wenn sie etwa durch die That überführt, und — mit ihrem Willen und Verstande — zu der freien Ueberzeugung gefördert würden, daß nicht Alles und nichts ganz schwarz ist. Wenigstens ist keine Zeit so verworfen, daß sich die Kirche von ihr lossagen dürfte: ihr Herr thuts auch nicht. Aber auch denen ist vorzusehen, die Alles lichtweiß und rosenfarben sehen; denn solcher sanguinisch-pelagianischer Irrthum verwischt die scharfen Grenzen zwischen Gut und Böse, oder er macht wenigstens bequem und sicher und Sicherheit kommt zu Fall."

Darüber hätte man jedenfalls nie zweifeln sollen, daß bei der Wiederherstellung des rechten gottgefälligen Eides Alles auf der religiösen Volksbildung beruhe. Man wußte es ja aus der Geschichte, daß selbst in den geringsten Ueberresten des früheren Gottesbewußtseyns, bei den heidnischen Völkern, ein Ferment enthalten sey,

was dieselben lange Zeit hindurch vor gänzlicher Fäulniß bewahrt hatte. Die Frage war also nur die: von welcher Beschaffenheit diese religiöse Bildung seyn müsse, um ihres Zwecks in der fraglichen Hinsicht nicht zu verfehlen? Und gerade hier trat die praktische Wichtigkeit der Grundsätze, welche vornämlich seit den beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts in Umlauf gekommen waren, hervor. Daß die Verehrer des großen Philosophen zu Königsberg, so wie die, welche auf eigenen Bahnen zu einem ähnlichen Resultat als jener gelangt waren, ihren Gedanken, den Eid in so weit, als er vor dem Richterstuhl der Vernunft sich nicht rechtfertigen lasse, abgeschafft zu sehen, Geltung zu verschaffen suchen würden, war von den Talenten, der Energie des Willens und der bürgerlichen Stellung Mancher von ihnen vorauszusehen. Wie man daher in dem Resultate der Prüfung des Eides, als philosophisches Problem, den Schlüssel zur Auffindung der allein wahren Bedeutung desselben erlangt zu haben glaubte und dieß freilich nur auf dem Wege der Negation gewonnene Ergebniß zuversichtlich als einen lichthellen Gedanken verkündigte [63]), so wurde an die Spitze der der Gesetzgebung gemachten Vorschläge der gestellt: „Die Idee einer Anrufung Gottes zum Zeugen und zum Rächer des Meineides als unphilosophisch, als unhaltbar und als unwürdig des Verhältnisses der Menschheit gegen Gott, durchaus aufzugeben" [64]); folgeweise aber als praktisches Ziel der weitere Wink damit verbunden: „es müsse eine philosophische Theorie des Eides von allen und jeden Juristen in größern, wie in dem kleinsten Wirkungskreise, so wie von jedem Geistlichen und Volkslehrer bis zum lichthellen und gründlichen Verständniß ganz allgemeines Studium werden. Ohne Mitwirkung von Oben herab — ohne gewisse hierauf abzielende gesetzliche Anordnungen — besonders

63) Vergl. z. B. den Inhalt der Zueignungsschrift Meisters in Beziehung auf dessen oft angezogene Schrift vom Eide, worin es heißt: „Ihr Inhalt ist Sache der Menschheit — eine philosophische Würdigung des Eides, um so wichtiger für bürgerliches Leben, weil die Mehrzahl der neuern Denker viel Gleichgültigkeit und Abneigung gegen jenes uralte Bindungsmittel innerhalb der eingeschränkten Sphäre unseres Geschlechtes zum herrschenden Tone gemacht hat."

64) Meister, a. a. O. S. 89.

ohne gleichförmigen Gebrauch der strengsten und anschaulichsten Prüfungen jedes Referendars, welcher in den ehrwürdigen Kreis eines Justizamtes überträte, — jedes Candidaten der Theologie, welcher als Volkslehrer auftreten wolle, können leider! bey der Kaltblütigkeit Vieler gegen fortschreitende Bildung dieses große Ziel nicht erreicht werden" [65]).

Hieran scheiterte denn auch allerdings die Ausführung der gedachten Vorschläge, was aber nicht anders zu erwarten war, da die Kirche in der ihr angewiesenen Stellung in keiner Weise darauf eingehen konnte; der Staat selbst aber, im wohlverstandenen eigenen Interesse, die erwähnten philosophischen Ansichten auf die Gesetzgebung einwirken zu lassen, gerechtes Bedenken tragen mußte. In dieser Lage kam man denn, abgesehen von andern, aus ähnlichem Sinne hervorgegangenen, Verbesserungs-Plänen [66]), um die Unterstützung der Kirche entbehren zu können, zu dem seltsamen Vorschlag einer von der letzteren unabhängigen „Eides-Belehrungs-Anstalt." Der Gedanke ist für die Geschichte der damaligen Zeit und zwar derjenigen des Eides insbesondere so charakteristisch, daß er um deswillen näher hier angedeutet zu werden verdient. Der anonym aufgetretene Verfasser [67]) bemerkt in dieser Hinsicht Folgendes: „Da diejenigen Re-

---

65) Meister a. a. O. S. 97 (Fünfter Vorschlag.) Weiter bemerkt der Verf. (S. 98), daß er im gegenwärtigen Augenblick (J. 1810) keine Schrift kenne, welche einen reinern und würdigern Begriff vom Eide aufstelle und durchführe als die seinige; welchem Umstande denn auch die Veranlassung zu der deutschen Uebersetzung der Preisschrift zugeschrieben wird.

66) So ist z. B. Konopack a. a. O. S. 211 fg. der Meinung, daß einestheils auf die Berichtigung der Begriffe des Menschen von dem, was recht und gut sey hingewirkt und durch diese bessere, ihm mitgetheilte, Kenntniß seiner Pflicht eine willigere Befolgung derselben begründet werden müßte; — daß andererseits die aus den bürgerlichen Gesetzen entstandene Strafe des Meineids zu beseitigen; — und endlich anzuordnen sey, daß in solchen Fällen, wo man einen Mann von anerkannter Rechtschaffenheit vor sich hätte, eine Ausnahme von der Regel gemacht und von ihm kein Eid verlangt werde, wenn man auch ein Recht hätte, ihn dazu zu zwingen, indem vielmehr auf seine bloßen Worte eben so fest, wie auf jenen zu bauen sey.

67) (Beermann in Rinteln) Versuch einer Betrachtung der wichtigen Folgen des Mißbrauchs der Eide, (Hamburg, 1796) §. 36 (S. 72—76).

ligionswahrheiten, welche auf die Beförderung der Gewissenhaftigkeit den würksamsten Einfluß haben, allen christlichen Religionspartheyen und selbst den Juden gemein sind, so müste ein besonderer Unterricht in denselben und zwar dermaßen veranstaltet werden, daß alle Religionspartheyen daran Theil nehmen könnten. Diese Anstalt müßte unter der Aufsicht und Direction von Männern aus allen Religionspartheyen, aber von anerkannter Rechtschaffenheit, stehen, und es könnte alsdann hiermit überhaupt auch der Unterricht in den Pflichten guter Bürger und treuer Unterthanen verbunden werden. Ohne eine solche besondere Anstalt der Erziehung des Menschen als Bürgers und Unterthans wird alles bey der alten Schläfrigkeit und Unzweckmäßigkeit der Schulen und Lehranstalten bleiben. Der kleine Aufwand, den dieses erforderte, würde dem Staate warlich unendlich ersetzt werden und das zwar nicht nur durch Wiederherstellung der Heiligkeit der Eide, sondern auch durch Abwendung noch anderer in unsern Zeiten immer drohender werdenden Gefahren." Im Weiteren gibt dann auch der Verf. die Grundzüge zur Organisation solcher Anstalten an: Niedersetzung einer Erziehungs-Commission ohne Unterschied der Religion in der Hauptstadt jeder Provinz; Ansetzung mehrmaliger Unterrichtsstunden in der Woche für Jung und Alt; Belebung des Unterrichts durch rührende Ermahnungen und abschreckende Warnungen; Anordnung der Strafe der Ausstoßung der Kinder aus der Gesellschaft ihrer Mitzöglinge bis zu bewiesener aufrichtiger Reue und Besserung. Von einer solchen Erziehungsanstalt für die Jugend wird dann schließlich die Hoffnung gehegt, daß die künftige Welt besser, Treue und Glauben allgemeiner und die Meineide seltener werden würden.

Bei solchen und ähnlichen Vorschlägen damaliger Zeit, welche klarer als irgend Etwas zeigten, wohin man mit dem Protestiren gekommen war, ließ man, oder wollte man unbeachtet lassen, was des Eides wahre Grundlage sey; daß diese das unumstößliche Wort der ewigen Wahrheit bilde, daß der Eid eine religiöse Handlung enthalte, welche ein bestimmtes Glaubensbekenntniß voraussetzt — wie denn auch C. Im. Nitzsch [68]) der Bezeichnung Eid

---

68) Syst. d. christlichen Lehre, S. 361.

die Benennung „Gottes-Zeugniß, Gerichtsandacht, Zeugen-Weihe, Gottespflicht" zu substituiren vorschlägt — und daß folgeweise der Unterricht darin nur von dem Amte, welchem die Verkündigung des göttlichen Worts in Kirche und Schule zukommt und obliegt, ausgehen könne. Dashatte die katholische Kirche nie vergessen [69]). So sagt insonderheit in neuester Zeit ein angesehener Lehrer ihres Rechts: „Der Werth des Eides für das bürgerliche Leben beruht lediglich auf der Voraussetzung, daß dessen Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sey. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens dem Staate zur Seite stehen müsse" [70]).

Aber auch aus der evangelischen Kirche heraus hat es an Aufforderungen gleicher Art nicht gefehlt. So bemerkt Richter [71]): „Die Kirche hat — diesen Grundsatz" (den Eid nur dann für zuläßig zu halten, wenn für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden keine andere Bürgschaft gewonnen werden könne) „später selbst sehr häufig verläugnet und noch weniger kann der Staat von dem Vorwurfe frei gesprochen werden, daß er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Mißbrauch des göttlichen Namens gefördert habe. Hierin liegt an die Lenker des Staats eine große Mahnung; aber auch an die Kirche, die durch Erziehung ihrer Glieder zu christlichem Glauben dem Eide den ihm entzogenen Boden wieder bereiten muß" [72]).

---

69) Vergl. z. B. die Policey-Ordnung des Ertzstiffts Cölle; v. 4. Nov. 1595 (abgedr. in d. Samml. d. Gesetze u. Verordn., welche in d. vormal. Churfürstenth. Cöln rc. ergangen sind, herausgeg. v. J. J. Scotti, 1. Abth. 1. Th.; Düsseldorf 1830) §. 6: Von Warnung auff dem Predigstuel aller Gotteslesterung und Schwür halben: „Item es soll auch jeder Pfarher oder Pastor seine Kirspelßleut alle Sontags vor den gemelten Gottslesterungen und Schwüren fleissig warnen, wie jme dan deß ein besonder Verzeichniß von uns gegeben sol werden. Und zudem sol auch der Pastor rc. neben anderen gemeinen Gebetten das Volk zum treuwligsten vermanen zu pitten, daß Gott der Almechtig solche große Uebel der rc Schwür von dem Christlichen Volk genediglich abwenden wolle."

70) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen (10. Aufl. Bonn 1846) §. 353 a. E. (S. 727).

71) a. a. O. Not. 275 (S. 577).

72) S. die Verhandl. der preuß. General-Synode, Berl. 1846.

Jener Anonymus hätte denn dieses namentlich, nach seiner Stellung zu seinem speciellen Vaterlande sowohl [73], als zur evangelischen Kirche überhaupt nicht wohl verkennen dürfen. Denn also wird ja in der oben (S. 190 fg.) abgedruckten Stelle eines ihrer Bekenntnißschriften [74]) zum zweiten Gebote weiter gesagt: „Siehe, also möchte man die Jugend kindlicher Weise und Spielens (spielend gleichsam) aufziehen in Gottes Furcht und Ehre, daß das erste und andere Gebot fein im Schwange und steter Uebung gingen. Da könnte etwas Gutes bekleiben (Wurzel fassen), aufgehen und Frucht schaffen, daß solche Leute erwüchsen, deren ein ganzes Land genießen und froh werden möchte; das wäre auch die rechte Weise, Kinder wohl zu ziehen, weil man sie mit Gutem (in Güte) und Lust gewöhnen kann; denn was man allein mit Ruthen und Schlägen zwingen soll, da wird keine gute Art daraus, und wenn mans weit bringt, so bleiben sie doch nicht länger fromm, denn die Ruthe auf dem Nacken liegt; aber hier wurzelt es ins Herz, daß man sich mehr vor Gott, denn vor der Ruthe und dem Knüttel fürchtet. Das sage ich so einfältig für die Jugend, daß es doch Ein Mal eingehe; denn weil wir Kindern predigen, müssen wir auch mit ihnen lallen. Also haben wir den Mißbrauch göttlichen Namens verhütet und den rechten Gebrauch gelehret, welches nicht allein in Worten, sondern auch in der Uebung und im Leben stehen soll, daß man wisse, daß Solches Gott herzlich wohl gefalle, und wolle es so reichlich belohnen, so gräulich er jenen Mißbrauch strafen will."

Specielle Vorschläge.

§. 65.

1. Unterweisung über den Eid in der Familie, Schule und Kirche.

Wie demnach für die Jugend **in der Familie** und in der **Schule**, also sollte für die Erwachsenen insonderheit **im Hause**

---

73) Vergl. die S. 281 abgedruckte Stelle der hess. Verordn. v. 1. Febr. 1726, des ältern hess. Katechismus (S. 282) und Ledderhose hess. Kirchenrecht (1. Aufl.) §. 340 a. E.; (2. Aufl.) §. 375.

74) Großer Katechismus (herausg. v. Detzer, Nürnb. 1843, S. 422).

Gottes Unterweisung über die richtige Bedeutung des Eides gegeben werden. Dazu würde z. B. der 23. Sonntag nach Trinitatis vorzugsweise sich eignen. An ihm mahnt die Kirche an die heilige Pflicht des Christen in Gottes Ordnungen zu wandeln, und predigt über das Wort des Herrn: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist" [75]). Und an dieses Wort zu erinnern, das heilige Band zwischen Kirche und Staat, im rechten Sinne fester zu knüpfen, ist, wie in anderer Beziehung, also auch rücksichtlich der Eidesfrage heutigestags von besonderer Wichtigkeit. „Die Kirche gibt ja dem Staate ihre Kinder und lehrt sie heiligen Gehorsam gegen alle Obrigkeit. Der Staat dagegen wehrt schirmend äußere Gefahren von dem Haufen der göttlichen Gemeinde ab. Die Kirche ist eine Erzieherin der Völker zu aller, auch zu aller irdischen Ordnung; der Staat krönt sie dafür mit allerlei irdischem Segen. Eines dient dem Andern. Unter dem Dienste beider gelangt das Volk des Herrn zu seinem ewigen Ziele. Mit zwei milden Händen, mit Staat und Kirche segnet Gott Seine Heerde. Und so, grade so ists recht und wohl gethan" [76]).

Daher war es eine, schon früher als nothwendig anerkannte [77]), weise Ordnung, welche in diesem Sinne gegen das Ende des v. Jahrhunderts (1796) in einem großen Nachbarstaate erlassen wurde, in welcher es den Geistlichen zur strengen Pflicht gemacht wurde, eifrigst auf dieses Ziel hinzuwirken [78]). Die Wichtigkeit dieses

---

75) Matth. 22, 15—22.

76) Löhe zu der angezog. Stelle.

77) Ephemeriden d. Menschheit Bd. II, (Leipzig, 1783) S. 277: „Billig sollten — jährlich ein bis zweimal gute Predigten über den Eid gehalten werden, worin die Wichtigkeit desselben hinlänglich erklärt würde, und diejenigen, die ihn über Treu und Glauben abgelegt hätten, an ihre Pflichten mit Nachdruck und Rührung des Herzens erinnert werden müßten."

78) „Es kann," heißt es darin weiter, „eurer eigenen Bemerkung nicht entgangen seyn, wie sehr, leider! die Geringschätzung und Entheiligung des Eides selbst in den niedern Volksclassen überhand zu nehmen anfängt und wie nothwendig es daher ist, auf alle Art dafür zu sorgen, daß dieses Uebel nicht noch mehr um sich greife und endlich ganz unheilbar werde. In dieser Absicht wird es euch hierdurch zur Pflicht gemacht, mit verdoppelter Sorgfalt darüber zu wachen, daß sowohl die Jugend in der Lehre vom Eide gründlich und sehr fleißig

Gegenstandes des Unterrichts erkennend, hat man denn auch versucht, für den Schulunterricht specielle Anweisungen in Fragen und Antworten zu formuliren und zum Gebrauche empfohlen [79]).

§. 66.

2. Eideserklärung durch das Amt des zuständigen Dieners am Worte Gottes.

Erst wenn auf solche Weise des Eides richtiges Verständniß im Volke selbst wieder geweckt, und belebt, auch die bei Ausübung der speciellen Seelsorge hin und wieder sich darbietende Gelegenheit einer näheren Verständigung hierüber bei Einzelnen benutzt worden ist, wird sich von der speciellen Eideserklärung ein ersprießlicher Erfolg erwarten lassen. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, daß gerade Diejenigen, welche am meisten in der Lage zu seyn pflegen, nur bei den Gerichten ihre Hilfe zu suchen, folgeweise also auch in der Nothwendigkeit sich befinden, ihre Streitigkeiten durch Eide zur Erledigung zu bringen, regelmäßig am seltensten die Stätte aufsuchen, wo in Gottes Weisheit und Recht unterwiesen wird, das Amt angehen, welches den Frieden und die Versöhnung, den Weg zur Meidung und das beste Mittel zur Beendigung alles Haders verkündigt. Diese Rücksicht führt indeß zu einer nur um so gewissenhafteren Behandlung des schwurpflichtigen

---

unterrichtet, als auch die Gemeinen von ihren Predigern bey jeder schicklichen Gelegenheit an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidschwurs und an die schwere Versündigung der leichtsinnig oder gar vorsätzlich falsch Schwörenden erinnert werden. Zu diesem Endzweck wird hiedurch insbesondere folgendes — verordnet: 1. Soll von nun an in unsern sämmtlichen lutherischen Kirchen alljährlich am 23. Sonntage nach Trinitatis nach Anleitung des evangelischen Textes außer den Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit auch das Wesentlichste aus der Lehre vom Eide den Zuhörern vorgetragen und mit Nachdruck und Wärme ans Herz gelegt werden. 2. Habt ihr die Prediger anzuweisen, daß sie ihre jedesmaligen Katechumenen vorzüglich auch in dieser wichtigen Lehre nach den, in dem allgemeinen Katechismus angegebenen Punkten gründlich und ächt biblisch unterrichten, auch dieselben nicht confirmiren sollen, wenn sie diese Lehre nicht hinlänglich gefaßt haben, um für eidesfähig erklärt werden zu können."

79) z. B. Versuch einer Darstellung nothwendiger Maasregeln zur mehrern Heilighaltung des Eids (Aachen u. Leipzig 1827) S. 110—129.

Gemeindeglieds durch seinen Seelsorger. Sie wird sich zu äußern haben in Belehrung und Ermahnung.

Jene bezieht sich auf eine Erneuerung des bereits in Folge des Unterrichts in Schule und Kirche Erkannten einer- und in der speciellen Erläuterung der Eidesformel andererseits. Die letztere hat, wie bereits früher zum Theil schon angedeutet worden ist, eine formelle und materielle Bedeutung.

In der ersteren Hinsicht kommt der Eingang: „Ich (gelobe und) schwöre zu Gott dem Allwissenden, Heiligen und Gerechten", einer- und der Schluß: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" (oder statt der vier letzten Worte: „durch Jesum Christum unsern Heiland") andererseits in Betracht. Es ist um so nöthiger, daß, was vielleicht nicht stets beobachtet worden, vom Seelsorger gerade auch diese letztere Schlußformel erläutert werde, als man der Vorstellung, welche damit verbunden wird, in der neuern Zeit [80]) geradezu den Vorwurf „baaren Unsinns", gemacht und in Beziehung auf sie für die „größte Ungereimtheit" es erklärt hat, „von klingenden, aber nichts sagenden Worten Eindruck auf das Gemüth erwarten zu wollen." Hierauf ist einfach zu erwiedern: Allerdings beruht, wie auch bereits das oben (S. 141, 295) über das Symbol der Erhebung der Schwurfinger Angeführte bekundet, der Sinn jener Schlußformel auf dem Gedanken, im Fall der Unwahrheit oder des Eidesbruches den Beistand und den Schutz Gottes aufgeben zu wollen. Gegen diese Auffassung läßt sich auch nicht [81]) einwenden: Man müsse das Gut, worauf man verzichten

80) Leue a. a. O. S. 46

81) Tholuck Com. zum Hebräerbrief, S. 218, zur Bergpredigt, S. 282. Allgem. Anzeiger d. Deutsch. v. 1820, Nr. 332 (Bemerkungen über den Eid ꝛc.) S. 3617: „Mir scheint die gewöhnliche Schlußformel „so wahr mir Gott helfe ꝛc.", etwas ganz Anderes, als die Anrufung zum Zeugniß und im Gegentheil so viel zu sagen: so gewiß, als ich die Wahrheit gesagt habe (oder sagen werde), so gewiß möge mir Gott helfen ꝛc. und diesen Satz auch umgekehrt in sich zu fassen: wenn ich die Wahrheit nicht gesagt habe, so möge mir Gott nicht helfen ꝛc. Nur wegen der Furchtbarkeit dieser Vermuthung scheint dieser Gegensatz nicht mit Worten ausgedrückt, sondern als ein Unsägliches, vor dessen Aussprechen der erbärmliche Sohn des Staubes zurückschaudern sollte, in Gedanken behalten worden zu seyn?" Eben das. Nr. 333 (S. 3661): „Zwi-

wolle, haben und kennen ꝛc. Denn so gewiß, als aus dem alttestamentlichen „So wahr der Herr lebt", so wie aus dem neutestamentlichen „Ich rufe Gott zum Zeugen auf meine Seele" (S. 86, Not. 55) der Gedanke des an dem Schwörenden für den Fall der Unwahrheit des Beschworenen zu vollziehenden Strafübels sich ergibt, so wenig läßt sich sagen, es widerspreche ein Verzicht auf die Gnade der Absicht dessen, der sie hat und kennt und dennoch also den Eid leistet. Denn wie der Ungläubige, wenn er in der Lage sich befindet, zu schwören, und falsch schwört, unter dem Gesetze steht, so ist auch der Gläubige im Falle der Uebertretung der eidlich von ihm wahrgehaltenen Erklärung oder Zusage nur nach solchem zu beurtheilen, da er durch jene Schlußformel des Eides auf die Gnade Gottes keinen Anspruch machen zu wollen unzweideutig an den Tag legt, und dann kein anderer Maaßstab, nach welchem er zu beurtheilen stände, weiter übrig bleibt, als eben das Gesetz. Allerdings ist bei Gott Vergebung und Gnade, aber so, daß man ihn fürchte; Vergebung, welche mit der Heiligkeit seiner Gesetze, und mit der Gerechtigkeit seines Wesens bestehen kann; für den Meineidigen also nur dann, nachdem er seinen falschen Eidschwur reuevoll und mit Genugthuung für den Verletzten erkannt und die Ahndung erlitten hat, deren Schrecken alle diejenigen Vortheile weit überwiegen werden, welche ein Mensch durch den Meineid zu gewinnen gedenkt.

Weit davon entfernt, jene Schlußformel für eine Ungereimtheit zu halten, erklärt denn auch selbst Meister[82]), welcher doch in so vielen Beziehungen mit dem zuletzt genannten Schriftsteller in Uebereinstimmung sich befindet, nur, „daß ihm diese Formel, als Ausdruck der Entsagung auf Gott mißfalle", fügt aber gleich darauf hinzu: „Aber die Formul an sich betrachtet, läßt sich auch vernünftiger erklären. Wie kann mir Gott helfen? wie sein Wort? wie kann mir geholfen werden, wenn ich bis zur höchsten Verschlossenheit für alles Sittlich-Gute, bis zur gänzlichen Abstumpfung

---

schen den beiden Formeln: "So wahr und Wozu mir Gott helfen möge", besteht ein unendlicher Unterschied. Dieß „wozu" ist eine Bitte; wogegen das bisher gewöhnliche „so wahr" eine bedingte Verwünschung ausspricht."

82) a. a. O. S. 93.

des innern Sinnes gegen alle sittlichen und religiösen Triebfedern mich selbst herabgewürdigt, meine eigene Natur verdorben habe? So erklärt gewinnt die Formul eine schauderhafte innere Wahrheit! Anschaulich wird in ihr dem Schwörenden der abscheuliche, zerrüttete Standpunct, auf den er sich in dem Augenblicke des Meineids selbst stellt; die furchtbare Strafe, die er in der Verwirklichung des Frevels an sich selbst vollzieht; der Abgrund von Unsittlichkeit, in welchen er als Meineidiger sich verliert." [83]).

Was sodann die materielle Bedeutung der Eidesformel angeht, so ist es zwar, nach dem oben (S. 285) Bemerkten in Hessen vor dem Anfange des J. 1854 nicht gebräuchlich gewesen, dem über den Eid belehrenden Seelsorger durch Mittheilung des Eidesbescheides vom Gegenstand des Schwurs in Kenntniß zu setzen; je mehr Gewicht man aber gerade auf diesen Act des geistlichen Amts zu legen hat, um so mehr mußte man es wünschen, daß das letztere in die Lage gesetzt werde, durch ein näheres Eingehen auf das gerade vorliegende Verhältniß seiner Belehrung die eigentliche, praktische Anwendung zu geben. Und dem gemäß wurde denn auch für Hessen durch den oben (S. 286) erwähnten Justiz-Minist.-Beschluß v. 8. April 1854 eine entsprechende Verfügung getroffen.

Das Resultat dieses Actes der Belehrung ist dann entweder, daß der Schwurpflichtige durch seine, auf die an ihn gerichteten Fragen, ertheilten Antworten in genügender Weise zu erkennen gibt, daß er nach allen Seiten über die von ihm vorzunehmende Eidesleistung gehörig unterwiesen sey, oder es stellt sich das Gegentheil heraus. In diesem letzteren Falle wird nunmehr der Seelsorger seinen Unterricht bis zu genügend bewirkter Ver-

83) Vergl. W. Haan, Unterricht ü. d. Eid. Eine Verwarnung vor d. Meineid (Leipz. 1839), S. 27 — Abweichend von dem im Texte Bemerkten wird von Göschel a. a. O. S. 228 im Eide nicht eine eventuelle Verzichtleistung auf die von der Sündenstrafe erlösende Gnade Gottes, sondern vielmehr (nur) eine präsente Provocation und Erinnerung sowohl an Gottes strafende Gerechtigkeit, als auch an die Gnade, welche von der Sünde erlöset und nicht sündigen läßt, und hierin allein des Eides Bestärkung gefunden. Hiernach wäre dann also der Sinn: So gewiß ich meine Seligkeit nicht daran setzen kann und will, so gewiß ich diese Strafen nicht übernehmen kann und will, so gewiß sage ich die Wahrheit.

ständigung fortzusetzen haben, bis dahin aber die Eidesleistung vom Gerichte auszusetzen seyn.

Die Ermahnung, welche sich hiernächst an die von der bezeichneten nöthigen Wirkung begleiteten Belehrung anzuschließen hat, wird dem Seelsorger Gelegenheit geben, den Schwurpflichtigen auf die Folgen des Meineids wie des leichtsinnigen Schwörens hinzuweisen. Hier tritt dann die volle Bedeutung des geistlichen Amtes, welches an Gottes Statt den Schwurpflichtigen vor dem zeitlichen und ewigen Verderben, nach Anleitung der einschlagenden Schriftstellen, zu warnen hat, hervor. Es ist ein persönlicher, gerechter, heiliger und allwissender Gott, welchem der Schwörende gegenüber treten, und welchem er dereinst nach seiner Auferstehung von den Todten, eben so persönlich, wie er hienieden dem zeitlichen Richter gegenüber tritt, Rede und Antwort geben soll, wie von jeder unnützen Rede, also aber und vornämlich von jedem leichtsinnigen und falschen Eid, für welchen das Wort feststeht, Gott wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.

Nach dieser Belehrung und Ermahnung, woran sodann der Seelsorger ein mit dem Schwurpflichtigen gemeinschaftlich gehaltenes Gebet zu schließen haben würde und worauf dann auch wohl, wie es ehedem gebräuchlich war, der letztere zu ermahnen wäre, dieser Vorbereitung den Genuß des heiligen Abendmahls folgen zu lassen [84]), wird dann der also angeleitete Schwurpflichtige vor Gericht erscheinen.

Eine solche, dem zur Eidesableistung angesetzten Termine vorausgehende, vom Amte des Seelsorgers vorzunehmende, Eidesbelehrung, wie sie namentlich in Hessen vorgeschrieben und zwar nach den oben (S. 289 fg.) mitgetheilten Beispielen, mit dem gesegnetesten Erfolg schon bisher in Uebung gewesen ist, aber auch hier noch, mit Rücksicht auf die bis dahin bestandene Standes-Unterscheidung (S. 283), in ausgedehnterem Umfange als angemessen sich darstellt [85]), — ist freilich Denjenigen, welchen die biblische

---

84) Darauf, daß dessen vorgängige Vornahme ehedem der Brauch war, weist noch das sprichwörtliche: „Darauf kann ich das heil. Abendmahl nehmen" hin.

85) In dieser Beziehung heißt es z. B in dem Versuch einer Betrachtung

Vorstellung vom Eide, weil philosophisch unhaltbar, verwerflich erscheint, völlig fremd. Und das begreift sich leicht. Indessen wird die Ansicht, daß z. B. die Religion nur auf die Idee, welche derselbe sich von Gott mache, nicht aber auf einen wirklich existirenden, einen persönlichen in seiner Allmacht, Heiligkeit und Gerechtigkeit unbeschränkten Gott beziehe, — daß es keine persönliche Fortdauer des Menschen nach dem Tod und ein das schließliche Loos desselben bestimmendes letztes Gericht gebe rc., den Geistlichen nicht abhalten, vermöge seines Amts und Berufs jenen Verneinungen mit der größten Entschiedenheit zu begegnen. Wenn auch nicht der Form, so kommen doch der Sache nach die Vertheiger jener philosophischen Auffassung des Eides auf denselben Vorschlag zurück, welchen der oben (S. 325) erwähnte anonyme Verf. machte, wenn er die Einrichtung einer besondern, außer der Kirche stehenden, Eidesbelehrungs-Anstalt für Personen der verschiedensten Religionen in Antrag brachte. Indem sie nämlich stillschweigends davon ausgehen, daß die Eideserklärung nur vor den den Eid abnehmenden Richter gehöre, wird dem letzteren nicht blos überlassen, sondern zur besondern Pflicht gemacht, bei diesem Geschäfte auf die größte Mannigfaltigkeit von Individuen in Beziehung auf ihre Glaubensrichtung sich bereit zu halten, indem sie zugleich, eben nicht consequent, bei der Wahl des eingeschlagenen Wegs, wenn er nur die Erreichung des Zieles hoffen läßt, nicht bedenklich sind. So bemerkt unter Anderen Leue[86]): „Sie (die Ermahnung bei der Eideserklärung) soll das Gewissen des Schwörenden erregen und sein Gemüth zur Treue und Wahrheit stimmen; alle Mittel dazu sind willkommen. Es versteht sich aber von selbst, daß die Ermahnung nicht bei allen

---

der wichtigen Folgen des Mißbrauchs der Eide (Hamb. 1796) S. 129: „Es ist bisher zwar, bey der Abnahme der Eide zwischen den Honoratioren und den gemeinen Ständen insofern distinguiret worden, daß man bey jenen eine Erklärung des Eides gänzlich übergangen hat. In sofern sich annehmen ließe, daß jene durchaus von der Wichtigkeit des Eides hinlänglich verständigt wären, würde diese Distinction ferner beyzubehalten stehen. Da aber nicht selten ganz der entgegengesetzte Fall eintritt; so dürfte es am besten seyn, von der vorbeschriebenen feierlichen Eidesabnahme niemanden, der einen gerichtlichen Eid schwören muß, zu verschonen."

86) a. a. O. S. 164.

Menschen dieselbe seyn kann, da sie in ihrer Organisation und nach dem Stande ihrer Bildung unendlich verschieden sind. Darin gerade zeigt sich die Weisheit des Richters, daß er für jeden die zweckmäßigste Auswahl zu treffen weiß; dadurch allein kann die Anwendung des Eides zur Entdeckung der Wahrheit dazu beitragen ihn in seiner Würde zu erhalten und aus einem Dinge, das an sich ein Uebel ist, kann die Art und Weise des Gebrauchs gute Wirkungen hervorbringen ꝛc." Anstatt, daß man also ehedem davon ausgegangen war, es müßten die Glieder der christlichen Kirche nur nach Maaßgabe der in der letzteren geltenden Lehre des Eides unterwiesen werden, und es stelle sich hierbei vor Allem die objective Wahrheit derselben, das Wort Gottes vom Eid, so wie das Verhältniß des der Hilfe bedürftigen Menschen zu dem allwissenden, heiligen und gerechten Gott und die Folge der Nichtbeachtung dieses Verhältnisses als das bei der Belehrung über den Eid allein Entscheidende dar, — wird nach jener Auffassung beinahe ausschließlich von der Persönlichkeit des den Eid erklärenden Beamten aller Erfolg erwartet. So sagt in dieser Hinsicht Meister[87]): „Es wird Bedürfniß — daß der Richter, welcher einen Eid abnimmt, Philosoph genug sey, um mit Wahrheit und Sache; Redner genug, um mit Deutlichkeit und Energie; Psycholog genug, um mit zweckmäßiger Bestimmung des Materiales und der Form, bald in einer körnigen, gehaltvollen Anrede, bald in einer Sokratischen Unterredung, mit dem Schwörenden über den Eid sprechen zu können". An einer andern Stelle classificirt derselbe Schriftsteller die Menschen nach den verschiedenen Stufen des sittlichen Standpuncts, um danach die Wahl des für einen Jeden derselben anzuwendenden Mittels ihn der Wahrheit geneigt zu machen, bestimmen zu können. Nach diesem Verhältniß soll das edlere Gemüth, das von feinerem sittlichen Gefühl durchdrungen ist, der Gewißheit der göttlichen Strafe als Triebfeder nicht bedürfen, wohingegen für Gemüther von geringerem sittlichen Adel gerade die Furcht davor ein Bestimmungsmittel wäre. „Aber in wessen Hand", fährt er fort, „die Rechtspflege steht, der habe auch Kopf genug, Einmal mit psychologischem Scharfblicke seinen Mann zu unterscheiden, ob die Heraushebung jener Idee bey ihm Be-

87) a. a. O. S. 96 (zum vierten Vorschlag).

dürfniß und gerade das wirksamste Mittel; oder vielleicht im umgekehrten Verhältniß die Störung eines sittlich höhern Eindrucks seyn würde? Alsdann (wäre) auch in jenem Fall das minder gebildete Subject doch allmählig auf die höhern Bestimmungsgründe und Beweggründe hinzuleiten; auch dafür empfänglich zu machen [88])".

Berücksichtigt man bei dieser Frage das Resultat der Geschichte des Eides, wie dasselbe aus dem Bisherigen gezogen worden, daß also der Eid eine gottesdienstliche Handlung ist, bei einer solchen aber, ähnlich wie bei andern, z. B. dem Gebrauch der Sacramente, dem Gebete 2c., das subjective Ermessen des Handelnden oder Administrirenden ausgeschlossen, in der das Wort der heiligen Schrift in sich begreifenden positiven Norm vielmehr die alleinige Richtschnur der Thätigkeit beschlossen ist, — so ergiebt sich von selbst, daß alle diejenigen Mittel und Kunstgriffe, welche zur Stellvertretung jener Vorschriften gebraucht werden, nicht nur das Ansehen des Beamten gefährden, sondern auch, eben wegen der dabei hervortretenden Willkühr, des Erfolgs auf den Schwurpflichtigen völlig verfehlen müssen. Im innersten Grunde geht diese ganze Betrachtungsweise aus überspanntem Selbstvertrauen des Menschen und dem Gedanken hervor, daß man die Liebe zur Wahrheit schon allein aus sich selbst heraus entwickeln, Einer dem Andern durch bloße menschliche Beredsamkeit und andere äußerliche Geschicklichkeit sie anbilden könne.

Um nun also vor solcher Selbstüberhebung gesichert zu seyn, würde, da bei der Ermahnung von Seiten des Seelsorgers durch dessen Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften seiner Kirche gesorgt ist, auf die von dem Richter ausgehende anderweit Bedacht genommen werden müssen.

§. 67.

3. Gerichtliche Warnung an den Schwurpflichtigen zur Verhütung des Meineids.

In Beziehung auf die von Seiten des **Gerichts** vorzunehmende **Eidesverwarnung** würde nämlich **ein bestimmtes Formular** zu dessen Vornahme einzuführen seyn [89]). Es ist gewiß

88) Ders. a. a. O. S. 90.

89) Ein solches wird in der mehrfach angezog. Schrift: Versuch einer Betrachtung der Folgen des Mißbrauchs des Eides, S. 131, Not. b. in einer im Wesentlichen vollständigen und ganz zweckmäßigen Weise in Vorschlag gebracht.

eine sehr wahre Bemerkung, welche Leue[90]) macht, wenn er diese Ermahnung für den edelsten Theil der Vorbereitung für den Diensteifer eines gerechten und wohlwollenden Richters erklärt. Aber nicht darum ist er es, weil solcher, wie derselbe hinzufügt: darin „reiches Feld für das Talent" findet, sondern darum, weil ihm hier ein Theil des geistlichen Amtes anvertraut, er dabei in die Lage gesetzt wird, selbst auf die Seele des Schwurpflichtigen zum letzten Male vor dem Acte des Eidesleistung einwirken zu sollen. Dieß kann, nach dem, was vor ihm der Seelsorger begonnen, nur als eine Fortsetzung dessen eigener Thätigkeit, nur unter Anknüpfung an die von jenem bereits gegebene Belehrung und Ermahnung geschehen, muß also im vollsten Einklange damit sich befinden. Daß dieß in würdiger, eindrücklicher und das Gemüth des vor Gericht Stehenden ergreifender Weise geschehe, setzt eine geheiligte Gesinnung und Stimmung des Richters mit Nothwendigkeit voraus. Wer aber, im Hinblick auf die eigenen und fremde Erfahrungen, die Ueberzeugung gewonnen hat, wie selten eine solche Gemüthsverfassung bei dem regelmäßig so eben aus der verschiedenartigsten Thätigkeit heraus- und in das zur Vornahme des Eidesacts bestimmte Zimmer eintretenden Beamten sich findet, dem wird es sicherlich nicht blos als ein billiger Wunsch, sondern als ein dringendes Bedürfniß desselben erscheinen, einen objectiv gehaltenen Anhaltspunct zu haben, durch welchen geleitet er vor Allem sich selbst sammle, vorbereite und kräftige und dann mit der ganzen Innigkeit des dadurch in ihm erweckten Geistes, unter sorgsamer Berücksichtigung des gerade vorliegenden Falles, an das Herz des Schwurpflichtigen sich wende und mit der Sprache herzlichster Theilnahme im letzten Worte vor dem Schwure das Wort der Ermahnung zusammen fasse, was aus der innersten Bedeutung dieses heiligen Acts hervorgetreten ihm zu sagen gegeben wird, und dann erst mit demselben den letzteren vollziehe resp. vollziehen lasse. Es ist nun aber, dem entgegen, von Leue[91]) ferner behauptet worden: „Es ist nicht möglich, daß sie (die Eidesformel) von jedermann verstanden wird und überall eine gleiche Empfänglichkeit antrifft

90) a. a. O. S. 161.
91) a. a. O. S. 165.

und noch schlimmer ist es, wenn sie sich bald erhebt, bald herabsteigt, was doch wahrscheinlich der Fall seyn wird, da sie sich allen Klassen anbequemen soll. Sie wird bei niemand vollen Anklang finden, bei den Meisten nur zum Theil, bei einigen gar keinen und selbst die Ideen, die mit der Denkart des Schwörenden übereinstimmen, werden matter wirken, wenn seine Aufmerksamkeit abwechselnd durch nicht verstandene oder für unwahr gehaltene Sätze gestört wird. Eine so vorgeschriebene Ermahnung wird daher überall (ganz oder zum Theil) die beabsichtigte Wirkung verfehlen und es ist dabei sehr schlimm, daß der Gesetzgeber selbst den Eid entwürdigt und die Meinung von seiner Wichtigkeit untergräbt. Denn wer nicht ermahnt wird (und eine unzweckmäßige Ermahnung ist keine Ermahnung) schwört ohne Vorbereitung und wer an das nicht glaubt, was der Gesetzgeber selbst als das Höchste und Heiligste aufstellt, der könnte versucht werden, auch den Eid mit gleichem Maaße zu messen und an ihn eben so wenig zu glauben."

Bei diesen Sätzen wird inzwischen die Bedeutung der christlichen Kirche eben so, wie jeder Religions-Gemeinschaft überhaupt schlechterdings übersehen. Eine solche hat und muß zu ihrer recht-Existenz haben eine Norm, wonach in Anschließung an jenes eine gottesdienstliche Handlung, wie der Eid ist, vorgenommen wird. Jedes Glied einer solchen Gemeinde ist daher, so lange es solches bleibt, und also seinen Austritt aus solcher und seine Aufnahme in eine andere, im Staat anerkannte religiöse Gemeinschaft nicht erklärt hat, wie an jenes Bekenntniß, also auch insonderheit an die Vornahme der eben nur einen Ausdruck des letzteren enthaltenden religiösen Handlung gebunden. Es hat sich daher in das Verständniß jenes und dieser hinein zu leben und wenn es noch nicht geschehen, unter Vermittelung der durch seinen Seelsorger ihm zu gewährenden Beihilfe, zu seiner Ueberzeugung zu erheben. Von einem Gewissenszwang ist dabei überall nicht die Rede, da der fortdauernde äußere Zusammenhang mit der Kirche den Schluß auf seine innere Glaubensrichtung rechtfertigt. Derjenige, welcher mit Aufrichtigkeit ein Glied der religiösen Gemeinschaft ist, in der er steht, wird denn auch den Eid verständlich finden und es wird keiner Erhebung und keines Hinabsteigens bedürfen, um zur ungetrübten Einsicht ihm zu verhelfen, da schon der einfache Christen-

glaube dazu hinreicht. Wer aber in einer solchen Gemeinschaft steht, ohne den ihr zum Grunde liegenden Glauben von Herzen zu theilen, der mag, was ihn selbst betrifft, wohl zusehen, daß er nicht in Heuchelei falle; wohingegen der warnende Richter, da ihm die Befugniß zu einem näheren Eingehen, einer specielleren Prüfung des Seelenzustandes des Schwurpflichtigen nicht, wie dem Geistlichen, zusteht, nur nach dem Maaßstab des ihm ertheilten Formulars bei seiner Verwarnung zu verfahren, das Uebrige aber lediglich dem Gewissen jenes zu überlassen haben würde. Die Besorgniß der Unempfänglichkeit der Gemüther, der Unverständlichkeit der Ermahnung ꝛc. wird denn auch in den bei weitem meisten Fällen durchaus unnöthig seyn, da das Wort der heiligen Schrift bekanntlich das Wasser ist, welches ein Kind durchwaten kann, der Elephant aber durchschwimmen muß; wobei es also folgeweise nur auf die Einfalt des Gemüths ankommt, um auch die aus ihr mit dem schlichten Worte sich ergebende heilige Ordnung des Eides zu erfassen und nöthigenfalls etwa noch darüber ins Klare gesetzt zu werden.

Beherzigenswerth ist denn auch in dieser Beziehung die Mahnung Göschels[92]: „Wenn einerseits die Macht des Eides und der Wahrheit, auf welcher er beruht, selbst auf den Ungläubigen von Einfluß ist und in sofern von dem Subjecte unabhängig sich erweist, so kann doch andererseits nicht geleugnet werden, daß gleichwohl der Sünder in seiner Verstockung und Leichtfertigkeit derselben widerstreben kann. Diese Gefahr ist um so größer, wenn auch die Theilnehmer, Richter und Gegner, ihrerseits von der Macht des Eids unberührt bleiben und somit auch an der Sünde Theil nehmen. Um so wichtiger ist aber diese Theilnahme, welche wesentlich religiöse Gemeinschaft erheischt[93]), um so wesentlicher ist die Admonition und die Feierlichkeit der Eidesableistung, welche nie ohne Gebet geschehen sollte. Die vielen Klagen wohlgesinnter Menschen über die zunehmende Geringschätzung des Eids, über die wachsende Gefahr des Meineids sollten sich daher nicht auf

---

92) a. a. O. S. 164.

93) Vergl. das oben (§. 58, S. 267 fg.) über das germanische Institut der Eideshelfer Gesagte.

die Ableistung des Eids beschränken, sondern auf die Abnahme, auf jede Theilnahme daran erstrecken: damit verwandeln sich die Klagen und Anklagen nach Befinden in Selbprüfungen, in Selbstanklagen: denn nirgends wird so sehr und so dringend, als im Eide, die religiöse Gemeinschaft aller Theilnehmer in Anspruch genommen. Hier gilt es, einzuwirken und zu helfen, daß der Cultus des Eides ernster gepflegt werde; und wenn es in der Kirche nöthig ist, der Subjectivität der einzelnen Diener durch bestimmte confessionelle Liturgie zu begegnen, so dürfte auch die Avisation bei Eidesleistungen durch eine feste Norm, welche die Belehrung nach der Schrift und Kirche enthält, zu sichern seyn, wenn sie auch die weiteren Vorhaltungen nicht ausschließt."

§. 68.

4. Verwarnung des Gegners des Schwurpflichtigen.

Wie die an den Schwurpflichtigen gerichtete Verwarnung vor der Eidesablage, so stellt sich denn auch im geeigneten Falle die an den Gegner desselben gerichtete Mahnung, ernstlich sich zu prüfen, ob er nicht gegen sein besseres Wissen die Ausschwörung von jenem begehre als ein dringendes Bedürfniß dar. In specieller Beziehung auf den Eid der Israeliten ist denn auch bereits, wie in andern Staaten [94]), namentlich in Hessen vorgeschrieben, daß, nachdem der Schwurpflichtige zur Eidesleistung sich bereit erklärt hat, „der Richter dem Befinden nach zu dem anwesenden Gegner mit der Ermahnung sich wenden solle, den Schwur zu erlassen, indem er ihm vorstellt, daß derjenige, welcher gegen besseres Wissen die Beschwörung dessen, was er als wahr schon weiß, fordert, ebenwohl den Namen Gottes mißbraucht [95])". Diese mit den neutestamentlichen Grundsätzen durchaus im Einklang stehende Vorschrift möchte demnach auch für den Eid überhaupt anzuerkennen seyn.

---

94) So wird nach der allgem. Ger.-Ordn. für die Preuß. Staaten Th. I, Tit. 10, §. 327 durch den Rabbinen, Assessor oder Gelehrten dem Gegner des Schwurpflichtigen die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Ableistung des Eides bestände.

95) Verordn. v. 14. Febr. 1828 u. die Eidesleistung d. Israeliten §. 6.

§. 69.

5. Vornahme des Güteversuchs vor der Eidesleistung.

Wenn auch Vergleichsvorschläge, ihrer Natur nach, Seitens des Gerichts in jeder demselben geeignet erscheinenden Lage des Processes gemacht werden können [96]), so ist doch gerade das Stadium des Processes, in welchen es bis zur Eidesablage gelangt ist, im Interesse der Verhütung falscher, leichtfertiger oder überflüssiger Eide als vorzugsweise geeignet zu halten. Daher hat man von dem in der v. Note bezeichneten Gerichte die vorgängige Vornahme eines Güteversuchs angeordnet, wo es sich darum handelte, bedenkliche [97]), oder unnöthige [98]), oder auf nur geringfügige Gegenstände sich beziehende Eide [99]), z. B. einen Schieds- [1]), einen Erfüllungs-Eid [2]) u. s. w. zu verhüten [3]).

§. 70.

6. Beibehaltung der Bedeutung und Form des „leiblichen" Eides.

Tritt man sodann der Handlung des Eidschwurs selbst, und zwar ganz abgesehen von den verschiedenen confessionellen

---

96) Vergl. z. B. in Beziehung auf die hessische Gesetzgebung und Praxis: des Verf. Darstellung der Verfass. rc. O. A. Gericht zu Cassel §. 71 (S. 261).

97) z. B. in S. Fisc. Pr. g. Cornelius [8276] 7/3 1846.

98) Hopp g. Kaletsch [7658] 6/5. 1846, in Erw.: „daß den Verhandlungen gemäß eine große Zahl von Eiden, welche von den vormaligen Vormündern des Imploranten — für denselben dem Wissen und Glauben nach angenommen worden, von dem Imploranten und zwar zum Theil über nur geringe Beträge auszuschwören seyn würden, während sich voraussetzen läßt, daß es bei einer gehörigen Verständiguug des Imploranten zu vielen dieser Eide nicht kommen werde und in dieser Hinsicht ein weiterer Güteversuch zweckmäßig erscheint."

99) z. B. über einen Betrag von 29 Thlr., zumal der Eid auf diplomatischem Wege (vor einem französischen Gerichte) hätte veranlaßt werden müssen, Allix g. Fisc. Pr. [6317] 11/2 1846.

1) Müller g. Naumann [6888] 11/11 1843.

2) Gem. Breuna g. v. Malsburg [6139] 4/11 1843.

3) Auch in einem spätern Falle wurde vom O. A. Gerichte ausgesprochen, daß, vor Ausschwörung der Eide, unter den Parteien die ihnen hiermit alles Ernstes angerathene Güte versucht werden solle und hierzu, unter einstweiliger Aussetzung der Eidesleistung, Termin anberaumt, Fisc. Pr. g. Cornelius, [8276] 7/3 1846.

Unterschieden der christlichen Kirchen, näher, so ist auch hier in den letzten fünfzig Jahren mancher Vorschlag zur Abänderung der bestehenden Form gemacht worden. Im Anfange dieses letzteren Zeitraum war, bei der meist nur sehr trockenen und verstandesmäßigen Betrachtung alles in dieser Hinsicht Bestehenden, woran man sich gewöhnt hatte, der Sinn für die Symbolik im Rechte[4]) und in der Kirche ziemlich abhanden gekommen. Es zeigt sich dieß recht augenscheinlich, wenn man die Deutung des symbolischen Gebrauchs bei dem Eidschwur, wie sie z. B., in Verbindung mit Verbesserungs-Vorschlägen, Meister[5]) gibt, vergleicht. „Das auf allzusinnliche Ideen hinführende Wörtchen: „leiblicher" Eid, bemerkt er, vertausche man mit dem vernünftigeren „feierlicher" Eid. Entweder die Hand auf die Brust zu legen ein schönes Sinnbild des herzlichen Mitgefühles, der Treue — oder die Hand und von ihr drey Finger emporzuheben — was den religiösen Aufschwung der Seele versinnlichen soll! werde nicht verdrängt. Natürlich, daß die unwürdige und kindische Anspielung mit dem Sinnbilde der erhobenen drey Finger auf die christliche Dreyeinigkeit verschwinden muß; denn eine würdige Deutung des Bildlichen findet nur dahin statt, daß dadurch das angestrengteste Streben nach der Höhe versinnlicht werden soll." Solcher Auffassungsweise entgegen läßt sich das Wort Jahns[6]) über den Charakter des Symbolischen entgegen halten[7]). Inzwischen war es doch nicht Meisters Ansicht, daß

---

4) Vergl. das §. 28 (S. 138 fg.) in dieser Hinsicht Bemerkte.

5) a. a. O. S. 92.

6) d. teutsches Volksthum, S. 340.

7) „Feierlichkeit", sagt derselbe, „ist äußere Begleitung einer höhern innern Stimmung; nicht blos Sinnbildschrift der Handlung; auch von ihrem Vorhergang. Nur die einzelne That fällt in die Augen, nicht wodurch sie erzeugt wird, nicht worauf sie hinstrebte. Dadurch soll offenbar werden, nicht des Daseyns Schaale, sondern des Lebens Kern. Eine Ueberleitung des Sinnenwesens auf sinnlichen Pfaden zum Uebersinnlichen, die durch geistige Verknüpfung in einer einträchtigen Sinnbilderei das Abstumpfen verhütet, wo keine Berührung mehr haftet. Das Geistige allein — wirkt höchstens auf den Geist; wird es in Verbindung mit einem in die Augen fallenden Sinnbilde gebracht, erfaßt es den ganzen Menschen. Das Uebersinnliche wird uns doch nur durch Bilder, Gedanken- und Wortbilder; aber es wird den schnellsten Eingang finden, die fe-

schon in der Gegenwart jene Formel zu verbessern, vielmehr nur, daß sie für solche beizubehalten sey, damit in wenig gebildeten Gemüthern kein falscher Eindruck gemacht werde; der Zeit steigen der allgemeiner Bildung sollte jene Verbesserung vorbehalten bleiben [8]). — Auch hier war aber, wie seine Zeitgenossen überhaupt, Leue[9]) entschlossener. Zwar, bemerkt er, könne „der Begriff Gottes beim Eide nicht entbehrt werden; dagegen sey es ein ganz müßiges und unnützes Ding, auf die Dreiheit seiner Person hinzudeuten und es liege überdieß eine Verkehrtheit darin, Vorstellungen durch sinnliche Zeichen zu vergegenwärtigen, die doch in der Eidesformel nicht vorkämen. Zugleich erklärt er, daß die Dreieinigkeit Gottes ein unverständlicher Begriff sey, „mein Kopf hat sich immer dagegen gesperrt.“ Darum schlägt er vor: der Aufhebung der Hände die Bedeutung zu geben, daß damit auf ein Höheres, als die Sinnenwelt, das Geistige oder, wenn man wolle, das Himmlische hingewiesen werde. Nur müßte alsdann eigentlich die ganze Hand aufgehoben, oder wohl besser die rechte Hand auf die linke Brust gelegt werden; denn immer geschehe die Berufung des Schwörenden auf Gott nur, um durch dessen Vorstellung zur Aussage der Wahrheit bestimmt zu werden. Immer solle das Gewissen desselben erregt werden, und dieß suche Niemand oben im Himmel bei Gott, sondern in seinem eigenen Innern.

---

steste Nachwirkung behaupten, wo ein Sinnbild als Schattenriß höhere Ahnungen gewährt und unaussprechliche Sehnungen verdeutlicht. Gebräuche kennen wilde und zahme, alte und neue Völker; jede Menschenvereinigung vom losesten Verbande bis zum einigsten Bunde —. Sie sind eine gesellige Dichtkunst; eine Geheimschrift, die unenträthselte Zeichen hat. Wir haben die Kindlichkeit ihres Entstehens verloren und kennen sie nur, weil wir sie brauchen und gebrauchen. Daher ihr Name. Auch sie sind ein Bedürfniß des Menschen, eine sinnliche Darstellung eines geheimen Lebenstriebes. Sie sind verkannt worden, man hat sie für Tand genommen, hat gefragt: Sollen sie die That putzen, die Leere ausfüllen, dem Menschen natürliche Dinge verzaubern? Sie sind ursprünglich eine Erfindung der Noth, nicht der Lust, ein Beweis, daß im Menschen sich dunkle Gefühle regen, die er hienieden nur unvollkommen an den Tag legt. In ihnen ist das Gesellige, Gemeinsame, Allergreifende, was aus der menschlichen Natur hervorgeht, nicht erst nach getroffener Uebereinkunft; es ist höheres Seyn und schöneres Wesen?“

8) a. a. O. S. 92.

9) a. a. O. S. 172 fg.

Diesen Vorschlägen gegenüber kann nur auf die der christlichen Kirche zum Grunde liegende Bedeutung des Namens Gottes, den auf ihn sich beziehenden tiefen und doch einem jeden einfältigen Christenmenschen so verständlichen Sinn des Symbols der Erhebung der Schwurfinger hingewiesen werden. Die Beschaffenheit der erwähnten Bedenken wird keinen Grund abgeben, diese bestehende ehrwürdige Form der Eidesleistung abzustellen; wie denn auch die bei den Protestanten geltende Anfangs- und Schlußformel nicht nur unbedenklich beizubehalten, sondern noch in Etwas zu erweitern seyn möchte. Es ist nämlich bereits von Göschel [10]) mit Recht hervorgehoben worden, daß da der Eid wesentlich die Gemeinschaft des Menschen mit Gott voraussetze, auch das Evangelium von dem Mittler, als die Vollendung dieser Gemeinschaft zum vollen Begriffe des Eides gehöre und zum adäquaten Ausdruck des Eides mithin auch die wirkliche Nennung des Namens Jesu gehöre. Danach würde dann also die Schlußformel des Eides vollständiger zu lauten haben: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum kraft des heiligen Geistes, Amen [11])."

§. 71.

7. Erhöhung der Feierlichkeit bei der Eidesleistung.

Es hat sich sodann die Nothwendigkeit einer Erhöhung der **Feierlichkeit bei der Eidesabnahme** herausgestellt. Schon **E. F. Klein** [12]) erklärt: Der feierliche Eid — welchen er übrigens nicht leicht auf die Zuschiebung des Gegners, sondern nur, wenn bei wichtigen und bedenklichen Fällen nach vollführtem Beweise auf einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkannt werde, verfügt haben will — müßte das Ansehn einer got-

---

10) a. a. O. S. 164.

11) Bemerkenswerth ist in dieser letzteren Beziehung die Königl. Preußische Verordn. v. 7. März 1796, wodurch vorgeschrieben wurde: „In keinem Fall muß dem Eidesabnehmer gestattet werden, die bey protestantischen Glaubensgenossen eingeführte Betheuerungs-Formel: „So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit", abzukürzen oder zu verändern."

12) Vermischte Abhandl. ü. Gegenstände der Gesetzgeb. u. Rechtsgelehrsamkeit. Leipz. 1780, B. I, S. 17.

tesdienstlichen Handlung bekommen und in der Kirche bei verschlossenen Thüren durch den Geistlichen abgenommen werden. Vielleicht wäre es gut, wenn man bei den Protestanten diese Feierlichkeit mit einem Kirchen-Gesange eröffnete. Hierauf hielte der Prediger eine kurze Rede und, wenn diese geendigt wäre, müßte der Schwörende dem Geistlichen ein kurzes Gebet nachsprechen [13]). Nach vollendetem Gebete würde dann zur wirklichen Abnahme des Eides geschritten. Während dieser Feierlichkeit müßte sonst niemanden erlaubt werden, ein Wort darin zu reden, damit diese gottesdienstliche Handlung nicht in ein gerichtliches Gezänke ausarten könne. Dagegen aber müßte schon den Tag vorher in der Gerichtsstube, im Beiseyn des Geistlichen, der Schwörende ausgefragt und alles dasjenige vorgenommen worden seyn, was sonst vor der wirklichen Abnahme des Eides vorhergeht und der Richter müßte da schon den Schwörenden sattsam belehrt und ausgefragt haben; worauf sich sodann der Schwörende nochmals mit dem Geistlichen insbesondere zu besprechen hätte."

Für die Verlegung des Acts der Eidesleistung aus der Gerichtsstube in die Kirche sprachen sich auch spätere Stimmen aus, indem man theils den Gebrauch der Kirche in älterer Zeit bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts [14]), theils die größere

---

13) Klein gibt (a. a. O.) den Inhalt, welchen dasselbe haben könnte und welches nur durch den Mangel der Bezugnahme auf den Verzicht der göttlichen Gnade für den Fall des Meineids einer Ergänzung bedürftig ist, dahin an: „Großer, Mächtiger, Heiliger Gott! Siehe, hier knie ich vor Deinem allgegenwärtigen Antlitz. Die Tiefen der Erde können dir nichts verbergen und kein Stäubchen bewegt sich ohne deinen Willen. Du hörtest, sahest und wußtest immer, was ich that, redete und dachte; und auch jetzt weist du den heimlichsten meiner Gedanken. Gott der Wahrheit, dich rufe ich an. Regiere mein Herz, daß es Bosheit und Betrug verabscheue. Lehre mich bedenken, daß ich sterben müsse und daß dieser Athemzug der letzte sein könne. Lehre mich erkennen, daß es mich ewig reuen würde, wenn ich mich gelüsten ließe, eines zeitlichen Vortheils wegen, meine Seele zu verderben und mich deiner Wohlthaten in Zeit und Ewigkeit verlustig zu machen. Ueberzeuge mich auf das lebhafteste, daß ein gutes Gewissen Armuth und Niedrigkeit versüße, ein böses Gewissen aber den Reichen und Geehrten, mitten im Genusse seiner Schätze und Würden, quält und ihn hier und dort unglücklich mache. Gerechter Gott schütze Unschuld und Recht! Offenbare die Wahrheit und bewahre mich vor Heuchelei und Meineid!"

14) Im Jahre 1598 wurde nach einer im Weimarschen geltenden, (in der

Zweckmäßigkeit dieses Schrittes geltend machte [15]; — wohingegen für die gegentheilige Meinung darauf hingewiesen wurde, einmal, daß die bei dem Acte der Eidesleistung nicht selten vorkommende Unterbrechung und die daran sich anschließenden Vergleichsvorschläge, so wie das weitere Hin- und Herreden, mit der heiligen Bestimmung des Gotteshauses sich nicht vertrage, — dann aber auch, daß die Handlung selbst zu ungehörigen Bemerkungen unberufener Zuhörer Veranlassung geben und auch also der Act eine Störung erleiden möchte [16].

Wenn nun aber auch die Einführung dieser, der Bedeutung des Eides an und für sich ganz entsprechenden, Verfahrungsweise vornämlich schon an dem noch zur Zeit bestehenden so häufigen Gebrauch des Eides scheitern wird, so würde sich doch schon in folgender Weise Abhilfe der bisherigen Mängel treffen lassen:

1. Zur Vornahme des Acts der Eidesabnahme [16a] ist, wo die

Zeitschr. Curiositäten, VI. B. 6. St. S. 555 abgedruckten) Verordnung namentlich der Reinigungseid in der Kirche abgeleistet. Der anonyme Verf. der deshalbigen Mittheilung im allgem. Anzeiger d. Deutschen v. 1820, Nr. 343 (S. 3722) schließt daran den Wunsch: „Die Erfordernisse unserer Zeit würden eine neuere Ausübung auf diese ältere recht passend gründen können."

15) Allgem. Anzeiger d. Deutschen v. 1820, Nr. 307 (v. Pfarrer Vogt zu Klettbach bei Erfurt) S. 3320: „Es ist auf jeden Fall besser, wenn Warnung und Eid aus der Gerichtsstube in die Kirche, wohin der letztere ohnedem gehört, versetzt werden. Hier in dem Heiligthum der Gottheit, wo alles so viel stärker an ihre nahe Gegenwart erinnert, an den Stufen des Altars; — im Angesicht einer ganzen Gemeinde, die ernst und theilnehmend auf den Schwörenden herabsieht, in deren Mitte er bisher lebte und wo ihn jeder Einzelne nach seinem bisherigen Lebenswandel kennt, wo man seine Schuld oder Unschuld vielleicht besser beurtheilt, als nur irgend ein menschlicher Richter sie beurtheilen kann; — unter den furchtbaren Sinnbildern des Todes, des Gerichts und der Ewigkeit, — hier dünkt mich, muß jeder irdische Wahn zerrinnen, in dieser ernsten Stimmung muß jede Täuschung der Sinnlichkeit aufhören und der Mensch steht hier wie vor dem künftigen Weltrichter und wird also den gefährlichen Schritt nicht so leicht wagen, der ihn um sein gegenwärtiges und künftiges Glück bringen könnte. Er wird vor dem Abgrund zurückschaudern, der vor seinen Augen geöffnet und aus welchem keine Rückkehr möglich ist."

16) Allgem. Anzeiger rc. v 1819, Nr. 284 (v W. Freiholb), S. 3066 fg.

16a) Schwierig wird allerdings hierbei die Beantwortung der Frage seyn: ob nicht die Ausführung dieses Vorschlags in Anwendung auch auf andere, als Parteien-Eide, an äußern Hindernissen regelmäßig scheitern werde.

Localität es gestattet, ein besonders dazu bestimmtes Zimmer einzurichten, in welchem ein mit schwarzer Bekleidung versehener Altar und auf diesem neben einem Crucifix die heilige Schrift alten und neuen Testaments sich befindet. Bei Gerichten, welchen ein Einzelnrichter vorsteht, und wo ein besonderes, zu diesem Zwecke bestimmtes Local sich nicht beschaffen läßt, ist das Gerichtszimmer am Tage der Eidesleistung, wie erwähnt, vorzurichten. Angemessen ist es dann, zur Verhütung von Störungen durch, mit der Handlung zusammentreffende, andere Geschäfte, daß eine bestimmte Stunde eines Wochentags für alle vom Gericht in der zutreffenden Zeit abzunehmende Parteien-Eide festgesetzt wird.

2. Außer dem den Eid abnehmenden Einzelnrichter oder, bei collegialisch besetzten Gerichten, dem Commissar des letzteren, ist stets ein Geistlicher der Confession des Schwurpflichtigen dem Acte hinzuziehen, welcher, wie jener in seiner Amtstracht zu erscheinen hat [17]).

3. Nachdem der Richter die Handlung durch Bezugnahme auf die Lage des Rechtsstreits und den ergangenen Eidsbescheid, in Verbindung mit der oben erwähnten Erläuterung dessen materiellen Inhalts, oder durch Hinweisung auf die sonstige Veranlassung zu dem vorzunehmenden Eidesact, eröffnet, der Schwurpflichtige auch hierauf, unter wiederholter Ablehnung des vor diesem Termin bereits zwischen den Parteien vergeblich versuchten Vergleichs, den Eidschwur zu leisten, dessen Gegner aber ihn nicht erlassen zu wollen erklärt, der Richter auch sodann, nach Anleitung des zu dem Ende eingeführten Formulars, die Verwarnung vor dem Meineide bewirkt hat, — hält der Geistliche das Gebet, welches, wie auch das (S. 346 Not. 13) erwähnte, von Klein vorgeschlagene eine Anrufung des göttlichen Schutzes und Beistandes, so wie, in Uebereinstimmung mit andern Formularen dieser Art, einen Verzicht auf die göttliche Gnade im Fall des Meineids im Wesentlichen zu enthalten hätte, womit dann die Uebereinstimmung mit dem Eingang und den Schluß der Eidesformel im Einklange stände. Rücksichtlich der Mennoniten und der sonst

17) Auch Meister a. a. O. S. 99 erklärt die regelmäßige Zuziehung eines Geistlichen, im Fall eine einzelne Gerichtsperson den Eid abzunehmen hat, für sehr zweckmäßig.

im Staate geduldeten christlichen Secten gelten die für sie zugelassenen Eidesformen.

4) Hierauf findet sodann die Eidesabnahme durch den Richter, nach derjenigen Formel statt, welche der Religion resp. Confession des Schwurpflichtigen entsprechend ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß während des ganzen Acts eine Zwischenhandlung weder durch den den Eid Abnehmenden, noch durch Dritte, welche überhaupt entfernt zu halten sind, vorgenommen, weder vorher noch nachher fremdartige Unterhaltung in diesem Zimmer gepflogen, überhaupt Alles vermieden werde, wodurch die Feier der heiligen Handlung gestört werden könnte.

Aehnliche und noch ausführlichere Anträge waren schon früher in Beziehung auf die Eidesleistung geschehen [18]).

§. 72.

8. Ueber die Frage: Ob der Eid an sich zu vermindern sey?

Als einen weiteren, auf die Wiederherstellung der Eide sich beziehenden Vorschlag, hat man sodann vielfach die Beschrän-

---

18) Allgem. Anzeiger rc. von 1808, Nr. 3 (v. Just zu Tennstedt;) S. 23 fg.; ferner vom J. 1819, Nr. 281 (W. Freyhold), S. 3069: „1. Zu Eidesleistungen sey an jedem Gerichtssitze ein eigenes Zimmer bestimmt, das zu keinem andern Gebrauch dienen darf und stets verschlossen ist. 2. Es sey einfach, schwarz, grau oder weiß angestrichen, von aller Zierrath entblößt und enthalte keine sonstigen Möbel, als einen schwarzbehangenen Tisch, auf welchem die Bibel liegt, hinter dieser aber ein Crucifix steht; und vor dem Tische ein schwarzbehangener Schemel. 2. Der Eid würde bei offenen Fenstern und brennenden Kerzen, mit emporgehobenen drei Fingern knieend geleistet. 4. Während der Leistung ertöne von der Kirche das Läuten der Glocke. 5. Richter, Parteien und Anwälte seyen Zeugen. 6. Der Geistliche sage den Eid vor, der Schwörende spreche langsam ihn nach. 7. Vergleichsvorschläge, Sühne, Versuch und Eidesverwarnung geschehen in gewöhnlicher Gerichtsstube. 8. Erst wenn diese fruchtlos sind und der Entschluß des Schwörenden feststeht, begeben sich Richter, Geistliche und Parteien in das Schwörungszimmer und der Richter läßt das Zeichen zum Ziehen der Gebetglocken geben. 9. Wenn sie im Schwörungszimmer angelangt sind, spreche der Geistliche noch einige wenige eindringende Worte zum Schwörenden, die ihm hier die Heiligkeit des Eides einschärfen, bis die Glocke ertönt. 10. Dann lasse er denselben niederknieen und der Eid beginne, ohne weitern Aufschub

kung dieses Mittels die Wahrheit zu erforschen anempfohlen [19]). In so weit es hierbei davon sich handelt, ob einzelne Eide weniger als andere nothwendig erscheinen und abgeschafft werden könnten, so setzt die Erörterung der deshalbigen Frage eine vorgängige genaue Prüfung der Bewährung eines solchen Urtheils nach den Erfahrungen, insonderheit der Praxis der Gerichte, voraus. Der Verf. muß daher in dieser Beziehung seine Aeußerung bis zum Schluß der von ihm beabsichtigten näheren Ausführung, über die verschiedenen Arten der Eide [19a]), aussetzen. In sofern dagegen der Vorschlag auf Verminderung des Gebrauchs der Eide auf einen in der Natur derselben liegenden Grund gestützt wird, so läßt sich derselbe nicht etwa schon um deswillen verwerfen, weil ja der Eid für eine gottesdienstliche Handlung erklärt worden sey [20]). Denn es ist be-

---

der Handlung. 11. Erklärt sich dieser freiwillig oder auf die Ermahnung des Geistlichen, daß er nicht schwören wolle, oder um Aufschub bitte; so werde die Handlung auf der Stelle abgebrochen, und die Anwesenden begeben sich ohne Weiteres wieder in das Gerichtszimmer. 12. Dort können die Unterhandlungen wieder fortgehen, aber an diesem Tage dürfe der Eid nicht mehr geleistet werden."

19) Flavius, vom Eide, (Leipz. 1785) S. 6; Versuch einer Betrachtung der wicht. Folge des Mißbrauchs d. Eide, S. 106 (§. 53): „Sehr viel würde es dazu beitragen, wenn überhaupt sowohl die außergerichtlichen als gerichtlichen Eide so selten wie möglich gebraucht und abgelegt würden. Zu dieser Absicht könnte es ungemein viel mitwirken, wenn die Obrigkeiten mehr ermuntert würden, die streitenden Theile, besonders alsdann, wenn die Sache durch den Eid entschieden werden müsse, gütlich auszugleichen." Klein a. a. O. S. 9 glaubt den gleichen Zweck dadurch zu erreichen, daß er zwei Arten von Eiden, feierliche und minder feierliche, in Vorschlag bringt. Der Besorgniß, daß die letzteren in Vergleichung mit dem ersteren für weniger bindend würden erachtet werden, meint er damit begegnen zu können, daß er für eine solche Lüge die Strafe der Ehrlosigkeit in verschiedenen Graden anzudrohen für angemessen hält (S. 10—13). — Meister a. a. O. S. 101 räth die Sparsamkeit mit Eiden in seinem neunten Vorschlag an, indem er zugleich die einzelnen Arten der Eide durchgeht und sich über die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung resp. ihre Entbehrlichkeit äußert. — Vergl. auch Allgem. Anzeiger d. Deutsch. v. 1820, Nr. 332 (S. 3642).

19a) Vergl. das Vorwort.

20) Vergleiche über diese Frage vor Allem: Göschel a. a. O. S. 192 fg., woselbst wegen dieser Eigenschaft des Eids, und da derselbe insonderheit, seinem hauptsächlichen Inhalte nach, Gebet sey, der Satz vertheidigt wird, daß der Eid eben so wenig beschränkt, als über die in ihm selbst liegende Beschränkung ausgedehnt werden dürfe (S. 196).

reits früher bemerkt worden, daß, ungeachtet dessen, sein Gebrauch nur unter der Voraussetzung der Noth statthaft erscheine, die Prüfung der Frage also eben diese Fälle wirklicher Nothwendigkeit zum Gegenstande hat. Abgesehen hiervon kann man zwar das Motiv der Scheu vor dem Eide, als einer ernsten, heiligen Handlung anerkennen, ohne daß man jedoch damit zu dem Princip einer Verminderung desselben auf gesetzlichem Wege nach der Kategorie der Zahl sich gedrängt sähe, da andererseits der Eid, unter Voraussetzung der gehörigen Handhabung desselben, als ein segensreiches Erziehungsmittel für Kirche und Staat sich darstellt, dessen Entfremdung zu veranlassen eine Verkennung dieser Bedeutung in sich schlösse.

Von je her ist es denn auch überdieß streitig gewesen, in welchem Maaße die Eide zu vermindern seyen? und was andererseits geschehen müsse, damit nicht das in vielen Fällen einzige Wahrheits-Erforschungs-Mittel der ihr Recht suchenden Partei entgehe? und namentlich sind diese Fragen durch die Gesetzgebungen noch keineswegs in genügender Weise gelöst worden. Die Bestimmung der ältern Preußischen Gesetzgebung[21]), wonach „die Gerichte dahin sehen sollten, daß die Eide möglichst vermieden und wo noch andere Mittel zu Aufklärung des Facti vorhanden sind, davon für allen Dingen Gebrauch gemacht werde", läßt vor wie nach allen hier in Betracht kommenden Zweifeln Raum und bietet gerade für den häufig eintretenden Fall, wo außer dem Eide es an Beweisen fehlt, keine Auskunft. Aber auch die speciellere Bestimmung, daß der Eid in geringfügigen Sachen vermieden werden müße, welche von Vielen angerathen[22]) und in die vaterländische Gesetzgebung aufgenommen worden[23]), auch, wie die (S. 342) beigebrachten Belege ausweisen, in der darauf sich beziehenden Praxis

---

21) Cod. Frideric. Th. I. Tit. 10. §. 129.

22) Versuch einer Betrachtung der Folgen des Mißbrauchs d. Eids S. 90 (§. 45); Flavius vom Eide, S. 108 fg.; Meister a. a. O. S. 108; Versuch einer Darstellung nothw. Maaßregeln zur Heiligh. d. Eides, S. 82.

23) Verordn. v. 6. Juli 1770. §. 7 (VI. 579): „In geringfügigen Sachen soll alle Eidesleistung möglichst verhütet und darzu nicht anders als in höchster Noth und mit möglichster Vorsicht geschritten werden, sondern es dabei nicht schlechterdings auf des Deferentis Willkühr, sondern zugleich auf das arbitrium judicis mit ankommen."

zur Uebung gekommen ist, stellt um deßwillen als bedenklich sich dar, weil, wenn auch der Maaßstab durch nähere Bezeichnung bestimmt wäre, im einzelnen Falle für den Streittheil ein für Andere sehr geringer Betrag ein bedeutendes Object, wovon vielleicht die äußere Existenz abhängt, seyn kann; der Richter also gerade um deswillen in Gefahr kommt, jene an sich so weise Vorschrift in ihrer ganzen Strenge anzuwenden [24]).

Die Verminderung der Eide würde demnach nicht als Grundsatz auszusprechen, sondern nur nach der Beschaffenheit der einzelnen Arten der Eide zu prüfen seyn, ob solche beibehalten, oder schlechthin abgeschafft — oder und unter welchen entsprechenden Modificationen zur Anwendung gebracht werden können.

---

24) Ueber die Regel im Allgemeinen bemerkt daher Leue a. a. O. S. 183: „Der Begriff der Größe und Kleinheit ist relativ und keiner durchgängigen Schätzung fähig. Was dem Reichen sehr unbedeutend ist, hat für den Armen oft großen Werth und wenn etwa der Richter dies in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen beurtheilen sollte, so sind Willkührlichkeiten und Unregelmäßigkeiten unvermeidlich. Es fehlt hier an jedem Prinzip der Beurtheilung und wenn selbst ein solches existirte, so wäre es immer noch unrecht, überhaupt hier unterscheiden zu wollen. Des Eides bedarf der Richter, um seinen Beruf zu erfüllen, Recht zu sprechen dem, der verletzt ist. Der Vernunftbegriff des Rechts hat mit Zahlen und Größen nichts gemein und es ist ein Eingriff in die Rechte der Partheien, also immer eine Ungerechtigkeit, wenn Größenverhältnisse, die ein anderer beurtheilt, die Ausübung ihres Rechts durch Entziehung eines Mittels dazu vereitelt."